This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Badische Finanzstatistik

1831.

Digitized by Google

D. a.

Das Werk ist unter der Leitung des seinerzeit Ministerial-Vorstandes, Geheimrath Bergmann abgefasst worden und ohne Zweifel seine Hauptarbeit von ihm selbst geschrieben.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

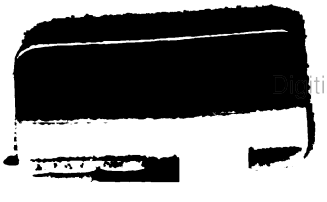

Digitized by Google

HJ
1167
.A25
1951

Digitized by Google

D. a.

Das Werk ist unter der Leitung des Finanz-Ministerial-Präsidenten, Freiherrn von Rheinbaben herausgegeben und schon Heinrich Rau sein Heil von ihm selbst geschrieben.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
11.27
.A25
No. 1

Digitized by Google

Digitized by Google

11763

Amtliche Beiträge

zur

Statistik der Staatsfinanzen

des

Großherzogthums Baden.

Karlsruhe.
Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.
1851.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Digitized by Google

Karlsruhe. — Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Werth statistischer, über das Gesammtgebiet der Staatsverwaltung oder über einzelne Theile derselben sich verbreitender Arbeiten wird in neuerer Zeit mehr und mehr anerkannt. In einer Reihe von Staaten sind für solche Arbeiten besondere Behörden gebildet und bereits sehr schätzbare Beiträge zur näheren Kenntniß der Staaten und ihrer Verwaltung geliefert. Auch im Großherzogthume Baden hat man eine sorgfältigere Pflege der Landesstatistik seit lange im Auge und Manches zu diesem Behuf erheben lassen. Ungünstige Umstände haben aber bis jetzt gehindert, daß das gesammelte Material verarbeitet und zu allgemeinerem Gebrauche veröffentlicht ward. Außer den statistischen Jahresberichten des Großh. Justizministeriums über die Strafrechtspflege und außer dem, was sich in den umfassenden Rechnungs- und Budgetvorlagen an die Ständeversammlung vorfindet, kam an statistischen Arbeiten der Großherzoglichen Regierung kaum etwas zur öffentlichen Kunde. Bei dem ernsten Willen der betreffenden obersten Staatsbehörden wird dies jedoch für die Zukunft anders werden, und das Seinige hiezu beizutragen, kann das unterzeichnete Finanzministerium jetzt schon beginnen.

Die Bearbeitung einer Statistik der Großh. Finanzverwaltung ist seit Jahren beabsichtigt; wir freuen uns, daß nun endlich mit Veröffentlichung der hierauf bezüglichen Darstellungen ein Anfang gemacht werden kann. Die folgenden zwölf Abschnitte enthalten, was wir zunächst zu liefern vermögen. Es entgeht uns keineswegs, daß unserer Arbeit noch Vieles zur Vollendung mangelt; wir hoffen aber, daß deren Veröffentlichung immerhin von Nutzen und daß sie, die Liebe zu statistischen Ausarbeitungen der Art im Kreise der Großherzoglichen Finanzverwaltung weckend und steigernd, ein nicht unwirksames Mittel sein wird, vom weniger Vollkommenen allmählig zum Vollkommenern zu gelangen.

11765

Digitized by Google

Von den zwölf Abschnitten, die wir veröffentlichen, gehören die drei ersten dem Gebiete der Landesstatistik im Allgemeinen, die folgenden jenem der Finanzstatistik insbesondere an.

Eine nähere Kenntniß der Finanzverwaltung setzt eine nähere Kenntniß des Staatsgebiets, der Größe seiner Bevölkerung und der Erwerbsklassen, in welche dieselbe zerfällt, voraus. Darum ist im ersten Abschnitte von der Flächengröße des Staatsgebiets, im zweiten von der Bevölkerung und im dritten von den Erwerbsklassen die Rede. Von diesen umfangreichen Theilen der Landesstatistik hat begreiflich nur das Allgemeinste hier gegeben werden können und alles Weitere künftigen Mittheilungen der hiezu zunächst berufenen Behörden der inneren Verwaltung vorbehalten bleiben müssen.

Mit dem vierten Abschnitte beginnt, was über die Finanzverwaltung insbesondere geliefert wird. Wie billig, ist zuerst von den Staatsdomänen die Rede, da sie auch im badischen Lande die älteste Quelle des öffentlichen Einkommens bilden. Darum sind sie Gegenstand des vierten Abschnitts, der zunächst von ihnen im Allgemeinen, dann von jeder der drei Gattungen der Staatsdomänen — den Kameraldomänen, den Forstdomänen und den Berg- und Hüttenwerken des Staates — im Besondern handelt. Da das Domänenvermögen, seine bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kapitalien eingerechnet, den Werth von fünfzig Millionen Gulden ziemlich nahe erreicht, so ist es immerhin von Interesse, von seiner allmähligen Umgestaltung, von seinem dermaligen Bestand, sowie von der Geschichte und den Ergebnissen seiner Bewirthschaftung nähere Kunde zu erlangen.

Der fünfte Abschnitt führt vom ältesten zum wichtigsten Gebietstheile der Finanzverwaltung, zu dem des Steuerwesens. Nicht blos die direkten Steuern, sondern auch die indirekten Steuern einschließlich der Salzsteuer und der Zölle, sodann die Justiz- und Polizeigefälle gehören dem Bereiche des Steuerwesens an und über achtzig Prozent der ganzen reinen Staatseinnahme sind es, welche die Steuerverwaltung liefert. Es ist nicht die Absicht gewesen, Geschichte und Einrichtung der verschiedenen Steuern bis ins Einzelne herab zu verfolgen; noch weniger, gelegentlich der Betrachtung der Zölle das Gebäude der Zollvereinsverfassung darzustellen. Bei der großen Reichhaltigkeit des Stoffes hat man sich darauf beschränken müssen, überall nur das Wesentlichste über Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung und Ertrag jeder Steuer mitzutheilen. Zu vielfach weiteren Forschungen, zumal auch über die Konsumtionsverhältnisse, gewährt das Mitgetheilte ausreichenden Stoff.

Der sechste Abschnitt ist der Münzverwaltung gewidmet. Obschon man von dieser Verwaltung keinen Reinertrag für die Staatskasse fordert, so ist sie doch für den Güterverkehr im Staate von hoher Bedeutung und es verlohnt sich deßhalb wohl der Mühe, in

Digitized by Google

diesen Blättern die Geschichte des badischen Münzwesens und damit zugleich ein namhaftes Stück von der Geschichte der Münzreformen im deutschen Zoll- und Handelsverein zu verzeichnen.

Der siebente Abschnitt hat die Staatsschuldenverwaltung zum Gegenstand. Deren Wichtigkeit erst noch hervorzuheben, wäre wahrhaft überflüssig. Sehr große Summen werden auch in Baden Jahr für Jahr zur Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet und schon hiernach ist es von entschiedenem Werth, von der Einrichtung des Staatsschuldenwesens, von der Größe des Schuldbetrags und von seiner im Laufe der Zeit eingetretenen Zu- und Abnahme, von den Ursachen dieser Zu- und Abnahme und von den Kreditoperationen, welche zum Zwecke der Schuldentilgung vorgenommen worden sind, Kenntniß zu erlangen.

Der achte Abschnitt handelt vom Hochbauwesen des Staates. Ganz ansehnlich ist das Kapital des badischen Staates in Domanialwirthschafts- und Lastengebäuden und in Gebäuden für den Staatsdienst. Ganz ansehnlich sind darum auch die Beträge, welche der Hochbau — die Unterhaltung der Staatsgebäude, wie der Neubau solcher — forthin in Anspruch nimmt. Es ist somit am Platze, von den Anordnungen Nachricht zu geben, die deshalb bestehen, und der Vorschriften zu gedenken, nach welchen sich die Befriedigung der Baubedürfnisse richtet.

Im neunten Abschnitt ist von den Zivilpensionen die Rede. Sie gehören bekanntlich der Hauptsache nach dem Etat der Finanzverwaltung an und sie bilden nächst den Ausgaben für die Staatsschuld den größten Theil des eigentlichen Staatsaufwands dieser Verwaltung. Von hoher Wichtigkeit sind demnach die Pensionsnormen und von Interesse sind sowohl die Ergebnisse derselben in der Vergangenheit, als auch die Momente, welche die Erwartungen der Zukunft bezüglich der Größe der Pensionslast bestimmen.

An den neunten Abschnitt der Zivilpensionen reiht sich der zehnte über die Zahl der Zivildiener und die Höhe ihrer Besoldungen. Mit der Zunahme der Zahl der Diener und des Besoldungsaufwands für sie steigt und fällt in näherer oder fernerer Zukunft der Regel nach die Pensionslast. Zwar hat die Zahl jener, die nicht eigentliche Staatsdiener, sondern nur untergeordnete Bedienstete sind, bei dem sehr ermäßigten Betrag ihrer Pensionsbezüge auf die Höhe des Pensionsaufwandes nur geringen Einfluß; bei den eigentlichen Staatsdienern ist dies aber anders. Deshalb ist denn auch die Höhe der Besoldungen Letzterer und die Zu- und Abnahme derselben — ganz abgesehen davon, daß sie an sich schon einen sehr erheblichen Theil des Staatsaufwandes ausmachen — eindringenderer Beachtung werth.

Sind hiernach in den Abschnitten vier bis mit zehn die Haupteinnahmen und die Hauptausgaben der badischen Finanzverwaltung beleuchtet, so erübrigt noch, im elften Abschnitt vom

Digitized by Google

Staats-Kassen- und Rechnungswesen mindestens die Grundlage der Einrichtungen zu bezeichnen, die für die Behandlung der Staatseinnahmen und Ausgaben in Kasse und Rechnung bestehen, und der Kontrolen zu gedenken, welche deshalb im Einzelnen wie im Ganzen verordnet sind.

Die Reihe der Abschnitte schließt ein Zwölfter. Er liefert einen Ueberblick über die Ergebnisse des badischen Staatshaushaltes in der Periode von 1831 bis mit 1847. Wird auch über den Staatshaushalt im Großherzogthum je von zwei zu zwei Jahren öffentliche Rechnung abgelegt, so scheint es doch keineswegs werthlos, die wirthschaftlichen Ergebnisse eines längeren Zeitraums zusammen zu fassen und in einem Gesammtbilde vor die Augen zu führen, was vereinzelt vielleicht nicht in der Bedeutung aufgefaßt worden ist, die ihm gebührt. Der Zeitraum, um den es sich handelt, war ein von der Vorsehung gesegneter; möge kein folgender mit einem weniger günstigen Gesammtergebnisse abschließen! —

So weit unsere dermaligen statistischen Beiträge aus dem Gebiete der Finanzverwaltung. Kommenden Jahren bleibt es vorbehalten, sie in den gegebenen Abschnitten zu vervollständigen und durch neue zu bereichern.

Karlsruhe im Oktober 1851.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Seite.

Die Flächengröße des Staatsgebiets . . . . . 1 — 3

Zweiter Abschnitt.

Die Bevölkerung . . . . . 4 — 8

dazu:

Beilage 1. Uebersicht der Bevölkerung im Ganzen von 1816 bis 1849 9

Beilage 2. Uebersicht der Bevölkerung nach Kreisen von 1834 und 1849 10

Beilage 3. Vergleichende Uebersicht über die Bevölkerung der einzelnen Amtsbezirke von 1834, 1837, 1840, 1843, 1846 und über die Bevölkerung der einzelnen Kreise von 1849 . . . . . 11 — 22

Beilage 4. Vergleichende Uebersicht über die Bevölkerung der größeren Städte von 1834, 1837, 1840, 1843, 1846, 1849 . . . . . 23 — 26

Beilage 5. Uebersicht über das Verhältniß der conscriptionspflichtigen Mannschaft zur gesammten männlichen Bevölkerung 27

Beilage 6. Uebersicht der Bevölkerung nach Konfessionen und Amtsbezirken von 1849 . . . . . 28 — 31

Beilage 7. Uebersicht über Flächengehalt und Seelenzahl der größeren Zollvereinsstaaten von 1834 und 1849 32

Dritter Abschnitt.

Die Erwerbsklassen . . . . . 33—36

dazu:

Beilage. Uebersicht des Standes der Fabriken im Großherzogthum Baden im Jahr 1849 . . . . 37 — 43

Digitized by Google

Seite.

Vierter Abschnitt.

Die Staatsdomänenverwaltung

und zwar:

I. im Allgemeinen . . . . . 44 — 47

II. die Kameraldomänen . . . . . 47 — 63

III. die Forstdomänen . . . . . 63 — 77

IV. die Berg- und Hüttenwerke . . . . . 77 — 80

dazu:

Beilage 1. Summarische Uebersicht über das Domanialgrundstocksvermögen nach dem Stand am 1. Januar 1848, nebst spezieller Nachweisung über die Grundstücke der Kameraldomänenverwaltung . . 81 — 82

Beilage 2. Uebersicht der Einnahmen, der Ausgaben und der Reineinnahme der Kameraldomänenverwaltung von 1831 bis mit 1847 . . . . . 83 — 87

Beilage 3. Uebersicht der Einnahmen, der Ausgaben und der Reineinnahme der Forstdomänenverwaltung von 1831 bis mit 1847 . . . . . 88 — 89

Beilage 4. a. Uebersicht über die Roheisenproduktion auf den ärarischen Hüttenwerken aus den Jahren 1848, 1849 und 1850 . . . . . 90 — 91

Beilage 4. b. Uebersicht der Schmiede- und Walzeisenproduktion auf den ärarischen Hammer- und Walzwerken . 92 — 93

Fünfter Abschnitt.

Die Steuerverwaltung

und zwar:

I. Vorbemerkungen . . . . . 94 — 96

II. Direkte Steuern:

1. Im Allgemeinen 96

2. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt Zusatzsteuer, insbesondere

Grundsteuer . . . . . 96 — 101

Häusersteuer . . . . . 102 — 103

Befreiungen von der Grund- und Häusersteuer . . . . . 103 — 104

Umfang der Grund- und Häusersteuer . . . . . 104 — 106

Gewerbsteuer . . . . . 106 — 110

Beförsterungssteuer . . . . . 110 — 111

Flußbaubeiträge 111

Dammbaubeiträge . . . . . 111 — 112

Accisaversum der Weinhändler . . . . . 112 — 113

Steuernachtrag . . . . . 113 — 114

Fixirte Steuer 114

Bergsteuer 114

3. Klassensteuer . . . . . 115 — 118

4. Kapitalsteuer . . . . . 118 — 120

5. Steuerab- und Zuschreiben . . . . . 120 — 123

6. Steuereinzug, Steuernachlaß . . . . . 123 — 125

7. Kosten der Erhebung der direkten Steuern . . . . . 125 — 128

Digitized by Google

Seite

III. Indirekte Steuern:

1. Innere indirekte Steuern
im Allgemeinen . . . . . 128 — 131
Weinsteuer . . . . . 131 — 137
Biersteuer . . . . . 137 — 140
Branntweinsteuer . . . . . 140 — 143
Fleischsteuer . . . . . 143 — 147
Salzsteuer . . . . . 147 — 148
Steuer von Kauf, Erbschaft und Schenkung . . . . . 149 — 152
Konstatirung und Einzug der indirekten Steuern 152
2. Zölle . . . . . 152 — 162

IV. Justiz- und Polizeigefälle:

1. Die Stempelabgabe . . . . . 162 — 164
2. Gerichts- und Verwaltungssporteln . . . . . 164 — 166
3. Gebühren von der Rechtspolizeiverwaltung . . . . . 167 — 169
4. Hundetaxen 169
5. Konstatirung und Einzug der Justiz- und Polizeigefälle . . . . . 169 — 170

V. Die Steuerbehörden . . . . . 170 — 171

VI. Ergebnisse der Rechnungen der Steuerverwaltung von 1831 bis mit 1847 . . . . 171 — 172

dazu:

Beilage 1. Uebersicht der Grund- und Häusersteuerkapitalien von 1831 bis 1850 173
Beilage 2. Uebersicht der Gewerbsteuerkapitalien von 1831 bis 1850 174
Beilage 3. Uebersicht über das klassensteuerpflichtige Einkommen von 1843 bis 1850 175
Beilage 4. Vergleichende Uebersicht des Kapitalsteuerkatasters nach den Gesetzen vom 4. Juli 1848 und vom 30. März 1850 176
Beilage 5. Uebersicht über das Weinerzeugniß im Großherzogthume in den Jahren 1837 bis 1846 . 177 — 178
Beilage 6. Uebersicht des Ertrags der Getränkesteuern nach Kreisen und im Lande überhaupt von 1831 bis mit 1846 . . . . . 179 — 189
Beilage 7. Uebersicht des Ertrags der Getränkesteuern in den größeren Städten des Landes von 1831 bis mit 1846 . . . . . 190 — 205
Beilage 8. Uebersicht der Durchschnittspreise per Fuder der versteuerten Weine in verschiedenen Obereinnehmereibezirken von 1831 bis mit 1846 206
Beilage 9. Uebersicht der Branntweinsteuer von 1831 bis mit 1846 für jeden der vier Kreise und für das ganze Land 207
Beilage 10. Uebersicht des Fleischsteuerertrags nach Kreisen und im Lande überhaupt von 1831 bis mit 1846 208 — 212
Beilage 11. Uebersicht des Fleischsteuerertrags in den größeren Städten des Landes von 1831 bis mit 1846 213 — 220
Beilage 12. Uebersicht der Fleischkonsumtion im Großherzogthume, soweit solche die der Fleischsteuer unterworfenen Fleischgattungen betrifft, von 1836 bis mit 1846 . . . . . 221 — 223
Beilage 13. Uebersicht der Fleischkonsumtion in den größeren Städten des Landes, soweit solche die der Fleischsteuer unterworfenen Fleischgattungen betrifft, von 1836 bis mit 1846 . . . 224 — 228
Beilage 14. Uebersicht über Erzeugung und Absatz an Koch- und Viehsalz von 1831 bis mit 1846 . 229 — 231
Beilage 15. Uebersicht der Produktionskosten des Kochsalzes bei den Salinen Dürrheim und Rappenau für 1842 bis 1846 . . . . . 232 — 233
Beilage 16. Uebersicht über den Verbrauch an Kochsalz im Großherzogthume 234

Digitized by Google

Seite

Beilage 17. Uebersicht der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise von 1831 bis mit 1846 für jeden der vier Kreise und fürs ganze Land . . . . . 235 — 240

Beilage 18. Uebersicht der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise von 1831 bis mit 1846 für die größeren Städte des Landes . . . . . 241 — 248

Beilage 19. Uebersicht des Ertrags der Zollgefälle nach der früheren Zollverfassung, insbesondere in den Jahren $18^{29}/_{30}$ bis mit $18^{36}/_{37}$ . . . . . 249 — 251

Beilage 20. Uebersicht über die Geldeinnahmen und Ausgaben der Salinenverwaltung von 1831 bis mit 1847 252 — 255

Beilage 21. Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung in den Jahren 1837 bis einschließlich 1847 . . . . . 256 — 261

Beilage 22. Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung in den Jahren 1831 bis einschließlich 1847 . . . . . 262 — 265

Sechster Abschnitt.

Die Münzverwaltung . . . . . 266—276

dazu:

Beilage: Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung in den Jahren 1831 bis einschl. 1847 277 — 279

Siebenter Abschnitt.

Die Staatsschuldenverwaltung . . . . . 280—300

Achter Abschnitt.

Das Hochbauwesen . . . . . 301—303

dazu:

Beilage 1. Bedingungen, unter welchen der Bau eines neuen Gebäudes in Akkord gegeben werden soll . 304 — 309

Beilage 2. Uebersicht über den Bauaufwand der Staatsverwaltung in den Jahren 1842 bis mit 1847 . 310 — 311

Neunter Abschnitt.

Die Zivilpensionen . . . . . 312—320

dazu:

Beilage 1. Hauptübersicht über den Stand und den Ab- und Zugang bei den Pensionen von 1831 bis mit 1850 321 — 323

Beilage 2. Uebersicht über den Stand der Pensionen nach den verschiedenen Pensionsgattungen von 1831 bis mit 1850 . . . . . 324 — 325

Beilage 3. Besondere Uebersicht über die Pensionen der eigentlichen Staatsdiener von 1831 bis mit 1850 326 — 327

Zehnter Abschnitt.

Die Besoldungen der Beamten der Zivilstaatsverwaltung und die Zahl dieser Beamten . . . . . 328—332

dazu:

Beilage: Uebersicht über den Besoldungsstand und die Zahl der Beamten bei der Zivilstaatsverwaltung am 1. Dezember 1832 und 1. November 1849 . . . . . 333 — 342

Digitized by Google

Seite.

Elfter Abschnitt.

Das Staats-Kassen- und Rechnungswesen . . . . . 343—352

Zwölfter Abschnitt.

Der Staatshaushalt Badens von 1831 bis mit 1847 . . . . 353—360

dazu:

Beilage 1. Summarische Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben von 1831 bis mit 1847 . . 361

Beilage 2. Hauptübersicht über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von 1831 bis mit 1847 . . 362 — 371

Beilage 3. Uebersicht der wichtigeren Positionen aus dem ordentlichen Etat der Bezirksjustiz und Polizei von 1831 bis mit 1847 . . . . . 372 — 375

Beilage 4. Uebersicht der bedeutendsten Positionen aus dem ordentlichen Etat für den Wasser- und Straßenbau von 1831 bis mit 1847 376

Beilage 5. Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben nebst einer Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben von 1831 bis mit 1847 . . . . . 377 — 385

Zu Beilage 5. Uebersicht des in den Jahren 1831 bis mit 1847 für außerordentliche Wasser und Straßenbauten bestrittenen Aufwandes . . . . . 386 — 392

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Flächengröße des Staatsgebiets.

---

§. 1.

Die Flächengröße eines Staatsgebiets wird theils durch eine topographische Landes-, theils durch eine Katastervermessung ermittelt. Bei jener, der topographischen Vermessung, beschränkt man sich darauf, die Größe des Landes, abgesehen von den einzelnen Gemarkungen, in welche es zerfällt, zu bestimmen und seine äußere Beschaffenheit in möglichst treuem Bilde darzustellen. Bei dieser, der Katastervermessung, macht man die Erforschung des Flächengehalts nicht sowohl des Landes überhaupt, als der einzelnen Gemarkungen, aus denen es, und der einzelnen Grundstücke, aus denen jede Gemarkung besteht, zur Aufgabe. Zur Kenntniß des Landes im Allgemeinen und zu größeren Anlagen, bei welchen eine genaue Flächenangabe kleinerer Gebietstheile nicht gerade erforderlich ist, endlich zu strategischen Zwecken genügt die nach kleinerem Maßstab vollzogene, viel schneller beendigte und weit minder kostspielige topographische Vermessung. Zur näheren Kenntniß des so vielfach zersplitterten Grundbesitzes im Einzelnen hingegen, zur möglichsten Sicherung jedes Besitzthumes gegen die Eingriffe Dritter, zur gerechteren Vertheilung der Grundsteuer, zu manchfachen, die Landescultur fördernden Einrichtungen u. s. w. ist die, die Größe, Form und Culturart jedes Grundstücks darstellende, nach größerem Maßstab bearbeitete, aber auch weit langwierigere und kostspieligere Katastervermessung, wenn nicht gerade unentbehrlich, so doch sehr nützlich.

§. 2.

Baden hat vor vielen Jahren schon eine topographische Landesaufnahme begonnen und nun auch zu Stande gebracht.

Durch sie ist die Größe des badischen Staatsgebiets auf

— 277,8876 Quadratmeilen, deren Eine 15240 badische Morgen hat, bestimmt.

Der gesammte Flächengehalt umfaßt demnach

— 4235007 Morgen.

Was darunter Wasserfläche und was festes Land, was von letzterem zu Hausplätzen und Hofräumen, zu Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen verwendet, was urbarer Boden und was Oedung sei, und wie viel vom urbaren Boden jeder Culturart angehöre, das sagt die topographische Aufnahme nicht; das könnte genau nur in den Resultaten einer Katastervermessung gefunden werden.

Eine solche besitzt jedoch Baden zur Zeit noch nicht. Im Jahr 1810, als sämmtliche Grundstücke zum Zwecke der neuen Grundsteueranlage aufgenommen wurden, war zwar Anlaß gegeben, auch an die Vermessung zu denken,

Digitized by Google

und es ward dieselbe in der That für sehr wünschenswerth erachtet. Man glaubte jedoch, die großen Kosten, die sie immerhin verursacht haben würde, einstweilen noch vermeiden zu müssen, und wollte die neue Steuerperäquation früher in's Leben treten lassen, als sie — wäre eine vollständige Vermessung vorangegangen — hätte zur Wirksamkeit kommen können.

Der §. 5 der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 spricht dies in folgenden Worten aus: „So wünschenswerth zu Ausmittelung eines möglichst gerechten Repartitionsfußes die vollständige Vermessung sämmtlicher Grundstücke nach einem Maßstabe wäre, so wenig können wir die Rectifikation der Grundsteuer bis zu Vollendung dieses in seinen Folgen für die ganze Staatsverwaltung zwar wohlthätigen, aber auch sehr weitläufigen und kostbaren Geschäftes verschieben; daher sollen alle Liegenschaften in dem jeden Orts herkömmlichen Flächenmaße eingetragen werden."

Von der allgemeinen Vermessung ward also damals Umgang genommen und die Flächengröße der einzelnen Grundstücke nach älteren Vermessungen, wo solche vorhanden waren, nach der Angabe der Eigenthümer und der Schätzung von Urkundspersonen, wo es an besseren Anhaltspunkten mangelte, nach probeweisen Vermessungen, wo diese Angaben offenbar zu nieder schienen, überall in dem in jedem Orte herkömmlichen Flächenmaaß verzeichnet. Und so ward der Grund und Boden in nicht weniger als 111 verschiedenen Flächenmaßen in die Grundsteuerzettel eingetragen.

Durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 geschah inzwischen ein erster und bedeutender Schritt zur Einleitung einer Katastervermessung. Im §. 31 des Forstgesetzes wurde nämlich verordnet, daß jeder Wald binnen fünf Jahren neu vermessen werden müsse, es sei denn, daß er bereits in zuverläßiger Weise vermessen und die Reduction des zum Grunde gelegten Maßes in das gesetzliche Landesmaß thunlich wäre. In neuerer Zeit, zu Anfang des Jahres 1848, endlich wurde von der Regierung ein Gesetzesentwurf zur Vornahme einer vollständigen Landes- oder Katastervermessung an die Stände gebracht, hier aber in Folge der bald darauf eingetretenen politischen Erschütterungen zurückgelegt. Finanziell günstigere Zeiten werden diesen Entwurf zur Reife fördern.

§. 3.

Hiernach ist vorerst noch ziemlich mangelhaft, was über die Flächengröße des Landes im Einzelnen gegeben werden kann. Was die Grundsteueracten bieten, wurde im Jahre 1830 amtlich erhoben, unter Verwandlung der verschiedenen alten Ortsmaße in das neubadische Maß. Dabei ergab sich die Größe des Geländes nach Culturarten wie folgt:

Culturart.	Ursprünglicher Stand des Geländes	Stand von 1830	Bemerkungen.
	in neubadischen Morgen.		
Hausgärten	14,236	14,236	
Gartenländereien	23,030	23,271	
Ackerfeld	1,350,603	1,363,167	
Wiesen	399,721	406,613	
Weinberge	70,648	68,064	
Weiden	234,954	225,759	Vorzugsweise auf dem Schwarzwald.
Reutfeld	115,026	113,459	Vorzugsweise im Kinzigthal und in den Schwarzwaldthälern bei Waldkirch.
Kastanienwald	803	790	In der Gegend von Bühl und Heidelberg.
Wald	1,302,421	1,296,071	
Steinbrüche	87	102	
Oedes Land	21,217	21,214	Meist im Schwarzwald und im Odenwald.
Summe	3,532,746	3,532,746	

Digitized by Google

Demzufolge würde das in den Steuerzetteln verzeichnete Land

— 231,8074 Quadratmeilen ausmachen, und es würden für Wasserflächen, Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Haus- und Hofräume — 46,0802 Quadratmeilen übrig sein. Dieß ist aber, wenn auch gegen 18 Quadratmeilen auf die Wasserfläche kommen, gewiß zu viel, und sehr nahe liegt die Vermuthung, daß die bei der Steuerperäquation erhobene Größe der Bodenfläche des beurbarten Landes entschieden zu gering sei.

Hinsichtlich des Waldareals hat sich dies jetzt schon herausgestellt. Sind auch noch nicht alle Waldungen vermessen, so zeigt sich, nachdem freilich unterdessen manches Waldgelände ausgestockt, aber auch anderer Boden neu der Waldcultur überwiesen wurde, doch vorläufig bereits eine Waldfläche von — 1,373,322 Morgen 20 Ruthen, also von nahe sechs Prozent über dem bei der Steuerperäquation ermittelten Stande. Daß das Areal des übrigen urbaren Landes in gleichem Verhältnisse stärker sei, ist sehr wahrscheinlich. Es wird demnach das in den Steuerzetteln aufgenommene Land nicht 3,532,746, sondern gegen

— 3,800,000 Morgen oder — 249,3438 Quadratmeilen betragen, so daß für die im Steuerkataster nicht verzeichnete Fläche 28,5438 Quadratmeilen oder 10,27 Prozent der Gesammtfläche übrig bleiben.

Bei den in den Steuerzetteln aufgeführten Ländereien sind seitdem natürlich manchfache Veränderungen durch Culturwechsel vorgekommen. Waldungen sind in Acker oder Wiese umgewandelt, Weiden und Oedungen zu Acker, Wiese oder Wald eingerichtet, Weinberge einer anderen Culturart gewidmet, mitunter auch neu angelegt worden. Ist bei allen anderen Ländereien schon der ursprünglich zu geringen Flächenangabe wegen, trotz des Culturwechsels, allem Vermuthen nach eine stärkere, als die in den Grundsteueracten verzeichnete Fläche vorhanden, so läßt sich eine Ausnahme hievon bei den Weinbergen kaum bezweifeln. Das Weinberggelände hat allen Wahrnehmungen nach forthin abgenommen; diese Abnahme hat bis 1830 schon 2,584 Morgen betragen, und schwerlich beläuft sich jetzt die Weinbergsfläche über 60,000 Morgen.

Die wahre Flächengröße wird sich darum annähernd annehmen lassen bei

Hausgärten	auf . . .	14,300	Morgen,
Gartenländereien	„ . . .	23,800	„
Ackerfeld	„ . . .	1,500,000	„
Wiesen	„ . . .	440,000	„
Weinbergen	„ . . .	60,000	„
Weiden	„ . . .	235,000	„
Reutfeld	„ . . .	124,000	„
Kastanienwald	„ . . .	800	„
Wald	„ . . .	1,380,000	„
Steinbrüchen	„ . . .	100	„
Oedem Land	„ . . .	22,000	„
	zusammen auf	3,800,000	Morgen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Bevölkerung.

§. 1.

Ueber die Bevölkerung des Großherzogthums haben seit lange von Zeit zu Zeit Aufnahmen stattgefunden. Die älteren Aufnahmen sind aber schwerlich mit der erforderlichen Genauigkeit besorgt, auch die Ergebnisse nicht veröffentlicht worden. Zuverläßig werden diese erst seit dem Beitritt des Landes zum Zollverein, je von drei zu drei Jahren im Dezember, zum Behufe der Vertheilung der Zollvereinseinkünfte erhoben. Volkszählungen haben hiernach in den Jahren 1834, 1837, 1840, 1843, 1846 und 1849 stattgefunden. Nebenbei sind dergleichen, jedoch in anderen Terminen und nach theilweise anderen Normen, für die Zwecke der inneren Verwaltung vorgenommen worden. Eine Verordnung vom 31. October 1846 hat beiderlei Zählungen für die Zukunft vereinigt und es ist die Zählung im Dezember 1846 erstmals hiernach bewirkt worden.

Die seit 1816 vorliegenden Nachrichten über die jeweilige Bevölkerung, die Zählungen von 1834, 1837, 1840, 1843, 1846 und 1849, sodann die seit 1834 bekannt gemachten Tabellen der conscriptionspflichtigen Mannschaft liefern den Stoff zu nacherwähnten, die Bevölkerungsverhältnisse des Landes darstellenden Uebersichten.

§. 2.

Die Uebersicht 1 zeigt summarisch die Bevölkerung des Großherzogthums für jedes der Jahre von 1816 bis mit 1849. Dieselbe belief sich im Jahr 1816 auf — 971,269 und im Jahr 1849 auf — 1,362,774 Seelen. Die Zunahme betrug demnach in 33 Jahren 391,505 Seelen oder beiläufig 40,3 Prozent der Summe von 1816, in jedem einzelnen der drei und dreißig Jahre dagegen durchschnittlich 1,0103 Prozent der Bevölkerung des je unmittelbar vorangegangenen Jahres. Für das Jahrzehnt $18\frac{1}{1}\frac{6}{6}$ beträgt das jährliche Zuwachsprozent 1,47470,

für $18\frac{2}{1}\frac{6}{6}$ 1,08723,

für $18\frac{3}{1}\frac{6}{6}$ . . . . . 0,87982.

Von 1846 auf 1849 zeigt sich auffallender Weise kein Zuwachs, sondern eine Bevölkerungsabnahme von durchschnittlich 0,115 Prozent für's Jahr. Die Theuerung von $18\frac{4}{4}\frac{6}{7}$, vornehmlich aber die politischen Erschütterungen von 1848 und 1849, die auf die Gewerbethätigkeit den nachtheiligsten Einfluß äußerten, die Auswanderung steigerten, manche Staatsangehörige als politische Flüchtlinge in's Ausland führten, sind die Hauptursachen der seltenen Erscheinung.

Am stärksten war der Zuwachs von 1824 auf 1825 und von 1820 auf 1821, am schwächsten von 1818 auf 1819 und von 1832 auf 1833. Auf die Genauigkeit der Angaben vor 1834 ist aber, wie schon gesagt, nicht fest zu bauen. Die Größe des Zuwachses von Jahr zu Jahr kann darum nicht als ganz zuverläßig betrachtet, der Zuwachs für die ganze Periode und somit auch das durchschnittliche Zuwachsprozent immerhin aber als richtig angesehen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Nächst der Angabe der Bevölkerung im Allgemeinen verdient das Verhältniß der Seelenzahl zum Flächengehalte Aufmerksamkeit. Es ist in der Uebersicht 2 dargestellt. Die Flächengröße des ganzen Landes und seiner einzelnen Kreise wird in amtlichen und halbamtlichen Veröffentlichungen nicht ganz übereinstimmend angegeben. Dies kommt daher, daß die topographische Landesvermessung inzwischen erst beendigt wurde. Die Angaben weichen aber weniger in der Flächengröße des ganzen Landes, die nach der gewöhnlichen Annahme in 278,5 Quadratmeilen besteht, als in den Flächengrößen der einzelnen Kreise von einander ab. Die Uebersicht 2 hat sich an die neuesten und muthmaßlich richtigsten Angaben gehalten.

Das Großherzogthum gehört jedenfalls zu den stark bevölkerten Ländern. Nach der Bevölkerungsaufnahme von 1834 zählte es 4429 und nach jener von 1849 — 4904 Seelen auf die Quadratmeile. Binnen fünfzehn Jahren hat somit die Bevölkerung um 475 Seelen auf die Quadratmeile zugenommen.

Von der Gesammtbevölkerung kommen auf

den Seekreis	197,126	Seelen oder	14,5 Prozent.
„ Oberrheinkreis	356,078	„ „	26,1 „
„ Mittelrheinkreis	460,202	„ „	33,7 „
„ Unterrheinkreis	349,368	„ „	25,7 „

Die Dichtigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Kreisen ist sehr verschieden. Auf der Quadratmeile leben

im Seekreis	3,087	
„ Oberrheinkreis	4,815	
„ Mittelrheinkreis	6,139	
„ Unterrheinkreis	5,365	Seelen.

Am stärksten ist hiernach der Mittelrheinkreis, am schwächsten der Seekreis bevölkert. Unter der Flächengröße des Seekreises ist freilich die badische Bodenseefläche mitberechnet, indeß — auch wenn man sie außer Acht läßt — die Bevölkerung im Seekreis viel weniger dicht, als in den übrigen Landestheilen.

Die Bevölkerungszunahme in der Periode von 1834 bis 1849 hat betragen im

Seekreis	12,64	
Oberrheinkreis	8,20	
Mittelrheinkreis	12,79	
Unterrheinkreis	9,63	Prozent.

Sie war also da nahe am stärksten, wo die Bevölkerung am mindesten dicht ist, stand aber in den einzelnen Kreisen eben nicht im umgekehrten Verhältnisse der Bevölkerungsdichtigkeit.

§. 4.

Ueber die Bevölkerung nach Kreisen und Amtsbezirken unter Angabe der Familienzahl, sowie der Anzahl der männlichen und weiblichen Personen *über* vierzehn, auch der männlichen und weiblichen Personen *unter* vierzehn Jahren, gewährt die Uebersicht 3 die nöthigen Aufschlüsse.

Familien waren hiernach bei der neuesten Zählung vorhanden:

im Seekreis	37,388	auf	197,126	Seelen,	also	eine	Familie	auf	5,3	Köpfe.
„ Oberrheinkreis	68,849	„	356,078	„	„	„	„	„	5,2	„
„ Mittelrheinkreis	91,639	„	460,202	„	„	„	„	„	5,02	„
„ Unterrheinkreis	72,348	„	349,368	„	„	„	„	„	4,8	„
„ ganzen Lande	270,224	„	1,362,774	„	„	„	„	„	5,04	„

Nach *Geschlecht* und *Alter* fanden sich bei dieser Zählung vor:

Digitized by Google

männlichen Geschlechts:

	über 14 Jahren,	jüngere,	zusammen.
im Seekreis	65,163	30,076	95,239
„ Oberrheinkreis . .	117,105	56,691	173,796
„ Mittelrheinkreis . .	145,055	79,217	224,272
„ Unterrheinkreis . .	111,919	58,785	170,704
„ Ganzen	439,242	224,769	664,011

weiblichen Geschlechts:

im Seekreis	71,454	30,433	101,887
„ Oberrheinkreis . .	127,214	55,068	182,282
„ Mittelrheinkreis . .	156,870	79,060	235,930
„ Unterrheinkreis . .	120,897	57,767	178,664
„ Ganzen	476,435	222,328	698,763

Hiernach ist das Verhältniß der Personen über 14 Jahren zu den jüngeren
beim männlichen Geschlecht wie 66,15 : 33,85,
beim weiblichen Geschlecht wie 68,18 : 31,82,
bei beiden Geschlechtern zusammen wie 67,19 : 32,81.

Es steht also nahe ein Drittel der Seelenzahl unter 14 Jahren, der Rest in höherem Alter. Nach der Zählung von 1834 war das Verhältniß 68,20 : 31,80, nach der Zählung von 1837 gleichfalls nahe 68 : 32.

Die Zahl der Personen männlichen Geschlechts verhält sich zu jener der Personen weiblichen Geschlechts
bei den Personen über 14 Jahren wie 47,97 : 52,03,
bei den Personen jüngeren Alters wie 50,27 : 49,73,
im Ganzen wie 48,72 : 51,28.

Zwölf Jahre früher, bei der Zählung von 1837, hatte sich das Verhältniß 48,83 : 51,17 ergeben. Es gehören also nahezu 49 Prozent der Bevölkerung dem männlichen und 51 Prozent dem weiblichen Geschlechte an.

§. 5.

Ueber die Bevölkerungszunahme nach Kreisen und Amtsbezirken seit 1834, je von einer Zählung zur anderen, gibt die Uebersicht 3 gleichfalls Aufschluß. Die Zuwachsprozente der einzelnen Amtsbezirke sind bei den manchfaltigen Ursachen, die hier so und dort anders einwirken, natürlich gar sehr verschieden. Es ist jedoch im Laufe der zwölf Jahre 18½ in keinem Amtsbezirke des Landes die Bevölkerung stehen geblieben oder gar zurückgegangen. Am stärksten war der Zuwachs in den Amtsbezirken Baden, Constanz, Ettlingen, Freiburg (Stadtamt), Karlsruhe (Stadtamt), Philippsburg, Rastatt, Schwetzingen u. s. w., am geringsten in Schönau, Kenzingen, Borberg, Gerlachsheim u. s. w. Daß der gesteigerte Ruf des Badeortes Baden, der Bau der Bundesfestung Rastatt, das Aufblühen der Industrie (in Waghäusel im Bezirke Philippsburg und ganz nahe dem Bezirke Schwetzingen, in Ettlingen, in Karlsruhe und anderwärts) die Bevölkerung der betreffenden Amtsbezirke vorzugsweise gehoben habe, ist einleuchtend.

Die Aufnahme von 1849 zeigt, wie schon gesagt, jener von 1846 gegenüber, ausnahmsweise keine Bevölkerungszunahme, sondern eine Abnahme. Daß sich diese auch in mehreren einzelnen Amtsbezirken, namentlich in solchen, zu welchen die größten Städte gehören, kund gibt, ist erklärlich.

Digitized by Google

§. 6.

Von der Bevölkerung des Großherzogthums sind nach der Uebersicht 4 — 171,760 Seelen oder etwas über 12,5 Prozent in 24 Städten von 3000 Seelen und darüber vertheilt. Von diesen Städten hat eine, Karlsruhe, über 23,000, eine, Mannheim, über 22,000 Seelen, eine, Freiburg, über 15,000, eine, Heidelberg, über 13,000, sechs, Bruchsal, Pforzheim, Lahr, Constanz, Rastatt, Baden, haben über 6,000, sechs, Durlach, Weinheim, Villingen, Offenburg, Eberbach und Ettlingen, über 4,000, die anderen, mit Ausnahme von Endingen, das seit 1840 unter 3,000 Seelen herabgesunken ist, haben über 3,000 Seelen.

Im Jahr 1846 hat sich die Bevölkerung der gedachten 24 Städte auf 180,836 Seelen, also um 9,076 Seelen höher belaufen. Im Jahr 1849, zur Zeit der Zählung, war das badische Armeecorps aufgelöst, und hatten darum die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Rastatt keine, sonst unter der Zählung mitbegriffene Garnison von Landestruppen. Eben damals lagen die in den Städten angesiedelten Groß- und Kleingewerbe sehr darnieder und war deren Arbeiterzahl ganz ungewöhnlich beschränkt.

Von der Bevölkerung der Städte sind nach der 1846r Zählung 89,827 Seelen oder 49,7 Prozent männlichen, und 91,009 Seelen oder 50,3 Prozent weiblichen Geschlechts. Es verhält sich ferner die männliche Bevölkerung über 14 Jahren zur jüngeren wie 67092 : 22735 oder wie 74,7 : 25,3, und die weibliche über 14 Jahren zur jüngeren wie 68029 : 22980 oder wie 74,8 : 25,2, und überhaupt die Bevölkerung über 14 Jahren zur jüngeren wie 74,7 : 25,3.

§. 7.

Der wie vielte Theil der Bevölkerung des Landes jedem einzelnen Altersjahr angehöre, geben die vorliegenden Volkszählungen nicht an. Beim männlichen Geschlecht ist dies jedoch für ein Altersjahr aus anderen Notizen zu ermitteln. Nach §. 7 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 bildet nämlich die Gesammtzahl aller jungen Männer, die im Laufe eines Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, den Maßstab, nach welchem die je im nächsten Jahr zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Mannschaft auf die Amtsbezirke zu vertheilen ist. In der Uebersicht 5 ist nunmehr die Zahl der männlichen Seelen und der conscriptionspflichtigen Mannschaft für einen Durchschnitt von Jahren, wie für das Jahr 1846, zusammengestellt. Hieraus ergibt sich, um beim maßgebenderen Durchschnitte stehen zu bleiben, je ein Conscriptionspflichtiger

im Seekreis	auf . .	55,64	männliche	Seelen.
„ Oberrheinkreis	„ . .	52,05	„	„
„ Mittelrheinkreis	„ . .	52,22	„	„
„ Unterrheinkreis	„ . .	53,89	„	„
„ Lande überhaupt	„ . .	53,15	„	„

Demzufolge gehören von der männlichen Bevölkerung

im Seekreis	1,79	Prozent,
„ Oberrheinkreis	1,92	„
„ Mittelrheinkreis . . .	1,91	„
„ Unterrheinkreis	1,85	„
„ Lande überhaupt . . .	1,88	„

dem 20. Altersjahre an.

§. 8.

Die Zählungen von 1834, 37, 40 und 1843, wie sie wegen Vertheilung der Zollvereinseinkünfte stattgefunden haben, ließen die Theilung der Bevölkerung nach Confessionen unberücksichtigt. Die 1846r und die 1849r Zählung haben aber auch die hierauf bezüglichen Notizen geliefert. Sie sind für 1849 in der Uebersicht 6 zusammen getragen.

Digitized by Google

Man sieht daraus, daß die Bevölkerung zerfalle in

66,4 Prozent Katholiken,
31,7 „ Protestanten,
0,035 „ Dissidenten,
0,1 „ Menoniten,
1,7 „ Israeliten.

§. 9.

Die Uebersicht 7 gewährt einen vergleichenden Ueberblick über Bevölkerung und Flächengehalt der neun größeren Zollvereinsglieder. Hieraus ergibt sich, daß binnen der fünfzehn Jahre von 1834 bis 1849 die Bevölkerung in

Preußen um 20,9
Sachsen „ 18,7
Nassau „ 14,9
Großh. Hessen „ 12,07
Thüringer Verein „ 11,2
Württemberg „ 11,1
Baden „ 10,7
Kurhessen „ 8,5
Bayern „ 6,5

Prozent der 1834r Seelenzahl zugenommen hat, auch daß zur Zeit in

Sachsen 6,973
Großh. Hessen . . 5,535
Nassau 4,918
Württemberg . . 4,911
Baden 4,904
Thüringer Verein . 4,416
Kurhessen 4,411
Bayern 3,246
Preußen 3,216

Seelen auf der Quadratmeile leben.

Digitized by Google

Beilage 1.

Uebersicht

der

Bevölkerung des Großherzogthums im Ganzen.

Jahr.	Seelenzahl.	Prozent der Zunahme.	Jahr.	Seelenzahl.	Prozent der Zunahme.	Bemerkungen.
1816	971,269	—	1833	1,214,851	0,65	1) Die Bevölkerung von 1816 bis mit 1833 ist aus den Angaben entnommen, welche die Kreis-, General- und Gewerbsteuerkataster jedes Jahrs enthalten.
1817	986,225	1,53	1834	1,230,791	1,31	
1818	1,006,277	2,03	1835	1,241,746	0,89 per Jahr.	
1819	1,007,015	0,07	1836	1,252,797		
1820	1,017,197	1,01	1837	1,263,965		
1821	1,042,541	2,49	1838	1,274,696	0,849 per Jahr.	2) Die Bevölkerung von 1834, 1837, 1840, 1843, 1846 und 1849 ist aus der für den Zollverein geschehenen Aufnahme geschöpft; die Bevölkerung von 1835 und 1836, 1838 und 1839, 1841 und 1842, 1844 und 1845, 1847 und 1848 ist nach der von 1834 und 1837, 1837 und 1840, 1840 und 1843, 1846 und 1849 unter Voraussetzung des gleichen Prozents der Zu- oder Abnahme berechnet.
1822	1,056,786	1,36	1839	1,285,518		
1823	1,067,490	1,01	1840	1,296,464		
1824	1,086,870	1,81	1841	1,309,040	0,97 per Jahr.	
1825	1,115,573	2,64	1842	1,321,737		
1826	1,124,392	0,79	1843	1,334,865		
1827	1,142,192	1,58	1844	1,345,651	0,908 per Jahr.	
1828	1,155,565	1,17	1845	1,356,525		
1829	1,171,294	1,36	1846	1,367,486		
1830	1,182,988	0,99	1847	1,365,913	— 0,115 per Jahr.	
1831	1,192,655	0,81	1848	1,364,342		
1832	1,206,964	1,19	1849	1,362,774		

Digitized by Google

Beilage 2.

Uebersicht

der

Bevölkerung des Großherzogthums nach seinen vier Kreisen.

Kreis.	Zahl der geographischen Quadratmeilen.	Jahr.	Bevölkerung.	Prozent. des Zuwachses	Seelenzahl auf die Quadratmeile.	Bemerkungen.
1. Seekreis	63,8510*)	1834	175,013	—	2,741	*) Einschließlich der zugehörigen Fläche des Bodensees.
		1849	197,126	12,64	3,087	
2. Oberrheinkreis . .	73,9558	1834	329,100	—	4,450	
		1849	356,078	8,20	4,815	
3. Mittelrheinkreis .	74,9615	1834	407,998	—	5,443	
		1849	460,202	12,79	6,139	
4. Unterrheinkreis . .	65,1193	1834	318,680	—	4,893	
		1849	349,368	9,63	5,365	
Großherzogthum .	277,8876	1834	1,230,791	—	4,429	
		1849	1,362,774	10,72	4,904	

Digitized by Google

Beilage 3.

Vergleichende Uebersicht

über die

Bevölkerung der einzelnen Amtsbezirke des Großherzogthums von 1834, 1837, 1840, 1843, 1846,

und über die Bevölkerung der einzelnen Kreise von 1849.

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
							I. Seekreis.							
1	Blumenfeld	22	1834	1,729	2,850	—	3,114	—	1,413	—	1,523	—	8,900	—
			1837	1,767	2,900	1,75	3,195	2,61	1,481	4,81	1,518	—	9,094	2,18
			1840	1,891	3,016	4,00	3,298	3,22	1,540	3,71	1,542	1,58	9,396	3,32
			1843	1,926	3,036	0,66	3,338	1,21	1,544	0,26	1,551	0,58	9,469	0,78
			1846	1,970	3,128	3,33	3,414	2,28	1,629	5,51	1,632	5,22	9,803	3,53
2	Bonndorf	40	1834	1,860	4,189	—	4,751	—	1,834	—	1,856	—	12,630	—
			1837	1,910	4,322	3,18	4,782	0,65	1,926	5,02	1,982	6,73	13,012	3,02
			1840	2,040	4,481	3,68	4,948	3,47	1,980	2,80	2,015	1,67	13,424	3,17
			1843	2,163	4,707	5,01	5,046	1,98	2,082	5,15	2,106	4,52	13,941	3,85
			1846	2,275	4,785	1,66	5,082	0,71	2,120	2,02	2,251	6,88	14,238	2,13
3	Donaueschingen . .	21	1834	2,284	4,181	—	4,728	—	1,860	—	1,867	—	12,636	—
			1837	2,440	4,294	2,70	4,869	2,98	1,905	2,42	1,914	2,52	12,982	2,74
			1840	2,539	4,441	3,42	5,014	2,98	1,963	3,04	1,955	2,14	13,373	3,01
			1843	2,585	4,538	2,18	5,117	2,05	2,032	3,51	2,094	7,11	13,781	3,05
			1846	2,816	4,578	0,88	5,151	0,66	2,142	5,41	2,198	4,97	14,069	2,09
4	Engen	22	1834	2,009	3,307	—	3,805	—	1,639	—	1,660	—	10,411	—
			1837	2,160	3,411	3,14	3,860	1,45	1,772	8,11	1,785	7,64	10,828	4,01
			1840	2,262	3,512	2,96	3,845	—	1,758	—	1,841	3,14	10,956	1,18
			1843	2,401	3,578	1,88	3,986	3,67	1,854	5,46	1,878	2,01	11,296	3,10
			1846	2,448	3,742	4,58	4,038	1,30	1,867	0,70	1,938	3,19	11,585	2,56
5	Heiligenberg	14	1834	1,101	2,333	—	2,495	—	1,012	—	1,013	—	6,853	—
			1837	1,111	2,346	0,56	2,509	0,56	1,038	2,57	989	—	6,882	0,42
			1840	1,148	2,371	1,07	2,602	3,71	1,028	—	1,010	2,12	7,011	1,88
			1843	1,145	2,370	—	2,633	1,20	1,107	7,68	1,000	—	7,110	1,41
			1846	1,227	2,421	2,15	2,698	2,47	1,078	—	963	—	7,160	0,70
6	Hüfingen	21	1834	1,903	3,635	—	4,200	—	1,618	—	1,578	—	11,031	—
			1837	1,997	3,591	—	4,223	0,55	1,707	5,50	1,656	4,91	11,177	1,32
			1840	2,081	3,675	2,34	4,290	1,59	1,785	4,57	1,726	4,23	11,476	2,68
			1843	2,217	3,822	4,00	4,373	1,93	1,861	4,26	1,898	9,97	11,954	4,17
			1846	2,249	3,932	2,88	4,449	1,74	1,972	5,98	1,918	1,05	12,271	2,65

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
7	Konstanz	16	1834	2,340	3,918	—	4,545	—	1,477	—	1,532	—	11,472	—
			1837	2,416	4,585	17,03	4,937	8,62	1,602	8,46	1,670	9,01	12,794	11,52
			1840	2,554	4,993	8,90	5,156	4,43	1,725	7,67	1,730	3,59	13,604	6,33
			1843	2,771	4,802	—	5,302	2,83	1,829	6,03	1,877	8,50	13,810	1,51
			1846	2,973	4,951	3,10	5,468	3,13	1,932	5,63	1,954	4,10	14,305	3,58
8	Meersburg	14	1834	1,488	2,474	—	2,748	—	811	—	864	—	6,897	—
			1837	1,443	2,468	—	2,722	—	848	4,56	906	4,86	6,944	0,68
			1840	1,460	2,623	6,28	2,792	2,57	891	5,07	950	4,86	7,256	4,49
			1843	1,452	2,638	0,57	2,737	—	911	2,24	998	5,05	7,284	0,39
			1846	1,546	2,675	1,40	2,783	1,68	949	4,17	985	—	7,392	1,48
9	Mößkirch	17	1834	1,341	2,520	—	2,780	—	1,189	—	1,112	—	7,601	—
			1837	1,422	2,586	2,62	2,809	1,04	1,190	0,08	1,159	4,23	7,744	1,88
			1840	1,459	2,675	3,14	2,882	2,60	1,195	0,42	1,178	1,64	7,930	2,40
			1843	1,514	2,763	3,29	3,005	4,30	1,230	3,77	1,200	1,87	8,198	3,38
			1846	1,656	2,771	0,29	3,007	0,07	1,309	6,42	1,316	9,67	8,403	3,60
10	Neustadt	32	1834	2,494	4,933	—	5,549	—	2,133	—	2,064	—	14,679	—
			1837	2,579	5,084	3,06	5,697	2,67	2,261	6,00	2,239	8,48	15,281	4,10
			1840	2,713	5,031	—	5,739	0,74	2,256	—	2,303	2,86	15,329	0,31
			1843	2,916	5,064	0,66	5,950	3,68	2,355	4,34	2,469	7,21	15,838	3,32
			1846	3,041	5,371	6,06	6,016	1,11	2,370	0,63	2,488	0,77	16,245	2,57
11	Pfullendorf	12	1834	785	1,703	—	1,729	—	506	—	593	—	4,531	—
			1837	809	1,658	—	1,698	—	533	5,34	613	3,37	4,502	—
			1840	810	1,724	3,98	1,749	3,00	585	9,76	590	—	4,648	3,24
			1843	844	1,765	2,38	1,779	1,72	638	9,06	602	2,03	4,784	2,93
			1846	892	1,713	—	1,796	0,96	660	3,45	629	4,49	4,798	0,29
12	Radolfzell	25	1834	2,443	4,339	—	4,652	—	2,022	—	2,169	—	13,182	—
			1837	2,576	4,584	5,65	4,796	3,09	2,109	4,30	2,281	5,16	13,770	4,48
			1840	2,664	4,890	6,67	5,133	7,03	2,181	3,41	2,386	4,60	14,590	5,74
			1843	2,857	4,975	1,74	5,371	4,64	2,311	5,96	2,475	3,73	15,132	3,71
			1846	2,934	5,267	5,87	5,599	4,25	2,450	6,01	2,584	4,40	15,900	5,08
13	Salem	15	1834	777	1,568	—	1,731	—	593	—	648	—	4,540	—
			1837	822	1,595	1,72	1,745	0,81	594	0,17	677	4,48	4,611	1,56
			1840	830	1,672	4,83	1,783	2,18	608	2,36	658	—	4,721	2,39
			1843	814	1,612	—	1,745	—	661	8,72	736	11,85	4,754	0,70
			1846	818	1,648	2,23	1,782	2,12	661	—	715	—	4,806	1,09
14	Stetten a. k. M. . .	12	1834	783	1,389	—	1,601	—	760	—	730	—	4,480	—
			1837	828	1,377	—	1,613	0,75	902	18,68	804	10,14	4,696	4,82
			1840	918	1,398	1,52	1,616	0,19	913	1,22	829	3,11	4,756	1,28
			1843	1,011	1,484	6,15	1,684	4,21	886	—	846	2,05	4,900	3,03
			1846	993	1,473	—	1,674	—	883	—	856	1,18	4,886	—

Digitized by Google

Ordnungszahl	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
15	Stockach	34	1834	3,151	5,667	—	6,169	—	2,747	—	2,807	—	17,390	—
			1837	3,333	6,158	8,66	6,471	4,90	2,891	5,21	2,921	4,06	18,441	6,04
			1840	3,474	6,333	2,84	6,586	1,78	2,946	1,90	2,964	1,44	18,829	2,65
			1843	3,676	6,544	3,33	6,836	3,80	3,160	7,23	3,257	9,89	19,797	5,14
			1846	3,896	6,623	1,21	7,007	2,50	3,348	5,96	3,418	4,94	20,396	3,03
16	Stühlingen	16	1834	928	1,874	—	2,174	—	911	—	896	—	5,855	—
			1837	980	1,901	1,44	2,247	3,36	952	4,50	938	4,69	6,038	3,13
			1840	1,003	1,960	3,10	2,232	—	915	—	945	0,75	6,052	0,23
			1843	1,059	2,056	4,90	2,259	1,21	916	0,11	961	1,69	6,192	2,31
			1846	1,084	2,103	2,29	2,323	2,83	957	4,48	994	3,43	6,377	2,99
17	Ueberlingen.	17	1834	1,393	2,987	—	2,991	—	1,054	—	1,107	—	8,139	—
			1837	1,465	3,117	4,35	3,110	3,98	1,045	—	1,106	—	8,378	2,94
			1840	1,464	3,172	1,76	3,134	0,77	1,069	2,30	1,139	2,98	8,514	1,62
			1843	1,516	3,202	0,95	3,170	1,15	1,168	9,26	1,192	4,65	8,732	2,56
			1846	1,532	3,365	5,09	3,274	3,28	1,181	1,11	1,208	1,34	9,028	3,39
18	Villingen	23	1834	2,533	4,236	—	5,068	—	2,216	—	2,266	—	13,786	—
			1837	2,597	4,395	3,75	5,205	2,70	2,331	5,19	2,304	1,68	14,235	3,26
			1840	2,815	4,615	5,01	5,318	2,17	2,348	0,73	2,410	4,43	14,691	3,20
			1843	2,835	4,749	2,90	5,509	3,59	2,341	—	2,396	—	14,995	2,07
			1846	3,042	4,885	2,86	5,652	2,60	2,333	—	2,491	3,96	15,361	2,44
	Summe:	373	1834	31,342	58,103	—	64,830	—	25,795	—	26,285	—	175,013	—
			1837	32,655	60,372	3,91	66,488	2,56	27,087	5,01	27,462	4,48	181,409	3,65
			1840	34,125	62,582	3,66	68,117	2,45	27,686	2,95	28,171	2,58	186,556	2,84
			1843	35,702	63,705	1,79	69,840	2,53	28,886	4,33	29,536	4,84	191,967	2,89
			1846	37,392	65,431	2,71	71,213	1,95	29,841	3,31	30,538	3,39	197,023	2,63
						Abnahme						Abnahme		
			1849	37,388	65,163	0,41	71,454	0,34	30,076	0,78	30,433	0,34	197,126	0,05

II. Oberrheinkreis.

1	Breisach	23	1834	4,463	6,894	—	7,619	—	3,559	—	3,506	—	21,578	—
			1837	4,680	7,076	2,64	7,704	1,11	3,638	2,22	3,685	5,11	22,103	2,44
			1840	4,781	6,994	—	7,707	—	3,584	—	3,540	—	21,825	—
			1843	4,805	7,066	1,03	7,911	2,65	3,672	2,46	3,613	2,06	22,262	2,00
			1846	5,008	7,433	5,19	8,199	3,64	3,833	4,38	3,796	5,07	23,261	4,49

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Progent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Progent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Progent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Progent der Zunahme.	Summe der Personen.	Progent der Zunahme.
2	Emmendingen . . .	24	1834	5,163	7,803	—	8,612	—	4,193	—	3,961	—	24,569	—
			1837	5,055	7,966	2,09	8,794	2,11	4,329	3,24	4,160	5,02	25,249	2,79
			1840	5,195	8,008	0,53	8,939	1,65	4,396	1,55	4,098	—	25,441	0,76
			1843	5,428	8,268	3,25	9,027	0,98	4,630	5,32	4,343	5,98	26,268	3,25
			1846	5,594	8,185	—	9,045	0,20	4,634	0,09	4,432	2,05	26,296	0,11
3	Ettenheim	16	1834	3,670	5,728	—	6,552	—	3,270	—	3,099	—	18,649	—
			1837	3,754	5,716	—	6,629	1,18	3,393	3,76	3,186	2,81	18,924	1,17
			1840	3,914	5,912	3,43	6,785	2,35	3,349	—	3,243	—	19,289	1,93
			1843	3,986	6,050	2,33	7,021	3,48	3,556	6,18	3,399	4,81	20,026	3,82
			1846	4,174	6,159	1,80	7,042	0,30	3,798	6,81	3,628	6,74	20,627	3,00
4	Freiburg, Landamt.	48	1834	4,583	8,353	—	9,095	—	4,085	—	3,882	—	25,415	—
			1837	4,541	8,362	0,11	9,210	1,26	4,112	0,66	3,963	2,09	25,647	0,91
			1840	4,605	8,676	3,76	9,438	2,48	4,143	0,75	3,944	—	26,201	2,16
			1843	4,716	8,831	1,79	9,433	—	4,190	1,13	3,980	0,91	26,434	0,89
			1846	4,774	8,901	0,79	9,586	1,62	4,181	—	3,940	—	26,608	0,66
5	Freiburg, Stadtamt	8	1834	3,126	6,175	—	6,841	—	2,202	—	2,221	—	17,439	—
			1837	3,298	6,200	0,40	6,947	1,55	2,238	1,63	2,256	1,58	17,641	1,15
			1840	3,544	6,731	8,56	7,307	5,18	2,255	0,76	2,370	5,08	18,663	5,79
			1843	3,579	7,833	16,37	7,776	6,42	2,359	4,61	2,533	6,88	20,501	9,85
			1846	3,978	8,271	5,59	8,225	5,77	2,580	9,37	2,681	5,84	21,757	6,12
6	Hornberg	13	1834	2,359	3,679	—	4,062	—	1,946	—	1,851	—	11,538	—
			1837	2,249	3,902	6,06	4,176	2,81	2,041	4,88	1,877	1,40	11,996	3,96
			1840	2,319	3,916	0,36	4,250	1,77	2,092	2,50	1,950	3,89	12,208	1,77
			1843	2,387	4,083	4,27	4,431	4,23	2,175	3,97	2,047	4,97	12,736	4,33
			1846	2,413	4,240	3,85	4,575	3,25	2,264	4,09	2,166	5,81	13,245	4,00
7	Jestetten	18	1834	1,304	2,423	—	2,642	—	1,210	—	1,349	—	7,624	—
			1837	1,331	2,555	5,45	2,702	2,28	1,227	1,40	1,330	—	7,814	2,49
			1840	1,402	2,610	2,15	2,845	5,29	1,304	6,28	1,348	1,35	8,107	3,75
			1843	1,444	2,678	2,61	2,967	4,29	1,374	5,37	1,399	3,78	8,418	3,84
			1846	1,590	2,785	4,00	3,103	4,58	1,372	—	1,342	—	8,602	2,19
8	Kenzingen	17	1834	4,616	7,193	—	7,970	—	3,612	—	3,556	—	22,331	—
			1837	4,700	7,171	—	7,973	0,04	3,684	1,99	3,579	0,65	22,407	0,34
			1840	4,872	7,142	—	8,131	1,98	3,716	0,87	3,459	—	22,448	0,18
			1843	4,943	7,235	1,30	8,103	—	3,708	—	3,604	4,19	22,650	0,90
			1846	4,910	7,059	—	8,029	—	3,848	3,78	3,783	4,97	22,719	0,30
9	Lörrach	43	1834	4,738	8,735	—	8,832	—	3,677	—	3,662	—	24,906	—
			1837	4,852	9,566	9,51	9,345	5,81	3,821	3,91	3,755	2,54	26,487	6,34
			1840	4,988	9,669	1,08	9,588	2,60	3,955	3,51	3,804	1,30	27,016	1,99
			1843	5,218	10,039	3,83	10,032	4,63	4,143	4,75	3,998	5,10	28,212	4,43
			1846	5,366	10,674	6,32	10,357	3,24	4,199	1,35	4,181	4,58	29,411	4,25

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
10	Müllheim	32	1834	3,948	7,142	—	7,335	—	3,200	—	3,153	—	20,830	—
			1837	4,099	7,175	0,46	7,380	0,61	3,363	5,10	3,292	4,41	21,210	1,82
			1840	4,174	7,324	2,08	7,503	1,67	3,517	4,58	3,311	0,58	21,655	2,09
			1843	4,222	7,626	4,03	7,804	4,01	3,606	2,53	3,448	4,14	22,484	3,83
			1846	4,404	7,970	4,51	8,073	3,45	3,700	2,61	3,497	1,42	23,240	3,36
11	Säckingen	31	1834	3,223	5,890	—	6,286	—	3,363	—	3,344	—	18,883	—
			1837	3,336	6,092	3,43	6,532	3,91	3,501	4,10	3,375	0,93	19,500	3,26
			1840	3,514	6,332	3,94	6,743	3,23	3,336	—	3,273	—	19,684	0,94
			1843	3,589	6,522	3,00	6,973	3,41	3,381	1,35	3,211	—	20,087	2,05
			1846	3,557	6,467	—	7,004	—	3,293	—	3,095	—	19,859	—
12	St. Blasien	18	1834	1,789	3,746	—	3,886	—	1,776	—	1,753	—	11,161	—
			1837	1,893	3,752	0,16	3,882	—	1,789	0,73	1,788	1,99	11,211	0,44
			1840	1,895	3,686	—	3,919	0,95	1,854	3,63	1,782	—	11,241	0,28
			1843	1,975	3,772	2,33	4,004	2,17	1,972	6,36	1,876	5,22	11,624	3,41
			1846	2,003	3,794	0,58	3,996	—	1,984	0,61	1,857	—	11,631	0,06
13	Schönau	25	1834	2,506	4,353	—	4,660	—	2,097	—	2,007	—	13,117	—
			1837	2,582	4,438	1,95	4,758	2,10	2,088	—	1,970	—	13,254	1,04
			1840	2,705	4,572	3,02	4,840	1,72	2,061	—	2,017	2,39	13,490	1,78
			1843	2,745	4,674	2,23	4,971	2,71	2,035	—	1,918	—	13,598	0,81
			1846	2,823	4,698	0,51	4,912	—	1,982	—	1,965	2,45	13,557	—
14	Schopfheim	28	1834	2,742	4,810	—	4,797	—	2,356	—	2,234	—	14,197	—
			1837	2,754	4,908	2,04	4,913	2,42	2,466	4,67	2,301	2,99	14,588	2,75
			1840	2,734	5,005	1,98	5,020	2,18	2,532	2,68	2,371	3,04	14,928	2,33
			1843	2,843	5,306	6,01	5,275	5,08	2,637	4,15	2,481	4,64	15,699	5,16
			1846	2,969	5,318	0,23	5,339	1,21	2,712	2,84	2,543	2,50	15,912	1,36
15	Staufen	25	1834	3,783	6,680	—	7,436	—	2,994	—	3,091	—	20,201	—
			1837	3,885	6,679	—	7,440	0,05	2,974	—	3,071	—	20,164	—
			1840	4,095	6,830	2,26	7,521	1,09	2,995	0,71	3,130	1,92	20,476	1,55
			1843	4,088	6,909	1,16	7,704	2,43	3,100	0,17	3,057	—	20,770	1,44
			1846	4,302	7,308	5,78	7,851	1,91	3,264	5,29	3,210	5,00	21,633	4,16
16	Triberg	11	1834	1,968	3,757	—	4,101	—	1,719	—	1,659	—	11,236	—
			1837	2,042	4,119	9,64	4,246	3,54	1,755	2,09	1,775	6,99	11,895	5,86
			1840	2,137	4,274	3,76	4,353	2,52	1,810	3,13	1,788	0,73	12,225	2,77
			1843	2,186	4,367	2,18	4,525	3,95	1,912	5,64	1,913	7,00	12,717	4,02
			1846	2,289	4,363	—	4,610	1,90	1,886	—	1,918	0,26	12,777	0,47
17	Waldkirch	26	1834	3,493	6,369	—	7,429	—	3,351	—	3,363	—	20,512	—
			1837	3,605	6,487	1,85	7,571	1,91	3,475	3,70	3,414	1,52	20,947	2,12
			1840	3,615	6,662	2,70	7,649	1,03	3,332	—	3,327	—	20,970	0,11
			1843	3,692	6,754	1,38	7,815	2,17	3,383	1,53	3,391	1,92	21,343	1,78
			1846	3,849	6,676	—	7,748	—	3,395	0,35	3,451	1,77	21,270	—

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
18	Waldshut	47	1834	4,097	8,230	—	8,625	—	4,069	—	3,990	—	24,914	—
			1837	4,177	8,206	—	8,632	0,08	4,137	1,67	4,062	1,80	25,037	0,49
			1840	4,240	8,326	1,46	8,798	1,92	4,088	—	3,855	—	25,067	0,12
			1843	4,363	8,648	3,87	9,081	3,22	3,884	—	3,810	—	25,423	1,02
			1846	4,549	8,924	3,19	9,277	2,16	3,904	0,51	3,832	0,58	25,937	2,02
	Summe:	453	1834	61,571	107,960	—	116,780	—	52,679	—	51,681	—	329,100	—
			1837	62,833	110,370	2,23	118,834	1,76	54,031	2,57	52,839	2,24	336,074	2,11
			1840	64,729	112,669	2,08	121,336	2,11	54,319	0,53	52,610	—	340,934	1,45
			1843	66,209	116,661	3,54	124,853	2,90	55,717	2,58	54,021	2,68	351,252	3,03
			1846	68,551	119,225	2,20	126,971	1,68	56,829	2,00	55,317	2,40	358,342	2,02
						Abnahme				Abnahme		Abnahme		Abnahme
			1849	68,849	117,105	1,78	127,214	0,19	56,691	0,24	55,068	0,45	356,078	0,63

III. Mittelrheinkreis.

1	Achern	16	1834	3,323	5,345	—	5,719	—	3,044	—	2,971	—	17,079	—
			1837	3,297	5,452	2,00	5,832	1,98	3,191	4,82	3,104	4,48	17,579	2,92
			1840	3,487	5,663	3,87	5,989	2,69	3,262	2,22	3,289	5,96	18,203	3,55
			1843	3,508	5,847	3,25	6,321	5,54	3,355	2,85	3,324	1,06	18,847	3,54
			1846	3,707	5,998	2,58	6,452	2,07	3,637	8,40	3,545	6,65	19,632	4,17
2	Baden	8	1834	2,511	4,536	—	4,866	—	2,137	—	2,129	—	13,668	—
			1837	2,787	4,874	7,45	5,320	9,33	2,316	8,38	2,235	4,98	14,745	7,88
			1840	2,921	5,153	5,72	5,556	4,43	2,376	2,59	2,461	10,11	15,546	5,43
			1843	2,991	5,194	0,80	5,625	1,24	2,465	3,75	2,535	3,01	15,819	1,76
			1846	3,324	5,393	3,83	5,863	4,23	2,695	9,33	2,760	8,88	16,711	5,64
3	Bischofsheim a. R. .	17	1834	2,610	3,680	—	3,842	—	2,167	—	2,052	—	11,74$\frac{1}{7}$	—
			1837	2,353	3,732	1,41	3,964	3,18	2,191	1,11	2,100	2,34	11,98$\frac{7}{6}$	2,09
			1840	2,430	3,821	2,38	4,114	3,78	2,248	2,60	2,223	5,86	12,40$\frac{6}{5}$	3,49
			1843	2,510	3,910	2,33	4,191	1,87	2,312	2,85	2,302	3,55	12,715	2,49
			1846	2,548	3,738	—	4,129	—	2,365	2,29	2,331	1,26	12,563	—
4	Bretten	23	1834	4,531	6,700	—	7,310	—	3,626	—	3,635	—	21,271	—
			1837	4,732	6,713	0,19	7,330	0,27	3,615	—	3,714	2,17	21,372	0,47
			1840	4,715	6,904	2,84	7,608	3,79	3,740	3,16	3,811	2,61	22,063	3,23
			1843	4,780	6,932	0,41	7,656	0,63	3,856	3,10	3,886	1,97	22,330	1,21
			1846	4,927	7,042	1,59	7,729	0,95	4,086	5,96	4,217	8,52	23,074	3,33

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
5	Bruchsal	21	1834	6,713	10,359	—	11,069	—	5,235	—	5,275	—	31,938	—
			1837	6,843	10,465	1,02	11,190	1,09	5,597	6,91	5,459	3,49	32,711	2,42
			1840	7,274	10,701	2,26	11,506	2,82	5,759	2,89	5,673	3,92	33,639	2,84
			1843	6,743	10,745	0,41	11,424	—	5,872	1,96	5,694	0,37	33,735	0,29
			1846	7,236	10,967	2,07	11,605	1,58	6,107	4,00	6,066	6,53	34,745	3,00
6	Bühl	29	1834	4,620	8,155	—	8,622	—	4,331	—	4,189	—	25,297	—
			1837	4,819	8,180	0,31	8,836	2,48	4,528	4,55	4,515	7,78	26,059	3,01
			1840	4,925	8,161	—	8,859	0,26	4,678	3,31	4,603	1,95	26,301	0,93
			1843	5,003	8,457	3,63	9,045	2,10	4,895	4,64	4,874	5,89	27,271	3,69
			1846	5,176	8,336	—	8,972	—	5,252	7,29	5,285	8,43	27,845	2,10
7	Carlsruhe, Landamt	23	1834	4,673	6,477	—	7,080	—	3,812	—	3,691	—	21,060	—
			1837	4,864	6,677	3,09	7,369	4,08	3,794	—	3,730	1,06	21,570	2,42
			1840	4,677	6,902	3,37	7,634	3,59	3,951	4,14	3,886	4,18	22,373	3,72
			1843	4,848	7,286	5,56	8,052	5,48	4,182	5,85	4,213	8,41	23,733	6,09
			1846	5,370	7,591	4,19	8,448	4,92	4,559	9,01	4,436	5,29	25,034	5,48
8	Carlsruhe, Stadtamt	1	1834	3,454	8,183	—	7,934	—	2,454	—	2,476	—	21,047	—
			1837	3,483	9,428	15,21	8,272	4,26	2,427	—	2,418	—	22,545	7,11
			1840	3,864	9,680	2,67	8,808	6,49	2,495	2,80	2,501	3,43	23,484	4,16
			1843	3,880	10,701	10,55	9,063	2,90	2,462	—	2,530	1,16	24,756	5,42
			1846	4,227	10,869	1,57	9,487	4,68	2,685	9,06	2,692	6,01	25,733	3,94
9	Durlach	21	1834	5,258	7,650	—	8,265	—	4,357	—	4,264	—	24,536	—
			1837	5,251	7,956	0,08	8,514	3,01	4,422	1,49	4,254	—	25,146	2,48
			1840	5,470	8,196	3,02	8,747	2,74	4,433	0,24	4,378	2,91	25,754	2,42
			1843	5,504	8,086	—	9,075	3,75	4,532	2,23	4,566	4,29	26,259	1,96
			1846	5,676	7,946	—	9,006	—	4,830	6,56	4,774	4,56	26,556	1,13
10	Eppingen	15	1834	2,662	4,073	—	4,374	—	2,253	—	2,297	—	12,997	—
			1837	2,756	4,126	1,30	4,471	2,22	2,399	6,48	2,434	5,96	13,430	3,33
			1840	2,858	4,106	—	4,527	1,25	2,485	3,58	2,461	1,11	13,579	1,11
			1843	3,052	4,490	9,35	4,869	7,55	2,731	9,90	2,679	8,86	14,769	8,76
			1846	3,075	4,531	0,91	4,917	0,99	2,806	2,75	2,856	6,61	15,110	2,31
11	Ettlingen	19	1834	2,956	4,603	—	5,037	—	2,526	—	2,372	—	14,538	—
			1837	3,102	4,928	7,06	5,138	2,01	2,599	2,89	2,501	5,44	15,166	4,32
			1840	3,334	5,186	5,24	5,595	8,89	2,821	8,54	2,738	9,48	16,340	7,74
			1843	3,399	5,477	5,61	5,871	4,93	3,017	6,95	2,932	7,09	17,297	5,86
			1846	3,510	5,566	1,62	6,069	3,37	3,142	4,14	3,278	11,80	18,055	4,38
12	Gengenbach	12	1834	2,505	4,947	—	5,333	—	2,554	—	2,543	—	15,377	—
			1837	2,540	5,084	2,77	5,472	2,61	2,594	1,57	2,633	3,54	15,783	2,64
			1840	2,758	5,343	5,09	5,750	5,08	2,709	4,43	2,623	—	16,425	4,07
			1843	2,854	5,293	—	5,830	1,39	2,681	—	2,642	0,72	16,446	0,13
			1846	3,029	5,305	0,23	5,909	1,36	2,737	2,09	2,736	3,56	16,687	1,47

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
13	Gernsbach	19	1834	2,639	4,321	—	4,559	—	2,290	—	2,205	—	13,375	—
			1837	2,761	4,285	—	4,556	—	2,459	7,38	2,381	7,98	13,681	2,29
			1840	2,846	4,421	3,17	4,680	2,72	2,633	7,07	2,477	4,03	14,211	3,87
			1843	2,900	4,571	3,39	4,784	2,22	2,742	4,14	2,656	7,23	14,753	3,81
			1846	2,957	4,524	—	4,795	0,23	2,772	1,10	2,749	3,50	14,840	0,59
14	Haslach	10	1834	1,707	3,062	—	3,564	—	1,594	—	1,563	—	9,783	—
			1837	1,705	3,143	2,64	3,662	2,75	1,634	2,51	1,633	4,48	10,072	2,95
			1840	1,729	3,128	—	3,680	0,49	1,694	3,67	1,676	2,63	10,178	1,05
			1843	1,840	3,139	0,35	3,728	1,30	1,754	3,54	1,700	1,43	10,321	1,40
			1846	1,839	3,184	1,43	3,728	—	1,783	1,65	1,754	3,18	10,449	1,24
15	Kork	13	1834	2,413	3,564	—	3,665	—	1,647	—	1,666	—	10,542	—
			1837	2,459	3,660	2,69	3,710	1,23	1,611	—	1,713	2,82	10,694	1,44
			1840	2,518	3,701	1,12	3,862	4,09	1,759	9,18	1,757	2,57	11,079	3,60
			1843	2,720	3,812	3,00	3,941	2,05	1,804	2,56	1,861	5,92	11,418	3,06
			1846	2,737	3,810	—	3,950	0,23	1,926	6,76	1,937	4,08	11,623	1,80
16	Lahr	27	1834	5,624	8,978	—	9,718	—	4,457	—	4,386	—	27,539	—
			1837	5,651	9,047	0,77	10,005	2,95	4,569	2,51	4,493	2,14	28,114	2,08
			1840	5,877	9,238	2,11	10,153	1,48	4,621	1,14	4,546	1,18	28,558	1,57
			1843	6,131	9,692	4,91	10,563	4,04	4,823	4,37	4,860	6,69	29,938	4,83
			1846	6,320	9,787	0,98	10,568	0,05	5,127	6,30	5,146	5,86	30,628	2,30
17	Oberkirch	25	1834	3,545	6,564	—	6,906	—	3,366	—	3,250	—	20,086	—
			1837	3,611	6,753	2,88	7,122	3,13	3,506	0,42	3,432	5,60	20,813	3,61
			1840	3,720	6,976	3,30	7,324	2,84	3,509	0,09	3,545	3,29	21,354	2,59
			1843	3,973	6,900	—	7,511	2,55	3,725	6,13	3,742	5,56	21,878	2,45
			1846	4,077	6,801	—	7,440	—	3,876	4,05	3,937	5,21	22,054	0,80
18	Offenburg	24	1834	5,436	9,214	—	10,200	—	4,426	—	4,362	—	28,202	—
			1837	5,519	9,519	3,31	10,417	2,13	4,474	1,08	4,475	2,82	28,885	2,42
			1840	5,814	9,621	1,07	10,735	3,05	4,463	—	4,514	0,87	29,333	1,55
			1843	6,003	9,870	2,59	10,809	0,69	4,734	6,07	4,742	5,05	30,155	2,80
			1846	6,193	9,967	0,98	10,858	0,45	5,006	5,75	5,074	7,00	30,905	2,49
19	Pforzheim	33	1834	6,193	9,563	—	10,212	—	4,738	—	4,715	—	29,228	—
			1837	6,151	9,969	4,25	10,619	3,99	4,941	4,28	4,915	4,24	30,444	4,16
			1840	6,151	10,383	4,15	11,009	3,67	4,973	0,65	5,113	4,03	31,478	3,39
			1843	6,527	10,791	3,93	11,380	3,37	5,074	2,03	5,100	—	32,345	2,75
			1846	6,696	10,808	0,16	11,458	0,69	5,302	4,49	5,469	7,24	33,037	2,14
20	Rastatt	26	1834	5,754	9,513	—	10,027	—	4,711	—	4,687	—	28,938	—
			1837	5,991	9,477	—	10,083	0,56	4,927	4,58	4,924	5,06	29,411	1,39
			1840	6,125	9,821	3,63	10,561	4,74	5,153	4,59	5,071	2,99	30,606	4,06
			1843	6,540	12,253	24,76	11,107	5,17	5,404	4,87	5,437	7,22	34,201	11,75
			1846	6,900	11,730	—	11,414	2,76	5,905	9,27	5,854	7,67	34,903	2,05

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
21	Wolfach	10	1834	1,406	3,346	—	3,540	—	1,368	—	1,502	—	9,756	—
			1837	1,426	3,394	1,43	3,616	2,15	1,393	1,83	1,528	1,73	9,931	1,79
			1840	1,500	3,398	0,12	3,708	2,54	1,463	5,03	1,570	2,75	10,139	2,09
			1843	1,545	3,414	0,47	3,755	1,27	1,490	1,85	1,585	0,96	10,244	1,04
			1846	1,583	3,398	—	3,713	—	1,510	1,34	1,608	1,45	10,229	—
	Summe:	392	1834	80,533	132,833	—	141,842	—	67,093	—	66,230	—	407,998	—
			1837	82,101	136,862	3,10	145,498	2,67	69,187	3,18	68,591	3,58	420,138	2,97
			1840	84,993	140,503	2,58	150,405	3,27	71,225	2,92	70,916	3,43	433,049	3,07
			1843	87,251	146,860	3,53	154,600	1,83	73,910	2,73	73,860	3,10	449,230	3,73
			1846	91,107	147,291	0,29 Abnahme	156,510	1,24	78,108	5,68	78,504	6,29	460,413	2,49 Abnahme
			1849	91,639	145,055	1,52	156,870	0,23	79,217	1,42	79,060	0,71	460,202	0,05
	IV. Unterrheinkreis.													
1	Adelsheim	21	1834	2,787	4,399	—	4,560	—	1,950	—	2,006	—	12,915	—
			1837	2,756	4,401	0,05	4,654	2,06	2,026	3,90	2,006	—	13,087	1,33
			1840	2,852	4,524	2,79	4,789	2,90	2,141	5,68	2,041	1,74	13,495	3,12
			1843	2,958	4,645	2,67	4,920	2,74	2,156	0,70	2,171	6,37	13,892	2,87
			1846	2,832	4,611	—	4,869	—	2,222	3,06	2,276	4,84	13,978	0,62
2	Bischofsheim a. d. T.	18	1834	3,554	5,217	—	5,893	—	2,472	—	2,444	—	16,026	—
			1837	3,518	5,268	0,98	5,926	0,56	2,442	—	2,423	—	16,059	0,20
			1840	3,533	5,311	0,81	5,894	—	2,434	—	2,581	6,52	16,220	1,00
			1843	3,561	5,246	—	5,878	—	2,722	11,83	2,646	2,52	16,492	1,68
			1846	3,670	5,458	4,04	6,037	2,71	2,692	—	2,654	0,30	16,841	2,12
3	Borberg	21	1834	2,669	3,951	—	4,274	—	1,779	—	1,803	—	11,807	—
			1837	2,744	3,975	0,60	4,321	1,09	1,767	—	1,762	—	11,825	0,15
			1840	2,737	4,023	1,20	4,346	0,57	1,815	2,71	1,745	—	11,929	0,87
			1843	2,716	4,004	—	4,338	—	1,814	—	1,787	2,41	11,943	0,12
			1846	2,828	4,062	1,45	4,306	—	1,907	5,13	1,821	1,90	12,096	1,28
4	Buchen	29	1834	3,053	4,995	—	5,245	—	2,427	—	2,491	—	15,158	—
			1837	3,300	5,130	2,70	5,379	2,55	2,491	2,63	2,495	0,16	15,495	2,22
			1840	3,304	5,189	1,15	5,463	1,56	2,605	4,57	2,612	4,68	15,869	2,41
			1843	3,422	5,226	0,71	5,520	1,04	2,681	2,92	2,649	1,42	16,076	1,30
			1846	3,588	5,294	1,30	5,554	0,62	2,750	2,57	2,784	5,10	16,382	1,90
5	Eberbach	10	1834	1,352	2,097	—	2,246	—	1,071	—	1,090	—	6,504	—
			1837	1,457	2,218	5,77	2,325	3,51	1,066	—	1,105	1,37	6,714	3,22
			1840	1,531	2,342	5,59	2,447	5,24	1,097	2,90	1,132	2,44	7,018	4,52
			1843	1,626	2,371	1,24	2,506	2,41	1,195	8,93	1,215	7,33	7,287	3,83
			1846	1,602	2,401	1,27	2,517	0,44	1,286	7,61	1,340	10,29	7,544	3,53

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
6	Gerlachsheim	24	1834	2,802	4,223	—	4,689	—	1,835	—	1,846	—	12,593	—
			1837	2,809	4,181	—	4,703	0,29	1,898	3,43	1,911	3,52	12,693	0,79
			1840	2,858	4,226	1,07	4,701	—	1,986	4,65	1,989	4,08	12,902	1,64
			1843	2,887	4,156	—	4,660	—	2,109	6,19	2,063	3,72	12,988	0,67
			1846	2,808	4,135	—	4,657	—	2,109	—	2,136	3,58	13,037	0,38
7	Heidelberg	22	1834	6,695	11,311	—	12,360	—	5,428	—	5,477	—	34,576	—
			1837	6,946	11,742	3,81	12,836	3,85	5,550	2,25	5,558	1,48	35,686	3,21
			1840	6,959	12,450	6,03	13,402	4,41	5,739	3,41	5,600	0,76	37,191	4,22
			1843	8,483	12,601	1,21	13,715	2,34	5,811	1,25	5,610	0,18	37,737	1,47
			1846	7,591	13,452	6,75	14,136	3,07	6,155	5,92	6,168	9,95	39,911	5,76
8	Hoffenheim (zu Sinsheim)	13	1834	2,167	3,306	—	3,663	—	1,851	—	1,812	—	10,632	—
			1837	2,255	3,321	0,45	3,708	1,22	1,895	2,37	1,918	5,95	10,842	1,97
			1840	2,296	3,488	5,02	3,868	4,31	1,957	3,27	2,002	4,38	11,315	4,36
			1843	2,349	3,447	—	3,907	1,08	2,138	9,25	2,034	1,60	11,526	1,86
			1846	2,331	3,369	—	3,904	—	2,153	0,70	2,161	6,24	11,587	0,44
9	Krautheim	12	1834	1,216	2,188	—	2,268	—	886	—	823	—	6,165	—
			1837	1,252	2,147	—	2,303	1,54	884	—	840	2,06	6,174	0,14
			1840	1,270	2,174	1,25	2,326	0,99	904	2,26	836	—	6,240	1,06
			1843	1,281	2,118	—	2,249	—	993	9,85	862	3,11	6,222	—
			1846	1,323	2,157	1,84	2,242	—	1,042	4,93	902	4,64	6,343	1,94
10	Ladenburg	10	1834	2,959	4,382	—	4,826	—	2,388	—	2,269	—	13,865	—
			1837	2,963	4,582	4,56	4,976	3,11	2,426	1,59	2,347	3,44	14,331	3,36
			1840	3,068	4,717	2,95	5,152	3,54	2,570	5,93	2,452	4,47	14,891	3,91
			1843	3,315	4,929	4,49	5,359	4,02	2,739	6,58	2,581	5,26	15,608	4,82
			1846	3,413	5,411	9,78	5,565	3,84	2,900	5,88	2,853	10,54	16,729	7,18
11	Mannheim	1	1834	5,814	7,643	—	8,678	—	2,339	—	2,307	—	20,967	—
			1837	4,965	8,242	7,84	9,079	4,62	2,461	5,21	2,532	9,75	22,314	6,42
			1840	4,823	8,665	5,13	9,254	1,93	2,450	—	2,469	—	22,838	2,35
			1843	4,102	9,016	4,05	9,368	1,23	2,558	4,11	2,546	3,12	23,488	2,85
			1846	4,600	9,122	1,18	9,432	0,68	2,553	—	2,677	5,15	23,784	1,26
12	Mosbach	23	1834	3,464	5,900	—	6,017	—	2,838	—	2,799	—	17,554	—
			1837	3,524	5,878	—	6,159	2,36	2,866	0,98	2,793	—	17,696	0,80
			1840	3,632	5,991	1,92	6,250	1,47	2,961	3,31	2,799	0,21	18,001	1,72
			1843	3,685	6,086	1,59	6,273	0,37	2,960	—	2,911	4,00	18,230	1,27
			1846	3,778	6,021	—	6,271	—	3,153	6,52	3,065	5,29	18,510	1,54
13	Neckarbischofsheim .	16	1834	2,968	4,480	—	4,656	—	2,261	—	2,310	—	13,707	—
			1837	2,918	4,516	0,80	4,732	1,63	2,340	3,49	2,406	4,16	13,994	2,09
			1840	2,965	4,711	4,32	4,979	5,22	2,474	5,73	2,514	4,49	14,678	4,88
			1843	3,128	4,776	1,38	5,099	2,41	2,551	3,11	2,594	3,18	15,020	2,33
			1846	3,310	4,677	—	5,120	0,41	2,601	1,96	2,544	—	14,942	—

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
14	Neckargemünd . . .	23	1834	2,804	4,443	—	4,665	—	2,525	—	2,412	—	14,045	—
			1837	3,105	4,549	2,39	4,899	5,02	2,460	—	2,276	—	14,184	0,98
			1840	3,324	4,834	6,26	5,130	4,72	2,552	3,74	2,366	3,96	14,882	4,92
			1843	3,345	4,915	1,68	5,174	0,86	2,577	0,98	2,439	3,09	15,105	1,50
			1846	3,330	4,853	—	5,075	—	2,634	2,21	2,473	1,39	15,035	—
15	Neudenau (zu Mosbach)	30	1834	2,963	4,767	—	5,002	—	2,498	—	2,452	—	14,719	—
			1837	3,068	4,931	3,44	5,104	2,03	2,537	1,56	2,577	5,09	15,149	2,92
			1840	3,116	5,025	1,90	5,243	2,72	2,615	3,07	2,648	2,75	15,531	2,52
			1843	3,174	5,078	1,05	5,380	2,61	2,698	3,17	2,668	0,75	15,824	1,88
			1846	3,343	5,025	—	5,399	0,35	2,751	1,96	2,724	2,10	15,899	0,47
16	Philippsburg	11	1834	2,401	3,710	—	3,840	—	2,200	—	2,118	—	11,868	—
			1837	2,689	3,828	3,18	4,025	4,82	2,374	7,91	2,294	8,31	12,521	5,50
			1840	2,708	4,093	6,92	4,213	4,67	2,422	2,02	2,480	8,11	13,208	5,49
			1843	2,810	4,216	3,01	4,408	4,63	2,651	9,45	2,611	5,28	13,886	5,13
			1846	3,085	4,440	5,31	4,681	6,19	2,902	9,47	2,811	7,66	14,834	6,83
17	Schwetzingen	13	1834	3,097	5,042	—	5,438	—	2,871	—	2,859	—	16,210	—
			1837	3,387	5,219	3,51	5,566	2,35	3,004	4,63	3,013	5,39	16,802	3,65
			1840	3,880	5,457	4,56	5,894	5,89	3,228	7,45	3,178	5,47	17,757	5,68
			1843	4,037	5,644	3,13	6,097	3,44	3,520	9,04	3,417	7,52	18,678	5,19
			1846	4,106	5,980	5,95	6,437	5,58	3,810	8,24	3,694	8,11	19,921	6,60
18	Sinsheim	7	1834	2,281	3,354	—	3,546	—	1,715	—	1,653	—	10,268	—
			1837	2,335	3,472	3,51	3,711	4,65	1,825	6,41	1,695	2,54	10,703	4,23
			1840	2,452	3,502	0,86	3,695	—	1,812	—	1,834	8,20	10,843	1,30
			1843	2,165	3,267	—	3,446	—	1,851	2,15	1,762	—	10,326	—
			1846	2,187	3,253	—	3,515	2,00	1,937	4,65	1,913	8,51	10,618	2,83
19	Walldürn	20	1834	2,667	4,319	—	4,599	—	2,072	—	2,045	—	13,035	—
			1837	2,630	4,397	1,80	4,610	0,24	2,143	3,42	2,071	1,27	13,221	1,42
			1840	2,767	4,460	1,43	4,722	2,43	2,207	2,98	2,050	—	13,439	1,64
			1843	2,822	4,499	0,87	4,841	2,52	2,230	1,04	2,085	1,71	13,655	1,61
			1846	2,818	4,599	2,22	4,935	1,94	2,361	5,86	2,151	3,17	14,046	2,86
20	Weinheim	12	1834	3,212	4,615	—	4,842	—	2,355	—	2,348	—	14,160	—
			1837	3,329	4,673	1,26	4,883	0,85	2,439	3,57	2,412	2,73	14,407	1,74
			1840	3,260	4,743	1,50	4,980	1,99	2,441	0,08	2,405	—	14,569	1,12
			1843	3,230	4,798	1,16	5,120	0,28	2,530	3,65	2,463	2,41	14,911	2,35
			1846	3,231	4,725	—	5,078	—	2,545	0,59	2,457	—	14,805	—
21	Wertheim	29	1834	3,305	5,246	—	5,706	—	2,236	—	2,325	—	15,513	—
			1837	3,258	5,262	0,30	5,747	0,71	2,302	2,95	2,348	0,98	15,659	0,94
			1840	3,418	5,269	0,13	5,812	1,13	2,357	2,38	2,315	—	15,753	0,60
			1843	3,417	5,318	0,93	5,798	—	2,391	1,02	2,401	3,71	15,908	0,98
			1846	3,665	5,459	2,65	5,987	3,26	2,623	9,79	2,614	8,87	16,683	4,87

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Aemter.	Anzahl der Gemeinden.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.
22	Wiesloch	17	1834	3,107	5,009	—	5,416	—	3,018	—	2,950	—	16,393	—
			1837	3,306	5,158	2,97	5,561	2,68	3,064	1,52	3,005	1,86	16,788	2,40
			1840	3,355	5,349	3,70	5,863	5,43	3,077	0,42	3,067	2,06	17,356	3,38
			1843	3,537	5,394	0,84	5,856	—	3,427	11,37	3,426	11,71	18,103	4,30
			1846	3,567	5,287	—	5,856	—	3,442	0,44	3,598	5,02	18,183	0,44
	Summe:	382	1834	67,337	104,597	—	112,429	—	51,015	—	50,639	—	318,680	—
			1837	68,514	107,090	2,38	115,207	2,47	52,260	2,44	51,787	2,26	326,344	2,40
			1840	70,010	110,543	3,22	118,423	2,79	53,844	3,03	53,115	2,56	335,925	2,93
			1843	72,050	111,750	1,09	119,912	1,26	56,302	4,57	54,941	3,44	342,905	2,08
			1846	73,006	113,791	1,83 Abnahme	121,573	1,39 Abnahme	58,528	3,95	57,816	5,23 Abnahme	351,708	2,57 Abnahme
			1849	72,348	111,919	1,65	120,897	0,55	58,785	0,44	57,767	0,08	349,368	0,66

Anmerkung. Der Uebersicht liegt die Aemtereintheilung nach der Verordnung vom 13. October 1840 zum Grunde und es sind hiernach die Bevölkerungsaufnahmen von 1834, 1837 und 1840 zusammengestellt worden. Auf die vielfachen neuesten Aenderungen, die in den Jahren 1849 und 1850 in der Eintheilung der Amtsbezirke stattgefunden haben, hat keine Rücksicht genommen werden können. Darum ist auch die Bevölkerung für 1849 nur für jeden Kreis im Ganzen, nicht für die einzelnen Amtsbezirke desselben angegeben.

Digitized by Google

Beilage 4.

Vergleichende Uebersicht
über die
Bevölkerung der größeren Städte von 1834, 1837, 1840, 1843, 1846, 1849.

Ordnungszahl.	Stadt.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.	Bemerkungen.
1	Karlsruhe	1834	3,454	8,183	—	7,934	—	2,454	—	2,476	—	21,047	—	1. Es erscheinen hier nur die Städte über 3000 Seelen.
		1837	3,483	9,428	15,21	8,272	4,26	2,427	—	2,418	—	22,545	7,11	
		1840	3,864	9,680	2,67	8,808	6,48	2,495	2,80	2,501	3,13	23,484	4,16	2. Die Bevölkerung ist nach der Aufnahme für die Zollrevenüentheilung angegeben.
		1843	3,880	10,701	10,55	9,063	2,89	2,462	—	2,530	1,15	24,756	5,42	
		1846	4,227	10,869	1,57	9,487	4,68	2,685	9,06	2,692	6,10	25,733	3,95	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,217	—	3. Bei Heidelberg ist Schlierbach, bei Lahr Burgheim, bei Durlach Aue, bei Baden Scheuern eingerechnet.
2	Mannheim	1834	4,814	7,643	—	8,678	—	2,339	—	2,307	—	20,967	—	
		1837	4,965	8,242	7,84	9,079	4,62	2,461	5,21	2,532	9,76	22,314	6,42	
		1840	4,823	8,665	5,13	9,254	1,93	2,450	—	2,469	—	22,838	2,35	
		1843	4,102	9,016	4,05	9,368	1,23	2,558	4,41	2,546	3,12	23,488	2,41	
		1846	4,600	9,122	1,18	9,432	0,68	2,553	—	2,677	5,15	23,784	1,26	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22,057	—	4. Bei Heidelberg wurde in der Zählung von 1843 die Familienzahl irrthümlich dadurch zu hoch angegeben, daß jeder einzelne Student ꝛc. für eine Familie gezählt wurde. Die Größe des Irrthums ist nicht genau zu ermitteln, beträgt aber immerhin über 800 Familien.
3	Heidelberg	1834	2,461	4,609	—	5,232	—	1,545	—	1,610	—	12,996	—	
		1837	2,428	4,793	3,99	5,393	3,08	1,566	1,36	1,618	0,49	13,370	2,87	
		1840	2,321	5,093	6,26	5,615	4,11	1,569	0,19	1,507	—	13,784	3,09	
		1843	3,523	5,111	0,35	5,649	0,61	1,569	—	1,438	—	13,767	—	
		1846	2,652	5,730	12,11	5,802	2,71	1,695	8,03	1,630	13,35	14,857	7,92	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,567	—	
4	Freiburg . .	1834	2,296	4,682	—	5,256	—	1,477	—	1,492	—	12,907	—	
		1837	2,418	4,611	—	5,285	0,55	1,483	0,40	1,464	—	12,843	—	
		1840	2,567	5,059	9,72	5,587	5,71	1,522	2,63	1,566	6,97	13,734	6,94	
		1843	2,611	6,105	20,68	5,980	7,03	1,594	4,73	1,699	8,17	15,378	11,97	
		1846	2,942	6,399	4,82	6,337	5,90	1,764	10,07	1,823	7,30	16,323	6,15	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,298	—	
5	Bruchsal . .	1834	1,499	2,636	—	2,679	—	926	—	926	—	7,167	—	
		1837	1,478	2,646	0,38	2,702	0,86	996	7,56	968	4,53	7,312	2,02	
		1840	1,364	2,698	1,97	2,836	4,96	978	—	956	—	7,468	2,13	
		1843	1,253	2,807	4,04	2,768	—	950	—	948	—	7,473	0,07	
		1846	1,632	3,006	7,09	2,909	5,09	1,041	9,58	1,044	9,70	8,000	7,05	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,240	—	
6	Pforzheim	1834	1,260	2,389	—	2,459	—	746	—	745	—	6,339	—	
		1837	1,276	2,713	13,57	2,645	7,57	869	16,49	822	10,34	7,049	11,20	
		1840	1,315	3,001	10,62	2,877	8,02	910	4,72	906	10,22	7,694	9,15	
		1843	1,493	3,277	9,20	3,132	8,86	954	4,84	971	7,17	8,334	8,32	
		1846	1,458	3,257	—	3,114	—	1,030	7,97	1,051	8,24	8,452	1,42	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,951	—	

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Stadt.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.	Bemerkungen.
7	Lahr	1834	1,337	2,109	—	2,274	—	927	—	933	—	6,243	—	
		1837	1,233	2,099	—	2,330	2,47	984	6,15	1,009	8,15	6,422	2,86	
		1840	1,307	2,091	—	2,277	—	923	—	923	—	6,214	—	
		1843	1,284	2,105	0,67	2,332	2,42	927	0,43	952	3,14	6,316	1,64	
		1846	1,394	2,299	9,22	2,459	5,45	1,049	13,16	1,044	9,66	6,851	8,47	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,764	—	
8	Durlach	1834	1,214	1,806	—	1,928	—	830	—	841	—	5,405	—	
		1837	1,187	1,888	4,54	1,915	—	797	—	830	—	5,430	0,46	
		1840	1,221	1,923	1,85	1,966	2,66	811	1,76	856	3,13	5,556	2,32	
		1843	1,112	1,514	—	1,846	—	740	—	743	—	4,843	—	
		1846	1,142	1,509	—	1,861	0,81	798	7,84	792	6,59	4,960	2,42	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,887	—	
9	Weinheim . . .	1834	1,140	1,726	—	1,807	—	868	—	827	—	5,228	—	
		1837	1,179	1,744	1,04	1,842	1,94	895	3,11	830	0,36	5,311	1,58	
		1840	1,190	1,838	5,39	1,923	4,39	931	4,02	848	2,17	5,540	4,31	
		1843	1,224	1,868	1,63	1,975	2,70	1,006	8,06	892	5,19	5,741	3,63	
		1846	1,260	1,845	—	1,976	0,05	1,000	—	887	—	5,708	—	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,789	—	
10	Constanz . . .	1834	1,041	1,843	—	2,232	—	564	—	568	—	5,207	—	
		1837	1,082	2,323	26,04	2,538	13,71	684	21,28	685	20,51	6,230	19,64	
		1840	1,214	2,638	13,56	2,721	7,21	740	8,19	729	6,42	6,828	9,59	
		1843	1,355	2,468	—	2,812	3,34	783	5,81	799	9,60	6,862	0,50	
		1846	1,457	2,515	1,90	2,804	—	805	2,81	774	—	6,898	0,52	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,533	—	
11	Rastatt	1834	1,181	2,340	—	2,367	—	739	—	754	—	6,200	—	
		1837	1,115	2,214	—	2,225	—	769	4,06	785	4,11	5,993	—	
		1840	1,270	2,361	6,64	2,446	9,39	812	5,59	793	1,02	6,412	6,99	
		1843	1,343	4,241	79,62	2,682	9,65	912	12,32	898	13,24	8,733	36,20	Festungsbauarbeiter mitbegriffen.
		1846	1,530	3,744	—	2,871	7,05	1,033	13,27	1,055	17,48	8,703	—	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,284	—	
12	Baden	1834	983	1,781	—	2,018	—	657	—	678	—	5,134	—	
		1837	1,111	2,039	14,49	2,339	15,91	737	12,18	740	9,15	5,855	14,04	
		1840	1,155	2,177	6,77	2,477	5,90	773	4,88	805	8,78	6,232	6,44	
		1843	1,220	2,039	—	2,495	0,73	821	6,21	811	0,75	6,166	—	
		1846	1,359	2,190	7,41	2,676	7,38	886	7,92	912	12,45	6,664	8,08	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,807	—	
13	Villingen . . .	1834	813	1,150	—	1,462	—	508	—	529	—	3,649	—	
		1837	758	1,225	6,52	1,526	4,38	524	3,15	545	3,02	3,820	4,68	
		1840	857	1,240	1,22	1,510	—	536	2,29	572	4,95	3,858	0,99	
		1843	827	1,329	7,18	1,575	4,30	558	4,10	583	1,92	4,045	4,85	
		1846	898	1,338	0,68	1,589	0,89	530	—	598	2,57	4,055	0,25	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,136	—	

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Stadt.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.	Bemerkungen
14	Wertheim . . .	1834	809	1,147	—	1,439	—	491	—	525	—	3,602	—	
		1837	715	1,161	1,22	1,470	2,15	522	6,31	533	1,52	3,686	2,33	
		1840	784	1,113	—	1,414	—	538	3,06	483	—	3,548	—	
		1843	746	1,151	3,41	1,393	—	469	—	466	—	3,479	—	
		1846	856	1,191	3,48	1,455	4,45	498	6,16	484	3,86	3,628	4,28	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,380	—	
15	Offenburg . . .	1834	640	1,264	—	1,493	—	378	—	441	—	3,576	—	
		1837	698	1,400	10,76	1,532	2,61	374	—	467	5,89	3,773	5,50	
		1840	713	1,327	—	1,574	2,74	385	2,94	465	—	3,751	—	
		1843	786	1,372	3,39	1,562	—	401	4,16	478	2,80	3,813	1,65	
		1846	785	1,468	7,00	1,608	2,94	449	11,97	489	2,30	4,014	5,27	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,010	—	
16	Eberbach . . .	1834	696	1,112	—	1,205	—	530	—	588	—	3,435	—	
		1837	777	1,218	9,53	1,302	8,05	531	0,19	599	1,87	3,650	6,25	
		1840	819	1,285	5,50	1,363	4,69	510	—	618	3,17	3,776	3,45	
		1843	893	1,296	0,86	1,416	3,89	608	19,22	685	10,84	4,005	6,06	
		1846	877	1,320	1,85	1,417	0,07	683	12,34	752	9,78	4,172	4,17	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,153	—	
17	Ettlingen . . .	1834	688	1,109	—	1,317	—	508	—	483	—	3,417	—	
		1837	724	1,365	23,09	1,374	4,33	478	—	457	—	3,674	7,52	
		1840	825	1,576	15,46	1,654	20,38	589	23,22	586	28,23	4,405	19,89	
		1843	844	1,577	0,06	1,717	3,81	676	14,77	631	7,68	4,601	4,45	
		1846	982	1,838	16,55	1,980	15,32	705	4,29	785	24,41	5,308	15,37	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,187	—	
18	Breisach	1834	699	1,058	—	1,227	—	520	—	479	—	3,284	—	
		1837	690	1,095	3,49	1,223	—	539	3,65	490	2,29	3,347	1,91	
		1840	670	1,115	1,82	1,192	—	501	—	485	—	3,293	—	
		1843	690	1,153	3,41	1,247	4,61	504	0,60	499	2,89	3,403	3,34	
		1846	701	1,286	11,54	1,374	10,18	553	9,72	544	9,02	3,757	10,40	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,455	—	
19	Endingen . . .	1834	616	1,044	—	1,190	—	398	—	471	—	3,103	—	
		1837	671	1,124	7,66	1,235	3,78	390	—	473	0,42	3,222	3,83	
		1840	647	953	—	1,168	—	401	2,85	386	—	2,908	—	
		1843	662	930	—	1,183	1,28	391	—	387	0,26	2,891	—	
		1846	642	965	3,76	1,136	—	402	2,81	384	—	2,887	—	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,920	—	
20	Ettenheim . . .	1834	604	966	—	1,111	—	470	—	487	—	3,034	—	
		1837	639	938	—	1,134	2,07	474	0,85	477	—	3,023	—	
		1840	650	987	5,22	1,171	3,26	426	—	454	—	3,038	0,49	
		1843	673	991	0,42	1,194	1,96	455	6,81	491	8,15	3,131	3,06	
		1846	701	972	—	1,188	—	504	10,77	535	8,96	3,199	2,17	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,202	—	

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Stadt.	Jahr.	Anzahl der Familien	Männliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Weibliche Personen über 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Knaben unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Mädchen unter 14 Jahren.	Prozent der Zunahme.	Summe der Personen.	Prozent der Zunahme.	Bemerkungen
21	Bretten	1834	675	1,011	—	1,082	—	475	—	455	—	3,023	—	
		1837	635	981	—	1,073	—	447	—	460	1,10	2,961	—	
		1840	692	1,053	7,34	1,145	6,71	452	1,12	466	1,30	3,116	5,23	
		1843	723	1,063	0,95	1,179	2,97	456	0,89	515	10,52	3,213	3,11	
		1846	704	1,054	—	1,157	—	448	—	507	—	3,166	—	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,224	—	
22	Donaueschingen	1834	568	959	—	1,163	—	386	—	416	—	2,924	—	
		1837	605	1,008	5,11	1,210	4,04	369	—	418	0,48	3,005	2,77	
		1840	584	989	—	1,222	0,99	400	8,40	405	—	3,016	0,36	
		1843	602	1,023	3,44	1,259	3,03	413	3,25	426	5,19	3,121	3,48	
		1846	732	1,067	4,30	1,282	1,83	424	2,66	414	—	3,187	2,11	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,048	—	
23	Eppingen . . .	1834	601	911	—	1,055	—	507	—	504	—	2,977	—	
		1837	645	914	0,33	1,062	0,66	531	4,73	525	4,16	3,032	1,84	
		1840	657	950	3,94	1,079	1,60	549	3,38	519	—	3,097	2,14	
		1843	692	976	2,74	1,116	3,43	545	—	540	4,05	3,177	2,58	
		1846	662	1,045	7,07	1,122	0,54	591	8,44	584	8,15	3,342	5,19	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,260	—	
24	Walldürn . . .	1834	661	956	—	1,135	—	502	—	467	—	3,060	—	
		1837	603	997	4,29	1,150	1,32	543	8,16	466	—	3,156	3,13	
		1840	730	1,044	4,71	1,152	0,17	536	—	489	4,94	3,221	2,06	
		1843	715	1,028	—	1,167	1,30	574	7,09	488	—	3,257	1,12	
		1846	663	1,063	3,40	1,193	2,23	609	6,10	523	7,17	3,388	4,02	
		1849	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,391	—	

Digitized by Google

Beilage 5.

Uebersicht

über das

Verhältniß der conscriptionspflichtigen Mannschaft zur gesammten männlichen Bevölkerung

im

Großherzogthum Baden.

	Durchschnitt der Aufnahmen von 1834, 1837, 1840, 1843, 1846.			1846.		
	Männliche Seelen.	Conscriptionspflichtige Mannschaft.	Verhältnißzahl.	Männliche Seelen.	Conscriptionspflichtige Mannschaft.	Verhältnißzahl.
1. Seekreis	89,897,6	1,615,666	55,64	95,272	1,600	59,54
2. Oberrheinkreis	168,092	3,210,333	52,05	176,054	3,352	52,52
3. Mittelrheinkreis	212,774,4	4,074,5	52,22	225,399	4,254	52,98
4. Unterrheinkreis	163,944	3,042,25	53,89	172,319	3,243	53,13
5. Das Großherzogthum	634,708	11,942,75	53,15	669,044	12,449	53,74
6. Die Stadt Carlsruhe	12,277	136,75	89,78	13,554	143	94,78
7. „ „ Mannheim. . . .	11,010	139	79,21	11,675	154	75,81

Digitized by Google

Beilage 6.

Uebersicht
der
Bevölkerung des Großherzogthums nach Confessionen und Amtsbezirken.
1849.

Namen der Aemter.	Katholiken			Protestanten			Menoniten			Dissidenten			Israeliten		
	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.
I. Seekreis.															
1. Blumenfeld . . .	4,775	4,961	9,736	36	19	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Bonndorf	6,946	7,363	14,309	33	15	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Donaueschingen .	10,791	11,908	22,699	1,371	1,412	2,783	5	5	10	6	7	13	2	—	2
4. Engen	5,465	5,939	11,404	99	54	153	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Konstanz	6,081	6,670	12,751	518	442	960	—	1	1	9	8	17	2	—	2
6. Meersburg. . . .	3,599	3,834	7,433	33	29	62	—	—	—	—	—	—	6	—	6
7. Möskirch.	6,602	6,998	13,600	65	28	93	—	—	—	—	—	—	4	—	4
8. Neustadt	7,425	8,606	16,031	42	25	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Pfullendorf . . .	5,995	6,172	12,167	47	15	62	4	4	8	—	—	—	—	—	—
10. Radolfzell	6,572	7,086	13,658	543	589	1,132	—	—	—	—	—	—	790	806	1,596
11. Salem	2,395	2,513	4,908	27	16	43	17	20	37	—	—	—	2	—	2
12. Stockach	9,862	10,414	20,276	111	73	184	2	2	4	12	6	18	1	—	1
13. Stühlingen. . . .	3,050	3,300	6,350	33	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Ueberlingen . . .	4,514	4,466	8,980	46	17	63	5	2	7	—	—	—	4	—	4
15. Villingen	5,812	6,453	12,265	1,480	1,597	3,077	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	89,884	96,683	186,567	4,484	4,343	8,827	33	34	67	27	21	48	811	806	1,617

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Katholiken			Protestanten			Menoniten			Dissidenten			Israeliten		
	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich	weiblich.	zusammen.
II. Oberrheinkreis.															
1. Breisach	8,568	9,129	17,697	2,332	2,476	4,808	—	—	—	—	—	—	417	390	807
2. Emmendingen . .	1,547	1,637	3,184	10,857	11,641	22,498	4	3	7	—	—	—	319	345	664
3. Ettenheim	8,218	8,727	16,945	1,160	1,205	2,365	—	—	—	—	—	—	678	689	1,367
4. Freiburg, Landamt	10,721	11,048	21,769	2,361	2,457	4,818	9	9	18	—	—	—	—	—	—
5. Freiburg, Stadtamt	8,960	10,187	19,147	722	665	1,387	—	—	—	1	2	3	15	10	25
6. Hornberg	596	551	1,147	5,816	6,020	11,836	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Jestetten	4,252	4,456	8,708	33	21	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Kenzingen	9,392	10,140	19,532	1,534	1,607	3,141	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Lörrach.	3,795	3,531	7,326	10,992	11,027	22,019	15	16	31	—	—	—	161	169	330
10. Müllheim	3,746	3,656	7,402	7,504	7,693	15,197	4	5	9	—	—	—	346	377	723
11. Säckingen	9,381	9,885	19,266	178	149	327	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. St. Blasien . . .	5,687	5,783	11,470	33	16	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Schönau	6,542	6,868	13,410	84	52	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Schopfheim . . .	1,603	1,515	3,118	6,444	6,595	13,039	—	—	—	—	—	—	1	1	2
15. Staufen	10,083	10,740	20,823	161	140	304	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Triberg	5,736	6,520	12,256	24	19	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Waldshut	12,233	12,573	24,806	407	382	789	5	6	11	—	—	—	100	106	206
18. Waldkirch	9,836	10,853	20,689	179	191	370	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	120,896	127,799	248,695	50,824	52,356	103,180	37	39	76	1	2	3	2,037	2,087	4,124

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Katholiken			Protestanten			Menoniten			Dissidenten			Israeliten		
	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.
III. Mittelrheinkreis.															
1. Achern	9,399	9,874	19,273	162	154	316	—	—	—	—	—	—	7	8	15
2. Baden	7,592	8,267	15,859	537	503	1,040	—	—	—	—	—	—	1	1	2
3. Bischofsheim a. R.	257	273	530	5,561	5,914	11,475	—	—	—	—	—	—	226	238	464
4. Bretten	2,182	2,220	4,402	8,677	9,222	17,899	38	40	78	—	—	—	400	420	820
5. Bruchsal	14,122	14,139	28,261	3,054	3,021	6,075	—	—	—	—	—	—	468	533	1,001
6. Bühl	13,615	14,216	27,831	70	51	121	—	—	—	—	—	—	134	138	272
7. Carlsruhe, Stadtamt	4,007	3,931	7,938	6,680	7,508	14,188	2	—	2	1	—	1	539	549	1,088
8. Carlsruhe, Landamt	2,054	2,335	4,389	10,084	10,750	20,834	5	6	11	—	—	—	36	36	72
9. Durlach	2,820	3,083	5,903	9,773	10,590	20,363	43	37	80	—	—	—	289	297	586
10. Eppingen	2,007	2,137	4,144	5,254	5,498	10,752	61	65	126	—	—	—	540	620	1,160
11. Ettlingen	8,363	8,941	17,304	234	239	473	—	—	—	—	—	—	119	107	226
12. Gengenbach	8,086	8,683	16,769	39	23	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Gernsbach	6,131	6,253	12,384	1,199	1,334	2,533	—	—	—	—	—	—	57	64	121
14. Haslach	4,841	5,325	10,166	6	5	11	—	—	—	—	—	—	1	—	1
15. Kork	431	440	871	5,236	5,512	10,748	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Lahr	6,587	6,728	13,315	8,260	8,988	17,248	9	11	20	—	—	—	156	165	321
17. Oberkirch	10,585	11,286	21,871	60	44	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Offenburg	13,626	14,716	28,342	1,357	1,299	2,656	—	—	—	—	—	—	151	149	300
19. Pforzheim	3,411	3,142	6,553	12,491	13,359	25,850	8	8	16	23	14	37	70	84	154
20. Rastatt	16,087	16,479	32,566	947	373	1,320	—	—	—	—	—	—	143	172	315
21. Wolfach	4,826	5,269	10,095	45	34	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	141,029	147,737	288,766	79,726	84,421	164,147	166	167	333	24	14	38	3,337	3,581	6,918

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Katholiken			Protestanten			Menoniten			Dissidenten			Israeliten		
	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.
IV. Unterrheinkreis.															
1. Adelsheim	3,013	3,107	6,120	4,102	4,334	8,436	23	18	41	—	—	—	496	506	1,002
2. Borberg	1,628	1,687	3,315	3,186	3,203	6,389	—	—	—	—	—	—	44	50	94
3. Buchen	6,486	6,625	13,111	639	636	1,275	23	21	44	—	—	—	269	332	601
4. Eberbach	2,059	2,096	4,155	3,249	3,341	6,590	—	—	—	—	—	—	65	87	152
5. Gerlachsheim . .	5,577	5,991	11,568	50	37	87	—	—	—	—	—	—	63	67	130
6. Heidelberg	5,751	6,625	12,376	12,487	13,056	25,543	13	26	39	107	82	189	268	310	578
7. Krautheim	2,806	2,803	5,609	320	288	608	—	—	—	—	—	—	59	59	118
8. Ladenburg	3,374	3,668	7,042	4,435	4,569	9,004	11	11	22	2	—	2	268	302	570
9. Mannheim	4,871	5,527	10,398	4,631	5,197	9,878	—	—	—	88	90	178	769	834	1,603
10. Mosbach	7,507	7,695	15,202	7,286	7,415	14,701	52	33	85	—	—	—	415	425	840
11. Neckarbischofsheim	2,042	2,135	4,177	4,822	5,016	9,838	94	90	184	—	—	—	385	410	795
12. Neckargemünd . .	2,333	2,433	4,766	5,025	5,150	10,175	43	39	82	—	—	—	18	21	39
13. Philippsburg . .	7,649	7,781	15,430	81	70	151	—	—	—	—	—	—	35	35	70
14. Schwetzingen . . .	4,302	4,356	8,658	5,572	5,726	11,298	17	21	38	—	—	—	146	147	293
15. Sinsheim	2,490	2,673	5,163	6,963	7,336	14,299	162	179	341	6	15	21	543	570	1,113
16. Tauberbischofsheim	8,735	9,310	18,045	346	407	753	—	—	—	—	—	—	422	464	886
17. Walldürn	6,945	7,037	13,982	239	243	482	—	—	—	—	—	—	66	67	133
18. Weinheim	1,908	2,044	3,952	5,189	5,333	10,522	—	—	—	—	—	—	256	252	508
19. Wertheim	3,887	4,086	7,973	4,290	4,547	8,837	7	6	13	—	—	—	118	132	250
20. Wiesloch	4,917	5,156	10,073	3,483	3,681	7,164	29	27	56	—	—	—	547	566	1,113
Summe:	88,280	92,835	181,115	76,445	79,585	156,030	474	471	945	203	187	390	5,252	5,636	10,888
Zusammenstellung.															
I. Seekreis	89,884	96,683	186,567	4,484	4,343	8,827	33	34	67	27	21	48	811	806	1,617
II. Oberrheinkreis . .	120,896	127,799	248,695	50,824	52,356	103,180	37	39	76	1	2	3	2,037	2,087	4,124
III. Mittelrheinkreis .	141,029	147,737	288,766	79,726	84,421	164,147	166	167	333	24	14	38	3,337	3,581	6,918
IV. Unterrheinkreis . .	88,280	92,835	181,115	76,445	79,585	156,030	474	471	945	203	187	390	5,252	5,636	10,888
Haupt-Summe:	440,089	465,054	905,143	211,479	220,705	432,184	710	711	1,421	255	224	479	11,437	12,110	23,54

Digitized by Google

Beilage 7.

Uebersicht

über

Flächengehalt und Seelenzahl der größeren Zollvereinsstaaten.

Vereinsstaat.	Flächengehalt in geographischen Quadratmeilen.	Seelenzahl nach der Aufnahme von 1834.	Seelenzahl nach der Aufnahme von 1849.	Bevölkerungszunahme in 15 Jahren. Prozent.	Auf die Quadratmeile kommen Seelen: 1834.	Auf die Quadratmeile kommen Seelen: 1849.	Bemerkungen.
1. Preußen	5077,41	13,510,030	16,331,187	20,9	2,660	3,216	1. Die Flächengehaltsangaben nach der zweiten Fortsetzung von Dieterici's statistischer Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollverein; Berlin 1844; Seite 24 und ferner. Bei Baden insbesondere nach den Originalaufnahmen des topographischen Büreaus.
2. Bayern	1392,73	4,246,778	4,520,751	6,5	3,049	3,246	
3. Sachsen	271,67	1,595,668	1,894,431	18,7	5,873	6,973	
4. Württemberg . .	355,25	1,570,242	1,744,595	11,1	4,420	4,911	
5. Baden	277,8876	1,230,791	1,362,774	10,7	4,429	4,904	2. Die Angaben betreffen bei Preußen den ganzen Staat ausschließlich des Fürstenthums Neuenburg, bei Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, beiden Hessen und Nassau je den ganzen Staat, beim Thüringer Verein dessen Bestandtheile, mit Ausnahme der preußischen, bayerischen und kurhessischen.
6. Kurhessen	172,23	700,327	759,630	8,5	4,066	4,411	
7. Großh. Hessen . .	154,03	760,694	852,524	12,07	4,938	5,535	
8. Thüringer Verein	200,64	794,357	883,459	11,2	3,959	4,416	3. Die Bevölkerungsangaben sind bei Nassau für 1834 aus dem 1836r Staatshandbuche, im Uebrigen aus den Zollvereinszählungen von 1834 und 1849.
9. Nassau	86,55	370,374	425,686	14,9	4,279	4,918	

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Erwerbsklassen.

§. 1.

Nach der Volkszählung vom Dezember 1843 war die Familienzahl im Großherzogthum, und zwar:

im Seekreis	35,702
„ Oberrheinkreis	66,209
„ Mittelrheinkreis	87,251
„ Unterrheinkreis	72,050
zusammen	261,212.

Fast gleichzeitig wurden auch die gewerbtreibenden Familien, wie sie im Gewerbsteuerkataster verzeichnet sind, aufgenommen, und es fanden sich vor:

Landwirthe	109,850
Gewerbtreibende im engeren Sinn	96,460
Tagelöhner	17,654
zusammen	223,964,

so daß noch 37,248 zur Gewerbsteuer nicht beigezogene Familien übrig blieben. Dabei darf man nun nicht unbeachtet lassen, daß Personen, welche von ihren Renten leben und sich blos mit Verwaltung ihres Vermögens beschäftigen, ferner, daß Staats- und Hofdiener, Diener von Standes- und Grundherren, von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Pensionäre, Schriftsteller und bildende Künstler, Erzieher und Lehrer, Geistliche, Rechtsgelehrte und Aerzte, endlich Personen, welche in die Klasse des Brodgesindes gehören, als solche der Gewerbsteuer nicht unterliegen. Man muß weiter berücksichtigen, daß alle Wittwen und ledigen Frauenspersonen, welche einen Nahrungszweig betreiben, auf welchem keine höhere Gewerbsteuer, als die der untersten Klasse (500 fl.) ruht, von der Gewerbsteuer befreit sind. Unter der Zahl von 37,248 waren demnach begriffen die Familien

1) von Wittwen und ledigen Frauenspersonen, auf deren Nahrungszweig nur das Gewerbsteuerkapital der untersten Klasse ruhen würde, namentlich also solche, die Landwirthschaft betreiben oder vom Taglohn leben;
2) von Personen, deren Erwerb nicht der Gewerb-, sondern der Klassensteuer unterliegt, wie Staats- und Hofdiener, Diener von Standes- und Grundherren, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Pensionäre Geistliche, Lehrer, Erzieher, Rechtsgelehrte, Aerzte, Künstler;
3) von Personen, die von ihren Renten leben;
4) von Fremden, soweit sie in der Bevölkerungsaufnahme mitgezählt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Sonach waren von der Familienzahl von 1843 zu 261,212

Landwirthe	42,05
Gewerbtreibende im engeren Sinn	36,92
Tagelöhner	6,75
Sonstige Familien, wie sie eben näher bezeichnet wurden . . .	14,28 Prozent.

Nach der Volkszählung vom Dezember 1849 belief sich die Familienzahl

im Seekreis	auf 37,388
„ Oberrheinkreis . . .	„ 68,849
„ Mittelrheinkreis . . .	„ 91,639
„ Unterrheinkreis . . .	„ 72,348
	zusammen auf 270,224;

sie war demnach um Weniges über 3,45 Prozent stärker als 1843. Nimmt man, was jedenfalls ein annähernd richtiges Ergebniß erwarten läßt, gleiches Verhältniß des Zuwachses für die einzelnen Erwerbsklassen an, so beträgt nun die Zahl der Familien

der Landwirthe	113,634	oder 42	Prozent der ganzen Familienzahl.
„ Gewerbtreibenden im engeren Sinn .	99,788	„ 37	
„ Tagelöhner	18,263	„ 7	
im Uebrigen	38,539	„ 14	

§. 3.

Die Zahl der Landwirthe, wie sie das Gewerbsteuerkataster aufführt, begreift nur solche Personen, welche sich ausschließlich mit der Landwirthschaft beschäftigen. Die große Menge der Gewerbtreibenden auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten, die nebenbei mehr oder weniger Acker- oder Rebbau haben, und die beträchtliche Anzahl von Personen eines klassensteuerpflichtigen Berufs, die sich — wie viele Geistliche und Lehrer auf dem Lande — gleichfalls noch mit Landwirthschaft beschäftigen, sind nicht als Landwirthe aufgeführt. Eben so wenig, wie schon gesagt, Wittwen und ledige Frauenspersonen, welche Landwirthschaft treiben.

§. 4.

Die im Gewerbsteuerkataster verzeichneten Landwirthe zerfielen nach der Aufnahme von 1843 in drei Abtheilungen. Es sind nämlich unter der Gesammtzahl von 109,850

1) 1,291, welche ein Grundsteuerkapital von 10,000 fl. oder mehr versteuern;
2) 51,409, welche ein Grundsteuerkapital zwischen 1,000 fl. und 10,000 fl. versteuern;
3) 57,150, deren Grundsteuerkapital nicht über 1,000 fl. beträgt.

Vierzehn Jahre früher (1829) hatte man bei einer in gleicher Weise veranstalteten Aufnahme 101,303 Landwirthe und darunter 1,709 in der ersten, 52,072 in der zweiten und 47,522 in der dritten Abtheilung vorgefunden. Während demnach in 14 Jahren die Zahl der Landwirthe überhaupt um etwas über acht Prozent zugenommen hatte, war die Zahl der größeren Landwirthe erheblich herabgegangen. Die Allodifikation der Erb- und Schupflehen, die Gült- und Zins-, die Drittel- und die Zehntablösung hatten die theilweise Veräußerung manches größeren Grundbesitzes zur Folge; die Zunahme der Bevölkerung wirkte auf größere Gütertheilung und die Vergebung mancher Gemeindeländereien an die Gemeindebürger ließ gewiß auch nicht wenige Personen in die Reihe der Grundeigenthümer eintreten, die früher zur Tagelöhnerklasse gehört hatten.

Digitized by Google

§. 5.

Die Gewerbtreibenden im engeren Sinne hat das Gewerbsteuerkataster von 1843 mit 96,460 verzeichnet. Im Jahr 1847 fand abermals eine Aufnahme, doch in etwas anderer Form und zur Darstellung der Gewerbsverhältnisse im Zollverein überhaupt, statt. Aus ihr, die seiner Zeit zum Gebrauche der Zollvereinsregierungen gedruckt wurde, entnehmen wir — was Kleingewerbe, Handel, Wirthschaften, Brauereien und Mühlen betrifft — nachstehende Ergebnisse.

Der Zahl der Meister nach waren die stärksten Kleingewerbe außer den Webern (Leinenwebern), deren im Jahr 1843 schon 12,369 Meister waren und die im Jahre 1847 — 12,968 Stühle gewerbsweise für Leinen- und Halbleinenwaare betrieben, die der

Schuhmacher	mit	9,449	Meistern.
Schneider	„	5,649	„
Maurer	„	4,524	„
Schreiner	„	3,734	„
Schmiede	„	3,300	„
Bäcker	„	3,235	„
Küfer und Kübler	„	3,203	„
Zimmerleute	„	3,167	„
Metzger	„	2,470	„
Schlosser, Nagel-, Zeug- und Messerschmiede	„	2,421	„
Glaser	„	1,008	„
Sattler	„	934	„
Dreher	„	869	„
Seiler	„	762	„
Hafner	„	682	„
Steinhauer	„	579	„
Gerber	„	525	„
Flaschner	„	367	„
Färber	„	325	„
Seifensieder	„	315	„
Gärtner	„	305	„
Buchbinder	„	273	„

Mit der Fertigung von Holzuhren, von Spieluhren und von Uhrenbestandtheilen beschäftigten sich . . 1,568 Meister.

Die Zahl der Handlungen aller Art, Weinhandlungen jedoch nicht gerechnet, belief sich auf 7,644, worunter 3,515 Spezerei-, 1,174 Ausschnittwaaren-, 331 Metallwaaren-, 119 Galanteriewaarenhandlungen.

An Wirthschaften waren 4,628 Gast-, 483 Speise-, 1,091 Schenkwirthschaften vorhanden. Bierbrauereien gab es 1,064.

Getreidemühlen, durch Wasser betrieben, bestanden 1,862 mit 4,418 Mahlgängen, Oelmühlen 749, Sägmühlen 729.

§. 6.

Den fabrikmäßigen Gewerbebetrieb nach der neuesten, für 1849 bewirkten Aufnahme zeigt die Anlage. Von den verzeichneten Fabriken waren 152, die 7,643 Arbeiter beschäftigen, schon vor dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein vorhanden. Seit dem gedachten Anschlusse sind 183 Fabriken mit 9,462 Arbeitern hinzugekommen. Die Gesammtzahl der Fabriken ist 335 mit 17,105 Arbeitern.

Digitized by Google

Die stärksten unter diesen Fabriken sind die

Baumwollenfabriken (Spinnereien, Webereien, Druckereien) . . .	112	mit	8,226	Arbeitern.
Seidenfabriken	12	„	1,303	„
Tabaksfabriken	24	„	990	„
Gold- und Silberwaarenfabriken .	21	„	857	„
Strohwaarenfabriken	2	„	824	„
Eisen-, Hütten-, Hammer- und Walzwerke	30	„	747	„
Maschinenfabriken	9	„	725	„
Runkelrübenzuckerfabriken . . .	2	„	531	„
Papierfabriken	28	„	528	„
Wollenfabriken	13	„	395	„
Glasfabriken	5	„	296	„
Cichorienfabriken	7	„	283	„
Steingutfabriken	3	„	232	„
Lederfabriken	6	„	94	„

Digitized by Google

Beilage.

Uebersicht

des Standes der Fabriken im Großherzogthum Baden im Jahre 1849.

I. Abtheilung. — Fabriken aus der Zeit vor dem Jahre 1836.

II. Abtheilung. — Fabriken im Jahre 1836 und später errichtet.

III. Abtheilung. — Fabriken, welche ihre Production zwar begonnen haben, aber noch nicht zur Steuer gezogen sind.

IV. Abtheilung. — Fabriken, welche in der Ausführung begriffen sind.

Digitized by Google

1	2							3		
Ordnungszahl.	Der Fabriken							Beiläufig jährliche Producte.		
	a. Bezeichnung.		b. Zahl nach den Abtheilungen.					Beiläufiger Werth der Rohstoffe. fl.	Der Fabrikate	
			I. Abtheilung.	II. Abtheilung.	III. Abtheilung.	IV. Abtheilung.	Zusammen		Beiläufige Menge. Ctr.	Beiläufiger Werth. fl.
1	Baumwollen=	Fabriken	32	—	—	—	112	1,203,900	20,603	2,056,825
			—	78	—	2		2,520,900	88,510	4,085,980
2	Blechwaaren=	"	1	—	—	—	1	2,008	25	5,000
			—	—	—	—		—	—	—
3	Cartonage=	"	1	—	—	—	1	10,000	120	30,000
			—	—	—	—		—	—	—
4	Chemische=	"	5	—	—	—	5	167,000	55,383	339,800
			—	—	—	—		—	—	—
5	Cichorien=	"	4	—	—	—	7	205,000	62,600	511,000
			—	3	—	—		55,000	13,000	116,000
6	Eisen=	"	22	—	—	—	30	902,640	179,946	1,570,521
			—	8	—	—		180,700	33,400	292,400
7	Eisen= und Stahlwaaren=	"	1	—	—	—	3	—	—	—
			—	2	—	—		10,000	657	54,000
8	Glas=	"	5	—	—	—	5	73,207	14,750	189,640
			—	—	—	—		—	—	—
9	Gold= und Silberwaaren=	"	9	—	—	—	21	395,000	20	765,000
			—	12	—	—		166,700	11	294,100
10	Kamm=	"	3	—	—	—	3	20,300	72	33,800
			—	—	—	—		—	—	—
11	Karten=	"	1	—	—	—	2	1,000	10	4,000
			—	1	—	—		300	15	1,000
12	Knopf=	"	—	—	—	—	1	—	—	—
			—	1	—	—		22,000	2,200	90,000
13	Krapp=	"	2	—	—	—	2	19,000	4,350	26,000
			—	—	—	—		—	—	—
14	Kratzen=	"	1	—	—	—	1	60,000	400	100,000
			—	—	—	—		—	—	—
		Seite 1	87	—	—	—	194	3,059,055	338,279	5,631,586
			—	105	—	2		2,955,600	137,793	4,933,480

Digitized by Google

4

Zahl der Arbeiter.									Bemerkungen.
In den Fabrikgebäuden.				Außerhalb der Fabriken.				Summe von d. und h.	Orte der größeren Fabriken.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.		
Männlich.	Weiblich.	Kinder unter 16 Jahren.	Zusammen.	Männlich.	Weiblich.	Kinder unter 16 Jahren.	Zusammen.		
683	554	413	1,650	435	485	305	1,225	2,875	Spinnereien: St. Blasien, Ettlingen, Hagen, Azenbach, Laufenmühle, Schopfheim, Steinen, Arlen. — Webereien: Ettlingen, Lörrach, Maulburg, Schönau, Arlen, Bannholz, Lahr. — Druckereien: Lörrach, Constanz, Oberstaad, Wehr, Röteln.
1,611	1,599	1,115	4,325	469	541	16	1,026	5,351	
3	—	—	3	—	—	—	—	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	9	6	26	—	30	20	50	76	Lahr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
93	—	—	93	—	—	—	—	93	Rüppurr, Pforzheim, Mannheim.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
83	155	—	238	—	—	—	—	238	Lahr, Freiburg.
19	18	8	45	—	—	—	—	45	
519	29	44	592	38	1	—	39	631	Bachzimmern, Zizenhausen, Risdorf, Volkertshausen, Albdruck, Hausen, Falkau, Pforzheim.
70	2	1	73	43	—	—	43	116	
30	—	—	30	—	—	—	—	30	St. Blasien, Ladenburg.
18	—	—	18	—	—	—	—	18	
176	38	21	235	49	12	—	61	296	Aeule, Herzogenweiler, Offenburg, Gaggenau, Bubenbach.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
312	133	114	559	—	—	—	—	559	Pforzheim, Carlsruhe.
188	56	54	298	—	—	—	—	298	
21	—	—	21	6	—	—	6	27	Mannheim.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	1	—	—	—	—	1	Carlsruhe, Mannheim.
2	—	—	2	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Freiburg.
40	32	—	72	—	200	—	200	272	
4	—	—	4	8	—	—	8	12	Heidelberg.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	6	—	20	—	—	—	—	20	Freiburg.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,950	924	598	3,472	536	528	325	1,389	4,861	
1,948	1,707	1,178	4,833	512	741	16	1,269	6,102	

Digitized by Google

1	2						3		
Ordnungszahl.	Der Fabriken						Beiläufig jährliche Producte.		
	a. Bezeichnung.	b. Zahl nach den Abtheilungen. I. Abtheilung.	II.	III.	IV.	Zusammen	Beiläufiger Werth der Rohstoffe. fl.	Der Fabrikate: Beiläufige Menge. Ctr.	Der Fabrikate: Beiläufiger Werth. fl.
	Kunstmahl-Mühlen.								
15	a. Dampfmühlen.	—	—	—	—	1	—	—	—
		—	1	—	—		190,000	48,000	240,000
16	b. Mit Wasserkraft.	—	—	—	—	7	—	—	—
		—	7	—	—		170,750	50,562	258,000
17	Kupferhammer-Werke.	4	—	—	—	4	31,200	470	42,450
		—	—	—	—		—	—	—
18	Leder-Fabriken.	2	—	—	—	6	105,000	1,900	162,500
		—	4	—	—		62,500	2,400	105,000
19	Leimsiedereien.	—	—	—	—	1	—	—	—
		—	1	—	—		10,000	1,200	18,000
20	Leinengarn- Fabriken	1	—	—	—	1	30,000	1,000	50,000
		—	—	—	—		—	—	—
21	Maschinen- "	3	—	—	—	9	11,000	2,080	24,500
		—	5	—	1		536,300	29,900	1,070,800
22	Metallgewebe- "	—	—	—	—	1	—	—	—
		—	1	—	—		9,700	53	45,100
23	Meubles- und Spiegel- "	1	—	—	—	1	3,500	280	18,300
		—	—	—	—		—	—	—
24	Nägel- "	—	—	—	—	2	—	—	—
		—	2	—	—		25,000	1,755	35,800
25	Nadel- "	1	—	—	—	2	780	6	6,500
		—	—	1	—		300	4	1,600
26	Papier- "	18	—	—	—	28	192,474	26,111	396,548
		—	10	—	—		86,050	9,750	177,400
27	Schaumwein- "	—	—	—	—	2	—	—	—
		—	2	—	—		24,000	2,310	96,000
28	Seiden- "	3	—	—	—	12	93,000	140	140,000
		—	9	—	—		267,300	1,022	421,000
29	Stärke- "	1	—	—	—	4	3,400	550	4,400
		—	3	—	—		34,000	6,200	58,800
30	Stearin- und Elain- "	—	—	—	—	1	—	—	—
		—	1	—	—		4,500	134	6,050
31	Steingut- "	2	—	—	—	3	40,000	11,000	165,000
		—	1	—	—		13,000	6,000	50,000
	Seite 2	36	—	—	—	85	510,354	43,537	1,010,198
		—	47	1	1		1,433,400	159,290	2,583,550

Digitized by Google

4

Zahl der Arbeiter.									Bemerkungen.
In den Fabrikgebäuden.				Außerhalb der Fabriken.				Summe von d. und h.	Orte der größeren Fabriken.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.		
Männlich.	Weiblich.	Kinder unter 16 Jahren.	Zusammen.	Männlich.	Weiblich.	Kinder unter 16 Jahren.	Zusammen.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	—	—	15	—	—	—	—	15	Mannheim.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	4	—	29	4	3	—	7	36	Oberuhldingen, Freiburg, Heidelberg.
9	—	—	9	—	—	—	—	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Pforzheim, Constanz, Neustadt, Kork.
66	—	—	66	3	—	—	3	69	
25	—	—	25	—	—	—	—	25	Weinheim, Ziegelhausen, Lahr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	2	10	8	—	18	20	Wollmatingen.
7	10	—	17	—	—	—	—	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Emmendingen.
58	—	—	58	—	—	—	—	58	
663	—	4	667	—	—	—	—	667	Carlsruhe, Immendingen, Höllstein, Heidelberg.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	6	—	22	—	—	—	—	22	Kehl.
17	1	—	18	—	—	—	—	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mannheim.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	—	2	24	—	—	—	—	24	Wieblingen.
6	16	3	25	—	8	—	8	33	
1	13	—	14	—	—	—	—	14	Stühlingen.
162	169	33	364	—	—	—	—	364	
77	76	6	159	3	2	—	5	164	Ettlingen, Freiburg, Niefern, Schopfheim, Aach, Emmendingen, Maulburg.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	—	—	7	—	—	—	—	7	Freiburg.
26	22	10	58	10	8	40	58	116	
55	208	99	362	187	488	150	825	1,187	Inzlingen, Niederhof, Säckingen, Kleinlaufenburg, Niedereschach, Freiburg, Lichtenau, Constanz.
2	—	—	2	1	—	—	1	3	
17	5	—	22	—	—	—	—	22	Ettlingen, Durlach.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	2	—	4	—	—	—	—	4	Mannheim.
149	30	—	179	3	—	—	3	182	
20	15	15	50	—	—	—	—	50	Zell, Hornberg, Villingen.
502	248	46	796	17	16	40	73	869	
947	329	126	1,402	204	501	150	855	2,257	

6

Digitized by Google

1	2						3		
Ordnungszahl.	Der Fabriken						Beiläufig jährliche Producte.		
	a. Bezeichnung.	b. Zahl nach den Abtheilungen.					Beiläufiger Werth der Rohstoffe.	Der Fabrikate	
		I.	II.	III.	IV.	zusammen		beiläufige Menge.	beiläufiger Werth.
		Abtheilung.					fl.	Ctr.	fl.
32	Strohflecht-Fabriken	2	—	—	—	2	12,600	75	70,000
		—	—	—	—		—	—	—
33	Stück- und Glockengießereien . .	1	—	—	—	1	5,000	300	15,000
		—	—	—	—		—	—	—
34	Tabacks- Fabriken	15	—	—	—	24	647,100	41,000	1,003,750
		—	8	1	—		69,200	4,130	111,000
35	Tapeten- „	2	—	—	—	8	20,800	950	45,000
		—	6	—	—		49,800	1,234	114,500
36	Wachswaaren- „	1	—	—	—	1	25,250	425	40,000
		—	—	—	—		—	—	—
37	Wagen- „	1	—	—	—	3	280	24	950
		—	2	—	—		40,000	5,000	105,000
38	Weberblätter- „	—	—	—	—	1	—	—	—
		—	1	—	—		400	80	4,000
39	Wollen- „	7	—	—	—	13	130,500	923	254,600
		—	6	—	—		124,600	906	218,100
	Zucker- „								
40	a. von indischem Zucker	—	—	—	—	1	—	—	—
		—	1	—	—		800,000	25,000	850,000
41	b. von Runkelrüben	—	—	—	—	2	—	—	—
		—	2	—	—		982,000	78,000	1,810,000
	Seite 3	29	—	—	—	56	841,530	43,697	1,429,300
		—	26	1	—		2,066,000	114,350	3,212,600

Zusammen

Fabriken vor 1836	Seite 1	87	—	—	—	—	3,059,055	338,279	5,631,586
	„ 2	36	—	—	—	—	510,354	43,537	1,010,198
	„ 3	29	—	—	—	—	841,530	43,697	1,429,300
	Summe:	152	—	—	—	152	4,410,939	425,513	8,071,084
Fabriken von 1836 und später	Seite 1	—	105	—	2	107	2,955,600	137,793	4,933,480
	„ 2	—	47	1	1	49	1,433,400	159,290	2,583,550
	„ 3	—	26	1	—	27	2,066,000	114,350	3,212,600
	Summe:	—	178	2	3	183	6,455,000	411,433	10,729,630
	Haupt-Summe:	152	178	2	3	335	10,865,939	836,946	18,800,714

Digitized by Google

4

Zahl der Arbeiter									Bemerkungen.
in den Fabrikgebäuden.				außerhalb der Fabriken.				Summe von d. und h.	Orte der größeren Fabriken.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.		
Männlich.	Weiblich.	Kinder unter 16 Jahren.	Zusammen.	Männlich.	Weiblich.	Kinder unter 16 Jahren.	Zusammen.		
10	10	—	20	40	734	30	804	824	Lenzkirch, Thiengen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	6	—	—	—	—	6	Constanz.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
324	280	173	777	10	12	13	35	812	Lahr, Mannheim, Carlsruhe, Heidelberg, Leimen.
61	67	46	174	4	—	—	4	178	
17	6	10	33	—	—	—	—	33	Mannheim, Constanz.
47	11	20	78	—	—	—	—	78	
6	1	—	7	—	—	—	—	7	Heidelberg.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	4	—	—	—	—	4	Carlsruhe.
96	—	—	96	—	—	—	—	96	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bierbronnen.
2	2	—	4	—	—	—	—	4	
109	56	23	188	31	7	1	39	227	Lörrach, Villingen, Pforzheim, Neustadt, Schönau, Michelfeld, Seelbach.
47	28	50	125	12	10	21	43	168	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mannheim.
40	—	—	40	—	3	5	8	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Waghäusel, Offenburg.
152	63	296	511	16	4	—	20	531	
476	353	206	1,035	81	753	44	878	1,913	
445	171	412	1,028	32	17	26	75	1,103	

stellung.

1,950	924	598	3,472	536	528	325	1,389	4,861
502	248	46	796	17	16	40	73	869
476	353	206	1,035	81	753	44	878	1,913
2,928	1,525	850	5,303	634	1,297	409	2,340	7,643
1,948	1,707	1,178	4,833	512	741	16	1,269	6,102
947	329	126	1,402	204	501	150	855	2,257
445	171	412	1,028	32	17	26	75	1,103
3,340	2,207	1,716	7,263	748	1,259	192	2,199	9,462
6,268	3,732	2,566	12,566	1,382	2,556	601	4,539	17,105

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Staatsdomänenverwaltung.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Staatsdomänen des Großherzogthums zerfallen in drei Gattungen und zwar in Kameraldomänen, in Forstdomänen und in Berg- und Hüttenwerke. Zu letzterer Gattung gehören, wie schon der Name zeigt, die Berg- und Hüttenwerke des Staates sammt allen, einen Bestandtheil dieser Werke bildenden Grundstücken, Gebäuden und Betriebseinrichtungen. Forstdomänen sind die Staatswaldungen und andere im Umfange dieser Waldungen gelegene und darum als Theil derselben behandelte kleinere, im Staatseigenthum befindliche Ländereien, ferner Gebäude, Grundstücke und Anlagen, welche, wie z. B. Dienstwohnungen und Beinutzungsgüter der Forstbeamten, Floßeinrichtungen u. s. w., zur Bewirthschaftung oder Beaufsichtigung der Forstdomänen dienen, endlich die Forst- und Jagdberechtigungen des Staates. Die Kameraldomänen begreifen das gesammte Staatsdomänenvermögen, soweit es nicht zu den Forstdomänen und zu den Berg- und Hüttenwerken gehört. Garten- und Ackerländereien, Wiesen, Weinberge und Weidfelder, Wohn- und Oekonomiegebäude, verschiedene Gewerbeeinrichtungen, Zehnt-, Lehen-, Zins- und Gültgefälle, Weide-, Fischerei-, Fähr- und mehrere andere nutzbare Rechte, auch beträchtliche Kapitalien bilden das Kameraldomänenvermögen. Auf den Staatsdomänen, namentlich auf den Kameraldomänen, haften aber auch sehr bedeutende privatrechtliche Lasten, vor Allem solche, welche für Kirchen und Schulen zu bestreiten sind.

§. 2.

Staatsdomänen finden sich in fast allen Theilen des Landes, jedoch nur selten in standes- und grundherrlichen Orten. Weit der größte Theil der jetzigen Staatsdomänen gehörte bereits zu den Domänen der Gebiete, aus welchen das Großherzogthum gebildet ward, so namentlich im Altbadischen Lande, in der Rheinpfalz, in den nun zu Baden gehörigen Theilen Vorderösterreichs, in den Fürstenthümern Bruchsal und Constanz. Ein anderer Theil der jetzigen Staatsdomänen war früher Eigenthum geistlicher Corporationen, wie insbesondere das Besitzthum einer Reihe säcularisirter Abteien und Klöster, des Deutsch- und Johanniter-Ordens, sonstiger geistlicher Körperschaften, auch in der vormaligen Markgrafschaft Baden-Durlach, das vor vielen Jahren zu den Staatsdomänen gezogene evangelische Kirchengut. Nicht wenige der heutigen Staatsdomänen sind indeß auch in neuerer oder älterer Zeit aus Privathänden angekauft worden, so z. B. die Besitzungen des Herrn Fürsten von Schwarzenberg im Klettgau, der fürstlichen Standesherrschaft Salm Krautheim im Jart- und Tauberthal, der Grundherrschaft v. Gemmingen Steinegg, u. s. f.

§. 3.

Der Bestand der Staatsdomänen hat fort und fort die manchfaltigsten Aenderungen erlitten. Vor der Verfassung traten dergleichen Aenderungen theils aus wirthschaftlichen Gründen ein, theils auch, weil das Staatsschulden-

Digitized by Google

wesen zur Veräußerung von Domänen genöthigt hatte. Sehr beträchtliche Veräußerungen haben namentlich zum Zwecke der Schuldentilgung stattgefunden. Eine landesherrliche Verordnung vom 31. August 1808 hat den Verkauf von Domänen für die Summe von vier Millionen Gulden angeordnet und den Erlös hieraus ebenso wie die Lehen- und Zinsablösungsbeträge zur Schuldentilgung bestimmt. Auch die Verfassungsurkunde hat über Domänenveräußerung nähere Vorschriften gegeben. Der §. 58 sagt: „Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohnddiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigenthums- und Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiederbegebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind."

Diese Vorschriften der Verfassungsurkunde sind bis jetzt genau zum Vollzug gekommen. Ablösungen von Grundrechten und Grundgefällen, Veräußerungen entbehrlicher Gebäude, Veräußerungen aus staatswirthschaftlichen Rücksichten, namentlich die vieler Rebgelände, einer großen Zahl vereinzelt gelegener kleiner Waldstücke, Kauf- und Tauschhandlungen zur Beilegung anhängiger Rechtsstreite haben in beträchtlichem Umfange statt gefunden. Auch sind, wo irgend Gelegenheit hiezu vorhanden war, einzelne der wenigen badischen Domänen in fremdem Staatsgebiet verwerthet worden.

Was den Erlös aus den Veräußerungen betrifft, so soll er, wie die Verfassungsurkunde sagt, zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Staatsschuldentilgungskasse übergeben werden. Es ist zu dieser Bestimmung durch das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833, §. 79 und durch das einen Bestandtheil der Verfassung bildende Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Zehntschuldentilgungskasse noch die Weitere erfolgt, daß die eingehenden Domänenerlöse auch bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden können. Und zuletzt ward durch das Gesetz vom 3. März 1849, die Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld betreffend, verordnet, daß die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse mit 700,000 fl. aus dem Domanialgrundstock — versteht sich, gleichfalls verzinslich — zu entnehmen sei. Auch diesen Normen gemäß ist bis jetzt verfahren worden. Ein sehr großer Theil der eingegangenen Domänenkaufschillinge und Domänengefällablösungsbeträge ist bei der Staatsschuldentilgungskasse, ein beträchtlicher Theil bei der Zehntschuldentilgungskasse angelegt. Die Anlage bei der Staatsschuldentilgungskasse, die am 1. Juni 1820 4,580,593 fl. 39 kr. betragen hatte, war mit Ablauf des Jahres 1849 auf 13,394,486 fl. 29 kr. angewachsen. Die bei der Zehntschuldentilgungskasse angelegte Summe hat auf letzteren Termin 3,640,000 fl. betragen. An die Papiergeldeinlösungskasse waren 100,000 fl. abgegeben. Im Ganzen waren sonach an Domänenkapitalien aller Art zu Anfang des Jahres 1850 17,134,486 fl. 29 kr. bei der Staats- und Zehntschuldentilgungskasse und bei der Papiergeldeinlösungskasse untergebracht. Die Anlage bei der Zehntschuldentilgungskasse steigt und fällt je nach dem größeren oder geringeren Bedarf dieser Kasse zu Darlehen an Zehntpflichtige; der Papiergeldeinlösungskasse sind im Ganzen nur die gedachten 700,000 fl. zu verabfolgen. Was an Domänenkapitalien (Domänengrundstocksgeldern) weiter eingeht und nicht zu neuen Erwerbungen erfordert wird, hat die Staatsschuldentilgungskasse zur Verzinsung anzunehmen. Von den bei ihr untergebrachten Beträgen werden zwölf Millionen Gulden gewissermaßen als feste Anlage behandelt, aus der eine Zinsvergütung nicht mehr berechnet wird. Der Mehrbetrag der Anlage, zu Anfang des Jahres 1850 in 1,394,486 fl. 29 kr. bestehend, wird forthin aus der Staatsschuldentilgungs- an die Staatskasse verzinst und als wandelbare Anlage angesehen, deren Rückzahlung angeordnet werden kann, wenn neue Erwerbungen oder der Bedarf der Zehntschuldentilgungskasse dies wünschenswerth erscheinen lassen und die Rückzahlung nach den Verhältnissen der Staatsschuldentilgungskasse keinem Anstande unterliegt.

Digitized by Google

Aber auch auf neue Erwerbungen sind zumal in der neueren Zeit vor und bis 1847 große Summen an Domänengrundstocksgeldern verwendet worden. Daß nicht blos der Ankauf der Besitzungen Dritter, sondern auch der Abkauf privatrechtlicher, auf Domänen haftender Lasten als neue Erwerbung zu betrachten sei, ist dabei zu keiner Zeit bezweifelt worden. Die Erwerbung von Wald und Waldboden, der Ankauf größerer landwirthschaftlich benutzter Güter, wo sie zu billigem Preise erlangt werden konnten, selbst der Ankauf einzelner kleinerer Grundstücke da, wo hierdurch bereits vorhandene Domänen in Zusammenhang gebracht, in schicklicher Weise vergrößert, zweckmäßiger begrenzt oder von einer mitunter nachtheiligen, die freie Benutzung hemmenden Nachbarschaft befreit werden konnten hat man vorzugsweise ins Auge gefaßt. Der Ablösung privatrechtlicher auf den Domänen haftender Lasten ist forthin alle Aufmerksamkeit gewidmet gewesen.

Allein in den jüngsten acht Jahren sind auf den Ankauf von Grundstücken, Rechten nnd Gefällen und auf die Lastenablösung verwendet worden

im Jahr	für Ankauf von Grundstücken, Rechten und Gefällen	für Lastenablösung
1842	566,961 fl. 22 kr.	135,727 fl. 53 kr.
1843	532,518 „ 54 „	94,381 „ 51 „
1844	398,653 „ 50 „	61,592 „ 39 „
1845	627,345 „ 31 „	271,585 „ 59 „
1846	587,969 „ 51 „	269,450 „ 7 „
1847	223,164 „ 41 „	275,767 „ 47 „
1848	91,592 „ 8 „	202,652 „ 37 „
1849	30,907 „ 45 „	192,455 „ 21 „

Beträchtliche Summen hat man nebstdem für Neubauten und Gewerbseinrichtungen, sowie für große dauernde Meliorationen durch Anlage von Wegen, Wässerungsanstalten u. s. w. verausgabt.

§. 4.

Ueber Umfang und Betrag des Staatsvermögens geben Jahr für Jahr Rechenschaft

a. die Rechnungen der Bezirksstellen der Kameraldomänen-, der Forstdomänen- und der Berg- und Hüttenverwaltung, soweit das Vermögen ihrer Administration anvertraut und nicht als Kapital bei der Staats- oder Zehntschuldentilgungskasse oder der Papiergeldeinlösungskasse angelegt ist;

b. die Domänengrundstocksrechnung über den gesammten, in Kapital bestehenden Theil des Domänenvermögens und dessen Verwendung zu neuen Erwerbungen oder verzinslicher Anlage bei der Staats- und Zehntschuldentilgungskasse und der Papiergeldeinlösungskasse.

Die Domänengrundstocksrechnung wird jeweils dem ständischen Ausschusse vorgelegt, der sie prüft und durch sie ebenso wie die Stände selbst von den Veränderungen im Domänenvermögen Kenntniß erhält und die zweck- und verfassungsgemäße Verwendung der Grundstocksgelder zu würdigen in die Lage kömmt.

§. 5.

Ein genauer Anschlag des Staatsdomänenvermögens ist zur Zeit noch nicht gefertigt. Die Gebäude sind nach dem Brandversicherungsanschlag, die Grundstücke nach dem Steueranschlag angegeben, und dieser namentlich entspricht weder bei landwirthschaftlichem Gelände, noch weniger aber bei Waldungen gerade dem jetzigen wahren Werthe. Nach der jüngsten in der Anlage 1 beigefügten Hauptübersicht des Domänengrundstocks, aufgestellt auf den 1. Januar 1848, belief sich bei der Kameraldomänen-, der Forstdomänen-, der Berg- und Hüttenverwaltung zusammen der Werth

Digitized by Google

der Gebäude nach Brandversicherungsanschlag auf	4,197,525 fl. 29 kr.
der Grundstücke nach Steueranschlag auf	17,413,554 fl. 57 kr.
der Gefälle und Rechte im 18fachen Betrag auf	1,946,207 fl. 6 kr.
im Ganzen auf:	23,557,287 fl. 32 kr.

Vom 1. Januar 1848 bis dahin 1850 sind durch Verwerthung von Gebäuden und Grundstücken und durch Ablösung von Gefällen und Rechten und zwar 1848 61,863 fl. 38 kr., 1849 38,776 fl. 39 kr., zusammen 100,640 fl. 17 kr. ab- und durch Ankauf von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und Rechten 1848 111,576 fl. 2 kr., 1849 15,100 fl. 25 kr., zusammen 126,676 fl. 27 kr. zugegangen, so daß noch ein Zugang von 26,036 fl. 10 kr. übrig blieb und der Gesammtwerth des Domänengrundstocks in Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und Rechten auf 1. Januar 1850 die Summe von 23,583,323 fl. 42 kr. erreicht. Und nimmt man nun hiezu den Betrag der Activkapitalien, Kaufschillinge und Ablösungsbeträge, die nach Abzug der hierauf haftenden Passiven zu Ende des Jahres 1849 theils bei einzelnen Privatschuldnern, theils bei der Staats- und Zehntschuldentilgungskasse und Papiergeldeinlösungskasse im Ganzen mit . . . . . 23,594,246 fl. 23 kr.
angelegt waren, so erscheint ein Gesammtwerth des Staatsdomänenvermögens ohne Berücksichtigung der auf solchem haftenden Lasten von . . . . . 47,177,570 fl. 5 kr.

Eine annähernd weit richtigere, weil auch die Lasten mit beachtende, Werthsbestimmung liefert die Rechnung nach dem Reinertrag. Dieser beläuft sich nach dem Budget für 1850 von der

Kameraldomänenverwaltung auf	592,963 fl.
Forstdomänenverwaltung unter Zurechnung von 105,918 fl., welche die Besorgung der Forstpolizei kostet und die jetzt aus dem Etat der Forstdomänenverwaltung bestritten werden, auf	760,055 fl.
Berg- und Hüttenverwaltung auf	25,794 fl.
im Ganzen mithin auf	1,378,812 fl.

und es beträgt demnach, sieht man diese Reineinnahme als vierprozentigen Zins eines Kapitals an, das Letztere 34,470,300 fl.
so daß einschließlich des unverzinslichen Grundstockskapitals von 12,000,000 fl. der Gesammtwerth des Staatsdomänenvermögens auf . . . . . 46,470,300 fl.
oder rund auf . . . . . 46,500,000 fl.
immerhin und in sehr mäßigem Anschlage wird angenommen werden können.

II. Die Kameraldomänen.

§. 6.

Die Bestandtheile der Kameraldomänen sind bereits oben (§. 1) im Allgemeinen bezeichnet. Nach der eben angerufenen Hauptübersicht des Domänengrundstocks auf 1. Januar 1848 bestanden sie auf diesen Zeitpunkt in

337 Wohn-, Wirthschafts- und Gewerbsgebäuden mit einem Brandversicherungsanschlage von 2,829,516 fl. 40 kr.,

47,547 Morgen 2 Viertel 27 Ruthen landwirthschaftlichen Geländes, mit einem Steueranschlag von 10,428,047 fl. 50 kr. und in Gefällen und Rechten, deren achtzehnfacher Betrag sich auf 1,199,399 fl. 24 kr. berechnete. Ueberdies gehörten hiezu, bei Privatschuldnern ausstehend und unter der im §. 5 erwähnten Kapitalsumme von 23,594,246 fl. 23 kr. begriffen, 4,610 fl. 54 kr. Activkapitalien, 66,366 fl. 57 kr. Gebäudekaufschillinge, 6,577,861 fl. 19 kr. Zehntablösungsgelder, 96,517 fl. 31 kr. sonstige Gefällablösungsbeträge, unter Abzug des als Kapitalschuld an Lastenberechtigte zahlbaren — 380,313 fl. 2 kr. betragenden Abkaufskapitals für Zehnt- und andere privatrechtliche Lasten. Doch nicht blos Gebäude, Grundstücke, Gefälle, nutzbare Rechte und ausstehende Kapitalien,

Digitized by Google

Kaufschillings- und Ablösungsbeträge, sondern auch ganz beträchtliche privatrechtliche Lasten, die forthin aus dem Domänenertrage bestritten werden müssen und die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in nicht geringem Maße in Anspruch nehmen, wie namentlich Kirchenbaulasten, bilden einen Bestandtheil der Kameraldomänen.

Kein Theil des öffentlichen Vermögens hat seit Anfang dieses Jahrhunderts, insbesondere aber seit der Wirksamkeit der Verfassung, so wesentliche Umgestaltungen erfahren, als eben die Kameraldomänen. Zur Zeit, als das Großherzogthum die dasselbe bildenden vielen Gebietstheile in sich vereinigte und die in solchen befindlichen Domänen unter eine Oberleitung gelangten, bestand fast überall eine ausgebreitete, mehr oder minder sorgsame Naturalienwirthschaft. Der umfassende Haushalt der geistlichen Fürstenhöfe, der Abteien und Klöster, der der Naturalien an Getreide und Wein in großem Umfange bedurfte, die damals herrschenden Grundsätze, die den Beamten mit Wohnung und Beinutzungsgütern, mit Frucht und Wein versehen wissen wollten und die den Einzug der Naturalgefälle in Geld entweder überhaupt nicht kannten oder doch nicht für angemessen hielten, hatten überall Zehntscheuern und Zehntkeltern, Speicher- und Kellergebäude nöthig gemacht. Der zersplitterte Besitz hatte eine Menge von Beamten, die ausgebreitete Naturalienwirthschaft aber eine sehr große Zahl von Angestellten für Speicher und Keller, für Zehnten und Keltern, für das Bauwesen und die Gutswirthschaft erfordert. In großen Getreidevorräthen auf den herrschaftlichen Speichern fand man für Nothfälle Beruhigung und auf die mit Weinen eigenen Erwachses und mit Gefällweinen reich ausgestatteten Keller blickte man mit Stolz hin. Treffend ist, was in dieser Hinsicht v. Drais im ersten Band seiner Geschichte Carl Friedrichs, Seite 302, sagt: „Aber in einem Artikel der Naturalverrechnungen war der Geist und Luxus der früheren Zeit nicht zu verkennen — in den Kellereien der Kammer, sofern man nicht einmal bei der zweckmäßigen Speicherung stehen blieb. Die alten Weine, die man zog, kamen so theuer zu stehen, als die alten Bäume. Ihre eigene Verzehrung, die Abnahme am inneren Werth der geringeren, die stets entbehrten Zinsen des darin steckenden Kapitals, die Unterhaltung eines Heers von Fässern, andere Nebenkosten und Gefahren, die stattlichen Hofküfer mit ihrem Gefolge von herrschaftlich besoldeten Küferknechten gehörten zum Landesstaat, den man dergestalt gewöhnt war und voraussetzte, daß man sich darüber lange nicht Rechenschaft gab.“ Wie nach dieser Schilderung in der Markgrafschaft Baden, so in der Pfalz, im Speyer'schen, im Fürstenthum Constanz und anderwärts. So wie eine ausgebreitete Naturalienwirthschaft, so eine bunte Menge der manchfaltigsten Gefälle, alten Abgaben und nutzbaren Rechte. Bezirksstellen der Kameralverwaltung in großer Zahl, hier Burgvogteien, dort Amtskellereien, Gefäll- und Oekonomieverwaltungen, und wie man sie sonst noch hieß, besorgten die Verwaltung und führten das Kasse- und Rechnungswesen. Ihr Interesse und das ihrer Unterbeamten war mit Aufrechthaltung der Naturalienwirthschaft enge verknüpft. Daß hier Vieles zu ändern und zu bessern sei, ward bald erkannt. Aber die Masse des zu bewältigenden Stoffes war zu groß und der Drang anderer Arbeit, durch die Kriegszeit herbeigeführt, war zu gebieterisch, als daß durchgreifende Aenderungen schnell hätten bewirkt werden können. Die Verminderung der Bezirksstellen, die Gefällüberweisungen von einer zur anderen zum Zwecke einer angemesseneren Begrenzung der Dienstbezirke, die gleichförmige Ordnung des Rechnungs- und Kassenwesens war das Dringendste, was geschehen mußte. Die Noth der Finanzen forderte kaum minder gebieterisch den Verkauf von Domänen zur Schuldentilgung. Mit Gefällablösungen wurden nur schüchterne Versuche gemacht. Dem Eintritte der Verfassung war es vorbehalten, die Reformen nach größerem Maßstab und in viel weiterem Umfange fortzusetzen. Durch den §. 11 der Verfassungsurkunde ward ausgesprochen, daß für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und für alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden soll. Durch den §. 58 der Verfassungsurkunde wurde, wie schon erwähnt, der fernerhin ohne Zustimmung der Stände zulässigen Veräußerungen und Ablösungen gedacht. Mit der Wirksamkeit der Verfassung trat das Bedürfniß einer genaueren Kenntniß der Domänenwirthschaft zum Zwecke erschöpfender Rechenschaft in Budget und Nachweisungen lebhafter hervor. Dieses Bedürfniß forderte, daß die Kameraldomänenverwaltung — die bis 1824 von den Kreisdirectorien, also von mehreren im Lande zerstreuten Stellen und sonach nicht in genauer Uebereinstimmung

Digitized by Google

der leitenden Grundsätze überwacht worden war — von einer Mittelbehörde, der Hofdomänenkammer, geleitet werde. Die Thätigkeit dieser Behörde führte bald zur Erkenntniß aller noch vorhandenen Mißstände. Die Nachtheile der Naturalienwirthschaft wurden Tag für Tag lebhafter anerkannt; die Reihe der Domänen, die aus wirthschaftlichen Rücksichten zu veräußern waren, durch strengere Prüfung vervollständigt, und Veräußerungen wurden hiernach ebenso fort und fort vorgenommen, wie man mit aller Anstrengung bemüht war, die Speicher- und Kellerwirthschaft zu beschränken. Die bei der Regierung wie bei den Ständen erwachte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufhebung einzelner und der Ablösung anderer Gefällgattungen und nutzbaren Rechte führte zu Gefällabschaffungs- und Ablösungsgesetzen, welche auf den Stand der Kameraldomänen den wesentlichsten Einfluß äußerten. Und so erblicken wir diese, deren Umfang hinwiederum durch neue Erwerbungen etwas erweitert wurde, am Schlusse des Jahres 1849 um sehr viel anders, als zu Ende des Jahres 1818, jetzt nur auf Güter, auf wenige Gefälle und Rechte, auf Ablösungskapitalien, auf verschiedene privatrechtliche Lasten beschränkt. Natürlich hat diese wesentliche Umgestaltung auch auf die betreffenden Verwaltungsbehörden Einfluß geäußert. Als solche sind zur Verwaltung der Domänen, so wie zur Erhebung und Verrechnung des hieraus fließenden Ertrags, auch zur Bestreitung der Lasten- und Verwaltungskosten besondere Bezirksstellen — seit 1809 Domänenverwaltungen genannt — errichtet, deren jeder ein Finanzbeamter mit Staatsdienereigenschaft als Domänenverwalter vorsteht. Die Zahl der Domänenverwaltungen, die sich noch zu Anfang des Jahres 1830 auf 44 belaufen hatte und nachher durch Ankauf der Domänen des Fürsten von Salm-Krautheim und des Grundherrn v. Bettendorf noch um weitere drei Verwaltungen vermehrt worden war, ist inzwischen in Folge der fortschreitenden Gefällablösungen auf 33 herabgekommen, von welchen zudem sieben mit Obereinnehmereien und eine mit einem Hauptsteueramte verbunden, also nur theilweise mit dem Domänendienste beschäftigt sind. Als leitende Mittelbehörde ist die bezügliche Zentralstelle in der Residenz, die Hofdomänenkammer, den Domänenverwaltungen über- und dem Finanzministerium untergeordnet. Zur Besorgung des sehr beträchtlichen Bauwesens der Domänenverwaltungen sind die Bezirksbauinspectionen, welche für das Hochbauwesen des Staates überhaupt bestellt sind, berufen. Sie sind den Domänenverwaltungen coordinirt und, was das Domänenbauwesen betrifft, der Hofdomänenkammer untergeben.

§. 7.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kameraldomänenverwaltung betragen nach dem 1850r Budget und zwar die

Einnahme:

I.	aus eigenthümlichen Liegenschaften	710,578 fl.
II.	aus lehen-, zins- und fallpflichtigen Gütern .	18,035 „
III.	aus Berechtigungen	11,360 „
IV.	an Zinsen	549,949 „
V.	aus Naturalien	14,934 „
VI.	aus verschiedenen Einnahmen	33,125 „
	zusammen	1,337,981 „

und die

Ausgabe:

an Lasten:

I.	Abgaben	50,232 fl.
II.	für Kirchen und Schulen	379,438 „
III.	für Lehen	1,105 „
IV.	an Zinsen	19,000 „
V.	an verschiedenen Lasten	37,930 „
VI.	an Naturalien	14,033 „
	zusammen Lasten	501,738 fl.;

Digitized by Google

an Verwaltungsaufwand:

VII. Aufwand der Zentralverwaltung	36,890 fl.
VIII. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung . .	86,610 „
IX. Besonderer Verwaltungsaufwand.	119,780 „
zusammen Verwaltungsaufwand	243,280 fl.,
Summe der Ausgaben	745,018 fl.,
somit Reineinnahme	592,963 fl.

§. 8.

Die beträchtlichste Einnahme ist die aus eigenthümlichen Liegenschaften. Sie zerfällt aber selbst wieder in drei Theile; denn es fließen von der Gesammtsumme von . . . . . 710,578 fl.

aus Gebäuden	32,500 fl.,
„ Grundstücken	669,980 „
„ Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung .	8,098 „

Zum Domänenvermögen hat ehehin eine sehr große Zahl von Gebäuden gehört. In dem badischen Stammlande, mehr aber noch in den seit 1802 hinzu gekommenen Gebieten, waren Schlösser, Klostergebäude, Beamtenwohnungen, Speicher-, Keller-, Zehntscheuer-, Kelter-, auch sonstige Wirthschaftsgebäude in Menge vorhanden. Daß damit ein sehr kostspieliges, meist nur sehr geringen Ertrag gewährendes, ja nicht selten Zubuße forderndes Kapital bestehe und daß es Streben der Verwaltung sein müsse, das Gebäudekapital, soweit immer möglich, zu vermindern, ward sehr bald erkannt. Sich jedes irgend entbehrlichen Gebäudes zu entledigen, ward als Prinzip aufgestellt und forthin im Auge gehalten. Hierdurch gelang es auch nach und nach, den Gebäudestand auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen. Von den Schlössern sind jene, welche zur landesfürstlichen Hofhaltung vorbehalten wurden, an diese zur Selbstunterhaltung überwiesen, andere zu sonstigen Staatszwecken abgegeben, wieder andere verwerthet und nur jene beibehalten worden, welche besonderer Verhältnisse wegen nicht wohl in anderer Weise haben verwendet werden können. Von Speicher-, Keller-, Zehntscheuer- und Keltergebäuden ist — wie allmählig die Naturalienwirthschaft beschränkt ward und die Gefällablösung fortschritt — nach und nach weit das Meiste verkauft oder durch Abbruch weggeräumt worden. Ebenso verfuhr man mit Kloster- und anderen Gebäuden der Art, soweit sie nicht für kirchliche und Schulbedürfnisse zu bestimmen waren. Die Vereinigung einer Menge kleiner Kameralverrechnungen hat viele sofort veräußerte Dienstgebäude der Gefällverwalter und ihrer Unterbeamten als fernerhin überflüssig zum Verkaufe gebracht. Manche Pachthöfe sind, wo es an Konkurrenz für kleinere Pachtgüter nicht mangelte, zerschlagen und ihre Wirthschaftsgebäude damit zum Verkauf oder Abbruch bestimmt worden. So ist es gekommen, daß die Zahl der Gebäude — die zu Anfang des Jahres 1830 ohne verschiedene Schloß- und Klostergebäude noch 738 betragen hatte — zu Ende von 1847 im Ganzen bis auf 337 vermindert war. Die Jahreseinnahme von 32,500 fl. zeigt den Ertrag des nun noch vorhandenen Gebäuderests. Er besteht in Zinsen für von anderen Staatsstellen benutzte Wohn- und Kanzleiräume, in Zinsen auf den Grund von Privatmiethverträgen, in der Vergütung von gewöhnlich zehn Prozent ihrer Besoldung, welche Domanialbeamte als Miethzins ihrer Dienstwohnung zu erlegen haben. Von Wirthschaftsgebäuden auf Pachthöfen und von Gebäuden mit besonderer Gewerbseinrichtung ist ein Ertrag nicht vereinnahmt; der der ersteren Gebäude ist Bestandtheil des Ertrags vom betreffenden Gute, der der letzteren hingegen Bestandtheil des Ertrages der gewerblichen Einrichtung.

Um sehr vieles bedeutender als die Einnahme von Gebäuden ist das Einkommen von Grundstücken. Vom gesammten Flächengehalt der Grundstücke, der auf 1. Januar 1848

520	Morgen	198	Ruthen Gartenland,
26,689	„	125	„ Ackerland,
20,098	„	201	„ Wiesfeld,

Digitized by Google

146 Morgen 118 Ruthen Reben,
92 „ 385 „ Waldstücke,

zusammen also, wie schon angegeben, 47,547 Morgen 227 Ruthen betragen hat, ist nur der Ertrag weniger kleiner Parzellen als Hausgärten unter der Einnahme von Gebäuden oder als untergeordneter Theil des Einkommens aus einer gewerblichen Anlage unter dem Ertrag aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung, alles übrige Einkommen aus Grundstücken dagegen als solches aufgeführt. Als die Verfassung ins Leben trat und noch geraume Zeit nachher war die fortschreitende Verminderung des Domanialgrundbesitzes vorwiegend. Die zum Zwecke der Schuldentilgung beschlossenen Veräußerungen hatten hiezu den ersten Anlaß gegeben. Durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche Veräußerungen aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung zuließ, wurde er in bedeutendem Maße verstärkt. Mit verschärfter Aufmerksamkeit forschte die Verwaltung nach, wo immer hiernach Veräußerungen angerathen sein möchten. Und je mehr früher wirklich unvortheilhafte Besitzungen beibehalten und bewirthschaftet worden waren, um so strenger schied man jetzt aus, was besser in Privathänden würde benützt werden können. Mancher zersplitterte Grundbesitz, manche Strecke Weide- oder Reutfelds, manches Rebstück ist hiernach verkauft worden. Mehr als bei jeder anderen Culturart schienen gerade bei den Reben staatswirthschaftliche Rücksichten den Verkauf zu gebieten. Die Ergebnisse des Selbstbaues wie der Verpachtung hatten gleich sehr von der Beibehaltung abgerathen. Bei jener hatte sich häufig Verlust statt eines Reinertrags gezeigt, der Zeitpacht gegen einen bestimmten Theil des Erwachses, der Theilbau, hatte zu mehr oder minder großen Vorschüssen an die Beständer genöthigt, und diese Vorschüsse wieder zu erlangen, war nicht selten jede Aussicht benommen; eine Pachtbegebung gegen festen Pachtzins war im Großen überhaupt nicht durchführbar. Wie man auch rechnen mochte, so zeigte sich doch bei Reben der Verkauf als überwiegend vortheilhaft; darum ward er denn auch mit besonderem Eifer betrieben. Von Erwerbung neuer Domanialbesitzungen war in dieser Zeit nur ganz selten die Rede. Als aber späterhin in der Hauptsache verwerthet war, was staatswirthschaftliche Rücksichten zum Verkaufe bezeichnet hatten, als mit der Zehntablösung ein sehr großer Theil des Domänenvermögens in Geldkapital überzugehen begann und sich zu einer Anlage dieses Kapitals bei der Staatsschuldentilgungskasse ferner keine zureichende Gelegenheit darbot, da mußte den Bestimmungen der Verfassung gemäß in größerem Umfang auf neue Erwerbungen Bedacht genommen werden. Es geschah dies, besonders vom Jahre 1839 an bis 1846 in erweitertem Maße. Eine besondere, aus Domanial- und Forstbeamten zusammengesetzte Kommission, die Güteracquisitions-Commission, war zu dem Ende gebildet worden. Sie hatte den Werth der zum Kaufe angebotenen Liegenschaften zu prüfen und die Kaufverträge zu unterhandeln. Eine Reihe größerer und kleinerer Privatbesitzungen ging hiernach durch Kauf an den Staat über. Zu den beträchtlichsten Erwerbungen gehören die schon gedachten der Besitzungen der Standesherrschaft Salm-Krautheim zu 1,103,976 fl. 18 kr. und mehrerer Grundherrschaften, vornehmlich der Grundherrschaft Gemmingen-Steinegg zu 535,000 fl. Daß insbesondere solche Erwerbungen erwünscht sein mußten, mit welchen standes- oder grundherrliche Berechtigungen dem Staate zufielen, ist klar. Im Uebrigen waren es außer der Erwerbung von Wald und Waldboden, die stets die Hauptsache bleiben mußte, theils geschlossene Güter, theils aber auch, wo der Staat bereits Grundstücke besaß und seine Besitzungen durch neuen Ankauf in vortheilhafter Weise vergrößern konnte, einzelne Grundstücke landwirthschaftlicher Cultur, die erworben wurden. So stieg die Größe des Gesammtbesitzes von Jahr zu Jahr. Und so kam es, daß — während nach einer zu Anfang des Jahres 1830 aufgestellten Uebersicht damals nur

330 Morgen 135 Ruthen Gartenland,
17,299 „ 275 „ Ackerland,
14,222 „ 318 „ Wiesen,
417 „ 168 „ Reben,
5,051 „ 177 „ Weidfeld und

Digitized by Google

anderes Geländ, zusammen 37,321 Morgen 273 Ruthen mit einem Steuerkapital von 8,724,191 fl. 28 kr. im Staatseigenthume sich befunden haben — am 1. Januar 1848 47,547 Morgen 227 Ruthen mit einem Steuerkapital von 10,428,047 fl. 50 kr. vorhanden waren. Manche Fläche ausgestockten Waldbodens, den man besser der landwirthschaftlichen Cultur zu überweisen geglaubt hatte, ist hierunter freilich auch begriffen. So hatte denn im Laufe von 18 Jahren die Fläche des Domanialbesitzes landwirthschaftlicher Cultur um 10,225 Morgen 354 Ruthen und das Steuerkapital um 1,703,856 fl. 22 kr., jene um 27, dieses um 19 Prozent zugenommen. Ist auch zu vermuthen, daß die Maßangabe, die erst in neuerer Zeit mehr und mehr berichtigt wurde, in der Uebersicht von 1830 etwas zu nieder sei, so wird sich doch immer ein Zuwachs der Flächengröße von mehr als zwanzig Prozent unterstellen lassen. Hinsichtlich der Würdigung der Werthszunahme sind die Steuerkapitalien nicht ganz maßgebend. Aus älteren Normaljahren entnommen, sind sie den laufenden Werthen der Grundstücke nicht überall gleich und zudem bleiben sie trotz etwaiger Verbesserungen der Güter unverändert. Und gerade in solchen Verbesserungen muß der Grund einer namhaften Werthserhöhung erblickt werden. Dergleichen Verbesserungen sind in neuerer Zeit mehr als je als eine dringende Aufgabe der Domänenverwaltung erkannt worden. Die gesteigerten Anforderungen für Hebung der Landescultur haben sich auch bei ihr geltend gemacht. Vornehmlich auf Verbesserung der Wiesen hat sie ihr Augenmerk gerichtet. Einen aus dem Auslande beigezogenen Wiesenbauverständigen hat sie viel beschäftigt, einen anderen Sachverständigen einzig zur Förderung der Cultur der Domiandlände reien in ihre Dienste genommen. Große Wiesenstrecken sind bereits in verbesserten Culturstand gebracht, Weidfelder zu Acker oder Wiese angelegt worden. Manches ist noch im Gange und Vieles muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Daß auch durch Tauschverhandlungen das Domanialgelände arrondirt, in schicklichere Grenzen gebracht und damit im Werthe erhöht wurde, darf nicht übergangen werden. So mag man denn seit 1830 nicht blos eine ansehnliche Ausdehnung, sondern auch eine beträchtliche Verbesserung des Domanialgrundbesitzes landwirthschaftlicher Cultur mit Recht unterstellen.

Die Umstände, die seit 1839 in verstärktem Maße zu Erwerbungen gerathen hatten, haben sich jedoch seit 1846 geändert. Der steigende Kapitalbedarf für den Eisenbahnbau und für Darleihen an Zehntpflichtige haben die Gelegenheit zu verzinslicher Anlage der Gefällablösungsbeträge bei der Amortisations- und bei der Zehntschuldentilgungskasse in erhöhtem Maße wieder eröffnet. Die Benutzung dieser Gelegenheit hat sich bei der allgemein steigenden Nachfrage nach Kapital im Interesse des Staatskredits als sehr räthlich dargestellt. Die Erwerbung, zumal vereinzelter Grundstücke durch den Staat, hatte zudem da und dort Beschwerden hervorgerufen. Auch die gleichzeitige Nachfrage nach Gütern von Seiten so mancher Gefällberechtigten erschwerte vortheilhafte Ankäufe. Es war darum angemessen, sich fortan auf Ankauf von Wald und Waldboden und bei sonstigen Grundstücken auf den Ankauf solcher zu beschränken, wo besondere Verhältnisse denselben als ganz vorzugsweise angemessen erkennen lassen. Hiernach wird sich, was den Grundbesitz an Kameraldomänen betrifft, eine irgend erhebliche Vermehrung wenigstens in der nähern Zukunft nicht erwarten lassen.

Die Grundbesitzungen der Kameraldomänenverwaltung bestehen, wie wir gesehen haben, fast nur aus Ackerland und Wiesen — unter Letzteren jedoch auch aus einigen Torffeldern und Weiden. Der weit kleinere Theil des Geländes bildet geschlossene, mit eigenen Wirthschaftsgebäuden versehene Hofgüter. Sämmtliche Grundstücke — mehrere Rebgelände, einige Torffelder und die meisten Wiesen ausgenommen — werden durch mehrjährigen, nicht unter drei und nur selten über zwölf Jahre dauernden Zeitpacht benützt. Bei den Hofgütern geschieht dies durch Begebung im Ganzen oder in schicklichen größeren Abtheilungen, sonst in einzelnen, je nach der Pachtconcurrenz bemessenen kleineren Stücken. Nur in den seltensten Fällen tritt ausnahmsweise und vorübergehend der Selbstbau ein. Der Grundsatz, ihn aufzuheben, wo und sobald es nur immer ohne überwiegenden Nachtheil geschehen kann, ist strenge durchgeführt. Rücksichtlich der Pachtbedingungen ist das Augenmerk der Verwaltung darauf gerichtet, die Verbindlichkeiten des Pächters und dessen Ansprüche unzweifelhaft festzustellen. Genaue Normalbestimmungen sind deßhalb erlassen; und wo bei einem größeren Pachtobject den Umständen nach besondere Bedingungen räthlich scheinen, werden diese von der leitenden

Digitized by Google

Behörde nach Vernehmung der Domänenverwaltung im Einzelnen festgesetzt. Für irgend größere zufällige Beschädigungen des Gutsertrags — bei geschlossenen Gütern von mindestens einem Viertel, sonst von mindestens der Hälfte der gehofften Ernte — wird ein verhältnißmäßiger Nachlaß am Pachtzinse zugesichert; nur in selteneren Fällen ist ein solcher Nachlaß vertragsmäßig ausgeschlossen. Für die bauwürdige Unterhaltung des Pachtguts und für dessen allmählige Verbesserung sucht man in den Pachtbedingungen Fürsorge zu treffen, auch durch Stellung von Bürgen oder in sonst geeigneter Weise die pünktliche Entrichtung des Pachtzinses zu sichern. Dieser ist allenthalben in Geld bedungen; doch ist man bei größeren, Getreide erzeugenden Pachtgütern bemüht, einen Theil des Pachtzinses in Hauptgetreidegattungen festzusetzen, die dann nach Marktdurchschnittspreisen einer bestimmten Jahresperiode — gewöhnlich nach dem Durchschnitt der Marktpreise des nächst gelegenen größeren Markts vom 1. November bis 1. März oder vom 11. November bis 2. Februar — in Geld zu berichtigen sind. Diese Maßregel der theilweisen Bemessung des Pachtzinses nach Fruchtpreisen kann freilich nur in beschränktem Umfange in Anwendung kommen und im Jahre 1848 waren von 33,658 Morgen 317 Ruthen verpachteten Grundes — 29,129 Morgen 281 Ruthen nur gegen Geld und blos 4,529 Morgen 36 Ruthen gegen Geld und Getreide in Pacht gegeben. Der bei letzteren Gütern in Getreide bestimmte Theil des Pachtzinses stand dem in Geld festgesetzten Theile desselben ziemlich gleich. Ein Inventar an Ackergeräthen und Vieh wird auch bei größeren Hofgütern von Seiten der Pachtherrschaft nicht gestellt. Die Verpachtung geschieht durch die Domänenverwaltung und in der Regel im Wege des öffentlichen Ausgebots, der Steigerung; da aber, wo dieser Weg fruchtlos betreten wurde oder besondere Umstände nach dem Ermessen der leitenden Behörde eine Abweichung von der Regel fordern, durch Begebung aus freier Hand. Handelt es sich um größere Pachtungen, so wird die Auswahl unter den Letztbietenden ausdrücklich vorbehalten und dabei auf den seitherigen Pächter — wenn er sich als sorgsamer Landwirth und gewissenhaft in Erfüllung der Pachtbedingungen bewährt hat — vorzugsweise Rücksicht genommen.

Im Selbstbau befinden sich die größere Fläche der wenigen Rebgelände, die der Staat noch besitzt, mehrere auf Torf benütze Grundstücke, 91 Morgen groß, und die größere Fläche der Wiesen mit 12,454 Morgen 179 Ruthen. Die Reben im Selbstbau sind besonders sorgfältig gepflegte, mit edeln Sorten besetzte Musteranlagen; ihre Begebung in Zeitpacht wäre nicht thunlich. Bei allen größeren Wiesenflächen ist Selbstbewirthschaftung Regel. Vieljährige Erfahrungen haben sie als die vortheilhaftere Benützungsweise dargethan; nur durch sie kann nachhaltig der höchste Ertrag erlangt, die nicht selten kostspielige Wässerungsanlage erhalten und der Boden allmählig verbessert werden. Heu- wie Oehmdgras der selbstbewirthschafteten Wiesen wird kurz vor der Ernte in schicklichen Abtheilungen an den Meistbietenden gegen Geld verwerthet.

Verhältnißmäßig gering ist der mit 8,098 fl. im Budget verzeichnete Ertrag aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung. Er ist es, weil der im Allgemeinen wohl bewährte Erfahrungssatz, daß der Staat sich aus volkswirthschaftlichen wie aus ökonomischen Gründen des Gewerbsbetriebs möglichst enthalten soll, seit lange Anerkennung gefunden hat. Es sind nämlich manche Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung, namentlich Mühlen, Ziegelhütten, Brauereien und andere, verwerthet worden und es befindet sich jetzt außer mehreren Ziegelhütten und Bleichen, die nach ihrer Lage in einer geschlossenen größeren Domäne nicht wohl verkauft werden können und verpachtet sind, nur noch ein Gewerbe im Staatseigenthum, welches von der Kameraldomänenverwaltung selbst betrieben wird. Es ist dies die große Brauerei Rothhaus auf dem Schwarzwald sammt dem zugehörigen, des Brauereibetriebs wegen im Selbstbau belassenen Hofgut Dürrenbühl. Der Selbstbetrieb ist ein durch die Umstände abgenöthigter, da eine Veräußerung der ausgedehnten Gewerbsanlage bis jetzt nicht hat gelingen wollen.

§. 9.

Die Einnahme aus lehen-, zins- und fallpflichtigen Gütern ist oben auf 18,035 fl. angegeben. Sie beträgt insbesondere

Digitized by Google

an Lehenzins . . . . . 13,874 fl.,
„ Lehenveränderungsgebühren und Taxen . . . 339 „
aus zins- und fallpflichtigen Gütern . . . . . 3,822 „

Wie das Vermögen an eigenthümlichen Gütern des Staates in neuerer Zeit forthin zugenommen hat, so hat das Vermögen an Lehen-, Zins- und Drittelgefällen seit lange, namentlich aber seit der Wirksamkeit der Verfassung fortschreitend abgenommen. Es ist dies eine Folge der Verfassung, der Gesetzgebung, der Verwaltungsgrundsätze, die unermüdlich auf Befreiung des Grundes und Bodens durch Allodification der Lehen, sowie durch Ablösung der Zins- Gült- und Fallgebühren gedrungen haben.

Von Lehen hat sonst eine sehr große Anzahl zum Domänenvermögen des badischen Staates gehört. Mehrere der früheren Herrschaften, namentlich die geistlichen, hatten den größten Theil ihrer Besitzungen in Lehen verwandelt. Diese waren in den manchfaltigsten Formen vorhanden, theils als Bestände auf Lebensdauer, theils als solche mit mehr oder minder beschränkter Erbfolge. Die Bestände auf Lebensdauer — Todbestände, Schupflehen — zerfielen in zwei Klassen, in solche, bei welchen mit dem Tode des Vasallen das Lehenverhältniß aufgelöst war, und in solche, bei welchen sich den Worten des Lehenbriefes zum Trotz die Uebung ausgebildet hatte, daß einem der Kinder oder der Wittwe des Schupflehenmannes die Nachfolge im Schupflehen, wenn schon mitunter mit billiger Erhöhung des jährlichen Lehenzinses, nicht verweigert wurde. Die Erblehen oder Erbbestände gingen theils nur auf männliche Leibeserben des ersten Lehensmannes (des ersten Erwerbers), theils auf dessen Leibeserben überhaupt, häufig auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, in manchen Fällen aber auch auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers und auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers über. Es gab zudem in der vormaligen Rheinpfalz Erbbestände, die ursprünglich auf drei Generationen verliehen waren, Generationserbbestände; sie konnten beliebig veräußert, jedoch nur in zwei Fällen vererbt werden und sie gingen — sobald in der Reihe der sich folgenden Vasallen der dritte Todesfall eingetreten war — an den Obereigenthümer zurück. Von diesen verschiedenen Lehen bezog der Staat als Obereigenthümer nicht nur jährlich ständige Lehengefälle (Kanon, Lehenzins), meist in Getreide, sondern auch beim Uebergang eines Lehens an einen anderen Lehensmann, geschah dies durch Vererbung, den Sterbfall, und geschah es durch Veräußerung, den Kauffall (den Handlohn oder das Laudemium). — Aber mit diesen Bezügen standen nicht selten Gegenleistungen in Verbindung. Der Obereigenthümer hatte da und dort für den Nutzeigenthümer Brenn-, Bau- oder Nutzholz zu verabreichen, Lehengebäude ganz oder theilweise zu unterhalten, dann und wann auch dem Lehenmann irgend eine sonstige ständige oder wandelbare Vergütung zu leisten. Das Lehenverhältniß, wie es vorlag, war ein vielfach lästiges. Naturalgefälle aller Art, auf deren Leistung in Geld der Lehenherr wenigstens nicht gegen den Willen des Vasallen bestehen konnte, Berechtigungen zu Hand- und Fuhrdiensten, die mit veränderten Verhältnissen nicht mehr gehörig nutzbar gemacht werden konnten, Gegengaben in Holz, denen der veränderte Preis der Dinge einen ganz anderen, viel höheren Werth beigelegt hatte, vielfache Verwaltungsgeschäfte, welche die Ueberwachung der lehenherrlichen Rechte herbeiführte, machten die Lösung des Lehenverhältnisses dem Obereigenthümer erwünscht. Der Lehenmann strebte aus der abhängigen Lage eines Vasallen in die eines freien Eigenthümers überzutreten. Auf den Lehen erblickte man die Gutswirthschaft sehr oft vernachläßigt, gegen die des freien Eigenthümers in entschiedenem Nachtheil. Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum ward darum ein von der Nationalökonomie unterstützter Ruf der Zeit. In Baden vernahm man ihn frühe. Eine Verordnung vom 25. November 1809 machte mit Allodification, d. i. mit der Verwandlung in freies Eigenthum, bei den Domanialerblehen, eine Verordnung vom 3. Februar 1815 mit Allodification der Domanialschupflehen den Anfang. Doch diese beiden Verordnungen waren nicht von der umfassenden Wirksamkeit, welche man ihnen gewünscht hatte. Man mußte dem Lehenmann günstigere Ablösungsbedingungen in Aussicht stellen, wenn man erwarten wollte, daß er sich leichter geneigt zeige, aus dem lang gewohnten Verbande herauszutreten. Die Staatsdomänenverwaltung konnte in der That auch billigere Bedingungen stellen, wenn sie sich von dem Werthe der Lehengenüsse und ihrer Gegenleistungen genaue

Digitized by Google

Rechenschaft gab. Auch durften gerade bei ihr die allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründe nicht unbeachtet bleiben. So erschienen denn, aber beschränkt auf die Allodification der zu den Staatsdomänen gehörigen Bauernlehen, drei Verordnungen, welche die Allodification der Letzteren möglichst zu erleichtern beabsichtigten. Die älteste dieser Verordnungen, vom 11. Mai 1826, zugleich die Grundlage der beiden Anderen, gab die Vorschriften für die Allodification der Erb- und Schupflehen überhaupt, eine Verordnung vom 11. Januar 1827 die Vorschriften für Allodification der Generationserbbestände, zuletzt eine Verordnung vom 27. Mai 1845 die Vorschriften für Allodification jener Schupflehen, die dem hergebrachten Rechte zufolge mit oder ohne Erhöhung des Kanons an Lehensnachfolger begeben werden müssen. Durch diese Verordnungen ward die Abkaufssumme für den Kanon vom 25fachen auf den 18fachen Betrag, wurden ferner die Sätze für Ablösung des Sterbfalls, des Laudemiums, der Heimfallshoffnung ermäßigt. Für den Sterbfall, für den früher der volle einfache Betrag als Ablösungssumme berechnet worden war, durfte von nun an nur die Hälfte, für das Laudemium, welches früher mit der Hälfte seines Betrags veranschlagt worden, nur der zehnte Theil desselben, für die Heimfallshoffnung endlich, für welche bei Erblehen früher vom Gutswerth, nach Abzug der Reluitionssumme für Kanon, Sterbfall und Handlohn, bis zu fünf und zwanzig Prozent als Abkaufssumme berechnet wurden, ferner nur bis zu sechs Prozent, bei Generationserbbeständen bis zu elf Prozent, in Ansatz gebracht werden. Auch die Allodification in Gütern, also durch Abtretung eines entsprechenden Theils vom Lehen, ward unter dazu geeigneten Umständen zugelassen. Diese Bestimmungen waren sofort auch von sehr günstigem Erfolge begleitet. Seit Verkündung der Verordnung vom 11. Mai 1826, also von 1826 bis mit 1850, wurden 5,109 Lehen zur Summe von 1,839,756 fl. 29 kr. allodificirt und nebenbei für einen nicht unbeträchtlichen Werth Gegenleistungen und Güter an den Obereigenthümer zurückgezogen. Während man im Budget von 1833 den jährlichen Ertrag an Lehenzinsen noch auf 55,000 fl. annehmen zu dürfen geglaubt hatte, ist er jetzt bis auf 13,874 fl. herabgekommen. Daß durch die Allodification auch die Einnahme an Lehenveränderungsgebühren (Sterbfall, Laudemium) und Lehenstaren sehr gemindert wurde, ist begreiflich.

Der neuesten Zeit war es vorbehalten, an die Stelle der Lehenallodificationsverordnungen, die nur auf Domanial-lehen Anwendung fanden, unterm 21. April 1849 ein allgemein anwendbares Lehenablösungsgesetz zu geben. Nach ihm können der Lehenmann wie der Lehenherr die Umwandlung des Lehens in freies Eigenthum verlangen; doch ist der Lehenherr nicht genöthigt, die Allodification dann zuzugeben, wenn das Lehen auf dem Heimfalle steht, also nach dem Tode des Besitzers nicht wieder verliehen werden muß. In der Hauptsache haben bei Bestimmung der Ablösungssätze die Normen der vorangegangenen Verordnungen zur Grundlage gedient. Kündigt der Leheninhaber auf, so werden die jährlichen Leistungen im achtzehnfachen, und kündigt der Lehenherr auf, so werden sie im sechzehnfachen Betrage abgelöst. Letzteren Falls kann der Leheninhaber statt der Ablösung die Umwandlung in einen Grundzins fordern, der fünf Prozent vom Ablösungskapital beträgt; es kann aber auch — fordert er dies — der Lehenherr verlangen, daß statt des Grundzinses auf 35 Jahre eine Annuität gereicht werde, die in sechs vom Hundert des Ablösungskapitals besteht. Von der Gesammtsumme der Domaniallehensablösungen seit 1826 kommen übrigens auf die Jahre 1849 und 1850 nur 21 Fälle mit einem Kapital von 6,460 fl. 6 kr.

In noch stärkerem Maße als die Einnahmen von Lehen haben seit einer Reihe von Jahren die aus zins- und fallpflichtigen Gütern sich gemindert. Während sie im Jahre 1831 an Geld und Naturalien noch 38,066 fl. 52 kr. betragen hatten, sind sie jetzt bis auf die kleine Summe von 3,822 fl. geschwunden. In fast allen Theilen des Landes hatte die Kameraldomänenverwaltung früher bedeutende Grundzinse, theils in Geld (Zinsen), theils in Getreide (Gülten) zu beziehen. Auch bestanden in einzelnen Landestheilen viele Grundbesitzungen, von welchen — obschon sie volles Eigenthum ihres Besitzers waren — beim Eigenthumswechsel eine Fallgebühr, Drittel, Kauffall u. s. w. genannt, theils in Prozenten des Gutswerths, theils nach anderem Maßstab entrichtet werden mußte. Alle diese Gefälle bildeten die Einnahme aus zins- und fallpflichtigen Gütern. Die Gefälle waren schon vor der Verfassung für ablöslich erklärt, aber doch nicht häufig abgelöst worden. Durch den §. 11 der Verfassungsurkunde wurde ausgesprochen:

Digitized by Google

„Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden." Sofort erschien denn auch ein Gesetz vom 5. October 1820 über die Ablösung der Zinsen, der Gülten und der Drittelspflicht. Zinsberechtigte wie Zinspflichtige erhielten hierdurch das Recht, die Ablösung zu verlangen. Verlangt sie jener, so soll das Ablösungskapital der Zinsen und Gülten je nach der Größe des Zinses oder der Gült bei Gefällbeträgen unter und bis zu zehn Kreuzern einschließlich den neun-, über zehn bis mit dreißig Kreuzer den elf-, über dreißig und bis mit sechzig Kreuzer den dreizehn-, endlich für alle einen Gulden übersteigenden Gülten oder Zinsen den fünfzehnfachen Betrag des Gefälles erreichen und es soll, wo der Pflichtige die jährliche Leistung unentgeldlich abzuliefern hat, je ein Gefällbetrag weiter, also das Zehn- bis Sechzehnfache, verabfolgt werden. Verlangt dagegen der Zinspflichtige die Ablösung, so soll das Ablösungskapital im Achtzehnfachen des Zinses oder der Gült bestehen. Gültfrüchte sollen bei der Ablösung nach dem Durchschnitt der Preise von 1780 bis mit 1789, wie dieser Durchschnitt zum Zwecke der Steuerperäquation gebildet wurde, in Geld verwandelt werden. Die Drittelspflicht soll nicht blos nach entsprechenden Sätzen abgelöst, sondern auch, wo der Abkauf dem Pflichtigen zu schwer fällt, auf dessen Verlangen in eine ständige jährliche Abgabe verwandelt werden. Dieses Gesetz hat die Zinsen und Gülten, deren Ablösung der Staat als Gefällberechtigter in Anspruch nahm, mit wenigen durch besondere Umstände veranlaßten Ausnahmen, die Drittels- oder Fallgebühren aber weit zum größten Theil hinweggeräumt. Einem Gesetze vom 10. April 1848, welches alle Feudalrechte aufhob, blieb vorbehalten, den Rest der Fallgebühren zu beseitigen. Den Berechtigten ist für den Verlust billige Entschädigung zugesagt und wie sie geleistet werden soll, durch ein Gesetz vom 13. Februar 1851 verordnet.

§. 10.

Aus Berechtigungen erwartet das Budget für 1850 noch eine Jahreseinnahme von 11,360 fl. und zwar:

aus Weidrechten	5,823 fl.
„ Fischereien	2,077 „
„ Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern . .	3,101 „
„ sonstigen Berechtigungen	359 „

Diese Einnahme ist gleichfalls nur ein kleiner Rest einst sehr beträchtlicher Einkünfte. Frohndgefälle und persönliche Leibeigenschaftsabgaben, sogenannte alte Abgaben unter den manchfaltigsten Namen bildeten einen Hauptbestandtheil jener Einkünfte; der Ertrag aus Bannrechten und Anderes kam hinzu. Aber all' diese Gefällgattungen sind jetzt nicht mehr vorhanden. Sie wegzuräumen hat der §. 11 der Verfassungsurkunde den ersten Anstoß gegeben. Er hat, wie schon gesagt, für alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, so wie für Dienstpflichten die Festsetzung eines angemessenen Abkaufsfußes zugesagt. Die Erfüllung dieser Zusage hat nicht auf sich warten lassen. Im Jahre 1819 wurden die zu den Staatsdomänen gehörigen, aus dem früheren Leibeigenschaftsverhältnisse herrührenden persönlichen Abgaben unentgeldlich aufgehoben. Eine Verordnung vom 13. Juli 1820 verkündete diese Aufhebung und ein Gesetz vom 5. October 1820 dehnte die Maßregel auf derlei Gefälle anderer Berechtigten, hier jedoch gegen Entschädigung, aus. Ein weiteres Gesetz von gleichem Tag erklärte alle Herrenfrohnden und deren Surrogate, die Frohndgelder, auf Verlangen der Frohndpflichtigen für ablösbar, bei walzenden Frohnden und deren Surrogaten im zwanzigfachen, sonst im fünfzehnfachen Betrag. Ein Gesetz vom 28. Dezember 1831 endlich hob, was an Herrenfrohnden und deren Surrogaten bis dahin noch unabgelöst geblieben war, vom 1. Januar 1832 an gegen Entschädigung des Berechtigten auf. Diese Entschädigung ward für walzende Frohnden und deren Surrogate auf den achtzehnfachen, sonst auf den zwölffachen Betrag, festgesetzt und es hatte von jenem achtzehnfachen Betrage der Staat ein Drittel, den Rest der Eigenthümer des belasteten Gutes, vom zwölffachen Betrag für persönliche Frohnden und deren Surrogate der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse am Wohnort der Frohndpflichtigen die andere Hälfte zu übernehmen. Wurden hierdurch persönliche Leibeigenschaftsabgaben, Herrenfrohnden und deren

Digitized by Google

Surrogate aus dem Wege geräumt, so war es den Gesetzen vom 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 vorbehalten, weit größere Beträge alter Abgaben zu beseitigen. Unter den Domanialgefällen des Staates, so wie unter den Gefällen der Standes- und Grundherren, auch sonstiger Berechtigten war Manches, was erweislich oder wahrscheinlich dem öffentlichen Recht seinen Ursprung verdankte, sei es als Steuer, oder als eine Abgabe für die Erlaubniß zur Betreibung eines Gewerbs, oder als Leistung für Schutz und Schirm, oder als Beitrag zur Justiz- und Polizeiverwaltung u. s. w. Beeten in Geld und Getreide, Kammerschatzungen, Rauch- und Fastnachthühner als Häusersteuer, Gewerbsrecognitionen, Vogt-, Neujahr- und Geleitgelder und andere Geld- und Naturalgefälle unter den manchfaltigsten Namen, Abgaben aller Art, die nur auf Juden hafteten u. s. w., kamen vor. Was von diesen Leistungen den Charakter einer öffentlichen Abgabe hatte, das konnte, seit die neue Steuergesetzgebung in Vollzug gekommen war, nicht mehr beibehalten werden. Einzelnes, das in die Staatsdomänenkasse floß, ward zwar gleich nach 1815 aufgegeben; aber das Meiste bei der Staatsdomänenverwaltung, alles bei dritten Berechtigten ward forterhoben, bis in Folge der Gesetze vom 14. Mai 1825 und 1828 die Aufhebung, sei es auf Anregung des Pflichtigen oder des Gefällberechtigten und nach vorgängiger Untersuchung über den öffentlich rechtlichen Charakter der Abgabe, erfolgte. Die Berechtigten erhielten hiefür, ausschließlich jedoch der Beiträge zur Justiz- und Polizeiverwaltung, aus der Staatskasse ihre Entschädigung.

Das Kelterbannrecht, soweit es der Staatsdomänenverwaltung zustand, ward im Jahre 1820 aufgegeben. Alle sonstigen zu den Domänen, einschließlich der Domanialerb- und Schupflehen, gehörigen Bannrechte wurden nach dem Gesetze vom 28. August 1835 vom 1. Januar 1836 an unentgeldlich aufgehoben und die Lehenleute für den ihnen hierdurch etwa zugegangenen Verlust durch Ermäßigung des Lehenzinses entschädigt.

So blieben nur noch Weidberechtigungen und Weidzinse, Fischereiberechtigungen und Fischwasserzinse, der Ertrag einzelner zu den Kameraldomänen gehörigen Fähren, der Ertrag aus einigen von der Domänenverwaltung zur Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums hergestellten Wege und Brücken, deren Mitbenutzung Dritten nur gegen Weg- und Brückengeld gestattet ist, endlich der Ertrag aus Gefällen, welche die Domänenverwaltung da und dort bei Ortsbürgerannahmen als Bürgereinkaufsgeld und beim Wegzuge ins Ausland als Abzugsgebühr zu beziehen hat. Weide- und Fischereirechte sind, wo hiezu Gelegenheit vorhanden war, an die betreffenden Gemeinden und Grundeigenthümer stets gerne gegen billigen Kaufschilling verwerthet worden. Das Gesetz vom 10. April 1848 über Aufhebung der Feudalrechte räumte zuletzt auch alle Abzugsrechte, alle Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder und viele Fischereirechte hinweg. Nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 können Weidrechte und deren Surrogate im Fünfzehnfachen ihres Reinertrags auf Verlangen der Belasteten abgelöst werden. Die Einnahme der Kameraldomänen aus Berechtigungen ist darum fortan nicht mehr erheblich und wird Jahr für Jahr noch weiter herabgehen.

§. 11.

An Zinsen (Kapitalzinsen) hat das Budget für 1850 eine Einnahme von 549,949 fl. und zwar

vom Grundstock 547,857 fl.,
„ Betriebsfond 2,092 fl.

in Aussicht genommen.

Unter den Jahreseinnahmen der Kameraldomänen kann nicht selten Einzelnes nicht zur Verfallzeit beigebracht werden. Es muß der Richter um Zahlungshülfe angegangen werden und von an sich unverzinslichen Beträgen werden dann Verzugszinse fällig. Mitunter werden, wo der Schuldner in Gant fällt, die Forderungen der Verwaltung in verzinslichen Terminen verwiesen. Manchmal sind auch auf den Fall der Verzögerung der Zahlung Zinse bedungen. Alle solche zufälligen Zinseinnahmen bilden die Einnahme aus Zinsen vom Betriebsfond.

Weit beträchtlicher ist die Zinseinnahme vom Grundstock. Activkapitalien, Domänenkaufschillinge und Gefällablösungsbeträge bilden nach §. 4 den Letzteren. Ein Theil hievon steht bei den einzelnen Schuldnern, Gutskäufern

Digitized by Google

und ehemaligen Gefällpflichtigen aus und ist von ihnen bis zur Abtragung zu verzinsen. Ein anderer Theil ist bereits abbezahlt und nun bei der Staatsschuldentilgungskasse oder bei der Zehntschuldentilgungskasse oder bei der Papiergeld-einlösungskasse verzinslich angelegt. Die Zinsen aus allen diesen verschiedenen Kapitalanlagen zusammen bilden die Einnahme aus Zinsen vom Grundstock. Der bei den Schuldnern noch ausstehende Theil des Grundstocks begreift nach dem oben Gesagten nur Weniges an Activkapitalien, nicht sehr Vieles an Kaufschillingsbeträgen, nicht viel an Gefällablösungsbeträgen ausschließlich der Zehntablösungsbeträge, sehr Vieles aber von der Ablösung der Zehnten. Aber freilich ist auch der ganze Ertrag aus Zehntrechten, der noch für 1833 mit 960,000 fl. in der Einnahme auf-geführt war, hinweggefallen. Es ist dies eine Folge der Zehntablösung. An der Stelle der Einnahme von Zehnten erscheinen nun Zinse von Zehntablösungskapitalien.

Der Zehnte war früher in Baden eine über weit den größten Theil des landwirthschaftlichen Grundbesitzes verbreitete Abgabe; er war bei landwirthschaftlichem Gelände die Regel, Zehntfreiheit die Ausnahme. Der Zehnte bestand in einem bestimmten, fast immer im zehnten, Theile vom Rohertrag der Güter und ward gewöhnlich in Na-turalien und auf dem Felde, beim Weine zuweilen auch in den Keltern oder Kellern der Zehntpflichtigen erhoben. Er war eine für den Landbau drückende, der Förderung der Bodenkultur hinderliche und in manchen anderen Beziehungen schädliche Abgabe. Ihr Jahresertrag war im Steuerkataster zu 2,103,496 fl. 50 kr. veranschlagt, ihr Steuerkapital sonach auf 25. 2,103,496 fl. 50 kr. oder auf 52,587,420 fl. 50 kr. bestimmt. Ihr Reinertrag für die Zehntberechtigten ward im Ganzen jährlich im mittleren Betrage auf zwei Millionen Gulden geschätzt. Der Rohertrag war jedoch, da die Zehntsammlungskosten bedeutend waren, ein ziemlich stärkerer. Noch größer war das Opfer, das der Gutsbesitzer durch Leistung des Zehnten brachte, da nicht Weniges von dem, was er als seine Zehntgabe hatte zurücklassen müssen, bei der Einsammlung durch den Zehntberechtigten und bis zu dieser auf dem Felde verloren ging. Auf der Zehnt-einnahme des Zehntherrn hafteten nicht selten ansehnliche privatrechtliche Lasten. Sehr häufig hatte er Kirche und Pfarrhaus, mitunter auch das Schulhaus der Zehntgemarkung, oder einen Theil dieser Gebäude zu bauen und zu unterhalten. Sehr häufig hatte er ferner an Geistliche und Lehrer der Zehntgemarkung Besoldungstheile in Geld oder Naturalien zu verabfolgen. Nicht selten lagen ihm irgend andere Leistungen für die Zehntgemarkung ob. Von der Anzahl aller Zehntrechte im Land, zu 5,938 angegeben, gehörten

der Staatsdomänenverwaltung	1,533,
den Pfarreien	1,816,
„ Schuldiensten	303,
„ Stiftungen	723,
„ Gemeinden	122,
„ Privaten	1,441.

Aber diese Zehntrechte waren natürlich je nach der Gattung des Zehnten und je nach der Größe und Frucht-barkeit des Geländes, auf dem er ruhte, sehr verschieden. Zu den größten gehörten jedenfalls die des Staates und ihr Werth wird nicht viel unter der Hälfte, immerhin gegen zwei Fünftheile des Werths aller Zehntrechte betragen haben. Schon frühe hatte die Staatsdomänenverwaltung die Zehnterhebung zu verbessern gesucht. Nicht blos finan-zielle, auch staatswirthschaftliche Rücksichten hatten sie hierbei geleitet und leiten müssen. Sie hatte vielfach die mehr-jährige Verpachtung des Genusses ihrer Zehntrechte an die betreffende Gemeinde oder Gesammtheit der Zehntpflichtigen zu Stande gebracht. Damit war es den Grundbesitzern wenigstens möglich gemacht, den Zehnten in einer für sie minder lästigen Weise zu entrichten. Doch dies konnte in die Länge nicht genügen. Es wurde die Zehntablösung gewünscht und sie wurde durch das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 zugestanden. Das Gesetz ließ die Ablösung vor und bis zum 1. Januar 1838 nur durch Vereinbarung des Berechtigten mit den Pflichtigen, vom 1. Januar 1838 bis zum 1. Januar 1842 nur auf Verlangen der Zehntpflichtigen, endlich vom 1. Januar 1842

Digitized by Google

an auch auf das Verlangen des Zehntberechtigten zu. Die Ablösung soll durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern, bemessenen jährlichen Zehnteinnahme geschehen. Der mittlere Zehntrohertrag soll beim Weinzehnten nach dem Ergebnisse und den Preisen von 1819 bis mit 1832, bei sonstigen Zehnten nach dem Ergebnisse und den Preisen von 1818 bis mit 1832 erhoben und, soweit über das wirkliche Ergebniß Nachweisung mangelt oder dessen Berichtigung nöthig wird, durch Schätzung bestimmt werden. In ähnlicher Weise hat auch die Ermittelung der Verwaltungskosten, Abgänge und Nachlässe stattzufinden. Das Ablösungskapital haben die Zehntpflichtigen nicht allein zu tragen. Ein Fünftel hievon übernimmt der Staat und entrichtet es mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent vom 1. Januar 1834 an bis zum Zahlungstag, oder längstens bis zum 1. Januar 1844. Unter Umständen findet nach einem Gesetze vom 3. August 1844 selbst noch eine weitere Verzinsung dieses Staatszuschusses zu 3½ Prozent jährlich, jedoch ohne Zinseszins und längstens bis Ende 1849, statt. Mit der Ablösung des Zehnten mußte freilich auch die Ablösung der auf demselben haftenden privatrechtlichen Bau- und anderen Lasten erfolgen. Auch hiefür hat darum das Gesetz Fürsorge getroffen. Für die Last wird ein Kapital berechnet, das in fünfprozentigem Zins und — wo die Last nicht ständig ist — unter Mitbeachtung mäßiger Zinseszinsen nachhaltig die zur Bestreitung der Last erforderlichen Mittel liefert. Die mittlere Größe der Last zu bestimmen, tritt, wo Rechnungsdurchschnitte nicht maßgebend sind, zumal bei den nicht leicht zu bemessenden Baulasten, sachkundige Schätzung ein. Das Lastenablösungskapital wird aus dem Zehntablösungskapital geschöpft und zum Zwecke der künftigen Bestreitung der Last als besonderer Fond angelegt oder an die betreffenden Gemeinden überwiesen. Damit den Zehntpflichtigen die Aufbringung des nach Abzug des Staatszuschusses noch zu berichtigenden Theils vom Zehntablösungskapital möglichst erleichtert sei, ist die Zehntschuldentilgungskasse errichtet, über deren Einrichtung und Leistungen unten (im Abschnitte von der Staatsschuldenverwaltung, §. 12) Näheres gesagt ist.

Begreiflich mußte das Geschäft, das die Ablösung des Zehnten herbeiführen würde, zum Voraus schon als ein sehr großes erscheinen. Es ward darum auch eine besondere Behörde, die Zehntsection, gebildet, um dasselbe für die Zehnten der Staatsdomänen zu leiten und rücksichtlich der Zehnten Dritter die Größe des in jedem einzelnen Falle zu gewährenden Staatszuschusses zu bemessen. Das Zehntablösungsgesetz kam, wie man erwartet hatte, in ausgedehntem Maße zum Vollzug. Freilich war dieser, namentlich was die Ablösung der Baulasten betrifft, mit größeren Schwierigkeiten verknüpft, als vermuthet worden war. Von den 5,938 Zehntberechtigungen im Lande waren am 1. Januar 1851 — 5,056 abgelöst und noch 882 abzulösen. Für die bereits abgelösten Zehnten war ein Ablösungskapital von 38,008,386 fl. 27 kr. festgestellt und hiezu an Staatsbeiträgen bereits die Summe von 5,789,625 fl. 26 kr. angewiesen. Mit der Ablösung war die Staatsdomänenverwaltung weit voran; von den 1,533 ihr zustehenden Zehntrechten waren 1,528 bereits zur Ablösung gekommen. Auch in Bezug auf die Baulastenabschätzung war auf den bezeichneten Termin schon Anerkennenswerthes geschehen; von den auf den Zehnten der Staatsdomänenverwaltung haftenden Baulasten waren die für 402 Kirchen, 340 Pfarr- und 8 Schulhäuser abgeschätzt. So lange im einzelnen Fall das Ablösungskapital der Baulasten nicht endgültig bestimmt ist, darf allerdings die Ablösung des betreffenden Zehnten nicht als vollendet betrachtet werden. Doch äußert sie immerhin schon und in der Hauptsache ihre Wirkung. Der Zehnte wird nicht mehr erhoben; der Zehntpflichtige entrichtet statt dessen einstweilen den fünfprozentigen Zins aus dem vollen Zehntablösungskapital. Den Staatszuschuß kann er freilich der Regel nach nur beziehen, das Zehntablösungskapital der Regel nach nur berichtigen, sobald bestimmt ist, ob und was davon zur Lastenablösung verwendet werden muß. Hiernach finden wir denn unter den Zinsen vom Grundstock solche von Zehntablösungskapitalien, die bereits abgetragen und als Grundstocksgelder bei der Staats- oder Zehntschuldentilgungs- oder Papiergeldeinlösungskasse verzinslich angelegt sind, ferner solche von Zehntablösungskapitalien, die zur Zeit noch nicht abgetragen werden können oder wollen, statt deren aber die früheren Zehntpflichtigen den fünfprozentigen Zins zu entrichten haben, endlich den Ertrag der sehr wenigen Zehnten, die noch nicht zur Ablösung gebracht werden konnten.

Digitized by Google

Neben dem Zehnten, der hiernach abgelöst wurde oder abgelöst wird, bestanden in Baden früher sehr häufig auch das Recht auf Zehnten von neu angebautem Felde, von Neubrüchen, und der sogenannte Blutzehnte, d. i. der Zehnte von Erzeugnissen der Hausthiere. Allein das Recht auf den Zehnten künftiger Neubrüche ward durch Gesetz vom 28. August 1831 unentgeldlich, das Recht zum Bezuge des Blutzehnten dagegen durch weiteres Gesetz vom 28. Dezember 1831 gegen eine im fünfzehnfachen Betrag der mittleren jährlichen Zehnteinnahme zu verabfolgende, zur Hälfte aus der Staatskasse, zur Hälfte aus der Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt ward, zu verabreichende Entschädigung aufgehoben. Sonach wird, ist die Zehnt- und Zehntlastenablösung auf den Grund des Gesetzes vom 15. November 1833 beendigt, der Zehnte in Baden nur noch der Geschichte angehören. Mit Befriedigung aber kann diese auf die Ergebnisse des Ablösungsgeschäftes hinblicken. Sein Nutzen für Förderung der Landescultur ist unverkennbar groß. Und daß die auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten, die der Zehntherr eben nur als solche trug, mit der Vergütung hiefür dahin überwiesen werden, wo man für angemessene, ungeschmälerte Bestreitung der Last das nächste Interesse hat, muß und wird nicht minder ersprießliche Folgen haben.

§. 12.

Das Domänenbudget zeigt aus Naturalien eine Einnahme von 14,934 fl. und zwar:

aus verkauften Naturalien	12,732 fl.,
Gutschrift für abgegebene Naturalien	2,202 fl.

Die Einnahme aus Naturalien war sonst eine sehr bedeutende. Viele Gutspachtzinse, die in Naturalien festgesetzt waren, Gülten und Lehengefälle, der Ertrag der Getreidezehnten, der meist auf eigene Rechnung eingeheimste Weinzehntertrag gelangten auf die Speicher und in die Keller der Domänenverwaltung. Es gab keine Bezirksstelle dieser Verwaltung, die nicht einige solcher Naturalmagazine zu beaufsichtigen hatte. Aus ihnen ward, was an Lasten und Gehalten in Naturalien abzugeben war, verabfolgt, der Ueberrest der letzteren sodann von Zeit zu Zeit verwerthet. Ueber Einnahmen und Ausgaben in Naturalien ward eine besondere Rechnung, die Naturalienrechnung geführt; nur der Erlöß aus veräußerten Naturalien kam in die Geldrechnung. Die Einnahme an Naturalienerlöß war bedeutend, und noch im Jahre 1831 hatte das Budget hiefür 300,000 fl. vorgesehen. Die großen Mißstände der Naturalienwirthschaft, die beträchtlichen Speicher- und Kellerkosten aller Art, die vielen Verluste, die bei unaufmerksamer oder gar unredlicher Verwaltung und bei unzweckmäßiger Verwerthung sich ergaben, hatten jedoch die Verwaltung frühe schon bestimmt, auf möglichste Beseitigung der Naturalienwirthschaft allen Bedacht zu nehmen. Die Naturalbesoldungen wurden nach und nach in Geld verwandelt. Die Bezüge der Geistlichen und Lehrer aus Domänenmitteln wurden, soweit Naturalien zu leisten sind, entweder nach vereinbarten Preisen in Geld vergütet oder zur Abgabe in Natur an Gutspächter, Lehenleute, Zehntbeständer überwiesen. Für Guts- und Zehntbestandzinse in Naturalien ward statt letzterer die Leistung bestimmter Marktdurchschnittspreise bedungen. Auch mit Lehen- und Gültpflichtigen suchte man sich über entsprechende Geldzahlung zu verständigen. Kleinere Weinzehnten wurden gegen Geld, größere gegen ein nach bestimmten Herbstpreisen in Geld zu berichtigendes Weinquantum verwerthet, Selbstsammlung der Weinzehnten ward nur noch als Ausnahme beibehalten. Diesen Maßregeln für Verminderung der Naturalienwirthschaft traten die Gültablösung und die Lehenallodifikation unterstützend hinzu und die Zehntablösung führte zuletzt in vollem Maße herbei, was Verwaltungsmaßregeln nicht vollständig hatten bewirken können. Die Getreidespeicherung ist mit äußerst seltener Ausnahme eingegangen; nur Weine der im Selbstbau befindlichen wenigen Rebgelände werden noch eingekellert und von Zeit zu Zeit im Steigerungswege veräußert. Speicher- und Kellergebäude mit ihrem Inventar sind fast durchaus verkauft. Was an Naturalien an Geistliche und Lehrer oder sonst noch abgegeben werden muß, wird — so weit man nicht eine Leistung in Geld unter billigen Bedingungen hat vereinbaren können — unmittelbar von Gefällpflichtigen, namentlich Gutspächtern, verabreicht und, sofern die Abgabe in dieser Weise nicht zu bewirken ist,

Digitized by Google

zur Lieferung an Accordanten begeben. Aus Naturalien führen Rechnung und Budget demnach nur noch den Werth in Einnahme auf, der für etwaige, von der Verwaltung wirklich eingeheimste Naturalien im Falle des Verkaufs erlöst oder bei sonstiger Abgabe als Vergütung berechnet wird.

§. 13.

Unter den Ausgaben der Kameraldomänenverwaltung, wie sie im §. 7 näher aufgeführt wurden, sind die Lasten und unter diesen wieder jene für Kirchen und Schulen die bedeutendsten. Wohl in wenigen Staaten liegen die Lasten für Kirchen und Schulen in gleichem Umfange den Kameraldomänen ob, wie eben in Baden. Dies kommt von den vielen, vormals geistlichen Besitzungen her, die sich unter den Staatsdomänen befinden. Die Hauptlast ist die der Competenzen an Geistliche, Lehrer, Organisten und Meßner, sehr beträchtlich der Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, geringer endlich die Last für verschiedene Bedürfnisse der Kirchen und Schulen, insbesondere für Meß- und Communionwein, für Kirchen- und Schulgeräthe. Was geschehen ist, um die Lasten, soweit sie in Naturalien bestehen, auf eine der Domänenwirthschaft entsprechendere Weise — in Geld — zu verabreichen, ward schon erwähnt. Daß mit der Zehntablösung von der Last für Kirchen und Schulen sehr Vieles, als eben auf dem Zehnten haftend, mit zur Ablösung komme, ward gleichfalls bereits berührt. Immerhin wird aber noch Ansehnliches zu leisten übrig bleiben. Vorzugsweise der Bauaufwand ist es, der die Thätigkeit der Verwaltung von jeher in Anspruch genommen hat. Sie muß würdigen, nicht nur was und in welchem Umfange ihr zu leisten obliegt, sondern auch, wie es am zweckmäßigsten geleistet werde.

Mit den Lehen schwinden begreiflich auch die Lasten, die mit dem Bezug der Lehengefälle in Verbindung stehen. Holzabgaben und Baulasten sind der beträchtlichste Theil dieses Aufwands.

Von Kaufschillingen für Güter, welche der Staat zum Domänenvermögen erwirbt, und von Lastenablösungskapitalien müssen bis zur vollständigen Abtragung Zinsen berichtigt werden. Diese Zinsen sind natürlich eine Last der Domänen.

Unter verschiedenen Lasten sind neben dem Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen Gefällverluste und sonstige Lasten aufgeführt. Zu den Kameraldomänen gehören eine Menge Gebäude, die weder zur Verwaltung oder Bewirthschaftung der Domänen dienen — Verwaltungsgebäude, noch — wie Kirchen- und Schulgebäude — vermöge privatrechtlicher Verpflichtung unterhalten werden müssen, gleichwohl aber aus der Domänenkasse in baulichem Stande zu unterhalten sind. Die weder an die Civilliste des Regenten noch an einen Staatsverwaltungszweig überwiesenen großherzoglichen Schlösser, Schloßruinen und andere Gebäude sind hierher zu rechnen. Der Bauaufwand für sie ist Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen.

Gestiftete Almosen, Aufwand für Holzabgaben an Gültmühlen, Faselviehlasten und dergleichen sind Ausgaben für sonstige Lasten. Die durch das Gesetz vom 3. August 1837 erleichterte Ablösung der Faselviehlast ist übrigens auf Verminderung des Aufwands für dergleichen Lasten forthin ebenso von Einfluß gewesen, wie das Streben der Verwaltung, gestiftete Almosen und andere Lasten, für die ein Ablösungsgesetz nicht besteht, durch billige Vereinbarung abzukaufen.

Die Ausgabe für Naturalien — in der jetzigen Lage der Domänenwirthschaft immerhin sehr untergeordnet — zeigt den Aufwand für die Naturalien, die unter besonderen Umständen etwa angekauft und in den Magazinen der Verwaltung gelagert werden, und den Werth der Naturalien, die von Pacht- und Lehenzinsen oder anderen Gefällen der Verwaltung in ihre Magazine gelangen. Auch der letztere Werth muß, wenn er schon nicht baar verabfolgt wurde, in Ausgabe kommen, weil er den Rechnungsgrundsätzen gemäß jederzeit auch in Einnahme erscheint, unter den Einkünften aus der Gefällgattung nämlich, der die Naturalien angehören. So ist denn die Ausgabe für Naturalien ein Spiegel des Umfanges für Speicher- und Kellerwirthschaft.

Digitized by Google

Vom Verwaltungsaufwande zeigt zunächst jener der Zentralverwaltung die Kosten der leitenden Mittelbehörde, der Hofdomänenkammer, an Besoldungen und Gehalten, Bureauaufwand und verschiedenen Ausgaben.

Im allgemeinen Aufwande für die Bezirksverwaltung erscheint die Ausgabe an Besoldungen der Domänenverwalter (sie sind mit Staatsdienereigenschaft und mit Besoldungen von 1000 fl. bis zu 1600 fl. angestellt —), an Aversen für ihre Gehülfen und ihren Bureauaufwand, an verschiedenem Aufwand für die Bezirksverwaltung im Allgemeinen. Für jede Domänenverwaltung ist die Zahl ihrer Gehülfen und die Größe der für diese ausgeworfenen Vergütung — das Aversum für Gehülfengehalte — festgesetzt. Soweit nicht ausnahmsweise einer Domänenverwaltung ein erster Gehülfe von der Oberbehörde zugetheilt ist, liegt dem Verwaltungsvorstande ob, seine Gehülfen selbst, jedoch aus der Reihe der von der Finanzverwaltung hiezu als befähigt erkannten jungen Männer, zu wählen. Ueber Verwendung der Gehülfengehalte muß er jährliche Rechenschaft geben; und ist an dem Aversum hiefür etwas erübrigt, so steht es der Oberbehörde zu, hierüber zu verfügen.

Von den verschiedenen Gattungen des besonderen Verwaltungsaufwandes sind jetzt nur noch zwei, der Bauaufwand und der Aufwand für Grundstücke und Gebäude, ausschließlich der Baukosten, von größerer Bedeutung. Sonst, so lange noch Zehnten, viele Lehen- und Zinsgefälle, manche sonstige Gefälle und Rechte bestanden und Speicher und Keller Jahr für Jahr gefüllt wurden, war es freilich ganz anders und von großem Umfange waren damals auch die übrigen Gattungen des Verwaltungsaufwands. Die Baukosten sind aber, wie gesagt, jetzt noch beträchtlich. Zwar hat die Zahl der Verwaltungsgebäude sehr abgenommen. Waren ja doch im Jahre 1831 noch 52 Speicher-, 44 Keller-, 85 Kelter- und 236 Zehntscheuergebäude vorhanden. Nur die Vermehrung des Güterbesitzes hat da und dort wieder neue Verwaltungsgebäude mitgebracht und es ist überdies mehr und mehr als dringendes Bedürfniß hervorgetreten, viele seit lange nur nothdürftig erhaltene, den jetzigen Forderungen der Oeconomie nicht mehr entsprechende Wirthschaftsgebäude nach und nach in einen besseren Zustand zu versetzen.

Ebenso hat sich ein erhöhtes Bedürfniß für Grundstücke und Gebäude, ausschließlich des Bauaufwands, geltend gemacht. Mit der ansehnlichen Vermehrung der Flächengröße der Domanialgelände mußte schon der gewöhnliche Aufwand für Vermarkung und Beschreibung der Güter, für Gräben, Brücken, Dohlen, Schleußen, Wege, für Gutsaufsicht und Gutsverpachtung u. s. w. steigen. Hierzu kam der allenthalben in höherem Maße hervortretende Anspruch auf Verbesserung der Cultur, ein Anspruch, der bei den in früheren Zeiten nur zu sehr vernachlässigten Domänen wohl gerechtfertigt war und den der Staat weder aus finanziellen Gründen, noch auch, da er in Vervollkommnung seiner Gutswirthschaft ein nachahmungswürdiges Muster sein soll, aus staatswirthschaftlichen Rücksichten ungehört lassen darf.

§. 14.

Es ist oben durch die Anlage 1 der dermalige Umfang des Kameraldomänenvermögens nachgewiesen worden. Wir fügen hier in der Anlage 2 eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kameraldomänenverwaltung von 1831 bis mit 1847 hinzu. Die manchfaltigen Umgestaltungen, die bis jetzt besprochen worden sind, können kaum in einem übersichtlicheren Bilde dargestellt werden.

Die bessere Nutzbarmachung des Gebäudekapitals, die Erhöhung des Ertrags aus Grundstücken durch Vermehrung und Verbesserung derselben, in Verbindung mit dem allgemeinen Steigen der Pachtrente, die Verminderung des Gewerbsbetriebs auf eigene Rechnung, die Abnahme der Lehen-, Zins- und Fallgebühren, so wie der Berechtigungen, die Verringerung der Naturalienwirthschaft, das Alles ist in seinen Ergebnissen durch die Anlage bestätigt.

Daß von 1833 an die Einnahme aus Naturalien ganz auffallend ab-, dagegen die Einnahme aus Grundstücken, aus Lehen und Grundzinsen, an Zinsen (Zehnten), so wie die Ausgabe an Competenzen ganz auffallend zugenommen, ist nur die Folge veränderter Rechnungseinrichtung; denn Einnahmen an Naturalgefällen und Ausgaben an Naturalien erscheinen seit 1833 nicht mehr in der Natural-, sondern in der entsprechenden Rubrik der Geldrechnung.

Digitized by Google

Aber nicht scheinbar, sondern unzweifelhaft ist eine allmählige Abnahme des Reinertrags der Kameraldomänenverwaltung. Die Ursachen sind zur Genüge besprochen. Auf manche Berechtigungen hat verzichtet werden müssen, andere Rechte und Gefälle sind in sehr mäßigem Abkaufsfuß abgelöst worden. An die Stelle der Zehnten sind Zehntablösungskapitalien getreten, die — soweit sie bei der Staats- oder Zehntschuldentilgungs- oder bei der Papiergeldeinlösungskasse stehen — nur geringere Zinsen abwerfen. Die Competenzen für Geistliche und Lehrer fordern verhältnißmäßig größere Opfer, seit Naturalien zu ihrer Leistung nicht mehr zu Gebote stehen. Der Bauaufwand für Kirchen stieg mit der Bevölkerung und bei Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern war manches früher Versäumte nachzuholen. Während der Periode so wesentlicher Umgestaltung waren größere Kosten für die Zentralverwaltung und für die Bezirksverwaltung im Allgemeinen unvermeidlich. Und ist mit dem Wegfall mancher Gefälle auch mancher Anlaß zu besonderem Verwaltungsaufwand beseitigt, so fordern doch die früher viel weniger berücksichtigten Meliorationsarbeiten aller Art weit erheblichere Kosten.

III. Die Forstdomänen.

§. 15.

Zu den Forstdomänen, wie sie der §. 1 bezeichnet, gehörten nach dem Stande vom 1. Januar 1848

243,352 Morgen 102 Ruthen Wald mit einem Steuerkapital von . . .	6,890,056 fl. 42 kr.,
469 Morgen 339 Ruthen landwirthschaftlich benützter Grundstücke mit einem Steuerkapital von	53,495 fl. 26 kr.,
64 Gebäude mit einem Brandversicherungsanschlage von	265,675 fl. — kr.;
überdies an Waldkaufschillingen, bei Privaten ausstehend, die Summe von	36,997 fl. 6 kr.,
und an Gefällen und Rechten im achtzehnfachen Betrag von	746,807 fl. 42 kr.,
zusammen ein Werth von	7,993,031 fl. 56 kr.

Diese Werthsangabe ist aber offenbar zu gering. Das Steuerkapital der Waldungen in Baden ist im Durchschnitt viel zu nieder. Das Budget für 1850 hat den Reinertrag der Forstdomänenverwaltung auf 760,055 fl. berechnet und von diesem Reinertrage fließen immerhin 750,000 fl. aus dem Waldbesitzthume des Staates. Dasselbe hat unter günstigeren Verhältnissen, z. B. in den Jahren 1844 und 1845, weit mehr, über eine Million Gulden, ertragen. Darum würde statt des Steuerkapitals von 6,890,056 fl. 42 kr. wohl eher ein solches von 18,750,000 fl. (das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags) entsprechend und hiernach der Gesammtkapitalwerth der Forstdomänen gegen 20 Millionen in sehr billigem Anschlage anzunehmen sein.

§. 16.

Kein Zweig der Staatsverwaltung hatte sich in den jüngsten zwanzig Jahren so durchgreifender Reformen zu erfreuen, als eben die Staatsforstverwaltung. Diese Reformen sind der Hauptsache nach im Jahre 1828 begonnen worden und bis auf die unten zu berührende, im Jahre 1849 erst getroffene Aenderung im Jahre 1834 vollständig ins Leben getreten. Bis dahin war die Forstwirthschaft in den Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und die Forstpolizei hinsichtlich dieser und der Privatwaldungen theils von Forstämtern, theils von Forstinspectionen besorgt, denen Oberforstämter übergeordnet und Revierförster untergeben waren. Als leitende Mittelbehörde war eine Oberforstcommission aufgestellt und rücksichtlich der Bewirthschaftung der Staatswaldungen dem Finanzministerium, in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen dagegen und in Bezug auf die Forstpolizei dem Ministerium des Innern untergeordnet. Für einzelne Geschäftszweige, z. B. für Anstellungssachen, hatte sie sich eine Unmittelbarkeit zu verschaffen gewußt, die den Interessen des Forstdienstes eben nicht förderlich war.

Für eine gediegene Ausbildung des Forstpersonals war in keiner Weise gesorgt. Für Revierförster, die in der That fast nur als Wald- und Jagdaufseher zu wirken hatten, war eine solche überhaupt nicht verlangt. Es genügte,

Digitized by Google

bei ihnen ein empirisches Erlernen der gewöhnlichsten Kenntnisse im Forst- und Jagdwesen; durch eine Prüfung hierin, bei einem Forstamte meist sehr mangelhaft abgelegt, gingen sie in die Reihe der Jägerbursche und aus dieser je nach Verdienst, Gunst oder Zufall früher oder später zu einem Revierdienste über. Wer in der Forstverwaltung auch auf höhere Stellen Anspruch machen wollte, war als Forstkandidat einer etwas strengeren Prüfung bei der Oberforstcommission selbst unterworfen und trat sodann in die Klasse der Forstpraktikanten. Nicht jeder, wenn auch ganz gut befähigte, junge Mann ward zu dieser Prüfung zugelassen; schon diese Zulassung war eine Gunst, großentheils bevorzugten Ständen vorbehalten.

Ueber die dienstliche Aufgabe der Forstbeamten gebrach es an maßgebenden Instructionen. Forstwirthschaft und Forstpolizei wurden gar nicht selten sehr mangelhaft besorgt; die leitenden wie die ausführenden Behörden waren, trotz mancher eifrigen und sachkundigen Bemühungen im Einzelnen, mitunter seit lange in ihrem Fache stehen geblieben. Die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel war eine Aufgabe der Forstämter. Der Anzeiger erhielt zur Belohnung ein Drittel der baar bezahlten und ein Sechstel der in Arbeit verwandelten Strafe; sein Interesse war darum nicht etwa, daß Frevel verhindert, sondern daß recht viele verübt wurden. Diese Einrichtung und der gewöhnlich höchst säumige Strafvollzug hatten mit dem allmähligen Steigen der Holzpreise die Forstfrevel sehr, in einigen Landesgegenden ganz außerordentlich vermehrt.

Die Besoldung der Forstbeamten war eine ungleiche und meist auch eine nicht zweckmäßig geregelte. Von einem feststehenden Besoldungsregulativ, einem Normaletat, und von angemessenen Besoldungsklassen war keine Rede. Jeder Forstdienst hatte, einer geistlichen Pfründe ähnlich, seinen besonderen Einkommensetat, bei gleicher Arbeit verschieden, auf schwierigeren Dienstposten oft geringer, auf leichteren höher. Die Besoldungen bestanden theils nur in Geld, theils in Geld und Naturalien (Früchte, Wein, Holz), häufig mit Beinutzungen, diese alsdann, wie z. B. Waldgrasnutzung, Jagdaccidenzien, Forst- und Ruggebühren, Dienstgütergenuß, gewöhnlich in einem, weit unter der Wahrheit stehenden Anschlag. Wo für auswärtige Verrichtungen Fuhr- und Rittlöhne oder statt solcher Aversalentschädigungen (Pferdfouragen) verabreicht wurden, waren auch diese willkürlich und verschieden bestimmt.

Die oberste Leitung des Forstwesens stand zwar ausschließlich dem Staate, die Forstverwaltung, Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit unter dieser obersten Leitung hingegen theilweise den Standes- und Grundherren zu. Nach den über die staatsrechtlichen Verhältnisse Letzterer getroffenen Bestimmungen hatten die Standesherren innerhalb ihrer vormaligen Gebiete die Forst- und Jagdpolizei nebst der Forstgerichtsbarkeit, die Grundherren aber die Forst- und Jagdpolizei und statt der Forstgerichtsbarkeit den Bezug der Forstfrevelstrafen. Mit dem Rechte der Forstpolizei war die Bewirthschaftung (Beförsterung) der ihr unterworfenen Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, überdies die Ueberwachung der Privatwaldungen verknüpft. Zur Ausübung ihrer Rechte unterhielten die Standesherren Revierförster nnd Forstämter, die Grundherren Revierförster. Diese Beamten hatten im öffentlichen Dienst die nämlichen Befugnisse und Pflichten wie die gleich geordneten Forstbeamten des Staates; sie waren ebenso wie diese den vom Staate für Leitung des Forstwesens bestellten Mittel- und Oberbehörden untergeordnet.

Gemeinden und Körperschaften, deren Waldungen dergestalt von Forstbeamten des Staats, der Standes- oder Grundherren beförstert wurden, hatten außer den üblichen Diäten für wirthschaftliche Verrichtungen des Forstpersonals theils dem betreffenden Forstbeamten Besoldungstheile in Geld, in Naturalien oder Beinutzungen und verschiedenen Gebühren, theils dem Dienstherrn des Forstbeamten (dem Staate, Standes- oder Grundherrn) mancherlei Abgaben in Geld und Naturalien zu verabreichen. In diesen Leistungen waltete überall keine Regel; sie bestanden, wie sie das Herkommen gestaltet hatte.

Dieser Zustand war auf die Dauer unvereinbar mit der Steuerperäquation; ihrer Durchführung mußten die alten aus Hoheitstiteln entsprungenen Abgaben nothwendig weichen. Ein Gesetz vom 14. Mai 1828 hob darum vom 1. Juni dieses Jahres an den Forststrafbezug der Grundherren und ebenso alle aus der Forst- und Jagdhoheit ent-

Digitized by Google

sprungenen Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Hutkosten und die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bis dahin in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben worden waren, auf; gleichgültig, ob diese Bezüge dem Staate, den Standes- und Grundherren oder als Besoldungstheil den Forstbeamten selbst zugeflossen waren. Die Waldhut ward für eine Verbindlichkeit der Waldeigenthümer erklärt. Wer zur Forstpolizei oder zur Forstgerichtsbarkeit berechtigt war, der sollte fortan auch den damit verknüpften Aufwand tragen und die Forstfrevelstrafen sollten überall nur dem Gerichtsherrn zufließen. Die Grundherren wurden für die Reineinnahme vom Forstfrevelstrafbezug, Standes- und Grundherren aber für die an sie oder ihre Forstbeamte verabreichten nun aufgehobenen Forstabgaben mit dem Zwanzigfachen des Reinertrags aus der Staatskasse entschädigt. Sie hatten fortan die Beförsterung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen — soweit sie ihnen zustand — unentgeldlich besorgen zu lassen; vorbehaltlich der ihren und, wo die Beförsterung unmittelbar dem Staate oblag, seinen Forstbeamten für bestimmte wirthschaftliche Verrichtungen vom Waldeigenthümer zu entrichtenden Diäten. Die Forstfrevelstrafen bezog fernerhin nur die Forstgerichtsbarkeitskasse des Staates oder der einschlägigen Standesherrschaft; für die Beförsterung ihrer Waldungen durch Forstbeamte des Staates, der Standes- oder Grundherren hatten aber Gemeinden und Körperschaften von nun an nach Verhältniß ihres Waldsteuerkapitals eine Zusatzsteuer an die Staatskasse zu erlegen, die bis mit 1849 sechs Kreuzer je von hundert Gulden des Waldsteuerkapitals betrug.

Sowie hierdurch die aus der Forst- und Jagdhoheit entsprungenen alten, das Waldeigenthum belastenden Abgaben beseitigt wurden, so traten bald auch weitere Verbesserungen im Forstwesen selbst ein. Nachdem nämlich im Jahre 1831 die leitende Mittelbehörde, damals Oberforstdirection genannt, den Ministerien des Innern und der Finanzen völlig untergeordnet worden war, wurden im Jahre 1832 die Functionen dieser Direction und der der Salinen, Berg- und Hüttenwerke einer Mittelstelle, der Direction der Forste und Bergwerke, übertragen und es wurde — dieser Direction zur Seite — zur Prüfung der Waldbewirthschaftung und der Dienstführung der äußeren Forststellen ein Oberinspector der Forste ernannt. Und als durch die hiernach bestellten Oberbehörden das Material zur neuen Einrichtung des Forstwesens gesammelt war, wurde im Jahr 1833 mit dieser begonnen. Als Forstwirthschaftsbeamte sollten künftig Bezirksförster thätig sein und jeder Bezirksforstei — der Dienststelle des Bezirksförsters — ein Waldgebiet bis zu zehntausend Morgen zu beförsternden Waldes, je nach der Oertlichkeit, zugetheilt werden. Ueber den Bezirksforsteien sollten als überwachende und controlirende Behörden Forstämter stehen, jedes mit einem Forstmeister besetzt und je eines für eine größere Zahl von Bezirksforsteien. Zwei Mittelstellen, die Forstpolizeidirection und die Direction der Forstdomänen und Bergwerke, sollten dem Forstwesen vorstehen, jene dem Ministerium des Innern untergeordnet und mit Leitung der Forstpolizei, sowie der Forstwirthschaft in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen beauftragt, diese dem Finanzministerium untergeben und mit Leitung der Bewirthschaftung der Staatswaldungen (und nebstdem des Berg- und Hütten-, auch bis zum 1. Januar 1843 des Salinen- und Münzwesens) betraut. Durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 wurden die forstpolizeilichen Schranken in Bewirthschaftung der Waldungen und in Benutzung der Forstberechtigungen den volkswirthschaftlichen Interessen der Gesammtheit und den Fortschritten der Forsttechnik gemäß festgestellt, wurde ferner die Ablösung der Forstberechtigungen dem belasteten Waldeigenthümer möglich gemacht, und wurden zuletzt über Bestrafung der Forstfrevel und über den Strafvollzug die so dringend nothwendigen umfassenden Bestimmungen gegeben.

Schon am 1. November 1832 war zu tüchtiger Ausbildung künftiger Forstbeamten an der polytechnischen Schule des Landes eine Forstschule eröffnet worden, und im Januar 1835 ward über die künftige Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten eine umfassende, den Forderungen einer gründlicheren Bildung entsprechende Verordnung erlassen. Ein vollständiges Gymnasialstudium und der Besuch der ersten mathematischen Klasse an der polytechnischen Schule sollten der Regel nach die verlangte Vorbildung, der Besuch der Forstschule sodann die nöthige Fachbildung gewähren; der Besuch auswärtiger entsprechender Lehranstalten oder einer Universität ward jedoch nicht ausgeschlossen. Jährlich einmal sollte unter Leitung der Forstpolizeidirection eine mündliche und schriftliche Staatsprüfung abgehalten werden,

Digitized by Google

und es sollte, wer sie bestand, vom Ministerium des Innern in die Reihe der Forstpraktikanten, d. i. der vom Staate zur Anstellung im Forstdienste befähigten Männer, aufgenommen werden.

Nachdem im Jahre 1833 die Organisation der Staatsforstbehörden zu Stande gebracht war, wurden für jede Klasse der Forstbeamten erschöpfende Instructionen ertheilt. Zuletzt wurden in Sichtung des übergroßen Personals jene Forstbeamten bezeichnet, denen fortan als Bezirksförstern oder Forstmeistern die forstliche Dienstaufgabe anvertraut werden sollte. Oberforstmeister, Forstmeister und Forstinspectoren, die fernerhin nicht als Forstmeister verwendet werden wollten, traten ebenso in Ruhestand, wie Revierförster, die weder zu Bezirksförstern befördert, noch als Beiförster in Thätigkeit belassen werden konnten. Die Dienstbezüge der Forstbeamten wurden — die Besoldungen ganz in Geld nach einem Normaletat mit angemessenen Abstufungen — in gleichförmiger Weise geregelt, und von nun an kam überall der Grundsatz zur Geltung, daß auch im Forstdienste nur die Tüchtigkeit die Anstellungen und Beförderungen bestimme.

Nach diesen Einrichtungen zerfiel das Forstwesen, soweit sich öffentliche Behörden damit zu befassen haben, in drei Theile — in die Forstwirthschaft, die Forstpolizei und die Forstgerichtsbarkeit. Forstwirthschaft und Forstpolizei lagen den Forstbehörden, die Handhabung der Forstgerichtsbarkeit den Forstgerichten unter Mitwirkung der Forstbehörden ob. Die Forstbehörden waren Bezirksforsteien (des Staates, einzelner Standes- und Grundherren, einzelner Gemeinden und Körperschaften), Forstämter (des Staates, einzelner Standesherren), leitende Mittelbehörden — die Forstpolizeidirection und die Direction der Forstdomänen und Bergwerke. Je eine entsprechende Zahl von Bezirksforsteien war einem Forstamt untergeben. Die Bezirksforsteien waren die wirthschaftenden, die Forstämter die controlirenden, die Forstwirthschaft zunächst überwachenden Stellen. Den Bezirksforsteien ward das für die Waldhut bestellte Personal — Beiförster, Waldaufseher, Waldhüter — untergeben. Die dienstlichen Befugnisse der standes- und grundherrlichen Forstbehörden in Hinsicht auf Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und der standesherrlichen Forstbehörden in Hinsicht auf Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit waren ganz die nämlichen, wie die der Bezirksforsteien und Forstämter des Staates. Besondere Vereinbarungen mit einzelnen Standes- und Grundherren führten später dahin, daß der Staat die ihnen obliegende Bewirthschaftung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und die ihnen zustehende Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit, beziehungsweise Forstpolizei, übernahm. Um des öffentlichen Interesse willen war er gern hiezu bereit, wenn anders die Standes- oder Grundherrschaft zu gleichzeitiger Herausgabe des für alte Forstabgaben ꝛc. aus der Staatskasse bezogenen Entschädigungskapitals sich geneigt zeigte. Wo eine solche Vereinbarung zu Stande gekommen, sind die betreffenden öffentlichen Functionen standes- und grundherrlicher Forstbehörden den Forstbehörden des Staates übertragen worden.

Demzufolge geschah die Beförsterung der Staatswaldungen durch die vom Staate ernannten Bezirksförster, die Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen hingegen — soweit nicht der Waldeigenthümer selbst Forstwirthschaftsbeamte aufgestellt hatte — durch Bezirksförster des Staates, eines Standes- oder Grundherrn, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen endlich durch deren Eigenthümer oder durch Beauftragte der Letzteren. Die Handhabung der Fostpolizei ward, soweit Bezirksförster hiezu berufen waren, von den einschlägigen Bezirksförstern des Staates, eines Standes- oder Grundherrn, oder des Waldeigenthümers, und so weit Forstämter hiezu berufen waren, von den einschlägigen Forstämtern des Staates oder einer Standesherrschaft besorgt. Der Waldeigenthümer leistete für die Verrichtungen der Forstbeamten lediglich die geordneten Diäten, Gemeinden und Körperschaften überdies aber, wenn ihre Waldungen von Forstbeamten des Staates, einer Standes- oder Grundherrschaft beförstert wurden, die Waldzusatzsteuer in die Staatssteuerkasse.

Die Kandidaten des Forstfaches wurden von der Forstpolizeidirection geprüft und auf ihren Antrag vom Ministerium des Innern als Forstpraktikanten aufgenommen. Bei Anträgen auf Anstellung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung von Bezirksförstern oder Forstmeistern im Staatsforstdienste wirkten beide Directionen und die Ministerien des Innern und der Finanzen zusammen; bei Anstellung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassnng von Forstbeamten

Digitized by Google

der Gemeinden und Körperschaften, sowie der Standes- und Grundherren hatte nur die Forstpolizeidirection und — im geeigneten Fall — das Ministerium des Innern einzuwirken. Jede der beiden Directionen ließ, soweit es ihren Geschäftskreis betraf, Forstämter und Bezirksforsteien, sowie die deren Obhut anvertrauten Waldungen von Zeit zu Zeit durch Mitglieder aus ihrer Mitte untersuchen.

Dies die Einrichtung des Forstwesens nach 1834. Daß Letzteres hierdurch in freudiger Entwickelung sehr wesentlich vervollkommnet wurde und daß dem Waldeigenthume nun ganz die Aufmerksamkeit gewidmet ward, die es bei seiner hohen volkswirthschaftlichen Bedeutung verdiente, war unverkennbar. Gleichwohl erlitt auch diese Einrichtung noch Aenderungen. Die forstpolizeilichen Rechte der Standes- und Grundherren und die Forstgerichtsbarkeit Ersterer gingen im Jahr 1848 überall an den Staat über. Die Forstämter, deren Anzahl mit fortschreitender Vervollkommnung der Forstwirthschaft immerhin einer Verminderung fähig war, wurden vielfach als ein überflüssiges Mittelglied im Organismus der Forstbehörden angesehen; es ward für thunlich, ja förderlich erachtet, sie aufzuheben und die Bezirksforsteien unmittelbar der leitenden Mittelstelle unterzuordnen. Es schien unnöthig, die Aufgabe der Zentralleitung ferner noch unter zwei Mittelstellen zu theilen und neben der Mittelstelle für die Forstdomänenwirthschaft noch eine solche für die Forstpolizei beizubehalten. So kam es zum neuesten, 1849r Acte der Forstorganisation. Die Forstämter und die Forstpolizeidirection wurden aufgehoben. Die Geschäftsaufgabe Letzterer ging an die Forstdomänendirection über. Damit aber dieser noch Beamte zu Gebote seien, welche die Bezirksforsteien an Ort und Stelle controliren, soweit dies nicht durch Dienstvisitationen der Mitglieder der Directivbehörde selbst möglich wäre, wurden fünf Forstinspectoren aufgestellt. Hiernach nun wird die Forstwirthschaft in den Waldungen des Staates und, soweit sie nicht eigene Bezirksförster aufgestellt haben, auch in den Waldungen der Gemeinden und Corporationen von Bezirksförstern des Staates, die Forstpolizei, wo für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen besondere Bezirksförster aufgestellt sind, innerhalb ihres Dienstbezirks von diesen, sonst überall von den Bezirksforsteien des Staates, — Forstwirthschaft und Forstpolizei unter Leitung der Forstzentralbehörde, der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke besorgt. Die Controle liegt den dieser Stelle untergebenen Forstinspectionen ob. Die Mittelbehörde steht, was die Forstpolizei und was die Forstwirthschaft der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen anbelangt, unter dem Ministerium des Innern, und was die Forstdomänenwirthschaft und den übrigen Geschäftskreis der Direction anbelangt, unter dem Ministerium der Finanzen.

Den Bezirksförstern des Staates werden seit 1849 für den Aufwand bei auswärtigen Geschäften statt der Diäten und der Auslage für Fuhr- oder Rittlöhne aus der Forstkasse Aversalbeträge verabreicht; Vergütung an Diäten und Ritt- oder Fuhrlöhnen haben sie darum weder der Staatsforstkasse noch auch den Gemeinden und Körperschaften, deren Waldungen sie bewirthschaften, zu berechnen. Dafür, daß der Staat im betreffenden Aversum auch diese Ausgabe der Waldeigenthümer übernommen hat, ist die Waldzusatzsteuer der Letzteren von 1850 an von sechs Kreuzern auf elf Kreuzer für je hundert Gulden des Waldsteuerkapitals erhöht.

Die Forsthut wird seit 1834 durch Waldhüter besorgt, welche der Waldeigenthümer anzustellen und zu besolden, das Bezirksamt nach Vernehmung der Bezirksforstei zu bestätigen und zu beeidigen hat. Den Waldhütern dürfen weder Anzeige-, noch Pfändungsgebühren, noch irgend ein Theil der Strafgelder als Gehalt zugewiesen werden. Die Anzeige der Forstfrevel erfolgt durch die Waldhüter, die Aburtheilung nach Maßgabe des Forstgesetzes und des die Bestimmungen im Forstgesetz theilweise abändernden Gesetzes vom 6. März 1845 durch die Forstgerichte, d. i. durch die Bezirksämter in erster und durch die Kreisregierungen — in schwereren Straffällen durch die Hofgerichte — in letzter Instanz. Der Bezirksförster wohnt der Verhandlung vor dem Bezirksamt als Vertreter des öffentlichen Interesse bei. Erkannt wird der Regel nach auf Geldstrafe, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit in öffentliche Arbeit — je für 30 kr. ein Tag — oder in Gefängniß (ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß) zu verwandeln ist, und unter erschwerenden Umständen auf Gefängnißstrafe (Amtsgefängniß, Kreisgefängniß, Arbeitshaus), überdies auf Schadensersatz. Für den Strafvollzug sorgt das Forstgericht. So weit auf Geldstrafe, Schadens- und Kostenersatz erkannt und der Verurtheilte nicht als vermögenslos bekannt ist, geschieht die Ueberweisung der betref-

Digitized by Google

senden Beträge zum Einzug an die einschlägige Forstgerichtsbarkeitskasse (Obereinnehmerei des Bezirks). Geldstrafen, die gegen als vermögenslos bekannte Frevler erkannt sind, werden sogleich bei der Aburtheilung (der Frevelthätigung), andere, die an die Forstgerichtsbarkeitskasse überwiesen waren und in Folge der Beitreibung als ungiebig sich herausstellten, werden demnächst in Arbeit verwandelt. Der Bezirksförster hat zu ermitteln und dem Forstgerichte vorzuschlagen, wie die Strafarbeiter auf nützliche Weise beschäftigt werden können. Die Arbeit wird unter einer auf Kosten der Amtskasse des Bezirks bestellten Aufsicht geleistet. Sie, die Amtskasse, bestreitet die Kosten für Abhaltung der Frevelthätigung und bezieht den etwaigen Ertrag der Strafarbeit. Der Bezirksförster und die leitende Forstbehörde haben den Strafvollzug zu überwachen. Die Hälfte der baar eingegangenen Strafe und die baar erhobenen Ersatzbeträge, jene Strafhälfte als Beitrag des Forstgerichtsherrn zu den Hutkosten, hat die Forstgerichtsbarkeitskasse dem Waldeigenthümer auszufolgen. Ersatzbeträge, die gleich bei der Frevelthätigung oder später beim Einzuge als ungiebig erfunden worden sind, werden auf Verlangen der Waldeigenthümer zu ihren Gunsten in öffentliche Arbeit verwandelt. Eine umfassende Verordnung vom 5. September 1845, deren Abänderung zur Zeit übrigens in Berathung liegt, gibt über das Verfahren in den Forststraffachen erschöpfende Anleitung.

§. 17.

Der Ertrag der Staatswaldungen und der dem Staate zustehenden Forst- und Jagdberechtigungen bildet die Einnahme der Forstdomänenverwaltung. Der Aufwand hiefür, von den Kosten für den Waldhüter im Staatswalde an bis zu jenen für die leitende Mittelbehörde, bildet die Ausgaben dieser Verwaltung. Auch die Ausgaben der Forstpolizei, soweit diese von den Forstbehörden zu handhaben ist, sind ihr zur Bestreitung zugewiesen. Für diese Einnahmen und Ausgaben sind Forstkassen errichtet und deren jährlich abzulegende Rechnungen werden bei der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke geprüft.

Das 1850r Budget der Forstdomänenverwaltung berechnet die

Einnahme:

1)	aus Gebäuden und landwirthschaftlich benützten Grundstücken zu	6,802 fl.,
2)	aus Waldungen zu	1,377,744 „
3)	aus Berechtigungen zu	6,566 „
4)	an verschiedenen Einnahmen zu	8,728 „
	zusammen auf	1,399,840 fl.,

dagegen die

Ausgabe:

1)	an Lasten zu	80,375 fl.,
2)	an gemeinsamem Aufwande für die Forstpolizei und die Forstdomänenverwaltung zu	169,399 „
3)	an besonderem Aufwande für die Forstdomänenverwaltung zu .	95,692 „
4)	an besonderem Aufwande für die Bewirthschaftung der Forstdomänen zu	361,388 „
5)	an Aufwand für die leitende Mittelbehörde zu	38,849 „
	zusammen zu	745,703 fl.,
	so daß eine Reineinnahme von	654,137 fl.

übrig bleibt. Sie würde, wäre nicht der den Forstdomänen fremde Aufwand für die Forstpolizei hier mit verausgabt, um 105,918 fl. höher sein. Bei der Angabe des Reinertrags im §. 5 ist hierauf Rücksicht genommen.

§. 18.

Die erste Einnahme ist hiernach die aus Gebäuden und landwirthschaftlich benützten Grundstücken. Sie ist nur sehr untergeordnet. Die Zahl und der Brandversicherungsanschlag der Gebäude, Flächengröße und Steuerkapital der

Digitized by Google

landwirthschaftlich benützten Grundstücke sind schon im §. 15 angegeben. Die Gebäude sind fast ausschließlich zu Dienstwohnungen von Bezirksförstern, auch mitunter von Beiförstern und Waldhütern verwendet und der Ertrag besteht demnach größtentheils aus den Miethzinsen des Forstpersonals. Früher war der Gebäudestand viel ansehnlicher. Fast alle damaligen Forstober- und Unterbeamten waren in Dienstwohnungen untergebracht. Die schon erwähnten neueren Verwaltungsgrundsätze hießen die möglichste Minderung in Menge nnd Umfang der Gebäude erstreben und manche Forstgebäude sind im Laufe der Zeit verwerthet worden.

Die landwirthschaftlich benützten Grundstücke sind einzelne Garten-, Wiesen- und Ackergelände im Waldumfange, theils — in entlegenen Gegenden, die den Beamten zur Unterhaltung eines eigenen Viehstandes nöthigen — an Forstbeamte, theils an andere Staatsangehörige in Zeitpacht gegeben.

§. 19.

Die zweite Einnahme ist die aus Waldungen. Die Größe der Waldfläche im Großherzogthum war am Schlusse des Jahres 1849 angegeben

für den Staat zu	244,941	Morgen	90 Ruthen,
„ die Gemeinden zu	685,999	„	138 „
„ „ Körperschaften zu . . .	23,083	„	328 „
„ „ Privaten zu	419,297	„	264 „
im Ganzen zu. . .	1,373,322	Morgen	20 Ruthen.

Das Areal der Staatswaldungen belief sich also hiernach auf 244,941 Morgen 90 Ruthen und um 1,588 Morgen 388 Ruthen höher, als zwei Jahre früher (§. 15).

Aber sowie die Größe der Waldfläche überhaupt in Ermangelung einer vollständigen Vermessung — die durch das Forstgesetz befohlene Vermessung aller Waldungen ist noch nicht beendigt — nicht ganz genau bekannt ist, so ist dies auch zur Zeit noch mit der Fläche der Staatswaldungen. der Fall. Zudem erleidet dieselbe Jahr für Jahr Veränderungen. Einzeln gelegene kleine Waldstücke, die weder für sich mit Vortheil bewirthschaftet, noch durch Tausch oder Kauf vergrößert werden können, werden verwerthet; Waldstücke, die sich besser zur landwirthschaftlichen Cultur eignen oder deren der Nahrungsstand angrenzender Orte als Acker- oder Wiesfeld dringend bedarf, werden ausgestockt; andere werden zur Ablösung einer Forstberechtigung Dritter an diese abgetreten. Häufig werden aber auch Waldstücke neu angekauft oder wird anderes Gelände zu Wald angelegt. Durch die fortschreitenden Vermessungsarbeiten werden ferner alljährlich irrige Flächengehaltsangaben berichtigt, hier erhöht, dort ermäßigt. Von der ganzen Waldfläche bilden — 13,327 Morgen 189 Ruthen einen Bestandtheil der Zivilliste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und von 231,613 Morgen 301 Ruthen fließt der Ertrag der Staatsforstverwaltung zu. Dieser Ertrag ist im Budget für 1850

a. aus Holz, das veräußert ward, auf	1,269,851 fl.,
b. aus Holz, das an Berechtigte oder vergünstigungsweise verabreicht wurde, auf	27,872 fl.,
c. aus Nebennutzungen, die verwerthet wurden, auf. .	43,243 fl.,
d. aus Nebennutzungen, an Berechtigte und vergünstigungsweise abgegeben, zu	31,411 fl.,
e. an Schadensersatz von Forstfreveln zu	5,367 fl.,
zusammen auf	1,377,744 fl.

angeschlagen.

Den Hauptbestandtheil bildet natürlich der Erlös aus Holz. Es wird jährlich an Holz so viel zum Hiebe bestimmt, als bei nachhaltiger, den Regeln der Forstwissenschaft gemäßer Bewirthschaftung gefällt werden kann. Die Aufbereitung geschieht auf Rechnung der Forstverwaltung durch die von ihr aufgestellten Holzhauer. Aus dem Ertrage

Digitized by Google

werden zunächst die Berechtigten mit ihren Ansprüchen an Brenn-, Bau- oder Nutzholz befriedigt, der Rest wird verwerthet. Früher geschah dies nicht selten aus der Hand, theils aus Holzhöfen um laufende Preise, theils in anderer Weise zu Sätzen, die mitunter erheblich unter den laufenden Preisen stunden. Holzhöfe waren in den größeren Städten des Landes angelegt. Nicht sowohl der Vortheil der Forstverwaltung als Rücksichten auf die betreffende städtische Bevölkerung hatten die Holzhöfe hervorgerufen und erhalten. Den jüngsten dreißig Jahren war es vorbehalten, die beträchtlichen Opfer, die Holzhöfe dem Staate verursachen, ebenso zu erkennen, als auch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es gleichwohl an Brennmaterial nicht mangeln werde, wenn auch der Staat aufhöre, hiefür unmittelbar Sorge zu tragen. Die Holzhöfe der Staatsforstverwaltung sind demnach allmählig aufgehoben und damit manche Gehalte erspart, manche Kosten für Holzhoflokale abgewendet, manche Anläße zu Unterschleifen beseitigt worden. An die Stelle der Holzhöfe des Staates sind Holzmagazine der Privatindustrie getreten. Die Konkurrenz der Holzverkäufer hat die Holzpreise nicht weiter steigern lassen, als dies der Natur der Sache angemessen war. Sonstige Holzabgaben aus der Hand um feste Preise, mitunter erheblich unter den laufenden Preisen, waren in einzelnen Gegenden seit sehr lange üblich. Rücksichten, die man hatte obwalten lassen, als das Holz in weit geringerem Werthe stand, hatten fortgewirkt, obschon inzwischen wesentlich veränderte Verhältnisse eingetreten waren. Aber auch solchen Begünstigungen mußte eine Grenze gesetzt werden. Jede Abgabe zu geminderten Preisen ward eingestellt, sofern sie nicht auf einem Rechtsanspruch beruhte oder ganz besondere Verhältnisse, namentlich die bessere Sicherung des Waldertrags gegen Frevel, sie entschieden räthlich machten. Die Verwerthung des Holzes geschieht nach den durch eine Verordnuug vom 9. Mai 1849 ertheilten Vorschriften. Regel ist die Verwerthung im Steigerungsweg. Nur wo dieser fruchtlos betreten war, oder wo den Umständen nach von einer Steigerung ein Erfolg nicht zu erwarten ist, oder wo andere Umstände eine Abweichung von der Regel dringend anrathen, findet ausnahmsweise der Verkauf aus freier Hand statt. Das zu verwerthende Holz wird in schickliche Abtheilungen (Verkaufslooſe) gebracht, das Brennholz insbesondere in Looſe von einzelnen Klaftern und — falls dies für Kaufliebhaber aus der Klasse der dürftigeren Staatsbürger wünschenswerth wäre — in Looſe bis herab zu einem Viertelklafter oder 25 Stück Wellen. Das Nutz- und Bauholz wird in der Regel in liegendem Zustande, ausnahmsweise aber, wo man einen Mangel an Konkurrenz von Kaufliebhabern, oder Verabredungen unter diesen zu befürchten hat, im aufrechten Zustande versteigert. Dies geschieht stammweise; bei der Versteigerung im aufrechten Zustande dergestalt, daß nach dem Kubikfuße gesteigert, das Holz aber nach Genehmigung des Verkaufs auf Rechnung der Forstkasse gefällt, vermessen und dann der Steigschilling nach dem für den Kubikfuß erzielten Preise berechnet wird. Die Versteigerung besorgt der Bezirksförster unter Zuzug des Waldhüters des betreffenden Walddistrikts. Der Verkauf geschieht in der Regel gegen Baarzahlung; doch kann Inländern, denen es zur Zeit der Versteigerung an den erforderlichen Zahlungsmitteln mangelt, für ihren Brennholzbedarf bis zu drei Klaftern oder 300 Wellen (unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch für mehr) gegen Stellung eines zahlungsfähigen Inländers als Bürge und Selbstschuldner Zahlungsfrist zugestanden werden. Auch auswärtige Käufer können unter gleicher Bürgschaftsleistung Frist erlangen, wenn diese zur Erzielung angemessener Preise nothwendig erscheint. Der Bezirksförster ist zur Genehmigung der Steigerung im Ganzen ermächtigt, wenn der Gesammterlös den Anschlag erreicht oder doch nicht mehr als zehn Prozent unter demselben steht. Ist der Gesammterlös um mehr als zehn Prozent unter dem Anschlag, so kann für jene Sortimente Genehmigung ertheilt werden, bei welchen der Erlös nicht mehr als zehn Prozent unter dem Anschlag geblieben ist. So weit die Genehmigung verweigert wird, ist in der Regel ein zweiter Steigerungsversuch zu machen. Mißlingt auch er, so ist zum Handverkauf zu schreiten, wenn der Mindererlös nicht über zehn Prozent des Anschlags beträgt. Ist weder von einer zweiten Steigerung noch von einem Handverkauf ein günstiger Erfolg zu erwarten, oder auch bei der zweiten Steigerung oder dem Versuch des Handverkaufs nur ein Erlös von mehr als zehn Prozent unter dem Anschlage erzielt, so ist die Entschließung der Direction einzuholen. Ist der Verkauf genehmigt, so erhält der Käufer einen Forderungszettel (einen Looszettel) der Forstkasse, worauf er Zahlung zu leisten oder, wo eine Frist zugestanden ist, die Bürg-

Digitized by Google

schaftsurkunde zu übergeben hat. Erst auf die Bescheinigung der Forstkasse, daß Eines oder das Andere geschehen, wird die Abfuhr des erkauften Holzes aus dem Walde gestattet.

Der Erlös aus Holz ist natürlich ein ziemlich wandelbarer. Die Brennholzpreise steigen und fallen je nach der Strenge oder Milde des unmittelbar vorangegangenen Winters, die Bau- und Nutzholzpreise je nach der größeren oder geringeren, durch mancherlei Umstände bedingten Nachfrage. Ueberall ist auch die Größe des mit dem Staate konkurrirenden Angebots nicht ohne Einfluß. Aber abgesehen von diesen Schwankungen von Jahr zu Jahr macht sich doch im Durchschnitte forthin ein Steigen der Holzpreise geltend; es hat in den letzten vierzig Jahren je nach der Oertlichkeit zwischen 30 und 100 Prozent und selbst mehr betragen und sein Höhepunkt ist zur Zeit noch nicht erreicht. Das Wachsen der Bevölkerung und die allmählige Zunahme gewerblicher Thätigkeit sind die Ursachen dieser Preissteigerung.

An Holzerlös sind erzielt worden:

1839	1,408,306	fl. 48	kr.,
1840	1,572,299	„ 35	„
1842	1,619,759	„ 46	„
1843	1,457,682	„ 11	„
1844	1,480,548	„ 37	„
1845	2,088,035	„ 29	„
1846	1,785,912	„ 13	„
1847	1,437,792	„ 12	„.

Weit am günstigsten war die Einnahme des Jahres 1845. Eine außerordentliche Nachfrage nach Nutzholz zum Eisenbahnbau ist hieran Hauptursache. Außerdem waren die Holzpreise überhaupt in den Jahren 1845 und 1846 ungewöhnlich gestiegen. Die darauf folgenden Jahre mit den Lasten, welche die Theuerung hervorrief, und mit der Verkehrsverkümmerung, die seit 1848 eintrat, drückten hinwiederum die Preise und hatten und haben noch auf den Holzhandel überhaupt und den Absatz von Nutzhölzern insbesondere den nachtheiligsten Einfluß.

Neben dem hier besprochenen ordentlichen Holzerlöse kommt mitunter auch ein außerordentlicher vor, wenn Staatsdomänenwaldungen ausgestockt und der forstwirthschaftlichen Benützung entzogen werden. So weit das Holz nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als solchen beibehalten hätte, ist der Erlös ein außerordentlicher. Er soll nach Gesetz vom 6. Februar 1851 als außerordentliche Einnahme in der Hauptrechnung der Forstdomänenverwaltung besonders nachgewiesen werden und ist zur Deckung des Aufwandes für Meliorationen von Domänengrundstücken bestimmt, so weit dieser Aufwand aus den im ordentlichen Budget hierfür ausgesetzten Mitteln nicht bestritten werden kann.

Die Forstnebennutzungen — sie bestehen vorzugsweise in Gras-, Streu- und Laubnutzung — werden gewöhnlich im Steigerungswege verwerthet oder auf ein oder mehrere Jahre verpachtet. Das Verfahren hierbei richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften über die Holzverwerthung. Aus Forstnebennutzungen wird jedoch nur in so weit ein Ertrag gezogen, als dies eine sorgfältige Bewirthschaftung der Forste zuläßt, oder örtliche oder zeitliche Bedürfnisse des Landbaues eine stärkere Benutzung des Waldgras-, Streu- oder Laubertrags dringend fordern.

Was an Berechtigte an Holz- und Nebennutzungen mit oder ohne Gegenleistung zu verabfolgen gewesen, war sonst ziemlich beträchtlicher als jetzt; die Forstdomänenverwaltung ist aber fort und fort bemüht, dergleichen Berechtigungen durch Abkauf zu beseitigen. Das Forstgesetz hat sie hierin wesentlich unterstützt. Es erlaubt dem Eigenthümer eines Waldes, diesen von einem darauf ruhenden Beholzungsrechte durch Abtretung eines entsprechenden Theils des Waldes zu befreien, und es ist, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht verständigen können, die Entscheidung den Gerichten zugewiesen. Das Forstgesetz gestattet ferner dem Waldeigenthümer, die Aufhebung der auf seinem Walde haftenden Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streu, zu Mast und Eckerich, zum Harzscharren, Theer-

Digitized by Google

schwellen und Trüffelsuchen gegen Entschädigung in Geld zu fordern; doch nur, falls die Aufhebung der Benutzung den Nahrungsstand des Berechtigten nicht wesentlich gefährdet. Auch hier steht im Streite über die Größe der Entschädigung das Erkenntniß den Gerichten zu. Ist nun auch in allen diesen Fällen eine gütliche Verständigung unter den Betheiligten gewöhnlich nur mühsam zu erzielen und eine Erledigung im Rechtswege weit aussehend, so ist doch von der Forstdomänenverwaltung zur Beseitigung der Walddienstbarkeiten schon Vieles geschehen und es sind Verhandlungen hierüber fort und fort im Gange.

Die jetzt noch bestehenden Berechtigungen Dritter auf Holz sind zu 24,775 fl. und die auf Nebennutzungen zu 12,651 angeschlagen, auch in diesen Beträgen in der Einnahme des Budgets aufgeführt. Für manche Berechtigungen ist eine Gegenleistung, z. B. ein Holz- oder Weidgeld, hergebracht und der Gesammtbetrag dieser Vergütungen bildet einen Theil der vorgetragenen Einnahme. Aber diese Einnahme erreicht den wahren Werth der Berechtigungen lange nicht; es fehlen hiezu noch am Werthe der Holzabgaben 18,772 fl. und am Werthe der Nebennutzungen 12,607 fl., welche die Größe der jährlichen Last, welche den Staatswaldungen aus diesen Berechtigungen zuwächst, aussprechen und darum auch unter den Lasten in Ausgabe erscheinen.

Ein ganz gleiches Verhältniß findet auch rücksichtlich der vergünstigungsweise gewährten Holzabgaben und Forstnebennutzungen statt.

Den bis jetzt noch nicht berührten Theil des Staatswaldertrags bildet der Werth jenes Erwachses, der durch Frevel dem Waldeigenthümer entzogen wird, und an die Stelle dieses Theils vom Ertrage tritt mit Recht, was als Schadensersatz von Freveln in Staatswaldungen anerkannt wird. Er ist, wie bemerkt, zu 5,367 fl., aber da in manchen Fällen ein Frevler nicht zu ermitteln ist, auf Schadensersatz also auch nicht erkannt werden kann, gewiß um ein Ansehnliches minder hoch als der erlittene Schaden berechnet.

§. 20.

Wie §. 17 zeigt, besteht der dritte Titel der Einnahmen aus 6,566 fl. von Berechtigungen, und zwar:

von Berechtigungen in fremden Waldungen mit . . .	777 fl.,
vom Jagdertrag mit	1,736 fl.,
von Floß- und Weggeld	4,053 fl.

Gering sind hiernach die Berechtigungen des Staates in fremdem Walde; die Forstdomänenverwaltung hat seit Jahren auf deren Abkauf hingewirkt. In der That zufällig und nicht zunächst beabsichtigt ist die Einnahme an Floß- und Weggeld. Die Forstdomänenverwaltung hat Wege und Floßanstalten, die sie zum eigenen Gebrauche angelegt hat und unterhalten muß, deren Mitgebrauch sie aber auch Anderen gegen angemessene Vergütung — das Floß- und Weggeld — zugesteht.

Beträchtlich war bis zum Jahre 1848 die Einnahme von den dem Staate gehörigen Jagden in Feld und Wald. Die Jagd war als Regal behandelt; sie gehörte dem Staate, wo nicht Standes- oder Grundherren sie hergebracht hatten oder ein Dritter hiezu speziell berechtigt war. Ein Theil der Domanialjagden war von jeher in Zeitpacht gegeben, ein anderer in Selbstverwaltung. Der Jagdertrag war bei letzterer ziemlich gering; die Forstbeamten waren dabei mehr oder weniger ihrer Hauptaufgabe — der Forstwirthschaft — entzogen; auch ward, wo besondere Vorliebe für die Jagd bestand, mancher durch das Wild in jungen Waldanlagen verübte Schaden unbeachtet gelassen. Diese Mißstände einsehend, schritt man später allgemein zur Jagdverpachtung, mit entschieden gutem Erfolg für die Einnahme aus Jagden, wie für die Schonung des Waldes. Der Pacht war gewöhnlich ein drei- oder sechsjähriger. Die Begebung geschah der Regel nach für kleinere Districte und in öffentlicher Steigerung. Durch die Pachtbedingungen suchte man einerseits die waidmännische Erhaltung der Jagd, anderseits die Verhütung eines übermäßigen, der Feld- und Waldwirthschaft schädlichen Wildstandes zu sichern. Falls ein Wildschaden gleichwohl

Digitized by Google

eintrat, war der Jagdpächter durch die Pachtbedingungen zur Entschädigung nach Maßgabe des Wildschadensgesetzes vom 31. October 1833 verpflichtet. So schien die Ausübung der Jagd in befriedigender Weise geordnet. Sie gewährte der Staatsforstkasse an Einnahme

1842	. . . . .	32,846 fl.	28 kr.,
1843	. . . . .	33,143 „	58 „
1844	. . . . .	33,012 „	56 „
1845	. . . . .	32,946 „	31 „
1846	. . . . .	33,352 „	55 „
1847	. . . . .	35,997 „	2 „

indeß der damit verknüpfte besondere Verwaltungsaufwand kaum einige hundert Gulden jährlich ausmachte.

Inzwischen hatten die Jagdberechtigungen im Großherzogthum da und dort fortschreitend steigende Mißstimmung hervorgerufen. Der Schutz durch das Wildschadensgesetz, das die Geltendmachung einer Entschädigung an zeitraubende und kostspielige Förmlichkeiten knüpfte und bei kleinerem Schaden manchmal gar sehr erschwerte, ward für unzureichend angesehen. Eine kräftigere Abwehr der Beschädigungen durch Wild ward allmählig dringender gefordert. Nur in der gänzlichen Abschaffung der Jagd auf dem Eigenthume Dritter oder in der Ausübung derselben durch die Gemarkungsgemeinden wollte eine zufriedenstellende Abhülfe erblickt werden. Eine Folge war eine Bestimmung des schon mehrmals genannten Gesetzes vom 10. April 1848, wodurch die Jagdrechte auf dem Grundeigenthum Dritter gegen billige, noch auszumittelnde Entschädigung aufgehoben wurden, und das Gesetz vom 2. Dezember 1850, das die zugesagte Entschädigung regelte und über künftige Benützung der nun frei gewordenen Jagden verfügte. In dem Grundeigenthum — so bestimmt das Gesetz von 1850 — liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitze selbstständig und ausschließend auszuüben, sie zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen. Gleiche Befugniß steht dem Eigenthümer von Grundstücken zu, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann. Für alle anderen Theile ihrer Gemarkung ist es aber die Gemeinde, welche die Jagd durch Verpachtung auszuüben und die Erträgnisse nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundbesitzer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Besitzes zu vertheilen hat. Auf Grundstücken, die nicht einer Gemeindegemarkung angehören, steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt; die Entschädigung wird nach der Morgenzahl der belasteten Grundstücke mit höchstens 10 kr. vom Morgen festgesetzt. Soweit die Gemeinde die Jagd auszuüben hat, sind zur Entschädigung die Jagdpachterlöse zu verwenden; einen kleinen Zinsenbeitrag — den fünfprozentigen Zins aus dem Entschädigungskapital vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 — leistet der Staat.

So kann denn auch die Staatsforstverwaltung nur noch aus ihren Waldgemarkungen, aus anderen mit besonderem Gemarkungsrecht ausgestatteten Domänenländereien und aus solchen Domänenländereien, die zwar einer Gemeindegemarkung angehören, aber eine zusammenhängende Fläche von mindestens 200 Morgen bilden, einen Jagdertrag ziehen.

§. 21.

Die letzte Einnahme der Forstdomänenverwaltung, unter dem Titel: „verschiedene Einnahmen" aufgeführt, besteht aus mehreren Einnahmegattungen. Die beträchtlichste ist der Strafantheil für die Kosten der Waldhut mit 4,183 fl. Was an den Strafen von Forstfreveln baar eingeht, gebührt nämlich, wie schon gesagt, zur Hälfte dem Waldeigenthümer als Beitrag zu den Kosten der Waldhut. Diese Einnahme fließt begreiflich auch der Staatsforstverwaltung in der Eigenschaft als Waldeigenthümerin zu. Höchst wandelbar hat diese Einnahme

Digitized by Google

1842	7,874	fl.	6 kr.,
1843	7,717	„	25 „
1844	5,665	„	3 „
1845	5,854	„	13 „
1846	5,394	„	7 „
1847	4,571	„	10 „

ertragen.

§. 22.

Die Ausgaben der Forstdomänen erscheinen nach §. 17 unter fünf Titeln, einer den Lasten und vier den Verwaltungskosten gewidmet.

Als Lasten werden Steuern und Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge, Verwendungen auf Waldcolonien und Vizinalwege, Ausgaben für Berechtigungen Dritter, Verluste und Anderes aufgeführt. Einzelne der Aufwandsrubriken sind für sich klar; nur die Ausgabe für Waldcolonien und für Vizinalwege fordert Erläuterung. In mehreren Staatswaldungen, die eine besondere Gemarkung haben, finden sich Waldcolonien. Die Colonisten sind gewöhnlich die Nachkommen der Arbeiter einer zur Nutzbarmachung des Holzerwachses gegründeten Fabrikanlage (Glashütte ꝛc.), oder die Nachkommen von Holzhauern, denen früher im Walde eine Ansiedelung gewährt wurde, um geübte und stets bereite Arbeiter in der Nähe zu haben. In solchen Waldcolonien ergeben sich öffentliche Bedürfnisse, wie sie in Gemeinden die Gemeindekasse zu bestreiten hat; so für die Handhabung der Polizei, für die Schule, für Unterstützung der Armen. Da es aber an einem Gemeindeverband mangelt, so ist es der Waldeigenthümer, den das Gesetz (die Gemeindeordnung) zu den bezüglichen Leistungen anhält. Vizinalwege, welche durch abgesonderte Waldungen ziehen, müssen nach dem nämlichen Gesetze vom Waldeigenthümer unterhalten werden.

Im ersten Titel der Verwaltungskosten, den gemeinsamen Aufwand der Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung darstellend, sind die Besoldungen, Diäten, Reise- und Bureaukosten der Forstinspectoren, die Besoldungen, Bureaukosten, sowie die Aversen für Diäten- und Reisekosten der Bezirksförster, der Bauaufwand für Forstgebäude und verschiedene kleinere allgemeine Verwaltungskosten verausgabt. Fünf Forstinspectoren mit Besoldungen von 1,600 bis 2,000 fl., sodann 92 Bezirksförster mit Besoldungen von 800, 900, 1,000, 1,100 und 1,200 fl. und mit einer jährlichen Aversalvergütung von durchschnittlich 500 fl. für Reisekosten und Diäten sind im Staatsforstdienste angestellt.

Der zweite Theil der Verwaltungskosten begreift unter 95,692 fl. jährlich den Aufwand für die Waldhut mit 82,242 fl., sowie jenen für die Erhebung und Verrechnung der Forstgefälle mit 13,450 fl. Zur Hut der Staatswaldungen sind außer mehreren Beiförstern eine beträchtliche Anzahl von Waldhütern, die ausschließlich diesem Berufe obliegen (Waldaufseher), und eine noch größere Anzahl von Waldhütern, die neben einem bürgerlichen Erwerbe, gewöhnlich der Landwirthschaft, die Waldhut übernommen haben, aufgestellt. Die Beiförster sind als vormalige Revier-, Bei- oder Unterförster, auch Beijäger aus der früheren forstlichen Einrichtung überwiesen; ihre Stellen werden beim jeweiligen Abgange nur durch Waldhüter besetzt. Sie wie die Waldaufseher sind gegen ständige Gehalte — ein Waldaufseher bezieht jährlich von 300 fl. bis 350 fl. und bei tüchtiger Dienstleistung eine Remuneration von 50 fl. — verpflichtet, ihre ganze Zeit und Kraft, die bürgerlichen Waldhüter aber sind gegen eine größere oder kleinere jährliche, nach der Größe und den sonstigen Verhältnissen des Hutdistricts bemessene Accordsumme ververbunden, ihre Zeit und Kraft, soweit nöthig, der Waldhut zu widmen. Der Aufwand für die Waldhut ist ziemlich ständig. Er hat

1839	82,645	fl.	40 kr.,
1840	83,704	„	32 „
1842	83,152	„	34 „

Digitized by Google

1843	. . . . .	82,717 fl.	31 kr.,
1844	. . . . .	82,828 „	26 „
1845	. . . . .	82,823 „	2 „
1846	. . . . .	82,222 „	9 „
1847	. . . . .	82,323 „	50 „

betragen.

Die Forstkassen sind besondere, den Domäneuverwaltungen übertragene Kassen; für die Gefällerhebung, für Leistung der Ausgaben und für die Verrechnung ist eine Tantieme von der Einnahme festgesetzt; sie fließt theils dem Verrechner als persönliche Belohnung zu, theils der Hauptkasse des combinirten Dienstes, also der Domänenkasse, die den Bureauaufwand und die Gehülfengehalte für den Gesammtdienst bestreitet.

Im dritten Titel der Verwaltungskosten ist mit 361,388 fl. der besondere Aufwand für Bewirthschaftung der Forstdomänen, also der Aufwand für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen mit 3,000 fl., für Vermessung und Einrichtung der Forste mit 12,000 fl., für Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen mit 45,000 fl., für Culturkosten mit 30,000 fl., für Zurichtung, Anweisung, Aufnahme und Verwerthung der Walderzeugnisse mit 270,685 fl., für Domänenjagden und Anderes mit 703 fl. aufgeführt. Wie schon erwähnt, ist die Vermessung aller Waldungen durch das Forstgesetz angeordnet; bei Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen hat ihr zum Zwecke nachhaltiger Bewirthschaftung eine Abschätzung (Forsteinrichtung) zu folgen. Dieses wichtige Geschäft ist rücksichtlich der Staatswaldungen ziemlich vorangerückt und am Schlusse des Jahres 1850 waren 174,879 Morgen 121 Ruthen Wald bereits neu vermessen und 161,142 Morgen 332 Ruthen eingerichtet.

Auf Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen werden große Summen verwendet, da man sich nicht hat verbergen können, daß im Preise des Holzes, das ohne sie oft kaum einen Käufer finden würde, jede wohl bemessene Ausgabe sehr bald wieder ersetzt wird. In früherer Zeit war der hierher gehörige Aufwand sehr gering, 1833 z. B. nur 6,610 fl. 26 kr., 1834 nur 6,255 fl. 9 kr. Ganz anders verhält es sich jedoch mit dem Aufwande in neuerer Zeit. Er belief sich nämlich

1839 auf	. . . . .	47,607 fl.	58 kr.,
1840 „	. . . . .	36,764 „	41 „
1842 „	. . . . .	46,211 „	39 „
1843 „	. . . . .	50,508 „	5 „
1844 „	. . . . .	75,456 „	30 „
1845 „	. . . . .	79,100 „	37 „
1846 „	. . . . .	44,962 „	56 „
1847 „	. . . . .	68,042 „	20 „.

Auch bezüglich der Culturkosten hat die neuere Zeit ihre größere Sorgfalt für Verbesserung des Waldbesitzes kund gegeben. Der Aufwand, der 1833 . . 26,754 fl. 46 kr., 1834 . . 31,376 fl. 18 kr., früher noch weniger betragen hat, bestand

1839 in	. . . . .	53,321 fl.	12 kr.,
1840 „	. . . . .	73,884 „	59 „
1842 „	. . . . .	58,598 „	19 „
1843 „	. . . . .	60,628 „	21 „
1844 „	. . . . .	61,092 „	50 „
1845 „	. . . . .	43,198 „	9 „
1846 „	. . . . .	69,685 „	41 „
1847 „	. . . . .	61,694 „	— „.

Digitized by Google

Den stärksten Betrag der besonderen Bewirthschaftungskosten bildet der unter 270,685 fl. begriffene Aufwand für Zurichtung der Walderzeugnisse mit 267,226 fl. Ziemlich wandelbar, mit dem Preise des Taglohns steigend und einigermaßen mit der Größe des Holzerlöses im Verhältnisse stehend, ist dieser Aufwand, der sich

1839	auf	246,086 fl.	4 kr.,
1840	„	220,117 „	44 „
1842	„	243,688 „	55 „
1843	„	237,845 „	38 „
1844	„	257,681 „	3 „
1845	„	273,069 „	11 „
1846	„	283,772 „	18 „
1847	„	254,252 „	10 „

belaufen hat.

Den Aufwand für die leitende Mittelbehörde, die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, enthält der vierte und letzte Titel der Verwaltungskosten. Ein Director, sieben Räthe (unter denen vier Forsttechniker, ein Techniker für Berg- und Hüttenwesen, ein staatswirthschaftlicher und ein rechtsgelehrter Referent, der Techniker für das Berg- und Hüttenwesen und der rechtsgelehrte Referent, ersterer für die Salinen, zugleich bei der Steuerdirection beschäftigt) sammt dem nöthigen Kanzleipersonal bilden diese Behörde. Sie besorgt die Oberleitung, wie sie sonst von zwei Directionen — der für die Forstdomänen und der für die Forstpolizei — besorgt worden war; nicht unerhebliche Kostenersparniß und Geschäftsvereinfachung ist durch die Vereinigung beider Stellen erzielt.

Unter den Forstverwaltungskosten, wie sie das Budget aufführt, ist — was die Zentralstelle betrifft — übrigens auch der Aufwand für Leitung des Berg- und Hüttenwesens, und was die Forstverwaltungskosten überhaupt anbelangt, nun auch der Aufwand für Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, soweit sie durch Staatsforstbeamte geschieht, und für die Handhabung der Forstpolizei, soweit sie den Staatsforststellen obliegt, mitbegriffen. Dieser Aufwand, nach dem neuesten Stande auf 105,918 fl. 3 kr. berechnet, ist jetzt eine Last des Forstdomänenbudgets, für welche dieses eine Vergütung nicht enthält und die man — soll der Reinertrag der Forstdomänen ermittelt werden — an den Verwaltungskosten, wie oben (§. 17) erwähnt, vor Allem erst in Abzug zu bringen hat. Die sehr mäßige Vergütung, welche Gemeinden und Körperschaften für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen leisten, fließt in der Waldzusatzsteuer in die Steuerkasse, wie im Abschnitte von der Steuerverwaltung (§. 24) zu ersehen ist.

§. 23.

Die Anlage 3 gewährt einen Ueberblick der Einnahmen und Ausgaben der Forstdomänenverwaltung von 1831 bis mit 1847. Sie zeigt für die drei ersten Jahre den Stand vor der Organisation von 1834, für die folgenden den Stand seit dieser Organisation.

Vor 1834 begreift der Aufwand für die Zentralverwaltung (Tit. VI.) die Kosten der damals einzigen Mittelstelle, seit 1834 nur den Aufwand für die zur Leitung der Forstdomänenwirthschaft, gleichzeitig aber auch des ärarischen Bergwerks- und Hüttenwesens und bis 1843 der Salinen- und der Münzverwaltung berufenen Zentralbehörde. Während der ganzen Periode von 1831 bis mit 1847 zeigt die Uebersicht unter den Kosten der Bezirksverwaltung (Tit. II. und III.) unausgeschieden auch die Ausgaben, welche die Handhabung der Forstpolizei durch Förster und Forstmeister dem Staate verursacht hat. Erst seit 1842 ist hiefür eine entsprechende Vergütung, aus dem Etat des Ministeriums des Innern geleistet, in Einnahme aufgeführt. Vor 1834 waren die Besoldungen des Forstpersonals nur unvollständig (nicht rücksichtlich der freien Wohnungen, des Besoldungsholzes, mancher Beinutzungen) in Rechnung vorgetragen. Auch ist für diese Zeit ein großer Theil der Bezüge des Hutpersonals, der im Forstfrevelantheil bestehende, nicht in der Anlage, sondern unter den Kosten der Forstgerichtsbarkeit in der Rechnungsübersicht der Steuer-

Digitized by Google

verwaltung aufgenommen. Erst von 1835 an treten die Aenderungen der Forstorganisation von 1834 in ihren geregelten Zahlenergebnissen in den Rechnungen der Forstverwaltung hervor.

Ein manchfaltiger Wechsel erschwert demnach die ganz genaue Vergleichung von Jahr zu Jahr. Zwei Hauptmomente machen sich aber durchweg geltend. Der mehr oder minder günstige Holzabsatz ist es, der die Reineinnahme der Forstdomänen fast ausschließlich bestimmt. Und diese Reineinnahme, die

1837	. .	829,394 fl. 32 kr.
1838	. .	916,526 „ 11 „
1839	. .	836,875 „ 42 „
1840	. .	1,004,518 „ 40 „
1842	. .	1,126,208 „ 47 „
1843	. .	953,722 „ 21 „
1844	. .	898,042 „ 41 „
1845	. .	1,517,636 „ 54 „
1846	. .	1,223,308 „ 12 „
1847	. .	862,168 „ 46 „

also — doch nach Ausscheidung des ganz ungewöhnlichen 1845r Jahrs — durchschnittlich . . . . 961,196 fl. 12 kr. betragen hat, wird, kommen die Kosten für Handhabung der Forstpolizei in Abzug, im mittleren Anschlage immerhin auf 950,000 fl. anzunehmen sein. Diesen Anschlag zu erreichen darf dann insbesondere gehofft werden, wenn die Vermessung und Einrichtung der Forste, die Herstellung der erforderlichen Waldwege, die Cultivirung der aus älteren Zeiten herrührenden Blößen beendigt und damit ein erheblicher Theil der Verwaltungskosten weiterer namhafter Ermäßigung fähig sein wird.

IV. Die Berg- und Hüttenwerke.

§. 24.

Unter den Bestandtheilen des Staatsdomänenvermögens, wie sie der §. 5 in Kürze aufführt, sind auch die Werthe der Berg- und Hüttenverwaltung, soweit sie in Liegenschaften bestehen, mit begriffen. Nach dem Stande vom 1. Januar 1848 (Beilage 1) besaß die Verwaltung 125 Gebäude mit einem Brandversicherungsanschlage von 1,102,333 fl. 49 kr. und 106 Morgen 243 Ruthen in Grundstücken mit einem Steueranschlage von 41,954 fl. 59 kr., im Ganzen also einen liegenschaftlichen Werth von 1,144,288 fl. 48 kr.

Die Darstellung der stehenden und umlaufenden Betriebsfonds gibt auf den gleichen Termin folgende Beträge an, als

in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	1,144,563 fl. 30 kr.
in Werkzeugen und Geräthen	49,974 fl. 8 kr.
in Naturalvorräthen	1,205,468 fl. 38 kr.
in Activresten nach Abzug der Passiven	271,267 fl. 56 kr.
so daß eine Gesammtsumme von	2,671,274 fl. 12 kr.

erscheint. Immerhin also beläuft sich das Vermögen der Berg- und Hüttenverwaltung im Ganzen über dritthalb Millionen Gulden.

§. 25.

Der Bergbau im Großherzogthum, abgesehen von dem eben erst bei Wiesloch eröffneten Bergwerke auf Galmei, ist weder sehr beträchtlich, noch sehr gewinnbringend. Er liefert vorzugsweise Eisenerze, dann aber auch silberhaltige

Digitized by Google

Bleierze, Kupfer- und Kobalterze, Braunstein, Braun- und Steinkohlen, Töpferthon, Quarzsand, Gyps, Trippel, Schwerspath und Mühlsteine. Der Werth dieser Erzeugnisse mag im Durchschnitte jährlich gegen 250,000 fl. betragen, wovon etwa zwei Drittheile auf den Werth der Eisenerze kommen. Der Reinertrag des Bergbaues, welcher von Privaten betrieben wird, läßt sich aus der Höhe der Bergsteuer — siehe den fünften Abschnitt, §. 30 — einigermaßen bemessen. Er ist hiernach nicht bedeutend.

Der Staat selbst baut nur auf Eisenerze, Töpferthon und Quarzsand. Silberbergwerke, die er ehehin im Münsterthal besessen hat, sind lange schon durch Kauf in Privathände übergegangen.

Die Eisenerze, welche die ärarische Bergwerksverwaltung erzielt, werden im Bezirke der Hüttenverwaltung Albbruk in 38 und im Bezirke der Hüttenverwaltung Kandern in 43 Gruben gewonnen. Dort sind durchschnittlich 115 unständige Erzgräber, hier 218 ständige Bergleute mit Förderung der Erze beschäftigt. Der neueste Stand ergibt im Ganzen über die Erzgewinnung folgendes:

fürs Jahr	Eisenerz Ztr.	Preis hiefür	dabei verwendete Arbeiter	deren Familienglieder
1848	329,498	73,697 fl. 20 kr.	227	617
1849	283,123	64,218 fl. 31 kr.	229	621
1850	292,788	67,896 fl. 9 kr.	219	519.

Die gewonnenen Eisenerze, und mitunter noch weitere in der Schweiz angekaufte, werden auf den Hüttenwerken des Staates verarbeitet.

Töpferthon und Quarzsand werden in zwei Gruben bei Balg und Oberweier in der Nähe von Baden gewonnen und an die umliegenden Gewerbe veräußert. Der neueste Stand zeigt

fürs Jahr	Töpferthon Ztr.	Quarzsand Ztr.	Geldwerth	dabei verwendete Arbeiter	deren Familienglieder
1848	11,981	2,963	3,287 fl. 10 kr.	9	26
1849	10,712	2,570	2,950 fl. 22 kr.	10	26
1850	14,306	4,166	3,848 fl. 20 kr.	9	25.

An Eisenwerken besitzt der Staat neun — zu Zizenhausen, Albbruk, Tiefenstein, St. Blasien mit Kutterau, Wehr, Hausen mit Zell, Kandern, Oberweiler und Kollnau. Sie befinden sich in Thälern des Schwarzwaldes oder am südlichen und südwestlichen Abhange desselben, fast durchgängig längs der Schweizer Grenze. Eines dieser Werke, (Zizenhausen) ist seit lange verpachtet; die übrigen stehen im Selbstbetrieb. Auf Letzteren sind fünf Hohöfen (zu Albbruk, Wehr, Hausen, Kandern und Oberweiler), ein Kupolofen (zu Albbruk), 23 Frischfeuer, 1 Schweißofen, 9 Kleinfeuer und fünf Walzwerke, wovon 3 zu Albbruk, 1 zu St. Blasien, 1 zu Hausen.

Die Veräußerung der großh. Eisenwerke ist im Jahre 1831 angeregt, jedoch 1833, als zum Verkaufe die ständische Zustimmung eingeholt werden wollte, abgelehnt worden. Der große Umfang der Werke, ihr mächtiger Einfluß auf den Nahrungsstand der Umgegend, die Beziehungen, in welchen sie durch ihren Brennmaterialbedarf zur Forstdomänenverwaltung stehen, sind bei der Ablehnung des Verkaufsversuchs mit entscheidend gewesen. In späteren Jahren hat man die Zahl der damaligen sieben Werke noch durch den Ankauf der zwei weiteren — Tiefenstein und St. Blasien — vermehrt. Beide liegen in der Nähe der anderen Werke und sind für den Bezug ihres Brennmaterialbedarfs und den Absatz ihrer Fabrikate auf das nämliche Marktgebiet angewiesen. Angemessen hat es darum geschienen, auch sie zu erwerben; selbst für den Fall, als man sich späterhin entschließen würde, sämmtliche Werke dem Verkaufe auszusetzen.

Zur Darstellung der Fabrikate bedient man sich auf den badischen Eisenwerken ausschließlich der Holzkohle. Das auf den Hütten gewonnene Roheisen, nur in einem kleineren Theil in unmittelbar zum Verkauf gelangender Gußwaare bestehend, wird weit zum größten Theil von den großh. Hammer- und Walzwerken weiter veredelt und dann als Stabeisen, Kleineisen oder Blech in beträchtlichen Mengen in den Handel gebracht. Der Absatz der Fabri-

Digitized by Google

kate findet theils im Inlande, theils nach der Schweiz statt. Sonst bildete die Letztere das größere Absatzgebiet; dasselbe ist jedoch durch die neueren Zollmaßregeln der Eidgenossenschaft sehr verkümmert. Das Eisen der großh. Werke ist seiner vorzüglichen Qualität wegen sehr geschätzt, dessen Absatz aber gleichwohl bei der steigenden Mitbewerbung des englischen und belgischen Fabrikats auf dem deutschen und schweizerischen Eisenmarkte von Jahr zu Jahr in fortschreitendem Maß erschwert.

Jedem der im Selbstbetriebe befindlichen Werke mit Ausnahme des Albbruk zugetheilten Werkes Tiefenstein ist ein Hüttenverwalter vorgesetzt, die Leitung des Eisenerzbergbaues dagegen den einschlägigen Hüttenverwaltungen Albbruk und Kandern übertragen.

Die Hüttenverwalter — Vorstände des technischen Betriebs wie des Kassen- und Rechnungswesens der Hüttenverwaltungen — sind mit Staatsdienereigenschaft bekleidet und mit Besoldungen von 1200, 1400, 1600 oder 1800 fl. angestellt. Zur nöthigen Aushülfe sind ihnen Platzmeister, Hüttenschreiber, Bureaugehülfen beigegeben. Die Hüttenverwaltungen stehen unmittelbar unter der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke. Räthe dieser Behörde untersuchen von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle den technischen Betrieb wie das Kassenwesen auf jedem Werke.

Die fortschreitend gedrückten Preise des deutschen Eisens haben auf den Umfang des Betriebs der großh. Werke einen ebenso wesentlichen als wenig erfreulichen Einfluß geäußert. Einst eine ansehnliche Rente ertragend, haben die Werke diese allmählig herabgehen sehen, und es ist in Folge hievon, so weit es mit dem Nahrungsstand der Umgegend irgend vereinbar schien, auch der früher schwunghafte Betrieb nach und nach sehr beschränkt worden. Die Anlage 4 liefert eine Uebersicht der neuesten Ergebnisse. Sie sind

für Roheisen:

Jahr	Quantum der Production Ztr.		Geldwerth	dabei verwendete Arbeiter	deren Familienglieder
1848	81,527	in Gänzen und Masseln . .	350,210 fl. 31 kr. . . .	55 . . .	139
	2,178	in Gußwaare . .	17,339 fl. 26 kr. . . .	11 . . .	20
1849	45,937	in Gänzen und Masseln . .	192,247 fl. 27 kr. . . .	30 . . .	79
	797	in Gußwaare . .	4,907 fl. 45 kr. . . .	7 . . .	24
1850	46,436	in Gänzen und Masseln . .	191,168 fl. 14 kr. . . .	21 . . .	61
	3,022	in Gußwaare . .	18,463 fl. 7 kr. . . .	7 . . .	24,

im Durchschnitt auf ein Jahr

59,965 Zentner zu 258,112 fl. 10 kr.;

für Schmiede- und Walzeisen:

Jahr	Schmiedeeisen Ztr.	Walzeisen Ztr.	Bleche Ztr.	Geldwerth	Arbeiter	Familienglieder
1848	55,836 . .	19,585 . .	3,839 . .	765,239 fl. 39 kr. . .	196 . .	480
1849	36,224 . .	14,734 . .	1,810 . .	523,215 fl. 21 kr. . .	162 . .	418
1850	33,487 . .	18,424 . .	3,178 . .	506,911 fl. 20 kr. . .	144 . .	384,

im Durchschnitt also im Jahr

41,849 . . 17,581 . . 2,942 im Ganzen 62,372 Zentner

zu . . . . . 598,455 fl. 26 kr.

Außer dem Hauptproducte, dem Eisen, werden auf den großh. Werken auch einige Nebenproducte, nämlich bei den Hüttenplatzköhlereien holzsaurer Kalk und Theer, gewonnen und es sind insbesondere in den drei Jahren 1848, 1849 und 1850: 853 Zentner holzsaurer Kalk zu 3,838 fl. 30 kr. und 48 Zentner Theer zu 120 fl. erzielt worden.

Digitized by Google

§. 26.

Bei diesem Stande der Fabrikation kann das neueste Budget der Berg- und Hüttenverwaltung nur mit einem sehr bescheidenen Ergebnisse abschließen. Dasselbe führt für 1850 auf

in Einnahme:

1)	aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen (vornehmlich an Bestandzins aus dem verpachteten Werke, dann an Pachtzinsen der Werkswirthschaften und an Miethzins von Wohnungen der Beamten und Angestellten)		17,422 fl.
2)	aus Erzeugnissen		
	a. des Bergbaues	52,869 fl.	
	b. des Hütten- ꝛc. Betriebs	468,050 fl.	525,157 fl.
	c. Abfällen und Nebenproducten	4,238 fl.	
3)	an verschiedenen Einnahmen aus der Verwerthung abgängiger Geräthe, aus der Abgabe von Brennmaterial an Beamte und Angestellte und aus dem Absatz von Holzkohlen an benachbarte Feuerarbeiter ꝛc.		16,567 fl.
		im Ganzen	559,146 fl.

in Ausgabe:

1)	an Lasten für Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge, Verlust ꝛc.		5,257 fl.
2)	an allgemeinen Verwaltungskosten, als		
	a. Besoldungen, Gehalte, Bureaukosten	19,785 fl.	
	b. für Hoch-, Wasser-, Brücken- und Wegbau	12,702 fl.	33,087 fl.
	c. sonstige allgemeine Kosten	600 fl.	
3)	an Betriebskosten		
	a. des Bergbaues	52,299 fl.	
	b. des Hütten-, Hammer- und Walzwerkbetriebs	433,549 fl.	495,008 fl.
	c. Magazins- und Verkaufskosten	8,900 fl.	
	d. zufällige Ausgaben	260 fl.	
		im Ganzen	533,352 fl.

so daß an Reineinnahme nur der Betrag von 25,794 fl. übrig bleibt.

Digitized by Google

Beilage 1.

Summarische Uebersicht

über

das Domanial-Grundstocks-Vermögen

auf 1. Januar 1848.

Verwaltungs-Zweige.	Gebäude.					Grundstücke.					Gefälle und Rechte.			
	Zahl der Gebäude.	Steuer-Anschlag.		Brandversicherungs-Anschlag.		Flächengehalt.			Steuer-Anschlag.		Ertrag 1847.		Kapitalanschlag nach dem 18fachen Betrag der Rente.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Morgen.	V.	R.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kameral-Domänenverwaltung	337	1,186,784	22	2,829,516	40	47,547	2	27	10,428,047	50	66,633	18	*843,239 **356,159	42 42
Forst-Domänenverwaltung	64	149,707	20	265,675	—	***243,352 †469	1 3	2 39	6,890,056 53,495	42 26	41,489	19	746,807	42
Berg- und Hüttenverwaltung	125	—	—	††1,102,333	49	106	2	43	††41,954	59	—	—	—	—
Haupt-Summe:	526	1,336,491	42	4,197,525	29	291,476	1	11	17,413,554	57	108,122	37	1,946,207	6

* Gefällkapitalien excl. der Zehnten.
** Zehntkapitalien.
*** Waldungen.
† Landwirthschaftlich benützte Grundstücke.
†† Werthanschlag.

Zusammenstellung.

Gebäude — Brandversicherungsanschlag	4,197,525 fl. 29 kr.
Grundstücke — Steueranschlag	17,413,554 fl. 57 kr.
Gefälle und Rechte — Kapitalanschlag . . .	1,946,207 fl. 6 kr.
Summe:	23,557,287 fl. 32 kr.

Digitized by Google

Zu Beilage 1.

Specielle Nachweisung

über

die Grundstücke der Kameraldomänenverwaltung

nach Domänenverwaltungs-Bezirken.

Domänen-Verwaltungen.	Kultur-Arten.															Summe Flächengehalt.			Steuer-Kapitalien.	
	Gärten.			Aecker.			Wiesen.			Reben.			Wald.							
	M.	V.	R.	M.	V.	R.	M.	V.	R.	M.	V.	R.	M.	V.	R.	M.	V.	R.	fl.	kr.
1. Baden	27	3	76	168	1	65	278	3	44	—	—	—	—	—	—	475	—	85	145,932	49
2. Bonndorf	6	2	18	1,305	—	22	586	2	74	—	—	—	4	3	15	1,903	—	29	87,595	46
3. Bretten	24	2	60	1,697	3	65	180	3	6	—	2	68	—	—	—	1,903	3	99	464,302	5
4. Bruchsal	57	—	24	2,121	—	70	752	3	68	4	1	66	—	—	—	2,935	2	28	490,432	12
5. Bühl	4	—	41	826	1	27	783	—	42	5	3	97	2	—	40	1,621	2	47	452,191	57
6. Durlach	24	1	40	626	—	74	311	2	10	—	—	—	10	—	71	972	—	95	276,714	33
7. Emmendingen	8	3	43	491	3	4	963	3	63	13	—	56	—	—	—	1,477	2	66	476,514	37
8. Freiburg	2	2	90	694	—	18	648	2	93	—	2	67	—	—	—	1,346	—	68	373,844	4
9. Gerlachsheim	10	2	68	483	2	9	93	2	29	23	—	64	8	3	53	619	3	23	149,722	31
10. Heidelberg	—	—	—	818	—	45	583	1	10	—	—	—	21	—	3	1,422	1	58	269,306	56
11. Karlsruhe	24	—	23	888	2	32	821	1	43	—	—	—	—	—	—	1,733	3	98	597,956	1
12. Kenzingen	1	3	73	631	1	91	362	1	59	—	—	—	—	—	—	995	3	23	422,570	4
13. Konstanz	11	2	57	925	—	59	1,049	3	72	1	—	56	—	—	—	1,987	3	44	211,990	34
14. Kork	—	1	81	1,494	3	67	2,090	2	33	—	—	—	—	—	—	3,585	3	81	1,259,654	49
15. Krautheim	17	1	93	812	—	67	241	—	77	—	1	46	—	—	—	1,071	—	83	193,550	28
16. Lahr	16	2	98	860	2	23	355	3	72	1	2	90	—	—	—	1,234	3	83	354,178	28
17. Lörrach	7	1	4	70	—	28	56	3	90	—	—	—	—	3	94	135	1	16	25,288	51
18. Mannheim	84	1	8	1,962	1	62	2,285	—	74	—	—	—	—	—	—	4,331	3	44	1,055,012	43
19. Meersburg	26	2	1	892	—	57	678	—	99	68	1	45	—	—	—	1,665	1	2	211,397	57
20. Müllheim	2	—	52	84	3	28	50	1	47	1	2	11	—	—	—	138	3	38	24,431	27
21. Neckargemünd	3	1	54	395	1	96	80	—	65	—	—	—	—	—	—	479	—	15	126467	39
22. Oberkirch	2	—	28	276	1	36	489	2	89	—	—	—	—	—	—	768	—	53	197,067	55
23. Offenburg	—	—	25	1,054	—	99	479	3	58	10	3	—	—	—	—	1,544	3	82	402,347	22
24. Pforzheim	57	—	42	691	—	97	198	3	44	—	1	62	—	—	—	947	2	45	206,175	17
25. Pfullendorf	—	—	51	14	—	79	7	1	4	—	—	—	—	—	—	21	2	34	2,816	22
26. Radolfzell	47	—	21	1,405	3	69	936	3	66	2	—	41	—	—	—	2,391	3	97	270,391	44
27. Säckingen	13	1	46	911	1	62	545	1	62	10	3	11	—	—	—	1,480	3	81	359,577	4
28. St. Blasien	1	3	37	55	2	70	1,397	—	92	—	—	—	—	—	—	1,454	2	99	121,285	15
29. Staufen	—	—	—	230	2	28	236	2	28	—	—	—	—	—	—	467	—	56	191,590	24
30. Stockach	15	3	81	1,381	—	43	643	3	54	—	—	52	45	—	9	2,086	—	39	193,110	30
31. Thiengen	14	—	54	394	3	14	279	3	51	—	3	86	—	—	—	689	3	5	105,677	25
32. Villingen	1	—	80	371	3	5	366	1	17	—	—	—	—	—	—	739	1	2	131,578	3
33. Waldkirch	1	1	36	164	3	78	289	1	99	—	—	—	—	—	—	455	3	13	170,178	21
34. Wiesloch	3	1	93	1,486	3	36	971	1	67	—	—	—	—	—	—	2,461	2	96	407,195	37
Summe	520	1	98	26,689	1	25	20,098	2	1	146	1	18	92	3	85	47,547	2	27	10,428,047	50
Stand am 1. Jan. 1846	560	1	57	27,011	2	50	19,301	1	99	142	1	52	308	2	45	47,324	2	3	10,207,575	8
Zunahme in den Jahren	—	—	—	—	—	—	797	—	2	3	3	66	—	—	—	223	—	24	220,472	42
Abnahme 1846 u. 1847	39	3	59	322	1	25	—	—	—	—	—	—	215	2	60	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage 2.

Uebersicht

der

Einnahmen, der Ausgaben und der Reineinnahme

der

Kameraldomänenverwaltung

in den Jahren 1831 bis mit 1847.

Digitized by Google

	18$\frac{3}{4}$.		18$\frac{3}{5}$.		18$\frac{3}{6}$.		18$\frac{3}{5}$.		18$\frac{3}{6}$.		18$\frac{3}{7}$.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften:												
1) aus Gebäuden	19,292	41	21,027	26	21,174	40	23,751	35	27,805	51	30,870	59
2) aus Grundstücken	270,760	34	306,945	59	372,216	23	403,713	1	380,117	46	360,248	52
3) aus Liegenschaften mit Gewerbseinrichtung .	19,720	30	12,077	46	14,176	18	22,481	56	27,868	11	22,240	14
Betrag I.	309,773	45	340,051	11	407,567	21	449,946	32	435,791	48	413,360	5
II. Aus Lehen, zins- und fallpflichtigen Gütern . .	41,569	—	26,611	34	77,458	33	70,014	59	53,681	2	42,875	55
III. Aus Berechtigungen	114,650	31	91,908	52	89,541	54	92,156	9	89,987	24	85,581	1
IV. An Zinsen	831,297	13	927,457	13	1,048,911	33	1,209,848	53	1,109,010	40	980,115	17
V. Aus Naturalien	371,155	55	243,217	18	9,954	51	15,048	13	8,650	21	3,243	43
VI. Verschiedene Einnahmen	44,716	3	22,233	7	23,445	18	37,969	50	22,288	45	36,749	2
Summe der Einnahme.	1,713,162	27	1,651,479	15	1,656,879	30	1,874,984	36	1,719,410	—	1,561,925	3
Summe der Ausgabe	673,742	44	726,501	9	808,805	30	884,779	18	810,005	41	866,208	39
Reine Einnahme.	1,039,419	43	924,978	6	848,074	—	990,205	18	909,404	19	695,716	24

Anmerkungen: 1. Unter der Einnahme aus Berechtigungen sind auch aufgeführt die Einnahme aus Frohndrechten, die von 18$\frac{4}{5}$ an wegfiel, die Einnahme aus Weiderechten, die früher besonders aufgeführt war, die Einnahme von den ärarischen Rhein- und Neckarbrücken, die von 1842 an in den Zoll- resp. Steueretat überging.

2. Unter der Einnahme an Zinsen erscheint nebst den Zinsen von Grundstockskapitalien und vom Betriebsfond auch der Zehntertrag.

3. Unter den verschiedenen Einnahmen ist auch der Erlös aus Geräthschaften und Materialien aufgeführt.

Digitized by Google

18$\frac{1}{18}$.		18$\frac{18}{19}$.		18$\frac{19}{40}$.		18$\frac{40}{41}$.		1842.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
29,759	25	28,512	12	29,421	32	29,894	29	32,750	14	33,990	20	34,739	26	33,932	57	33,755	20	31,624	15
381,988	25	398,175	57	452,752	52	479,571	41	500,777	23	567,025	24	579,442	45	611,900	16	683,225	25	731,058	21
14,186	31	23,306	38	21,984	8	18,364	3	17,952	27	10,668	18	7,240	51	7,418	8	7,525	42	9,585	46
425,934	21	449,994	47	504,158	32	527,830	13	551,480	4	611,684	2	621,423	2	653,251	21	724,506	27	772,268	22
43,698	37	41,426	40	51,207	38	38,924	43	35,191	6	35,906	50	29,454	51	32,531	44	43,703	33	23,485	50
86,679	18	89,298	48	95,982	5	104,668	32	25,433	53	22,821	57	22,555	17	21,141	53	19,087	49	19,765	46
1,039,999	27	1,005,818	9	907,142	40	821,403	54	806,266	24	786,986	41	777,984	19	773,813	39	714,586	21	665,470	11
2,034	46	1,361	55	8,065	7	2,860	31	3,548	51	14,078	57	5,527	30	13,070	41	17,271	19	9,176	50
22,284	13	44,697	13	46,948	5	55,765	36	22,093	34	18,210	3	13,606	56	35,024	33	38,289	34	53,811	18
1,620,630	42	1,632,597	32	1,613,504	7	1,551,453	29	1,444,013	52	1,489,688	30	1,470,551	55	1,528,833	51	1,557,445	3	1,543,978	17
805,159	15	879,045	36	843,610	50	769,509	45	756,755	—	758,088	36	761,758	12	806,545	—	911,469	17	893,085	26
815,471	27	753,551	56	769,893	17	781,943	44	687,258	52	731,599	54	708,793	43	722,288	51	645,975	46	650,892	51

4. Für 18$\frac{1}{2}$ trat die Einnahme der Domänenverwaltungen Krautheim und Gerlachsheim mit 55,868 fl. 9 kr. hinzu und wurde, weil sie in gedachtem Jahr nicht nach Rubriken entziffert war, dem Tit. IV. an Zinsen beigeschlagen. Für die folgenden Jahre erscheint die Einnahme beider Verwaltungen unter den entsprechenden einzelnen Budgetsrubriken.

5. Weggeblieben sind die in einzelnen Jahren in der Rechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben des Schäfereiinstitutes.

Digitized by Google

	18$\frac{4}{11}$.		18$\frac{4}{12}$.		18$\frac{4}{13}$.		18$\frac{4}{14}$.		18$\frac{4}{15}$.		18$\frac{4}{16}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Lasten.												
I. Abgaben	27,131	56	61,439	37	57,124	36	40,388	48	50,340	9	46,522	51
II. Für Kirchen und Schulen:												
1) Competenzen der Pfarrer und Lehrer	142,121	24	121,956	9	268,040	33	268,271	40	268,420	16	274,202	1
2) Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser	79,791	47	152,181	58	92,302	52	141,493	32	80,558	36	116,739	54
3) Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen und Schulen	13,488	26	12,694	26	13,048	24	13,691	25	14,711	40	13,142	31
Betrag II.	235,401	37	286,832	33	373,391	49	423,456	37	363,690	32	404,084	26
III. Für Lehen	8,168	6	6,529	30	6,038	20	3,479	29	4,050	17	3,164	10
IV. An Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Verschiedene Lasten	77,258	40	60,708	29	56,512	36	89,774	41	57,090	53	63,869	6
VI. Für Naturalien	2,868	3	8,130	34	49,408	7	38,704	24	52,277	57	56,466	56
Summe der Lasten	350,828	22	423,640	43	542,475	28	595,803	59	527,449	48	574,107	29
Verwaltungsaufwand.												
VII. Aufwand der Zentralverwaltung	36,202	31	38,270	30	39,483	17	38,166	40	41,934	13	43,347	—
VIII. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	110,998	16	129,340	20	97,400	45	114,163	14	112,096	35	130,679	40
IX. Besonderer Verwaltungsaufwand	175,713	35	135,249	36	129,446	—	136,645	25	128,525	5	118,074	30
Summe des Verwaltungsaufwands	322,914	22	302,860	26	266,330	2	288,975	19	282,555	53	292,101	10
Summe der Ausgabe	673,742	44	726,501	9	808,805	30	884,779	18	810,005	41	866,208	39

Anmerkung: Alle Ausgaben, die in verschiedenen Jahren für das Schäfereiinstitut vorkamen, sind weggeblieben. Eben so die Ausgaben für die Zehntablösung und die des außerordentlichen Etats.

Digitized by Google

18$\frac{3}{3}\frac{7}{8}$.		18$\frac{3}{3}\frac{8}{9}$.		18$\frac{3}{4}\frac{9}{0}$.		18$\frac{4}{4}\frac{0}{1}$.		1842.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
54,717	49	52,118	12	54,029	56	38,505	34	32,591	38	30,980	52	33,737	25	38,438	25	40,534	18	35,270	49
289,563	9	298,490	58	300,128	12	281,297	59	299,279	38	318,276	28	300,177	49	302,293	47	349,353	35	374,003	28
107,217	4	151,912	1	125,134	—	107,639	2	98,145	—	79,426	24	83,403	12	98,623	17	86,766	21	110,333	24
12,988	1	14,557	34	13,785	23	12,540	36	13,316	49	13,907	11	13,296	57	12,754	48	12,752	32	11,734	44
409,768	14	464,960	33	439,047	35	401,477	37	410,741	27	411,610	3	396,877	58	413,671	52	448,872	28	496,071	36
3,391	11	3,692	54	2,431	52	2,238	19	2,003	3	1,289	25	1,076	19	1,185	27	1,401	36	1,040	11
—	—	—	—	—	—	—	—	5,872	28	4,568	40	1,323	50	7,120	45	45,990	50	26,784	56
56,123	48	54,850	18	46,311	21	39,301	36	33,995	19	37,027	16	38,401	50	57,439	43	51,505	43	43,532	40
20,499	44	7,042	42	12,089	43	6,778	52	2,797	15	1,051	12	2,924	38	490	34	20,214	38	13,753	43
544,500	46	582,664	39	553,910	27	488,301	58	488,001	10	486,527	28	474,342	—	518,346	46	608,519	33	616,453	55
41,803	57	43,109	50	44,540	15	44,733	42	42,992	1	42,878	59	43,827	33	42,884	44	44,676	56	43,885	15
102,242	4	116,965	26	109,847	15	123,381	48	117,905	37	121,890	11	118,891	20	122,451	10	90,410	23	91,948	16
116,612	28	136,305	41	135,312	53	113,092	17	107,856	12	106,791	58	124,697	19	122,862	20	167,862	25	140,798	—
260,658	29	296,380	57	289,700	23	281,207	47	268,753	50	271,561	8	287,416	12	288,198	14	302,949	44	276,631	31
805,159	15	879,045	36	843,610	50	769,509	45	756,755	—	758,088	36	761,758	12	806,545	—	911,469	17	893,085	26

Digitized by Google

Ueber

der Einnahmen, der Ausgaben und der

in den Jahren

	1. Juni											
	18$\frac{31}{32}$.		18$\frac{33}{33}$.		18$\frac{33}{34}$.		18$\frac{34}{35}$.		18$\frac{35}{36}$.		18$\frac{36}{37}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern	9,977	47	10,618	17	2,162	43	4,306	15	5,154	11	4,882	55
Tit. II. Aus Waldungen	986,600	14	829,596	10	1,051,452	54	1,000,397	2	1,125,526	6	1,409,567	30
Tit. III. Aus Berechtigungen	29,320	6	35,645	16	34,157	40	53,296	2	37,425	6	36,604	6
Tit. IV. Verschiedene Einnahmen:												
Beitrag vom Etat der Forstpolizeiverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige verschiedene Einnahmen.	13,427	29	6,005	18	36,068	9	6,432	20	14,564	12	11,549	41
Summe der Einnahme:	1,039,325	36	881,865	1	1,123,841	26	1,064,431	39	1,182,669	35	1,462,604	12
Ausgabe.												
Tit. I. Lasten	33,373	27	24,066	6	22,661	38	12,696	58	30,156	49	56,504	25
Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Domänenverwaltung	169,236	37	142,169	34	190,212	16	224,447	14	133,060	43	134,926	18
Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. IV. Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung	32,102	53	29,258	20	31,030	2	17,910	47	104,176	35	106,516	16
Tit. V. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen	162,018	18	145,577	18	168,779	30	162,603	59	175,428	20	204,450	3
Tit. VI. Aufwand für die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke ꝛc.	44,264	17	41,401	37	40,849	3	36,291	23	35,292	21	37,417	6
Summe der Ausgabe:	440,995	32	382,472	55	453,532	29	453,950	21	478,114	48	539,814	8
Reine Einnahme:	598,330	4	499,392	6	670,308	57	610,481	18	704,554	47	922,790	4

Note. Die Einnahmen und Ausgaben vom Holzhandlungsinstitut blieben hier unberücksichtigt (1833 und 34).

Digitized by Google

Beilage 3.

sicht

Reineinnahme der Forstdomänenverwaltung.

1831 bis mit 1847.

1. Juli								1. Januar									
18$\frac{3}{3}\frac{1}{0}$.		18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$.		18$\frac{3}{4}\frac{3}{0}$.		18$\frac{4}{4}\frac{0}{1}$.		18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$.		18$\frac{4}{4}\frac{3}{4}$.		18$\frac{4}{4}\frac{4}{5}$.		18$\frac{4}{4}\frac{5}{6}$.		18$\frac{4}{4}\frac{6}{7}$.		18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6,972	50	6,689	13	6,599	27	5,840	55	5,800	54	5,856	34	6,626	27	6,961	20	7,464	55	8,132	58
1,372,336	14	1,553,987	8	1,499,168	59	1,659,082	14	1,735,883	23	1,558,168	31	1,555,765	38	2,191,383	49	1,903,278	10	1,533,417	—
34,236	6	34,505	58	35,295	10	35,816	41	34,633	—	36,019	25	36,619	39	38,063	30	38,200	10	41,526	41
—	—	—	—	—	—	—	—	80,826	—	81,994	—	85,149	—	87,183	—	87,200	—	87,200	—
14,703	45	15,394	33	15,796	—	12,964	25	11,383	52	11,817	47	9,067	28	9,071	8	9,887	31	10,100	31
1,428,248	55	1,610,576	52	1,556,859	36	1,713,704	15	1,868,527	9	1,693,856	17	1,693,228	12	2,332,665	47	2,046,030	46	1,680,377	10
57,156	25	73,981	35	57,608	3	68,811	4	74,726	24	57,974	1	59,249	23	75,325	51	81,819	31	80,663	54
146,278	12	146,412	7	141,328	50	135,021	21	141,902	13	143,073	2	154,626	11	159,462	42	158,678	57	158,667	42
3,854	36	5,860	7	8,000	34	5,701	39	5,616	43	5,713	24	6,546	9	5,736	33	6,315	48	6,873	5
102,512	41	110,820	43	114,676	28	115,271	27	115,407	34	114,681	44	114,240	6	118,619	22	115,864	16	117,916	33
250,998	4	318,785	7	359,869	33	345,133	49	365,820	33	383,341	45	425,459	20	420,436	47	426,680	55	419,846	58
38,054	25	38,191	2	38,500	26	39,246	15	38,841	55	35,347	—	35,064	22	35,447	38	33,363	7	34,240	12
598,854	23	694,050	41	719,983	54	709,185	35	742,318	22	740,133	56	795,185	31	815,028	53	822,722	34	818,208	24
[redacted]394	32	916,526	11	836,875	42	1,004,518	40	1,126,208	47	953,722	21	898,042	41	1,517,636	54	1,223,308	12	862,168	46

Die Einnahmen an Forstgerichtsgefällen und die damit zusammenhängenden Ausgaben wurden in die Uebersicht der Steuerverwaltung aufgenommen (1831 und 1832).

Digitized by Google

Roheisenproduktion auf den ärarischen Hütten

		1					2				
		Albbruck mit 1 Hohofen. 1 Kupolofen.					Wehr mit 1 Hohofen.				
		Quantum der Produktion.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte.		Angahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte.		Angahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.
		Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.		
1848.	a. Roheisen in Gänzen und Masseln . . .	23,783	113,207	5	22	54	2,622	15,048	49	11	30
	b. Gußwaaren unmittelbar aus Erzen . . .	1,333	10,825	20			28	202	36	2	2
	c. Gußwaaren durch Einschmelzen von Roheisen im Kupolofen	262	2,125	37	5	16	—	—	—	—	—
	Summe 1848	25,378	126,158	2	27	70	2,650	15,251	25	13	32
1849.	a. Roheisen in Gänzen und Masseln . . .	—	—	—	10	25	22,435	96,966	8	8	17
	b. Gußwaaren unmittelbar aus Erzen . . .	—	—	—			296	1,796	5		
	c. Gußwaaren durch Umschmelzen von Roheisen im Kupolofen	—	—	—	5	22	—	—	—	—	—
	Summe 1849	—	—	—	15	47	22,731	98,762	13	8	17
1850.	a. Roheisen in Gänzen und Masseln . . .	19,928	86,882	18	9	22	3,751	17,341	59	8	17
	b. Gußwaaren unmittelbar aus Erzen . . .	960	6,287	27			24	137	52		
	c. Gußwaaren durch Umschmelzen von Roheisen im Kupolofen	365	2,390	31	5	22	—	—	—	—	—
	Summe 1850	21,253	95,560	16	14	44	3,775	17,479	51	8	17
	Summe 1848, 1849, 1850	46,631	221,718	18	—	—	29,156	131,493	29	—	—

Digitized by Google

Beilage 4 a.

werken aus den Jahren 1848, 1849, 1850.

3					4					5					6				
Hausen mit 1 Hohofen.					Kandern mit 1 Hohofen.					Oberweiler mit 1 Hohofen.					Summe Roheisenerzeugung.				
Quantum der Produktion.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte.		Angahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte.		Angahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte.		Angahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte.		Angahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.
Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.		
12,682	57,070	2	6	24	23,721	86,625	23	8	16	18,719	78,259	12	8	15	81,527	350,210	31	55	139
206	1,715	25	2	2	258	2,089	48	2	—	91	380	40	—	—	1,916	15,213	49	11	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262	2,125	37		
12,888	58,785	27	8	26	23,979	88,715	11	10	16	18,810	78,639	52	8	15	83,705	367,549	57	66	159
15,282	62,615	24	4	22	8,220	32,665	55			—	—	—	—	—	45,937	192,247	27	30	79
339	2,249	26	2	2	162	862	14	8	15	—	—	—	—	—	797	4,907	45	7	24
—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15,621	64,864	50	6	24	8,382	33,528	9	8	15	—	—	—	—	—	46,734	197,155	12	37	103
22,757	86,943	57	3	18	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	46,436	191,168	14	21	61
1,673	9,647	17	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,657	16,072	36	7	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	365	2,390	31		
24,430	96,591	14	5	20	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	49,458	209,631	21	28	85
52,939	220,241	31	—	—	32,361	122,243	20	—	—	18,810	78,639	52	—	—	179,897	774,336	30	—	—

Digitized by Google

Schmiede- und Walzeisenproduktion auf

	St. Blasien. 2 Frischfeuer. 1 Walzwerk.					Albbruck mit Tiefenstein. 6 Frischfeuer. 1 Schweißofen. 2 Kaliber- 1 Blechwalzwerk.					Wehr. 3 Frischfeuer. 3 Kleinfeuer.					Hausen mit Zell. 5 Frischfeuer. 2 Kleinfeuer. 1 Walzwerk.				
	Quantum der Produktion.	Geldwerth am Ursprungsorte.		Anzahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth am Ursprungsorte.		Anzahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth am Ursprungsorte.		Anzahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth am Ursprungsorte.		Anzahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.
	Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.		
1848	5,051	48,396	16	15	17	16,037	144,601	38	55	124	7,079	66,074	55	13	39	13,562	113,944	26	32	99
	*2,109	24,957	48	7	17	*12,481	132,406	10			—	—	—	—	—	*4,995	47,718	49	7	23
						**3,839	44,840	27	30	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1849	3,370	35,447	29	12	18	11,895	110,401	52	33	66	3,663	29,349	48	17	31	10,952	93,791	30	32	105
	*1,863	22,896	44	7	19	*7,725	91,782	32			—	—	—	—	—	*5,146	49,540	12	7	25
						**1,810	24,082	57	20	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1850	3,188	30,235	24	9	19	8,829	70,149	56	27	65	3,309	27,583	47	16	30	12,813	100,631	9	28	87
	*3,001	34,884	53	8	19	*9,732	100,698	32			—	—	—	—	—	*5,691	51,468	37	6	20
						**3,178	38,479	18	19	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	11,609	114,079	9	—	—	36,761	325,153	26	—	—	14,051	123,008	30	—	—	37,327	308,367	5	—	—
	*6,973	82,739	25	—	—	*29,938	324,887	14	—	—	—	—	—	—	—	*15,832	148,727	38	—	—
						**8,827	107,402	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18,582	196,818	34	—	—	75,526	757,443	22	—	—	14,051	123,008	30	—	—	53,159	457,094	43	—	—

Anmerkung: Die mit * und die mit ** bezeichneten Mengen sind Erzeugnisse der Walzwerke, die mit ** bezeichneten insbesondere gewalzte Bleche.

Digitized by Google

Beilage 4 b.

den ärarischen Hammer- und Walzwerken.

Kandern. 2 Frischfeuer. 1 Kleinfeuer.					Oberweiler. 2 Frischfeuer. 1 Kleinfeuer.					Kollnau. 3 Frischfeuer. 2 Kleinfeuer.					Summa. 23 Frischfeuer. 1 Schweißofen. 9 Kleinfeuer u. 5 Walzwerke.				
Quantum der Produktion.	Geldwerth am Ursprungsorte.		Anzahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth am Ursprungsorte.		Anzahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth am Ursprungsorte.		Anzahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.	Quantum der Produktion.	Geldwerth am Ursprungsorte.		Anzahl der Arbeiter.	Deren Familienglieder.
Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.			Ctr.	fl.	kr.		
3,834	31,627	33	10	23	1,835	18,721	38	7	19	8,438	91,949	59	20	46	55,836	515,316	25	152	367
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*19,585	205,082	47	44	113
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**3,839	44,840	27		
2,572	21,242	12	10	23	1,345	14,882	26	7	18	2,427	29,797	39	17	42	36,224	334,912	56	128	303
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*14,734	164,219	28	34	115
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1,810	24,082	57		
2,233	18,329	6	10	23	267	4,012	2	7	14	2,848	30,438	36	14	37	33,487	281,380	—	111	275
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*18,424	187,052	2	33	109
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**3,178	38,479	18		
8,639	71,198	51	—	—	3,447	37,616	6	—	—	13,713	152,186	14	—	—	125,547	1,131,609	21	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*52,743	556,354	17	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**8,827	107,402	42	—	—
8,639	71,198	51	—	—	3,447	37,616	6	—	—	13,713	152,186	14	—	—	187,117	1,795,366	20	—	—

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Die Steuerverwaltung.

I. Vorbemerkungen.

§. 1.

Das Staatsbudget liefert eine Uebersicht aller Steuergattungen und des muthmaßlichen Ertrags jeder einzelnen. Es liefert diese Uebersicht vollständig; denn überall ist die volle Roheinnahme sammt allen Lasten, welche auf dem Bezuge haften, (den Einnahmelasten) und allen Kosten, mit welchen dieser Bezug verknüpft ist, (Verwaltungskosten) aufgeführt. Wir sehen hiernach, indem wir von den Steuern sprechen, auf das Budget und zwar auf das neueste, das für 1850 und 1851; hin.

Die Steuern erscheinen in verschiedenen Theilen des Staatsbudgets; der Hauptsache nach im Budget der Steuerverwaltung, zum Theil aber auch im Budget der Zollverwaltung und, was die Salzsteuer betrifft, unter den Einnahmen der Salinenverwaltung. Ja, eine zu Gebühren gehörige beträchtliche Staatseinnahme, die von der Post, ist aus dem allgemeinen Staatsbudget ausgeschieden; sie bildet einen Bestandtheil der Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und soll darum auch hier nicht weiter berührt werden.

Sämmtliche Steuern zerfallen in drei im Budget der Steuerverwaltung bereits ausgeschiedene Hauptgattungen. Sie sind nämlich entweder directe Steuern oder indirecte Steuern oder Gebühren. Die Roheinnahme soll für ein Jahr betragen:

I. an directen Steuern:

1) Grund-, Häuser- und Gewerb- sammt Zusatzsteuern:		
a) Grund- und Häusersteuer		1,933,352 fl.
b) Gewerbsteuer		652,825 fl.
c) Beförsterungssteuer		34,398 fl.
d) Flußbaubeiträge		93,535 fl.
e) Dammbaubeiträge		6,213 fl.
f) Accisaversum der Weinhändler		6,244 fl.
g) Steuernachtrag		48,565 fl.
h) fixirte Steuer		312 fl.
i) Bergsteuer		323 fl.
	zusammen:	2,775,767 fl.
2) Klassensteuer		152,482 fl.
3) Kapitalsteuer		192,027 fl.
	Summe der directen Steuern:	3,120,276 fl.

Digitized by Google

II. an indirecten Steuern:

1) an inneren indirecten Steuern:

a) Weinaccise	337,357 fl.
b) Weinohmgeld	354,874 fl.
c) Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	6,046 fl.
d) Bieraccise	314,127 fl.
e) Branntweinkesselgeld	23,144 fl.
f) Schlachtviehaccise	316,974 fl.
g) Salzsteuer	785,000 fl.
h) Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	600,000 fl.
zusammen:	2,737,522 fl.
2) an Zöllen	2,291,368 fl. *)
Summe der indirecten Steuern:	5,028,890 fl.

III. an Gebühren:

1) aus Stempelpapier	95,752 fl.
2) Gerichts- und Verwaltungssporteln	386,630 fl.
3) Rechtspolizeisporteln	589,389 fl.
4) Hundetaxen	60,000 fl.
Summe der Gebühren:	1,131,771 fl.

Außer diesen Gebühren, welche das Budget unter dem Titel der Justiz- und Polizeigefälle aufführt, bestehen wohl noch einige andere; sie sind aber theils unter der Einnahme aus Zöllen begriffen, theils als sehr unbedeutend hier unberücksichtigt gelassen.

Die Gesammteinnahme an Steuern beläuft sich demnach auf jährliche . . . . . 9,280,937 fl. Sie beträgt von der Roheinnahme des Staates zu 14,355,419 fl. **) etwas über vier und sechszig und ein halb Prozent. Der Antheil, den sie zur Reineinnahme, d. i. zur Einnahme nach Abzug der Einnahmelasten und Verwaltungskosten, liefert, ist aber ein noch viel größerer, da auf dem Bezuge der Steuern viel geringere Lasten haften und mit deren Bezug der Regel nach ein geringerer Aufwand verknüpft ist, als der Bezug anderer Staatseinnahmen mit sich führt. Von der reinen Staatseinnahme zu 10,057,903 fl. fließen über achtzig Prozent aus Steuern.

§. 2.

Hiernach beschäftigen wir uns mit

I. den directen Steuern, und zwar:

1) der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt Zusatzsteuern,
2) der Klassensteuer und
3) der Kapitalsteuer;

*) Nach Abzug der Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung und der Rübenzuckersteuer, sowie des Ersatzes für Rückvergütungen auf Vereinsrechnung, zusammen mit 578,668 fl.

**) Gleichfalls unter Abzug eben gedachter 578,668 fl.

Digitized by Google

ferner mit

II. den indirecten Steuern, nämlich:

1) den inneren indirecten Steuern, als:

a) der Weinsteuer,
b) „ Biersteuer,
c) „ Branntweinsteuer,
d) „ Fleischsteuer,
e) „ Salzsteuer,
f) „ Steuer von Kauf, Schenkung und Erbschaft;

2) den Zöllen; endlich mit

III. den Justiz- und Polizeigefällen, als:

1) dem Stempel,
2) den Gerichts- und Verwaltungssporteln,
3) den Rechtspolizeisporteln,
4) den Hundetaxen.

II. Directe Steuern.

1. Im Allgemeinen.

§. 3.

Der Haupttheil der badischen directen Steuern, die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, hat die jetzige Einrichtung schon im Jahre 1815 erlangt. Im Großherzogthum, das aus so vielen und so verschiedenen Gebieten gebildet wurde, hatte bis dahin keine gleiche Steuerverfassung bestanden. Grundstücke, Häuser und Gewerbe waren anders in der vormaligen Kurpfalz als im Altbadischen, wieder anders in den ehehin speyerischen, mainzischen und würzburgischen Landestheilen, im Breisgau und in der Ortenau, in den ehemaligen Bestandtheilen der Bißthümer Straßburg, Basel und Constanz, im Fürstenbergischen, in ritterschaftlichen Besitzungen u. s. w. angelegt. Die bunteste Manchfaltigkeit herrschte. Dieser große Mißstand forderte dringend Abhülfe. War es ja doch sonst unmöglich, die Bürger des einen Staats nach gleichem Maße zu besteuern und damit den Druck der Steuerlast, welche die fortdauernden Kriege im ersten Jahrzehend gewaltig gesteigert hatten, möglichst zu mildern. Die Regierung erkannte den vollen Umfang ihrer Aufgabe. Sie ließ sich auch durch den Krieg nicht abhalten, an's Werk zu gehen. Es ward damit schon im Jahr 1808 begonnen. Die vorgefundenen Steuerbefreiungen wurden allmählig aus dem Wege geschafft, die gleichmäßige Einschätzung der Grundstücke, Häuser und Grundgefälle zur Steuer in den Jahren 1810 bis 1815, die der Gewerbe im Jahre 1815 vorgenommen. Die insbesondere rücksichtlich der Grundstücke und Gebäude sehr umfangreiche Arbeit, die Steuerperäquation, war zu Anfang des Jahres 1815 in der Hauptsache vollendet. Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer wurde darum auch schon vom 1. Mai 1815 an hiernach erhoben. Die oben erwähnten, gleichzeitig mit der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer zur Erhebung kommenden Zusatzsteuern traten, wie späterhin angegeben werden wird, meist nachher erst in's Leben. Das Gleiche gilt von der Klassensteuer. Die Kapitalsteuer ist eine Frucht der jüngsten Gesetzgebung.

2. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt Zusatzsteuern.

Grundsteuer.

§. 4.

Die Grundsteuer stützt sich auf die Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 und die derselben nachgefolgten Erläuterungen. Die Mittheilung einiger wenigen Paragraphen der Grundsteuerordnung genügt, um ein klares Bild

Digitized by Google

der Hauptgrundsätze zu liefern, nach welchen die Steueranlage vorgeschrieben wurde, und der Ansichten, die hierbei leitend waren. Wir führen vor Allem diese Gesetzesstellen wörtlich an. Sie sind die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 80, 81, 91, 99, 100 und 148.

„Die Grundsteuer — sagt §. 1 — ruht auf dem reinen Ertrag der Liegenschaften."

„Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden und Waldungen, unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze, Steinbrüche, Erdgruben und Fischteiche sind — nach §. 2 — steuerbar, sowie überhaupt alle Liegenschaften, welche nicht namentlich ausgenommen werden."

„Befreit bleiben (nach §. 3) Gründe, die durchaus keinen Ertrag gewähren können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe, Seen, öffentliche Kanäle, Flüsse und Bäche, Leinpfade, Kommerzial- und andere Straßen, Feldwege, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, wie Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißorte, endlich alle Plätze, worauf Gebäude stehen, und die dazu gehörigen Hofräume, weil sie der Häusersteuer unterworfen sind."

„Da sich — sagt §. 4 — der reine Ertrag aus Grundstücken sehr oft zwischen dem Besitzer und einem Dritten in der Art theilt, daß dieser von jenem eine beständige, auf dem Grund und Boden ruhende Geld- oder Naturalabgabe zu fordern hat, so sollen die Liegenschaften nur im Verhältniß des reinen Ertrags nach Abzug derartiger Lasten, die Grundgefälle aber — als der ergänzende Theil — in gleichem Maße, wie der Ertrag des Grund und Bodens selbst, steuerbar sein. Hierher gehören Zehnten, Beeten, Zinse, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Berechtigungen zu Holz- und Weidgenuß."

„So wünschenswerth — spricht §. 5 — zur Ausmittelung eines möglichst gerechten Repartitionsfußes die vollständige Vermessung sämmtlicher Grundstücke nach einem Maßstab wäre, so wenig können Wir die Rectification der Grundsteuer bis zu Vollendung dieses in seinen Folgen für die ganze Staatsverwaltung zwar wohlthätigen, aber auch sehr weitläufigen und kostbaren Geschäftes verschieben. Daher sollen alle Liegenschaften in dem jeden Orts herkömmlichen Flächenmaße eingetragen werden. Und bei den manchfaltigen Schwierigkeiten, welche sich der richtigen Berechnung des reinen Ertrags entgegenstellen, sollen die mittleren Preise der Güter, mit Rücksicht auf ihren natürlichen Werth, das Steuerkapital bilden."

„Wo sich — §. 6 — mittlere Güterpreise nicht auffinden lassen und Abschätzung durch Vergleichung mit angrenzenden Liegenschaften ebenfalls durchaus unmöglich ist, da wird das Fünfundzwanzigfache des reinen Ertrags als Steuerkapital angesetzt."

„Da es — bemerkt §. 80 — ebenso unmöglich als unnöthig ist, jedes einzelne Stück Gut seiner individuellen Lage und Beschaffenheit nach besonders zu taxiren oder seinen mittleren Kaufpreis (§. 5) zu bestimmen, so sind in jeder Gemarkung die Güter von gleicher Culturart, nämlich die Gartenländer mit Ausnahme der Hausgärten, die Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit und näheren oder entfernteren Lage von den Wohnplätzen und den daraus resultirenden natürlichen Werthen, also ohne Rücksicht auf die den Gütern aufliegenden Grundabgaben, auf die Zehntbarkeit und Zehntfreiheit und auf die verschiedenen Arten des Eigenthums in Klassen zu ordnen, das heißt in Abtheilungen zu bringen, welche, unabhängig von dem natürlichen Werth der Güter in anderen Gemarkungen, lediglich den verhältnißmäßigen Werth der verschiedenen Acker- oder Wiesen- u. s. w. Bezirke in der Gemarkung bezeichnen."

„Die Zahl der Klassen — §. 81 — richtet sich zwar nach der Zahl der verschiedenen natürlichen Werthe, die sich aus der Größe der Gemarkungen und den verschiedenen Abstufungen der Fruchtbarkeit des Bodens entwickeln und darstellen; indessen kann nicht jede unbedeutende Abweichung eine neue Klasse begründen; unbestritten in die Augen fallende Unterschiede sind erforderlich und nie sollen mehr als sechs gemacht werden."

„Der mittlere Güterpreis (§. 5) wird — so bestimmt §. 91 — für jede Culturart und Klasse nach einem Durchschnitt aller in den Jahren 1780 bis mit 1789 und 1800 bis mit 1809 vorgefallenen Güterkäufe, jedoch in der Art, daß für jedes Dezennium der Durchschnittspreis besonders gesucht und von der Summe beider die Hälfte

Digitized by Google

als Kapitalwerth angenommen wird, bestimmt, so fern nicht besondere Verhältnisse nachweisen, daß dieser von dem mit der Erträglichkeit correspondirenden mittleren Kaufwerth bedeutend abweicht, in welchem Falle eine Mehrung oder Minderung des Durchschnittspreises stattfinden kann. Güter, welche erst in der Zeitperiode von 1789 bis 1800 eigentlich in Bau und Besserung gekommen sind, werden blos nach den Kaufpreisen von 1800 bis 1809 angesetzt."

„Allmenden und Weiden — bemerkt §. 99 — für welche gewöhnlich keine Durchschnittspreise aufzufinden sind, werden in dem Verhältniß ihrer Erträglichkeit zu der Erträglichkeit der Grundstücke, für deren Anschlag in den aufgefundenen Mittelpreisen ein sicherer Leitfaden liegt, angeschlagen."

„Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze, sowie alle Hausgärten werden — nach §. 100 — so hoch angeschlagen, als das Terrän der Gemarkung, welches den höchsten Werth hat; Fischweiher, Teiche, Steinbrüche, Erd-, Erz- und Torfgruben so hoch als das angrenzende geringste Gelände."

„Waldungen sind — bestimmt §. 7 — mit dem fünfzehnfachen Anschlag des mittleren Werthes zu kapitalisiren, den die jährliche Holzproduction auf dem Stamme hat."

„Grundgefälle werden — nach §. 8 — ebenso, wie die Güter, in den herkömmlichen Maßen angegeben und, soweit sie aus Zehnten, Erbpachten und Holzgenuß bestehen, der fünfundzwanzigfache, übrigens ohne Unterschied nur der achtzehnfache Betrag des mittleren Kaufpreises als Steuerkapital berechnet."

„Wenn gleich — sagt endlich §. 148 — jedes Grundstück bis zu einer erfolgenden anderweiten Steuerrevision sein regulirtes Kapital, sofern nicht allenfalls bei der ursprünglichen Anlage ein Irrthum begangen worden ist, unverändert behält, welche Verbesserungen und Culturveränderungen auch damit vorgehen, so ist es doch erforderlich, alljährlich die Steuerzettel nach den im Laufe des Jahres vorgegangenen Besitzveränderungen rectifiziren zu lassen."

§. 5.

Der Grundsteuer unterliegen demnach sämmtliche ertragsfähige Grundstücke und die als Grundlast auf dem Gutsertrage haftenden Gefälle an Zehnten, Erbpacht, Gülten, Zinsen, Theilabgaben, auch die als Grundlast bestehenden Berechtigungen zu Holz- und Weidgenuß. Frei sind nur Grundstücke, die keinen Ertrag gewähren können, auch die der Häusersteuer unterworfenen Gründe. Jede Orts-, Hof- oder Waldgemarkung bildet einen Steuerdistrikt. Jedes Grundstück und jedes Grundgefäll in diesem Steuerdistrikte hat einen Steueranschlag, ein Steuerkapital, nach welchem es zur Grundsteuer beigezogen wird. Das Steuerkapital eines Grundstücks richtet sich nach seiner Flächengröße und nach dem Steueranschlag vom Morgen des betreffenden Geländes. Die Flächengröße ist keineswegs durch Vermessung aller Grundstücke nach dem gleichen Maße festgestellt. Wo die zum Grunde gelegten Angaben des Flächengehalts im ortsüblichen Maße einer Berichtigung bedurften, ward diese durch Schätzung und Probemessung bewirkt.

Zur Bestimmung des Steueranschlags vom Morgen für jede Gattung des Geländes verfuhr man anders bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken (Gärten, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Weiden u. s. w.) und anders bei Waldungen.

Bei jenen wurden vordersamst die Güterstücke je ein und derselben Culturart im Steuerdistrikt, also z. B. alles Ackerfeld in demselben, unter sich nach ihrem höheren oder niedrigeren Werthe in Klassen geordnet, deren es jedoch für jede einzelne Culturart im Steuerdistrikte höchstens sechs sein durften. Hiernächst wurden die Güterpreise, welche für Güter einer jeden einzelnen Klasse der betreffenden Culturart in den Jahren 1780 bis mit 1789 und 1800 bis mit 1809 erlöst worden sind, gesammelt. Aus diesen Preisen ward alsdann — nachdem man jene unter ihnen ausgeschieden hatte, die besonderer Umstände wegen nicht als ein maßgebender Preis betrachtet werden konnten — der durchschnittliche Kaufwerth vom Morgen Landes einer jeden Klasse und Culturart ermittelt und nach diesem Durchschnittskaufwerth in entsprechender Rundzahl der Steueranschlag vom Morgen Landes in der Klasse, die Klassentare festgesetzt. Konnte der also gefundene Durchschnittskaufwerth nach Lage der Verhältnisse nicht als ein mittlerer Kaufwerth betrachtet werden, so hatte eine angemessene Erhöhung oder Ermäßigung einzutreten. Wo für einzelne Klassen und Culturarten Kaufpreise der angegebenen zwei Jahrzehnte, d. i. der Normalperiode, mangelten, wurde die Lücke

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

durch Schätzung nach anderen Klassen und Culturarten ergänzt. Und wo ganze Steuerdistrikte in der Normalperiode gar keine oder doch nicht genug Kaufpreise hatten, um maßgebende mittlere Kaufwerthe zu liefern, da wurden die Klassentaxen durch Schätzung nach benachbarten Steuerdistrikten von möglichst gleichen Verhältnissen bestimmt. Wo sich endlich mittlere Güterpreise nicht auffinden ließen und Abschätzung durch Vergleichung mit angrenzenden Liegenschaften ebenfalls durchaus unmöglich war, wurde das Fünfundzwanzigfache des reinen Ertrags als Steuerkapital angesetzt.

Der Steueranschlag je vom Morgen Wald eines Steuerdistrikts ward aus dem Anschlage des mittleren Werthes der jährlichen Holzproduktion auf dem Stamme gebildet. Diese Holzproduktion mußte nach Lage, Boden und Klima und nach Art des Holzes, welches gepflanzt wird oder gepflanzt werden sollte und könnte, ohne Rücksicht auf den wirklichen Holzbestand des Waldes abgeschätzt werden. Zur Verwandlung des jährlichen Holzertrages in Geld war der Preis des Klafterholzes, auf dem Stamme, wie er für jedes Lokal und für jede Holzgattung nach dem Durchschnitt der mittleren Preise von 1807, 1808 und 1809 sich ergeben hatte, anzuwenden. Das Fünfzehnfache dieses Geldanschlages bildet das Steuerkapital des Waldes.

§. 6.

Für Zehnten, Erbpachtgefälle und Holzberechtigungen besteht das Steuerkapital im Fünfundzwanzigfachen, bei anderen Grundgefällen und Grundrechten im Achtzehnfachen des mittleren Jahreswerthes. Getreide ist dabei nach dem Durchschnitt der mittleren Martinipreise von 1780 bis mit 1789 und von 1800 bis mit 1809, Weingefälle sind nach dem Durchschnitt der Preise des neuen Weines nach dem Abstich aus den gleichen Jahren, Holz ist nach dem Durchschnitt der Preise von 1807, 1808 und 1809 berechnet. Für Zehnten, dieses in Baden wichtigste der Grundgefälle, ward der mittlere Jahreswerth aus dem Durchschnitte des Ertrages von 1800 bis mit 1809, wo er verpachtet war, nach dem Pachtergebnisse, wo er selbst gesammelt worden, bei Früchten nach dem Körnerertrag mit Weglassung des Strohes, beim Wein nach dem wirklichen Ertrag unter Abzug von fünfzehn Prozent, bei anderen Naturalien nach mittlerem Geldwerth unter Abzug von zehn Prozent berechnet. Von Lasten, die auf Grundgefällen haften, durften nur die auf den Zehnten haftenden Bau- und Besoldungslasten, so wie die Unterhaltung des Faselviehes berücksichtigt und am Gefällanschlage in Abzug gebracht werden.

Beim Steueranschlage der Grundstücke ward auf die auf ihnen haftende Grundlast zum Theil schon Rücksicht genommen. Dies geschah hinsichtlich des Zehnten, da man überall, wo er bestand, die Grundstücke als zehntpflichtig zur Steuer eingeschätzt und nur jenen, die Zehntfreiheit genossen, deshalb einen entsprechenden Zusatz zum Steuerkapital beigefügt hat. Eben darum ward aber auch vom Steuerkapital der zehntpflichtigen Grundstücke das Steuerkapital des Zehnten nicht in Abzug gebracht. Ebenso verfuhr man bei Beeten und Gülten, die auf einer Gemarkung im Ganzen hafteten. Und da beim Steueranschlag eines Waldes nur der Holzertrag in Betracht kam, so konnte der Steueranschlag des auf dem Walde haftenden Weide- oder Streugenusses am Steuerkapital des belasteten Waldes nicht in Abzug gebracht werden. Der Steueranschlag aller anderen Grundlasten dagegen, also insbesondere der von Lehengefällen, von Gülten, Zinsen und Theilabgaben, die auf einzelnen Gütern haften, und der von Holzberechtigungen hatte am Steueranschlag der ohne Rücksicht auf solche Grundlast eingeschätzten Güter in Abzug zu kommen.

§. 7.

Für jeden Grundbesitzer eines Steuerdistrikts ward hiernach ein Grundsteuerzettel und, falls auf seinen Grundstücken zum Abzug am Grundsteuerkapital geeignete Grundlasten ruhten, ein Gutslastenzettel aufgestellt. In jenem sind seine Grundstücke, in diesem die darauf haftenden Lasten verzeichnet, soweit sie sich zum Abzug am Steuerkapital der Grundstücke eignen. Für jeden Grundgefällbesitzer ward eben so ein Grundgefällsteuerzettel ausgefertigt, in welchem seine im Steuerdistrikt haftenden Grundgefälle aufgeführt sind. War der Grundgefällbesitzer zum Zehnten berechtigt und ruhten auf seinem Zehnten zum Abzug am Zehntsteuerkapital geeignete Lasten, so ward für ihn zugleich ein Zehntlastenzettel aufgestellt. In diesen Steuerzetteln sind die betreffenden Grundstücke, beziehungsweise Grund-

Digitized by Google

lasten, Grundgefälle und Zehntlasten, je unter Angabe ihres Steuerkapitals einzeln aufgeführt. Der Abschluß der Steuerzettel, die durch Ab- und Zuschreiben alljährlich nach dem neuesten Stande berichtigt werden, zeigt des betreffenden Besitzers Grund- und Grundlasten-, Grundgefäll- und Zehntlastensteuerkapital. Das Steuerkapital der Grundstücke nach Abzug des Steuerkapitals seiner Grundlasten ist, was der Grundbesitzer, das Steuerkapital seiner Grundgefälle aber nach Abzug des Steuerkapitals etwaiger Zehntlasten ist das Kapital, welches der Grundgefällbesitzer im Steuerdistrikte zur Grundsteuer zu versteuern hat. Das Verzeichniß aller dieser Steuerkapitalien der Grundstücke und Grundgefälle, der Grund- und der Zehntlasten jedes Besitzers im Steuerdistrikte, nach einer bestimmten Reihenfolge der Besitzer geordnet, bildet das Grundsteuerkataster (die Grundsteuertabelle) des Steuerdistrikts. Es ist mit dem Kataster der Häuser- und mit jenem der Gewerbesteuer vereinigt (§. 40).

§. 8.

So einfach auch dieses Geschäft der Steuerperäquation zu sein scheint, so bedurfte es doch großer Vorsicht, um ein richtiges Ergebniß zu erzielen, und besonderer Anordnung, um gleichwohl eingetretene Ueberbürdungen aus dem Wege zu räumen. Unter Leitung von Bezirkskommissarien, je für Bezirke von beiläufig 10,000 Seelen, wurde die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes, durch besondere der Forstwirthschaft kundige Kommissäre die der Waldungen vorgenommen. Klassifikation und Taration des landwirthschaftlichen Geländes jeder Gemarkung — die Taration natürlich auf den Grund der vorliegenden mittleren Kaufwerthe und unter genauer Rechtfertigung einer jeden Abweichung von dieser Grundlage — geschah durch drei beeidigte Schätzer, von welchen zwei aus der Gemarkung selbst, einer aus einer benachbarten Gemarkung berufen, bei Hofgemarkungen aber alle drei aus Nachbargemarkungen gewählt wurden. Das also zu Stande gekommene Katastergeschäft jedes Orts ward den Betheiligten eröffnet, und nebst den etwaigen Erinnerungen derselben in zu dem Ende besonders veranstalteten Versammlungen, den Revisionsversammlungen, deren je eine für einen Bezirk von 25,000 bis 40,000 Seelen bestimmt wurde, festgesetzt. Ein Mitglied der obersten Steuerbehörde, mit Ueberwachung des Steuerperäquationsgeschäfts zunächst beauftragt, hatte dabei die Prüfung aller Vorlagen an die Revisionsversammlung und den Vortrag bei dieser zu übernehmen. Die Justiz- und Kameralbeamten im Bezirke der Revisionsversammlung bildeten das entscheidende Kollegium; die Steuerkommissäre der betreffenden Steuerdistrikte und vorzugsweise sachkundige Landwirthe und Bauverständige waren zur Auskunftsertheilung und Begutachtung beigezogen. Die schließliche Genehmigung der Arbeit stand der obersten Steuerbehörde zu.

Dieser Vorkehrungen ungeachtet war es aber doch nicht möglich, allen Stoff zu gerechter Klage über die erste Steueranlage entfernt zu halten. Solchen Beschwerden abzuhelfen, mußte deshalb bald auch Bedacht genommen werden. Eine Verordnung vom 11. Juli 1817 wurde zu dem Ende ertheilt. Durch sie ward es möglich gemacht, Beschwerden gegen die Klassifikation und Taration der Güter, gegen Abschätzung der Gefällbezüge, gegen den Steueranschlag der Naturalien wie gegen jenen der Waldungen, zur Abhülfe anzuzeigen. Eine Jahresfrist ward festgesetzt, binnen welcher dies geschehen sollte, und genau vorgeschrieben, wie die Aufnahme, Untersuchung und Erledigung jeder Gattung dieser Steuerbeschwerden stattzufinden habe. Und als die hiernach erhobenen zahlreichen Beschwerden untersucht und erledigt waren, so wurde durch Gesetz vom 14 Mai 1828 eine nochmalige Jahresfrist zur Anbringung weiterer Steuerbeschwerden anberaumt. Auch die hierauf angezeigten Reklamationen haben längst ihre Erledigung erhalten.

§. 9.

So ist denn die Klasse jedes Grundstückes, der Steueranschlag vom Morgen jeder Klasse einer jeden Culturart, der Steueranschlag der Gefälle und der Waldungen endgültig festgestellt. Dabei soll es nach §. 148 der Grundsteuerordnung bis zu einer anderweiten Steuerrevision, also bis zur abermaligen Vornahme des Steuerperäquationsgeschäfts, der Regel nach verbleiben, welche Verbesserungen und Culturveränderungen auch inzwischen stattfinden mögen. Aber damit sind doch nicht alle Aenderungen der Steueranschläge ausgeschlossen, wie zum §. 148 mehrfach erläutert,

Digitized by Google

zuletzt in besonderen Verordnungen vom 20 Juli 1821 und vom 7. Juli 1829 ausgesprochen wurde. Wohl soll die Verwandlung von Ackerland in Wiese, von Wiese in Ackerland, von Acker oder Wiese in Weinberg unbeachtet bleiben. Rebdistrikte aber, auch einzelne Rebstücke, sollen — wenn sie zum Zwecke einer bleibenden Culturveränderung ausgehauen werden — auf Verlangen der Betheiligten durch Aufnahme in die geeignete Classe der neuen Culturart anderweit in Steueranlage kommen. Ferner sollen Grundstücke, welche durch Naturereignisse bleibend ganz nutzlos gemacht oder so bedeutend verschlimmert worden sind, daß sie unzweifelhaft in eine geringere Klasse gehören, vom Steuerkapitale befreit oder im Steueranschlage entsprechend gemindert werden. Dagegen sollen auch Grundstücke, die man ursprünglich als ertraglos nicht in Steuer gelegt hat, nach Aenderung dieses Verhältnisses katastrirt werden, jedoch nur nach dem Werthe, den sie vor der Beurbarung gehabt haben. Und wo durch Entfernung nachtheiliger oder durch Entstehung günstiger Verhältnisse die natürliche Fruchtbarkeit eines Felddistrikts ohne Arbeit und Aufwand von Seiten der Besitzer bleibend so bedeutend erhöht ward, daß derselbe unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört, soll dieser Felddistrikt neu zur Steuer angelegt werden. Ebenso, wo im umgekehrten Falle die natürliche Fruchtbarkeit eines Felddistrikts bleibend so bedeutend verringert wurde, daß er unzweifelhaft in eine geringere Klasse gehört. Endlich sollen Aecker, Wiesen, Weinberge und Weiden, die zu Wald angelegt werden, als Wald katastrirt, Wald- und Weiddistrikte dagegen, die bisher durch staatspolizeiliche und privatrechtliche Gründe der willkürlichen Benutzung der Besitzer entzogen waren, dann — wenn sie bleibend in Acker, Wiese oder Weinberg verwandelt werden, als solche in Steuer gelegt werden, jedoch nur in derjenigen Klasse, in welche sie sich dem Werthe des Bodens nach und ohne Rücksicht auf die Beurbarungskosten eignen.

§. 10.

In der Weise, wie es hiernach die Gesetzgebung und deren Vollzug gebildet hat, besteht das Grundsteuerkataster auch jetzt noch. Nur zwei durch besondere Gesetze hervorgerufene Aenderungen sind seitdem in dem Verfahren eingetreten, welches die Grundsteuerordnung vorschreibt. Sie betreffen die Katastrirung der Zinsen und Gülten und der durch Ablösung des Zehnten erworbenen Zehntfreiheit.

Zinsen und Gülten, die auf einem Grundstücke haften, mußten der Grundsteuerordnung zu Folge mit ihrem Steueranschlage vom Steuerkapital des Grundstücks abgeschrieben und es durfte vom Gutsbesitzer nur dieses Steuerkapital nach Abzug jenes Steueranschlags versteuert werden. Bei dem vielfachen Wechsel der mit Gült oder Zins behafteten Gründe war dies aber forthin mit beträchtlichen Ab- und Zuschreibe-Kosten verknüpft. Man glaubte diese, die mit der Geringfügigkeit der betreffenden Steueranschläge außer Verhältniß stunden, wohl vermeiden zu können, zumal seit Zins und Gült durch das Gesetz vom 5. October 1820 für ablösbar erklärt war. Ein Gesetz vom 14. Mai 1825 verordnete deßhalb, daß jenes Abschreiben fortan zu unterbleiben habe und die Grundstücke vom 1. Juni 1826 an als gült- und zinsfrei versteuert werden sollen, daß dagegen die Gefällsteuer, welche der Gült- und Zinsberechtigte gleichwohl, wie früher, zu entrichten verbunden sei, den Gült- und Zinspflichtigen im Ganzen verabfolgt werde. So versteuern denn seitdem die Letzteren ihre Güter als gült- und zinsfrei. Was sie aber hiernach im Einzelnen zuviel entrichten, wird ihnen in der Steuer des Gefällberechtigten im Ganzen wieder vergütet. Wie sie die Summe der Rückvergütung unter sich vertheilen oder anderweit verwenden wollen, bleibt ihrem Ermessen anheim gegeben.

Mit der Ablösung einer Grundlast erhöht sich natürlich in entsprechendem Maße der Steueranschlag des früher mit jener Last behafteten Grundstücks. Diese Regel müßte an sich auch eine Folge der Zehntablösung sein, welche das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 inzwischen gestattet hat. Aber der §. 19 dieses Gesetzes hat zum Zwecke der Förderung der Ablösung eine Ausnahme zugestanden. Die Zehntpflichtigen werden, so sagt er, sechzehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmale aufhört, mit einer höheren Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

Digitized by Google

Häusersteuer.

§. 11.

Die Häusersteuer beruht auf der Häusersteuerordnung vom 18. September 1810 und verschiedenen ihr nachgefolgten Bestimmungen.

Die Häusersteuer — sagt §. 1 der Häusersteuerordnung — ruht auf dem reinen Ertrag. Alle Gebäude — bemerkt §. 2 — sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, sind steuerbar; alle Wohnhäuser mit ihren Nebengebäuden und Hofraithen, alle zum Ackerbau und Gewerbsbetrieb jeder Art bestimmte Haupt- und Nebengebäude, Stallungen und Vorrathshäuser, nicht weniger die Häuser und Gebäude in Gärten, sofern sie bewohnbar sind. Frei sind — sagt §. 3 — die Residenz- und Lustschlösser des Regenten, Kirchen, Bethäuser und Synagogen, Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser, Thore und Wachthäuser, Kasernen, Zeughäuser, Lazarathe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäulichkeiten, Kanzleien, Amts- und Rathhäuser, Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser, zum Bergbau gehörige Arbeits-, Kunst- und Vorrathshäuser, nicht aber die Wohnungen. Diese Freiheit — spricht §. 4 — ist bedingt durch den Zweck. Tritt eine andere Benutzungsart ein, so hört dieselbe auf; bei vermischter Benutzungsart sind die gefreiten Gebäude in dem Verhältnisse steuerbar, als sie zu ungefreiten Zwecken benutzt werden. Bei allen Gebäuden — bestimmt §. 5 — wird der Platz nach Lage und Raum und die Baulichkeit als steuerbar angesehen. Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet und mit angeschlagen, wenn sie nicht nur ihrer Bestimmung, sondern auch ihrer Natur nach unbeweglich sind. Da — sagt §. 6 — die Ausmittelung des reinen Ertrags mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, soll der mittlere Werth die Basis der Besteuerung bilden und als Steuerkapital angenommen werden. Damit hierbei — schreibt §. 35 vor — mit möglicher Umsicht und den Localverhältnissen entsprechend verfahren werde, soll ein Verzeichniß über sämmtliche im Jahrzehend von 1800 bis mit 1809 vorgefallene Hausverkäufe aufgestellt und es sollen (§. 36), im Fall nicht so viele Käufe vorgefallen sind, daß hieraus eine zur Abschätzung der übrigen Häuser hinlängliche Kenntniß der Localpreise der Gebäude erlangt werden kann, auch die Theilungsanschläge des betreffenden Jahrzehnds zu Rath gezogen werden; — jedoch nur solche, bei welchen die Häuser nach ihrem wahren Werth, ohne Rücksicht auf etwaige Vortheilsberechtigungen oder sonstige von dem Erwerber des Hauses gegen die Miterben übernommene besondere Verbindlichkeiten angeschlagen worden sind. Die also gesammelten Kaufpreise und Theilungsanschläge sollen, wo ein Haus besonderer Verhältnisse wegen beträchtlich über oder unter seinem Werthe verkauft oder angeschlagen worden, entsprechend modifizirt, sodann die betreffenden Gebäude zur Erlangung eines möglich sicheren Maßstabs der örtlichen Kaufpreise von den Bauschätzern eingesehen und die Steueranschläge aller Häuser — jedoch in Summen, die sich auf 25, 50, 75 oder 100 endigen, — geschätzt werden. Bei dieser Taration der Häuser muß — nach §. 46 — immer der Werth des Hausplatzes, der Hofraithe, der Haupt- und Nebengebäude in einer Summe begriffen werden. Gebäude einzelner Höfe sind — §. 45 — im Verhältniß zu den Gebäuden benachbarter Ortschaften abzuschätzen. Da — spricht §. 49 — der Werth der Häuser äußerst local ist und nur in Städten und Dörfern aus den wirklichen Kaufpreisen ein sicheres Resultat gezogen werden kann, so haben die Bauschätzer bei isolirt liegenden größeren Baulichkeiten, sie mögen zur Bewohnung dienen, zu Fabriken und Manufacturen oder zur Landwirthschaft benutzt werden, sich um die auf den Werth Einfluß habenden besonderen Verhältnisse genau zu erkundigen und hiernach — keineswegs aber nach den Kosten, welche die Erbauung veranlaßt haben mag — ihre Schätzung einzurichten. Schlösser auf dem Lande, wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, sollen — §. 50 — doch nicht höher geschätzt werden, als einfache Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden. Gülten, Zinsen und sonstige auf den Häusern haftende jährliche Grundabgaben sollen — nach einem Nachtrage vom 21. Februar 1811 zur Häusersteuerordnung — vom Steuerkapital des betreffenden Hauses in Abzug gebracht werden, und zwar im zwanzigfachen Betrag, wenn die Abgabe die Natur eines Zinses, im fünfundzwanzigfachen Betrag dagegen, wenn sie die Natur eines Erbpachtes hat. Die Naturalien sollen dabei nach Vorschrift der

Digitized by Google

Grundsteuerordnung zu Geld berechnet werden. Der Steueranschlag eines Gebäudes bleibt der Regel nach unverändert. Bloße Reparationen — sagt §. 82 der Häusersteuerordnung — wenn sie auch das Gebäude beträchtlich verbessern, begründen keine Erhöhung des Steuerkapitals; eben so wenig aber auch eine Vernachlässigung des Gebäudes oder das Aelterwerden desselben eine Minderung, außer bei einer allgemeinen Revision der Häusersteueranschläge. Die Häusersteuer hört jedoch, nach §. 76, auf und der Hausplatz wird mit der Grundsteuer belegt, wenn Gebäude niedergerissen oder schlechthin unbewohnbar wurden. Die ganz neue Erbauung eines Hauses begründet nach §. 80 den Abgang des alten und den Ansatz eines neuen Steueranschlags, bestimmt durch Ortsbauverständige nach dem aus den Häusersteuerkapitalien des Orts sich ergebenden mittleren Werthe.

§. 12.

Die vorstehenden, der Häusersteuerordnung entnommenen Sätze enthalten alle, die Häusersteuer in der Hauptsache regelnden Vorschriften. Dieser Steuer unterliegen darum mit wenigen Ausnahmen alle Gebäude sammt ihren Hofräumen. Jedes Gebäude hat seinen Steueranschlag, sein Steuerkapital. Die Häusersteuerkapitalien jedes Steuerdistrikts sind durch Schätzung nach Maßgabe des mittleren Kaufwerths festgesetzt, der sich aus den in den Jahren von 1800 bis mit 1809 im Steuerdistrikt vorgekommenen Kaufpreisen und Theilungsanschlägen entnehmen ließ. Mangelte es im Steuerdistrikte selbst an maßgebenden Preisen, so wurde die Einschätzung nach den Kaufpreisen benachbarter Steuerdistrikte vorgenommen. Später erbaute Gebäude erhalten ihren Steueranschlag nach gleichem Maßstab.

Für jeden Hausbesitzer eines Steuerdistrikts ist ein Häusersteuerzettel aufgestellt. In diesem sind alle Gebäude, die er besitzt, einzeln mit ihren Steuerkapitalien verzeichnet; ebenso die auf den Gebäuden haftenden Grundlasten mit ihren Steueranschlägen. Die Summe jenes Gebäudesteuerkapitals nach Abzug der Summe dieser Grundlastensteuerkapitalien bildet das der Häusersteuer unterliegende Kapital des Besitzers. Für jeden Häusergefällbesitzer im Steuerdistrikt ist ebenso ein Gefällsteuerzettel aufgestellt. Diese Häuser- und Häusergefällsteuerzettel werden alljährlich nach den inzwischen vorgekommenen Veränderungen berichtigt. Ein Verzeichniß der Häusersteuer- und Gefällkapitalien jedes Steuerdistrikts, nach einer bestimmten Reihenfolge der Besitzer geordnet, bildet das Häusersteuerkataster desselben, welches mit dem Grund- und Gewerbesteuerkataster des Steuerdistrikts vereinigt ist (§. 40).

§. 13.

Wie die Grund- so ward auch die Häusersteuereinschätzung unter Leitung der Bezirkskommissäre vorgenommen. Die Schätzung selbst geschah durch zwei beeidigte Bautaxatoren, und zwar einen Bauverständigen aus dem Orte selbst oder aus einem benachbarten Orte und einen zweiten als Bezirkstaxator aus der Reihe gebildeter Baumeister. Das Einschätzungsgeschäft, den Betheiligten eröffnet und sammt ihren Erinnerungen der Revisionsversammlung zur Prüfung vorgelegt, ward bei dieser auf Vortrag des Ministerialkommissärs erledigt und von der obersten Steuerbehörde schließlich genehmigt.

Auch für Untersuchung wegen etwaiger Beschwerden gegen die Häusersteuerperäquation war Sorge getragen. Die im §. 8 erwähnte Verordnung vom 11. Juli 1817 und das bezügliche Gesetz vom 14. Mai 1828 erstreckten sich auch auf die Beschwerden gegen die Häusersteuer. Eine große Anzahl derselben fand hierdurch ihre Erledigung.

Die seit der Steuerperäquation eingetretene, im §. 10 erwähnte Aenderung in Bezug auf das Ab- und Zuschreiben der Gülten und Zinsen bezog sich wie auf das Grund-, so auf das Häusersteuerkataster. Seit 1. Juni 1826 werden die Zinsen und Gülten, auch wenn sie auf Häusern haften, nicht mehr abgeschrieben. Der Hausbesitzer versteuert sein Haus, wie wenn es gült- oder zinsfrei wäre. Die Steuer, die vom Gefällbesitzer erhoben wird, fließt nach §. 10 in einer Summe den Gült- und Zinspflichtigen des Steuerdistriktes zu.

Befreiungen von der Grund- und Häusersteuer.

§. 14.

Nicht von allen Grund-, Grundgefäll- und Hausbesitzern, welche der Grund- und Häusersteuerordnung zu Folge der Grund- und Häusersteuer unterliegen, wird dieselbe auch wirklich erhoben. Eine Ausnahme besteht vielmehr rück-

Digitized by Google

sichtlich des Staats und der Pfarr- und Schuldienste. Der Staat entrichtet von seinen Besitzungen weder Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, noch Fluß- und Dammbaubeiträge; er würde ja diese doch nur an sich selbst zu zahlen haben. Die Pfarr- und Schuldienste aber sind nach einem besonderen Gesetze vom 14. Mai 1828 von ihrer Dotation in Gebäuden, Grundstücken und Grundgefällen, welche sie am 1. Juni 1828 bereits besessen haben, der Grund- und Häusersteuer nicht unterworfen, weil sie mit ihrem ganzen Diensteinkommen nach Abzug der Dienstlasten der Klassensteuer unterliegen. Auf Flußbaugelder und Dammbaubeiträge erstreckt sich indeß diese Befreiung der Pfarr- und Schuldienste nicht.

Die Grund- und Häusersteuerkapitalien des Staates beliefen sich im Jahre 1850, und zwar

1) jene des Domänengrundstocks

a. von Steuerobjecten im Genusse der Civilliste auf	752,386 fl. 35 kr.
b. von Steuerobjecten der Kameraldomänenverwaltung auf . . .	12,808,282 fl. 42 kr.
c. von solchen der Forstdomänenverwaltung auf	6,847,495 fl. 14 kr.
d. von solchen der Berg- und Hüttenverwaltung auf	103,556 fl. 24 kr.
zusammen also auf .	20,511,720 fl. 55 kr.
2) jene des Staatsgrundstocks, dessen Grundbesitzungen und Gebäude, als der Regel nach zum Staatsdienste im engeren Sinne bestimmt, mit einem Steuerkapital nur ausnahmsweise belastet sind, auf	419,771 fl. 33 kr.
im Ganzen mithin auf	20,931,492 fl. 28 kr.
ohne das unten erwähnte Gewerbsteuerkapital der Kameraldomänen- und der Berg- und Hüttenverwaltung von	428,025 fl. — kr.
Von der Gesammtsumme kommen auf Grundstücke, Grundrechte und Grundgefälle .	19,607,442 fl. 28 kr.,
auf Gebäude und Gefälle von solchen	1,324,050 fl. — kr.

Früher ist das Steuerkapital des Staates, namentlich das des Domänengrundstocks, um Vieles höher gewesen. Die Veräußerung entbehrlicher Gebäude, die Verwerthung mancher Domänengrundstücke, die Aufhebung einer Reihe von alten Abgaben, die Allodification der Lehen, die Ablösung der Zinsen und Gülten, der Abkauf anderer Grundrechte und Gefälle und vor Allem die Zehntablösung haben aber die allmählige Verminderung von beiläufig 54,000,000 fl. im Jahre 1815 bis auf 21,359,517 fl. 28 kr. (einschließlich der Gewerbsteuerkapitalien) im Jahre 1850 herbeigeführt. Namentlich das Gefällsteuerkapital des Domänengrundstocks (ausschließlich jedoch des Kapitals der Gült- und Zinsgefälle) hat sehr beträchtlich, z. B. von 23,450,250 fl. im Jahre 1831 bis auf 727,480 fl. im Jahre 1850, abgenommen.

Das der ordentlichen Grund- und Häusersteuer nicht unterworfene Steuerkapital der Pfarr- und Schuldienste 1831 . . . . . 16,883,880 fl.
betragend — hat sich 1850 nur noch auf . . . . . 11,746,740 fl.
belaufen.

Umfang der Grund- und Häusersteuer.

§. 15.

Die Grundsteuer ist begreiflich die beträchtlichste der direkten Steuern.

Nach den ersten Ergebnissen der Steuerperäquation — siehe den ersten Abschnitt — ist die der Land- und Forstwirthschaft gewidmete Fläche Badens mit 37,507 Morgen Gartenland, 1,363,167 Morgen Ackerfeld, 406,613 Morgen Wiesen, 68,064 Morgen Weinberg, 225,759 Morgen Weide, 113,459 Morgen Reutfeld (abwechselnd Acker- und Waldcultur, doch vorherrschend die erstere) und 1,296,861 Morgen Wald, zusammen mit 3,511,430 Morgen

Digitized by Google

zur Grundsteuer katastrirt worden. Die Flächengehaltsangaben beruhen jedoch sehr häufig nur auf Schätzung und sind vielen Wahrnehmungen zufolge bei den meisten Culturarten und namentlich bei dem Ackerfeld, den Wiesen und dem Walde viel zu nieder. Man wird die gesammte katastrirte Fläche, einschließlich der Oedungen, auf 3,800,000 Morgen annehmen können.

Davon betragen

die der landwirthschaftlichen Cultur unterworfenen Flächen

an Ackerfeld	1,500,000 Morgen,	
„ Wiesen	440,000 „	
„ Weinbergen	60,000 „	
„ Gartenland	38,900 „	
„ Weide	235,000 „	
„ Reutfeld	124,000 „	
		2,397,900 Morgen;
die der Waldcultur unterworfene Fläche		1,380,000 „
	im Ganzen	3,777,900 Morgen.

Hievon sind, einschließlich der der Zivilliste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zum Genusse gesetzlich zugewiesenen Güter, nach annähernder Rundzahl in den Händen des Staates 46,000 Morgen der landwirthschaftlichen und 250,000 Morgen der forstwirthschaftlichen Cultur gewidmeten Geländes, sonach dem Staate in der That noch steuerbar 1,130,000 Morgen Wald und 2,351,900 Morgen landwirthschaftlichen Grundes.

Die Beilage 1 liefert eine Darstellung der Grund- und Gefäll-, sowie der Häusersteuerkapitalien vom Steuerjahre 18$\frac{4}{4}$ an und zwar ausschließlich der Steuerkapitalien des Staates. Die Grund- und Gefällsteuerkapitalien belaufen sich hiernach nach neuestem Stande

auf	441,947,690 fl. 11 kr.,
die Häusersteuerkapitalien auf	180,462,350 fl. — kr.,
beide zusammen auf	622,410,040 fl. 11 kr.,
und in Rundzahl auf	622,467,360 fl. — kr.

Beim Steuerkapital der Grundbesitzungen nimmt man bis 1834 ein mäßiges Steigen, dann aber eine ziemlich rasche Abnahme wahr. Das Steuerkapital, das auf seinem Höhepunkt im Jahre 1833 — 465,643,785 fl. 19 kr. betragen hatte, war im Jahre 1850 wiederum bis auf 441,947,690 fl. 11 kr. herabgekommen. Wohl bewirkt die rastlos fortschreitende Cultur Jahr für Jahr mäßige Erhöhungen; aber die zu Anfang der 1830r Jahre eingetretene Erledigung der im Jahre 1828 angezeigten vielen Steuerbeschwerden hat ansehnliche Minderungen des Steuerkapitals herbeigeführt und die seit 1834 lebhaft voranschreitende Zehntablösung hat bis jetzt den größten Theil der Zehntgefällkapitalien aus dem Steuerkataster entfernt.

Das Steuerkapital der Gebäude zeigt eine fortwährende Zunahme. Von 151,390,175 fl. im Jahre 1831 ist es bis auf 180,462,350 fl. im Jahre 1850 angewachsen. Dies ist auch sehr erklärlich; alte Gebäude behalten ihr Steuerkapital unverändert, so lange sie nicht ganz oder theilweise abgebrochen werden oder sonst zu Grunde gehen, und neue Wohnstätten, für die steigende Bevölkerung ein unabweisliches Bedürfniß, treten jährlich hinzu, der neuen Arbeitsräume nicht zu gedenken, die vor 1848 mit der steeten Zunahme der Gewerbethätigkeit Jahr für Jahr weiter erfordert wurden.

Nach dem neuesten Stande der Steuerkapitalien kommen von dem

Digitized by Google

	Grundsteuerkapital auf		Häusersteuerkapital auf	
	den Kopf der Bevölkerung. fl.	die Quadratmeile des Flächengehalts. fl.	den Kopf der Bevölkerung. fl.	die Quadratmeile des Flächengehalts. fl.
im Seekreis . . .	325,3	1,004,445,4	115,3	355,985,4
„ Oberrheinkreis .	345,1	1,662,938,6	121,5	584,767,5
„ Mittelrheinkreis	308,8	1,895,392,3	140,5	862,698,5
„ Unterrheinkreis .	322,7	1,731,398,4	142,6	764,999,0
„ Großherzogthum	324,3	1,590,382,9	132,4	649,407,7

Gewerbsteuer.

§. 16.

Die Gewerbsteuer richtet sich nach der Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815 und verschiedenen, diesem Gesetze nachgefolgten Modifikationen, Zusätzen und Erläuterungen. Besteuert ist hierdurch der persönliche Verdienst eines Gewerbetreibenden und der Ertrag des im Gewerbe angelegten Kapitals, des Betriebskapitals. Unter persönlichem Verdienst wird das Einkommen durch Handarbeit, Gewerbe, Kunst und Handel verstanden, abgesehen vom Ertrage des Betriebskapitals. Dieses umfaßt den Werth ständiger Einrichtungen, welche zur Führung eines Geschäfts an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhanden sind, den Werth der Natur- und Kunstprodukte, welche sich im Vorrathe des Gewerbetreibenden befinden, auch die demselben zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen. Nur das Betriebskapital in dieser Beschränkung, also soweit es seinem ungefähren Betrage nach ohnehin kein Geheimniß sein und nöthigenfalls ermittelt werden kann, ist Gegenstand der Gewerbsteuer. Niemals sollen die Aktiven und Passiven und die Geldvorräthe des Gewerbetreibenden in Betracht kommen.

§. 17.

Der Gewerbsteuer sind nicht unterworfen:

1) Personen, welche von ihren Renten leben und sich blos mit der Verwaltung ihres Vermögens beschäftigen;
2) Solche, welche im Dienste des Staates, des Großherzoglichen Hofes, der Mitglieder der Großherzoglichen Regentenfamilie, von Standes und Grundherren, von Gemeinden und öffentlichen Anstalten stehen;
3) Pensionäre;
4) Schriftsteller und bildende Künstler (Schauspieler, Bildhauer, Maler, Kupferstecher), Personen, welche sich mit Erziehung und Unterricht, auch solche, welche sich mit der Heilkunde beschäftigen; Anwälte und Schriftverfasser;
5) Personen, welche, in die Klasse des Brodgesindes gehörend, bei Anderen gegen Lohn, Kost und Wohnung ständig arbeiten;
6) Personen, welche, ohne in die Klasse des Brodgesindes zu gehören, bei Anderen in deren Häusern und Werkstätten um Lohn arbeiten, aber im Lande nicht bürgerlich aufgenommen sind;
7) Wittwen und ledige Frauenspersonen, welche nur ein Gewerbe treiben, dessen persönlicher Verdienst mit dem Steueranschlag der niedrigsten Klasse belegt ist.

Die unter Ziffer 1 bis mit 6 genannten Personen bleiben aber von der Gewerbsteuer natürlich nur dann befreit, wenn sie nicht nebenbei ein dieser unterliegendes Gewerbe betreiben.

§. 18.

Der persönliche Verdienst des Gewerbetreibenden wird nach zehn Klassen und zwar in

Digitized by Google

1r	Klasse	mit	einem	Steuerkapital	von	500 fl.,
2r	„	„	„	„	„	625 „
3r	„	„	„	„	„	875 „
4r	„	„	„	„	„	1,250 „
5r	„	„	„	„	„	1,750 „
6r	„	„	„	„	„	2,250 „
7r	„	„	„	„	„	3,000 „
8r	„	„	„	„	„	4,000 „
9r	„	„	„	„	„	5,000 „
10r	„	„	„	„	„	6,000 „

zur Steuer angelegt.

Das Gesetz bestimmt, in welche Klasse jedes Gewerbe gehört. Bei vielen Gewerben ist dabei auf die Bevölkerung des Orts, in welchem das Gewerbe betrieben wird, in der Art Rücksicht genommen, daß der Steueranschlag für den persönlichen Verdienst des Gewerbetreibenden niedriger oder höher ist, je nachdem das Geschäft in Dörfern, in Städten unter 3,000 Seelen, in Städten von 3,000 bis 6,000 Seelen oder endlich in solchen über 6,000 Seelen betrieben wird. Den Städten unter 3,000 Seelen werden auch die Marktflecken gleich behandelt; doch sollen Marktflecken und kleine Städte, in welchen sich der Gewerbsfleiß über jenen gewöhnlicher Dörfer nicht erhebt, in der Besteuerung den Dörfern gleich gehalten werden.

Ohne Rücksicht auf den Ort, in welchem das Gewerbe betrieben wird, ist z. B. der persönliche Verdienst der Bankiers, der Spediteure, der Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden, der Weinhändler, der Landwirthe, der Müller, der Glockengießer, der Holzuhrenmacher, der Fischer und Schiffer, der Taglöhner, Hirten, Steinbrecher und Ziegler besteuert, und zwar der persönliche Verdienst der Landwirthe, Taglöhner, Hirten, Fischer und Steinbrecher in der ersten Klasse mit 500 fl., der der Schiffer und der Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden in verschiedenen Klassen, je nach ihrem kleineren oder größeren Betriebskapital, der der Weinhändler in verschiedenen Klassen, je nach der Größe ihres Patents (§. 28), der der Müller in verschiedenen Klassen, je nach der Gattung ihres Mühlengewerbes, der der Ziegler in der dritten, der Spediteure in der achten, der Bankiers in der neunten Klasse.

Mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Gewerbsortes sind Bäcker, Bierbrauer, Buchbinder, Dreher, Flaschner, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Hafner, Hutmacher, Kammmacher, Kürschner, Küfer, Maurer, Messer- und Nagelschmiede, Metzger, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuster, Säckler, Seifensieder, Seiler, Uhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Wirthe, Zeugschmiede und Zimmerleute u. s. w., auch Handelsleute und Fabrikanten mit offenem Laden angelegt. Bäcker, Buchbinder, Dreher, Flaschner, Glaser, Hafner, Kammmacher, Kürschner, Küfer, Maurer, Messer- und Nagelschmiede, Sattler, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuster, Säckler, Seiler, Zeugschmiede und Zimmerleute in Dörfern nach der zweiten Klasse des persönlichen Verdienstes mit 625 fl., in Städten unter 3,000 Seelen nach der dritten Klasse mit 875 fl., in Städten von 3,000 bis 6,000 Seelen nach der vierten Klasse mit 1,250 fl., endlich in Städten über 6,000 Seelen nach der fünften Klasse mit 1,750 fl. Steuerkapital. Hutmacher, Metzger, Schlosser, Seifensieder, Uhrenmacher, Gold- und Silberarbeiter, Vergolder und Wachszieher in Dörfern mit 875 fl., in Städten unter 3,000 Seelen mit 1,250 fl., in Städten von 3,000 bis 6,000 Seelen mit 1,750 fl. und in Städten über 6,000 Seelen mit 2,250 fl. Wirthe, welche nur Getränke und Speisen geben, in Dörfern mit 875 fl., in Städten unter 3,000 Seelen mit 1,250 fl., in solchen von 3,000 bis 6,000 Seelen mit 1,750 fl., in Städten über 6,000 Seelen endlich mit 2,250 fl.; Wirthe dagegen, welche zugleich logiren, in Dörfern mit 1,250 fl., in Städten unter 3,000 Seelen mit 2,250 fl., in solchen zwischen 3,000 und 6,000 Seelen mit 3,000 fl. und in Städten über 6,000 Seelen mit 4,000 fl.; Bierbrauer in Dörfern mit 1,250 fl., in Städten unter 3,000

Digitized by Google

Seelen mit 1,750 fl., in Städten von 3,000 bis 6,000 Seelen mit 2,250 fl., in Städten über 6,000 Seelen zu 3,000 fl.

Bei Handelsleuten und Fabrikanten, welche einen offenen Laden haben, richtet sich der Steueranschlag des persönlichen Verdiensts eines Theils nach der Größe des Betriebskapitals und anderen Theils darnach, ob das Geschäft in einem Dorfe, einer Stadt unter 3,000 Seelen, einer solchen von 3,000 bis 6,000 Seelen, endlich in einer Stadt über 6,000 Seelen seinen Sitz hat.

§. 19.

Wird ein Gewerbe mit Hülfspersonen betrieben, so bleibt es, der Regel nach, nicht bei dem so eben (§. 18) erwähnten Anschlage des persönlichen Verdiensts. Dieser Anschlag erhöht sich vielmehr für jeden Gehülfen. Der Gewerbtreibende, der fünf Hülfspersonen oder weniger hält, muß nämlich für jede derselben mit einem Fünftel seines persönlichen Verdienstkapitals in Anlage genommen werden, ohne Rücksicht, ob er ein oder mehrere Gewerbe führt und wozu er die einzelnen Hülfspersonen verwendet. Für jede Hülfsperson über fünf findet, ist sie männlichen Geschlechts, ein Zusatz von 100 fl., und ist sie weiblichen Geschlechts, ein solcher von 50 fl. zum persönlichen Verdienstkapital des Gewerbherrn statt. Dieser geminderte Zusatz gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Hülfsarbeiter, für alle weiblichen Hülfspersonen, für die Stößer der Apotheker, für die Hausknechte der Wirthe, für Packer und Knechte der Handelsleute und Fabrikanten. Hülfspersonen, für welche dem Gewerbherrn je ein Fünftel des Steuerkapitals seines persönlichen Verdienstes in Ansatz kommt, werden als solche I. Klasse, die übrigen als Hülfspersonen II. Klasse bezeichnet. Personen weiblichen Geschlechts, die nur häusliche Arbeiten verrichten, Personen, die ein Gewerb erst erlernen, Kinder unter 16 Jahren, welche in Fabriken arbeiten, Personen, welche zwar für Fabrikanten, aber nicht in deren Werkstätten arbeiten, endlich alle Hülfspersonen der Landwirthe bleiben ganz außer Betracht.

Hiernach beträgt also z. B. in Städten über 6,000 Seelen das Steuerkapital des persönlichen Verdiensts eines Bäckers, Buchbinders, Drehers, Flaschners u. s. w., das — wird das Gewerb ohne Gewerbsgehülfen geführt — 1,750 fl. sein würde, bei einem Gewerbsgehülfen 1,750 fl. + $\frac{1}{5}$ fl., oder 2,100 fl.; bei zwei Gewerbsgehülfen 1,750 fl. + 2 . $\frac{1}{5}$ oder 2,450 fl., bei drei Gewerbsgehülfen 2,800 fl., bei fünf Gehülfen 3,500 fl., bei zehn Gehülfen (5 erster und 5 zweiter Klasse) 3,500 fl. + 500 fl. im Ganzen also 4,000 fl.

§. 20.

So wie sich das Steuerkapital des persönlichen Verdienstes eines Gewerbtreibenden nach der Zahl der Hülfspersonen, die er beschäftigt, in der im §. 19 angegebenen Weise erhöht, so wird dasselbe hinwiederum auch unter bestimmten, im Gesetze vorgesehenen Umständen entweder ganz erlassen oder doch ermäßigt. Gewerbsleute, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, entlassene Soldaten, welche fünfzehn Jahre gedient oder erhaltener Wunden wegen einen Invalidengehalt erlangt haben, notorisch Arme endlich sind von der Steuer für den persönlichen Verdienst befreit. Wird ein Gewerbe anhaltender Kränklichkeit halber nicht ununterbrochen betrieben, so kann das Steuerkapital des persönlichen Verdienstes um ein, zwei, drei oder vier Fünftel ermäßigt werden. Auch kann bei einzelnen Gewerbsleuten, die im Vergleich zu anderen der nämlichen Art notorischen Mangel an Arbeit leiden, eine Zurücksetzung in die nächst niedere Klasse des Steuerkapitals eintreten; doch nur, wenn sie nicht mit Hülfspersonen arbeiten, nicht Wirthe oder Handelsleute sind oder nicht ohnehin nur der ersten Klasse des Steueranschlags angehören.

§. 21.

Die Betriebskapitalien der Landwirthschaft und des Bergbaues sind steuerfrei. Die anderer Gewerbe kommen bei Festsetzung des Gewerbsteuerkapitals nur in Anschlag, sofern sie über 400 fl. betragen. Dies geschieht nach 15 Klassen und zwar

in	1r	Klasse	über	400 fl.	bis	600 fl.	mit 300 fl.
„	2r	„	„	600 fl.	„	800 fl.	„ 500 fl.
„	3r	„	„	800 fl.	„	1,000 fl.	„ 700 fl.

Digitized by Google

in	4r	Klasse	über	1,000 fl.	bis	1,500 fl.	mit	1,000 fl.
„	5r	„	„	1,500 fl.	„	2,000 fl.	„	1,500 fl.
„	6r	„	„	2,000 fl.	„	3,000 fl.	„	2,200 fl.
„	7r	„	„	3,000 fl.	„	4,000 fl.	„	3,200 fl.
„	8r	„	„	4,000 fl.	„	5,000 fl.	„	4,200 fl.
„	9r	„	„	5,000 fl.	„	7,000 fl.	„	5,800 fl.
„	10r	„	„	7,000 fl.	„	9,000 fl.	„	7,800 fl.
„	11r	„	„	9,000 fl.	„	12,000 fl.	„	10,500 fl.
„	12r	„	„	12,000 fl.	„	15,000 fl.	„	13,500 fl.
„	13r	„	„	15,000 fl.	„	18,000 fl.	„	16,500 fl.
„	14r	„	„	18,000 fl.	„	22,000 fl.	„	20,000 fl.
„	15r	„	„	22,000 fl.				

in dem angegebenen Betrage.

Jeder Gewerbtreibende hat den gewöhnlichen mittleren Stand seines Betriebskapitals und damit die Klasse zu bezeichnen, in welche er gehört. Die deßfallsigen Angaben der Gewerbtreibenden werden vom Schatzungsrathe geprüft und nöthigenfalls berichtigt. Das Betriebskapital der Weinhändler richtet sich nach der Größe des Patents (§. 27), das der Müller (Mahl-, Grütz-, Oel-, Papier-, Gyps-, Sägemüller u. s. w.) nach dem Unterschied zwischen dem mittleren Werth der Mühle und dem Steuerkapital des Mühlengebäudes oder statt des letzteren Steuerkapitals dem der Grundlast, wo dieses das Steuerkapital des Gebäudes übersteigt.

§. 22.

Jedes Gewerbe wird da zur Gewerbsteuer angelegt, wo es betrieben wird, oder — wenn sich der Gewerbsbetrieb nicht auf eine besondere Oertlichkeit beschränkt — da, wo der Gewerbtreibende seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Dem, der das Gewerbe wirklich betreibt, wird auch das Steuerkapital angesetzt, er mag das Geschäft auf eigene oder fremde Rechnung führen. Treiben mehrere Personen ein Gewerbe in Gesellschaft, so ist das Kapital des persönlichen Verdienstes eben so anzulegen, als wenn das Geschäft nur von einer Person geführt würde. Die weiteren Theilhaber am Geschäfte sind, wenn sie an der Geschäftsführung Theil nehmen, als Hülfspersonen zu betrachten, bleiben aber, wenn sie an der Geschäftsführung keinen Theil nehmen, gänzlich unbeachtet. Wer an einem Orte mehrere Gewerbe führt, soll rücksichtlich des persönlichen Verdiensts nur mit einem derselben, aber mit jenem, auf welchem das höchste Steuerkapital haftet, rücksichtlich der Betriebskapitalien dieser verschiedenen Gewerbe aber nach der ihrem Gesammtbetrag entsprechenden Klasse in Anlage kommen. Auf den Weinhandel hat diese Bestimmung keine Anwendung; die der Größe des Patents entsprechenden Steuerkapitalien des persönlichen Verdienstes und des Betriebskapitals sind stets besonders anzusetzen, gleichgültig, ob der Weinhändler noch ein anderes Gewerbe treibt oder nicht, und auch bei der Katastrirung des letzteren Gewerbes bleibt der Weinhandel ganz außer Betracht.

§. 23.

Die Summe des Steueranschlags für den persönlichen Verdienst und das Betriebskapital eines Gewerbtreibenden im Steuerdistrikt bildet dessen der Gewerbsteuer unterliegendes Kapital, — Gewerbsteuerkapital. Das Verzeichniß aller Gewerbsteuerkapitalien eines Steuerdistrikts, in bestimmter Reihenfolge der Gewerbtreibenden aufgeführt, ist das Gewerbsteuerkataster desselben. Es ist, wie §. 40 zeigt, mit dem Grund- und mit dem Häusersteuerkataster in einer Urkunde verbunden. Das Gewerbsteuerkataster wird in Folge der fort und fort sich ergebenden Aenderungen alljährlich berichtigt und jeder Gewerbsteuerpflichtige mit dem Gewerbsteuerkapital, das ihm hiernach verbleibt, in das Generalkataster aufgenommen.

Die Uebersicht der Gewerbsteuerkapitalien vom Jahre 1831 an, ist in der Beilage 2 ersichtlich. Bei einer Bevölkerung von 1,192,655 Seelen war im Jahre 1831 das Betriebskapital 21,339,375 fl., das Kapital des per-

Digitized by Google

sönlichen Verdienstes 114,483,825 fl., das für Gehülfen erster Klasse 6,804,800 fl., das für Gehülfen zweiter Klasse 245,000 fl. bei männlichen und 73,950 fl. bei weiblichen Hülfsarbeitern, das gesammte Gewerbsteuerkapital 142,946,950 fl. Im Jahre 1847 hingegen bei einer Bevölkerung von 1,367,486 Seelen belief sich das Betriebskapital auf 32,824,700 fl., das Steuerkapital des persönlichen Verdienstes auf 132,949,500 fl., das für Gehülfen erster Klasse auf 9,183,125 fl., das für Gehülfen zweiter Klasse und zwar männliche auf 823,700 fl., weibliche auf 232,300 fl., das ganze Gewerbsteuerkapital auf 176,013,325 fl. Demnach kamen auf je 1,000 Seelen

	im Jahre 1831	1847
an Betriebskapital	17,892 fl.	24,004 fl.
an Kapital des persönlichen Verdienstes	95,991 fl.	97,222 fl.
an solchem für Gewerbsgehülfen		
I. Klasse	5,705 fl.	6,715 fl.
II. Klasse männlich	205 fl.	602 fl.
weiblich	62 fl.	170 fl.
überhaupt also	119,855 fl.	128,713 fl.

Die weit über das Verhältniß der Bevölkerungszunahme betragende Steigerung des Betriebskapitals und des Anschlags für Gehülfen ist theilweise wohl eine Folge genauerer Katastrirung, in der Hauptsache aber die Wirkung einer erfreulich gesteigerten Gewerbethätigkeit.

Nach neuestem Stande der Gewerbsteuerkapitalien kommen auf

	den Kopf der Bevölkerung	die Quadratmeile des Flächengehalts
im Seekreis	116 fl.	358,799 fl.
„ Oberrheinkreis	113 fl.	542,520 fl.
„ Mittelrheinkreis	122 fl.	746,267 fl.
„ Unterrheinkreis	136 fl.	729,409 fl.
„ Großherzogthum	122 fl.	599,063 fl.

Die Gewerbsteuerkapitalien des Staates und zwar der Kameraldomänenverwaltung zu . . 83,200 fl.
der Berg- und Hüttenverwaltung zu . . . . . 344,825 fl.
im Ganzen zu . . . . . 428,025 fl.
sind in der Uebersicht 2 nicht enthalten.

Die Gewerbsteuer, die anfänglich je vom hundert Gulden des Steueranschlags eben so viel betragen hat, als die Grund- und Häusersteuer, ist vom 1. Juni 1825 an um vier Kreuzer gesteigert, mithin auf dreiundzwanzig Kreuzer jährlich vom hundert Gulden Steuerkapital festgesetzt worden.

Beförsterungssteuer.

§. 24.

Die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften im Großherzogthum werden nur zu einem kleinen Theil von Forstbeamten des Waldeigenthümers selbst, meistens aber von Forstbeamten des Staates bewirthschaftet. Die Waldeigenthümer, Gemeinden und Körperschaften leisteten sonst wegen Besorgung der Forstwirthschaft durch andere als ihre eigenen Forstbeamten an den Dienstherrn der betreffenden Forstbeamten oder auch an diese Beamten selbst mancherlei Vergütungen in Holz, in Antheilen an Forstnebennutzungen (Gras-, Weide-, Streugenuß ꝛc.), in einer Quote vom Erlös verwertheter Forsterzeugnisse, in Sporteln für forstliche Geschäfte und Anderem. Alle diese Leistungen des Waldeigenthümers wurden durch Gesetz vom 14. Mai 1828, vom 1. Juni d. J. an dergestalt aufgehoben, daß der Waldeigenthümer fortan dem Forstbeamten nur die für bestimmte Dienstverrichtungen im Walde

Digitized by Google

geordnete Diät, dem Dienstherrn des Forstbeamten aber nichts mehr zu entrichten hatte. Dagegen erhebt der Staat für den Beförsterungsaufwand, den er hiernach dem Waldeigenthümer abgenommen hat, von diesem die Beförsterungssteuer. Sie belief sich bis mit 1849 auf sechs Kreuzer jährlich von je hundert Gulden des betreffenden Waldsteuerkapitals, das im Jahr 1828 in 19,748,040 fl. bestanden hat und im Jahre 1850 18,679,130 fl. betrug. Seit 1850 ist nun aber auch der Diätenbezug der Forstbeamten vom Waldeigenthümer abgeschafft, jenen ein Diätenaversum vom Staate gereicht und dagegen die jährliche Beförsterungssteuer von sechs Kreuzern auf elf Kreuzer erhöht.

Flußbaubeiträge.

§. 25.

Der Rhein unterhalb Basel und mehrere Binnenflüsse des Großherzogthums stehen im Flußbauverbande des Staates. Er bestreitet hiernach den Aufwand für alle Bauarbeiten an diesen Flüssen, auch für solche, welche zum Schutze des Ufergeländes stattfinden und darum theilweise wenigstens von jenen bestritten werden sollten, welchen dieses Gelände angehört. Dafür, daß damit eine ihnen obliegende Last auf die Staatsgesammtheit übernommen ist sind aber auch die Steuerdistrikte, deren Gemarkung an den Fluß grenzt oder doch, sei es ganz oder theilweise, in dessen Ueberschwemmungsgebiete liegt, mit ihrem gesammten Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital einer Zusatzsteuer, dem Flußbaugelde, unterworfen. Befreit hievon sind nur jene Steuerdistrikte, in deren Gemarkung nach Lage und Beschaffenheit der Ufer zu keiner Zeit weder ein Uferangriff, noch eine Ueberschwemmung zu befürchten ist. Das Flußbaugeld ist durch Verordnung vom 24. Mai 1816 eingeführt. Anfänglich auf zwei Kreuzer von je hundert Gulden des Steuerkapitals für die Steuerdistrikte im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins und auf einen Kreuzer von je hundert Gulden des Steuerkapitals für die Steuerdistrikte im Ueberschwemmungsgebiete eines der Binnenflüsse festgesetzt, ist es seit 1. Juni 1820 verdoppelt worden und nach dem Generalkataster von 1849 waren unterworfen:

1) dem Rheinflußbaugelde zu vier Kreuzern von 100 fl. — 105 Gemeinden mit einem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital von 84,194,960 fl.;
2) dem Flußbaugelde an Binnenflüssen zu zwei Kreuzern von 100 fl. Steuerkapital 143 Gemeinden mit einem Steuerkapital von 112,095,855 fl., so wie dem ausnahmsweise geminderten Flußbaugelde von einem Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital eine Gemeinde mit einem Steuerkapital von 236,025 fl.

An Flußbaubeiträgen wurden erhoben:

1842	91,832 fl.	10 kr.,
1843	92,292 „	58 „
1844	92,629 „	19 „
1845	92,916 „	12 „
1846	93,353 „	54 „
zusammen	463,024 „	33 „
und durchschnittlich für's Jahr	92,604 „	54 „.

Dammbaubeiträge.

§. 26.

Neben dem Flußbaugelde haben nach der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Verordnung vom 24. Mai 1816 jene Steuerdistrikte, zu deren Schutz gegen Ueberschwemmung besondere Dammbauten vorgenommen, sei es also neue Dämme angelegt oder alte wieder hergestellt werden, die Hälfte der dadurch veranlaßten Kosten zu tragen. Dies geschieht mittelst der Dammbaubeiträge. Sie werden gleichfalls als Zusatz zur Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer nach dem Gesammtsteuerkapital des Steuerdistrikts erhoben, richten sich nach der jeweiligen Größe der Dammbaukosten, dürfen aber in keinem Jahr den Betrag von vier Kreuzern von 100 Gulden Steuerkapital überschreiten.

Digitized by Google

Beträgt die einem Steuerdistrikt zur Last fallende Hälfte der Dammbaukosten mehr, als die Zusatzsteuer von vier Kreuzern auf je 100 Gulden des Gesammtsteuerkapitals, so wird der Mehrbetrag jener Kosten dem Steuerdistrikte für das folgende Jahr zur Last geschrieben. Als Vorauszahlung wird ihm dagegen gut geschrieben, was er mittelst der Umlage eines Jahres etwa mehr entrichtet, als er für Dammbaubeitrag schuldig war.

An Dammbaubeiträgen wurden erhoben:

1842	9,302	fl.	2 kr.
1843	6,318	„	49 „
1844	6,518	„	57 „
1845	6,194	„	20 „
1846	9,452	„	53 „
zusammen in fünf Jahren	37,787	„	1 „
und durchschnittlich für ein Jahr	7,557	„	24 „

Accisaversum der Weinhändler.

§. 27.

Weinhandel kann im Großherzogthum jeder Staatsbürger treiben. Will er aber bei diesem Geschäft die Vortheile genießen, welche die Weinsteuergesetzgebung dem Weinhändler gewährt, so muß er alljährlich ein Weinhandlungspatent lösen. Durch Lösung eines solchen Patentes tritt er im Steuerdistrikte, in welchem dasselbe genommen wurde, und für das Jahr, auf welches das Patent lautet, in die Reihe Derer ein, welche die Weinsteuergesetzgebung als Weinhändler anerkennt. Die Weinhandlungspatente werden je nach dem geringeren oder größeren Umfange des Weinlagers, welches der Weinhändler durchschnittlich zu unterhalten beabsichtigt, in neun Klassen und zwar

die	I.	Klasse	für	ein	Weinlager	bis	zu	10	Fuder,
„	II.	„	„	„	„	von	über 10 bis	20	„
„	III.	„	„	„	„	„	„ 20 „	40	„
„	IV.	„	„	„	„	„	„ 40 „	60	„
„	V.	„	„	„	„	„	„ 60 „	80	„
„	VI.	„	„	„	„	„	„ 80 „	100	„
„	VII.	„	„	„	„	„	„ 100 „	140	„
„	VIII.	„	„	„	„	„	„ 140 „	180	„
„	IX.	„	„	„	„	„	„ 180	Fuder	

ausgefertigt. Die Patentgebühr wird in der Gewerbsteuer entrichtet, welcher der patentisirte Weinhändler unterliegt und zwar:

für ein Patent	vom Steuerkapital des persönlichen Verdienstes.	vom Steuerkapital des Betriebskapitals.	Zusammen.
I. Klasse von	875 fl. . . .	700 fl. . . .	1,575 fl.
II. „ „	1,250 „ . . .	1,500 „ . . .	2,750 „
III. „ „	1,750 „ . . .	3,200 „ . . .	4,950 „
IV. „ „	2,250 „ . . .	5,800 „ . . .	8,050 „
V. „ „	2,250 „ . . .	7,800 „ . . .	10,050 „
VI. „ „	3,000 „ . . .	13,500 „ . . .	16,500 „
VII. „ „	4,000 „ . . .	16,500 „ . . .	20,500 „
VIII. „ „	5,000 „ . . .	27,000 „ . . .	32,000 „
IX. „ „	5,000 „ . . .	32,000 „ . . .	37,000 „

Digitized by Google

Für seine Weineinlagen hat der patentisirte Weinhändler keine Weinsteuer (weder Accise, noch Ohmgeld) zu entrichten. Nur sein Hausverbrauch an Wein ist der Weinaccise unterworfen. Diese wird aber nicht nach der wirklichen oder angeblichen Größe des Verbrauches und gleich der übrigen Weinaccise, sondern einem Gesetze vom 14. Mai 1825 zufolge als Accisaversum mit der direkten Steuer erhoben. Das Aversum beträgt für den Weinhändler selbst 3 fl. 20 kr., für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre 50 kr., für jeden weiblichen von gleichem Alter 25 kr. jährlich. Gewerbsgehülfen, die des Küfergewerbes ausgenommen, kommen dabei nicht, von den Dienstboten eines Landwirthes aber kommt nur ein männlicher und ein weiblicher in Anschlag.

Die Zahl der jährlich gelösten Weinhandlungspatente ist wandelbar. Die Ergiebigkeit vorangegangener Herbste und andere, dem Weinhandel günstige oder ungünstige Umstände wirken hierauf ein.

An Weinhandlungspatenten wurden gelöst:

für das Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	überhaupt
					Klasse					
1842	958	338	136	50	66	11	8	3	9	1,579.
1843	939	312	119	52	52	10	10	2	9	1,505.
1844	947	305	112	39	58	8	14	—	8	1,491.
1845	926	271	101	37	55	14	10	1	8	1,423.
1846	850	250	100	36	51	6	9	1	7	1,310.
1847	873	248	103	36	46	9	7	1	6	1,329.
1848	956	281	130	41	53	10	9	1	7	1,488.
1849	899	280	128	48	37	7	7	2	9	1,417.
1850	771	261	130	39	34	11	9	3	9	1,267.
1851	784	281	129	43	41	10	13	3	7	1,311.

An Accisaversen der Weinhändler wurden erhoben

1842	7,056	fl. 39	kr.
1843	6,532	„ 10	„
1844	6,501	„ —	„
1845	6,216	„ 5	„
1846	5,962	„ 35	„
im Ganzen also in fünf Jahren	32,268	„ 29	„
und für ein Jahr durchschnittlich	6,453	„ 41	„

Steuernachtrag.

§. 28.

Daß die Kataster der direkten Steuern jährlich nach dem neuesten Stande berichtigt werden, ist bereits gesagt. Trotz dem gibt es aber — und dies liegt in der Natur der Sache — häufig Fälle, in welchen ein Steuerbetrag nicht in der Steuerrolle des Jahres erscheint, für welches er zu leisten ist, und auch solche, in welchen eine Steuerschuld in höherer oder geringerer Summe angesetzt wurde, als sie in der That beträgt. In diesen Fällen tritt in späteren Jahren eine Berichtigung ein; da, wo eine Steuerschuld gar nicht oder zu gering angesetzt war, durch nachträgliche Berechnung dessen, was noch zu zahlen ist — Steuernachtrag; da hingegen, wo eine Steuer ganz oder zum Theil zur Ungebühr angesetzt war, durch nachträgliche Berechnung dessen, was zu viel angesetzt war und deshalb wieder zu vergüten ist — Steuerabgang. Manchmal geben Versehen, die bei der jährlichen Richtigstellung der Kataster unterlaufen, manchmal die Nichtanzeige der thatsächlichen Umstände, welche eine Aenderung rechtfertigen, zu Steuernachträgen oder Abgängen Anlaß. Manchmal werden aber auch die Umstände erst später bekannt, welche eine

Digitized by Google

Aenderung im Steueransatze fordern. Dies ist gerade bei der Häuser- und Gewerbsteuer der Fall. Wird ein altes Haus abgetragen und ein neues an seine Stelle erbaut, so fällt nicht nur das alte Steuerkapital weg, sowie das neue in das Steuerkataster aufgenommen wird, sondern es wird auch nach §. 80 der Häusersteuerordnung die Steuer von dem alten Hause jedesmal für ein Jahr zurückbezahlt, deßhalb also ein Steuerabgang in diesem Betrage berechnet. Wenn ein Gewerbsmann stirbt, sein Geschäft aufgibt oder aus dem Steuerdistrikte wegzieht, so kann die ihm angesetzte Gewerbsteuer nach §. 44 der Gewerbsteuerordnung nur für die in diesem Zeitpunkt abgelaufenen Monate gefordert werden. Was demnach in der Steuerrolle, welche natürlich die ganze Jahressteuer enthält, zuviel erscheint, muß durch einen später berechneten Steuerabgang ausgeglichen werden. Fängt Jemand im Laufe des Steuerjahrs eine der Gewerbsteuer unterworfene Beschäftigung an, so hat er — nach §. 43 der Gewerbsteuerordnung — für die Monate, während welcher er das Geschäft betreibt, die Gewerbsteuer zu entrichten, den Monat, in welchen der Anfang des Gewerbes fällt, nicht gerechnet. Diese Steuerschuld kann begreiflich nur erst später durch einen Steuernachtrag festgesetzt werden. Nimmt Jemand, nachdem das Gewerbsteuerkataster eines Jahres bereits abgeschlossen ist, für eben dieses Jahr ein Weinhandlungspatent, so muß die Steuer hiefür nothwendig späterhin, durch einen Steuernachtrag, bestimmt werden.

Steuernachträge und Abgänge werden im Allgemeinen von dem Zeitpunkte an gefordert und geleistet, von welchem an zu wenig oder zu viel an Steuer entrichtet worden ist. Aber diese Bestimmung gilt nicht unbedingt; eine äußerste Schranke ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben gezogen, nach welchem die Forderungen des Staats an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger Steuerbeträge und die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat wegen ungebührlich bezahlter Steuerbeträge in fünf Jahren verjähren. Wie mit Rücksicht auf dieses Gesetz bei Aufnahme von Steuernachträgen und Steuerabgängen verfahren werden soll, hat eine Verordnung des Finanzministeriums vom 11. April 1846 bestimmt. Die Aufnahme geschieht der Regel nach bei der jährlichen Berichtigung der Kataster, also beim Steuerab- und Zuschreiben, theils von Amtswegen, theils was die Steuerabgänge insbesondere betrifft, auch auf Anregung der Steuerpflichtigen. Der Steuernachtrag ist, wie §. 1 zeigt, für 1850 und 1851 auf jährliche 48,565 fl. angeschlagen. Der Steuerabgang, im Ausgabebudget erscheinend, übersteigt um Weniges diese Höhe. Eine wirkliche Einnahme gewährt darum, zieht man den Steuerabgang mit in Betracht, der Steuernachtrag in der That nicht.

Fixirte Steuer.

§. 29.

Zwischen Baden und Großherzogthum Hessen besteht im Orte Kürnbach an der badisch-würtembergischen Grenze ein Condominium. Dieses ist Ursache, daß die Steuerverfassung des Landes auf Kürnbach keine Anwendung finden kann und der badische Antheil des Orts nur einer ständigen Jahressteuer von 312 Gulden unterworfen ist. Diese Steuer ist eben die fixirte Steuer, welcher das Budget erwähnt.

Bergsteuer.

§. 30.

Vom Betrieb der Bergwerke im Großherzogthum mußten sonst in die landesherrliche Bergwerkskasse mancherlei Hoheitsgefälle, insbesondere der Bergzehnte, der Canon, das Quatembergeld, das Stollengeld u. s. w. entrichtet werden. Durch Gesetz vom 14. Mai 1828 wurden aber alle diese Gefälle vom 1. Juni 1828 an aufgehoben und es ward bestimmt, daß fortan eine Gewerbsteuer vom Betriebskapital der Bergwerke gleichfalls nicht mehr zu erheben sei. Dagegen ward die Bergsteuer eingeführt. Sie besteht im zwanzigsten Theil des Ertrags einer Grube, so weit derselbe unter die Gewerke vertheilt oder von dem Eigenthümer aus der Betriebskasse bezogen wird. Mit Hülfe jährlicher, von den Grubenbesitzern an die Bergpolizeibehörde, die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, vor-

Digitized by Google

zulegender Auszüge aus den Grubenrechnungen wird von letzterer Stelle die Bergsteuer für jede einzelne Grube festgesetzt, in die Register über die direkten Steuern aufgenommen und mit diesen eingezogen.

An Bergsteuer sind eingegangen für

1842	. . .	612 fl. 31 kr.
1843	. . .	140 fl. 8 kr.
1844	. . .	640 fl. 30 kr.
1845	. . .	354 fl. 31 kr.
1846	. . .	342 fl. 3 kr.

im Ganzen mithin in fünf Jahren . . . . . 2,089 fl. 43 kr., also durchschnittlich auf ein Jahr 417 fl. 56 kr. Den Hauptbetrag lieferten ein Steinkohlenbergwerk bei Offenburg und der Bergbau im Münsterthal auf silberhaltigen Bleiglanz.

3. Klassensteuer.

§. 31.

Wie wir in §. 17 gesehen haben, ist das Einkommen aus einem Staats-, Hof-, standes- oder grundherrlichen Dienste, sowie aus einem Dienste bei Gemeinden und öffentlichen Anstalten, das Einkommen an Pensionen aus solchem Dienstverhältniß, das Einkommen aus schriftstellerischem Erwerbe oder der Ausübung einer bildenden Kunst, das Einkommen derer endlich, welche sich mit Erziehung und Unterricht, mit der Heilkunde, mit der Besorgung der Rechtsgeschäfte der Staatsbürger befassen, der Gewerbsteuer nicht unterworfen. Eben dieses Einkommen zu besteuern, überdies auch Wittume und Apanagen der Mitglieder der Regentenfamilie zur Staatssteuer beizuziehen, war der Zweck des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820. Die Klassensteuer belief sich hiernach

bei Bezügen bis	. . .	1,000	fl.	jährlich	auf	1	kr.	vom Gulden,
von 1,001	bis	2,000	fl.	„	„	2	kr.	„ „
„ 2,001	„	3,000	fl.	„	„	3	kr.	„ „
„ 3,001	„	5,000	fl.	„	„	4	kr.	„ „
„ 5,001	„	7,000	fl.	„	„	5	kr.	„ „
„ 7,001	„	10,000	fl.	„	„	6	kr.	„ „
„ 10,001	„	30,000	fl.	„	„	7	kr.	„ „
„ 30,001	„	60,000	fl.	„	„	8	kr.	„ „
„ 60,001	„	80,000	fl.	„	„	9	kr.	„ „
„ 80,001	und darüber	. . . . .				10	kr.	„ „

Das Klassensteuergesetz vom 31. Oktober 1820 besteht aber zur Zeit in seinem vollen Umfange nur noch rücksichtlich der Wittums- und Apanagenbezüge von Mitgliedern der großherzoglichen Regentenfamilie. Zwar sind die nach dem Apanagengesetze vom 21. Juli 1839 verliehenen Bezüge der Art der ausdrücklichen Bestimmung dieses Gesetzes zufolge steuerfrei; dagegen die vorher schon angewiesenen Wittums- und Apanagenbezüge der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1820 forthin unterworfen. Diese Steuer, jetzt eigentlich nur noch eine Apanagensteuer, belauft sich zur Zeit auf 24,900 fl. jährlich. Alles Einkommen, das sonst noch der Klassensteuer unterworfen war, unterliegt ihr zwar auch jetzt, doch nicht ausschließlich nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1820, sondern nur nach den durch das Gesetz vom 10. Juli 1837 eingetretenen Abänderungen.

§. 32.

Der Klassensteuer nach den eben gedachten Bestimmungen von 1837 sind demnach unterworfen

Digitized by Google

1) alle geistlichen und weltlichen Staatsdiener, auch alle Personen, welche — ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören — bei der Staatsverwaltung gegen fixe Gehalte, Zählgelder oder Geschäftsgebühren Dienste leisten;
2) alle großherzoglichen Hofdiener sowie alle Diener von Mitgliedern der großherzoglichen Familie;
3) alle Diener der Standes- und Grundherren, soweit sie nicht in die Klasse des Brodgesindes gehören;
4) die Diener der Gemeinden und öffentlichen Anstalten;
5) alle zu den Klassen 1 bis 4 gehörende Quieszenten und Pensionäre;
6) nachgenannte Personen, sie mögen im Staatsdienste stehen oder nicht, als: Sachwalter, Prokuratoren und Notäre, Aerzte, Wundärzte, Operateure, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte; Architekten, Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Schauspieler, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach-, Musik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichenlehrer, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister

mit ihrem Einkommen an Besoldungen, Gehalten, Pensionen, Zählgeldern, Geschäftsgebühren, Honorarien, Remunerationen und sonstigem persönlichem Erwerbe.

§. 33.

Von der Klassensteuer sind jedoch befreit:

1) die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten, auch die Invalidengehalte vormaliger Unteroffiziere und Soldaten;
2) das zufällige Einkommen der Schullehrer und Hebammen in Orten unter 2,000 Seelen;
3) die Benefizienbezüge der Wittwen und Waisen aus Wittwen- oder aus anderen, deren Stelle vertretenden Kassen;
4) die Gnadenpensionen der Hinterbliebenen ehemaliger Diener und die Unterstützungen aus dem Staatsgratialfond;
5) die zur Bestreitung bestimmter Dienstlasten ausgeworfenen Bezüge, einschließlich der Diäten;
6) Zählgelder und Geschäftsgebühren, wenn sie von Personen bezogen werden, die von ihrem persönlichen Verdienste die Gewerbsteuer entrichten.

§. 34.

Das der Klassensteuer unterliegende Einkommen ist der Regel nach vom Steuerpflichtigen selbst in einer Einkommensfassion anzugeben; ständiges Einkommen nach der jährlich fälligen Summe; unständiges Einkommen dagegen, sofern es aus Zählgeldern und Geschäftsgebühren besteht und der Ertrag derselben im unmittelbar vorangegangenen Jahre bekannt ist, nach diesem, sonst aber ebenso wie bei anderen unständigen Einkommenstheilen nach dem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrag derselben. Zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle werden mit drei Prozent ihres Steuerkapitals, Naturalien dagegen in den durch die Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 bezeichneten Mittelpreisen zu Geld berechnet.

Fassionen sind nicht jährlich, sondern nur dann einzureichen, wenn sich der Wohnsitz oder das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen ändert, wenn Jemand zum erstenmale klassensteuerpflichtig wird, wenn endlich das Finanzministerium die Aufstellung neuer Fassionen anordnet. Wer sein ganzes steuerbares Einkommen nur aus einer der großherzoglichen Hof-, Staats- und Staatsanstalten-Kassen oder nur aus einer der andern im §. 10 der Vollzugsverordnung bezeichneten Kassen bezieht, bleibt von Einreichung einer Fassion befreit.

§. 35.

Alles hiernach durch die Einkommensfassion des Steuerpflichtigen oder durch Angabe der öffentlichen Kasse, aus der er sein ganzes Einkommen bezieht, ermittelte, von der Behörde geeigneten Falls berichtigte, der Klassensteuer unterworfene Einkommen wird, und zwar jedes Einkommen bis zum Betrage

Digitized by Google

von 2,000 fl.	. . . .	durch Vervielfachung	mit	3
„ 2,001 fl.	bis 3,000 fl.	„ „	„	6
„ 3,001 fl.	„ 4,000 fl.	„ „	„	7
„ 4,001 fl.	„ 5,000 fl.	„ „	„	8
„ 5,001 fl.	„ 6,000 fl.	„ „	„	9
„ 6,001 fl.	„ 7,000 fl.	„ „	„	10
„ 7,001 fl.	„ 8,000 fl.	„ „	„	11
„ 8,001 und darüber	.	„ „	„	12

zum Steuerkapital erhoben. Von je hundert Gulden dieses Klassensteuerkapitals ist ebensoviel an Klassensteuer zu entrichten, wie von hundert Gulden Gewerbsteuerkapital an Gewerbsteuer.

§. 36.

Die Uebersicht 3 gibt einen Ueberblick über das klassensteuerpflichtige Einkommen von 1843 an. Im Ganzen beträgt dasselbe nach neuestem Stand (1850)

1) soweit es nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1820 besteuert wird, bei vier Steuerpflichtigen 197,000 fl.
2) so weit es nach dem Gesetze vom 10. Juli 1837 besteuert wird, bei 25,300 Steuerpflichtigen 9,171,390 fl.
3) zusammen also bei 25,304 Steuerpflichtigen . . . . . 9,368,390 fl.

Vom klassensteuerpflichtigen Einkommen werden besteuert

8,884,270 fl.	. . . . mit	1,15 Prozent
194,480 fl.	. . . . „	2,30 „
50,690 fl.	. . . . „	2,68 „
14,760 fl.	. . . . „	3,06 „
8,700 fl.	. . . . „	3,45 „
3,000 fl.	. . . . „	3,83 „
3,000 fl.	. . . . „	4,21 „
12,490 fl.	. . . . „	4,60 „
197,000 fl.	durchschnittlich „	12,64 „

Nach Ermittelungen, die im Jahre 1848 stattfanden, besaßen von den Klassensteuerpflichtigen

15,193	bis mit	300 fl.,	im Ganzen	1,327,860 fl.
5,840	über . 300 fl.	und bis mit	600 fl. im Ganzen	2,530,900 fl.
2,371	über . 600 fl.	„ „ „	1,000 fl. „ „	1,911,000 fl.
also 23,404	bis mit	1,000 fl.	. . . . . „ „	5,769,760 fl.

so daß nur 2,380 Steuerpflichtige ein Einkommen von mehr als 1,000 fl., im Ganzen nämlich 4,149,730 fl. versteuerten.

Ermittelungen, die 1849 angestellt wurden, lieferten 2,378 Steuerpflichtige mit einem Einkommen über 1,000 fl. und zwar

1,397	mit über	1,000 fl.	und bis	1,500 fl.,	im Ganzen	mit	1,674,170 fl.
601	„ „	1,500 fl.	„ „	2,000 fl.,	„ „	„	1,041,060 fl.
202	„ „	2,000 fl.	„ „	2,500 fl.,	„ „	„	446,930 fl.
92	„ „	2,500 fl.	„ „	3,000 fl.,	„ „	„	253,790 fl.
54	„ „	3,000 fl.	„ „	4,000 fl.,	„ „	„	185,390 fl.
14	„ „	4,000 fl.	„ „	5,000 fl.,	„ „	„	61,060 fl.

Digitized by Google

7 mit über 5,000 fl. und bis 6,000 fl., im Ganzen mit 40,850 fl.
11 „ „ 6,000 . . . . . „ „ „ 322,090 fl.
zusammen also
2,378 . . . . . 4,025,340 fl.

Wie viel vom klassensteuerpflichtigen Einkommen den Pfarr- und Schuldiensten insbesondere angehöre, zeigt die Uebersicht.

4. Kapitalsteuer.

§. 37.

Eine Kapitalsteuer ist im Großherzogthume früher nur einmal, im Jahre 1815 nämlich, erhoben worden. Damals, als die außerordentlichen Kriegslasten eine außerordentliche Hülfe forderten, wurden unter Anderem neben den ordentlichen Steuern auch zwei außerordentliche Steuern erhoben, eine Einkommenssteuer von dem jetzt der Klassensteuer unterliegenden Einkommen und eine Kapitalsteuer. Für Letztere war das Gesetz vom 19. April 1815 und die Vollzugsverordnung vom 9. Mai 1815 maßgebend. Die Steuer war, wie gesagt, nur für 1815 zu entrichten. Sie belief sich von jedem Gulden Kapitalzins, der vom 1. Mai 1815 bis letzten April 1816 fällig ward, auf drei Kreuzer, bei Wittwen und Waisen aber, mit Ausschluß der Zinsen, welche sie von Obligationen auf Inhaber zu beziehen hatten, nur auf zwei Kreuzer.

Dieser außerordentlichen einmaligen Kapitalsteuer folgte nach 33 Jahren, im Jahre 1848, eine ordentliche, Jahr für Jahr zur Erhebung kommende Kapitalsteuer. Sie wurde durch Gesetz vom 4. Juli 1848 eingeführt und sollte nach weiterem Gesetz vom 17. Juli 1848 erstmals für 1848 erhoben werden. "Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs, auch, wenn der Bezugstitel nicht auf einem bestimmten Kapitalbetrage ruht, der nach Vorschrift des Gesetzes zu ermittelnde Kapitalwerth von Leib- und Zeitrenten, von Leibgedingen und sonstigen Reichnissen aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, soweit solche Bezüge nicht nach den Gesetzen über die Grund-, Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer bereits der Besteuerung unterworfen sind, sollte der Kapitalsteuer unterliegen. Badische Staatsbürger, welche im Lande wohnen, sollten mit allen ihren betreffenden Bezügen, inländischen und ausländischen, solche, die nicht im Lande oder doch zugleich im Auslande wohnen, lediglich mit ihren Bezügen aus dem Inland, andere Deutsche, die im Lande wohnen, mit allen ihren Bezügen, die aus ihrem Heimathlande abgerechnet, Nichtdeutsche, die im Lande wohnen, mit allen ihren Bezügen aus Deutschland der Steuer unterworfen sein. Die Kapitalien des Staats, der Staatsanstalten und der öffentlichen, zur Unterstützung von Armen oder Verpflegung von Kranken bestimmten Anstalten, endlich Kapitalien einer Privatperson, sofern sie nicht 500 fl. erreichen und das einzige rentirende Vermögen des Besitzers sind, sollten von der Kapitalsteuer befreit bleiben. Die Kapitalsteuer sollte 6 kr. von je hundert Gulden des Kapitalwerths betragen, bei Bildung des Letzteren aber auf die Höhe des Zinsfußes keine Rücksicht genommen, auch sollten Schulden, die auf dem Kapitalvermögen haften, bei dessen Besteuerung nur so weit in Abzug gebracht werden, als dafür Werthpapiere als Faustpfand gegeben waren. Das Kapitalsteuergesetz vom 4. Juli 1848, in einer tief aufgeregten Zeit erlassen, hatte viele Mängel, die erst da recht fühlbar hervortraten, als im Sommer 1849 zum Vollzug des Gesetzes geschritten ward. Einzelnes, das Dringendste, ward darum sogleich verbessert, namentlich die Befreiung aller Nichtbadener von der Kapitalsteuer ausgesprochen, und es ward dann diese für 1848 und 1849 constatirt, indem man die weiteren Mängel im Gesetze einer späteren Durchsicht desselben vorbehielt. Diese Revision des Gesetzes kam denn auch im Jahre 1850 zu Stande; sie hatte das Kapitalsteuergesetz vom 30. März 1850 zur Folge, welches das Gesetz vom 4. Juli 1848 aus dem Wege räumte, die Kapitalsteuererhebung für 1850 ordnete, und für die Zukunft maßgebend sein wird.

§. 38.

Nach eben gedachtem Gesetze bleibt der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs der Steuer unterworfen.

Digitized by Google

Ebenso, auch wenn der Bezugstitel nicht auf einem bestimmten Kapitalbetrage ruht, der Kapitalwerth der Bezüge an Zeit- und Leibrenten, an Leibgedingen und sonstigen Reichnissen aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, soweit diese Bezüge nicht nach den Gesetzen über die Grund-, Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer schon der Besteuerung unterliegen. Befreit von der Steuer sind der Staat, Anstalten, welche er durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt, Anstalten zur Unterstützung von Armen oder Verpflegung von Kranken, auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten für Versicherung gegen Feuer-, Hagel-, Wasser-, Viehschaden u. s. w., sowie auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbe-, Sustentations- und Krankenkassen der Arbeiter, die (nach dem Gesetze von 1848 zur Steuer beigezogen gewesenen) Bürgernutzungen, das Kapitalvermögen, wenn es in einer Hand im Ganzen nicht über 500 fl. oder aber bei Wittwen und Waisen, auch sonstigen erwerbsunfähigen und verarmten Personen, einschließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens nicht über 2,000 fl. beträgt. Der Kapitalsteuer ist jeder Badener unterworfen, ohne Rücksicht, ob die Kapitalien im In- oder Auslande angelegt sind und die weiteren, der Steuer unterliegenden Bezüge aus dem In- oder Auslande herstammen. Landesangehörige, die ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, sowie Diejenigen, welche zugleich das Staatsbürgerrecht in einem anderen deutschen Staate besitzen, sind nur in soweit steuerpflichtig, als das Vermögen im Großherzogthum angelegt ist, oder der Bezug aus einem Orte des Landes stammt. Von Ausländern sind nur solche, welche ihres Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, zur Kapitalsteuer beizuziehen und zwar lediglich rücksichtlich ihres im Lande angelegten Kapitalvermögens und der aus einem Orte des Großherzogthums herkommenden sonstigen steuerbaren Bezüge. Am Kapitalwerth kommt der Betrag der faust- und der unterpfändlich versicherten Schulden des Steuerpflichtigen, sowie der Kapitalwerth der auf den betreffenden Bezügen haftenden, auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten in Abzug. Der Steueranschlag (steuerbare Kapitalwerth) besteht bei verzinslichen Forderungen, wenn der Jahreszins mindestens vier Prozent beträgt, im Nennwerthe der Forderung, sonst im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses; bei Lotterieanlehenslooſen im Nennwerthe der Loose; bei unverzinslichen Kapitalforderungen in nach Vorschrift des Gesetzes ermäßigtem Betrage ꝛc. Wer ein der Kapitalsteuer unterworfenes Einkommen besitzt, ist verbunden, der hiezu berufenen Behörde (dem Schatzungsrathe) seines Wohnsitzes nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich die hinsichtlich der Größe seines steuerbaren Kapitalvermögens vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Staatsangehörige, die im Auslande wohnen, geben ihre Erklärung an die Behörde jener Gemeinde, in welcher sie vor dem Wegzug ins Ausland ihren Wohnsitz hatten, und, wenn dies nicht zu ermitteln ist, an die Behörde der Gemeinde, aus welcher der größere Kapitalwerth der steuerbaren Bezüge herrührt. Der Behörde liegt die Prüfung ob. Wo sie eine Berichtigung oder eine Erhöhung der Ansätze für nöthig hält, muß dem Steuerpflichtigen eine Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache anberaumt werden. Gegen Aenderungen, welche die Behörde beschließt, kann Berufung ergriffen werden. Im Monate Mai jährlich, nach dem Stande vom 1. dieses Monats, erfolgt die Feststellung des steuerbaren Kapitalvermögens. Steuerpflichtige, die erst seit der letzten Aufnahme in den Besitz eines Kapitalvermögens von mehr als 500 fl. gekommen sind, solche ferner, die zwar seither schon Kapitalsteuer entrichtet haben, deren Kapitalvermögen aber seit ihrer früheren Erklärung um mindestens 500 fl. zugenommen hat, solche endlich, welche seit ihrer letzten Erklärung ihren Wohnsitz gewechselt haben und im Steuerregister des neuen Wohnsitzes noch nicht aufgenommen sind, sind verpflichtet, alsdann ihre Kapitalsteuererklärung einzureichen. Gleiches hat zu geschehen, wenn ein Steuerpflichtiger eine Ermäßigung seines Steueranschlages oder eine Berichtigung desselben zu veranlassen wünscht. Nicht minder ist bei der Behörde anzumelden, wo ein Steuerpflichtiger wegen Ableben, Wohnsitzänderung oder Verlust seines Kapitalvermögens oder endlich, weil ihm fortan Steuerfreiheit zusteht, in der Steuerrolle zu streichen ist. Verheimlichungen steuerbarer Kapitalwerthe werden neben Nachzahlung der Steuer durch die Strafe des vierfachen Betrages der Letzteren geahndet und die Behörden sind angewiesen, Gesetzesübertretungen den zu deren Verfolgung berufenen Steuerstellen zur Kenntniß zu bringen, auch solchen von Vermögensinventuren bis zum Ablauf des Verjährungstermins

Digitized by Google

der Steuer auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Den Behörden ist Geheimhaltung dessen, was sie in Vollziehung ihrer Dienstobliegenheit über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen erfahren, ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

§. 39.

Die Anlage 4 zeigt die Ergebnisse der erstmaligen Aufnahme des steuerbaren Kapitalvermögens sowohl nach dem Gesetze vom 4. Juli 1848 als nach jenem vom 30. März 1850. Für 1849 nämlich ist der Steueranschlag nach ersterem, für 1850 aber nach letzterem Gesetze erhoben worden. Der Unterschied zwischen beiden Gesetzen gibt sich durch die Größe des konstatirten Vermögens, wie durch die Anzahl der Steuerpflichtigen kund. Das Gesetz vom 4. Juli 1848 hatte die Bürgernutzungen der Steuer unterzogen und alles Kapital derselben unterworfen, welches in einer Hand für sich allein oder zusammen mit anderem rentirendem Vermögen den Betrag von 500 fl. überschritt. Das Gesetz vom 30. März 1850 hat die Bürgernutzungen, es hat ferner Jeden, dessen Kapitalvermögen — ohne Rücksicht auf anderes Besitzthum — 500 fl. nicht übersteigt, von der Kapitalsteuer frei gelassen, ja es hat bei Wittwen und Waisen den Kreis der Steuerfreiheit noch weiter erstreckt. Darum hat aber auch das steuerbare Kapital von 228,518,300 fl. im Jahre 1849 auf 192,027,370 fl. im Jahre 1850 und die Zahl der Steuerpflichtigen von 114,716 im Jahre 1849 auf 39,532 im Jahre 1850 abgenommen und es kam an Kapitalvermögen auf einen Steuerpflichtigen im Jahre 1850 der Betrag von 4,857 fl., während für 1849 ein Steuerpflichtiger durchschnittlich nur 1,992 fl. versteuert hatte.

Die Anlage zeigt ferner das steuerbare Kapital der zehn größten Städte jenem des Gesammtlandes gegenüber. Erstere, der Bevölkerung nach kaum über ein Elftel der Seelenzahl des Großherzogthums, enthielten im Jahre 1850 doch ein volles Sechstel aller Steuerpflichtigen und nach der Steuerrolle von 1849 wie nach jener von 1850 über ein Drittel des ganzen steuerbaren Kapitalvermögens. Abgesehen davon, daß verhältnißmäßig mehr Kapitalisten in den Städten wie auf dem Lande wohnen, sind eben die Städte vorzugsweise der Sitz einer Reihe von Anstalten und Kassen, die einen großen Bestandtheil ihres Vermögens in Kapitalien haben und damit der Kapitalsteuer unterworfen sind.

5. Steuerab- und Zuschreiben.

§. 40.

Bei allen direkten Steuern findet — wie schon mehrfach bemerkt wurde — alljährlich eine Berichtigung der Steuerkapitalien nach neuestem Stande und hiernach die neue Aufstellung der Kataster und Steuerregister (Steuerrollen, Heberollen) statt. Dies geschieht im Mai jährlich und in den unmittelbar folgenden Monaten, bei der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer je für die Steuerschuld des nächstkünftigen, bei der Kapitalsteuer je für die Steuerschuld des laufenden Jahres.

Das Geschäft der jährlichen Berichtigung der Kataster und der Aufstellung der Steuerregister — das Steuerab- und Zuschreiben — ist, zumal bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, ziemlich umfassend. Es sind zur Vornahme desselben besondere Katasterbeamte — Steuerperäquatoren — berufen. Sie sind entlaßbar und werden durch Geschäftsgebühren belohnt. Jedem derselben ist eine größere oder kleinere Anzahl von einzelnen Orten (Steuerdistrikten) als Geschäftsbezirk zugetheilt und in jeder der zu diesem Bezirke gehörigen Gemeinden wird jährlich das Steuerab- und Zuschreiben vorgenommen. In jeder Gemeinde befindet sich eine Gemeindesteuerregistratur. Sie enthält ein Exemplar der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerordnung, sowie der nachgefolgten, das Steuerab- und Zuschreiben betreffenden Verordnungen, sodann die Originalakten über die anfängliche Katastrirung der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer im Steuerdistrikt, die Grund- und Grundlasten-, die Grundgefäll- und Häusersteuerzettel des Steuerdistriktes, die jährlichen Ab- und Zuschreibeakten (diese zum Theil jedoch je nur für die letzten fünf Jahre), die jährlichen Kataster. Alle diese Aktenstücke sind in einem, unter doppeltem Verschlusse befindlichen, leicht trans-

Digitized by Google

portabeln, in der Regel im Gemeindehaus aufbewahrten Aktenschranke niedergelegt. Den einen Schlüssel zu diesem Schranke besitzt der Steuerperäquator, den anderen das älteste Mitglied des Schatzungsausschusses der Gemeinde. Von Hof- und Waldgemarkungen, welche besondere Steuerdistrikte bilden, ist die Steuerregistratur in der Gemeinde aufbewahrt, welcher die betreffende Hof- oder Waldgemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist. Auf vollständige Erhaltung der Gemeindesteuerregistraturen wird großer Werth gelegt und es ist deshalb auch eine öftere Visitation derselben anbefohlen.

Die Berichtigung der Grund-, Häuser- und Gewerbsteueranschläge geschieht jährlich nach dem Stande zur Zeit des Ab- und Zuschreibens, welches im Allgemeinen mit dem 1. Mai beginnt. Ab- und zugeschrieben wird hiernach, was wegen eingetretenem Eigenthumswechsel, wegen des Ueberganges von Liegenschaften aus der Grund- in die Häusersteuer und umgekehrt, wegen Veränderung, Zu- oder Abgang steuerbarer Objekte in der Grund- und Häusersteuer, wegen neu eröffneter, erweiterter, beschränkter oder eingegangener Gewerbe, bei begründetem Anspruche auf Befreiung oder Ermäßigung rücksichtlich der Gewerbsteuer vom persönlichen Verdienst, wegen begründeter Aenderung im Ansatze von Betriebskapitalien, bei Fehlern im Kataster u. s. w. zu berichtigen ist. Wann das Ab- und Zuschreiben in der Gemeinde stattfinde, wird vom Ortsvorstande jeweils zum Voraus öffentlich verkündet, damit sich jeder Steuerpflichtige, der sich behufs neuer Steueranlage zu melden oder eine Veränderung seines Steueranschlages zu veranlassen hat, hiernach benehmen könne. Was in dieser Hinsicht zu beachten sei, hat das Finanzministerium noch durch eine besondere Bekanntmachung vom 1. November 1825 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wer abgeschrieben haben will, muß, sobald der Steuerperäquator zu diesem Zwecke im Orte angelangt ist, in Person oder durch einen Bevollmächtigten vor demselben erscheinen und den, dem zugeschrieben werden soll, zum gleichzeitigen Erscheinen vorladen lassen. Es ist die Urkunde, womit der Uebergang des Eigenthums ꝛc. nachgewiesen werden kann, im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen; doch kann auch lediglich auf das Kontraktenprotokoll, d. i. das öffentliche, in der Gemeinde geführte Buch, in welchem jeder Eigenthumsübergang von Liegenschaften vorgemerkt werden muß, Bezug genommen werden. Auf den Grund dieser Urkunden kann, auch wenn der, dem zugeschrieben werden soll, der Vorladung ungeachtet nicht erscheint, ab- und zugeschrieben werden. Ein Ab- und Zuschreiben wegen Veränderung beim Steuerobjekte selbst, bei Grundstücken z. B., wo dies das Gesetz nach §. 9 zuläßt, bei Häusern in Folge eines Neubaues oder wegen Fehlern im Kataster, kann sowohl auf Anstehen der Betheiligten als auch von Amtswegen geschehen. Damit jeder Steuerpflichtige sich von der Richtigkeit seines Grund- und Häusersteuerkapitals um so besser überzeugen und hiernach dann etwa begründete Aenderungen veranlassen könne, hat ihm der Steuerperäquator auf Verlangen gegen eine Abschriftsgebühr von 4 kr. für die Seite eine Abschrift seiner Steuerzettel zu fertigen. Wer sich als Gewerbsmann neu niedergelassen hat und deshalb gewerbsteuerpflichtig geworden ist, wer ein Gewerbe aufgegeben und ein anderes angefangen hat, wer eine Minderung seines Betriebskapitals bewirken, wer wegen 65stem Lebensjahr, wegen Armuth, Kränklichkeit oder Arbeitsmangel u. s. w. eine Befreiung der Steuer vom persönlichen Verdienste oder eine Ermäßigung dieser Steuer verlangen will, hat sich zur Zeit des Ab- und Zuschreibens beim Steuerperäquator zu melden.

Das Ab- und Zuschreiben geschieht, was die Grundsteuer betrifft, durch Zusammenstellung aller bezüglichen Veränderungen in besondere Veränderungslisten und durch Berichtigung der betreffenden Steuerzettel hiernach, was sodann die Häusersteuer anbelangt, durch Zusammenstellung aller Veränderungen in einer summarischen Nachweisung und durch Berichtigung der Steuerzettel nach derselben. Die in dem Gewerbsteuerkataster erforderlichen Aenderungen werden, da Gewerbsteuerzettel nicht bestehen, nur in einer Veränderungsliste zusammengestellt. Aus dem Kataster des Vorjahres und aus den Veränderungslisten wird das Kataster des nächstfolgenden Jahres und aus diesem das Steuereinzugsregister (die Steuerrolle) des Steuerdistriktes gefertigt. Jenes Kataster vereinigt in der Einrichtung, die es besitzt, die Kataster der Grund- und Grundgefäll-, der Häuser- und der Gewerbsteuer. Darum enthält es denn auch das Grund- und Gefäll-, sowie das Häusersteuerkapital und die Rundzahl dieser Steuerkapitalien jedes Steuer-

Digitized by Google

pflichtigen, sodann die einzelnen Ansätze, aus welchen dessen Gewerbesteuerkapital besteht. Das Steuerregister zeigt die Rundzahl des Grund-, Gefäll- und Häusersteuerkapitals, den Jahressteuerbetrag hieraus, die Rundzahl des Gewerbsteuerkapitals und den Jahressteuerbetrag hievon und in der Summe beider Jahressteuerbeträge die ganze Jahressteuerschuld jedes Einzelnen.

Beim Ab- und Zuschreiben ist indeß der Steuerperäquator nicht allein thätig. Die thatsächlichen Angaben, die er zur Berichtigung der Steueransätze erhoben, ebenso wie jene, welche der Steuerpflichtige beigebracht hat, müssen durch Orts- und Sachkundige gewürdigt werden. Zu dem Ende besteht wegen der Grund- und Häusersteuer ein Schatzungsausschuß aus zwei Gemeinderathsgliedern und wegen der Gewerb-, der Klassen- und Kapitalsteuer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters ein Schatzungsrath. Letzterer ist aus den Grundeigenthümern, Gewerbs- und Handelsleuten, sowie aus den von persönlichem Verdienste oder von Renten lebenden Ortseinwohnern gewählt. Ihm liegt rücksichtlich der betreffenden Steuern die Sorge für angemessene Besteuerung aller Steuerpflichtigen im Steuerdistrikte ob. Er hat, wo er in deren Angaben Zweifel setzt, sie über seine Zweifel zu hören, und kann unter Umständen selbst gegen den Willen des Steuerpflichtigen eine Erhöhung der Steueranlage desselben beschließen. In diesem Falle steht aber dem Steuerpflichtigen das Recht der Berufung an das Steuerschwurgericht des Bezirkes zu. Dieses Recht der Berufung hat indeß auch der Steuerperäquator als Vertreter der Steuerkasse. Die Steuerschwurgerichte, zur Entscheidung streitiger Steuerfragen berufen, sollen je für einen Bezirk von 30,000 bis 60,000 Seelen aus der Reihe jener Staatsbürger im Bezirke bestellt werden, die über 30 Jahre alt sind und an direkten Steuern mindestens 20 fl. jährlich entrichten. Gegen die Entscheidung der Steuerschwurgerichte ist kein Rechtsmittel zuläßig. Ueber Schatzungsrath und Steuerschwurgericht, deren Bildung und Wirkungskreis haben besondere Gesetze vom 8. Juli 1848 und 12. Februar 1849 Bestimmung gegeben. Auch ist durch letzteres Gesetz verfügt, daß bis zur Konstituirung der Steuerschwurgerichte gegen Entscheidungen des Schatzungsrathes, soweit eine Beschwerde hiergegen zuläßig, an die Steuerdirektion (Zentralbehörde der Steuerverwaltung) rekurrirt werden darf, welche hierüber, vorbehaltlich der Berufung an das Finanzministerium, kollegialisch zu erkennen hat.

Die Katasterarbeiten, welche der Steuerperäquator jährlich in jeder Gemeinde seines Geschäftsbezirkes unter Mitwirkung des Schatzungsausschusses bei der Grund- und Häuser- und des Schatzungsrathes bei der Gewerb-, Klassen- und Kapitalsteuer vornimmt, gelangen in zu dem Ende festgesetzten Geschäftsterminen an die Kreissteuerrevision. In jedem der seitherigen vier Kreise des Landes besteht nämlich zu dem Ende ein mit Staatsdienereigenschaft bekleideter Steuerrevisor. Er hat die Arbeiten der Steuerperäquatoren zu prüfen, für richtige Anwendung der Steuergesetze und für Einhaltung der Geschäftstermine bei gedachten Arbeiten Sorge zu tragen und die Steuerregister zur Anordnung und beziehungsweise Vornahme des Steuereinzuges an die betreffende Bezirkssteuerhebestelle (die Obereinnehmerei) abzugeben.

Diese Einrichtungen, zunächst für die Katasterarbeiten der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer getroffen, gelten im Ganzen auch für die Klassen- und für die Kapitalsteuer.

Bei letzterer ist der Schatzungsrath jedes Ortes die Behörde, welche die Kapitalsteuererklärungen zu empfangen, zu prüfen, anzuerkennen oder vorbehaltlich des Rekurses zu berichtigen hat. Ihre Beschlüsse dienen dem Steuerperäquator bei Aufstellung der Steuerrollen zur Richtschnur.

Die Klassensteuer wird theils von den Hof-, Staats-, Staatsanstalten- und Kirchenkassen festgesetzt, aus welchen die Steuerpflichtigen ihr Einkommen beziehen, theils auf den Grund der Fassionen berechnet, welche sie an eben diese Kassen oder an die ihnen vorgesetzten Behörden oder — wo sie überhaupt nicht oder nur zu einer Gemeinde im Dienstverbande stehen — an den Bürgermeister ihres Wohnortes einreichen. Die dem Bürgermeister eingereichten Fassionen werden dem Ortsschatzungsrathe zur Prüfung zugestellt.

Auch rücksichtlich der nicht beim Bürgermeister einzureichenden Fassionen ist der Schatzungsrath unter Umständen zur Prüfung mit berufen. Die Einreichung der Fassionen geschieht zur Zeit des Ab- und Zuschreibens, die Prüfung

Digitized by Google

durch den Schatzungsrath tritt noch innerhalb des letzteren ein. Die Klassensteuerregister werden von den betreffenden Hof-, Staats-, Staatsanstalten- und Kirchenkassen, im Uebrigen aber für jeden Ort vom Steuerperäquator aufgestellt. Sie gelangen nach vorgängiger, theils von der Kreissteuerrevision, theils bei der Steuerdirektion selbst besorgten Prüfung an die betreffende Steuerhebestelle.

6. Steuereinzug, Steuernachlaß.

§. 41.

Soweit der Steuereinzug nicht unmittelbar der Obereinnehmerei oder hinsichtlich der Klassensteuer einer der eben genannten Kassen, sondern den Ortssteuererhebern obliegt, werden die Steuerregister von der Obereinnehmerei an letztere zum ordnungsmäßigen Einzuge abgegeben.

Die jährliche Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer eines Steuerpflichtigen, auch was er an Flußbaugeld und Dammbaubeiträgen, an Accisaversum als Weinhändler und an Beförsterungssteuer zu entrichten hat, werden demselben in einer Summe gefordert. Der Steuereinzug beginnt mit dem ersten Tage des dem Steuerjahr unmittelbar vorangehenden Monats Dezember. Die Jahressteuer ist in sechs Raten — je zu zwei Zwölftheilen — auf den 1. Dezember, Januar, Februar, Juli, August und September fällig und muß längstens bis zum vierzehnten Tage des betreffenden Monats berichtigt werden. Der Steuerpflichtige ist jedoch nicht verbunden, auf seine Steuerschuld irgend Zahlung zu leisten, bevor ihm, und zwar mindestens acht Tage vorher, vom Steuererheber der Steuerforderungszettel für das betreffende Jahr eingehändigt ist. Letzterer muß das Steuerkapital, auch den Monats- und Jahresbetrag der Steuer angeben. Will sich der Steuerpflichtige überzeugen, ob die Forderung dem genehmigten Steuerregister entspreche, so hat ihm der Einnehmer dieses zur Einsicht vorzulegen. Und will er nebstdem auch von dem vereinigten General- und Gewerbsteuerkataster Einsicht nehmen, so ist ihm hiezu Gelegenheit geboten, indem jährlich öffentlich verkündet wird, wann und wo diese Einsicht genommen werden kann. Der Steuereinnehmer hat die Zahlungen des Steuerpflichtigen sogleich in dessen Gegenwart in das Register einzutragen und Quittung dafür auszustellen. Wer sich nicht quittiren läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er später nochmals zur Zahlung angehalten werden sollte. Immerhin aber genügt es, nur die Steuerquittungen vom laufenden und vom nächstvorhergehenden Jahre aufzubewahren.

Die Klassensteuer wird je für eine mit dem 1. November beginnende Jahresperiode in vier Vierteljahrszielern — 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November — erhoben; von Steuerpflichtigen, welche von der erhebenden Stelle steuerbares Einkommen zu beziehen haben, bei Verabfolgung des Letzteren.

Die Kapitalsteuer ist zur Zeit in drei Zielern — je in der ersten Hälfte der Monate September, Oktober und November — an den Ortssteuererheber zu entrichten. Der Steuerpflichtige hat mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzuges einen Forderungszettel zu erhalten.

Wird mit der Zahlung der schuldigen Steuern nicht eingehalten, so kommt die Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817 zur Anwendung. Es tritt demzufolge zuerst eine Mahnung, dann — wenn sie fruchtlos bleibt — der Regel nach Personalexekution, zuletzt, wenn auch diese ohne Erfolg ist, Pfändung und Versteigerung von Fahrnissen des Schuldners ein. Der Verkauf von Liegenschaften zur Tilgung einer Steuerschuld ist verboten. Die Mahnung geschieht, bestimmt bezeichnete Ausnahmsfälle abgerechnet, auf den Grund der vom Steuereinnehmer aufgestellten Mahnliste, für deren Fertigung jeder Restant 2 kr. zu entrichten hat. Die Mahnung wird vom Gemeindediener des Ortes in der Wohnung des Steuerpflichtigen gegen eine von diesem an den Mahner und zwar sogleich zu erlegende Gebühr von 4 kr. vorgenommen. Die Personalexekution folgt, hat inzwischen nicht Zahlung stattgefunden, je im nächsten Monat. Sie wird auf den Grund der vom Steuereinnehmer gefertigten Exekutionsliste von der Obereinnehmerei, d. i. der den Steuereinnehmern eines Bezirkes vorgesetzten Bezirkssteuerhebestelle, erkannt und durch einen

Digitized by Google

zu diesem Zwecke entsendeten Steueraufseher vollzogen. Dieser hat sich zu dem Ende während eines Zeitraums von zehn Stunden in den Wohnungen der Steuerschuldner aufzuhalten und hiefür nach bestimmtem Tarife von ihnen die Marsch- und Tagsgebühr zu verlangen.

Unmittelbar nach Ablauf des Monats, in welchem die Personalexecution vollzogen worden, tritt — wenn inzwischen eine Zahlung nicht geschehen ist — die Fahrnißpfändung ein. Sie darf sich weder auf Bett und Kleidung, deren der Steuerpflichtige und dessen Familie zum täglichen Gebrauche bedarf, noch auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die ihm zur Betreibung seines Gewerbes oder Lebensberufes nöthig sind, noch beim Landmann auf die einzige Melkkuh oder statt solcher auf zwei Ziegen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung, noch endlich auf Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, erstrecken. Die Fahrnißpfändung und Versteigerung — Realexecution — verfügt rücksichtlich aller Steuerschuldigkeiten, welche an den Ortssteuererheber zu entrichten sind, nach der landesfürstlichen Verordnung vom 13. Dezember 1827 die Obereinnehmerei des Bezirks. Ueber den Vollzug wird ihr Rechenschaft gegeben. Steuerschuldner, gegen welche Realexecution fruchtlos vorgekehrt war, werden im Laufe des Jahrs weiterer Mahnung und Personalexecution nicht unterworfen; es kann aber der Steuereinnehmer vom Ortsvorstand jederzeit ihre gleichbaldige Auspfändung verlangen, falls er in Erfahrung gebracht hat, daß sie Zahlungsmittel besitzen und eine Erinnerung zu gleichbaldiger Zahlung gleichwohl fruchtlos bleibt.

Was im Laufe des Steuerjahrs und längstens bis Ende des November der vorschriftsmäßigen Steuerbetreibung ungeachtet an der Steuerschuld nicht beigebracht ist, wird in ein Steuerrückstandsregister aufgenommen, der Liquidation (Prüfung über die Richtigkeit der Ausstände) unterzogen, so weit es gänzlich uneinbringlich ist, nach Anordnung der leitenden Steuerbehörde in Abgang verrechnet, im Uebrigen aber späterhin und zwar überall in dem den Nahrungsverhältnissen der Schuldner entsprechenden Zeitpunkte nach den Vorschriften über den Einzug der laufenden Steuer beigetrieben. Gleiches Verfahren gilt bei Steuernachträgen. Ueber zwei Jahre darf kein Steuerrückstand nachgeführt werden. Die Beitreibung der Klassensteuer, soweit diese nicht durch Abzug an dem dem Steuerpflichtigen zu verabfolgenden Einkommen eingeht, geschieht gleichfalls nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung. Am Schlusse des Jahres vorhandene unbeibringliche Rückstände werden auf Vorlage eines Rückstandsverzeichnisses in Abgang decretirt, jedoch nur nach vorgängiger Nachweisung, daß die vorgeschriebenen Executionsmittel fruchtlos versucht wurden.

Auch bei der Kapitalsteuer findet die Steuerexecutionsordnung Anwendung.

Die schuldige Steuer ist jeweils unweigerlich zu entrichten. Darüber, ob es an den Zahlungsmitteln hiezu mangle oder nicht, hat nur der Vollzug der geordneten Execution zu entscheiden. Ein Nachlaß von Steuerbeträgen, welche nicht auf diesem Wege als unbeibringlich erkannt sind, findet darum in der Regel nicht statt. Ausnahmsweise geschieht dies bei außerordentlichen Unglücksfällen. Für solche Unglücksfälle, welche die Beschädigung der Erndte eines Steuerdistrikts durch Hagelschlag, Wolkenbruch, oder eine außerordentliche Ueberschwemmung betreffen, ist durch eine besondere Verordnung vom 1. Juli 1817 bestimmt, wie es bei Gesuchen um Nachlaß der Grundsteuer gehalten werden soll. Ein Steuernachlaß soll nämlich auf Verlangen der betreffenden Gemeinde gewährt werden, wenn der Verlust in den einschlägigen Fluren im Durchschnitte wenigstens auf den dritten Theil geschätzt werden kann. Die Steuer soll dabei von den über $^1/_3$ bis unter $^2/_3$ beschädigten Distrikten zu $^3/_8$ von den zu $^2/_3$ und mehr beschädigten Distrikten zu drei Viertheilen nachgelassen werden.

Seit 1831 sind hiernach folgende Steuernachlässe gewährt worden und zwar

im Jahr	bei Hagelschlag,	Ueberschwemmung,	überhaupt.
1831 . .	2,096 fl. 55 kr. . .	31,493 fl. 11 kr. . .	33,590 fl. 6 kr.
1832 . .	3,019 fl. 3 kr. . .	5,301 fl. 4 kr. . .	8,320 fl. 7 kr.
1833 . .	8,752 fl. 29 kr. . .	— fl. — kr. . .	8,752 fl. 29 kr.
1834 . .	3,896 fl. 27 kr. . .	— fl. — kr. . .	3,896 fl. 27 kr.

Digitized by Google

im Jahr	bei Hagelschlag,	Ueberschwemmung,	überhaupt.
1835 . .	7,567 fl. 17 kr. . .	— fl. — kr. . .	7,567 fl. 17 kr.
1836 . .	6,297 fl. 30 kr. . .	— fl. — kr. . .	6,297 fl. 30 kr.
1837 . .	10,088 fl. 38 kr. . .	175 fl. 43 kr. . .	10,264 fl. 21 kr.
1838 . .	4,034 fl. 55 kr. . .	— fl. — kr. . .	4,034 fl. 55 kr.
1839 . .	14,494 fl. 14 kr. . .	— fl. — kr. . .	14,494 fl. 14 kr.
1840 . .	11,538 fl. 51 kr. . .	— fl. — kr. . .	11,538 fl. 51 kr.
1841 . .	5,286 fl. 41 kr. . .	— fl. — kr. . .	5,286 fl. 41 kr.
1842 . .	3,102 fl. 16 kr. . .	— fl. — kr. . .	3,102 fl. 16 kr.
1843 . .	4,056 fl. 50 kr. . .	— fl. — kr. . .	4,056 fl. 50 kr.
1844 . .	952 fl. 38 kr. . .	— fl. — kr. . .	952 fl. 38 kr.
1845 . .	6,347 fl. 57 kr. . .	212 fl. 33 kr. . .	6,560 fl. 30 kr.
1846 . .	2,850 fl. 52 kr. . .	— fl. — kr. . .	2,850 fl. 52 kr.
1847 . .	17,365 fl. 21 kr. . .	— fl. — kr. . .	17,365 fl. 21 kr.
1848 . .	1,441 fl. 6 kr. . .	— fl. — kr. . .	1,441 fl. 6 kr.
1849 . .	2,190 fl. 38 kr. . .	— fl. — kr. . .	2,190 fl. 38 kr.
1850 . .	11,461 fl. 21 kr. . .	— fl. — kr. . .	11,461 fl. 21 kr.

Ueberschwemmung gab hiernach selten, der Hagelschlag aber regelmäßig, wenn schon in sehr wandelbaren Beträgen, zu Steuernachlässen Anlaß. Im Großherzogthum findet hiernach ziemlich selten durch Ueberschwemmung, wohl aber alljährlich durch Hagelschlag größerer Schaden an Feldgewächsen statt.

7. Kosten der Erhebung der directen Steuern.

§. 42.

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt Zusatzsteuern und Steuernachtrag haben nach dem Rechnungssoll betragen

im Jahre 1842 . . .	2,724,309 fl. 19 kr.	
1843 . . .	2,719,346 fl. 40 kr.	
1844 . . .	2,751,915 fl. 22 kr.	
1845 . . .	2,755,749 fl. 17 kr.	
1846 . . .	2,769,320 fl. 49 kr.	
im Durchschnitt also . .		2,744,128 fl. 17 kr.

Hievon sind als Abgang und Rückersatz weggefallen

1842 . . .	33,843 fl. 54 kr.	
1843 . . .	22,370 fl. 44 kr.	
1844 . . .	36,615 fl. 54 kr.	
1845 . . .	39,383 fl. 13 kr.	
1846 . . .	57,871 fl. 56 kr.	
im Durchschnitt also . .		38,017 fl. 8 kr.

Die Katasterkosten haben ausgemacht

1842 . . .	58,867 fl. 46 kr.
1843 . . .	52,273 fl. 29 kr.
1844 . . .	64,311 fl. 38 kr.

Digitized by Google

1845 . . . 65,477 fl. 35 kr.
1846 . . . 66,455 fl. 32 kr.
im Durchschnitte jährlich . . . 61,477 fl. 12 kr.

Die Hebgebühren der Steuererheber haben betragen

1842 . . . 70,467 fl. 50 kr.
1843 . . . 63,841 fl. 47 kr.
1844 . . . 64,669 fl. 46 kr.
1845 . . . 64,951 fl. 47 kr.
1846 . . . 65,379 fl. 12 kr.
im Durchschnitte also . . 65,862 fl. 4 kr.

Es hat sich mithin der Abgang und Rückersatz auf 1,4 . ., der Aufwand an Katasterkosten auf 2,2 . . und der Aufwand an Hebgebühren auf 2,4 . . Prozent der Roheinnahme belaufen.

Aber zu diesem Aufwande an Katasterkosten und Hebgebühren kommt noch ein Antheil an den gemeinsamen Verwaltungskosten der Steuerverwaltung, nämlich an den Bezügen, welche die Steuererheber neben den Hebgebühren haben, nnd an dem Aufwande für die Bezirkshebestellen, Obereinnehmereien. Alle diese Kosten beliefen sich

im Jahre 1842 auf 108,742 fl. 4 kr.
1843 „ 110,074 fl. 11 kr.
1844 „ 110,666 fl. 26 kr.
1845 „ 112,202 fl. 24 kr.
1846 „ 114,666 fl. 34 kr.
im Durchschnitte also auf . . . 111,270 fl. 20 kr.

und dies bei einer Gesammteinnahme, welche

im Jahre 1842 . . . 6,035,059 fl. 48 kr.
1843 . . . 6,081,339 fl. 8 kr.
1844 . . . 6,123,683 fl. 19 kr.
1845 . . . 6,155,881 fl. 27 kr.
1846 . . . 6,375,520 fl. 13 kr.
im Durchschnitte mithin . . . 6,154,296 fl. 47 kr.

betragen hat, so daß jene Kosten 1,8 Prozent der Einnahme erreichen.

So besteht demnach der Verwaltungsaufwand für die directen Steuern in

2,2 Prozent Katasterkosten,
2,4 „ Hebgebühren,
1,8 „ weiterer Kosten

der Erhebung und Verrechnung, zusammen in einem Betrage von nahe 6½ Prozent der Roheinnahme.

An Katasterkosten insbesondere haben die Hauptbeträge, die Gebühren der Steuerperäquatoren und der Urkundspersonen, seit 1831 Jahr für Jahr sich belaufen, wie folgt:

im Steuerjahr	die Gebühren der Steuerperäquatoren,	der Hülfspersonen,	zusammen.
1831 auf	35,012 fl. 40 kr. . .	5,291 fl. 44 kr. . .	40,304 fl. 24 kr.
1832 „	34,612 fl. 19 kr. . .	5,409 fl. 41 kr. . .	40,022 fl. — kr.
1833 „	35,232 fl. 53 kr. . .	5,693 fl. 15 kr. . .	40,926 fl. 8 kr.
1834 „	35,652 fl. 25 kr. . .	5,944 fl. 26 kr. . .	41,596 fl. 51 kr.
1835 „	35,407 fl. 45 kr. . .	5,893 fl. 31 kr. . .	41,301 fl. 16 kr.

Digitized by Google

im Steuerjahr		die Gebühren der Steuerperäquatoren,	der Hülfspersonen,	zusammen.
1836	auf	35,259 fl. — kr.	6,144 fl. 16 kr.	41,403 fl. 16 kr.
1837	„	35,469 fl. 15 kr.	7,821 fl. 16 kr.	43,290 fl. 31 kr.
1838	„	36,974 fl. 51 kr.	7,808 fl. 8 kr.	44,782 fl. 59 kr.
1839	„	38,807 fl. 1 kr.	8,002 fl. 48 kr.	46,809 fl. 49 kr.
1840	„	39,249 fl. 22 kr.	8,106 fl. 30 kr.	47,355 fl. 52 kr.
1841	„	39,458 fl. 33 kr.	7,984 fl. 13 kr.	47,442 fl. 46 kr.
1842	„	38,586 fl. 8 kr.	7,698 fl. 38 kr.	46,284 fl. 46 kr.
1843	„	33,631 fl. 35 kr.	4,745 fl. 27 kr.	38,377 fl. 2 kr.
1844	„	42,229 fl. 57 kr.	7,735 fl. 7 kr.	49,965 fl. 4 kr.
1845	„	42,727 fl. 9 kr.	8,086 fl. 59 kr.	50,814 fl. 8 kr.
1846	„	42,988 fl. 24 kr.	8,050 fl. 18 kr.	51,038 fl. 42 kr.
1847	„	43,301 fl. 37 kr.	7,855 fl. 51 kr.	51,157 fl. 28 kr.
1848	„	42,996 fl. 2 kr.	7,466 fl. 10 kr.	50,462 fl. 12 kr.
1849	„	41,357 fl. 37 kr.	6,734 fl. 59 kr.	48,092 fl. 36 kr.
1850	„	39,371 fl. — kr.	5,922 fl. 8 kr.	45,293 fl. 8 kr.

Die Gebühren sind hiernach allmählig und nicht ganz unbedeutend in die Höhe gegangen. Der zahlreichere Eigenthumswechsel und die mit der steigenden Bevölkerung sich mehrenden Geschäfte der Gewerbsteueranlage mußten den Aufwand an Katastergebühren nothwendig erhöhen und dann hat es auch nicht umgangen werden können, den Gebührentarif im Laufe der Zeit einigermaßen aufzubessern.

An Klassensteuer hat betragen die Roheinnahme

1842	138,166 fl. 48 kr.
1843	138,100 fl. 36 kr.
1844	141,631 fl. 25 kr.
1845	144,607 fl. 16 kr.
1846	148,497 fl. 1 kr.
daher im Durchschnitte	142,200 fl. 37 kr.

Der Abgang und Rückersatz

1842	6,684 fl. 5 kr.
1843	6,067 fl. 40 kr.
1844	6,751 fl. 59 kr.
1845	6,628 fl. 21 kr.
1846	6,797 fl. 3 kr.
im Durchschnitte also	6,585 fl. 50 kr.;

ferner haben betragen

	die Katasterkosten	die Hebgebühren
1842	405 fl. — kr.	1,613 fl. 2 kr.
1843	428 fl. 51 kr.	1,447 fl. 26 kr.
1844	408 fl. 9 kr.	1,504 fl. — kr.
1845	441 fl. 12 kr.	1,547 fl. 33 kr.
1846	441 fl. 27 kr.	1,606 fl. 15 kr.
im Durchschnitte	424 fl. 56 kr.	1,543 fl. 39 kr.

Digitized by Google

und es beläuft sich demnach von der Roheinnahme

der Abgang und Rückersatz auf . . . 4,64 Prozent,
der Aufwand für Katasterkosten auf . 0,29 „
der Aufwand für Hebgebühren endlich auf 1,08 „ .

Bei der Klassensteuer ist darum der Gesammtaufwand an Verwaltungskosten und zwar

an Katasterkosten 0,29,
„ Hebgebühren 1,08,
„ allgemeinen Kosten der Erhebung und Verrechnung . 1,8,
überhaupt mithin nahe . . . 3,2 Prozent

der Roheinnahme.

Bei der Kapitalsteuer lassen sich für Abgang und Verwaltungskosten mehrjährige Rechnungsdurchschnitte noch nicht angeben; der Aufwand an Verwaltungskosten wird jedoch jenem bei der Klassensteuer ziemlich nahe kommen.

III. Indirekte Steuern.

1. Innere indirekte Steuern.

Im Allgmeinen.

§. 43.

In verschiedenen Gebietstheilen des jetzigen Großherzogthums hatten schon seit lange indirekte Steuern bestanden. Dies war namentlich in Hinsicht auf die Verzehrungssteuern von Getränken der Fall. In der Kurpfalz z. B. ist schon unterm 1. März des Jahres 1701 eine erneuerte Umgeldsordnung erlassen worden. Darnach war vom Wein, Bier, Branntwein und Obstwein Um- und Kreuzergeld, beim Weine das Umgeld nach ortsüblichem Herkommen, das Kreuzergeld mit 1 kr. von der Zapfmaas zu entrichten. Der Wirth durfte den Wein nicht einkellern, bevor er dem Umgelder die Anzeige gemacht und durch solchen den Wein hatte aufnehmen lassen. Er hatte vom Verkäufer des Weines über die Menge desselben ein Zeugniß beizubringen, das bei Käufen im Inlande der Accisor des Ortes, in welchem gekauft worden, und bei ausländischem Weine der Zoller der Eingangszollstätte unterschriftlich bestätigen mußte. Die Bierbrauer hatten, sobald ein Sud Bier bereitet und dessen Gährung beendigt war, zum Zwecke der Aufnahme durch den Umgelder diesem Anzeige zu machen. Wirthe, die Bier einkellerten, waren gehalten, den Umgelder zur vorgängigen Aufnahme beizurufen und ihm zugleich ein Zeugniß des Bierverkäufers über das erkaufte Quantum vorzulegen. Ungeeichte Fässer durfte kein Wirth im Keller haben. Weine Dritter in seinen Keller verbringen zu lassen, war ihm verboten. Von Viertel- zu Vierteljahr nahm der Umgelder mittelst einer genauen Kellervisitation die Vorräthe der Wirthe auf, schlug dem Restvorrath nach jüngst vorangegangener Aufnahme die inzwischen erfolgten Einlagen zu, zog davon ab, was nach der neuen Aufnahme noch vorhanden, sowie, was seitdem faßweise verkauft worden war, und was als Hausverbrauch angenommen werden konnte, und berechnete vom Rest, als dem inzwischen verzapften Quantum, das Um- und Kreuzergeld. Den Hausverbrauch der Wirthe hatte der Gemeinderath nach Vernehmung des Umgelders zu bestimmen. Die Keller sollten von den Umgeldern, sowie von den Zollbereitern, je nach Gutfinden, auch in der Zwischenzeit von einer Vierteljahrsaufnahme zur anderen, zuweilen visitirt werden. „Und weilen — so sagt die Umgeldsordnung wörtlich — durch der Wirthen haltende Nebenkeller und darin eingelegte Wein und Bier nicht geringer Unterschleif begangen werden kann, indem von solchen absonderlich gelegten Weinen und Bier, sowohl bei Tag als bei Nacht in kleinen Fäßlein Stützen und großen Flaschen geholt und vor die Gäste verspeist, hingegen von denen in den ordinären Schenkkellern liegenden

Digitized by Google

Weinen und Bier um soviel mehr in den Fassen gelassen und also um soviel weniger verumgeldet wird; als haben die Umgelder auf die in solchen Nebenkellern liegende Wein und Bier absonderliche gute Achtung zu geben, und selbige bei jedesmaligem Umgang nicht weniger, als die in den ordinären Schenkkellern befindliche, fleißig und genau obvermeldtermaßen aufzunehmen und aufzuschreiben und zu solchem Ende sich wohl zu erkundigen, welcher Orten ein und anderer Wirth ihre Nebenkeller halten."

Im Fürstenthum Bruchsal (Hochstift Speyer) hatte eine ähnliche Steuer schon seit sehr lange bestanden. In der neuesten Ohmgeldsordnung vom 31. Dezember 1775 ist sich auf eine ältere von 1681 berufen. Wein und Bier unterlagen dem Ohmgeld. Von dem eingekellerten Getränke wurde, soweit es sich bei der periodischen Aufnahme nicht mehr vorfand, ein Zwölftel als Abgang, auch ein billiges Quantum als Haustrunk berechnet und steuerfrei gelassen. Vom Reste hatten die Wirthe den zehnten Theil als Ohmgeld in dem Preise zu vergüten, den sie bei der Bestimmung des Getränkes zum Ausschank als Ausschankpreis festgesetzt hatten. Die Kontrolen waren beiläufig dieselben wie in der Kurpfalz.

In den altbadischen Landen war seit vielen Jahren der Pfundzoll, eine Kaufaccise, aber nicht blos von Liegenschaften, eingeführt. Verschiedene andere indirekte Steuern, meistens jedoch von Getränken, bestanden anderwärts.

§. 44.

Alle diese mancherlei Abgaben wurden durch die Accisordnung vom 4. Januar 1812 und durch die Ohmgeldsordnung vom 6. März 1812 aus dem Wege geräumt. Beide Gesetze bezweckten die gleichmäßige Erhebung der indirekten Steuern im Lande. Die Accisordnung führte die Accise von Wein, Bier, Branntwein und Essig, von Brodfrucht, Oelstoffen, Schlachtvieh, Brennholz und Tabak, die Kaufaccise bei Veräußerung von Immobilien und die Erbschaftsaccise bei Schenkungen und Erbschaften, die Ohmgeldsordnung dagegen rief außerdem die Abgabe des Ohmgeldes beim Detailverschluß von Wein, Bier, Branntwein und Essig ins Leben. Fortan sollten alle Staatsangehörigen in dieser Hinsicht durchaus gleich besteuert werden. Es sollte die Steuer, die bis daher keineswegs überall ausschließlich dem Staate, sondern häufig der Ortsherrschaft, den Gemeinden, sonstigen Corporationen und Stiftungen ganz oder theilweise zugeflossen war, fortan nur in die Staatssteuerkasse gelangen. Mit Einführung von Accise und Ohmgeld und den Zöllen, welche gleichzeitig eine neue Zollverfassung anordnete, hoffte man nicht nur die bisherigen indirekten Steuern, sondern auch die Einkommensteuer, wie sie seit 1809 im Großherzogthum eingeführt war, ersetzen zu können. Die neue Zoll-, Accis- und Ohmgeldsordnung trat demnach vom 1. April 1812 an in Wirksamkeit, die Einkommensteuer wurde vom 23. April 1812 an aufgehoben.

Wohl war vorauszusehen, daß die neuen Steuern, die da und dort eine bisher ungekannte Abgabe, häufig einen höheren Abgabesatz und meistens strengere Kontrolen vorschrieben, nicht überall mit Beifall würden aufgenommen werden. Eben darum sah sich die Regierung auch aufgefordert, in einem besonderen Erlasse des Finanzministeriums vom 27. Februar 1812 die Gründe ausführlich darzustellen, welche zur neuen Steuergesetzgebung bestimmt hatten. „Eine einheitliche Steuerverfassung des Großherzogthums — so ist in diesem Erlasse gesagt — sei schon an sich, um so mehr noch durch die gesteigerten Anforderungen der Zeitereignisse eine dringende Nothwendigkeit. Die Steuerperäquation werde diesen Zweck hinsichtlich der direkten Steuern wohl bald erreichen. Einstweilen aber könne der erhöhte Staatsbedarf nicht nach den bisherigen veralteten und ungleichen Steuerkatastern umgelegt werden. Man habe darum vor einigen Jahren zur Einkommensteuer Zuflucht genommen. Sie habe ihren Zweck nicht ganz verfehlt; es sei damit eine Theilnahme aller Stände an den Staatslasten erfolgt, aber dabei doch nicht zu vermeiden gewesen, daß Jene, deren Vermögen in Liegenschaften besteht, welche eine Verheimlichung nicht zulassen, gegen Andere, die ihr Einkommen aus keinen so offen liegenden Quellen ziehen, diese Abgabe härter empfinden mußten und daß der redliche Mann dem unredlichen gegenüber sehr benachtheiligt würde. Es verliere darum die Einkommensteuer, so gerecht sie auch ihrer Grundlage nach sei, denn doch in der Ausführung, theils wegen der schon erwähnten Nachtheile,

Digitized by Google

theils wegen der Beschwerlichkeit, den immerwährenden Veränderungen in dem Einkommen der Einzelnen nachzugehen. Dringend sei hiernach die Aufforderung gewesen, dieser Nothsteuer ein Ende zu machen und die in den meisten Staaten schon längst bestehenden, in vielen Landestheilen des Großherzogthums mehr oder weniger bereits von alten Zeiten her in Uebung gewesenen Consumtionssteuern nach einem gleichen Tarif mit Aufhebung aller bisherigen Abgaben der Art einzuführen und dadurch die Bewohner der Städte, sowie alle jene Personen, welche keiner directen Besteuerung unterworfen sind, in verhältnißmäßiges Mitleiden zu ziehen. Die Consumtionssteuer werde von Brennholz, Früchten, Fleisch, Oel, Bier, Wein, Branntwein und Tabak erhoben. Nur auf wenigen Artikeln ruhe die Steuer und zum Theil auf den nothwendigsten Lebensbedürfnissen. Eben deßhalb scheine der Arme verhältnißmäßig mehr belastet als der Reiche. Oelfabrikanten, Metzger, Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner müßten einen großen Theil der Auflage bezahlen und schienen darum besonders belastet. Dies sei aber doch nur scheinbar. Auf wenige Gegenstände habe die Accise beschränkt werden müssen, weil die Administration nur unter dieser Bedingung ohne bedeutenden Kostenaufwand möglich sei. Auf Gegenstände, die nicht leicht verheimlicht werden können, habe die Steuer gelegt werden müssen, damit die Erhebung ohne Nachforschungen, die in das Innere des Hauswesens und der Gewerbe eindringen, geschehen könne. Auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse habe sie gelegt werden müssen, weil sonst der Ertrag mit den Administrationskosten in keinem Verhältniß stehen würde. Von den Bäckern, Metzgern, Bierbrauern und Branntweinbrennern müsse die Steuer erhoben werden, weil ohne diese Maßregel die Erhebungsweise für die Unterthanen drückend und ohne den größten Kostenaufwand nicht möglich wäre."

So weit die Belehrung des Finanzministeriums. Was sie außerdem zur Rechtfertigung der einzelnen Accisgattungen sagt, kann hier übergangen werden.

§. 45.

Aber diese verschiedenen Steuern, wie sie die Accis- und Ohmgeldsordnung vom 1. April 1812 an ins Leben riefen, bestehen seit mehr oder minder langer Zeit entweder überhaupt nicht mehr oder doch nur noch in sehr veränderter Weise.

Die Fruchtaccise, welche von allen Früchten, die gemahlen oder auf andere Weise zur menschlichen Nahrung zubereitet werden, vor der Verbringung in die Mühle zu erlegen war und vom Malter Kernen oder Waizen 20 kr., Roggen 12¼ kr., Gerste 10 kr., Spelz 7½ kr., Hülsenfrüchten und Haber 5 kr. betragen hat, ist vom 1. Mai 1818 an aufgehoben worden.

Die Oelaccise — 1 fl. vom Malter Nußkern, 55 kr. von Magsamen, 50 kr. von Leinsamen, 45 kr. von Reps und Dotter, 15 kr. von Bucheln und Hanfsamen betragend und vor der Verbringung der Stoffe zur Oehlmühle zahlbar — hat vom 15. November 1820 an aufgehört. Die Accise vom inländischen Tabak, 24 kr. vom Zentner betragend und gleichbald fällig, sobald der Tabak vom Produzenten verkauft und hiernach auf der öffentlich aufgestellten Wage durch einen verpflichteten Wagmeister verwogen worden war, ist gleichfalls vom 15. November 1820 an aufgehoben worden. Auf den gleichen Termin hat auch die Brennholzaccise ein Ende genommen, die vorher mit 6 kr. vom Klafter harten Scheiterholzes, mit 4 kr. vom Klafter weichen Scheiterholzes und mit 4 kr., bezüglich 2 kr., vom Klafter harten oder weichen Prügelholzes erhoben worden, von der jedoch Bau- und Nutzholz, auch Reisig, Wellen- und Leseholz frei geblieben waren.

Vom 1. Juni 1825 an hat endlich auch die Essigaccise, die bis dahin in gleicher Weise und in gleichem Betrage wie die Biersteuer erhoben worden war, aufgehört. Und so sind es denn nur noch die Weinverbrauchsteuer, die Bierverbrauchsteuer, die Branntweinsteuer, die Fleischsteuer, die Salzsteuer, die Steuer von Kauf, Schenkung und Erbschaft, welche zur Zeit an indirecten Steuern erhoben werden. Aber auch bei ihnen sind manche Steuereinrichtungen seit 1812 wesentlich geändert, manche Abgabesätze anders gestaltet und großentheils gemindert, manche Controlvorschriften gemildert oder selbst ganz beseitigt worden.

Digitized by Google

Alle diese indirecten Steuern werden im Gegensatze von den Zöllen innere indirecte Steuern genannt. Und in der That erhebt man sie ja vom Verkehr im Lande selbst, während Zölle den Verkehr mit dem Auslande oder lediglich den des Auslandes treffen.

Weinverbrauchsteuer.

§. 46.

Die Weinverbrauchsteuer erscheint in drei Bestandtheilen im Budget, als Weinaccise, Weinohmgeld und Aversum für Accise und Ohmgeld.

Die Konsumtion von Trauben- und Obstwein unterliegt der Accise. Sie wird gewöhnlich bei der Einlage des Weins, d. i. bei dessen Verbringung in den Keller, erhoben. Die Erhebung der Accise findet in der Regel jedesmal statt, so oft der Wein in andere Hände übergeht, ohne Rücksicht darauf, ob er vom früheren Eigenthümer bereits veraccist worden ist oder nicht. Abgabefrei bleiben jedoch die Weineinlagen der patentisirten Weinhändler und der Weinproduzenten; die Weineinlagen Letzterer, weil ihr eigener Verbrauch an selbst erzeugtem Weine durchaus steuerfrei verbleiben soll; die Weineinlagen Ersterer — der patentisirten Weinhändler, weil sie von ihrem Hausverbrauche das oben (§. 27) erwähnte, mit der directen Steuer zum Einzuge kommende Accisaversum zu entrichten verpflichtet sind. Wer als patentisirter Weinhändler anzusehen sei, ist §. 27 angegeben. Als Weinproduzent gilt, wer in einem Orte, in welchem er weder patentisirter Weinhändler noch Wirth ist, im Herbst selbst erzeugten (aus eigenen oder gepachteten Reben gewonnenen, oder aus ihm zustehenden Grundgefällen erlangten) Wein einlegt. Der Wein mag auch aus anderen Gemarkungen, als jener des Einkellerungsortes herkommen, wenn nur die Beifuhr unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter weg stattfindet.

Ist der Weinproduzent im Orte der Weineinlage Wirth oder patentisirter Weinhändler, so wird er auch rücksichtlich der selbst erzeugten Weine nicht als Weinproduzent, vielmehr nur als Wirth oder Weinhändler behandelt. Auch erstreckt sich die Vergünstigung, welche der Weinproduzent genießt, auf Obst- wie auf Traubenwein.

Die Weinaccise war anfänglich von inländischem und von gewöhnlichem ausländischem Weine nach sieben Klassen

bei einem Weinwerthe bis			60	fl.				vom Fuder mit	4	fl.	10 kr.
„ „ „	über	60	fl.	bis	80	fl.	„ „ „	5	fl.	—	kr.
„ „ „	„	80	fl.	„	100	fl.	„ „ „	6	fl.	40	kr.
„ „ „	„	100	fl.	„	140	fl.	„ „ „	8	fl.	20	kr.
„ „ „	„	140	fl.	„	200	fl.	„ „ „	11	fl.	40	kr.
„ „ „	„	200	fl.	„	260	fl.	„ „ „	16	fl.	40	kr.
„ „ „	„	260	fl.	.	.		„ „ „	25	fl.	—	kr.,

von fremden feinen Weinen mit 5 fl. von der Ohm (1 fl. 40 kr. vom Zentner einschließlich der Tara, 3 kr. von der Bouteille), vom Obstwein endlich mit 4 fl. 10 kr. vom Fuder zu entrichten. Diese Abgabesätze wurden jedoch durch Gesetz vom 31. Juli 1828 geändert. Statt nach Klassen ist seitdem die Accise mit vier Kreuzern von jedem Gulden des Weinwerths, bei allem Wein in Bouteillen mit 3 kr. von der Bouteille, beim Obstwein, wie früher, mit ¼ kr. von der Maas zu bezahlen. Der Berechnung der Accise wird von inländischem Wein dessen Werth am Orte der Abfassung, von ausländischem Wein dessen Werth am Orte der Einlage zu Grunde gelegt und, falls Accise zu erheben ist, ohne daß sich der Werth des Weins ermitteln läßt, solcher zu 175 fl. vom Fuder angenommen. Von ausländischem Wein hat der Bezieher den Werth am Einlageort zu fatiren. Der Werth des im Inlande erkauften Weins ist durch einen vom Steuererheber am Abfassungsorte aufgestellten Preisschein der Regel nach zu bestätigen. Zur Sicherung der Weinaccise stehen der Transport des Weines, dessen Einlage und die Weinkeller im Allgemeinen unter steuerlicher Aufsicht. Der Transport des Weines muß, wenn dieser vom Auslande kommt, von der betreffenden

Digitized by Google

Zollurkunde oder einem Transportschein, wenn der Wein ins Ausland geht, von einem Ausfuhrschein, wenn er aus dem Lande bezogen ist und im Lande verbleibt, vom Preisscheine, wenn er im Orte selbst erkauft ward, in dem er eingelegt werden will, und wenn in diesem Falle die Einlage nicht accisfrei ist, statt des Preisscheins von der Accisquittung begleitet sein. Nur der Transport von neuem Wein im Herbste ist, wenn der Wein aus der Gemarkung selbst oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung herkommt und vom Produzenten selbst oder von einem Wirthe eingelegt wird, der Transportkontrole ausnahmsweise nicht unterworfen. Bevor eine Weineinlage erfolgt, ist dem Steuererheber am Einlageort hievon Anzeige zu machen, die betreffende Transporturkunde abzuliefern und, wo das Gesetz die Zahlung der Accise fordert, diese zu entrichten. Dieser Anzeige bedarf es hinsichtlich der eben erwähnten abgabefreien Weineinlagen der Produzenten nicht; und Wirthe, die im Herbste aus der Gemarkung ihres Wohnorts oder aus unmittelbar angrenzenden Gemarkungen neuen Wein beziehen, sind nur verbunden, je am Abende dem Steuererheber anzuzeigen und zu veraccisen, was sie den Tag über an solchem neuen Weine eingelegt haben.

§. 47.

Neben der Weinaccise unterliegen die Wein- und Obstweineinlagen aller Derer, welche zum Kleinverkauf oder Ausschank des Weins berechtigt sind, dem Ohmgeld. Wer nicht zum Kleinverkauf oder Ausschank berechtigt ist, kann seinen Wein nur im Großen, d. i. bei gewöhnlichen Weinen nicht unter 25 Maas, bei Weinen von einem Werthe über 250 fl. vom Fuder nicht unter 15 Maas und bei Wein in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkaufen. Jede Weinabgabe unter dieser Grenze ist ein Weinverkauf im Kleinen. Er steht nur den Wirthen und jenen patentisirten Weinhändlern zu, welche sich eine besondere polizeiliche Erlaubniß zum Bouteillenweisen Verkauf fremder feiner Weine erworben haben. Wer zum Kleinverkauf oder Ausschank des Weines berechtigt ist, hat von allen seinen Weineinlagen, die vom Obstwein nicht ausgenommen, neben der Accise das Ohmgeld zu entrichten. Es bleibt hingegen von jeder Abgabe frei, wer vom Kleinverkäufer Wein im Kleinen bezieht. Das Ohmgeld, das nach der Ohmgeldsordnung vom 6. März 1812 .. 20 fl. 50 kr. vom Fuder gewöhnlicher in- oder ausländischer Weine, 50 fl. vom Fuder oder 1 fl. 40 kr. vom Zentner oder 3 kr. von der Bouteille fremder feiner Weine und 4 fl. 10 kr. vom Fuder Obstwein betragen hat, ist durch das Gesetz vom 31. Juli 1828 für den Obstwein beibehalten, für allen Wein in Bouteillen auf 3 kr. für die Bouteille, für sonstigen Wein bis zu 250 fl. Werth vom Fuder auf 1 kr. von der Maas (16 fl. 40 kr. vom Fuder) und bei einem Weinwerthe über 250 fl. vom Fuder eben so hoch als die Accise bestimmt worden. Die Entrichtung des Ohmgeldes verbürgen dieselben Kontrolen, die der Accise wegen bestehen. Das Ohmgeld ist der Regel nach gleich bei der Einlage des Weines zu entrichten; für neue Weine, welche ein Wirth von Anfang der Weinlese bis Weihnachten einkellert, leidet jedoch diese Regel eine Ausnahme und es kann von solchen Weinen das Ohmgeld in zwei Terminen, am 1. Februar und 1. April des nächstfolgenden Jahrs, berichtigt werden. Da das Ohmgeld von allen Weineinlagen des Kleinverkäufers zu bezahlen ist, so erstreckt es sich auch auf seinen eigenen Hausverbrauch.

In gewissen vom Gesetze vorgesehenen Fällen wird beim Weinverkauf im Großen das Ohmgeld, zuweilen neben demselben auch die Accise rückvergütet, das Ohmgeld mit 13 fl. 20 kr. vom Fuder Trauben- und mit 3 fl. 20 kr. vom Fuder Obstwein, die Accise mit 6 fl. 40 kr. vom Fuder Trauben- und mit 3 fl. 20 kr. vom Fuder Obstwein.

§. 48.

Wirthen, welche isolirt wohnen, kann statt der gewöhnlichen Weise der Abgabenentrichtung ein jährliches Accis- und Ohmgeldsaversum bewilligt werden. Die Summe der also bewilligten Aversalbeträge bildet die besondere Budgetsrubrik „Aversum für Weinaccise und Ohmgeld". Das Aversum wird in der Regel nach dem Durchschnitte der Zahlungen in den zwei vorangegangenen Jahren festgesetzt und muß in Vierteljahrsterminen berichtigt werden. Beim Anfange und zu Ende der Aversalzeit findet eine Weinaufnahme statt und der Mehrvorrath zu letzterer Zeit muß verohmgeldet und nach einem Preise von 175 fl. fürs Fuder veracciśt werden. Von allen Weineinlagen und Abfassungen während der Aversalzeit ist dem Steuererheber Nachricht zu geben. Das Aversum kann jährlich gekündigt,

Digitized by Google

wegen Gesetzesänderung jederzeit aufgehoben, auch wegen Nichterfüllung der Akkordbedingungen von der Steuerbehörde stets widerrufen werden.

§. 49.

So weit die Weinsteuergesetzgebung bis zum 1. Juli 1848. In diesem Jahre aber hat man mehrere tief eingreifende Aenderungen ins Leben zu rufen versucht. Durch Gesetz vom 28. Juni des genannten Jahrs nämlich ward bestimmt, daß Weinaccise und Weinohmgeld, soweit solche von Wirthen, von sonstigen zum Ausschank ständig berechtigten Personen und von zum flaschenweisen Verkaufe befugten anderen Kleinverkäufern zu entrichten sind, vom 1. Juli an in Bauschsummen erhoben werden sollen. Für jeden Gemeindebezirk, in welchem sich Wirthe und andere der bezeichneten Kleinverkäufer befinden, sollte zu dem Ende eine Bauschsumme festgesetzt werden. Diese sollte in der Regel nach dem durchschnittlichen Ertrag der jüngsten fünf Jahre — 1843 bis mit 1847 — unter Abrechnung der Abgänge und des Rückersatzes bestimmt und es sollte an der so ermittelten Summe für die Kosten der Erhebung, Kontrole und Aufsicht noch ein Betrag von zehn Prozent in Abzug gebracht werden. Die Vertheilung der Bauschsumme unter die Wirthe und sonstigen Kleinverkäufer im Orte sollte diesen selbst, welche zu diesem Zwecke einen Verein zu bilden hatten, überlassen bleiben; es sollte aber der Verein die Verpflichtung haben, die Bauschsumme im Ganzen und unter sammtverbindlicher Haftung aller Vereinsglieder in gleichen Monatsbeträgen zur Steuerkasse abzuliefern. Dem Verein, welcher nach Stimmenmehrheit zu entscheiden hatte, sollte es frei stehen, die ihm auferlegte Bauschsumme von den Vereinsgliedern durch Erhebung der Accise und des Ohmgeldes nach dem gesetzlichen Tarife beizubringen. Wo er dies nicht gut finden, jedem Einzelnen vielmehr seinen Bauschsummenantheil festsetzen würde, sollte dem einzelnen Vereinsgliede, das sich durch die Größe dieses Antheils beschwert fände, die Berufung an das Steuerschwurgericht gestattet sein. Neben den Ortsvereinen sollten, und zwar aus den Ortsvereinen für die Wein- und für die Biersteuer, Bezirks- und aus Letzteren Kreisvereine gebildet werden, um die den Orten eines Amtsbezirks, beziehungsweise die den Amtsbezirken des Kreises, im Ganzen auferlegten Bauschsummen nach Umständen auf die einzelnen Orte, beziehungsweise Amtsbezirke, in anderer Weise zu vertheilen. Gegen hierauf bezügliche Beschlüsse eines Bezirksvereins sollte an den Kreisverein und gegen die Beschlüsse des Kreisvereins sollte an einen Ausschuß Berufung eingereicht werden können, der aus den sämmtlichen Kreisvereinen des Landes gebildet werden und überdies die Aufgabe erhalten sollte, bei wichtigeren Gesetzesänderungen berathend mitzuwirken, auch — wo nöthig — eine andere Vertheilung der Bauschsummen unter die Kreise selbst zu veranlassen.

Diese Aenderungen der Gesetzgebung, welche durch vielfache Wünsche der Betheiligten selbst hervorgerufen schienen, zeigten sich jedoch sehr bald als weder diesen Wünschen entsprechend, noch überhaupt auf die Dauer durchführbar. Viele Wirthe baten um diese und jene Modifikation des Gesetzes vom 28. Juni und viele andere wollten geradezu den früheren Zustand wieder hergestellt wissen. Die Regierung sah sich hierdurch genöthigt, das eben erst mit den Ständen vereinbarte Gesetz durch ein provisorisches Gesetz vom 19. September 1848 abzuändern. Und da auch damit weder den Bedürfnissen der Steuerverwaltung, noch den billigen Erwartungen der Abgabepflichtigen genügend Rechnung getragen war, so wurde durch Gesetz vom 3. November 1849 die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes, wie sie vor dem 1. Juli 1848 bestanden hatte, vom 1. Dezember 1849 an wiederum hergestellt und wurden die oben angegebenen Bestimmungen der Accis- und Ohmgeldgesetze neuerdings ins Leben gerufen. Zwei neue Bestimmungen traten jedoch dabei mit in Wirksamkeit. Es ward nämlich zunächst die Steuerverwaltung ermächtigt, Weinhandlungskeller von Nichtwirthen, durch deren mißbräuchliche Verwendung früher viele Steuerunterschleife geschehen waren, unter Umständen unter besondere Kontrole zu setzen. Und es ward ferner einem vieljährigen Wunsche der Wirthe wegen Befreiung ihres Hausverbrauches vom Ohmgeld in den Fällen entsprochen, wo dies vorzugsweise begründet schien. Treiben nämlich Wirthe neben ihrer Wirthschaft Feld- oder Rebbau in solcher Ausdehnung, daß sie hiefür mindestens eines ständigen männlichen Hülfsarbeiters bedürfen, so wird ihnen für das Ohmgeld vom Wein und Obstwein, den sie an ihre ständigen und unständigen Hülfsarbeiter verabreichen, Rückvergütung gewährt.

Digitized by Google

Diese hat in einem Kreuzer von der Maas Wein und in einem Viertelskreuzer von der Maas Obstwein zu bestehen und wird von der Menge an Wein und Obstwein geleistet, welche die Steuerverwaltung nach Vernehmung des Schatzungsrathes als Hausverbrauch für die landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter des Wirthes anerkennt. Die Rückvergütung darf übrigens zehn Prozent der vom Wirthe im betreffenden Jahre geleisteten Ohmgeldzahlungen nicht überschreiten.

§. 50.

Auf die Bedeutung der Weinverbrauchsteuer läßt schon der Umfang der Weinproduktion im Großherzogthum schließen. Nach der Anlage 5 waren den Angaben der Ortsbehörden zufolge im Durchschnitt der Jahre 1837 bis mit 1846 in Rundsumme 58,400 Morgen Landes mit Reben bepflanzt, welche einen mittleren Weinertrag von 315,000 Ohm jährlich geliefert haben. Diese Angaben, die auf keiner genauen Aufnahme beruhen, haben natürlich nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch. Ohne Zweifel hat aber das Weingelände, das, wie bereits (s. den ersten Abschnitt) angegeben, zur Zeit der Steuerperäquation 70,648 Morgen betrug, forthin abgenommen, und man wird nicht sehr irren, wenn man es jetzt nicht über 60,000, oder unter Abzug der Jahr für Jahr in der Verjüngungsperiode stehenden Reben nicht über 56,000 Morgen anschlägt. Das mittlere Weinerzeugniß ist, wie sich aus den versteuerten Mengen entnehmen läßt, mit 315,000 Ohm eher zu nieder als zu hoch angegeben.

Vergleicht man mit dem Weingelände Badens das in anderen Theilen Deutschlands, die zum Zollverein gehören, so zeigt sich (nach Dieterici, statistische Uebersichten, zweite Fortsetzung) die Größe des Weingeländes in preußischen Morgen (ein badischer Morgen gleich 1,409982 preußische Morgen) für

Württemberg	zu . .	104,626,
Bayern	„ . .	104,231,
Baden	„ . .	78,958,
Preußen	„ . .	62,556,
Großh. Hessen	„ . .	39,091,
Nassau	„ . .	15,543,
Sachsen	„ . .	6,703,
Kurhessen	„ . .	1,234,
Thüringen	„ . .	1,163,
Frankfurt	„ . .	700,
	zusammen zu	414,805 Morgen.

Baden ist demnach unter den weinbautreibenden Staaten im Zollverein nach der Flächengröße des Weingeländes der dritte und es beträgt die badische Weinbergsfläche ziemlich nahe ein Fünftel von der des Zollvereins.

Zu dem Wein, den das Land selbst erzeugt, werden — fremde feine Weine nicht gerechnet — aus den Nachbarländern Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und der Schweiz noch ziemliche Mengen eingeführt. Die Einfuhr mag sich in einzelnen Jahren zwischen 30,000 und 60,000 Ohm belaufen, meist aus Rheinbayern und der Schweiz herkommend. Aber auch Beträchtliches wird Jahr für Jahr in die Nachbarstaaten, kleinere Mengen meist edlerer Weine werden selbst weiterhin ausgeführt.

Nach der Anlage 6 sind im Durchschnitt

der Jahre	$18\frac{3}{5}\frac{4}{6}$	327,412
	$18\frac{4}{4}\frac{8}{1}$	372,901 Ohm,
	$18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$	287,672

in mittlerem Betrag also — 329,328 Ohm an Wein in Fässern jährlich der Accise unterworfen worden.

Hiezu kommen an Bouteillenweinen im Durchschnitt der Jahre

Digitized by Google

$18\frac{1}{3}\frac{1}{6}$ . . . . . 166 Ohm,
$18\frac{1}{4}\frac{6}{1}$ . . . . . 163 „
$18\frac{1}{4}\frac{3}{6}$ . . . . . 223 „
im Mittel also 184 Ohm,

und es beläuft sich demnach die im Ganzen versteuerte Weinkonsumtion auf 329,512 Ohm durchschnittlich für's Jahr.

Der Durchschnitt der beiden neuesten fünfjährigen Perioden liefert nahe das nämliche Ergebniß, nämlich eine Konsumtion von 330,479 Ohm. Wollte man aus dieser Summe den ganzen Betrag der Weinkonsumtion im Lande — sei sie nun steuerbar oder abgabefrei — kennen lernen, so müßte man die Summe in zweifacher Hinsicht berichtigen. Weinaccise ist zu zahlen, so oft der Wein in die Hände eines Steuerpflichtigen übergeht. Es kann darum dieselbe Weinmenge mehrmals der Accise unterliegen und im Durchschnitte von 330,000 Ohm sollten die zwei- und dreifach veraccisten Beträge gestrichen werden. Dagegen wäre dem Durchschnitte beizuschlagen, was Weinhändler und Weinproduzenten unversteuert verzehren. Was hiernach beigeschlagen und was abgezogen werden müßte, ist aber unbekannt und nur so viel läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der beizuschlagende Betrag den abzuziehenden übertreffen, daß darum die Gesammtkonsumtion mit 330,000 Ohm eher zu nieder als zu hoch angenommen wird.

Nach der Anlage 6 ist ferner Weinohmgeld entrichtet worden im Durchschnitt

der Jahre $18\frac{1}{3}\frac{1}{6}$ von . . . 213,233
$18\frac{1}{4}\frac{6}{1}$ „ . . . 241,300 } Ohm,
$18\frac{1}{4}\frac{3}{6}$ „ . . . 198,964
im Mittel von 217,832 Ohm

jährlich und nach dem Durchschnitt der beiden neuesten Perioden 220,132 Ohm. Es verhält sich hiernach die Weinkonsumtion in Wirthshäusern zur Weinkonsumtion überhaupt beiläufig wie 220,000 : 330,000 oder wie 2 : 3.

Von den mit Ohmgeld belasteten Weinen hatten im Durchschnitt

der Jahre	einen Preis unter 250 fl. vom Fuder.	von 250 fl. oder mehr.
$18\frac{1}{3}\frac{1}{6}$	206,031 Ohm	. . . 7,202 Ohm.
$18\frac{1}{4}\frac{6}{1}$	235,575 „	. . . 5,725 „
$18\frac{1}{4}\frac{3}{6}$	189,008 „	. . . 9,956 „

An Obstwein sind, wie die Anlage gleichfalls zeigt, im Durchschnitt

der Jahre $18\frac{1}{3}\frac{1}{6}$ 8,830
$18\frac{1}{4}\frac{6}{1}$ . . . . . 4,749 } Ohm
$18\frac{1}{4}\frac{3}{6}$ 8,458

veraccist, im Durchschnitt

von $18\frac{1}{3}\frac{1}{6}$ 6,275
$18\frac{1}{4}\frac{6}{1}$ . . . . . 3,345 } Ohm
$18\frac{1}{4}\frac{3}{6}$ 5,764

verohmgeldet worden. Um sehr viel größer war aber ohne Zweifel die meist nur zum Hausverbrauch der Produzenten dienende und deshalb gewöhnlich abgabefreie Produktion dieses Getränkes.

Nach der Anlage 6 ist endlich an Weinaccise und Weinohmgeld überhaupt eingegangen jährlich

im Durchschnitt der Jahre.	Accise.	Ohmgeld.
$18\frac{1}{3}\frac{1}{6}$ . . .	280,387 fl.	. . 361,798 fl.
$18\frac{1}{4}\frac{6}{1}$ . . .	279,412 fl.	. . 407,117 fl.
$18\frac{1}{4}\frac{3}{6}$ . . .	325,322 fl.	. . 339,952 fl.

Digitized by Google

Der Weinsteuerertrag ist begreiflich ziemlich wandelbar. Die größere oder geringere Ergiebigkeit der Weinlese, der niedrigere oder höhere Weinpreis, die mehr oder minder günstigen Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung, die mehr oder minder starke Konsumtion an Bier u. s. f. ändern den Steuerertrag von Jahr zu Jahr, von einem Landestheil zum andern.

Vom Kopfe der Bevölkerung sind im Durchschnitte jährlich

$18\frac{3}{5}\frac{1}{6}$	. . .	27,61	Maas veraccist,	18,02	Maas verohmgeldet
$18\frac{4}{4}\frac{5}{1}$	. . .	29,58	„ „	19,15	„ „
$18\frac{4}{4}\frac{3}{6}$	. . .	22,46	„ „	15,52	„ „

worden, während in den nämlichen Perioden vom Kopfe der Bevölkerung

jährlich

$18\frac{3}{5}\frac{1}{6}$	. . .	12,12	Maas,
$18\frac{4}{4}\frac{5}{1}$	. . .	14,69	„
$18\frac{4}{4}\frac{3}{6}$	. . .	22,11	„

Bier verzehrt wurden.

Am günstigsten war die Weinkonsumtion in der mittleren Periode, während sich späterhin eine Abnahme des Weinverbrauches eben so, wie die drei fünfjährigen Perioden hindurch, eine fortdauernde ansehnliche Steigerung der Bierkonsumtion offenbart.

An Steuereinnahme kamen auf den Kopf der Bevölkerung

1. Im Großherzogthum überhaupt:

$18\frac{3}{5}\frac{1}{6}$	. . .	13,81	kr. Accise,	17,82	kr. Ohmgeld,
$18\frac{4}{4}\frac{5}{1}$	. . .	13,13	kr. „	19,13	kr. „
$18\frac{4}{4}\frac{3}{6}$	. . .	14,79	kr. „	15,46	kr. „ .

2. Im Seekreis:

$18\frac{3}{5}\frac{1}{6}$	. . .	15,50	kr. Accise,	20,85	kr. Ohmgeld,
$18\frac{4}{4}\frac{5}{1}$	. . .	15,45	kr. „	20,29	kr. „
$18\frac{4}{4}\frac{3}{6}$	. . .	17,35	kr. „	16,66	kr. „ .

3. Im Oberrheinkreis:

$18\frac{3}{5}\frac{1}{6}$	. . .	14,68	kr. Accise,	19,57	kr. Ohmgeld,
$18\frac{4}{4}\frac{5}{1}$	. . .	14,23	kr. „	20,16	kr. „
$18\frac{4}{4}\frac{3}{6}$	. . .	17,53	kr. „	17,87	kr. „ .

4. Im Mittelrheinkreis:

$18\frac{3}{5}\frac{1}{6}$	. . .	15,14	kr. Accise,	19,57	kr. Ohmgeld,
$18\frac{4}{4}\frac{5}{1}$	. . .	14,19	kr. „	22,04	kr. „
$18\frac{4}{4}\frac{3}{6}$	. . .	15,57	kr. „	17,12	kr. „ .

5. Im Unterrheinkreis:

$18\frac{3}{5}\frac{1}{6}$	. . .	10,19	kr. Accise,	12,05	kr. Ohmgeld,
$18\frac{4}{4}\frac{5}{1}$	. . .	9,30	kr. „	13,49	kr. „
$18\frac{4}{4}\frac{3}{6}$	. . .	9,85	kr. „	10,28	kr. „ .

Es ist sonach in der neuesten fünfjährigen Periode denn doch mehr an Weinsteuer vom Kopfe erhoben worden, als bei der Abnahme der verzehrten Menge zu erwarten gewesen wäre.

Digitized by Google

Wie beträchtlich der Steuerertrag in den größeren Städten jenen im Lande überhaupt übertreffe, zeigt die Anlage 7. Nach ihr sind in der neuesten fünfjährigen Periode vom Kopfe der Bevölkerung durchschnittlich für's Jahr

in Baden. . .	56,78 kr.	Accise,	57,47 kr.	Ohmgeld,	zusammen	114,25 kr.,
„ Rastatt . .	36,76 kr.	„	43,21 kr.	„	„	79,97 kr.,
„ Freiburg . .	38,03 kr.	„	34,68 kr.	„	„	72,71 kr.,
„ Constanz . .	32,40 kr.	„	31,80 kr.	„	„	64,20 kr.,
„ Lahr . . .	29,54 kr.	„	29,25 kr.	„	„	58,79 kr.,
„ Karlsruhe .	29,09 kr.	„	25,49 kr.	„	„	54,58 kr.,
„ Heidelberg .	26,22 kr.	„	26,89 kr.	„	„	53,11 kr.,
„ Pforzheim .	25,84 kr.	„	17,97 kr.	„	„	43,81 kr.,
„ Mannheim .	22,51 kr.	„	20,61 kr.	„	„	43,12 kr.,
„ Bruchsal . .	18,46 kr.	„	20,72 kr.	„	„	39,18 kr.

erhoben worden, während im

Großherzogthum überhaupt

nur 14,79 kr. Accise und 15,46 Ohmgeld, zusammen 30,25 kr.

auf den Kopf gekommen sind.

Die Ursachen des höheren Weinsteuerertrages in den Städten sind zu bekannt, als daß es noch einer näheren Angabe derselben bedürfte.

Daß auf die Weinkonsumtion und den Weinsteuerertrag im Allgemeinen auch der Stand der Weinpreise bedeutenden Einfluß äußere, ist begreiflich. Ein Sinken der Weinpreise steigert die Konsumtion, ein Steigen derselben gleicht, da die Accise mit dem Weinpreis wächst, die Wirkungen einer verminderten Konsumtion auf den Steuerertrag theilweise wieder aus. Der Steuerertrag der jüngsten fünfjährigen Periode zeigt dies.

Die Anlage 6 stellt den durchschnittlichen Weinpreis von 18$\frac{1}{3}\frac{1}{6}$ auf 126 fl., von 18$\frac{1}{4}\frac{1}{1}$ auf 111 fl., von 18$\frac{1}{4}\frac{1}{6}$ auf 167 fl. vom Fuder. Natürlich sind die Weinpreise in den einzelnen Landestheilen ziemlich verschieden. Einen beiläufigen Ueberblick hierüber gewährt die Anlage 8.

Bierverbrauchsteuer.

§. 51.

Die Bierverbrauchsteuer wurde nach der Accisordnung vom 4. Januar 1812 und der Ohmgeldsordnung vom 6. März 1812 anfänglich als eine Abgabe vom Malz erhoben. Von jedem Malter des Letzteren, das zum Schroten in die Mühle ging, mußte vorher ein Gulden an Accise und ein Gulden an Ohmgeld entrichtet werden. Der Müller durfte das Malz nur nach Vorzeigung der Steuerquittung annehmen und hatte über das bei ihm geschrotene Malz ein Register zu führen. Der Brauer hatte nach Vollendung eines Biersuttes den Steuererheber zur Aufnahme des Letzteren herbeizurufen und dieser das Ergebniß der Aufnahme vorzumerken, um damit die richtige Versteuerung des Malzes zu überwachen. Mühlen und Braulokale standen unter steuerlicher Aufsicht. Diese Besteuerungsweise rief vielfache Beschwerden der Brauer hervor. Das Gesetz vom 14. Mai 1825 bestimmte darum vom 1. Juni 1825 an eine andere Besteuerungsweise, die nach dem Gehalt der Braugefäße. Und nachdem rücksichtlich der dabei angemessenen Kontrolvorschriften mehrfache Aenderungen im Verwaltungswege getroffen waren, ward zuletzt auf vielfache Wünsche der betreffenden Gewerbtreibenden nach Hörung einer Versammlung Sachkundiger aus ihrer Mitte das Gesetz vom 28. Februar 1845 erlassen. Mit dem 1. Juni 1845 in Kraft tretend, hat das Gesetz an der Besteuerung nach dem Gehalte des Braugefäßes festgehalten. Die Steuer, wie nach dem früheren Gesetze vom 14. Mai 1825 auf dreizehn Gulden vom Fuder fertigen Biers berechnet, wird mit fünf Kreuzern von der Stütze (also mit 50 kr. von der Ohm

Digitized by Google

vom Rauminhalte des Braugefäßes erhoben. Sie ist — ehe mit der Feuerung des Letzteren begonnen wird — je für den Biersutt, der bereitet werden will, gegen Lösung eines Brauscheins an den Steuererheber zu entrichten. Jeder Biersutt, der im Lande erzeugt wird, unterliegt in dieser Weise der Besteuerung. Unter einem Biersutt wird diejenige Menge Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung verwendeten Braugefäß vor dem Beginne der Abkühlung mit einemmale erzeugt wird. Sobald die Entleerung des Braugefäßes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefäß oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen — mit Ausnahme jedoch der zur Gährung erforderlichen Zusätze, untersagt. Als Rauminhalt des Braugefäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen. Kränze und Aufsätze, welche den Rand des Braugefäßes ganz oder theilweise umgeben oder in denselben einpassen und eine Anfüllung gestatten, oder mittelst einfacher Vorrichtung hiezu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braugefäßes. Der Rauminhalt des Braugefäßes wird durch Eichung bestimmt. Bevor dies geschehen, darf das Braugefäß nicht zur Bierbereitung verwendet werden. Sind an einem bereits geeichten Braugefäß oder an dem zugehörigen Kranz oder Aufsatz Veränderungen vorgenommen worden, so hat, ehe das Gefäß zur Bierbereitung verwendet werden darf, eine abermalige Eichung stattzufinden. Die Feuerungen der Braugefäße stehen unter steuerlichem Verschluß, welcher im Falle des dem Steuererheber anzuzeigenden Gebrauchs eines Gefäßes jeweils abgenommen und nach beendigtem Gebrauche sofort wieder angelegt wird. Bei Entrichtung der Steuer hat der Brauer dem Steuererheber zugleich die Brauzeit, d. i. die Stundenzahl, deren er zur Fertigung des Biersuttes — vom Anfang der Feuerung des Braugefäßes bis zum Beginne der Abkühlung — muthmaßlich bedarf, anzugeben. Ueber das zulässige höchste Maß der Brauzeit, welches in der Regel nicht überschritten werden darf, sind im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen getroffen. Es besteht bei Braugefäßen bis zu 5 Ohm in 12 Stunden, bei Braugefäßen von mehr als 5 und bis zu 10 Ohm in 14 Stunden, bei solchen von mehr als 10 und bis zu 15 Ohm in 16 Stunden, von mehr als 15 und bis zu 20 Ohm in 18, von mehr als 20 und bis zu 25 Ohm in 21, bei Braugefäßen über 25 Ohm endlich in 24 Stunden, überall unter Einrechnung der zur gewöhnlichen Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderlichen Zeit. Ist nach Ablauf der zulässigen höchsten Brauzeit ein in Arbeit befindlicher Biersutt noch nicht beendigt, so kann zwar dessen Beendigung zugegeben werden; es hat aber der Brauer, auch wenn eine Defraudation nicht erwiesen werden kann, die Steuer für einen weiteren Biersutt zu erlegen, es sei denn, daß er dem Steuererheber in der nächsten Dienststunde von der Ursache der Verzögerung Anzeige gemacht und die Steuerverwaltung den vorliegenden Umständen nach die Anzeige als glaubhaft erkannt hat. Ein Rückersatz der gezahlten Biersteuer findet nur statt, wenn Witterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen, den bereits versteuerten Sutt zu unterlassen, und er hievon gleichbaldige Anzeige macht, auch wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebniß des verdorbenen Biersutts im Braugefäß, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefäßen noch unverändert vorhanden ist und unter steuerlicher Aufsicht zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird. Die Brauhäuser und die nicht mindestens durch eine öffentliche Straße von denselben getrennten übrigen Räume der Bierbrauereien stehen, mit Ausnahme der Wohnungsräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen, bei Nacht (d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) nur die Brauhäuser, und auch diese nur, wenn darin gearbeitet wird. Das aus dem Auslande in das Großherzogthum eingehende Bier unterliegt, falls es dem Eingangszolle unterworfen ist, keiner, sonst der inländischen, bei der ersten Steuerhebestelle, die auf dem Transporte berührt wird, zu entrichtenden Biersteuer von dreizehn Gulden fürs Fuder. Geht im Lande erzeugtes Bier unter Kontrole über die Landesgrenze aus, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung entrichteten Steuer eine Vergütung von 6½ kr. von der Stütze (65 kr. von der Ohm) des ausgeführten Biers.

§. 52.

Durch das im §. 49 schon genannte Gesetz vom 28. Juni 1848 ist, wie hinsichtlich der Weinsteuer, so auch hin-

Digitized by Google

sichtlich der Biersteuer eine Aenderung versucht worden. Auch die Biersteuer sollte vom 1. Juli 1848 an in Bauschsummen erhoben werden. Für jeden Gemeindebezirk, in dem sich Bierbrauereien befinden, sollte die Bauschsumme nach dem Durchschnitte des Ertrags der fünf Jahre 1843 bis mit 1847 nach Abzug der Abgänge und des Rückersatzes und unter weiterem Abzug von zehn Prozent für die Kosten der Erhebung, Kontrole und Aufsicht gebildet werden. Zum Zwecke der Vertheilung der Bauschsumme auf die einzelnen Bierbrauer in der Gemeinde sollten dieselben einen Verein bilden, welcher die Vertheilung nach Stimmenmehrheit — vorbehaltlich der jedem einzelnen Mitgliede zustehenden Berufung an das Steuerschwurgericht — vornimmt, nach Befund die Erhebung der Biersteuer von den Einzelnen nach dem gesetzlichen Tarife fortdauern läßt, die Bauschsumme aber unter sammtverbindlicher Haftung aller Vereinsglieder in gleichen Monatsraten an die Steuerkasse abliefert. Auch sollten, wie schon bemerkt, aus den Ortsvereinen für Bier- und Weinsteuer Bezirks- und Kreisvereine, sowie ein Ausschuß der Kreisvereine gebildet werden, um die Vertheilung der Bauschsummen auf die einzelnen Gemeinden, auf die einzelnen Bezirke, auf die einzelnen Kreise zu überwachen, geeigneten Falls in anderer Weise zu vertheilen. Ja, sogar die theilweise Uebertragung der Bauschsummen eines Biersteuervereins auf einen Weinsteuerverein und umgekehrt, sollte durch die Bezirks- und Kreisvereine stattfinden können.

Das Gesetz vom 28. Juni 1848 fand jedoch auch bei den Bierbrauern keinen Beifall. Es mußte durch ein provisorisches Gesetz vom 7. September 1848 wieder aufgehoben und der früher gesetzliche Zustand wieder hergestellt werden. Doch sollte, wo alle Brauer eines Orts in einer bei der Obereinnehmerei einzureichenden Erklärung sich auf Ehre und Gewissen verbindlich machen, kein Bier ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung, und nicht mehr Bier, als das Gesetz gestattet, brauen zu wollen, die Siegelkontrole — d. i. der Verschluß der Feuerung — unterbleiben. Sie sollte aber von der Steuerdirektion wieder angeordnet werden können, wo gegründete Vermuthung entsteht, daß dem gehegten Vertrauen nicht entsprochen werde.

Aber auch dieses Provisorium trat bald außer Kraft nnd nach dem Gesetze vom 14. September 1849 ist seit 1. Oktober dieses Jahres das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845, wie wir es im §. 51 kennen gelernt haben, wiederum in voller Wirksamkeit.

§. 53.

Ist auch die Bereitung und der Verbrauch an Bier im Großherzogthume lange nicht zu der Ausdehnung gekommen, wie im Königreiche Bayern und wird sie auch bei verhältnißmäßig viel stärkerem Weinbau und bei der Nähe anderer, wohlfeile Weine liefernder Gebiete nie zu dieser Ausdehnung gelangen, so ist sie doch immerhin beträchtlich und trotz der von Jahr zu Jahr je nach Ergiebigkeit von Weinlese und Obstertrag eintretenden Schwankungen fort und fort im Steigen.

Nach der neuesten Anfnahme der Bierbraugefäße und ihres Maßgehalts sind an Bierkesseln außer jenen, welche seit lange nicht mehr im Gebrauche sind, vorhanden gewesen

im Seekreis . . .	268	mit 1,792,1	Ohm,
„ Oberrheinkreis .	181	„ 1,171,7	„ ,
„ Mittelrheinkreis .	569	„ 3,663,9	„ ,
„ Unterrheinkreis .	431	„ 3,156,3	„ ,
mithin „ Ganzen . .	1,449	„ 9,784,0	„ ,

so daß auf einen Kessel durchschnittlich ein Gehalt von 6,75 Ohm oder 675 Maas kommt.

Nach der Anlage 6 sind im Durchschnitte der Jahre

18$\frac{4}{4}$ . .	14,760,937	Maas zu	191,897 fl.
18$\frac{4}{4}$ . .	18,767,697	„ „	243,981 fl.
18$\frac{4}{4}$ . .	29,171,885	„ „	379,234 fl.

jährlich versteuert worden und es sind hiernach jährlich im Durchschnitte von

Digitized by Google

$18\frac{3}{36}$	12,12	Maas Bier
$18\frac{15}{41}$	14,69	„ „
$18\frac{23}{46}$	22,11	„ „

auf den Kopf der Bevölkerung gekommen.

Begreiflich ist hiernach auch der Biersteuerertrag forthin gestiegen. Er belief sich auf den Kopf jährlich

von .	$18\frac{3}{36}$	$18\frac{15}{41}$	$18\frac{23}{46}$
im Großherzogthume .	9,45 kr. . .	11,46 kr. . .	17,24 kr.
„ Seekreis	21,19 kr. . .	24,24 kr. . .	29,31 kr.
„ Oberrheinkreis . .	4,00 kr. . .	3,67 kr. . .	6,90 kr.
„ Mittelrheinkreis . .	7,22 kr. . .	9,16 kr. . .	15,80 kr.
„ Unterrheinkreis . .	11,32 kr. . .	14,89 kr. . .	21,77 kr.;

er stellte sich ferner nach der Anlage 7 in den größeren Städten, namentlich

in Mannheim auf . .	63,15 kr. . .	86,65 kr. . .	108,11 kr.
„ Heidelberg „ . .	57,92 kr. . .	79,50 kr. . .	92,20 kr.
„ Pforzheim „ . .	33,33 kr. . .	33,71 kr. . .	56,08 kr.
„ Karlsruhe „ . .	23,97 kr. . .	36,37 kr. . .	47,25 kr.
„ Freiburg „ . .	19,03 kr. . .	23,02 kr. . .	36,94 kr.
„ Baden „			67,19 kr.
„ Lahr „			87,74 kr.
„ Rastatt „			48,99 kr.

dar. Der Steuerertrag in den einzelnen Kreisen und mehr noch der in den einzelnen Städten zeigt übrigens keineswegs gerade die Konsumtion der betreffenden Bevölkerung an. Viele Brauereien, zumal jene in den größeren Städten, versenden beträchtliche Biermengen nach anderen Orten.

Erhebliches liefert zur Bierkonsumtion im Großherzogthume die Einfuhr aus den deutschen Nachbarstaaten, aber auch von dem in Baden bereiteten Bier wird hinwiederum ins Ausland versendet. Von Bier, aus anderen Zollvereinsstaaten eingeführt, wurde an Biersteuer erhoben und ist unter dem oben angegebenen Ertrag der Letzteren begriffen

für 1842 die Summe von . .		21,831 fl.	49 kr.
„ 1843 „ „ „ . .		19,564 fl.	52 kr.
„ 1844 „ „ „ . .		17,930 fl.	58 kr.
„ 1845 „ „ „ . .		18,469 fl.	27 kr.
„ 1846 „ „ „ . .		15,547 fl.	7 kr.
„ 1847 „ „ „ . .		10,548 fl.	58 kr.
„ 1848 „ „ „ . .		10,523 fl.	37 kr.
„ 1849 „ „ „ . .		12,474 fl.	33 kr.
„ 1850 „ „ „ . .		11,859 fl.	— kr.
	zusammen . .	138,750 fl.	21 kr.
und durchschnittlich auf ein Jahr		15,416 fl.	42 kr.,

was einer Einfuhr von 11,859 Ohm entspricht. Sie findet vorzugsweise im Unterrheinkreise längs der baierischen Grenze, im Seekreise und im Bezirke Pforzheim statt.

Branntweinsteuer.

§. 54.

Die Branntweinsteuer, durch die Accis- und Ohmgeldsordnung von 1812 in's Leben gerufen, hat bisher sehr manchfaltige Veränderungen erlitten. Vom Branntwein, der im Lande bereitet wird, war anfänglich ebensoviel an Accise als an

Digitized by Google

Ohmgeld und zwar je nach der Größe des Brenngefäßes, der Dauer des Brandes und der Beschaffenheit der verwendeten Stoffe zu erlegen. Die Abgabe belief sich je für 24 Stunden von der Maas des Inhalts des Brennkessels (der Blase) an Accise und Ohmgeld zusammen der Regel nach auf ½ kr., beim Brennen von Kartoffeln auf 1/10 kr., beim Brennen von Obst- und Weintrestern, ausgebrautem Malz, wild wachsenden Früchten auf ⅛ kr., beim Brennen von Zwetschgen und Weinhefe endlich auf ¼ kr. Die Branntweinblasen mußten geeicht, Blasen und Hüte steueramtlich gestempelt sein, die Hüte endlich beim Steuererheber aufbewahrt werden, von wo man sie bei jedem Brande gegen vorgängige Entrichtung der Abgabe abzuholen hatte.

Diese Einrichtung war ziemlich lästig; man entschloß sich darum bald, ihr eine einfachere an die Seite zu stellen. Es ward nämlich für Jene, welche von den Förmlichkeiten bei Entrichtung von Accise und Ohmgeld befreit zu sein wünschten, im Jahre 1813 schon ein Branntweinkesselgeld ins Leben gerufen. Wer es entrichtete, erlangte die Befugniß, in dem betreffenden Brenngefäß ein Jahr lang ohne weitere Steuerzahlung zu brennen, auch für diese Zeit den Hut selbst in Verwahrung zu behalten. Das Kesselgeld betrug von der Maas des Inhalts der Blase bei Branntweinbrennern vom Gewerb, bei Bierbrauern und Küfern, auch bei sonstigen Personen, wenn sie nicht blos selbst erzeugte Stoffe verarbeiten wollten, theils 4 kr., theils 8 kr. jährlich, je nach der Natur der zu verarbeitenden Stoffe, bei anderen Personen hingegen, die nur selbst erzeugte Materialien brennen wollten, ebenso nach Beschaffenheit der Stoffe entweder 2 kr. oder 4 kr. jährlich.

Ein Gesetz vom 14. Mai 1828 hob alle diese Bestimmungen über Accise, Ohmgeld und Kesselgeld vom Branntwein auf und führte dafür ein neues Branntweinkesselgeld ein. Wer Branntwein brennen wollte, gleichgültig ob mehr oder minder andauernd, hatte das nach dem Inhalt der Branntweinblase sich richtende Kesselgeld auf ein volles Jahr zu bezahlen. Es betrug für Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollten, die sich bei der Bereitung und weiteren Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, zwei Kreuzer, im Falle sie aber eine rücksichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen ganz unbeschränkte Befugniß verlangten, vier Kreuzer von jeder Maas des Kesselinhalts; es betrug ferner für Gewerbsleute — gleichgültig, ob sie das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betrieben — im ersten Falle vier, im letzten Falle acht Kreuzer je von der Maas des Kesselinhalts.

Aber auch diese Gesetzesbestimmungen befriedigten nicht lange. Ein neues Gesetz vom 22. Juni 1837 trat an deren Stelle und es ist heute noch in Kraft. Die Abgabe ist auch hiernach ein Kesselgeld. Alle Bereitung von Branntwein — das Raubrennen wie das Läutern, auch jede Verstärkung des Branntweins, sowie das Abziehen desselben über geschmackgebende Ingredienzen unterliegt demselben. Nur Apotheker und Chemiker als solche sind frei, wenn sie mit Branntwein oder andern gebrannten Wassern keinen Handel treiben. Das Kesselgeld beträgt von einer Maas des Kesselinhalts zwei Drittelskreuzer für den Monat. Es ist vor dem Anfange des Betriebs von dem Eigenthümer des Kessels an den Steuererheber gegen Aushändigung eines zugleich als Quittung dienenden Brennscheins zu bezahlen. Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, sowie der Kessel mit den zu brennenden Stoffen gefüllt und das Feuer unter demselben angezündet ist. Die Brennscheine dürfen nur für Betriebsperioden von 1, 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden. Es kann dies bei Brennscheinen für einen Monat höchstens dreimal im Jahr geschehen. Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in welchem der Brennschein ausgefertigt ist, für voll. Die Branntweinkessel müssen geeicht sein. Die Steuerverwaltung kann die Hüte der Kessel, für welche kein Brennschein gelöst ist, oder die Kessel selbst oder deren Feuerung durch Verschnürung oder Versiegelung so verwahren lassen, daß der Gebrauch zum Brennen unmöglich ist. Ohne Vorwissen der Steuerbehörde darf Niemand Branntweinkessel oder Kesselhüte dritten Personen zur Benutzung überlassen. Sämmtliche Brennereien stehen unter Aufsicht der Steuerverwaltung; sie können von Steuererhebern und Steueraufsehern jederzeit untersucht werden; zur Nachtzeit jedoch nur, wenn darin gearbeitet wird.

§. 55.

Die Branntweinbrennerei in Baden ist von der in anderen deutschen Staaten, in welchen sie vorzugsweise aus-

Digitized by Google

gebildet erscheint, sehr verschieden. Im Großherzogthum ist bekanntlich das Grundeigenthum sehr zerstückelt; das Land besitzt darum nicht viele große Landgüter, in welchen — wie im nördlichen Deutschland — ausgedehnte, mit beträchtlichem Kapitalaufwand in Gang gesetzte Brennereien gewerbmäßig betrieben werden können. Zum Branntweinbrennen bedient man sich ziemlich allgemein ganz einfacher, aus einem Kessel und einem Hute bestehender Apparate. Im Jahre 1812 zählte man 17,858 geeichte Branntweinkessel, welche zusammen 549,779 Maas hielten, so daß im Durchschnitte nur 30 Maas auf einen Kessel kamen. Bis zum 1. Januar 1850 war die Zahl der Kessel auf 27,072 mit einem Gehalte von 998,473 Maas gestiegen und es belief sich sonach der Durchschnittsgehalt eines Kessels auf 37 Maas. In neuerer Zeit sind zwar allmählig auch Brennereien von größerem Umfang mit künstlichen Apparaten eingerichtet worden und im Jahre 1850 zählte man bereits 75 Dampfbrennereien mit einem Maasgehalte von 20,915, durchschnittlich also von 278 Maas für ein Brenngefäß. Einzelne dieser größeren Brennereien werden anhaltend und mit angekauften Stoffen, meist Kartoffeln, gewerbmäßig betrieben; andere dagegen sind doch nur in soweit im Gange, als die eigenen Erzeugnisse einer größeren Landwirthschaft oder die zu Branntwein zu verarbeitenden Abfälle eines anderen Gewerbes des Besitzers, z. B. der Bierbrauerei, hierzu in Stand setzen. Regel sind aber immerhin noch die kleinen Brennereien der Landwirthe, die gelegentlich Abfälle ihres Weinbaues oder der Obstweinbereitung oder selbst erzeugte Zwetschgen und Kirschen, oder in Gebirgsgegenden Heidel-, Brom-, Wachholderbeeren ꝛc. zu Branntwein verarbeiten, und die kleinen Brennereien der Küfer, die in gleicher Art vorübergehend, häufig nur auf wenige Tage, Wochen oder Monate in Thätigkeit treten. Daher kommt es denn auch, daß z. B. im Jahre 1844, als 20,229 Kessel im Betriebe standen, Brennscheine

auf	1	Monat	für	10,362	Kessel	zu	455,670	Maas,
„	2	Monate	„	4,707	„	„	167,677	„
„	3	„	„	2,476	„	„	103,915	„
„	4	„	„	955	„	„	44,173	„
„	5	„	„	476	„	„	25,012	„
„	6	„	„	457	„	„	29,087	„
„	7	„	„	182	„	„	13,081	„
„	8	„	„	120	„	„	9,615	„
„	9	„	„	152	„	„	14,522	„
„	10	„	„	67	„	„	6,486	„
„	11	„	„	53	„	„	3,271	„
„	12	„	„	222	„	„	15,281	„

gelöst waren. Es zeigt sich hieraus zugleich, daß es durchschnittlich die größeren Kessel sind, die länger betrieben werden.

Die Eigenthümlichkeit der Branntweinbrennereien in Baden meist als kleines ländliches Nebengewerbe hat veranlaßt, daß die Steuer bisher höchst mäßig gehalten wurde und noch nicht auf einen halben Kreuzer für die Maas fertigen Branntweines zu berechnen ist. Und dieser geringe Steuersatz ist Ursache, daß vom Branntwein, der aus anderen Vereinsstaaten eingeht, eine Branntweinsteuer nicht erhoben und vom badischen Branntwein, der in das Ausland ausgeht, eine solche nicht rückvergütet wird.

Die Größe des Branntweinerzeugnisses im Großherzogthum auch nur annähernd zu schätzen, reichen die Materialien der Steuerverwaltung nicht aus. In einem früheren Jahre glaubte man die erzeugte Menge auf etwa 3,700 Fuder annehmen zu können. Im Fall einer ergiebigen Wein- und Obsternte dürfte aber diese Summe zu gering sein.

Den Branntweinsteuerertrag von 1831 bis mit 1846 zeigt die Uebersicht 9. Er beläuft sich von

Digitized by Google

1838/41 durchschnittlich auf 37,173 fl. 42 kr.,
1841/46 „ „ 26,973 fl. 58 kr.,
1846/51 „ „ 20,721 fl. 43 kr.

Durch das Gesetz von 1837 ist er — an sich schon sehr gering — noch erheblich verringert worden; denn während

für 1831 . . .	31,081 fl.	28 kr.,
„ 1832 . . .	37,846 fl.	11 kr.,
„ 1833 . . .	40,524 fl.	39 kr.,
„ 1834 . . .	37,116 fl.	54 kr.,
„ 1835 . . .	39,299 fl.	19 kr.,
„ 1836 . . .	35,564 fl.	4 kr.,
zusammen	221,432 fl.	35 kr.,
durchschnittlich	36,905 fl.	26 kr.

erzielt wurden, sind

1837 nur . . .	18,562 fl.	34 kr.,
1838 „ . . .	26,502 fl.	28 kr.,
1839 „ . . .	22,276 fl.	37 kr.,
1840 „ . . .	31,964 fl.	9 kr.,
zusammen	99,305 fl.	48 kr.,
durchschnittlich	24,826 fl.	27 kr.
und von 1842 — 1846	20,721 fl.	43 kr.

eingegangen, so daß sich des inzwischen gesteigerten Betriebes ungeachtet doch ein Rückschlag von mehr als einem Drittheil zeigt.

Fleischsteuer.

§. 56.

Die Fleischaccise, durch die Accisordnung von 1812 eingeführt, ist seitdem in der Art der Erhebung manchfach geändert worden. Anfänglich erstreckte sie sich auf Rind-, Schweine-, Schafvieh und Ziegen und ward vom Stück, doch mit einigen Abstufungen nach dem größeren oder geringeren Gewicht der Thiere, erhoben. So belief sich die Accise vom Ochsen bei 600 Pfund oder mehr an Gewicht auf 7 fl. 30 kr., bei 500 Pfund und darüber auf 6 fl. 15 kr., bei 400 Pfund und darüber auf 5 fl., so vom Rind zwischen 300 und 400 Pfund auf 3 fl. 45 kr., zwischen 200 und 300 Pfund auf 2 fl. 30 kr., zwischen 150 und 200 Pfund auf 2 fl., über 100 bis mit 150 Pfund auf 1 fl. 15 kr., von 100 Pfund oder weniger auf 48 kr., von einem Kalbe auf 30 kr. u. s. w. Durch Gesetz vom 14. Mai 1828 ward diese Erhebungsweise vom 1. Juni 1828 an aufgehoben. Fortan war ein Milchkalb mit 30 kr., ein Schaf oder Lamm mit 18 kr., ein Schwein mit 10 kr. zu versteuern, das große Schlachtvieh aber nach Gattung und Gewicht und zwar das Pfund des Gewichts eines Ochsen mit $\frac{1}{8}$ kr., eines Rindes mit $\frac{1}{8}$ kr., eines Farren oder einer Kuh mit $\frac{1}{8}$ kr. Vom 1. Januar 1832 an hörte die Accise von Schweine-, Schaf- und Lammfleisch in Folge des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 auf. Ein provisorisches, unterm 10. Mai 1832 erlassenes Gesetz überließ es vom 1. Juni d. J. an der Wahl der Metzger je eines Ortes, ob von ihnen die Fleischaccise von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen und Kälbern forthin, wie bisher, oder ob sie lediglich nach der Stückzahl und ohne Rücksicht auf das Gewicht — vom Ochsen mit 6 fl. 25 kr., von einem Rind, einem Farren oder einer Kuh mit 2 fl. 20 kr., vom Kalb mit 30 kr. — oder endlich, ob sie in einer Bauschsumme, bemessen nach dem Accisertrage von 1830 und 1831 und dem inzwischen zu- oder abgenommenen Stande der Bevölkerung des Ortes, entrichtet werden wolle. Das Gesetz

Digitized by Google

vom 13. Juli 1833 bestätigte diese Bestimmungen. Sie entsprachen aber den hievon gehegten Erwartungen nicht. Die Steuerpflichtigen überzeugten sich, daß die Entrichtung der Abgabe in Bauschsummen, so dringend sie auch mitunter verlangt worden war, den Interessen des Gewerbes nicht zusage. Von dieser Besteuerungsweise ward darum auch sehr bald kein weiterer Gebrauch gemacht.

§. 57.

Die Folge dieser Verhältnisse war, daß durch Gesetz vom 26. Mai 1835, welches heute noch in Kraft besteht, vom 1. Juni des genannten Jahres an die Erlegung der Fleischaccise nach der Stückzahl des Schlachtviehes fortan als ausschließlich anwendbar erklärt wurde. Die Abgabesätze blieben unverändert vom Ochsen 6 fl. 25 kr., vom Rind, Farren oder einer Kuh 2 fl. 20 kr., von einem Kalb 30 kr. Ein Ochs unter 400 Pfund ist wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und mehr wie ein Ochs zu veraccisen. Im Falle hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Ortes zu entscheiden. Glaubt sich der Accispflichtige bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in seiner, des Steuererhebers und des Fleischbeschauers Gegenwart vorzunehmen. Auch die Steuerbehörde kann die Abwägnng anordnen, wo sie über das vom Accispflichtigen angegebene Gewicht eines Ochsen oder Rindes Zweifel hegt. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag. Die Waggebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt, andernfalls von dem Accispflichtigen. Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen. Frei von der Accise ist Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, in sofern der Eigenthümer kein Metzger ist, ferner Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird. Wer ein der Accise unterliegendes Thier schlachten will, ist schuldig, davon vor dem Schlachten unter Angabe der Gattung des Thieres und des Tages, an welchem die Schlachtung geschehen soll, dem Steuererheber Anzeige zu machen und die gesetzliche Abgabe zu entrichten, oder nachzuweisen, daß nach den eben erwähnten Bestimmungen Abgabefreiheit eintrete. Kann die letztere Nachweisung nicht vor dem Schlachten geschehen, weil dieses eines eingetretenen Nothfalles wegen augenblicklich stattfinden muß, so muß sie gleich nachher und jedenfalls vor dem Aushauen erfolgen. Der Steuerpflichtige hat sich über die Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf Verlangen der Steuerverwaltung durch die Accisquittung oder — wo Accisfreiheit eintritt — durch den vom Steuererheber ausgestellten Freischein auszuweisen. Die Accisquittung, wie der Freischein, ist nur für den Tag gültig, an welchem nach Inhalt der Quittung oder des Freischeines geschlachtet werden sollte. Kann das Schlachten an dem bezeichneten Tage nicht stattfinden, so ist dem Steuererheber Anzeige zu machen, damit der nunmehr hiezu bestimmte Tag in der Urkunde nachträglich bemerkt werde. Wird Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen und Kälbern, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen sein, oder werden Fleischwaaren — d. i. Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren, gleichgültig, welcher Fleischgattung — in zollfreiem Verkehr in das Land eingebracht, so ist hievon an Accise 1¼ kr. vom Pfund, und zwar an den Steuererheber des ersten, auf dem Transporte berührt werdenden badischen Ortes zu entrichten.

An näheren Kontrolen zur Ueberwachung der Fleischaccise durfte es auch nicht fehlen. Sie sind zum Theil durch ein Gesetz vom 28. März 1844, theils in Vollzugsbestimmungen zum Gesetze vom 26. Mai 1835 gegeben. Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter Aufsicht der Steuerverwaltung, so wie auch die Metzigen in den Wohnungen der Metzger. Die Steuerbeamten sind ermächtigt, diese Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit, auch sonst, so lange die Metzig für Fleischkäufer geöffnet ist, zu untersuchen. Eine Untersuchung zu anderer als der angegebenen Zeit ist nur bei dringendem Verdacht und unter Anordnung und Leitung der Ortspolizeibehörde zulässig. Den Metzgern ist das Schlachten nur in öffentlichen Schlachthäusern, in ihren Metzigen, in den an diese grenzenden Hofräumen, endlich in sonstigen Räumen gestattet, welche der Steuerbehörde zum Voraus als solche bezeichnet sind, in denen geschlachtet wird. Die Metzger dürfen

Digitized by Google

ferner ihre Fleischvorräthe nur in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrannen, in ihren Metzigen oder in solchen sonstigen Räumen aufbewahren, welche der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleischvorräthe bezeichnet sind. Diese Vorschriften finden jedoch auf Metzger, die nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) schlachten, so wie auf solche, die nur für Privatpersonen um Lohn schlachten und kein Fleisch feil bieten, keine Anwendung.

Wenn mehrere Personen Ochsen, Rinder, Farren oder Kühe gemeinschaftlich schlachten, so haben sie solches dem Steuererheber zu erklären, der dann jeden Theilhaber und dessen Antheil in der Accisquittung bemerken muß. Fleischabgaben von einem Metzger an den anderen sind, falls die Abgabe mindestens zwanzig Pfunde beträgt und nicht in der öffentlichen Fleischschranne geschieht, dem Steuererheber anzuzeigen. Aller Transport von Fleisch von Ochsen, Rindern, Kühen oder Farren in einer Menge von mindestens zwanzig Pfund in die Schlachthäuser, Fleischschrannen, Metzigen oder Wohnungen von Metzgern muß von der Accisquittung oder sonstiger vom Steuererheber ausgestellter Urkunde begleitet sein.

§. 58.

Der Ertrag der Fleischaccise hat, allerdings mit mancherlei Schwankungen, forthin zugenommen. Wie die Anlage 10 zeigt, hat er sich im Großherzogthum überhaupt im Durchschnitt der Jahre

$18\frac{1}{1}\frac{1}{6}$ auf . . . 258,520 fl. im Ganzen und auf 12,73 kr. vom Kopf,
$18\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ „ . . . 282,196 „ „ „ „ „ 13,26 „ „ „
$18\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ „ . . . 296,665 „ „ „ „ „ 13,49 „ „ „

belaufen.

Die Steigerung ergab sich, obschon die Fleischpreise gleichzeitig nicht unerheblich in die Höhe gingen. In welchem Maß letzteres der Fall war, zeigen die durchschnittlichen Preise vom Ochsenfleisch in Karlsruhe und Mannheim. Dieselben standen nämlich vom Pfund Ochsenfleisch

im Jahre	zu Karlsruhe auf	zu Mannheim auf
1831	$9\frac{1}{2}$ — 10 kr.	$9\frac{1}{2}$ — 11 kr.,
1832	10 — 11 kr.	$10\frac{1}{2}$ — 11 kr.,
1833	10 — 11 kr.	10 — 11 kr.,
1834	9 — 10 kr.	$9\frac{1}{2}$ — 10 kr.,
1835	10 — 11 kr.	$10\frac{1}{2}$ — 11 kr.,
1836	10 — 11 kr.	$10\frac{1}{2}$ — 11 kr.,
1837	10 — 12 kr.	$10\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$ kr.,
1838	11 — 12 kr.	$10\frac{1}{2}$ — 12 kr.,
1839	10 — 11 kr.	11 — $11\frac{1}{2}$ kr.,
1840	10 — 11 kr.	11 — — kr.,
1841	10 — 11 kr.	11 — 12 kr.,
1842	11 — — kr.	11 — $11\frac{1}{2}$ kr.,
1843	13 — 15 kr.	11 — 16 kr.,
1844	12 — 13 kr.	12 — 14 kr.,
1845	12 — — kr.	12 — 13 kr.,
1846	12 — 13 kr.	12 — 13 kr.

Der Fleischsteuerertrag in den einzelnen Kreisen ist sehr wenig verschieden. Viel größer ist, wie die Anlage 11 zu erkennen gibt, der Unterschied zwischen dem Fleischsteuerertrag in den größeren Städten und jenem im Lande überhaupt. Nach dem Durchschnitt der neuesten fünfjährigen Periode (1842 bis mit 1846) war nämlich dieser Ertrag vom Kopfe jährlich

Digitized by Google

1) in Baden . . . . 69,36 kr.,
2) „ Konstanz . . . 63,24 kr.,
3) „ Karlsruhe . . . 60,11 kr.,
4) „ Mannheim . . 53,08 kr.,
5) „ Lahr . . . . 51,72 kr.,
6) „ Heidelberg . . . 51,44 kr.,
7) „ Freiburg . . . 41,18 kr.,
8) „ Rastatt . . . . 38,23 kr.,
9) „ Bruchsal . . . 35,76 kr.,
im Großherzogthume
überhaupt aber nur 13,49 kr.

Daß der mitunter um sehr Vieles höhere Ertrag in den Städten durch die verhältnißmäßig größere Zahl wohlhabender Bewohner, durch starke Garnisonen, höhere Lehranstalten, gesteigerte gewerbliche und kommerzielle Thätigkeit starken Fremdenbesuch, Fleischabsatz in die nächste ländliche Umgebung u. s. f. erläutert sei, bedarf kaum der Bemerkung.

Wie über die Höhe des Steuerertrages, so bieten auch über die Größe der Fleischkonsumtion selber die Nachrichten der Steuerverwaltung ziemliche Auskunft. An Schweinen, Schafen und Lämmern waren im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{3}{4}$ jährlich 287,890 Schweine und 23,008 Schafe und Lämmer versteuert worden. Dies gibt, ein Schwein nach dem Durchschnittsgewichte von 120 Pfund, ein Schaf oder Lamm nach dem Durchschnittsgewichte von 30 Pfund berechnet, bei der mittleren Bevölkerung jener Jahre zu 1,177,141 Seelen auf den Kopf der Bevölkerung eine Konsumtion

an Schaf- und Lammfleisch zu . . . . 0,6 Pfund,
an Schweinefleisch . . . . . 29,3 „

im Ganzen mithin an den seit 1832 abgabefreien Fleischgattungen nahe 30 Pfund.

Nach den Ergebnissen der Fleischsteuererhebung von 1836 bis mit 1846 belief sich nach Anlage 12 die Konsumtion unter Annahme des Durchschnittsgewichtes, wie es bei der Veraccisung nach dem Gewichte von 18$\frac{3}{5}$ gefunden worden war, im mittleren Betrage vom Kopfe jährlich

an Ochsenfleisch	auf . .	6,8	überhaupt auf 20,9 Pfund.
an Rindfleisch	„ . .	5,8	
an Farren- u. Kuhfleisch	„ . .	5,2	
an Kalbfleisch	„ . .	3,1	

So zeigt sich denn im Ganzen ein Fleischverbrauch von 50,8 Pfund auf den Kopf. Daß die Konsumtion in Wirklichkeit noch namhaft stärker ist, läßt sich kaum bezweifeln. Man darf immerhin annehmen, daß nicht alle geschlachteten Thiere zur Versteuerung angemeldet wurden, und es ist unverkennbar, daß das Gesetz von 1835, indem es die Abgabe nach der Stückzahl bestimmt, zur Schlachtung stärkeren Viehes ermuntert.

Um wie viel die Fleischkonsumtion in den größeren Städten stärker ist als im Lande im Allgemeinen, macht die Anlage 13 augenscheinlich. Während, wie so eben bemerkt wurde, die Konsumtion an großem Schlachtvieh, die Kälber also weggelassen, im Großherzogthum überhaupt vom Kopfe der Bevölkerung für's Jahr 17,8 Pfund beträgt so besteht sie

in Karlsruhe	in . .	83	Pfund.
„ Mannheim	„ . .	79	
„ Baden	„ . .	75	
„ Constanz	„ . .	70	

Digitized by Google

in Heidelberg in . .	69		
„ Freiburg „ . .	53		
„ Lahr „ . .	53	}	Pfund.
„ Rastatt „ . .	53		
„ Bruchsal „ . .	52		

Dazu kommt in den Städten noch eine ganz ansehnliche, die allgemeinen Durchschnittssätze bedeutend übersteigende Konsumtion an Kalb-, Schweine-, Schaf- und Lammfleisch.

§. 59.

Die Fleischsteuergesetzgebung, wie wir sie hier geschildert, war in den Stürmen des Jahres 1848 nicht unangefochten geblieben. Nach dem Gesetze vom 17. Juli 1848 über die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft sollte die Fleischsteuer vom 1. Januar 1849 an aufhören und nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 sollte sie vom 1. Juli 1848 an bis Ende dieses Jahres in Bauschsummen erhoben werden. Diese, nach dem Durchschnitt des Fleischaccisertrags der jüngsten fünf, vier oder drei Jahre unter Abzug von zehn Prozent für Erhebung, Kontrole und Aufsicht bemessen, doch überall nur die von den Metzgern zu erlegende Accise umfassend, sollte je von den Metzgern eines Gemeindebezirks unter solidarischer Haftbarkeit aller in gleichen Monatsbeträgen zur Steuerkasse abgeliefert werden. Der Verein der betreffenden Metzger sollte nach Stimmenmehrheit entscheiden, ob die Bauschsumme auf die Einzelnen umgelegt oder die Fleischaccise wie früher fortentrichtet werden solle. Ward die Vertheilung der Bauschsumme unter die einzelnen Mitglieder des Vereins gut gefunden, so sollte jedem Mitgliede, das sich durch die Größe des ihm zugewiesenen Bauschsummentheils beschwert fände, die Berufung an das Steuerschwurgericht offen stehen.

Diese Bauschsummenbestimmung, für das zweite Semester 1848 eingeführt, gab zu vielen Beschwerden Anlaß. Vom 1. Januar 1849 an ward sodann wirklich keine Fleischsteuer mehr entrichtet. Als aber die Bedürfnisse des Staatshaushalts ihre Wiedereinführung forderten, erfolgte diese mit dem 1. Mai 1850 und wurde von letzterem Zeitpunkt an die Gesetzgebung, wie sie vor 1848 bestanden hat, abermals zur Wirksamkeit gebracht.

Salzsteuer.

§. 60.

Die Konsumtion von Kochsalz unterliegt im Großherzogthume einer Steuer (dem Salzregal), welche im Preise des Salzes mit erhoben wird. Die Lieferung des Salzbedarfs und die Erhebung der Salzsteuer war früher in Pacht gegeben. Der Pächter war verbunden, das Kochsalz überall im Lande zu dem gesetzlich bestimmten Preise verabreichen zu lassen und der Staatskasse die in diesem Preise mit begriffene Salzsteuer in der durch den Pachtvertrag festgesetzten Aversalsumme, zuletzt 600,000 fl. jährlich, zu entrichten. Fast der ganze Salzbedarf wurde damals vom Auslande bezogen; im Lande selbst bestanden nur zwei Salinen, bei Bruchsal und Mosbach, die beide eine nur sehr arme Quellsoole verarbeiteten. Vielfachen Nachforschungen gelang es zu Anfang der 1820r Jahre, zu Dürrheim im See- und zu Rappenau im Unterrheinkreis reiche Salzlager zu entdecken, und es wurden sofort an beiden Orten auf Rechnung des Staates Salinen eingerichtet. Die Saline Dürrheim kam mit dem 1. März 1823, die Saline Rappenau mit dem 1. Dezember 1823 in Betrieb. Beide, Eigenthum des Staates und auf seine Rechnung bewirthschaftet, liefern seit 1. Januar 1824 den ganzen Salzbedarf des Landes und setzen überdies noch einen Theil ihres Erzeugnisses ins Ausland ab. Die älteren Salinen bei Bruchsal und Mosbach sind seit Errichtung der Landessalinen Dürrheim und Rappenau eingegangen.

Ueber Salzerzeugung und Absatz jeder der beiden Landessalinen von 1831 bis mit 1846 gewährt die Anlage 14 und über die Erzeugungskosten beim Kochsalz, insbesondere von 1842 bis mit 1846, liefert die Anlage 15 Auskunft.

§. 61.

Das Kochsalz für den Verbrauch im Lande wird — die Abgaben an den Condominatort Kürnbach und an

Digitized by Google

chemische Fabriken ausgenommen — nur zu dem allgemein festgesetzten Preise verabreicht. Das Salz muß auf den Salinen abgeholt werden; sie geben es aber nur im Großen, d. i. in Säcken zu 1 oder 2 Zentnern, ab. Der Absatz im Kleinen in allen Theilen des Landes ist der freien Konkurrenz der Salz- Groß- und Kleinhändler überlassen. Der Preis im Detailverkaufe darf aber den Preis, welcher den Salinen zu vergüten ist, nirgends um mehr als einen halben Kreuzer fürs Pfund übersteigen. Und damit die Salzhändler in den von den Salinen entlegeneren Gegenden diese Schranke einhalten können, ohne daß ihnen ein billiger Gewerbsgewinn entgeht, wird beim Salzbezug in solche Gegenden aus der Salinenkasse eine den Umständen entsprechende Frachtvergütung geleistet. Sie beläuft sich nach der Beilage 15 im Ganzen gegen 68,000 fl. jährlich.

Vor dem 1. Januar 1824 war der Preis des Salzes im Detailverkauf fünf Kreuzer vom Pfund kölnischen Gewichts. Mit dem ersten Januar 1824 ward aber das allgemeine Landesgewicht, nach welchem ein Pfund von 32 Lothen um 2 Lothe oder über sechs Prozent stärker ist, als das frühere Salzgewicht, auch beim Salzhandel eingeführt und der Detailpreis für ein Pfund Salz des neuen schwereren Gewichts auf vier Kreuzer festgesetzt. Durch Gesetz vom 11. Juli 1833 und die Vollzugsverordnung vom 22. Juli 1833 ward endlich der Detailpreis des Salzes von vier auf drei Kreuzer vom Pfund vermindert. Der Preis, zu welchem die Salinen das Salz im Großen abgeben, beträgt hiernach $2\frac{1}{2}$ kr. vom Pfund oder 4 fl. 10 kr. vom Zentner. Beim Bezuge in Säcken von zwei Zentnern wird für den Sack nichts, beim Bezuge in Säcken von einem Zentner dagegen werden für den Sack sechs Kreuzer weiter erhoben. Da der Zentner Salz, einschließlich des Aufwandes für Frachtvergütung und Verpackung, ferner einschließlich der jährlichen Abnutzung am Betriebsfond, sowie einer zehnprozentigen Verzinsung desselben nicht ganz auf 1 fl. 40 kr. zu stehen kommt, so läßt sich die Salzsteuer auf 4 fl. 10 kr. — 1 fl. 40 kr. oder auf 2 fl. 30 kr. vom Zentner, $1\frac{1}{2}$ kr. vom Pfund, berechnen. Bei 314,000 Zentnern, der neuesten durchschnittlichen Konsumtion an Kochsalz im Lande, beträgt sie demnach im Ganzen 785,000 fl. fürs Jahr.

§. 62.

Die Kochsalzkonsumtion im Großherzogthum hat im Laufe der Zeit ansehnlich zugenommen. Bei der so beträchtlichen Ermäßigung des Salzpreises von 5 kr. auf 3 kr. fürs Pfund und nebstdem der weiteren Ermäßigung durch Aufbesserung des Salzgewichts ist dies auch sehr begreiflich. Ueber die Größe der Konsumtion je auf den Kopf der Bevölkerung von 1831 bis mit 1846 gibt die Anlage 16 Aufschluß. Es sind hiernach, während der Salzpreis noch auf 4 kr. vom Pfunde stand, zuletzt 19,24 Pfund an Salzverbrauch auf den Kopf gekommen; es hat sich ferner diese Konsumtionsmenge in den ersten drei Jahren nach der auf 3 kr. erfolgten Ermäßigung des Preises auf 22,18 Pfund, in den unmittelbar sich anreihenden fünf Jahren aber bis auf 23,65 Pfund erhöht und auf diesem Höhepunkt ist sie auch später nahezu stehen geblieben.

Sehr verschieden sind freilich die Konsumtionsmengen in den einzelnen Kreisen. Sie betragen nämlich durchschnittlich fürs Jahr

in der Periode	im See-Kreise	im Oberrhein-Kreise	im Mittelrhein-Kreise	im Unterrhein-Kreise	
$18\frac{1}{3}$	22,14	25,77	17,10	14,06	Pfund.
$18\frac{3}{6}$	25,18	28,13	21,01	15,75	„
$18\frac{4}{1}$	27,51	29,59	22,32	17,06	„
$18\frac{4}{7}$	25,91	29,85	22,28	17,44	„

Die verschiedene Lebensweise in den einzelnen Landestheilen, der größere Wohlstand der ländlichen Bevölkerung der beiden oberen Kreise, die viel stärkere Verwendung des Salzes zur Viehzucht in diesen Kreisen, vielleicht auch der stärkere Verbrauch für Gewerbe daselbst erläutern die Unterschiede. Auch kann es sein, daß vom Oberrheinkreise aus Salzeinschwärzungen nach Frankreich statt gehabt haben, dessen bis vor noch nicht langer Zeit hohe Salzpreise zu dergleichen Einschwärzungen ermuntert haben mögen.

Digitized by Google

Steuer von Kauf, Erbschaft und Schenkung.

§. 63.

Die Accisordnung von 1812 hat neben den Verbrauchsteuern (der Konsumtionsaccise) auch eine Immobilien- sowie eine Erbschafts- und Schenkungsaccise angeordnet; eine Immobilienaccise, welcher die Veräußerungen und sonstige Veränderungen des Eigenthums der Immobilien und eine Erbschafts- und Schenkungsaccise, welcher die Uebertragungen des Eigenthums von liegendem und fahrendem Vermögen durch Schenkungen, Vererbungen und Hingabe als Heirathsgut unterworfen sind. Beide Abgaben, die Immobilienaccise, auch Kaufaccise genannt, und die Erbschafts- und Schenkungsaccise bestehen heute noch, doch mit verschiedenen, im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen, die fast durchaus eine Ermäßigung der Abgabe bezweckten.

§. 64.

Der Kaufaccise unterliegen — soweit nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme verfügt (§. 65) — alle Verträge und sonstige Handlungen, durch welche das Eigenthum von Liegenschaften, Grundrechten und Grundgefällen auch Realgewerbsgerechtigkeiten ganz oder zum Theil von Einem auf den Anderen übergeht.

Accispflichtig ist der, auf welchen das Eigenthum übergeht, bei Tauschverträgen jeder der beiden tauschenden Theile zur Hälfte.

Die Accise besteht in anderthalb Kreuzern von jedem Gulden der Vertragssumme oder des abgeschätzten Werths, bei Tauschverträgen insbesondere des Werths jenes der beiden Tauschgegenstände, welcher den höchsten Werth hat.

Geht eine zum Gewerbsbetrieb eingerichtete Liegenschaft — eine Wirthschaft, eine Fabrik, eine Apotheke, ein Kramladen u. s. w. — mit der dabei befindlichen gewerbschaftlichen Einrichtung in das Eigenthum eines Anderen über, so muß die Accise vom vollen Werth der Liegenschaft und der zum Gewerbsbetriebe vorhandenen Einrichtung, jedoch mit Ausnahme der leicht trennbaren und nur zufällig vorhandenen Stoffe, als Vorräthe an Getränken, Fabrikmaterialien, Arzneistoffen, Waarenbeständen, bezahlt werden. Ebenso vom vollen Werth eines Grundstücks, das angeblümt oder mit der Ernte, auch eines Waldes, der mit dem darauf stehenden Holze in das Eigenthum eines Anderen übergeht.

Ist die Kauf- oder Vertragssumme baar oder in zu gewöhnlichem Zinsfuß zu verzinsenden Zielern zu entrichten, so ist nach dem Betrage der Kaufsumme die Accise zu berechnen. Sind außer ihr Nebenverbindlichkeiten, z. B. die Leistung von Schlüsselgeldern, übernommen worden, so müssen diese der Kaufsumme beigeschlagen werden. Hat der, auf welchen das Eigenthum übergeht, die Entrichtung einer Leibrente, (eines Leibgedings) übernommen, ist ihm die Zahlung der Kaufsumme in unverzinslichen Zielern zugestanden, soll der inzwischen unverzinsliche Kaufschilling erst nach dem Tode des Verkäufers oder einer dritten Person oder beim Eintritte irgend eines anderen unbestimmten Ereignisses bezahlt werden, u. s. w., so tritt eine Berechnung des wirklichen, der Accise unterworfenen Kaufwerths nach den hierwegen vom Gesetze gegebenen Bestimmungen und, wo diese nicht maßgebend sind, die Bemessung des Kaufwerths durch Schätzung ein. Auch bei Tauschverträgen hat diese den der Abgabe unterliegenden Werth zu bezeichnen, falls der Vertrag einen Anschlag der Tauschgegenstände nicht enthält oder der angegebene Anschlag die Vermuthung einer weit unter dem wahren Werthe geschehenen Preisbestimmung gegen sich hat.

Sobald ein Vertrag, welcher den Uebergang des Eigenthums begründet, für geschlossen und wechselseitig verbindlich anzusehen ist, so tritt die Abgabepflicht ein und es kann weder eine nachherige Reue, noch ein wechselseitiges Einverständniß über die Wiederauflösung des Vertrags von der Accise befreien. Wird ein gültig geschlossener Kauf durch beiderseitige Einwilligung wiederum aufgehoben, so ist ein neuer Eigenthumsübergang vorhanden, der ebenso wie der Erste der Accise unterliegt.

§. 65.

Frei von der Kaufaccise ist:

1) der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Realgewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch

Digitized by Google

a. von Ahnen auf Abkömmlinge;
b. von einem Ehegatten an den anderen;
c. von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen;
d. von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen;
e. an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;

2) der Loskauf von Grunddienstbarkeiten, Zehnten, Zinsen und Gülten, sowie die Lehenallodification;
3) jeder Tausch, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen und durch den Tausch die Zusammenlegung von Grundstücken eines oder des andern der tauschenden Theile bewirkt wird;
4) der Verkäufer, der wegen Zahlungsunvermögen des Käufers die verkaufte Liegenschaft wieder zurücknimmt; auch der Bürge, welcher sich für den Kaufschilling sammtverbindlich erklärt hat und wegen Zahlungsunvermögen des Käufers gegen Befriedigung des Verkäufers die verkaufte Liegenschaft an sich zieht;
5) der Unterpfandsgläubiger von Liegenschaften, die er im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, bis zum Betrage seiner Forderung;
6) der Käufer, welcher Miterbe einer Verlassenschaftsmasse ist und zu dieser gehörige Liegenschaften, Grundrechte, Grundgefälle oder Realgewerbsgerechtigkeiten vor vollzogener Theilung durch Erbschaftsanschlag, oder aber — wo wegen Betheiligung minderjähriger Miterben eine öffentliche Versteigerung eintreten muß — im Steigerungswege erwirbt.

§. 66.

Der Erbschaftsaccise unterliegt — vorbehaltlich der im folgenden Paragraphen erwähnten Ausnahmen — die eigenthümliche oder nutznießliche Uebernahme von liegendem und fahrendem Vermögen durch Erbschaft.

Accispflichtig ist der Erbe. Die Accise betrug sonst für Ehegatten und Geschwister des Erblassers, auch für Abkömmlinge von Geschwistern desselben einen, für andere Erben drei Kreuzer von jedem Gulden des Werths der übernommenen Erbschaft. Seit dem April 1850 aber ist in Folge Gesetzes vom 30. März 1850 die Accise für Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers von einem auf zwei Kreuzer und für Erben, die früher drei Kreuzer zu erlegen hatten, auf 6 Kreuzer vom Gulden der Erbschaft erhöht, während nur die Accise der Ehegatten mit einem Kreuzer vom Gulden unverändert beibehalten blieb.

Von Liegenschaften einer Erbschaft muß, wenn sie sich im Lande befinden, die Erbschaftsaccise entrichtet werden, ohne Rücksicht, ob der Erblasser ein In- oder Ausländer ist. Das Fahrnißvermögen eines ausländischen Erblassers ist frei, das eines inländischen Erblassers dagegen der Accise unterworfen, gleichgültig, ob es sich im In- oder Auslande befindet.

Der Werth des ererbten Vermögens zum Behufe des Accisansatzes wird, wenn die Bestandtheile der Verlassenschaft vor Vollendung der Theilung veräußert werden, durch den erzielten Erlös, sonst durch Schätzung bestimmt, so weit nicht das Gesetz zur Werthberechnung besondere Vorschrift ertheilt hat.

Nur der reine Betrag der Erbschaft, also nach Abzug der auf dem ererbten Vermögen haftenden Schulden und Lasten, ist zu versteuern und von den in einer Erbschaft begriffenen Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechten kann nur die Erbschafts-, nicht zugleich auch die Kaufaccise, in Anspruch genommen werden.

Ist einem der Erben die zeitliche oder lebenslängliche Nutznießung, einem Anderen dagegen das Eigenthum zugewiesen, so hat der Nutznießer von dem nach Maßgabe des Gesetzes berechneten Werthe der Nutznießung (die lebenslängliche Nutznießung zu zwei Fünftheilen des nutznießlichen Vermögens) die Accise selbst zu tragen, von dem nach Abzug dieses Werths verbleibenden Rest des Vermögens (bei der lebenslänglichen Nutznießung noch sechzig Prozent des Vermögens) die den Eigenthümer treffende Accise vorzuschießen, vorbehaltlich des Wiedererſatzes durch Letzteren nach Ablauf der Nutznießung. Die Nutznießung, die dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des verstorbenen oder der Kinder kraft ehelichen oder kraft elterlichen Rechts zusteht, ist der Accise nicht unterworfen.

Digitized by Google

Der Erbe ist accispflichtig, sobald er eine Handlung unternimmt, welche seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, nothwendig voraussetzt.

§. 67.

Frei von der Erbschaftsaccise sind:

1) Abkömmlinge und Eltern des Erblassers;
2) Vermächtnisse an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht; auch solche für Arme, welche zur gleichbaldigen Vertheilung unter dieselben bestimmt sind.

§. 68.

Von Schenkungen, so wie von Heirathsgut aller Art ist die Accise nach den Regeln über die Accise bei Vererbungen zu entrichten.

Von der Schenkungsaccise sind demnach auch Schenkungen unter Lebenden in den im §. 67 erwähnten Fällen befreit. Außerdem findet aber auch Accisfreiheit statt für Schenkungen unter Lebenden

1) an Ahnen und deren Geschwister;
2) an Ehegatten;
3) an Geschwister und deren Abkömmlinge;
4) an Arme, welche aus milden Stiftungen oder anderen öffentlichen Kassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird;
5) wenn die Schenkung in Fahrnissen besteht und eine öffentliche Urkunde hierüber nicht ausgefertigt wurde.

Ist eine Schenkung unter belastenden Bedingungen gegeben, so wird sie nur soweit, als der Werth des Geschenkes den Anschlag der mit übernommenen Last übersteigt, als Schenkung, für den Anschlag der Last aber als Kauf behandelt und der Accise unterworfen.

§. 69.

Ueber den Ertrag der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise geben die Anlagen 17 und 18 Aufschluß. Der Ertrag belief sich nach Anlage 17 und zwar

1. von der Kaufaccise:

im Durchschnitt der Jahre

$18\frac{3}{3}\frac{1}{6}$ auf jährliche 338,648 fl.,
$18\frac{3}{4}\frac{6}{1}$ „ „ 448,875 fl.,
$18\frac{4}{4}\frac{2}{6}$ „ „ 505,201 fl.;

2. von der Erbschafts- und Schenkungsaccise:

im Durchschnitt der Jahre

$18\frac{1}{3}\frac{1}{6}$ zu 1 kr. vom fl. auf 44,924 fl., zu 3 kr. vom fl. auf 33,310 fl., überhaupt auf 78,234 fl.;
$18\frac{3}{4}\frac{6}{1}$ „ „ „ „ „ „ 49,617 „ „ „ „ „ „ „ 26,856 „ „ „ 76,473 „
$18\frac{4}{4}\frac{2}{6}$ „ „ „ „ „ „ 57,953 „ „ „ „ „ „ „ 25,485 „ „ „ 83,438 „

3. von beiden Accisgattungen zusammen:

auf den Kopf der Bevölkerung

$18\frac{3}{3}\frac{1}{6}$ jährlich . . . 20,53 kr.,
$18\frac{3}{4}\frac{6}{1}$ „ . . . 24,68 kr.,
$18\frac{4}{4}\frac{2}{6}$ „ . . . 26,77 kr.

Den Gesammtertrag der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 100 angenommen, lieferte im Durchschnitte von

Digitized by Google

$18\frac{3}{6}\frac{4}{0}$ jährlich die Kaufacciſe 81,3, die Erbſchafts- und Schenkungsacciſe 18,7 Prozent,
$18\frac{5}{6}\frac{5}{1}$ „ „ „ 85,5, „ „ „ „ 14,5 „
$18\frac{5}{6}\frac{8}{2}$ „ „ „ 85,8, „ „ „ „ 14,2 „

und überhaupt in Rundzahlen 85 Prozent die Kauf- und 15 Prozent die Erbſchafts- und Schenkungsacciſe.

Blickt man auf dieſe Ergebniſſe hin, ſo findet man in der mit 1831 beginnenden ganzen Periode von fünfzehn Jahren ein fortdauerndes Steigen des Ertrages der hier in Frage liegenden Accisgattungen. Haupturſachen ſind der gleichzeitig geſtiegene Liegenſchaftswerth und häufigere Beſitzveränderungen in der Neuzeit, dieſe veranlaßt durch Zunahme der Bevölkerung, durch den Aufſchwung der Induſtrie und durch die Ablöſung der Grundgefälle und vor Allem des Zehnten.

Daß auch zur Kauf- und Erbſchaftsacciſe die Bevölkerungen der größeren Städte einen vorzugsweiſen Beitrag geliefert haben, iſt aus der Anlage 18 näher zu entnehmen.

Konſtatirung und Einzug der indirekten Steuern.

§. 70.

In Bezug auf die Verbrauchſteuern von Wein und Bier, Branntwein und Fleiſch wird die Steuerſchuld im einzelnen Falle auf Anzeige des Steuerpflichtigen ſelbſt durch den Steuererheber feſtgeſtellt und der Regel nach auch gleichbald erhoben. Ausnahmsweiſe ſind — wie §. 47 bereits bemerkt wurde — den Wirthen für das Ohmgeld von neuem Wein, den ſie im Herbſte einlegen, zwei Zahlungsfriſten bewilligt.

Die Kauf-, Erbſchafts- und Schenkungsacciſe wird von den Amtsreviſoraten, alſo den Bezirksſtellen für die Geſchäfte der Rechtspolizeiverwaltung, welche auf Anzeige der betreffenden Ortsgerichte für Ausfertigung der Kauf- und Tauſchbriefe zu ſorgen, auch von Erbtheilungen und Schenkungen von Amtswegen Kenntniß zu nehmen haben, für jeden einzelnen Fall feſtgeſtellt und dem Steuererheber zum Einzuge überwieſen, der ſofort zu erfolgen hat, ſoweit nicht unter ganz beſonderen Umſtänden Friſtbewilligung eintritt.

Für Beträge indirekter Steuern, die nicht ſogleich bei ihrem Anſatz bezahlt werden müſſen, tritt — wenn die zugeſtandenen Zahlungsfriſten nicht eingehalten werden — der Großherzoglichen Verordnung vom 15. November 1832 gemäß die Beitreibung nach Maßgabe der Vorſchriften über das Exekutionsverfahren zu Beibringung der direkten Steuern ein.

Die Salzſteuer wird, wie §. 60 bemerkt, im Preiſe des Salzes erhoben. Der Preis für das Salz, welches die Salinen abgeben, muß vor der Abgabe deſſelben an die Salinenkaſſe ſelbſt oder an eine dem Salzbezieher gelegene Obereinnehmerei (die den Ortsſteuererhebern übergeordnete Bezirksſteuerverrechnung) entrichtet werden. Die Frachtvergütung, falls der Salzbezieher nach der Entfernung des Bezugsortes von der Saline eine ſolche anzuſprechen hat, kommt nicht ſofort am Salzpreiſe in Abzug. Der Salztransport, dem nach dem angegebenen Beſtimmungsort Frachtvergütung gebührt, wird auf der Saline in mit einer Kontrolplombe verſehenen Säcken verabreicht und durch einen die Größe der Frachtvergütung bezeichnenden Ladſchein begleitet. Auf Vorweiſung des letzteren hat der Steuererheber am Beſtimmungsort den Salztransport zu beſichtigen, die Kontrolplomben abzuſchneiden, falls kein Anſtand vorliegt, die Frachtvergütung zu leiſten, endlich die Kontrolplomben ſammt quittirten Ladſcheinen durch die vorgeſetzte Obereinnehmerei unter Aufrechnung der geleiſteten Frachtvergütung an die Salinenkaſſe zurück zu liefern.

2. Zölle.

§. 71.

Vor dem Jahre 1812 war das Zollweſen im Großherzogthum der Hauptſache nach noch ganz in der Verfaſſung, in welcher es mit den einzelnen Beſtandtheilen des Landes aus der Zeit des deutſchen Reiches übernommen worden war. Eine Reihe von Zollſtätten im Inneren des Staatsgebietes hemmte und beläſtigte den Verkehr von

Digitized by Google

einem Landestheil zum anderen. Meist ganz veraltete, mitunter ihrem Ursprunge nach völlig unbekannte, häufig durch Herkommen umgestaltete Zolltarife bestimmten die Abgabesätze, die zu erheben waren. Unter den verschiedensten Benennungen und mit mancherlei für den Zoller verknüpften Nebengebühren wurden die Zölle gefordert. Ein leitendes, der Anerkennung werthes Prinzip war kaum irgend wahrnehmbar; die Zollkontrole war höchst mangelhaft, der Zollertrag trotz der Belästigungen des Verkehrs verhältnißmäßig sehr gering. Die gesteigerten Staatsbedürfnisse forderten jedoch sehr bald die Oeffnung aller Quellen, die ein reichlicheres Staatseinkommen erwarten ließen, und die Verbesserung des Zollwesens konnte dabei nicht übersehen werden. Zudem hatten sich die Ansprüche des Verkehres auf freie Bewegung im Inneren des Landes und möglichste Schonung in der Verbindung mit dem Auslande mehr und mehr geltend gemacht. Und die Regierung, die seit der dem Lande aufgenöthigten Annahme des Kontinentalsystems nicht nur den Bezug englischer Fabrikate durchaus hatte verbieten, sondern auch den Verbrauch von Kolonialwaaren außerordentlich hoch hatte besteuern müssen, fand auch hierin eine Aufforderung, das Zollwesen wenigstens im Uebrigen mit möglichster Berücksichtigung der Verkehrsinteressen umzugestalten. So erschien denn die Zollordnung vom 2. Januar 1812, welche am 1. April 1812 in Wirksamkeit trat. Sie hob alle bis dahin bestandenen Landzollgattungen — doch mit Vorbehalt des durch das Kontinentalsystem hervorgerufenen besonderen Eingangszolles für Kolonialwaaren, der neben den neuen Zollsätzen fortzubestehen hatte und erst im November 1813 aufhörte — auf; sie räumte alle Zollstätten für den inneren Landesverkehr hinweg und sie verfügte, daß fernerhin nur Ein-, Aus- und Durchgangszoll erhoben werden soll, — Eingangszoll beim Eingange aus dem Ausland, Ausgangszoll beim Ausgange ins Ausland, Durchgangszoll bei der Durchfuhr durch das Land, dieser nach der Länge des Weges und nach Gattung und Menge der Waaren, Ein- und Ausgangszoll hingegen lediglich nach Gattung und Menge der Waaren. Auf den kleinen Grenzverkehr mit dem Auslande, den Besuch der Jahr- und Wochenmärkte, nachbarlicher Weiden und Mühlen u. s. w. ward billige Rücksicht genommen. Nur für englische Fabrikate (doch blos bis November 1813) und Salz war die Einfuhr, für Salpeter und Lumpen die Ausfuhr verboten. Die Zollsätze waren durchgängig höchst mäßig. Für jeden Waarenartikel, der mit Eingangszoll belegt war, war auch ein Ausgangszollsatz vorgeschrieben. Der Durchgangszoll war je von der Wegstunde für Zentner, Stückzahl, Roßlast u. s. w., beim Zentnergute nach Verschiedenheit der Waaren in vier Sätzen von ¼, ½, ¾ und 1 kr. vom Zentner bestimmt, bei gemischtem Kaufmannsgut ohne Rücksicht auf die Waarengattung, wenn es direkt transitirte, auf ¾ kr., wenn es an einen inländischen Spediteur adressirt war und im Lande gelagert ward, auf ½ kr. vom Zentner und der Stunde.

Natürlich fanden bei dem Zolltarife, nachdem er einmal ins Leben getreten war, gar bald diese und jene Aenderungen statt; dieselben steigerten sich nach und nach auf eine große Anzahl; der Charakter mäßiger Abgabesätze blieb gleichwohl forthin ungetrübt. Nach der amtlichen Ausgabe des Zolltarifes vom 18. Juli 1826 war der höchste Eingangszollsatz — 6 fl. 40 kr. vom Zentner. Ihm unterlagen z. B Baumwollenfabrikate, Leinenfabrikate mit Ausnahme von Packtuch und gewöhnlicher weißer Leinwand, Seiden- und Halbseidenfabrikate, Wollenwaaren aller Art, Edelsteine, Gold-, Silber- und Galanteriewaaren. Kaffee und Zucker waren nur mit 1 fl. 20 kr., Gewürze mit 44 kr. vom Zentner Eingangszoll belastet.

§. 72.

Die äußerst zahlreichen Aenderungen, welche der Zolltarif seit 1812 erfahren und die tiefere Einsicht, die man inzwischen in Bezug auf die Interessen der Industrie und des Verkehres gewonnen hatte, ließen das Bedürfniß einer neuen Bearbeitung des Tarifes als dringend erkennen. Die Regierung unterzog sich der Arbeit. Durch provisorisches Gesetz vom 6. Februar 1826 ward vom 1. März 1826 an ein neuer Durchgangszolltarif, und durch provisorisches Gesetz vom 21. Juni 1827 vom 15. Juli 1827 an ein neuer Ein- und Ausgangszolltarif ins Leben gerufen. Der neue Durchgangszolltarif war höchst einfach. Der Durchgangszoll ward hiernach bei verpackten Waaren nach dem Bruttozentner, bei unverpackten Waaren nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere, der Schubkarren oder Traget, bei durchgehendem Vieh nach der Stückzahl, in allen Fällen mit Rücksicht auf die Länge des Weges erhoben. Verpackt

Digitized by Google

durchgehende Waaren insbesondere zahlten, wenn sie ohne Lagerung im Lande transitirten, für jede Stunde Weges ½ kr., und wenn sie in ein unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gingen, um bis zur Weiterversendung nach dem Auslande dort niedergelegt zu werden, für jede Stunde Weges ¼ kr. vom Sporkozentner. Der neue Ein- und Ausgangszolltarif führte die Gegenstände der Ein- und Ausfuhr, d. i. die verschiedenen Gattungen des Ein- und Ausgangsgutes, unter 30 Abtheilungen (die 30ste Abtheilung die fast durchaus abgabefreien Gegenstände außer dem Handel umfassend) auf. Maßstab der Verzollung war in der Regel das Gewicht, der Zentner, in seltenen Fällen der Werth, bei einzelnen Waarengattungen Roßlast, Klafter, Kubikfuß, Malter, Stückzahl. Der höchste Eingangszollsatz blieb 6 fl. 40 kr. vom Zentner (für Edelsteine, Gold- und Silberarbeiten, Bijouterien, Büchsenmacher- und Waffenschmiedarbeit, Wachsfabrikate, Lederfabrikate, verarbeitetes Pelzwerk, Stroh- und Bastwaaren, Modewaaren, neue Kleider, neues Weißzeug, Baumwollen-, Wollen-, Seiden- und Halbseiden-, auch Leinenwaaren, diese mit Ausnahme der Packleinwand und des Wergentuches, Strumpf- und Bortenwirkerwaaren u. s. w.). Von Kolonialwaaren hatten Zucker und Kaffee, auch gemeine Gewürze 1 fl. 20 kr., Thee, Konfitüren, feine Gewürze 3 fl. 20 kr., Chokolade 6 fl. 40 kr. vom Zentner zu entrichten. Seefische waren mit 50 kr., Südfrüchte mit 1 fl. 40 kr. belegt. Unverarbeiteter überseeischer Tabak war mit 25 kr., Reis mit 50 kr., fabrizirter Tabak mit 6 fl. 40 kr. vom Zentner besteuert. Ueberall kam das Bruttogewicht in Anwendung. Für jede Waarengattung, für welche ein Eingangszollsatz bestimmt war, war zugleich ein Ausgangszollsatz vorgeschrieben. Die Ausgangszollsätze stiegen der Regel nach von ½ kr. bis auf 8 kr. vom Zentner; nur für einzelne Artikel — Glasscherben, Holzasche, Oelkuchen, Dünger, rohe Häute, Hasenselle, rohe Roßhaare und Borsten, Abfälle zur Leimfabrikation, Holz und Torf — bestanden höhere Sätze. Für Getreide und Mehl stiegen Ein- und Ausgangszoll, in drei Abstufungen für jede Getreidegattung und das Mehl, der Eingangszoll beim Sinken, der Ausgangszoll beim Steigen der Getreidepreise. Salz war für den Eingang, Lumpen waren für den Ausgang verboten.

Der Ein- und Ausgangszolltarif von 1827 erlitt durch Gesetz vom 11. Juli 1833 eine ziemlich durchgreifende, theilweise schon seit dem Mai dieses Jahres zum Vollzug gekommene Aenderung. Der Ausgangszoll wurde mit Ausnahme weniger Artikel, namentlich mit Ausnahme des Zolles für Glasscherben, für altes Eisen, Kupfer, Messing und Zinn, für Holzasche, Brenn-, Bau- und Nutzholz, Holzkohlen, Rinde, Laub, Stroh, rohe Häute und Felle, Roßhaare, Kuhhaare und Borsten, rohe Knochen und Abfälle zur Leimfabrikation, auch mit Aufrechthaltung des Verbotes der Lumpenausfuhr, gänzlich aufgehoben. Der Eingangszoll dagegen ward für einige Waarenartikel und zwar für Seefische auf 1 fl. 40 kr., für Zucker und Kaffee, gemeine Gewürze und Südfrüchte auf 3 fl. 20 kr., für Konfitüren auf 6 fl. 40 kr., für Lederfabrikate, Leinen-, Baumwollen-, Wollen-, Seide- und Halbseide-, auch Modewaaren, neue Kleider und Weißzeug auf 10 fl. vom Zentner erhöht. Ein Gesetz vom 13. November 1833 endlich setzte den Eingangszoll von rohem Krapp, Potasche, Rohkupfer, rohem Zinn und Zink, Messing in Stücken u. s. w. herab, hob die beim Eingang von Getreide und Mehl bis jetzt noch bestandenen Gradationszölle auf, setzte an deren Stelle feste Eingangszölle und führte eine neue Fassung der Abtheilung 30 des 1827r Ein- und Ausgangszolltarifes, die Gegenstände außer dem Handel betreffend, ins Leben.

Mit diesen Aenderungen schloß die Zollgesetzgebung vor dem Beitritte des Großherzogthums zum Zollverein ihre Thätigkeit. Als Ausnahme von den allgemeinen Abgabesätzen des Zolltarifes bestanden übrigens damals im Verkehr mit den Nachbarstaaten noch verschiedene Erleichterungen, von welchen insbesondere jene im Verkehr mit der Schweiz, auf einem Vertrage vom 16. Februar 1827 beruhend, von höherer Bedeutung waren und bis zum Beitritte Badens zum Zollverein unverkümmerte Anwendung fanden.

§. 73.

Das Zollsystem, wie es seit Einführung der Zollordnung vom 2. Januar 1812 bis zu dem eben erwähnten Zeitpunkte bestand, war ein System möglichst mäßiger Zölle. Nur wenige Waarenartikel waren, wie angegeben, mit etwas höheren Sätzen belegt, aber auch diese erschienen im Vergleich mit dem Waarenwerthe meist so mild, daß die

Digitized by Google

Besteuerung fast überall als gering bezeichnet werden konnte. Das Prinzip, das die Gesetzgebung geleitet hatte, war allerdings auch durch die Verhältnisse des Landes gebieterisch angezeigt. Für sich allein stehend, konnte das Großherzogthum seiner Lage und Größe nach ein System höherer Zölle nicht wohl annehmen, ohne den Verkehr in unerträglichem Maße zu drücken, den Nahrungsstand seiner Bewohner zu gefährden und den Schmuggel im Großen in allen Theilen des Landes in höchst bedauerlicher Weise hervorzurufen.

Den mäßigen Zollsätzen, die man gewählt hatte, entsprach die sehr bescheidene Einrichtung aller Anstalten, die für Erhebung und Ueberwachung der Zölle getroffen waren. An den Haupt- ein- und Ausgangspunkten für den größeren Verkehr bestanden Hauptzollämter, auf den Endpunkten der Nebenstraßen Bei- oder Wehrzollämter. Der Verkehr auf Frachtfuhrwerk mußte jene, die Hauptstraßen, einhalten. Auch im Innern des Landes waren Zollämter errichtet, da nämlich, wo ein Frachtwechsel stattzufinden pflegte, oder wo öffentliche Lagerhäuser bestanden. Wo bisher schon Speditionsgeschäfte betrieben worden waren und forthin betrieben, oder wo solche neu eröffnet werden wollten, mußte ein öffentliches Lagerhaus — sei es auf Kosten der Gemeinde oder des Handelsstandes im Orte, oder auch, wenn nur ein Handelsmann im Orte Speditionsgeschäfte trieb, des Spediteurs — gegen Bezug der Wag- und Lagergebühren eingerichtet und ein verpflichteter Lagerhausaufseher bestellt werden. Speditionsgut durfte nur in einem öffentlichen Lagerhaus niedergelegt werden. Ebenso noch nicht zum Eingange verzolltes Kommissionsgut, sowie Waaren, die ein inländischer Großhändler auf eigene Rechnung bezogen und beim Eingangszollamte vorläufig nur zum Transite verzollt hatte. Die Waare mußte hier liegen bleiben, bis sie unter Entrichtung des Eingangszolles zum Verbrauch im Lande bezogen oder unter Erlegung des weiteren Durchfuhrzolles ins Ausland versendet werden wollte. Von besonderen Zollgebäuden des Staates war kaum die Rede; nur an wenigen Eingangspunkten waren solche Gebäude auf Kosten des Staates errichtet. Im Uebrigen behalf man sich mit Miethlokalen, die zugleich als Wohnung des Zollbeamten dienten. Eben so bescheiden war die Einrichtung der Lagerhäuser. Einige wenige, in Haupthandels- und Hafenplätzen, wurden im Verlaufe der Zeit vom Staate übernommen. Von den Zollbeamten waren nur wenige ausnahmsweise mit Staatsdienereigenschaft bekleidet; die Meisten verwalteten ihr Amt neben irgend einem bürgerlichen Berufe. Ihre Belohnung fanden sie nicht in ständigen Gehalten, sondern in verschiedenen Geschäftsgebühren und in Tantiemen der Zolleinnahme. Die Zollämter waren den Obereinnehmereien (Bezirkssteuerhebestellen) untergeordnet und lieferten ihre Einnahmen an diese ab. Zur Zollaufsicht waren Zollaufseher und diesen übergeordnet Bezirks- und Oberzollinspektoren angestellt, anfänglich für jeden Kreis ein Oberzollinspektor und einige Bezirksinspektoren. Das Personal hatte anfänglich die Zoll-, Steuer- und Polizeiaufsicht zu handhaben, ward aber zu Anfang der 1820r Jahren unter Ausscheidung der Polizeiaufseher auf die Zoll- und Steueraufsicht beschränkt. Dasselbe überschritt nach dieser Ausscheidung kaum die Zahl von 200 Mann und ward erst nach 1830 etwas verstärkt, nachdem die Weineinschwärzungen an der Rheingrenze gegen Bayern eine Vermehrung der Aufseher gebieterisch gefordert hatten.

§. 74.

Trotz dieser sehr bescheidenen Anstalten wurden ganz ansehnliche Einnahmen bezogen. Es beliefen sich nämlich nach der Anlage 19 die Einnahmen der Zollverwaltung im Durchschnitt der Jahre $18\frac{3}{60}$, $18\frac{9}{11}$, $18\frac{4}{4}$, $18\frac{3}{3}$ jährlich und zwar die

die Roheinnahmen

an Eingangszoll	auf . . .	675,368 fl.	5 kr.,
an Ausgangszoll	„ . . .	132,244 fl.	58 kr.,
an Durchgangszoll	„ . . .	131,155 fl.	23 kr.,
an Zollnachtrag	„ . . .	851 fl.	30 kr.,
an Wasserzoll	„ . . .	177,826 fl.	58 kr.,
	zusammen auf	1,117,446 fl.	54 kr.;

Digitized by Google

Roheinnahmen 1,117,446 fl. 54 kr.,

die Ausgaben

an Abgang und Rückersatz auf 45,380 fl. 31 kr.,
an Kosten für Hafen, Krahnen und Lagerhäuser nach Abzug der betreffenden Gebühren auf 1,005 fl. 47 kr.,
an Verwaltungskosten und Kosten der Zollaufsicht nach Verhältniß der Zolleinnahmen zu jenen an Steuern auf 125,143 fl. 52 kr.,

zusammen auf 171,530 fl. 10 kr.,
die Reineinnahme mithin auf 945,916 fl. 44 kr.;

im Durchschnitt der Jahre 18$\frac{3}{4}$ und 18$\frac{4}{4}$ hingegen, als der Zoll für Kolonial- und Manufakturwaaren ziemlich gesteigert worden war, mitunter auch im letzten Jahre der Anschluß von Bayern und Württemberg an den Zollverein und die nahe Aussicht auf den Beitritt des Großherzogthums zu letzterem eine Anhäufung von Vorräthen höher besteuerter Waaren veranlaßt haben mochte,

die Roheinnahmen

an Eingangszoll auf . . . 1,113,174 fl. 10 kr.,
an Ausgangszoll „ . . . 89,479 fl. 47 kr.,
an Durchgangszoll „ . . . 139,075 fl. 46 kr.,
an Zollnachtrag „ . . . 1,404 fl. 36 kr.,
an Wasserzoll „ . . . 137,529 fl. 35 kr.,

zusammen auf 1,480,663 fl. 54 kr.;

die Ausgaben

an Abgang und Rückersatz auf 80,868 fl. 15 kr.,
an Kosten für Hafen, Krahnen, Lagerhäuser . . auf 2,025 fl. 5 kr.,
an Verwaltungskosten. . auf 141,303 fl. 58 kr.,

zusammen auf 224,197 fl. 18 kr.,
die Reineinnahme daher auf 1,256,466 fl. 36 kr.

§. 75.

Die Zollverfassung, wie wir sie hier geschildert haben, nahm mit dem Jahre 1835 ein Ende. Der große deutsche Zollverein war inzwischen gegründet worden, nachdem frühere Versuche, eine Zolleinigung ins Leben zu rufen, erfolglos geblieben. Auch dem badischen Lande mußte es erwünscht sein, dem Zollverbande, dem sich die deutschen Nachbarstaaten des Großherzogthums bereits angeschlossen hatten, beizutreten. Ohnehin schien die Lage des Landes dadurch, daß seine gegen das übrige Deutschland gerichtete Grenze nunmehr die Zolllinien des Zollvereins unmittelbar berührte und daß fortan sein Verkehr nicht nur gegen Frankreich, sondern auch gegen deutsches Gebiet durch höhere Zölle erschwert war, eine schwierigere zu werden. Nach fast einjähriger Verhandlung gelang es denn auch, durch Vertrag vom 12. Mai 1835 den Beitritt zum Zollverein zu vereinbaren. Eine Uebergangsmaßregel, durch provisorisches Gesetz vom 16. Mai 1835 eingeführt, bereitete den Vollzug vor. Und nachdem die Stände zum Vertrage vom 12. Mai 1835 nicht ohne lebhaften Kampf ihre Zustimmung gegeben, wurde der freie Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten vom 19. Juli 1835 an großentheils hergestellt und der vollständige Beitritt zum Zollverein mit Wegräumung aller gegenseitigen Zollschranken und unter vertragsmäßiger Theilnahme Badens an den Vereinszoll-

Digitized by Google

einkünften vom 1. Januar 1836 an in Wirksamkeit gesetzt. Daß damit das badische Zollwesen gänzlich umgestaltet werden mußte, ist begreiflich. Das Großherzogthum hatte die Zollvereinsgesetzgebung zu übernehmen, wenn schon unter verschiedenen Modifikationen, welche das besondere Interesse des Landes gefordert und der Zollverein bereitwillig gewährt hatte. Neben den großen Vortheilen des freien Verkehrs mit dem ausgedehnten Vereinsgebiete traten im Verkehr mit dem Auslande Abgabesätze in Kraft, meist viel höher, als man sie bisher gekannt und gebilligt hatte. Konnten die freilich sehr milden Zollschranken, die man bis jetzt im eigenen Lande nach allen Seiten hin gehabt hatte, großentheils weggeräumt werden, so mußte man sie doch längs der Schweizer und der französischen Grenze in viel strengerer Weise als zuvor errichten. Auf die freie Bewegung in der Zollgesetzgebung verzichtete man fortan; man erwarb aber hinwiederum auch die Befugniß zur Theilnahme an der Gesetzgebung für das gesammte Zollvereinsgebiet. Rücksichtlich der Zollverwaltung im eigenen Lande von anderen Vereinsgliedern beaufsichtigt, erlangte man das Recht gleichmäßiger Ueberwachung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten. Die Zollrevenuen, die sich im eigenen Lande ergeben, mit diesen Staaten theilend, nahm von nun an das Großherzogthum auch an den Zolleinkünften Antheil, die in den anderen Vereinsstaaten flüssig wurden.

Der Zollverein, anfänglich nur bis zum Ablauf des Jahres 1841 abgeschlossen, ward durch Vertrag vom 8. Mai 1841 bis zum Ende des Jahres 1853 verlängert. Dies geschah unter wenigen, durch die Verhältnisse geforderten Aenderungen und Zusätzen.

§. 76.

Es ist hier nicht der Ort, die Verfassung des Zollvereins ausführlich zu besprechen. Sie ist vielfach dargestellt worden und hinreichend bekannt. Es scheint eben so wenig erforderlich, die jährlichen Ergebnisse der Zollvereinsverwaltung im Einzelnen aufzuführen. Sie sind in den seit 1842 vom Centralburau des Zollvereins amtlich herausgegebenen statistischen Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollverein verzeichnet. Wir beschränken uns daher auf wenige Bemerkungen.

Die Revenuengemeinschaft der Zollvereinsstaaten umfaßt die Ein-, Aus- und Durchgangszölle und — nach dem Vertrage vom 8. Mai 1841 — seit dem 1. September 1844 auch die Steuer von dem im Zollvereinsgebiete aus Runkelrüben bereiteten Zucker, die Rübenzuckersteuer. Eingangszölle und Rübenzuckersteuer werden unter alle Vereinsstaaten, Aus- und Durchgangszölle aber, je nachdem sie im südwestlichen oder im nordöstlichen Vereinstheile fällig werden, unter die Staaten vertheilt, welche jenem oder diesem Vereinstheile insbesondere angehören. Maßstab der Repartition ist die Seelenzahl; doch findet zu Gunsten der freien Stadt Frankfurt ihrer überwiegend stärkeren städtischen Bevölkerung wegen eine Ausnahme statt. An den gemeinschaftlichen Zolleinkünften tritt aber, bevor es zur Vertheilung kommt, noch ein Abzug ein. Jeder Vereinsstaat besorgt die Erhebung und die Ueberwachung der gemeinschaftlichen Einkünfte innerhalb seines Gebietes im Allgemeinen auf eigene Rechnung und eigene Verantwortlichkeit, wenn schon nach den Vorschriften, welche der Verein im Ganzen ertheilt hat. Da aber die Kosten der Erhebung und Ueberwachung durchaus nicht verhältnißmäßig gleich, namentlich für die Vereinsstaaten, welche an der Grenze liegen und eine kostspielige Grenzzollverwaltung und Grenzaufsicht zu unterhalten haben, um sehr Vieles höher sind, so wird ihnen hiefür aus dem gemeinschaftlichen Einkommen in einer zum Voraus für jeden Staat verabredeten Bauschsumme eine Vergütung gereicht. Noch einige andere Verwaltungskosten, namentlich auch jene für die Rübenzuckersteuer, fallen der Gesammtheit zur Last.

Das Großherzogthum gehört bekanntlich zu den Grenzstaaten des Zollvereins. Von 1,104$\frac{1}{10}$ Meilen der Grenzlänge des Letzteren gehören 67,4 Baden an. Die Grenzstrecke des Großherzogthums ist bei der Beschaffenheit der Grenze, die zum größten Theil durch den Rhein gebildet wird, bei der Dichtigkeit der Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenze, bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs in den Grenzgebieten, schwer zu bewachen. Eben darum hat auch der Verein längs der badischen Zollgrenze eine vorzugsweise starke Grenzbewachung angeordnet und von

Digitized by Google

5,427 Grenzkontroleuren und Grenzaufsehern, welche die Zolllinie des Vereinsgebietes zu überwachen haben, sind 797 Grenzkontroleure und Grenzaufseher in Baden verwendet. Von 1,043 Grenzzollverwaltungsbeamten im Verein (Oberzollinspektoren, Hauptzollamtsverwalter, Hauptzollamtskontroleure, Beamte der Nebenzollämter erster und zweiter Klasse, Assistenten und Zollamtsdiener) sind 125 an der großherzoglichen Zollgrenze angestellt. Von Zollverwaltungsstellen befinden sich längs der Letzteren zehn Hauptzollämter, 16 Nebenzollämter I. Klasse und 41 Nebenzollämter II. Klasse. Baden hat demnach vom Zollverein für Grenzverwaltungs- und Grenzbewachungskosten eine sehr beträchtliche Bauschsumme zum Voraus zu empfangen. Ist auch der Handel und die Gewerbthätigkeit in Baden lebhaft und der Verbrauch hochbesteuerter Waaren stark, so haben doch unter solchen Umständen die großherzoglichen Zollkassen nur ganz selten soviel oder mehr an Zöllen erhoben, als dem badischen Lande an Bauschsumme und Zollantheil zuzuscheiden war. Nur als die Colonialzuckersiedereien in Baden besonders lebhaft betrieben wurden, ist dies vorübergehend der Fall gewesen und der Regel nach gehört das Großherzogthum zu den Vereinsgliedern, welche einen Theil ihres Betreffnisses an den Zolleinkünften in Folge der vierteljährlichen Abrechnung von anderen Veinsgliedern zu empfangen haben.

§. 77.

Was am Gesammteinkommen des Vereins nach Abzug der Bauschsummen für die Grenzzollverwaltung, für die Grenzaufsicht und für andere gemeinschaftliche Ausgaben übrig ist, bildet das reine Einkommen des Vereins und wird in Folge der eben gedachten vierteljährlichen Abrechnungen unter die Vereinsglieder vertheilt. Dieses Reineinkommen hat betragen

für das	Jahr	1836	66,465	fr.
„ „	„	1837	64,680	fr.
„ „	„	1838	72,135	fr.
„ „	„	1839	73,920	fr.
„ „	„	1840	76,755	fr.
„ „	„	1841	76,125	fr.
„ „	„	1842	78,540	fr.
„ „	„	1843	86,310	fr.
„ „	„	1844	87,015	fr.
„ „	„	1845	91,455	fr.
„ „	„	1846	87,885	fr.
„ „	„	1847	89,812	fr.
„ „	„	1848	71,281	fr.
„ „	„	1849	74,056	fr.
„ „	„	1850	70,661	fr.

auf den Kopf der Bevölkerung.

Weit der größte Theil des Zolleinkommens rührt natürlich von den Eingangszöllen her. So bezog z. B. Baden als vertragsmäßigen Antheil am Eingangszoll

1847	1,104,426	Thaler,
1848	907,479	„
1849	944,271	„
und im Durchschnitt dieser drei Jahre jährlich	985,392	„ , dagegen an Aus- und Durchgangszoll
1847	63,161	„
1848	19,206	„
1849	18,484	„
also im Durchschnitte jährlich	33,617	„ ,

Digitized by Google

so daß die Einnahme an Aus- und Durchgangszöllen noch nicht 3½ Prozent der Einnahme an Eingangszöllen beträgt, ja ohne den Ertrag des im Jahre 1847 ausnahmsweise erhobenen Getreideausgangszolls nicht über zwei Prozent des Bezugs an Eingangszöllen ausgemacht haben würde.

Was zur Gesammteinnahme an Eingangszöllen der Zoll der einzelnen Waarengattungen beiträgt, zeigt in einem kurzen Ueberblick die nachstehende Uebersicht.

Uebersicht

über

die nach der 1845r, 1846r, 1847r, 1848r, 1849r und 1850r Zolleinnahme berechneten Verhältnißzahlen des Ertrags der einzelnen Hauptartikel, die im Zollverein zum Eingang versteuert worden sind.

Gegenstände.	Gesammteinnahme an Eingangszöllen im Jahre						
	1845	1846	1847	1848	1849	1850	Durchschnitt.
	27,101,246	26,430,653	26,914,354	22,767,698	23,870,355	23,014,901	
	gleich 1,000.						
Zucker und Syrup	261	258	263	283	254	229	258
Kaffee und Cacao	201	204	223	236	256	211	222
Wein und Most	60	64	61	49	59	74	61
Tabaksblätter und Fabrikate	85	80	85	77	93	96	86
Baumwollengarn	41	51	38	54	65	68	53
Baumwollenwaaren	16	18	16	13	9	16	15
Südfrüchte	21	19	19	22	24	24	21
Wollenwaaren	46	33	22	19	21	27	28
Vieh *)	18	15	14	18	15	15	16
Eisen, Stahl u. dergl. Waaren	79	99	109	77	31	54	75
Seide und Seidewaaren	17	18	19	18	15	20	18
Reis	15	15	4	5	14	19	12
Gewürz	13	13	12	13	14	14	13
Branntwein	11	9	10	11	13	14	11
Häringe	10	11	10	10	13	11	11
Alle übrigen Gegenstände	106	93	95	95	104	108	100

*) Für 1850 fehlt noch die Angabe rücksichtlich des Vieheingangszolles. Sie wurde wie für 1849 angenommen.

Digitized by Google

Man sieht hieraus, daß wenige Konsumtionsartikel — Zucker, Kaffee, Cacao, Tabak, Wein, Branntwein, Südfrüchte, Gewürze und Häringe — weit den größten Theil zur Zolleinnahme liefern, ja daß diese fast zur Hälfte von Zucker, Kaffee und Cacao herrührt.

An Prozenten der zur Theilung gekommenen Zolleinnahmen hatte Baden zu beziehen

im Jahre	an Eingangsabgabe	Aus- und Durchgangsabgaben im westlichen Vereinstheile
1847	4,644020	9,514256
1848	4,644154	9,514665
1849	4,044175	9,515074.

Auf die Minderung des Zolleinkommens seit 1847 näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Daß diese Minderung, so weit sie von den politischen Ereignissen seit 1848 und von dem dadurch gestörten Vertrauen herkommt, nur vorübergehend sei, darf gehofft werden. Eine mächtige Ursache der Abnahme des Zollertrags bleibt aber auch alsdann noch bestehen. Mit dem Aufschwunge der Rübenzuckerindustrie hat die Einfuhr des Colonialrohzuckers sehr bedeutend abgenommen. Sie, die

1847 . . 1,410,701 Zentner betrug,
ist 1848 auf 1,284,581 „
1849 „ 1,211,218 „
1850 „ 1,051,364 „

gesunken, steht also jetzt schon um 359,337 Zentner niedriger, als vor vier Jahren und veranlaßt damit vom Kopfe der Bevölkerung einen Ausfall von 6,17 kr. aufs Jahr.

Die Rübenzuckersteuer im Zollverein ist, wie gesagt, vom 1. September 1844 an nach Abzug der hierauf haftenden Verwaltungskosten gleichfalls eine gemeinschaftliche Einnahme, über die Jahr für Jahr besonders abgerechnet wird. Sie wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und es ist dabei angenommen, daß zwanzig Zentner roher Rüben einen Zentner Rübenrohzucker liefern und daß, wo die Rüben der Zuckerbereitung wegen gedörrt werden, fünf und ein halber Zentner roher Rüben einen Zentner gedörrte Rüben geben. Die Steuererhebung richtet sich nach den vom Zollverein festgesetzten, im Großherzogthume durch das Gesetz vom 21. September 1846 verkündeten Normen. Während der Steuersatz vom Zentner Rübenrohzucker 1 fl. 45 kr. betrug, haben sich im Zollvereine belaufen

	im Jahre	die Steuer, Thlr.	die Kosten, Thlr.	der Ueberschuß Thlr.
1. September	$18\frac{4}{45}$ auf	194,493 . .	33,894 . .	160,599
„	$18\frac{4}{46}$ „	222,754 . .	34,141 . .	188,613
„	$18\frac{4}{47}$ „	281,699 . .	37,551 . .	244,148
„	$18\frac{4}{48}$ „	382,710 . .	49,313 . .	333,397
„	$18\frac{4}{49}$ „	494,843 . .	58,773 . .	436,070
„	$18\frac{4}{50}$ „	576,288 . .	63,370 . .	512,918.

Unter den Vereinsstaaten, die Rübenzucker bereiten, nimmt das Großherzogthum eine der ersten Stellen ein. Zwar hat es zum Theil nur eine, oder doch nur zwei inländische Fabriken in Thätigkeit gesehen und noch im jüngsten Jahre waren unter . . 148 Fabriken im Zollverein nur . . 2 in Baden; aber die eine dieser beiden Fabriken ist weit die stärkste im ganzen Vereinsgebiet. Sie hat im Betriebsjahr $18\frac{4}{50}$ 1,223,255 Zentner Rüben versteuert, während bei im Ganzen versteuerten 11,525,677 Zentnern auf eine Fabrik durchschnittlich nur 77,876 Zentner kommen. Daher kam es denn auch, daß das Großherzogthum

Digitized by Google

im Jahr	zur Gesammteinnahme von	leistete	und als seinen Antheil erhielt
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. September 18$\frac{4}{5}$	160,599	11,026	7,458
" " 18$\frac{5}{6}$	188,613	14,661	8,758
" " 18$\frac{6}{7}$	244,148	14,813	11,237
" " 18$\frac{7}{8}$	333,397	24,469	15,344
" " 18$\frac{8}{9}$	436,070	33,327	20,070
" " 18$\frac{9}{50}$	512,918	62,461	23,245

also forthin herauszuzahlen hatte. Die Einnahme an Rübenzuckersteuer, von Jahr zu Jahr sehr wandelbar und immer steigend, belief sich hiernach im jüngsten Jahre auf 1,79 kr. vom Kopfe der Bevölkerung.

Was nach den Abrechnungen im Verein an Zoll- und Rübenzuckersteuereinnahme auf den Kopf der Bevölkerung kommt, ist übrigens noch keineswegs Reinnahme für den einzelnen Vereinsstaat. Ganz besonders gilt dies vom Zolleinkommen. Den Binnenstaaten bleiben nämlich der Regel nach alle Zollverwaltungskosten, den Grenzstaaten jene zur Last, für welche die Bauschsumme eine Vergütung nicht enthält. Dahin gehören die Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Zoll- und Lagergebäude, der Aufwand für Zollstellen, die nicht Grenzzollämter sind, der Aufwand für die leitende Behörde der Zollverwaltung, die Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten u. s. f. Daß das Großherzogthum dergleichen privative (nicht vom Zollverein zu ersetzende) Kosten in ansehnlichen Beträgen gehabt und noch habe, bedarf kaum der Bemerkung. Die Interessen des Verkehrs haben außer den Grenzzollstellen sechs Hauptzollämter im Innern, wovon freilich fünf auch noch andere Geschäftsaufgaben haben, und mehrere Nebenzollämter im Innern nöthig gemacht. Während sonst die Zoll- mit der Steuerverwaltung von einer Zentralbehörde, der Steuerdirektion, geleitet werden konnte, ist jetzt eine besondere Zentralzollbehörde (Zolldirektion) erforderlich. Zur Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten sind ein Vereinsbevollmächtigter und zwei Stationskontroleure zu besolden. Das sehr verstärkte Zollpersonal steigert die Pensionslast nicht wenig. Beim Mangel fast aller genügenden Zoll- und Lagerräume haben nach dem Beitritt zum Zollverein während einer Reihe von Jahren sehr große Kosten für Zoll-, Lagerhaus- und Hafenbauten bestritten werden müssen und sind forthin ansehnliche Bauunterhaltungskosten zu bestreiten.

§. 78.

Außer den gemeinschaftlichen Zoll- und Rübenzuckersteuergefällen hat aber Baden auch noch verschiedene besondere, den Zollverein nicht berührende, gleichwohl aber der Zollverwaltung zugetheilte Gefälle. Dahin gehören die Wasserzölle, die Hafen- und Lagergebühren, die Gefälle von den dem Staate gehörigen Rhein- und Neckarbrücken, die unerheblichen Zollgefälle in den aus dem Zollvereinsgebiete ausgeschlossenen Landestheilen.

Von diesen Gefällen sind vorzugsweise die Wasserzölle erheblich.

Das Großherzogthum ist zunächst am Rheinoctroi, d. i. am Wasserzolle auf der conventionellen, durch die Niederlande bis Basel reichenden Rheinstrecke betheiligt. Es erhebt das Rheinoctroi auf der Rheinstrecke von Basel bis zur Lauter gemeinschaftlich mit Frankreich und auf der Rheinstrecke von der Lauter abwärts gemeinschaftlich mit Bayern und Großherzogthum Hessen. Das Octroi auf der Rheinstrecke von der Lauter abwärts wird, was die Rheinstrecke von der Lauter bis Mannheim anbelangt, von Baden und Bayern zu gleichen Theilen, und was die Rheinstrecke von Mannheim bis Mainz betrifft, für 14,415 Meter der Uferlänge von Baden, für 15,795 Meter von Bayern und für 145,320 Meter vom Großherzogthum Hessen bezogen. Schifffahrt und Rheinoctroiertrag auf der Rheinstrecke von Basel bis Straßburg sind ganz untergeordnet und die Schifffahrt zwischen der Lauter und Straßburg wird, falls die Rheinbrücke bei Straßburg nicht passirt wird, seit längerer Zeit von beiden Uferstaaten abgabefrei belassen. Um sehr viel stärker als auf der Rheinstrecke oberhalb der Lauter ist der Rheinoctroiertrag für die Fluß-

Digitized by Google

strecke unterhalb derselben. Aber auch hier haben die betheiligten drei Uferstaaten das tarifmäßige Octroi für viele Fälle theils erlassen, theils ermäßigt. Vom Rheinoctroi beliefen sich

im Jahr	die Einnahme,	die Lasten und Verwaltungskosten,	der Rest.
1842	94,884 fl. 14 kr.	66,479 fl. 35 kr.	28,404 fl. 39 kr.,
1843	118,123 fl. 25 kr.	72,637 fl. 54 kr.	45,485 fl. 31 kr.,
1844	113,670 fl. 31 kr.	85,869 fl. 29 kr.	27,801 fl. 2 kr.,
1845	103,353 fl. 49 kr.	83,439 fl. 25 kr.	19,914 fl. 24 kr.,
1846	103,250 fl. 23 kr.	83,370 fl. 1 kr.	19,880 fl. 22 kr.,
1847	93,000 fl. 37 kr.	84,627 fl. 36 kr.	8,373 fl. 1 kr.,

und es ist die Resteinnahme von Jahr zu Jahr vorzugsweise auch darum sehr verschieden, weil sie bei zuweilen verspäteter Abrechnung mitunter Antheile mitbetheiligter Uferstaaten in sich begreift.

Viel bedeutender als der Reinertrag des Rheinoctroi ist der der Wasserzölle auf Nebenflüssen. Er enthält den badischen Wasserzollertrag auf der Rheinstrecke von Konstanz bis Basel, auf dem Neckar, dem Main, der Kinzig, der Murg und der Enz. Die Zolltarife für diese Flüsse und Flußstrecken, vor nicht sehr langer Zeit fast durchaus veraltet, sind — die Tarife des Kinzigzolls zur Zeit noch ausgenommen — inzwischen geordnet, berichtigt, im Interesse einer freieren Bewegung des Verkehres geregelt und vielfach ermäßigt, für den Neckar und den Main insbesondere in Vereinbarung mit den übrigen betreffenden Uferstaaten neu festgesetzt worden. Es haben betragen von all diesen Wasserzöllen auf Nebenflüssen

im Jahr	die Einnahme,	die Lasten und Verwaltungskosten,	der Rest.
1842	141,007 fl. 5 kr.	8,192 fl. 19 kr.	132,814 fl. 46 kr.,
1843	158,485 fl. 52 kr.	8,496 fl. 5 kr.	149,989 fl. 47 kr.,
1844	156,238 fl. 5 kr.	8,263 fl. 24 kr.	147,974 fl. 41 kr.,
1845	158,413 fl. 23 kr.	8,389 fl. 45 kr.	150,023 fl. 38 kr.,
1846	146,175 fl. 45 kr.	7,625 fl. 57 kr.	138,549 fl. 48 kr.,
1847	156,727 fl. 46 kr.	7,073 fl. 30 kr.	149,654 fl. 16 kr.

Die Reineinnahme Badens von Zollvereinsgefällen und von privativen Zolleinnahmen zusammen hat betragen

für $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$	1,190,725 fl. 10 kr.,
„ $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$	1,309,455 fl. 9 kr.,
„ $18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$	1,467,220 fl. 41 kr.,
„ $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$	1,545,419 fl. 15 kr.,
„ 1842	1,771,892 fl. 19 kr.,
„ 1843	1,950,701 fl. 32 kr.,
„ 1844	1,904,092 fl. 51 kr.,
„ 1845	2,069,164 fl. 1 kr.,
„ 1846	1,951,013 fl. 4 kr.,
„ 1847	2,091,968 fl. 57 kr.

IV. Justiz- und Polizeigefälle.

1. Die Stempelabgabe.

§. 79.

Die Stempelabgabe ist im Großherzogthum durch die Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahre 1807 allgemein eingeführt worden, sowohl für die Eingaben, welche in Privatangelegenheiten an die Gerichts-, Verwaltungs-

Digitized by Google

und Polizeibehörden des Staates gelangen, als auch für die Ausfertigungen dieser Behörden in solchen Angelegenheiten, und zuletzt für gewisse Urkunden und Zeugnisse, welche die Gemeindebehörden in Privatsachen auszustellen berufen sind. Für rechtspolizeiliche Geschäfte wird nach dem Gesetz vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren hiefür eine Stempelabgabe nicht mehr erhoben. Und soweit diese sonst noch besteht, richtet sie sich theils nach der Verordnung vom Jahre 1807 sammt den ihr nachgefolgten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, theils aber — was die Anwendung des Stempels in bürgerlichen Rechtssachen betrifft — nach dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren für gerichtliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen. Die Stempelabgabe wird in zwei verschiedenen Formen erhoben; da, wo Privatpersonen in ihren Angelegenheiten die Thätigkeit öffentlicher Behörden des Staates in Anspruch nehmen und deshalb eine schriftliche Eingabe an sie gelangen lassen, auch für verschiedene Urkunden und Zeugnisse, welche die Gemeindebehörden ausstellen, durch die Anwendung gestempelten Papieres zu jenen Eingaben und zu diesen Urkunden und Zeugnissen; da aber, wo die öffentlichen Behörden des Staates Verfügungen in Privatangelegenheiten erlassen, lediglich durch den Ansatz der Stempelabgabe, die demnächst sammt der sonst noch anzusetzenden Gebühr (Tax und Sportel) von dem betreffenden Schuldner erhoben wird. Nur wo die erste Form der Erhebung in Anwendung kommt, kann von einer Stempelabgabe eigentlich die Rede sein; bei der zweiten Form der Erhebung ist eben eine gewöhnliche Geschäftsgebühr in Frage. Das Budget der Steuerverwaltung hat hierauf auch Rücksicht genommen. Nur die Stempelabgabe, welche durch den Gebrauch gestempelten Papieres entrichtet wird, ist besonders, als Erlös aus Stempelpapier, aufgeführt. Auch nur in soweit erwähnen wir hier der Stempelabgabe.

Die Stempelsätze sind 3 kr., 6 kr., 15 kr., 30 kr., 60 kr. je vom Stück der gestempelten Urkunden oder vom Bogen des gestempelten Papieres. Der gewöhnliche, weit am meisten in Anwendung kommende Stempelsatz ist der von 3 kr., der Verbrauch des mit diesem Stempel versehenen Papieres weit der stärkste. Stempelpapier zu 3 kr. bedarf man namentlich zu den Eingaben in Privatangelegenheiten an die Verwaltungs- und Polizeibehörden des Staates.

In Hinsicht auf die Anwendung des Stempels in bürgerlichen Rechtssachen hat der Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 genaue Anleitung gegeben. Stempelpapier haben hiernach die Parteien zu gebrauchen

a) bei Eingaben, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung gebeten wird, für jeden ersten Bogen 15 kr., 30 kr. oder 1 fl., je nachdem die Eingabe an das Amt (Richter erster Instanz), an das Hofgericht (Richter zweiter Instanz), oder an das Oberhofgericht (Richter dritter Instanz) gerichtet ist, und für jeden weiteren Bogen 3 kr., 15 kr. oder 30 kr., je nachdem die Eingabe dem Amte, dem Hofgericht oder dem Oberhofgericht zugeht; ferner

b) bei Eingaben, womit eine Vollmacht, eine Insinuationsbescheinigung und dergleichen blos zu den Akten gegeben wird, sowie zu vorläufigen Anzeigen, auf welche keine Verfügung zu erlassen ist, und zu blosen Erinnerungen und Beförderungsgesuchen Bogen zu drei Kreuzern, endlich

c) zu Vollmachten und anderen Beilagen gleichfalls Bogen zu drei Kreuzern.

Die Stempelung des Papieres erfolgt in der Großherzoglichen Münzstätte. Das gestempelte Papier wird durch die Obereinnehmereien an die Steuererheber verabfolgt, die es an Jene, die Stempelpapier zu gebrauchen im Falle sind, gegen Erlegung des durch den Stempel ausgedrückten Werthes abgeben, selbst aber ebenso wie die Obereinnehmereien für dieses Verkaufsgeschäft eine Vergütung beziehen.

Der Stempelertrag ist bei der Geringfügigkeit des gewöhnlichen Stempels in Verwaltungssachen nicht groß, wenn schon er seit dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 sich nicht unbeträchtlich gehoben hat. Aus Stempelpapier ist nämlich erlöst worden

im Jahre $18\frac{1}{17}$ die Summe von 52,607 fl. 30 kr.,
" " $18\frac{1}{18}$ " " " 64,337 fl. 39 kr.,

Digitized by Google

im Jahre 18$\frac{8}{9}$ „ „ „ 72,741 fl. 54 kr.,
„ „ 18$\frac{9}{0}$ „ „ „ 77,090 fl. 19 kr.,
„ „ 18$\frac{0}{1}$ „ „ „ 73,301 fl. 4 kr.,

also nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor Einführung des mit dem 1. Januar 1842 in Kraft getretenen Gesetzes vom 13. Oktober 1840, das den Stempel in bürgerlichen Rechtssachen in anderer Weise geregelt hat, jährlich . . . . . 68,015 fl. 41 kr.;

dagegen

im Jahre 1842 die Summe von 82,741 fl. 32 kr.,
„ „ 1843 „ „ „ 84,289 fl. 37 kr.,
„ „ 1844 „ „ „ 86,437 fl. 2 kr.,
„ „ 1845 „ „ „ 88,036 fl. 33 kr.,
„ „ 1846 „ „ „ 93,074 fl. 6 kr.,

mithin im Durchschnitte der fünf ersten Jahre seit Einführung des eben gedachten Gesetzes jährlich 86,915 fl. 46 kr.

Man würde indeß irren, wollte man im Unterschiede beider Durchschnittssummen die wirkliche Zunahme des Verbrauches von Stempelpapier erblicken. Diese Zunahme ist beträchtlich stärker. Von 18$\frac{4}{5}$ ist auch, wie seit 1842 nicht mehr, zu Geschäften der Rechtspolizeiverwaltung Stempelpapier verwendet worden und zwar

im Jahre 18$\frac{4}{5}$ für 22,947 fl. 58 kr.,
„ „ 18$\frac{5}{6}$ „ 24,605 fl. 3 kr.,
„ „ 18$\frac{6}{7}$ „ 25,115 fl. 50 kr.,
„ „ 18$\frac{7}{8}$ „ 27,050 fl. 49 kr.,
„ „ 18$\frac{8}{9}$ „ 26,109 fl. 36 kr.,

} im Durchschnitte jährlich für 25,165 fl. 51 kr.

so daß ausschließlich der Rechtspolizeigeschäfte jetzt 86,915 fl. 46 kr. jährlich für Stempelpapier verwendet werden, während sonst nur 68,015 fl. 41 kr. — 25,165 fl. 51 kr. oder 42,849 fl. 50 kr. verwendet worden sind. Sonach ist der Ertrag der Stempelabgabe, soweit sie im Verbrauch von Stempelpapier erlegt wird, durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 bedeutend, bis übers Doppelte, gesteigert worden.

Der Erlös aus Stempelpapier, wie er hier angegeben wurde, ist übrigens nicht Reinertrag. Nicht unbeträchtliche Kosten sind damit verknüpft. An solchen sind verausgabt worden

im Jahre,	für Papier und andere Erfordernisse,	für das Stempeln,	für den Absatz,	zusammen.
1842 . . .	12,287 fl. 21 kr. .	1,002 fl. 1 kr. .	5,512 fl. 36 kr. .	18,801 fl. 58 kr.,
1843 . . .	8,707 fl. 38 kr. .	882 fl. 39 kr. .	5,616 fl. 39 kr. .	15,206 fl. 56 kr.,
1844 . . .	10,690 fl. 48 kr. .	1,002 fl. — kr. .	5,755 fl. 35 kr. .	17,448 fl. 23 kr.,
1845 . . .	11,801 fl. 28 kr. .	1,002 fl. — kr. .	5,857 fl. 25 kr. .	18,660 fl. 53 kr.,
1846 . . .	12,153 fl. 39 kr. .	1,000 fl. 24 kr. .	6,208 fl. 6 kr. .	19,362 fl. 9 kr.,

im Durchschnitte also jährlich — 17,896 fl. 4 kr. oder 20,59 Prozent der Roheinnahme.

2. Gerichts- und Verwaltungssporteln.

§. 80.

Die Gebühren, welche für die Verhandlungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Staates in Privatangelegenheiten angesetzt und erhoben werden, bilden — mit Ausnahme der im §. 81 aufgeführten Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung — die Einnahme an Gerichts- und Verwaltungssporteln. Sie richten sich, was die Gebühren für Verhandlungen der Gerichte in Strafsachen und die Gebühren in Verwaltungs- und Polizeisachen angeht, nach der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahre 1807 sammt den bezüglichen Abänderungen, Ergän-

Digitized by Google

zungen und Erläuterungen; was dagegen die Gebühren für Verhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen betrifft, nach dem schon genannten Gesetze vom 13. Oktober 1840.

Die Sportelordnung von 1807 sammt ihren Nachträgen hat für die Verhandlungen und Verfügungen der Behörden den Ansatz bald höherer, bald geringerer Taren vorgeschrieben, wo irgend eine besondere Konzession gewährt oder eine Dispensation ertheilt wird; den Ansatz der eigentlichen Geschäftsgebühr oder Sportel, höher bei den übergeordneten, geringer bei den untergeordneten Behörden, endlich statt des Stempelpapieres den Ansatz eines Stempels von verschiedener Höhe, je nach der über- oder untergeordneten Stellung der betreffenden Behörde. Es hieße, eine ebenso weitläufige als überflüssige Arbeit unternehmen, wollten wir ein näheres Bild dieser manchfaltigen Gebührensätze liefern. Das kann jedoch bemerkt werden, daß kaum irgend eine Handlung der Staatsbehörden in Privatangelegenheiten von Tax, Sportel und Stempel oder doch von Sportel und Stempel befreit ist, daß darum die Zahl der Sportelansätze außerordentlich vervielfältigt, deren Höhe jedoch fast ohne Ausnahme sehr mäßig ist.

Ganz ebenso war es sonst auch bei den Gebührenansätzen in bürgerlichen Rechtssachen, so lange die Sportelordnung vom Jahre 1807 auch auf sie Anwendung fand. Neben der damals geringfügigen Stempelabgabe — meist 3 kr. vom Bogen, welche die Parteien durch den Gebrauch von Stempelpapier zu ihren schriftlichen Eingaben entrichteten — wurden für jede Handlung des Gerichts, so wenig entscheidend sie auch immerhin sein mochte, Sporteln und Stempel, mitunter auch Taren angesetzt. Die Gerichtsgebühren wurden damit in einer fast zahllosen Menge kleiner Ansätze gefordert. Parteien und Gerichte waren damit über die Maßen beläftigt. Die Mühe des Ansatzes und der Erhebung standen ganz außer Verhältniß zur bescheidenen Größe des Betrages. An die Rechtsuchenden wurden nicht selten Sportelbeträge gefordert, ehe sie auch nur ein Zeichen vom Fortgang ihrer Sache wahrnahmen. Ja, je mehr der Richter, hier vielleicht aus Bequemlichkeit, dort vielleicht aus Mangel gediegener Geschäftskunde, zu Vorverfügungen seine Zuflucht nahm, um so mehr häuften sich die Gebührensätze. Von Rücksichtsnahme auf den Werth der Streitsumme war dabei ohnehin keine Rede. Diesen Mißständen wollte man abhelfen, indem man einerseits nicht alle, vielmehr nur gewisse Haupthandlungen der Gerichte einem Gebührenansatze unterwarf und indem man bei letzterem auch den Werth des Streitgegenstandes nicht unbeachtet ließ. Zu dem Ende trat für die Gebührenansätze in bürgerlichen Rechtssachen an die Stelle der Sportelordnung von 1807 das Gesetz vom 13. Oktober 1840, das mittelst Vollzugsverordnung vom 2. Dezember 1841 vom 1. Januar 1842 an in Wirksamkeit gesetzt ward. Die Gerichtsgebühren werden hiernach theils in der Form einer Stempelabgabe, theils in der Form einer Sportel erhoben. In der Form einer Stempelabgabe, soweit die Parteien zu ihren schriftlichen Eingaben Stempelpapier zu verwenden haben, und in der Form von Sportelansätzen, soweit außerdem gewisse Verfügungen der Gerichte mit Sporteln belegt sind und überdies für die den Parteien zugehende Urtheilsausfertigung Abschriftsgebühren berechnet werden müssen. Indem, wie wir §. 79 sahen, für schriftliche Eingaben, in welchen um Erlassung einer Verfügung oder Entscheidung gebeten wird, je bezüglich auf den ersten Bogen Stempelpapier zu 15 kr., 30 kr. oder 1 fl., und damit in bedeutend höheren Beträgen als ehehin vorgeschrieben wurde, war es möglich, eine Reihe der am häufigsten vorkommenden Gerichtsverfügungen, bedingte Zahlungsbefehle nämlich, nicht minder die auf vorausgegangene Zahlungsbefehle erfolgenden Liquiderklärungen, endlich Vollstreckungsbefehle, wenn sie durch Eingabe auf Stempelpapier veranlaßt sind, sportelfrei zu belassen. Die Sporteln, die nach dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 noch berechnet werden, sind entweder solche, die für gewisse Gattungen gerichtlicher Verhandlungen ohne Rücksicht auf die Größe der Streitsumme in Ansatz kommen, oder aber — und zwar der Hauptsache nach — solche, welche nach der Größe der Streitsumme bemessen werden. Letztere sind die Urtheilssporteln. Sie betragen

bei einer Streitsumme	beim Amte,	Hofgericht,	Oberhofgericht.
von unter 50 fl. . .	1 fl. — kr. . .	5 fl. . .	8 fl.
von 50 fl. bis 150 fl. . .	1 fl. 30 kr. . .	8 fl. . .	12 fl.
über 150 fl. „ 500 fl. . .	3 fl. — kr. . .	12 fl. . .	18 fl.

Digitized by Google

bei einer Streitsumme	beim Amte,	Hofgericht,	Oberhofgericht.
über 500 fl. bis 1,000 fl. . .	6 fl. — kr. . .	18 fl. . .	24 fl.
„ 1,000 fl. „ 3,000 fl. . .	9 fl. — kr. . .	24 fl. . .	30 fl.
„ 3,000 fl. „ 6,000 fl. . .	12 fl. — kr. . .	30 fl. . .	36 fl.
„ 6,000 fl.	15 fl. — kr. . .	36 fl. . .	42 fl.

Diese Urtheilssporteln sind jedoch nur für Endurtheile und einige andere Gattungen von Erkenntnissen voll, für verschiedene andere Gattungen richterlicher Erkenntnisse und Verfügungen hingegen nur zur Hälfte, beziehungsweise zu einem Drittheil anzusetzen.

Die Einnahme an Gerichts- und Verwaltungssporteln ist erheblich. Sie hat sich belaufen

im Jahre $18\frac{3}{3}\frac{6}{7}$ auf 386,700 fl. 45 kr.,
„ „ $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ „ 399,028 fl. 36 kr.,
„ „ $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ „ 440,015 fl. 8 kr.,
„ „ $18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ „ 477,043 fl. 7 kr.,
„ „ $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ „ 489,668 fl. 13 kr.,

im Durchschnitt dieser fünf Jahre mithin auf jährliche 438,491 fl. 10 kr., und in den ersten fünf Jahren seit Einführung des Gesetzes vom 13 Oktober 1840, also

im Jahre 1842 auf . . . 348,960 fl. 30 kr.,
„ „ 1843 „ . . . 331,469 fl. 2 kr.,
„ „ 1844 „ . . . 353,891 fl. 14 kr.,
„ „ 1845 „ . . . 366,516 fl. 32 kr.,
„ „ 1846 „ . . . 380,871 fl. 28 kr.,

und im Durchschnitte dieser fünf Jahre auf jährliche . . . . . 356,341 fl. 45 kr.

Unter den hier angegebenen Einnahmesummen an Gerichts- und Verwaltungssporteln sind übrigens auch die von den betreffenden Stellen in Partiesachen ausgelegten und mit den Sporteln demnächst zum Einzuge kommenden Postportobeträge begriffen, welche nicht unbedeutend sind und sich für 1846 z. B. auf 20,753 fl. 3 kr. beliefen.

Vergleicht man die durchschnittliche Sporteleinnahme vor mit jener seit dem Jahre 1842, so zeigt sich in Folge des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 eine ziemlich erhebliche Mindereinnahme, welche der Mehrertrag am Stempel beiläufig nur zur Hälfte wieder ausgleicht.

Aber die Einnahme, die wir hier aufführen, ist nicht Rein-, sondern Roheinnahme. Die Sportelbeträge müssen beim Gerichte angesetzt und in die betreffende Ortsheberolle aufgenommen werden, und hiefür ist dem damit beauftragten Kanzleibeamten eine Gebühr — die Konstatirungsgebühr — zu verabfolgen. Der Steuererheber, der den Einzug besorgt, empfängt eine Hebgebühr. Im Laufe der jüngsten fünf Jahre haben betragen

im Jahre	die Konstatirungsgebühr,	die Hebgebühr,	Summe,
1842 . .	14,087 fl. 47 kr. . .	12,867 fl. 7 kr. . .	26,954 fl. 54 kr.,
1843 . .	13,792 fl. 39 kr. . .	12,342 fl. 21 kr. . .	26,135 fl. — kr.,
1844 . .	14,952 fl. 33 kr. . .	13,429 fl. 29 kr. . .	28,382 fl. 2 kr.,
1845 . .	14,969 fl. 32 kr. . .	13,218 fl. 7 kr. . .	28,187 fl. 39 kr.,
1846 . .	15,557 fl. 43 kr. . .	13,600 fl. 17 kr. . .	29,158 fl. — kr.,

und im Durchschnitte jährlich . . . . . 27,763 fl. 31 kr.

oder nicht ganz 7,8 Prozent der Einnahme. Die Verluste und Ersatzbeträge mögen sich bei den Jurisdictions- und Polizeigefällen überhaupt gegen drei Prozent belaufen. Von der Roheinnahme sind darum immerhin gegen elf Prozent für Lasten und Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

3. Gebühren von der Rechtspolizeiverwaltung.

§. 81.

Für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung wurden sonst auch Gebühren nach Maßgabe der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahre 1807 erhoben. Bei einer Reihe dieser Geschäfte war die Gebühr nach der Zahl der Arbeitstage geregelt; der Arbeiter, der das Geschäft fertigte (Theilungskommissär) bezog seinen Verdienst in einer Tagsgebühr; die nach der Zahl der Arbeitstage berechnete Sportel ward nach bestimmtem Verhältnisse zwischen ihm und dem Staate getheilt. Andere Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, die der den Theilungskommissären übergeordnete, vom Staate besoldete Rechtspolizeibeamte je eines Amtsbezirks — der Amtsrevisor — zu bearbeiten hatte, waren in anderer Weise mit Sporteln belegt und diese flossen ausschließlich in die Staatskasse. Für die an die Parteien gelangenden Ausfertigungen rechtspolizeilicher Geschäfte mußte Stempelpapier verwendet werden, wofür der Kostenbetrag mit der Sportel zu entrichten war. Diese Einrichtung hatte große Mißstände in ihrem Gefolge. Die Bezahlung der großen Mehrzahl der Notariatsgeschäfte nach der Tagsgebühr war sehr unpassend. War ja damit eine Aufmunterung zur möglichsten Verlängerung der Geschäfte gegeben, der säumige, langsame, minder geschickte Arbeiter dem fleißigen, raschen, gewandten Geschäftsmanne gleichgestellt, der Eifer des Einen nicht angespornt, der des Andern zurückgedrängt, zur möglichst bequemen, gemächlichen, jede Anstrengung vermeidenden Arbeit recht eigentlich aufgefordert. Eine Aenderung dieses Zustandes war dringend geboten. Er ward darum durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, das nach der Vollzugsverordnung vom 25. November 1841 mit dem 1. Januar 1842 ins Leben trat, aus dem Wege geräumt. Die Verwendung von Stempelpapier zur Ausfertigung rechtspolizeilicher Geschäfte ward damit aufgehoben. Nur für sehr wenige Geschäfte ward die Bezahlung nach der Tagsgebühr beibehalten. Für Theilungen und Vermögensaufnahmen wurde eine Werthstaxe und zwar

bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem 100 fl. . . . . 45 kr.
sodann von jedem weiteren 100 fl. der Bruttomasse
über 500 fl. bis 1,000 fl. . . . . 30 kr.
„ 1,000 fl. „ 5,000 fl. . . . . 24 kr.
„ 5,000 fl. „ 10,000 fl. . . . . 18 kr.
„ 10,000 fl. „ 20,000 fl. . . . . 12 kr.
„ 20,000 fl. „ 50,000 fl. . . . . 6 kr.
„ 50,000 fl. . . . . 3 kr.

festgesetzt, welche bei bestimmten Gattungen der hierher gehörigen rechtspolizeilichen Geschäfte voll, bei anderen zu zwei Drittheilen, bei wieder anderen zur Hälfte zu berechnen ist. Für Aufnahme letzter Willensurkunden, für Aufnahme von Verträgen und für Aufnahme anderer Urkunden wurden Gebührensätze je vom Stück, für Stellung von Pflegschafts- und Kuratelrechnungen solche vom Bogen u. s. w. vorgeschrieben. Mit diesem neuen Gebührentarife mußte nothwendig auch eine Aenderung in der Belohnung der Rechtspolizeibeamten eintreten. Die Distriktsnotäre, welche an die Stelle der Theilungskommissäre traten, erhalten neben kleineren ständigen Gehalten einen bestimmten Antheil der Gebühren für die von ihnen gefertigten Geschäfte; für Schreibmaterialien und Bureauaufwand wird ihnen aber eine besondere Vergütung nicht gewährt. Auch den Amtsrevisoren, die sich die nöthige Kanzleiaushülfe selbst zu stellen, den erforderlichen sonstigen Kanzleiaufwand gleichfalls selbst zu bestreiten haben, sind neben ihren ständigen Besoldungen vom Staate verschiedene Geschäftsgebühren ganz oder theilweise zugeschieden.

Aber dieser Gebührenbezug der Rechtspolizeibeamten darf nicht unmittelbar von den Parteien geschehen. Die ganze Gebührenschuld Letzterer wird für die Staatskasse eingezogen, der Antheil der Beamten aus dieser verabfolgt.

Digitized by Google

Die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung haben betragen

im Jahre	$18\frac{3}{4}\frac{6}{7}$ . . .	403,322 fl. 38 kr.
„ „	$18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ . . .	417,522 fl. 55 kr.
„ „	$18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ . . .	428,758 fl. 4 kr.
„ „	$18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ . . .	463,922 fl. 31 kr.
„ „	$18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ . . .	471,327 fl. 20 kr.
im Durchschnitte mithin jährlich		436,970 fl. 41 kr.

eine Summe, von welcher jedoch den Beamten selbst wieder

im Jahre	$18\frac{3}{4}\frac{6}{7}$ . . .	165,898 fl. 19 kr.
„ „	$18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ . . .	175,187 fl. 29 kr.
„ „	$18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ . . .	187,735 fl. 29 kr.
„ „	$18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ . . .	203,852 fl. 36 kr.
„ „	$18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ . . .	213,392 fl. 37 kr.,
also im Durchschnitte jährlich		189,213 fl. 18 kr.

als Gebührenantheile zu verabfolgen waren, mithin in der That nur 247,757 fl. 23 kr. jährlich dem Staate übrig blieben. Nach Einführung des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 war dagegen die Einnahme

im Jahre	1842 . . .	520,295 fl. 44 kr.
„ „	1843 . . .	541,991 fl. 22 kr.
„ „	1844 . . .	561,092 fl. 34 kr.
„ „	1845 . . .	573,306 fl. 8 kr.
„ „	1846 . . .	585,086 fl. 34 kr.
und im Durchschnitte jährlich		556,354 fl. 28 kr.;

es sind aber hieran den Geschäftsfertigern (an fixen Gehalten der Notäre und Amtsrevisoratsassistenten, an Gebührenantheilen derselben, für Dekopisten, an Abhörgebühren)

im Jahre	1842 . . .	252,803 fl. 28 kr.
„ „	1843 . . .	259,002 fl. 49 kr.
„ „	1844 . . .	266,380 fl. — kr.
„ „	1845 . . .	287,097 fl. 13 kr.
„ „	1846 . . .	286,480 fl. 59 kr.
durchschnittlich also jährlich		270,352 fl. 54 kr.

verabfolgt worden, so daß für die Staatskasse nur noch eine Einnahme von 286,001 fl. 34 kr. übrig blieb.

Natürlich kommen auch bei der Einnahme an Rechtspolizeigebühren noch Verluste, Konstatirungs- und Erhebungskosten vor.

Es haben betragen

im Jahre	die Kosten der Konstatirung,	die Hebgebühren,	zusammen.
1842 . .	9,002 fl. 36 kr. . .	8,687 fl. 10 kr. . .	17,689 fl. 46 kr.
1843 . .	9,349 fl. 50 kr. . .	9,037 fl. 3 kr. . .	18,386 fl. 53 kr.
1844 . .	9,731 fl. 7 kr. . .	9,357 fl. 27 kr. . .	19,088 fl. 34 kr.
1845 . .	9,936 fl. 36 kr. . .	9,471 fl. 5 kr. . .	19,407 fl. 41 kr.
1846 . .	10,164 fl. 39 kr. . .	9,606 fl. 35 kr. . .	19,771 fl. 14 kr.
somit im Durchschnitte jährlich			18,868 fl. 49 kr.

oder 3,39 Prozent der vollen Roheinnahme. Rechnen wir die Verluste mit etwas über 2 Prozent hinzu, Verwaltungs-

Digitized by Google

kosten und Verluste sonach zu 5 Prozent der Roheinnahme, so gehen an der der Staatskasse verbleibenden Einnahme noch gegen 28,000 fl. ab und dieselbe beläuft sich rein auf 250,000 fl. bis 260,000 fl. jährlich.

4. Hundetaxen.

§. 82.

Die Hundetaxe besteht im Großherzogthum schon seit 1811. Nicht finanzielle, sondern polizeiliche Rücksichten haben sie hervorgerufen. Viele Unglücksfälle, welche durch die Hundswuth verursacht worden waren, forderten zu sachdienlichen Maßregeln hiergegen auf. Die wirksamsten schienen eine jährliche Hundsmusterung und, damit die übermäßige Zahl der Hunde vermindert würde, die Erlegung einer jährlichen Hundstaxe zu sein. Eine großherzogliche Verordnung vom 13. Februar 1811 ordnete beide Maßregeln an. Die Taxe für den Hund wurde auf 3 fl. jährlich festgesetzt; manchfache Befreiungen, z. B. für Hunde der Metzger, Fuhrleute, Hirten, Feldhüter, Jäger, wurden zugestanden. Im Jahr 1815 wurden die Befreiungen beschränkt, die Taxe aber auf die Hälfte ermäßigt. Eine großherzogliche Verordnung vom 22. Mai 1826 erhöhte die jährliche Taxe für den ersten Hund auf 3 fl., für jeden weiteren, den ein Besitzer hält, auf 6 fl., doch unter abermaliger Aufrechthaltung verschiedener Befreiungen; ein Theil der Taxe — ein Drittel — sollte den Gemeindekassen zufließen. Ein Gesetz vom 31. Oktober 1833 hob alle Befreiungen auf, ermäßigte die Taxe für den Hund auf 1 fl. 30 kr. und für eine Hündin auf 1 fl., unter Aufrechthaltung der Theilnahme der Gemeindekassen am Ertrag. Das Gesetz vom 10. September 1842 erhöhte die Taxe auf 4 fl. für einen Hund und auf 2 fl. für eine Hündin, beließ es dabei, daß Befreiungen nicht stattfinden, und gewährte den Gemeindekassen die Hälfte des nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten verbleibenden Ertrags. Das jetzt geltende Gesetz vom 20. Dezember 1848 endlich hielt im Allgemeinen das Gesetz von 1842 und damit auch die Sätze von 4 fl. und 2 fl. aufrecht, bestimmte sodann, daß für zur Sicherheit und zum Gewerbsbetrieb unentbehrliche Hunde nur eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Hund und 1 fl. für die Hündin zu entrichten sei, gestattete aber diese ermäßigte Taxe je nur für *einen* Hund, während von den anderen Hunden eines Besitzers die volle Taxe erlegt werden muß, und sprach zuletzt noch aus, daß als zur Sicherheit und zum Gewerbsbetrieb unentbehrlich nur der Hund gelte, welcher zur Bewachung eines abgelegenen, oder von den übrigen Häusern getrennt stehenden Gebäudes, eines Gefängnisses oder eines Postwagens dient, sodann der Hund des Schäfers, des Hirten, des Zollwächters und des Nagelschmieds, sofern er zum Gewerbe wirklich verwendet wird.

Der Ertrag der Hundstaxe, je nach Abzug des Antheils der Gemeinden, und der Aufwand für Musterungs- und Erhebungskosten war

im Jahr	die Einnahme,	die Kosten.
$18\frac{3}{3}\frac{6}{7}$	39,410 fl. 43 kr.	4,079 fl. 20 kr.
$18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$	42,041 fl. 11 kr.	4,488 fl. 20 kr.
$18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$	43,426 fl. 29 kr.	4,780 fl. 16 kr.
$18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$	43,907 fl. 55 kr.	4,968 fl. 18 kr.
$18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$	41,736 fl. 20 kr.	6,934 fl. 26 kr.
1842	41,981 fl. 37 kr.	7,083 fl. 23 kr.
1843	59,601 fl. 49 kr.	8,932 fl. 40 kr.
1844	45,281 fl. 54 kr.	7,736 fl. 47 kr.
1845	44,190 fl. 3 kr.	7,588 fl. 22 kr.
1846	40,868 fl. 22 kr.	7,613 fl. 34 kr.

5. Konstatirung und Einzug der Justiz- und Polizeigefälle.

§. 83.

Die Hundetaxe wird bei der jährlichen Hundemusterung von der Musterungskommission — einem Gemeinderathsmitglied, einem Thierarzt und dem Ortssteuererheber — konstatirt und durch Letzteren sogleich auch eingezogen.

Digitized by Google

Ansatz und Erhebung der Justiz- und Polizeigefälle lag sonst den betreffenden Justiz-, Polizei- und Verwaltungsstellen ob. Sehr fühlbare Mißstände waren, was die Erhebung betrifft, die Folge dieser Einrichtung. Unschicklich war und dem Ansehen der Behörden nachtheilig, daß da — wo man die Angelegenheiten der Bürger in Rechts-, Polizei- und Verwaltungssachen besorgte — zugleich auch die Gebühr hiefür erhoben ward. Bedenklich, weil aller Kontrole gegen Ueberforderungen ermangelnd, war es, daß ein Hülfsbeamter, der den Sportelansatz besorgte, auch den Einzug zu übernehmen hatte. Lästig war dies je für den Vorstand der betreffenden Behörden, weil er damit die Pflicht der Ueberwachung einer Kasse hatte, nicht selten ohne Geschick, häufig ohne Muse für diese Arbeit, und weil er das Kassengeschäft in die Hände eines Hülfsarbeiters legen mußte, der ihm mitunter durch die Noth aufgedrungen und dessen Gehalt und Stellung so beschränkt war, daß auch hierin eine höhere Bürgschaft für genaue Geschäftsführung nicht gefunden werden konnte. Manche Unterschleife und noch mehr Unordnungen waren das Ergebniß dieser Einrichtung. Sie nahm jedoch mit dem 1. Mai 1834 ein Ende. Von da an sind der Ansatz und die Erhebung aller Gebühren aus der Rechtspflege und Verwaltung durchaus getrennt, der Ansatz den betreffenden Gerichts- und Verwaltungsstellen — jeder innerhalb ihres Wirkungskreises — belassen, die Erhebung dagegen den Finanzbehörden aufgetragen. Die bei jeder Gerichts- oder Verwaltungsstelle sich ergebenden Gebühren sind von dem hiezu beauftragten Beamten auf dem Conzept und der Reinschrift des Beschlusses vorzumerken, in das Geschäftsprotokoll der Stelle und das Einzugsregister, die Heberolle, einzutragen. Wo in verschiedenen dazu geeigneten Fällen der Einzug der Gebühr nicht gleichbald veranlaßt werden kann, bleibt die Aufnahme in die Heberolle ausgesetzt und tritt einstweilen die Eintragung in ein zu dem Zwecke bestehendes Vormerkbuch ein. Und wo zur Sicherstellung der Staatskasse sogleich baare Zahlung verlangt werden muß, hat dieselbe auf Anweisung der konstatirenden Behörde an den Steuererheber am Sitze derselben zu geschehen. Die Heberollen werden ortsweise geführt, am Schlusse jedes Monats abgeschlossen und mit einer Hauptübersicht über die für die Orte ihres Bezirks konstatirten Sporteln von den konstatirenden Behörden je an die betreffende Obereinnehmerei abgesendet, welche die einzelnen Heberollen den Ortssteuererhebern zum Einzuge zustellt. Den Letzteren liegt ob, den Einzug unter Aushändigung schriftlicher Forderungszettel vorzunehmen. Die Gefällbetreibung geschieht der großherzoglichen Verordnung vom 20. März 1834 und der Finanzministerialverordnung vom 30. Mai 1848 zu Folge nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817, Abschnitt I. des zweiten Kapitels (Satz 15 bis 40). Für Konstatirung der Gefälle werden von Rechtspolizeisporteln ein Kreuzer, von Gerichts- und Verwaltungssporteln zwei Kreuzer vom Gulden, überdies für jede Ortsheberolle ein Kreuzer vergütet. Die Hebgebühr der Steuererheber beträgt von Rechtspolizeisporteln 1 kr., von allen übrigen Sporteln 2 kr. vom Gulden. Die Anschaffung der ihnen nöthigen Impressen liegt den Sportelextrahenten und Steuererhebern ob.

V. Die Steuerbehörden.

§. 84.

Dem Bilde über das Steuerwesen, wie es in den vorangehenden Paragraphen gegeben wurde, ist Weniges nur über die Steuerbehörden beizufügen. Einzelnes hierher Gehöriges hat des Zusammenhangs wegen bereits berührt werden müssen.

Die Zollverwaltung, vom übrigen Steuerwesen getrennt und den Lokal- und Bezirkszollstellen anvertraut, wird von der dem Finanzministerium untergebenen Zentralzollbehörde, der Zolldirektion, geleitet. Manche Lokal- und Bezirkszollstellen sind, wo es die Verhältnisse gestatten, zugleich mit Erhebung und Verrechnung der übrigen Steuergefälle beauftragt. Die Bezirkszollstellen — Hauptzollämter — nehmen in diesem Falle die Benennung von Hauptsteuerämtern an.

Das Salinenwesen wird auf jeder der beiden Landessalinen von einer Salinenverwaltung, der ein Salinenverwalter vorsteht, besorgt, während für Kasse- und Rechnungsführung wie für den Absatz des Salzerzeugnisses, der

Digitized by Google

Salinenverwaltung coordinirt, eine Salinenkasse bestellt und mit einem Salinenkassier besetzt ist. Salinenverwalter und Salinenkassierer sind mit Staatsdienereigenschaft bekleidet und mit Besoldungen, erstere von 1,200 fl. bis 1,800 fl., letztere von 1,000 fl. bis 1,600 fl., angestellt. Die Zentralbehörde der Steuerverwaltung ist zugleich Zentralbehörde des Salinenwesens. Ihr sind die beiden Salinenverwaltungen wie die beiden Salinenkassen unmittelbar untergeben.

Der Steuerverwaltung steht als leitende Zentralbehörde die dem Finanzministerium untergeordnete Steuerdirektion vor. Sie ist allen Beamten vorgesetzt, welche den Ansatz, die Konstatirung, wie jenen, welche den Einzug und die Verrechnung der Gefälle vornehmen, beiden natürlich in soweit, als eben diese Aufgabe in Frage ist.

Wem das Geschäft des Steueransatzes obliege, ist in den §§. 40, 70, 83 bereits angegeben.

Zur Vornahme des Einzugs der Gefälle — Zölle und Salzsteuer allein ausgenommen — ist in jedem Orte des Landes ein Steuererheber aufgestellt, der in der großen Mehrzahl der Erhebungsbezirke aus der Zahl der Ortseinwohner gewählt wird, überall nur durch Heb- und sonstige Geschäftsgebühren bezahlt und stets entlaßbar ist. Je eine Anzahl von Orten bildet einen Obereinnehmereibezirk, in welchem eine Obereinnehmerei (Bezirkssteuereinnehmerei) besteht, die — wo sie zugleich Bezirksstelle der Zollverwaltung ist — die Benennung Hauptsteueramt annimmt. Sie leitet und überwacht die Geschäftsführung der Ortssteuererheber, rechnet mit ihnen — der Regel nach monatlich, bei unbedeutenden Ortssteuereinnahmen nur alle zwei oder drei Monate — ab, läßt sich die erhobenen Gefälle abliefern, bestreitet die hierauf angewiesenen Lasten und Verwaltungskosten, und liefert den Ueberschuß an die Zentralkassen, d. i. die Generalstaatskasse oder jene der beiden Kreiskassen, ab, zu deren Bezirk jener der Obereinnehmerei gehört. Die Obereinnehmereien, auch die Hauptsteuerämter, diese, soweit ihr Geschäftskreis nicht die Zölle betrifft, stehen unmittelbar unter der Steuerdirektion. Jede Obereinnehmerei ist mit einem Obereinnehmer besetzt, dem der Regel nach von ihm angenommene Gehülfen zur Seite stehen. Er hat Staatsdienereigenschaft und eine Besoldung von 1,000 bis 1,600 fl. Bei Hauptsteuerämtern haben die drei Oberbeamten der Stelle nach der hiefür festgesetzten Geschäftsabtheilung die Funktionen des Obereinnehmers.

Die Rechnungen der Hauptzollämter werden von der der Zolldirektion und die Rechnungen der Obereinnehmereien der Hauptsteuerämter als Obereinnehmereien, auch der Salinenkassen von der der Steuerdirektion beigegebenen Rechnungsrevision geprüft und von der Zoll- beziehungsweise Steuerdirektion verbeschieden. Eine periodische Superrevision der Zoll-, Steuer- und Salinenkasserechnungen findet bei der Oberrechnungskammer statt.

Die oberste Leitung des Steuer-, Zoll- und Salinenwesens steht dem Finanzministerium zu.

VI. Ergebnisse der Rechnungen der Steuerverwaltung von 1831 bis mit 1847.

§. 85.

Die finanziellen Ergebnisse der Steuerverwaltung in dem Umfange, welchen ihr der gegenwärtige Abschnitt einräumt, sind für die Periode von 1831 bis mit 1847 theils in den Steuer- und Salinen-, theils in den Steuer-, Zoll- und Salinenrechnungen aufgeführt, da vor dem Beitritte des Großherzogthums zum Zollverein die Zollgefälle einen Bestandtheil der Steuerrechnungen gebildet haben, seit diesem Beitritte aber in besonderen Zollrechnungen vorgetragen sind.

Die Salinenrechnungen zunächst enthalten, was sich an Einnahme aus dem Betriebe der beiden Landessalinen und dem Absatze ihrer Erzeugnisse ergeben hat und was an Aufwand damit verknüpft gewesen ist. Also nicht blos die Resultate der Erhebung der Salzsteuer, auch jene der Salzerzeugung, der Kapitalanlagen hiefür, wie des Gewerbebetriebes finden sich aufgeführt und es ist nicht ausgeschieden, was von der Reineinnahme Steuer ist und was Kapital- und Gewerbsrente. Die Beilage 20 gewährt einen summarischen Ueberblick der Einnahmen und Ausgaben der Salinenverwaltung in der betreffenden Periode. Sie zeigt, wie die Reineinnahme von 1832 auf 1833 mit Herabsetzung des Salzpreises von 4 kr. auf 3 kr. für's Pfund alsbald gesunken, dann aber einzelner Schwankungen

Digitized by Google

ungeachtet allmählig wieder gestiegen ist und zu Ende der Periode beiläufig die Höhe abermals erreicht hat, auf welcher sie fünfzehn Jahre früher bei einem um ein Drittheil höheren Salzpreise angelangt war. Die Zunahme der Bevölkerung, die mit der Salzpreisermäßigung eingetretene Steigerung des Salzverbrauches, endlich die Fortschritte im Salinenbetrieb haben die Mehreinnahme zur Folge gehabt.

Die Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung sind für die Jahre $18\frac{3}{5}\frac{1}{2}$ bis mit $18\frac{3}{5}\frac{4}{7}$ in der Anlage 19, für die Jahre 1837 bis mit 1847 dagegen in der Beilage 21 zusammengestellt. Das schon erwähnte fortschreitende Wachsen des Zolleinkommens gibt sich aus den Rechnungsdarstellungen kund.

Die Beilage 22 endlich führt die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung, doch ausschließlich alles dessen auf, was sich auf die Salzsteuer und die Zollgefälle bezieht. Die allmählige Zunahme des Reinertrages der Steuerverwaltung im Laufe der Periode kann als Schlußergebniß bezeichnet werden. Die Einnahmen an direkten Steuern haben sich trotz der seit 1837 eingetretenen Ermäßigung der Klassensteuer doch immerhin etwas gehoben, die indirekten Steuern, namentlich die Kauf- und Erbschaftsaccise, haben beträchtlich zugenommen, die Einnahmen an Justiz- und Polizeigefällen sind bedeutend gestiegen.

Digitized by Google

Beilage 1.

Uebersicht

der

Grund- und Häuser-Steuerkapitalien von 1831 bis 1850.

Steuerjahr.	Grund- und Häuser-Steuerkapital.							
	I. Grund- und Gefäll-Steuerkapital.		II. Häuser-Steuerkapital.		Summe von I. und II.		Rundzahl des Total-Steuerkapitals.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1831	464,988,792	23	151,390,175	—	616,378,967	23	616,440,690	—
1832	465,128,968	11	152,269,125	—	617,398,093	11	617,457,600	—
1833	465,643,785	19	153,582,000	—	619,225,785	19	619,284,080	—
1834	463,633,124	14	154,835,575	—	618,468,699	14	618,526,800	—
1835	463,294,532	40	156,595,125	—	619,889,657	40	619,947,490	—
1836	461,027,478	23	157,793,475	—	618,820,953	23	618,838,590	—
1837	460,469,914	38	159,505,025	—	619,974,939	38	620,032,840	—
1838	460,062,716	5	161,504,050	—	621,566,766	5	621,624,220	—
1839	456,734,384	50	163,496,275	—	620,230,659	50	620,290,430	—
1840	454,411,911	38	165,560,750	—	619,972,661	38	620,031,160	—
1841	452,864,402	6	167,592,300	—	620,456,702	6	620,513,900	—
1842	451,806,569	1	169,290,225	—	621,096,794	1	621,165,130	—
1843	451,745,385	48	169,952,900	—	621,698,285	48	621,755,450	—
1844	449,795,757	36	171,760,275	—	621,556,032	36	621,615,830	—
1845	448,048,376	20	173,830,500	—	621,878,876	20	621,935,270	—
1846	446,243,116	14	175,520,400	—	621,763,516	14	621,819,910	—
1847	444,789,670	8	177,493,350	—	622,283,020	8	622,339,560	—
1848	443,658,323	26	178,924,700	—	622,583,023	26	622,641,690	—
1849	442,752,330	21	179,806,025	—	622,558,355	21	622,616,150	—
1850	441,947,690	11	180,462,350	—	622,410,040	11	622,467,360	—
Für 1850 nach den vier Kreisen.								
Seekreis	64,134,842	5	22,730,025	—	86,864,867	5	86,869,970	—
Oberrheinkreis	122,983,955	25	43,246,950	—	166,230,905	25	166,242,820	—
Mittelrheinkreis	142,081,448	7	64,669,175	—	206,750,623	7	206,779,600	—
Unterrheinkreis	112,747,434	34	49,816,200	—	162,563,644	34	162,574,970	—

Digitized by Google

Beilage 2.

Uebersicht

der

Gewerbsteuer-Kapitalien von 1831 bis 1850.

Steuerjahr.	Gewerb-Steuer-Kapital					
	vom Betriebskapital.	vom persönlichen Verdienst.	von den Gewerbsgehilfen			Summe.
			I. Klasse.	II. Klasse, männlich.	II. Klasse, weiblich.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1831	21,339,375	114,483,825	6,804,800	245,000	73,950	142,946,950
1832	21,120,475	115,379,775	6,723,075	258,150	69,950	143,551,425
1833	21,292,225	116,530,100	6,792,400	282,200	80,600	144,977,525
1834	22,115,000	117,741,400	7,072,675	291,400	77,900	147,298,375
1835	23,817,375	119,554,950	7,222,875	321,200	80,600	150,997,000
1836	24,978,700	120,862,375	7,369,350	363,700	90,800	153,664,925
1837	25,663,300	122,658,600	7,811,950	423,300	105,650	156,662,800
1838	26,845,675	124,244,525	8,202,725	504,100	129,000	159,926,025
1839	27,843,075	125,753,575	8,534,625	598,500	153,550	162,883,325
1840	28,659,200	127,139,900	8,805,075	648,150	168,950	165,421,275
1841	29,942,560	128,528,150	9,053,675	693,100	185,250	168,402,735
1842	30,991,570	129,386,025	9,255,450	716,000	202,550	170,551,595
1843	31,532,600	129,895,475	9,362,850	765,350	205,350	171,761,625
1844	31,554,400	131,025,475	9,204,950	773,400	213,850	172,772,075
1845	31,745,600	131,247,625	9,312,675	765,500	224,800	173,296,200
1846	32,152,600	132,303,850	9,540,475	846,400	233,750	175,077,075
1847	32,824,700	132,949,500	9,183,125	823,700	232,300	176,013,325
1848	33,510,300	132,187,650	8,872,775	876,500	247,600	175,694,825
1849	31,994,500	129,853,900	7,618,825	633,400	201,650	170,302,275
1850	31,166,300	127,748,225	6,733,225	610,850	213,500	166,472,100
Für 1850 nach den vier Kreisen.						
Seekreis	4,109,400	17,791,725	912,400	70,100	26,050	22,909,675
Oberrheinkreis	6,844,900	31,619,650	1,425,625	147,400	84,950	40,122,525
Mittelrheinkreis	10,713,300	42,506,975	2,346,025	296,700	78,250	55,941,250
Unterrheinkreis	9,498,700	35,829,875	2,049,175	96,650	24,250	47,498,650

Digitized by Google

Beilage 3.

Uebersicht
über
das klassensteuerpflichtige Einkommen von 1843 bis mit 1850.

A. Nach dem Gesetz vom 10. Juli 1837.

a. Steuerbares Einkommen überhaupt:

Jahr.	Steuer-Pflichtige.	I. bis 2000 fl.	II. 2001 bis 3000 fl.	III. 3001 bis 4000 fl.	IV. 4001 bis 5000 fl.	V. 5001 bis 6000 fl.	VI. 6001 bis 7000 fl.	VII. 7001 bis 8000 fl.	VIII. über 8000 fl.	Summe.	Jährliche Steuer.	
		3.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
1843	23,267	8,302,710	183,630	55,450	23,540	16,550	11,600	8,540	24,550	8,626,570	104,421	29
1844	24,102	8,538,420	187,780	54,460	23,580	16,130	11,760	8,530	33,140	8,873,800	107,586	3
1845	24,695	8,771,940	194,070	56,420	23,890	16,130	11,700	9,530	33,140	9,116,820	110,516	30
1846	25,200	8,989,480	198,760	60,070	25,290	16,130	11,700	9,530	35,140	9,346,100	113,359	25
1847	25,397	9,172,410	209,070	61,890	25,010	16,650	9,700	8,000	30,540	9,533,270	115,404	9
1848	25,780	9,347,590	218,390	63,150	25,970	18,650	10,000	8,200	30,540	9,722,490	117,784	44
1849	25,871	9,294,970	212,270	57,670	23,600	15,850	7,600	7,000	27,090	9,646,050	116,421	27
1850	25,300	8,884,270	194,480	50,690	14,760	8,700	3,000	3,000	12,490	9,171,390	109,566	14

b. Steuerbares Einkommen der Pfarr- und Schuldienste insbesondere:

1843	4,550	1,966,940	7,200	550	—	—	—	—	—	1,974,690	22,798	46
1844	4,572	1,983,570	7,230	580	—	—	—	—	—	1,991,380	22,991	22
1845	4,613	2,028,460	9,410	590	—	—	—	—	—	2,038,460	23,557	58
1846	4,676	2,105,080	10,320	600	—	—	—	—	—	2,116,000	24,459	58
1847	4,732	2,179,450	12,540	730	—	—	—	—	—	2,192,720	25,369	59
1848	4,767	2,224,010	15,600	1,720	250	—	—	—	—	2,241,580	25,987	9
1849	4,758	2,248,540	16,760	2,830	430	—	—	—	—	2,268,560	26,331	39
1850	4,718	2,258,910	17,250	2,840	590	—	—	—	—	2,279,590	26,466	58

B. Nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820.

Jahr.	Einkommen.		Jährliche Steuer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1843	207,000	—	25,600	—
1844	197,000	—	24,900	—
1845	197,000	—	24,900	—
1846	197,000	—	24,900	—
1847	197,000	—	24,900	—
1848	197,000	—	24,900	—
1849	197,000	—	24,900	—
1850	197,000	—	24,900	—

C. Total-Summe der Klassensteuer.

	fl.	kr.
1843	130,021	29
1844	132,486	3
1845	135,416	30
1846	138,259	25
1847	140,304	9
1848	142,684	44
1849	141,321	27
1850	134,466	14

Digitized by Google

Beilage 4.

Vergleichende Uebersicht

des

Kapitalsteuer-Katasters nach den Gesetzen vom 4. Juli 1848 und vom 30. März 1850.

Erhebungsbezirk.		Jahr 1849.		Jahr 1850.	
		Itemzahl.	Steuerbares Kapitalvermögen.	Itemzahl.	Steuerbares Kapitalvermögen.
			fl.		fl.
I. Seekreis		17,437	37,801,340	7,874	28,553,910
II. Oberrheinkreis		29,543	48,892,830	11,447	40,811,480
III. Mittelrheinkreis		44,218	85,024,360	12,418	70,864,430
IV. Unterrheinkreis		23,518	56,799,770	7,793	51,797,550
	Zusammen	114,716	228,518,300	39,532	192,027,370
V. Die zehn Städte über 6000 Seelen:	Seelenzahl.				
1. Carlsruhe	25,733	2,153	23,687,670	1,907	22,869,970
2. Mannheim	23,784	1,235	16,478,820	1,101	17,347,640
3. Freiburg	16,323	1,788	9,930,300	1,038	9,770,160
4. Heidelberg	14,857	695	9,394,930	641	9,326,800
5. Rastatt	8,703	514	2,579,190	215	1,670,660
6. Pforzheim	8,452	405	4,856,110	390	4,817,090
7. Bruchsal	8,000	379	2,507,100	295	2,371,970
8. Constanz	6,898	406	3,519,570	372	3,378,660
9. Lahr	6,851	359	4,046,040	285	3,850,110
10. Baden	6,664	871	3,860,590	375	3,473,280
	Zusammen 126,265	8,805	80,860,320	6,619	78,876,340

Note: Die Seelenzahl der Städte nach der Zählung von 1846.

Digitized by Google

Beilage 5.

Zusammenstellung

des

Weinerzeugnisses des Großherzogthums in den Jahren 1837 bis 1846.

	Jahrgang.	Morgenzahl der Reben.	Weinerwachs		Mittelpreis für die Ohm.		Gesammtwerth.	
			im Ganzen.	per Morgen.				
			Ohm.	Ohm.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Seekreis	1837	6,474½	68,950	10,65	5	15	325,250	30
	1838	6,474½	36,194	5,59	13	25	485,265	—
	1839	6,474½	55,604	8,588	9	36	579,976	—
	1840	6,474½	80,902	12,495	5	20	394,916	10
	1841	6,474½	19,203½	2,966	12	—	230,458	11
	1842	5,503	39,476	7,174	16	12	566,298	47
	1843	5,519	20,775	3,764	8	24	174,322	38
	1844	5,685	65,483	11,519	10	46	705,171	18
	1845	5,777	24,551	4,249	12	21	313,438	57
	1846	5,468¼	82,559	15,098	17	38	1,604,825	31
II. Oberrheinkreis . .	1837	17,455	117,858	6,752	8	42	1,028,964	19
	1838	17,652½	133,984	7,590	11	14	1,505,176	45
	1839	17,089½	138,010	8,076	11	34	1,598,087	15
	1840	17,548½	246,326	14,037	8	58	2,211,829	10
	1841	17,261½	42,514¼	2,463	15	48	671,833	6
	1842	17,881¼	158,851¼	8,884	15	38	2,485,298	—
	1843	18,001¾	193,195	10,732	12	9	2,346,513	35
	1844	18,237	138,562	7,598	16	13	2,248,171	30
	1845	18,100	105,160	2,495	18	7	1,905,052	24
	1846	18,517	271,963	14,687	18	11	4,644,385	—

Digitized by Google

	Jahrgang.	Morgenzahl der Reben.	Weinerwachs		Mittelpreis für die Ohm.		Gesammtwerth.	
			im Ganzen	per Morgen.				
			Ohm.	Ohm.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Mittelrheinkreis .	1837	17,227	113,997	6,617	7	55	903,837	2
	1838	17,227	55,566¾	3,226	11	—	615,333	—
	1839	16,989	96,886	5,700	10	28	1,013,464	—
	1840	16,916	148,699	8,790	9	11	1,475,769	45
	1841	16,552	23,277½	1,406	14	46	344,000	42
	1842	16,329⅝	70,854,35	4,339	14	20	1,148,312	18
	1843	16,294	55,717	3,419	10	35	590,100	56
	1844	17,665 7/16	85,450¼	4,837	16	58	1,449,742	30
	1845	17,861	36,582	2,048	19	22	708,723	—
	1846	16,564½	124,831½	7,537	19	47	2,542,397	36
IV. Unterrheinkreis . .	1837	22,818	56,189	2,462	5	18	294,270	45
	1838	19,038⅛	22,342,6	1,174	8	40	193,565	9
	1839	18,904	34,247	1,812	9	28	324,234	58
	1840	18,857	47,536	2,521	6	50	360,133	22
	1841	18,280	17,073	0,934	12	3	205,779	37
	1842	17,125½	30,505,8	1,781	15	47	481,499	35
	1843	15,611½	19,917¼	1,276	9	1	179,551	30
	1844	15,347	14,327	0,933	13	44	196,734	—
	1845	14,706	12,991	0,883	16	13	210,592	—
	1846	15,625	46,113	2,951	21	17	1,015,402	—
Großherzogthum . . .	1837	63,974	356,994	5,580	7	8	2,552,322	36
	1838	60,392⅛	248,087,35	4,108	11	5	2,799,339	9
	1839	59,456¾	324,747	5,462	10	50	3,515,762	13
	1840	59,796	523,463	8,754	7	50	4,442,648	27
	1841	58,568	102,068½	1,744	14	13	1,452,071	36
	1842	56,839⅛	299,687,9	5,273	15	37	4,681,408	40
	1843	55,426¼	289,584¼	5,225	11	22	3,290,488	39
	1844	56,934 7/16	303,822¼	5,337	15	8	4,599,819	18
	1845	56,444	179,284	3,172	17	31	3,137,806	21
	1846	56,174¾	525,466½	9,354	19	13	9,807,010	7

Digitized by Google

Beilage 6.

Uebersicht

des

Ertrages der Getränkesteuern

nach Kreisen und im Lande überhaupt

von 1831 bis mit 1846.

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.														
		Wein in Fässern.				Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.	
		Weinquantum.	Accisbetrag.		Preis per Fuder	Quantum	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbetrag.			
	Seelen.	Maas.	fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
																I. See
Mai $18^{31}/_{32}$ . . .	154,439	3,994,776	33,666	—	127	570	57	—	115,440	481	—	4,110,786	34,204	—	27	13
„ $18^{32}/_{33}$ . . .	172,975	4,435,665	42,461	—	144	920	92	—	385,920	1,608	—	4,822,505	44,164	—	28	15
„ $18^{33}/_{34}$ . . .	172,916	5,352,618	34,624	—	97	770	77	—	633,120	2,638	—	5,986,508	37,339	—	35	13
„ $18^{34}/_{35}$ . . .	175,013	7,859,223	58,985	—	112	530	53	—	224,400	935	—	8,084,153	59,973	—	46	20
„ $18^{35}/_{36}$ . . .	175,013	7,008,521	42,979	—	92	660	66	—	237,360	989	—	7,246,541	44,034	—	41	15
Summe:	850,356	28,650,803	212,718	—	—	3,450	345	—	1,596,240	6,651	—	30,250,493	219,714	—	—	—
Durchschnitt:	170,071	5,730,161	42,544	—	111	690	69	—	319,248	1,330	—	6,050,099	43,943	—	35,57	15,50
Juni $18^{36}/_{37}$ . . .	181,409	6,112,902	39,859	—	98	870	87	—	114,480	477	—	6,228,252	40,423	—	34	13
„ $18^{37}/_{38}$ . . .	181,409	6,278,445	41,520	—	92	1,820	182	—	112,560	469	—	6,392,825	42,171	—	35	13
„ $18^{38}/_{39}$ . . .	181,409	6,389,633	49,162	—	115	1,510	151	—	70,080	292	—	6,461,223	49,605	—	35	16
„ $18^{39}/_{40}$ . . .	186,556	8,430,619	54,159	—	96	2,210	221	—	161,280	672	—	8,594,109	55,052	—	46	18
„ $18^{40}/_{41}$ . . .	186,556	6,213,706	45,930	—	111	1,620	162	—	673,920	2,808	—	6,889,246	48,900	—	37	16
Summe:	917,339	33,425,305	230,630	—	—	8,030	803	—	1,132,320	4,718	—	34,565,655	236,151	—	—	—
Durchschnitt:	183,468	6,685,061	46,126	—	103	1,606	160	—	226,464	944	—	6,913,131	47,230	—	37,66	15,45
1842	186,556	5,409,712	51,075	24	142	2,310	231	2	769,576	3,206	34	6,181,598	54,513	—	33,13	17,5
1843	186,556	4,466,600	43,519	5	146	2,047	204	42	663,084	2,762	51	5,131,731	46,486	38	27,51	14,95
1844	191,967	4,604,185	48,498	41	158	2,579	257	56	248,296	1,034	34	4,855,060	49,791	11	25,29	15,56
1845	191,967	3,758,005	42,609	35	169	1,968	196	46	438,332	1,826	23	4,198,305	44,632	44	21,87	13,95
1846	191,967	6,669,116	77,537	14	174	2,097	209	40	310,048	1,291	52	6,981,261	79,038	46	36,36	24,70
Summe:	949,013	24,907,618	263,239	59	—	11,001	1,100	6	2,429,336	10,122	14	27,347,955	274,462	19	—	—
Durchschnitt:	189,803	4,981,524	52,648	—	159	2,200	220	1	485,867	2,024	27	5,469,591	54,892	28	28,82	17,35

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.														Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. per Fuder.			Wein über 250 fl. per Fuder.			Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.					
Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.				Quantum.	Accise.		Auf den Kopf.	
Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.		fl.	kr.	Maas.	kr.
reis.																					
2,510,160	41,836	—	68,312	1,456	—	380	38	—	103,680	432	—	2,682,532	43,762	—	17	17	4,967,615	64,579	—	32	25
2,822,400	47,040	—	72,421	1,640	—	470	47	—	293,040	1,221	—	3,188,331	49,948	—	18	17	4,441,076	57,734	—	26	20
3,204,720	53,412	—	50,918	1,039	—	410	41	—	452,160	1,884	—	3,708,208	56,376	—	21	20	4,364,153	56,734	—	25	19
4,535,340	75,589	—	29,654	626	—	310	31	—	164,640	686	—	4,729,944	76,932	—	27	26	4,585,230	59,608	—	26	20
4,027,980	67,133	—	34,193	688	—	350	35	—	171,360	714	—	4,233,883	68,570	—	24	23	4,744,077	61,673	—	27	21
17,100,600	285,010	—	255,498	5,449	—	1,920	192	—	1,184,880	4,937	—	18,542,898	295,588	—	—	—	23,102,151	300,328	—	—	—
3,420,120	57,002	—	51,100	1,090	—	384	38	—	236,976	987	—	3,708,580	59,117	—	21,51	20,65	4,620,430	60,066	—	27,17	21,19
3,472,320	57,872	—	61,889	1,366	—	520	52	—	96,480	402	—	3,634,209	59,692	—	20	19	5,115,796	66,505	—	28	22
3,385,860	56,431	—	109,693	2,302	—	1,110	111	—	100,320	418	—	3,596,983	59,262	—	19	19	5,665,846	73,656	—	31	24
3,433,800	57,230	—	182,528	3,618	—	1,230	123	—	59,280	247	—	3,676,838	61,218	—	20	20	5,790,462	75,276	—	32	25
3,718,500	61,975	—	147,798	3,142	—	1,630	163	—	121,440	506	—	3,989,368	65,786	—	21	21	6,213,154	80,772	—	33	26
3,542,400	59,040	—	150,679	3,224	—	1,220	122	—	447,600	1,865	—	4,141,899	64,251	—	22	21	5,718,846	74,345	—	31	24
17,552,880	292,548	—	655,587	13,652	—	5,710	571	—	825,120	3,438	—	19,039,297	310,209	—	—	—	28,504,104	370,554	—	—	—
3,510,576	58,510	—	131,117	2,730	—	1,142	114	—	165,024	688	—	3,807,859	62,042	—	20,75	20,29	5,700,821	74,111	—	31,07	24,24
2,807,202	46,786	42	148,363	3,164	22	1,861	186	6	453,352	1,888	58	3,410,778	52,026	8	18,28	16,70	7,453,669	96,896	42	39,95	31,20
3,187,719	53,128	39	172,559	3,577	50	1,348	134	50	474,292	1,976	13	3,835,918	58,817	32	20,56	18,92	7,394,100	96,123	18	39,63	30,91
2,326,406	38,773	26	241,220	4,991	42	1,456	145	38	154,288	642	52	2,723,370	44,553	38	14,18	13,92	6,962,959	90,518	28	36,27	28,29
2,671,740	44,579	—	263,881	5,443	48	1,153	115	21	321,324	1,338	51	3,261,098	51,477	—	16,98	16,09	7,277,314	94,605	5	37,91	29,57
2,985,057	49,750	57	287,357	5,951	11	1,270	127	2	204,952	853	58	3,478,636	56,683	8	18,12	17,72	6,572,178	85,438	19	34,23	26,70
13,981,124	233,018	44	1,113,380	23,128	53	7,088	708	57	1,608,208	6,700	52	16,709,800	263,557	26	—	—	35,660,220	463,581	52	—	—
2,796,225	46,603	45	222,676	4,625	47	1,418	141	47	321,641	1,340	10	3,341,960	52,711	29	17,61	16,66	7,132,044	92,716	22	37,56	29,31

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.														
		Wein in Fässern.				Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.	
		Weinquantum.	Accisbetrag.		Preis per Fuder	Quantum	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbetrag.			
	Seelen.	Maas.	fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
II. Oberrhein																
Mai $18^{31}/_{32}$ . . .	322,741	6,119,350	60,321	—	148	1,200	120	—	9,360	39	—	6,129,910	60,480	—	19	11
„ $18^{32}/_{33}$ . . .	282,346	6,349,495	65,684	—	155	940	94	—	64,320	268	—	6,414,755	66,046	—	22	14
„ $18^{33}/_{34}$ . . .	282,715	9,242,458	66,305	—	108	1,150	115	—	34,080	142	—	9,277,688	66,562	—	35	14
„ $18^{34}/_{35}$ . . .	287,677	11,781,841	91,802	—	117	1,070	107	—	51,840	216	—	11,834,751	92,125	—	41	19
„ $18^{35}/_{36}$ . . .	287,677	11,109,780	72,639	—	96	870	87	—	21,120	88	—	11,131 770	72,814	—	39	15
Summe:	1,463,156	44,602,924	356,751	—	—	5,230	523	—	180,720	753	—	44,788,874	358,027	—	—	—
Durchschnitt:	292,631	8,920,585	71,350	—	119	1,046	105	—	36,144	150	—	8,957,775	71,605	—	$30_{/61}$	$14_{/45}$
Juni $18^{36}/_{37}$ . . .	293,259	10,386,753	65,246	—	94	960	96	—	5,280	22	—	10,392,993	65,364	—	35	13
„ $18^{37}/_{38}$ . . .	293,259	9,444,211	67,864	—	108	480	48	—	4,320	18	—	9,449,011	67,930	—	32	13
„ $18^{38}/_{39}$ . . .	293,259	9,344,886	74,681	—	120	1,230	123	—	12,960	54	—	9,359,076	74,858	—	32	15
„ $18^{39}/_{40}$ . . .	340,934	10,266,868	81,290	—	120	2,060	206	—	6,000	25	—	10,274,928	81,521	—	30	14
„ $18^{40}/_{41}$ . . .	340,934	11,749,502	80,504	—	103	1,780	178	—	23,760	99	—	11,775,042	80,781	—	35	14
Summe:	1,561,645	51,192,220	369,585	—	—	6,510	651	—	52,320	218	—	51,251,050	370,454	—	—	—
Durchschnitt:	312,329	10,238,444	73,917	—	108	1,302	130	—	10,464	44	—	10,250,210	74,091	—	$32_{/82}$	$14_{/23}$
1842	297,212	7,689,244	81,142	26	158	2,326	232	36	37,172	154	53	7,728,742	81,529	55	$26_{/00}$	$16_{/40}$
1843	297,212	8,673,126	86,232	47	149	3,278	327	49	58,984	245	46	8,735,388	86,806	22	$29_{/73}$	$17_{/52}$
1844	305,773	8,370,320	87,110	53	156	2,816	281	34	8,340	34	45	8,381,476	87,427	12	$27_{/41}$	$17_{/16}$
1845	305,773	6,649,324	80,132	19	181	3,335	333	32	51,400	214	10	6,704,059	80,680	1	$21_{/92}$	$15_{/83}$
1846	305,773	8,965,744	104,213	39	174	3,302	330	10	6,920	28	50	8,975,966	104,572	39	$29_{/35}$	$20_{/52}$
Summe:	1,511,743	40,347,758	438,832	4	—	15,057	1,505	41	162,816	678	24	40,525,631	441,016	9	—	—
Durchschnitt:	302,349	8,069,552	87,766	25	163	3,011	301	8	32,563	135	41	8,105,126	88,203	14	$26_{/81}$	$17_{/53}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.														Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. per Fuder.			Wein über 250 fl. per Fuder.			Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.		Quantum.	Accise.		Auf den Kopf.	
Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.				Quantum.	Accise.			
Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
Kreis.																					
4,227,480	70,458	—	108,941	2,220	—	840	84	—	6,960	29	—	4,344,221	72,791	—	13	13	2,255,307	29 319	—	7	5
4,458,420	74,307	—	87,427	1,797	—	640	64	—	57,600	240	—	4,604,087	76,408	—	16	16	1,328,538	17,273	—	5	4
5,931,240	98,854	—	70,304	1,419	—	890	89	—	24,720	103	—	6,027,154	100,465	—	21	21	1,273,000	16,549	—	4	3
6,901,680	115,028	—	52,949	1,342	—	850	85	—	35,760	149	—	6,991,239	116,604	—	24	24	1,238,230	16,097	—	4	3
6,598,320	109,972	—	42,293	941	—	450	45	—	11,280	47	—	6,652,343	111,005	—	23	23	1,416,846	18,419	—	5	4
28,117,140	468,619	—	361,914	7,719	—	3,670	367	—	136,320	568	—	28,619,044	477,273	—	—	—	7,511,921	97,657	—	—	—
5,623,428	93,724	—	72,383	1,544	—	734	73	—	27,264	114	—	5,723,809	95,455	—	19,56	19,57	1,502,384	19,531	—	5,18	4,00
6,112,140	101,869	—	50,436	1,043	—	1,070	107	—	3,600	15	—	6,167,246	103,034	—	21	21	1,335,461	17,362	—	4	3
5,811,660	96,861	—	74,264	1,627	—	380	38	—	3,840	16	—	5,890,144	98,542	—	19	19	1,440,307	18,724	—	5	4
5,915,160	98,586	—	92,840	1,983	—	740	74	—	11,520	48	—	6,020,260	100,691	—	20	21	1,398,846	18,185	—	5	4
6,248,520	104,142	—	66,414	1,464	—	1,250	125	—	3,120	13	—	6,319,304	105,744	—	19	19	1,612,615	20,964	—	5	4
6,896,040	114,934	—	74,891	1,602	—	1,030	103	—	16,080	67	—	6,988,041	116,706	—	20	21	1,568,531	20,391	—	5	4
30,983,520	516,392	—	358,845	7,719	—	4,470	447	—	38,160	159	—	31,384,995	524,717	—	—	—	7,355,760	95,626	—	—	—
6,196,704	103,278	—	71,769	1,544	—	894	89	—	7,632	32	—	6,276,999	104,943	—	20,10	20,16	1,471,152	19,125	—	4,71	3,67
4,407,553	73,459	13	95,137	2,023	18	1,643	164	18	11,976	49	54	4,516,309	75,696	43	15,19	15,30	2,724,872	35,423	20	9,17	7,10
6,183,633	103,060	33	66,338	1,462	52	2,767	276	42	35,032	145	58	6,287,770	104,946	5	21,15	21,19	2,384,646	31,000	24	8,02	6,26
5,552,649	92,544	9	183,255	3,648	55	1,898	189	48	3,084	12	51	5,740,886	96,395	43	18,77	18,91	2,502,587	32,533	38	8,15	6,39
4,978,102	82,968	22	340,751	6,822	—	2,481	248	6	30,168	125	42	5,351,502	90,164	10	17,31	17,69	2,844,677	36,980	48	9,30	7,26
4,499,607	74,993	27	387,168	7,738	31	2,251	225	7	2,482	10	23	4,891,508	82,967	28	16,00	16,28	2,916,574	37,915	28	9,54	7,44
25,621,544	427,025	44	1,072,649	21,695	36	11,040	1,104	1	82,742	344	48	26,787,975	450,170	9	—	—	13,373,356	173,853	38	—	—
5,124,309	85,405	9	214,530	4,339	7	2,208	220	48	16,548	68	58	5,357,595	90,034	2	17,72	17,87	2,674,671	34,770	44	8,85	6,90

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.														
		Wein in Fässern.				Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.	
		Weinquantum.	Accisbetrag.		Preis per Fuder	Quantum	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbetrag.			
	Seelen.	Maas.	fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
III. Mittelrhein																
Mai $18^{31}/_{32}$ . . .	424,345	6,725,528	75,432	—	176	6,760	676	—	80,880	337	—	6,813,168	76,445	—	15	11
„ $18^{32}/_{33}$ . . .	446,204	10,111,770	109,535	—	162	9,490	949	—	466,800	1,945	—	10,588,060	112,429	—	23	15
„ $18^{33}/_{34}$ . . .	444,387	13,457,579	99,639	—	111	11,120	1,112	—	196,080	817	—	13,664,779	101,568	—	31	13
„ $18^{34}/_{35}$ . . .	448,292	17,133,434	157,695	—	138	11,380	1,138	—	244,080	1,017	—	17,388,894	159,850	—	39	21
„ $18^{35}/_{36}$ . . .	448,292	16,438,229	106,428	—	94	9,640	964	—	95,760	399	—	16,543,629	107,791	—	37	14
Summe:	2,211,520	63,866,540	548,729	—	—	48,390	4,839	—	1,083,600	4,515	—	64,998,530	558,083	—	—	—
Durchschnitt:	442,304	12,773,308	109,746	—	129	9,678	968	—	216,720	903	—	12,999,706	111,617	—	$29_{/39}$	$15_{/14}$
Juni $18^{36}/_{37}$ . . .	462,044	15,586,439	100,540	—	96	7,140	714	—	12,000	50	—	15,605,579	101,304	—	34	13
„ $18^{37}/_{38}$ . . .	462,044	13,446,151	100,814	—	112	6,030	603	—	14,640	61	—	13,466,821	101,478	—	29	13
„ $18^{38}/_{39}$ . . .	462,041	12,143,418	101,663	—	125	7,960	796	—	88,320	368	—	12,239,698	102,827	—	26	13
„ $18^{39}/_{40}$ . . .	437,272	14,384,404	111,937	—	117	6,970	697	—	63,840	266	—	14,455,214	112,900	—	33	15
„ $18^{40}/_{41}$ . . .	437,272	16,153,782	114,608	—	106	7,330	733	—	191,520	798	—	16,352,632	116,139	—	37	16
Summe:	2,260,676	71,714,194	529,562	—	—	35,430	3,543	—	370,320	1,543	—	72,119,944	534,648	—	—	—
Durchschnitt:	452,135	14,342,839	105,912	—	111	7,086	709	—	74,064	309	—	14,423,989	106,930	—	$31_{/90}$	$14_{/19}$
1842	476,400	12,564,204	127,269	16	152	7,452	745	12	173,500	722	55	12,745,156	128,737	23	$26_{/75}$	$16_{/20}$
1843	476,400	10,819,559	110,494	19	153	11,717	1,171	43	300,272	1,251	8	11,131,548	112,917	10	$23_{/36}$	$14_{/22}$
1844	493,826	11,647,232	126,978	21	163	10,177	1,017	44	47,472	197	48	11,704,881	128,193	53	$23_{/70}$	$15_{/58}$
1845	493,826	8,621,508	105,710	39	184	8,166	816	40	101,464	422	46	8,731,138	106,950	5	$17_{/68}$	$12_{/99}$
1846	493,826	12,821,123	154,049	52	180	7,191	719	8	36,788	153	17	12,865,102	154,922	17	$26_{/05}$	$18_{/82}$
Summe:	2,434,278	56,473,626	624,502	27	—	44,703	4,470	27	659,496	2,747	54	57,177,825	631,720	48	—	—
Durchschnitt:	486,856	11,294,725	124,900	29	166	8,941	894	5	131,899	549	35	11,435,565	126,344	9	$23_{/49}$	$15_{/57}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.														Bier-Accise.			
Wein unter 250 fl. per Fuder.			Wein über 250 fl. per Fuder.			Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.			Quantum.	Accise.		Auf den Kopf.	
Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.										
Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.		Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
Kreis.																						
4,728,720	78.812	—	364,399	7,276	—	4,230	423	—	63,840	266	—	5,161,189	86,777	—	12	12		4,222,000	54,886	—	9	8
6,934,560	115,576	—	349,750	7,099	—	4,050	405	—	307,200	1,280	—	7,595,560	124,360	—	17	17		3,780,153	49,142	—	8	6
8,749,920	145,832	—	260,468	5,754	—	5,660	566	—	134,880	562	—	9,150,928	152,714	—	20	20		4,021,461	52,279	—	9	7
10,654 380	177,573	—	220,817	4,193	—	5,510	551	—	154,320	643	—	11,035,027	182,960	—	24	24		4,187,923	54,443	—	9	7
10,247,280	170,788	—	135,973	3,118	—	4,110	411	—	67,200	280	—	10,454,563	174,597	—	23	23		4,256,000	55,328	—	9	7
41,314,860	688,581	—	1,331,407	27,440	—	23,560	2,356	—	727,440	3,031	—	43,397,267	721,408	—	—	—		20,467,537	266,078	—	—	—
8,262,972	137,716	—	266,281	5,488	—	4,712	471	—	145,488	606	—	8,679,453	144,281	—	$19_{/62}$	$19_{/57}$		4,093,507	53,216	—	$9_{/25}$	$7_{/22}$
10,093,380	168,223	—	152,928	3,474	—	4,480	448	—	12,240	51	—	10,263,028	172,196	—	22	22		4,277,615	55,609	—	9	7
9,022,560	150,376	—	200,699	4,448	—	3,670	367	—	11,520	48	—	9,238,449	155,239	—	20	20		4,949,301	64,341	—	11	8
8,513,280	141,888	—	173,011	3,853	—	3,860	386	—	56,640	236	—	8,748,791	146,363	—	19	19		5,320,846	69,171	—	12	9
9,976,560	166,276	—	163,525	3,602	—	4,030	403	—	42,720	178	—	10,186,835	170,459	—	23	23		6,048,922	78,636	—	14	11
10,895,700	181,595	—	151,157	3,596	—	5,320	532	—	131,280	547	—	11,183,457	186,270	—	25	25		5,939,616	77,215	—	14	11
48,501,480	808,358	—	843,320	18,973	—	21,360	2,136	—	254,400	1,060	—	49,620,560	830,527	—	—	—		26,536,300	344,972	—	—	—
9,700,296	161,671	—	168,664	3,795	—	4,272	427	—	50,880	212	—	9,921,112	166,105	—	$21_{/95}$	$22_{/04}$		5,307,260	68,994	—	$11_{/74}$	$9_{/16}$
7,950,440	132,507	20	170,479	4,206	21	4,696	469	34	124,828	520	7	8,250,443	137,703	22	$17_{/32}$	$17_{/30}$		9,531,041	123,903	32	$20_{/00}$	$15_{/60}$
9,322,073	155,367	53	171,764	3,962	22	6,789	678	56	219,792	915	48	9,720,418	160,924	59	$20_{/40}$	$20_{/27}$		8,971,413	116,628	22	$18_{/63}$	$14_{/69}$
7,838,238	130,637	18	311,611	6,945	15	6,383	638	15	25,504	106	16	8,181,736	138,327	4	$16_{/57}$	$16_{/81}$		9,911,279	128,846	38	$20_{/07}$	$15_{/65}$
7,400,290	123,338	10	401,061	9,187	25	5,489	548	54	67,256	280	14	7,874,096	133,354	43	$15_{/94}$	$16_{/20}$		10,863,329	141,223	17	$22_{/00}$	$17_{/16}$
6,956,768	115,946	8	321,599	7,609	56	4,922	492	11	23,820	99	15	7,307,109	124,147	30	$14_{/80}$	$15_{/09}$		10,035,578	130,462	31	$20_{/32}$	$15_{/85}$
39,467,809	657,796	49	1,376,514	31,911	19	28,279	2,827	50	461,200	1,921	40	41,333,802	694,457	38	—	—		49,312,640	641,064	20	—	—
7,893,562	131,559	22	275,303	6,382	16	5,656	565	34	92,240	384	20	8,266,760	138,891	32	$16_{/98}$	$17_{/12}$		9,862,528	128,212	52	$20_{/26}$	$15_{/80}$

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung	Wein-Accise.																Auf den Kopf.	
		Wein in Fässern.				Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.							
		Weinquantum.	Accisbetrag		Preis per Fuder	Quantum	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbetrag.						
	Seelen.	Maas.	fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.					
																		IV. Unt	
Mai $18^{31}/_{32}$ . . .	305,439	3,539,048	42,119	—	179	4,920	492	—	81,120	338	—	3,625,088	42,949	—				12	8
" $18^{32}/_{33}$ . . .	305,439	3,414,252	43,316	—	197	4,700	470	—	505,920	2,108	—	3,924,872	45,894	—				13	9
" $18^{33}/_{34}$ . . .	314,833	5,096,355	45,973	—	135	5,140	514	—	283,200	1,180	—	5,384,695	47,667	—				17	9
" $18^{34}/_{35}$ . . .	320,337	7,271,265	73,223	—	151	7,510	751	—	446,160	1,859	—	7,724,935	75,833	—				24	14
" $18^{35}/_{36}$ . . .	320,337	7,265,134	52,381	—	106	3,940	394	—	238,320	993	—	7,507,394	53,768	—				24	10
Summe:	1,566,385	26,586,054	257,012	—	—	26,210	2,621	—	1,554,720	6,478	—	28,166,984	266,111	—				—	—
Durchschnitt:	313,277	5,317,211	51,402	—	145	5,242	524	—	310,944	1,296	—	5,633,397	53,222	—				17,98	10,11
Juni $18^{36}/_{37}$ . . .	327,750	6,575,496	48,847	—	111	3,580	358	—	38,160	159	—	6,617,236	49,364	—				20	9
" $18^{37}/_{38}$ . . .	327,750	6,129,139	46,657	—	114	5,750	575	—	57,360	239	—	6,192,249	47,471	—				19	9
" $18^{38}/_{39}$ . . .	327,750	5,051,513	47,205	—	140	6,760	676	—	155,520	648	—	5,213,793	48,529	—				16	9
" $18^{39}/_{40}$ . . .	331,702	5,936,167	53,510	—	135	7,630	763	—	72,240	301	—	6,016,037	54,574	—				18	10
" $18^{40}/_{41}$ . . .	331,702	6,426,788	52,996	—	124	8,060	806	—	496,320	2,068	—	6,931,168	55,870	—				21	10
Summe:	1,646,654	30,119,103	249,215	—	—	31,780	3,178	—	819,600	3,415	—	30,970,483	255,808	—				—	—
Durchschnitt:	329,331	6,023,821	49,843	—	124	6,356	636	—	163,920	683	—	6,194,097	51,162	—				18,84	9,39
1842	336,296	5,261,904	56,976	7	162	8,765	876	29	281,596	1,173	19	5,552,265	59,025	55				16,51	10,50
1843	336,296	4,300,643	48,784	26	170	8,837	883	40	413,716	1,723	49	4,723,196	51,391	55				14,04	9,17
1844	343,300	4,118,521	49,725	50	181	8,761	876	10	127,812	532	33	4,255,094	51,134	33				12,39	8,94
1845	343,300	3,411,657	46,665	11	208	7,375	737	28	107,700	448	45	3,526,732	47,851	24				10,27	8,36
1846	343,300	5,014,759	69,105	12	207	7,101	710	3	46,620	194	15	5,068,480	70,009	30				14,76	12,21
Summe:	1,702,492	22,107,484	271,256	46	—	40,839	4,083	50	977,444	4,072	41	23,125,767	279,413	17				—	—
Durchschnitt:	340,498	4,421,497	54,251	21	184	8,168	816	46	195,489	814	32	4,625,154	55,882	39				13,58	9,65

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.														Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. per Fuder.			Wein über 250 fl. per Fuder.			Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.			Quantum.	Accise.		Auf den Kopf.	
Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.										
Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.		Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
Rheinkreis.																						
2,308,020	38,467	—	329,754	6,891	—	2,300	230	—	50,400	210	—	2,690,474	45,798	—	8	9		4,629,076	60,178	—	15	12
2,184,900	36,415	—	391,141	8,258	—	2,050	205	—	393,120	1,638	—	2,971,211	46,516	—	9	9		3,812,846	49,567	—	12	9
3,200,580	53,343	—	352,643	7,468	—	1,970	197	—	191,040	796	—	3,746,233	61,804	—	12	12		4,343,076	56,480	—	14	11
4,315,800	71,930	—	352,322	7,772	—	3,810	381	—	328,560	1,369	—	5,000,492	81,452	—	15	15		5,035,153	65,457	—	16	12
4,473,600	74,560	—	184,926	3,828	—	2,400	240	—	125,760	524	—	4,786,686	79,152	—	15	15		4,902,923	63,738	—	15	12
16,482,900	274,715	—	1,610,786	34,217	—	12,530	1,253	—	1,088,880	4,537	—	19,195,096	314,722	—	—	—		22,723,074	295,420	—	—	—
3,296,580	54,943	—	322,157	6,843	—	2,506	251	—	217,776	907	—	3,839,019	62,944	—	12_{25}	12_{05}		4,544,615	59,084	—	14_{51}	11_{32}
4,586,040	76,434	—	149,949	3,239	—	2,410	241	—	18,720	78	—	4,757,119	80,042	—	14	14		5,071,076	65,924	—	15	12
4,093,560	68,226	—	174,597	3,699	—	2,350	235	—	30,720	128	—	4,301,227	72,288	—	13	13		6,268,307	81,489	—	19	15
3,510,180	58,503	—	227,020	4,702	—	2,540	254	—	107,760	449	—	3,847,500	63,908	—	12	12		6,501,385	84,518	—	20	16
4,088,400	68,140	—	222,305	4,653	—	3,100	310	—	38,640	161	—	4,352,445	73,264	—	13	13		6,866,154	89,260	—	21	16
4,471,800	74,530	—	184,962	4,181	—	4,210	421	—	359,280	1,497	—	5,020,252	80,629	—	15	15		6,735,400	87,560	—	20	16
20,749,980	345,833	—	958,833	20,524	—	14,610	1,461	—	555,120	2,313	—	22,278,543	370,131	—	—	—		31,442,322	408,751	—	—	—
4,149,996	69,167	—	191,767	4,105	—	2,922	292	—	111,024	462	—	4,455,709	74,026	—	13_{53}	13_{49}		6,288,464	81,750	—	19_{07}	14_{89}
3,640,820	60,680	20	163,872	3,675	—	4,903	490	17	218,256	909	24	4,027,851	65,755	1	11_{97}	11_{70}		8,828,352	114,768	35	26_{25}	20_{50}
3,531,687	58,861	27	194,517	4,124	20	4,396	439	37	299,700	1,248	45	4,030,300	64,674	9	11_{98}	11_{54}		8,105,596	105,372	45	24_{10}	18_{60}
2,907,255	48,454	15	314,790	6,486	36	5,632	563	12	87,904	366	16	3,315,581	55,870	19	9_{66}	9_{76}		9,770,579	127,017	32	28_{46}	22_{20}
2,429,984	40,499	44	308,212	6,753	20	3,630	362	57	91,892	382	53	2,833,718	47,998	54	8_{25}	8_{39}		10,758,041	139,854	32	31_{33}	24_{44}
2,924,249	48,737	29	365,688	8,047	32	3,608	360	51	32,328	134	42	3,325,873	57,280	34	9_{69}	10_{01}		10,050,643	130,658	22	29_{28}	22_{84}
15,433,995	257,233	15	1,347,079	29,086	48	22,169	2,216	54	730,080	3,042	—	17,533,323	291,578	57	—	—		47,513,211	617,671	46	—	—
3,086,799	51,446	39	269,416	5,817	22	4,434	443	23	146,016	608	24	3,506,665	58,315	48	10_{30}	10_{28}		9,502,642	123,534	21	27_{91}	21_{77}

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.														
		Wein in Fässern.				Wein in Boutellen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.	
		Weinquantum.	Accisbetrag.		Preis per Fuder	Quantum	Accisbetrag.		Quantum.	Accisbeträg.		Quantum.	Accisbetrag.			
	Seelen.	Maas.	fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
															V. Im Gre	
Mai $18^{31}/_{32}$ . . .	1,206,964	20,378,702	211,538	—	156	13,450	1,345	—	286,800	1,195	—	20,678,952	214,078	—	—	—
„ $18^{32}/_{33}$ . . .	1,206,964	24,311,182	260,999	—	161	16,050	1,605	—	1,422,960	5,929	—	25,750,192	268,533	—	—	—
„ $18^{33}/_{34}$ . . .	1,214,851	33,149,010	246,541	—	112	18,180	1,818	—	1,146,480	4,777	—	34,313,670	253,136	—	—	—
„ $18^{34}/_{35}$ . . .	1,231,319	44,045,763	381,705	—	130	20,490	2,049	—	966,480	4,027	—	45,032,733	387,781	—	—	—
„ $18^{35}/_{36}$ . . .	1,231,319	41,821,664	274,427	—	98	15,110	1,511	—	592,560	2,469	—	42,429,334	278,407	—	—	—
Summe:	6,091,417	163,706,321	1,375,210	—	—	83,280	8,328	—	4,415,280	18,397	—	168,204,881	1,401,935	—	—	—
Durchschnitt:	1,218,283	32,741,264	275,042	—	126	16,656	1,666	—	883,056	3,679	—	33,640,976	280,387	—	$27_{,61}$	$13_{,6}$
Juni $18^{36}/_{37}$ . . .	1,264,462	38,661,590	254,492	—	99	12,550	1,255	—	169,920	708	—	38,844,060	256,455	—	—	—
„ $18^{37}/_{38}$ . . .	1,264,462	35,297,946	256,855	—	109	14,080	1,408	—	188,880	787	—	35,500,906	259,050	—	—	—
„ $18^{38}/_{39}$ . . .	1,264,462	32,929,450	272,711	—	124	17,460	1,746	—	326,880	1,362	—	33,273,790	275,819	—	—	—
„ $18^{39}/_{40}$ . . .	1,296,464	39,018,058	300,896	—	116	18,870	1,887	—	303,360	1,264	—	39,340,288	304,047	—	—	—
„ $18^{40}/_{41}$ . . .	1,296,464	40,543,778	294,038	—	109	18,790	1,879	—	1,385,520	5,773	—	41,948,088	301,690	—	—	—
Summe:	6,386,314	186,450,822	1,378,992	—	—	81,750	8,175	—	2,374,560	9,894	—	188,907,132	1,397,061	—	—	—
Durchschnitt:	1,277,263	37,290,164	275,798	—	111	16,350	1,635	—	474,912	1,979	—	37,781,426	279,412	—	$29_{,58}$	$13_{,11}$
1842	1,296,464	30,925,064	316,463	13	153	20,853	2,085	19	1,261,844	5,257	41	32,207,761	323,806	13	$24_{,84}$	$15_{,46}$
1843	1,296,461	28,259,928	289,030	37	153	25,879	2,587	54	1,436,056	5,983	34	29,721,863	297,602	5	$22_{,92}$	$13_{,77}$
1844	1,334,866	28,740,258	312,313	45	163	24,333	2,433	24	431,920	1,799	40	29,196,511	316,546	49	$21_{,67}$	$14_{,21}$
1845	1,334,866	22,440,494	275,117	44	184	20,844	2,084	26	698,896	2,912	4	23,160,234	280,114	14	$17_{,35}$	$12_{,59}$
1846	1,334,866	33,470,742	404,905	57	181	19,691	1,969	1	400,376	1,668	14	33,890,809	408,543	12	$35_{,39}$	$18_{,31}$
Summe:	6,597,526	143,836,486	1,597,831	16	—	111,600	11,160	4	4,229,092	17,621	13	148,177,178	1,626,612	33	—	—
Durchschnitt:	1,319,505	28,767,297	319,566	15	167	22,320	2,232	1	845,818	3,524	15	29,635,435	325,322	31	$22_{,46}$	$14_{,79}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.														Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. per Fuder.			Wein über 250 fl. per Fuder.			Wein in Bouteillen.			Obstwein.			Summe.			Auf den Kopf.			Quantum.	Accise.		Auf den Kopf.	
Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.		Quantum.	Ohmgeld.										
Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.		Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
Herzogthum.																						
13,774,380	229,573	—	871,406	17,843	—	7,750	775	—	224,880	937	—	14,878,416	249,128	—	—	—		16,073,998	208,962	—	—	—
16,400,280	273,338	—	900,739	18,794	—	7,210	721	—	1,050,960	4,379	—	18,359,189	297,232	—	—	—		13,362,613	173,716	—	—	—
21,086,520	351,441	—	734,333	15,680	—	8,920	892	—	802,800	3,345	—	22,632,573	371,358	—	—	—		14,001,690	182,042	—	—	—
26,407,200	440,120	—	655,742	13,933	—	10,480	1,048	—	683,280	2,847	—	27,756,702	457,948	—	—	—		15,046,536	195,605	—	—	—
25,347 180	422,453	—	397,385	8,575	—	7,310	731	—	375,600	1,565	—	26,127,475	433,324	—	—	—		15,319,846	199,158	—	—	—
103,015,560	1,716,925	—	3,559,605	74,825	—	41,670	4,167	—	3,137,520	13,073	—	109,754,355	1,808,990	—	—	—		73,804,683	959,483	—	—	—
20,603,112	343,385	—	711,921	14,965	—	8,334	833	—	627,504	2,615	—	21,950,871	361,798	—	$18_{/02}$	$17_{/82}$		14,760,937	191,897	—	$12_{/12}$	$9_{/45}$
24,263,880	404,398	—	418,202	9,172	—	8,480	848	—	131,040	546	—	24,821,602	414,961	—	—	—		15,799,948	205,400	—	—	—
22,313,640	371,894	—	559,253	12,076	—	7,510	751	—	146,400	610	—	23,026,803	385,331	—	—	—		18,323,761	238,210	—	—	—
21,372,420	356,207	—	677,399	14,156	—	8,370	837	—	235,200	980	—	22,293,389	372,180	—	—	—		19,011,539	247,150	—	—	—
24,031,980	400,533	—	600,042	12,861	—	10,010	1,001	—	205,920	858	—	24,847,952	415,253	—	—	—		20,740,845	269,632	—	—	—
25,805,940	430,099	—	561,689	12,603	—	11,780	1,178	—	954,240	3,976	—	27,333,649	447,856	—	—	—		19,962,393	259,511	—	—	—
117,787,860	1,963,131	—	2,816,585	60,868	—	46,150	4,615	—	1,672,800	6,970	—	122,323,395	2,035,584	—	—	—		93,838,486	1,219,903	—	—	—
23,557,572	392,626	—	563,317	12,174	—	9,230	923	—	334,560	1,394	—	24,464,679	407,117	—	$19_{/15}$	$19_{/13}$		18,767,697	243,981	—	$14_{/69}$	$11_{/46}$
18,806,015	313,433	35	577,851	13,069	1	13,103	1,310	15	808,412	3,368	23	20,205,381	331,181	14	$15_{/58}$	$15_{/30}$		28,537,934	370,992	9	$22_{/01}$	$17_{/20}$
22,225,112	370,418	32	605,178	13,127	24	15,300	1,530	5	1,028,816	4,286	44	23,874,406	389,362	45	$18_{/41}$	$18_{/02}$		26,855,755	349,124	49	$20_{/71}$	$16_{/16}$
18,624,548	310,409	8	1,050,876	22,072	28	15,369	1,536	53	270,780	1,128	15	19,961,573	335,146	44	$14_{/95}$	$15_{/06}$		29,147,404	378 916	16	$21_{/83}$	$17_{/03}$
17,483,116	291,385	16	1,313,905	28,206	33	12,753	1,275	18	510,640	2,127	40	19,320,414	322,994	47	$14_{/47}$	$14_{/52}$		31,743,361	412,663	42	$23_{/78}$	$18_{/55}$
17,365,681	289,428	1	1,361,812	29,347	10	12,051	1,205	11	263,582	1,098	18	19,003,126	321,078	40	$14_{/24}$	$14_{/43}$		29,574,973	384,474	40	$22_{/16}$	$27_{/27}$
94,504,472	1,575,074	32	4,909,622	105,822	36	68,576	6,857	42	2,882,230	12,009	20	102,364,900	1,699,764	10	—	—		145,859,427	1,896,171	36	—	—
18,900,894	315,014	54	981,925	21,164	31	13,715	1,371	33	576,446	2,401	52	20,472,980	339,952	50	$15_{/52}$	$15_{/46}$		29,171,885	379,234	19	$22_{/11}$	$17_{/24}$

Digitized by Google

Ueber
des Ertrags der Getränkesteuern
von 1831

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.															
		Wein in Fäßern nach dem Tarifsatze 4 kr. per Gulden.			Preis per Fuder.	Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à ¼ kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen	
		Quantum. Maas.	Betrag. fl.	kr.	fl.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Accise. kr.
																1. Stadt
$18^{31}/_{32}$	19,718	914,012	11,789	11	193	3,583	358	20	900	3	45	918,495	12,151	16	47	36
$18^{32}/_{33}$	20,374	1,051,781	13,844	3	197	6,386	638	36	46,008	191	42	1,104,175	14,674	21	54	43
$18^{33}/_{34}$	20,374	1,264,763	12,640	32	150	4,720	471	57	14,816	61	44	1,284,299	13,174	13	63	38
$18^{34}/_{35}$	20,374	1,645,038	18,081	28	165	4,082	408	12	16,168	67	22	1,665,288	18,557	2	82	54
$18^{35}/_{36}$	22,545	1,729,119	14,904	3	129	3,801	380	3	784	3	16	1,733,704	15,287	22	77	40
Summe:	103,385	6,604,713	71,259	17	—	22,572	2,257	8	78,676	327	49	6,705,961	73,844	14	—	—
Durchschnitt:	20,677	1,320,943	14,251	51	162	4,514	451	26	15,735	65	34	1,341,192	14,768	51	$64_{/86}$	$42_{/86}$
$18^{36}/_{37}$	22,545	1,371,476	11,899	37	130	2,241	224	6	60	—	15	1,373,777	12,123	58	61	32
$18^{37}/_{38}$	22,545	1,155,754	11,495	15	149	2,447	244	43	148	—	37	1,158,349	11,740	35	51	31
$18^{38}/_{39}$	21,607	1,054,237	10,962	39	156	2,257	225	39	716	2	59	1,057,210	11,191	17	49	30
$18^{39}/_{40}$	21,607	1,147,243	11,108	33	145	1,817	181	40	—	—	—	1,149,060	11,290	13	53	31
$18^{40}/_{41}$	23,408	1,164,446	10,670	52	137	2,708	270	51	800	3	20	1,167,954	10,945	3	50	28
Summe:	111,712	5,893,156	56,136	56	—	11,470	1,146	59	1,724	7	11	5,906,350	57,291	6	—	—
Durchschnitt:	22,342	1,178,631	11,227	23	143	2,294	229	24	345	1	26	1,181,270	11,458	13	$52_{/87}$	$30_{/77}$
1842	23,484	1,123,242	11,947	50	159	1,637	163	45	828	3	27	1,125,707	12,115	2	48	31
1843	23,484	991,379	10,387	35	157	3,556	355	36	1,980	8	15	996,915	10,751	26	42	28
1844	24,756	876,916	10,213	16	175	3,447	344	42	100	—	25	880,463	10,558	23	36	26
1845	24,756	835,807	10,614	16	190	3,399	339	52	288	1	12	839,494	10,955	20	34	27
1846	24,756	1,032,166	14,146	58	206	2,425	242	30	84	—	21	1,034,675	14,389	49	42	35
Summe:	121,236	4,859,510	57,309	55	—	14,464	1,446	25	3,280	13	40	4,877,254	58,770	—	—	—
Durchschnitt:	24,247	971,902	11,461	59	177	2,893	289	17	656	2	44	975,451	11,754	—	$40_{/23}$	$29_{/09}$

Digitized by Google

Beilage 7.

ſicht

in den größeren Städten des Landes,

bis mit 1846.

Wein-Ohmgeld.																Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. nach dem Tarifſatze 1 kr. per Maas.			Wein über 250 fl. nach dem Tarifſatze 4 kr. vom Gulden.			Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obſtwein à ¼ kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.		Maas.	Betrag.		Auf den Kopf kommen	
Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas	Ohmgeld. kr.		fl.	kr.	Maas	Acciſe kr.
Carlsruhe.																					
496,469	8,274	29	45,419	984	25	1,848	184	48	800	3	20	544,536	9,447	2	28	28	722,631	9,394	12	37	28
501,161	8,352	41	55,655	1,193	51	1,279	127	51	20,044	83	31	578,139	9,757	54	28	29	619,661	8,055	36	30	23
617,445	10,290	45	43,321	953	20	1,996	199	36	6,480	27	—	669,242	11,470	41	33	33	566,584	7,365	36	28	21
775,654	12,927	34	29,434	711	19	1,438	143	48	3,152	13	8	809,678	13,795	49	40	40	635,446	8,260	48	31	22
831,783	13,863	3	25,431	650	50	1,293	129	15	24	—	6	858,531	14,643	14	38	38	632,969	8,228	36	28	21
3,222,512	53,708	32	199,260	4,493	45	7,854	785	18	30,500	127	5	3,460,126	59,114	40	—	—	3,177,291	41,304	48	—	—
644,502	10,741	42	39,852	898	45	1,571	157	4	6,100	25	25	692,025	11,822	56	33/47	34/32	635,458	8,260	58	30/73	23/97
773,297	12,888	17	26,489	645	32	1,214	121	27	—	—	—	801,000	13,655	16	35	36	767,223	9,973	54	34	26
688,984	11,483	4	27,501	636	9	1,269	126	56	24	—	6	717,778	12,246	15	32	32	974,792	12,672	18	43	34
606,451	10,107	31	29,316	639	13	546	54	30	504	2	6	636,817	10,803	20	29	29	1,122,346	14,590	30	52	39
675,413	11,256	53	24,630	533	34	334	33	25	—	—	—	700,377	11,823	52	32	33	1,213,000	15,768	40	56	44
715,604	11,926	44	18,249	444	37	2,093	209	18	244	1	1	736,190	12,581	40	31	32	1,131,154	14,704	50	48	38
3,459,749	57,662	29	126,185	2,899	5	5,456	545	36	772	3	13	3,592,162	61,110	23	—	—	5,208,515	67,710	12	—	—
691,950	11,532	30	25,237	579	49	1,091	109	7	154	—	39	718,432	12,222	5	32/20	32/82	1,041,703	13,542	2	46/62	36/37
653,915	10,898	35	11,916	701	56	920	92	—	—	—	—	666,751	11,692	31	28	29	1,477,615	19,209	20	63	49
610,693	10,178	13	12,083	303	43	1,903	190	18	100	—	25	624,779	10,672	39	26	27	1,283,187	16,681	26	55	43
541,207	9,020	7	23,216	571	24	1,491	149	3	—	—	—	565,914	9,740	34	23	24	1,492,120	19,397	34	60	47
493,751	8,229	11	26,633	673	41	2,009	200	54	260	1	5	522,653	9,104	51	21	22	1,596 349	20,785	52	65	50
546,745	9,112	25	43,380	1,032	48	1,346	134	33	—	—	—	591,471	10,279	46	24	25	1,492,274	19,399	34	60	47
2,846,311	47,438	31	117,228	3,283	32	7,669	766	48	360	1	30	2,971,568	51,490	21	—	—	7,341,545	95,473	46	—	—
569,262	9,487	42	23,446	656	42	1,534	153	22	72	—	18	594,314	10,298	4	24/51	25/49	1,468,309	19,094	45	60/56	47/25

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise. Wein in Fässern nach dem Tarifsatze 4 kr. per Gulden. Quantum. Maas.	Betrag. fl.	kr.	Preis per Fuder. fl.	Wein in Bouteillen a 3 kr. per Bouteille. Maas.	Betrag. fl.	kr.	Obstwein à ¼ kr. per Maas. Maas.	Betrag. fl.	kr.	Summe. Maas.	Betrag. fl.	kr.	Auf den Kopf kommen Maas.	Accise. kr.
2. Stadt																
$18^{31}/_{32}$	19,870	301,231	5,139	53	256	2,479	247	53	—	—	—	303,710	5,387	46	15	16
$18^{32}/_{33}$	20,657	313,123	5,475	26	262	2,816	281	36	5,836	24	19	321,775	5,781	21	16	16
$18^{33}/_{34}$	20,657	306,648	5,134	41	251	3,358	335	45	1,760	7	20	311,766	5,477	46	15	16
$18^{34}/_{35}$	20,657	416,234	6,529	55	235	4,711	471	6	7,284	30	21	428,229	7,031	22	21	20
$18^{35}/_{36}$	22,314	545,673	6,748	16	185	2,342	234	15	196	—	49	548,211	6,983	20	25	18
Summe:	104,155	1,882,909	29,028	11	—	15,706	1,570	35	15,076	62	49	1,913,691	30,661	35	—	—
Durchschnitt:	20,831	376,582	5,805	38	231	3,141	314	7	3,015	12	34	382,738	6 132	19	$18_{/37}$	$17_{/66}$
$18^{36}/_{37}$	22,314	515,287	5,700	16	166	1,902	190	12	176	—	44	517,365	5,891	12	23	15
$18^{37}/_{38}$	22,314	589,918	7,019	29	178	3,419	341	54	—	—	—	593,337	7,361	23	27	19
$18^{38}/_{39}$	21,658	583,723	8,175	15	210	3,977	397	42	480	2	—	588,180	8,574	57	27	23
$18^{39}/_{40}$	21,658	762,728	8,214	23	161	4,096	409	39	460	1	55	767,284	8,625	57	35	24
$18^{40}/_{41}$	22,838	660,525	8,546	49	194	3,838	383	51	5,576	23	14	669,939	8,953	54	29	24
Summe:	110,782	3,112,181	37,656	12	—	17,232	1,723	18	6,692	27	53	3,136,105	39,407	23	—	—
Durchschnitt:	22,156	622,436	7,531	14	181	3,446	344	40	1,338	5	35	627,221	7,881	29	$28_{/31}$	$21_{/34}$
1842	22,838	543,510	7,447	32	206	5,186	518	33	2,116	8	49	550,812	7,974	54	24	21
1843	22,838	604,590	8,574	37	213	5,066	506	39	5,820	24	15	615,476	9,105	31	27	24
1844	23,488	534,484	8,156	58	229	4,840	484	1	3,932	16	23	543,256	8,657	22	23	22
1845	23,488	495,368	8,284	33	251	3,189	318	54	1,212	5	3	499,769	8,608	30	21	22
1846	23,488	534,263	8,831	54	248	3,821	382	9	548	2	17	538,632	9,216	20	23	24
Summe:	116,140	2,712,215	41,295	34	—	22,102	2,210	16	13,628	56	47	2,747,945	43,562	37	—	—
Durchschnitt:	23,228	542,443	8,259	7	228	4,420	442	3	2,726	11	21	549,589	8,712	31	$23_{/66}$	$22_{/51}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.															Bier-Accise.			
Wein unter 250 fl. nach dem Tarifsatze 1 kr. per Maas.			Wein über 250 fl. nach dem Tarifsatze 4 kr. vom Gulden.			Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à 1/4 kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.		Maas.	Betrag.		Auf den Kopf kommen	
Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas	Ohmgeld. kr.		fl.	kr.	Maas	Accise. kr.
Mannheim.																					
137,673	2,294	33	77,460	1,524	42	1,075	107	33	—	—	—	216,208	3,926	48	11	11	1,658,092	21,555	12	83	65
107,137	1,785	37	102,020	1,973	—	1,090	109	—	4,532	18	53	214,779	3,886	30	10	11	1,324,861	17,223	12	64	50
98,344	1,639	4	103,975	2,126	29	1,128	112	45	3,112	12	58	206,559	3,891	16	10	11	1,579,184	20,529	24	76	59
185,804	3,096	44	114,205	2,451	44	2,369	236	57	3,508	14	37	305,886	5,800	2	15	16	1,947,236	25,314	4	94	73
319,181	5,319	41	82,697	1,624	25	1,743	174	18	24	—	6	403,645	7,118	30	18	19	1,923,238	25,002	6	86	67
848,139	14,135	39	480,357	9.700	20	7,405	740	33	11,176	46	34	1,347,077	24,623	6	—	—	8,432,611	109,623	58	—	—
169,628	2,827	8	96,071	1,940	4	1,481	148	6	2,235	9	19	269,415	4,924	37	12/93	14/18	1,686,522	21,924	48	80/96	63/15
349,965	5,832	45	44,238	885	4	1,347	134	43	932	3	53	396,482	6,856	25	18	18	1,633,046	21,229	36	73	57
396,605	6,610	5	60,321	1,210	45	763	76	15	—	—	—	457,689	7,897	5	21	21	2,539,393	33,012	7	114	88
381,977	6,366	17	94,679	1,902	37	714	71	24	121	—	31	477,491	8,340	49	22	22	2,734,024	35,542	19	126	96
410,168	6,836	8	81,590	1,683	34	507	50	45	124	—	31	492,389	8,570	58	23	24	2,628,000	34,163	36	121	95
497,584	8,293	4	49,258	1,139	41	1,390	139	—	4,564	19	1	552,796	9,590	46	24	25	2,772,461	36,041	40	121	95
2,036,299	33,938	19	330,086	6,821	41	4,721	472	7	5,744	23	56	2,376,850	41,256	3	—	—	12,306,924	159,989	18	—	—
407,260	6,787	40	66,017	1,364	20	944	94	25	1,149	4	47	475,370	8,251	13	21/46	22/34	2,461,385	31,997	52	111/09	86/65
404,922	6,748	42	36,038	835	22	2,346	234	36	1,868	7	47	445,174	7,826	27	19	28	3,273,462	42,581	—	143	112
418,519	6,975	19	63,778	1,447	18	1,798	179	48	3,312	13	48	487,407	8,616	13	21	23	2,859,138	37,168	46	125	98
365,087	6,084	47	69,725	1,579	54	2,605	260	29	3,328	13	52	440,745	7,939	2	18	20	3,263,201	42,421	37	138	108
319,118	5,318	39	81,038	1,853	49	1,447	144	45	992	4	8	402,595	7,321	20	17	19	3,407,808	44,301	30	145	113
371,846	6,197	26	79,130	1,850	10	1,484	148	21	404	1	41	452,864	8,197	38	19	21	3,291,814	42,794	5	140	109
1,879,492	31,324	52	329,709	7,586	33	9,680	967	59	9,904	41	16	2,228,785	39,900	40	—	—	16,097,423	209,266	58	—	—
375,898	6,264	58	65,942	1,513	19	1,936	193	36	1,981	8	15	445,757	7,980	8	19/19	20/61	3,219,485	41,853	24	138/60	108/11

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise. Wein in Fässern nach dem Tarifsatze 4 kr. per Gulden. Quantum. Maas.	Betrag. fl.	kr.	Preis per Fuder. fl.	Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille. Maas.	Betrag. fl.	kr.	Obstwein à ¼ kr. per Maas. Maas.	Betrag. fl.	kr.	Summe. Maas.	Betrag. fl.	kr.	Auf den Kopf kommen Maas.	Accise. kr.
																3. Stadt
$18^{31}/_{32}$	11,744	285,873	4,676	19	245	1,681	168	9	2,712	11	18	290,266	4,855	46	25	24
$18^{32}/_{33}$	13,063	347,773	5,662	16	244	1,398	139	48	70,708	294	37	419,879	6,096	41	32	28
$18^{33}/_{34}$	13,063	512,402	5,858	37	171	1,678	167	48	7,120	29	40	521,200	6,056	5	40	27
$18^{34}/_{35}$	13,063	515,619	7,320	—	213	1,285	128	30	18,428	76	47	535,332	7,525	17	41	34
$18^{35}/_{36}$	13,370	517,423	5,276	28	153	1,174	117	22	1,248	5	12	519,845	5,399	2	39	24
Summe:	64,303	2,179,090	28,793	40	—	7,216	721	37	100,216	417	34	2,286,522	29,932	51	—	—
Durchschnitt:	12,861	435,818	5,758	44	198	1,443	144	19	20,043	83	31	457,304	5,986	34	$35_{,56}$	$27_{,51}$
$18^{36}/_{37}$	13,370	495,350	4,930	—	150	1,008	100	48	516	2	9	496,874	5,032	57	37	22
$18^{37}/_{38}$	13,370	410,785	4,188	42	153	1,277	127	39	720	3	—	412,782	4,319	21	31	19
$18^{38}/_{39}$	12,534	357,028	4,320	36	182	1,305	130	29	8,392	34	58	366,725	4,486	3	29	20
$18^{39}/_{40}$	12,534	422,611	4,822	13	171	1,177	117	42	1,476	6	9	425,264	4,946	4	34	24
$18^{40}/_{41}$	13,784	411,807	4,587	14	167	1,166	116	37	18,620	77	35	431,593	4,781	26	31	21
Summe:	65,592	2,097,581	22,848	45	—	5,933	593	15	29,724	123	51	2,133,238	23,565	51	—	—
Durchschnitt:	13,118	419,516	4,569	45	163	1,187	118	39	5,945	24	46	426,648	4,713	10	$32_{,52}$	$21_{,56}$
1842	13,784	419,861	5,320	15	190	1,399	139	53	12,520	52	10	433,780	5,512	18	32	24
1843	13,784	389,097	5,103	3	197	1,370	137	—	8,260	34	25	398,727	5,274	28	29	23
1844	13,767	403,715	5,519	51	205	1,261	126	6	1,592	6	38	406,568	5,652	35	29	25
1845	13,767	338,331	5,470	29	243	2,127	212	43	2,928	12	12	343,386	5,695	24	25	25
1846	13,767	470,560	7,808	8	248	1,455	145	33	2,332	9	43	474,347	7,963	24	34	35
Summe:	68,869	2,021,564	29,221	46	—	7,612	761	15	27,632	115	8	2,056,808	30,098	9	—	—
Durchschnitt:	13,774	404,313	5,844	21	217	1,522	152	15	5,526	23	2	411,361	6,019	38	$29_{,86}$	$26_{,22}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.																Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. nach dem Tarifsatze 1 kr. per Maas.			Wein über 250 fl. nach dem Tarifsatze 4 kr. vom Gulden.			Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à 1/4 kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.		Maas.	Betrag.		Auf den Kopf kommen.	
Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas	Ohmgeld. kr.		fl.	kr.	Maas.	Accise kr.
Heidelberg.																				
149,954	2,499	14	77,716	1,677	48	1,043	104	15	2,712	11	18	231,425	4,292	35	20	21	1,094,300	14,225	54	90	72
189,825	3,163	45	81,801	1,824	50	811	81	6	53,076	221	9	325,513	5,290	50	25	24	833,000	10,829	—	64	49
310,802	5,180	2	51,548	1,159	30	885	88	30	6,180	25	45	369,415	6,453	47	28	29	894,284	11,625	42	68	53
312,238	5,203	38	70,737	1,586	43	752	75	15	12,964	54	1	396,691	6,919	57	30	31	1,035,507	13,461	36	79	61
364,554	6,075	54	29,616	660	16	767	76	43	1,904	7	56	396,841	6,820	49	30	30	923,561	12,006	18	69	53
1,327,373	22,122	53	311,418	6,909	7	4,258	425	49	76,836	320	9	1,719,885	29,777	58	—	—	4,780,652	62,148	30	—	—
265,475	4,424	35	62,284	1,381	49	851	85	10	15,367	64	2	343,977	5,955	36	26/75	27/76	956,130	12,429	42	74/84	57/92
361,255	6,020	55	31,430	859	8	592	59	10	468	1	57	393,745	6,941	10	29	31	1,223,884	15,910	30	92	71
306,605	5,110	5	26,387	645	37	901	90	3	720	3	—	334,613	5,848	45	25	26	1,328,631	17,272	12	99	77
253,918	4,231	58	33,728	729	22	883	88	48	8,252	34	23	296,786	5,084	31	24	23	1,355,968	17,627	35	108	79
320,854	5,347	34	19,962	464	5	692	69	12	1,372	5	43	342,880	5,886	34	27	28	1,443,615	18,767	—	115	90
325,952	5,432	32	25,635	629	35	560	55	59	16,456	68	34	368,602	6,186	40	27	27	1,333,077	17,330	20	97	75
1,568,584	26,143	4	137,142	3,327	47	3,633	363	12	27,268	113	37	1,736,626	29,947	40	—	—	6,685,175	86,907	37	—	—
313,717	5,228	37	27,428	665	34	726	72	38	5,454	22	43	347,325	5,989	32	26/48	27/40	1,337,035	17,381	31	101/92	79/50
330,591	5,509	51	29,139	705	2	771	77	9	12,216	50	54	372,717	6,342	56	27	28	1,651,923	21,475	11	119	94
299,208	4,986	48	31,857	647	32	968	96	48	7,804	32	31	339,837	5,763	39	25	25	1,361,924	17,705	1	99	77
283,357	4,722	37	61,399	1,365	53	1,054	105	24	1,460	6	5	347,270	6,199	59	25	27	1,717,341	22,325	26	125	97
235,168	3,919	28	57,010	1,313	13	956	95	37	2,900	12	5	296,034	5,340	23	21	23	1,790,233	23,273	2	130	101
304,090	5,068	10	86,976	2,060	47	845	84	30	2,332	9	43	394,243	7,223	10	29	32	1,619,218	21,049	50	118	92
1,452,414	24,206	54	266,381	6,092	27	4,594	459	28	26,712	111	18	1,750,101	30,870	7	—	—	8,140,639	105,828	30	—	—
290,483	4,841	23	53,276	1,218	29	919	91	54	5,342	22	16	350,020	6,174	2	25/41	26/89	1,628,128	21,165	42	118/20	92/20

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.														
		Wein in Fässern. nach dem Tarifsatze 4 kr. per Gulden.			Preis per Fuder.	Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à 1/4 kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen	
		Quantum. Maas.	Betrag. fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	Accise. kr.
																4. Stadt
$18^{31}/_{32}$	12,974	657,131	5,778	43	132	454	45	22	—	—	—	657,585	5,824	5	51	26
$18^{32}/_{33}$	12,476	763,824	8,042	35	158	564	56	24	172	—	43	764,560	8,099	42	61	38
$18^{33}/_{34}$	12,476	906,998	6,771	21	112	761	76	6	—	—	—	907,759	6,847	27	73	32
$18^{34}/_{35}$	12,476	1,078,951	9,338	39	129	353	35	18	888	3	42	1,080,192	9,377	39	87	45
$18^{35}/_{36}$	12,843	900,434	6,950	52	116	296	29	33	248	1	2	900,978	6,981	27	70	32
Summe:	63,245	4,307,338	36,882	10	—	2,428	242	43	1,308	5	27	4,311,074	37,130	20	—	—
Durchschnitt:	12,649	861,468	7,376	26	128	486	48	33	261	1	5	862,215	7,426	4	$68_{/16}$	$35_{/22}$
$18^{36}/_{37}$	12,843	913,815	6,466	19	106	318	31	48	—	—	—	914,133	6,498	7	71	30
$18^{37}/_{38}$	12,843	802,969	6,331	31	118	138	13	48	—	—	—	803,107	6,345	19	63	29
$18^{38}/_{39}$	12,537	822,595	7,254	43	132	418	41	45	—	—	—	823,013	7,296	28	66	34
$18^{39}/_{40}$	12,537	916,356	8,245	53	135	929	92	57	—	—	—	917,285	8,338	50	73	38
$18^{40}/_{41}$	13,734	1,050,214	8,138	26	116	604	60	21	—	—	—	1,050,818	8,198	47	76	36
Summe:	64,494	4,505,949	36,436	52	—	2,407	240	39	—	—	—	4,508,356	36,677	31	—	—
Durchschnitt:	12,899	901,190	7,287	22	120	481	48	8	—	—	—	901,671	7,335	30	$69_{/09}$	$34_{/12}$
1842	13,734	703,438	8,027	5	171	1,027	102	42	—	—	—	704,465	8,129	47	51	36
1843	13,734	867,218	9,698	12	168	1,404	140	21	—	—	—	868,622	9,838	33	63	43
1844	15,378	797,981	9,155	21	172	1,369	136	52	28	—	7	799,378	9,292	20	52	36
1845	15,378	665,203	8,770	16	198	1,612	161	15	—	—	—	666,815	8,931	31	43	35
1846	15,378	829,655	10,296	56	186	1,624	162	27	—	—	—	831,279	10,459	23	55	41
Summe:	73,602	3,863,495	45,947	50	—	7,036	703	37	28	—	7	3,870,559	46,651	34	—	—
Durchschnitt:	14,720	772,699	9,189	34	178	1,407	140	44	6	—	1	774,112	9,330	19	$52_{/59}$	$38_{/03}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.																Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. nach dem Tarifsatze 1 kr. per Maas.			Wein über 250 fl. nach dem Tarifsatze 4 kr. vom Gulden.			Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à ¼ kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.		Maas.	Betrag.		Auf den Kopf kommen.	
Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas	Ohmgeld. kr.		fl.	kr.	Maas	Accise kr.
Freiburg.																				
365,989	6,099	49	9,957	217	12	273	27	17	—	—	—	376,219	63,44	18	29	29	335,669	4,363	42	26	20
465,125	7,752	5	6,448	151	26	295	29	30	172	—	43	472,040	7,933	44	38	38	335,646	4,363	24	27	20
510,879	8,514	39	6,767	145	58	668	66	51	—	—	—	518,314	8,727	28	41	41	247,577	3,218	30	20	15
533,883	8,898	3	9,413	245	—	243	24	15	584	2	26	544,123	9,169	44	44	44	280,169	3,642	12	23	17
522,485	8,708	5	10,780	233	52	112	11	15	248	1	2	533,625	8,954	14	41	41	344,092	4,473	12	27	20
2,398,361	39,972	41	43,365	993	28	1,591	159	8	1,004	4	11	2,444,321	41,129	28	—	—	1,543,153	20,061	—	—	—
479,672	7,994	32	8,673	198	42	318	31	50	201	—	50	488,864	8,225	54	38/57	39/01	308,631	4,012	12	24/40	19/03
484,014	8,066	54	6,887	178	49	403	40	18	—	—	—	491,304	8,286	1	38	38	342,600	4,453	48	26	20
504,125	8,402	5	14,301	319	58	23	2	18	—	—	—	518,449	8,724	21	40	40	325,729	4,234	29	25	19
474,761	7,912	41	12,457	307	25	194	19	27	—	—	—	487,412	8,239	33	39	39	317,583	4,128	35	25	19
541,784	9,029	44	12,923	285	22	286	28	36	—	—	—	554,993	9,343	42	44	45	410,154	5,331	55	33	25
578,957	9,649	17	5,432	124	8	245	24	27	—	—	—	584,634	9,797	52	43	43	507,462	6,596	55	37	29
2,583,641	43,060	41	52,000	1,215	42	1,151	115	6	—	—	—	2,636,792	44,391	29	—	—	1,903,528	24,745	42	—	—
516,728	8,612	8	10,400	243	8	230	23	1	—	—	—	527,358	8,878	18	40/68	41/30	380,706	4,949	8	29/51	23/02
382,029	6,367	9	26,350	586	3	604	60	21	—	—	—	408,983	7,013	33	29	31	699,808	9,097	30	49	40
565,170	9,419	30	18,438	410	39	1,084	108	24	—	—	—	584,692	9,938	33	43	43	568,340	7,388	25	41	32
502,624	8,377	4	29,803	511	34	949	94	54	—	—	—	533,376	8,983	32	35	35	657,532	8,547	55	43	33
461,078	7,684	38	64,523	1,333	41	1,337	133	45	—	—	—	526,938	9,152	4	34	36	746,526	9,704	50	49	38
366,880	6,114	40	57,582	1,244	1	948	94	45	—	—	—	425,410	7,453	26	28	29	815,884	10,606	30	53	41
2,277,781	37,963	1	196,696	4,085	58	4,922	492	9	—	—	—	2,479,399	42,541	8	—	—	3,488,090	45,345	10	—	—
455,556	7,592	36	39,339	817	12	984	98	26	—	—	—	495,880	8,508	14	33/69	34/68	697,618	9,069	2	47/39	36/94

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.															
		Wein in Fässern nach dem Tarifsatze 4 kr. per Gulden.			Preis per	Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à ¼ kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.	
		Quantum.	Betrag.		Fuder.		Betrag.			Betrag.			Betrag.			Accise.
		Maas.	fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
																5. Stadt
$18^{31}/_{32}$	6,141	156,310	2,380	36	228	82	8	12	7,368	30	42	163,760	2,419	30	27	23
$18^{32}/_{33}$	6,134	249,961	2,948	33	177	101	10	6	22,796	94	59	272,858	3,053	38	44	29
$18^{33}/_{34}$	6,134	313 306	2,663	15	127	483	48	15	5,080	21	10	318,871	2,732	40	52	26
$18^{34}/_{35}$	6,134	484,171	5,892	19	183	221	22	6	7,644	31	51	492,036	5,946	16	80	58
$18^{35}/_{36}$	7,049	641,668	2,598	13	61	145	14	30	7,124	29	41	648,937	2,642	24	92	22
Summe:	31,592	1,845,418	16,482	56	—	1,032	103	9	50,012	208	23	1,896,462	16,794	28	—	—
Durchschnitt:	6,318	369,084	3,296	35	134	206	20	38	10,002	41	41	379,292	3,358	54	$60_{/03}$	$31_{/90}$
$18^{36}/_{37}$	7,049	394,891	2,613	14	99	119	11	51	364	1	31	395,374	2,626	36	56	22
$18^{37}/_{38}$	7,049	271,200	2,138	56	118	171	17	6	2,584	10	46	273,955	2,166	48	39	18
$18^{38}/_{39}$	7,017	243,078	2,243	31	138	190	19	3	4,432	18	28	247,700	2,281	2	35	19
$18^{39}/_{40}$	7,017	311,411	2,813	10	135	207	20	42	8,376	34	54	319,994	2,868	46	46	22
$18^{40}/_{41}$	7,694	409,615	3,235	—	118	125	12	33	20,492	85	23	430,232	3,332	56	54	26
Summe:	35,826	1,630,195	13,043	51	—	812	81	15	36,248	151	2	1,667,255	13,276	8	—	—
Durchschnitt:	7,165	326,039	2,608	46	120	162	16	15	7,250	30	12	333,451	2,655	13	$46_{/54}$	$22_{/23}$
1842	7,694	344,970	4,238	46	184	563	56	16	11,288	47	2	356,821	4,342	4	46	34
1843	7,694	202,300	2,434	23	180	726	72	36	30,984	129	6	234,010	2,636	5	30	21
1844	8,334	257,177	3,241	15	189	323	32	18	2,828	11	47	260,328	3,285	20	31	24
1845	8,334	181,792	2,489	18	205	395	39	33	8,592	35	48	190,779	2,564	39	23	19
1846	8,334	324,969	4,516	16	208	382	38	9	3,128	13	2	328,479	4,567	27	39	33
Summe:	40,390	1,311,208	16,919	58	—	2,389	238	52	56,820	236	45	1,370,417	17,395	35	—	—
Durchschnitt:	8,078	262,241	3,384	—	194	478	47	46	11,364	47	21	274,083	3,479	7	$33_{/93}$	$25_{/64}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.																Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. nach dem Tarifsatze 1 kr. per Maas.			Wein über 250 fl. nach dem Tarifsatze 4 kr. vom Gulden.			Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à ¼ kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.		Maas.	Betrag.		Auf den Kopf kommen.	
Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas	Ohmgeld. kr.		fl.	kr.	Maas	Accise kr.
Pforzheim.																				
73,478	1,224	38	35,485	682	13	94	9	24	5,948	24	47	115,005	1,941	2	19	19	240,000	3,120	—	39	30
136,584	2,276	24	17,151	344	12	50	5	—	20,384	84	56	174,169	2,710	32	28	26	260,215	3,382	48	42	33
142,981	2,383	1	17,674	349	16	402	40	15	4,728	19	42	165,785	2,792	14	27	27	305,092	3,966	12	50	38
252,584	4,209	44	8,458	175	34	189	18	54	6,300	26	15	267,531	4,430	27	44	43	261,084	3,394	6	42	33
179,485	2,991	25	3,856	73	41	120	12	—	5,960	24	50	189,421	3,101	56	27	26	283,346	3,683	30	40	31
785,112	13,085	12	82,624	1,624	56	855	85	33	43,320	180	30	911,911	14,976	11	—	—	1,349,737	17,546	36	—	—
157,022	2,617	2	16,525	324	59	171	17	7	8,664	36	6	182,382	2,995	14	$28_{/87}$	$28_{/44}$	269,947	3,509	19	$42_{/71}$	$33_{/33}$
137,556	2,292	36	1,829	33	44	106	10	33	220	—	55	139,711	2,337	48	26	19	256,746	3,337	42	36	28
84,664	1,411	4	3,250	64	51	67	6	42	2,160	9	—	90,141	1,491	37	13	13	261,851	3,404	4	37	29
104,294	1,738	14	4,154	79	11	73	7	18	3,732	15	33	112,253	1,840	16	16	16	309,461	4,023	—	44	34
166,343	2,772	23	2,727	58	18	65	6	30	5,356	22	19	174,491	2,859	30	23	22	373,000	4,848	55	53	42
184,799	3,079	59	11,552	235	29	82	8	15	15,348	63	57	211,781	3,387	40	27	26	347,923	4,523	5	45	35
677,656	11,294	16	23,512	471	33	393	39	18	26,816	111	44	728,377	11,916	51	—	—	1,548,981	20,136	46	—	—
135,531	2,258	51	4,702	94	18	79	7	52	5,363	22	21	145,675	2,383	22	$20_{/33}$	$20_{/80}$	309,796	4,027	21	$43_{/24}$	$33_{/71}$
128,111	2,135	11	11,775	258	5	278	27	46	8,768	36	32	148,932	2,457	34	20	19	523,231	6,802	30	68	53
185,647	3,094	7	6,989	170	11	415	41	27	25,560	106	30	218,611	3,412	15	28	27	507,007	6,591	6	66	51
82,924	1,382	4	10,008	221	37	203	20	15	2,528	10	32	95,663	1,634	28	11	12	546,199	7,100	35	66	51
133,132	2,218	52	15,154	348	55	275	27	33	6,712	27	58	155,273	2,623	18	19	19	625,840	8,135	55	75	59
98,877	1,647	57	12,453	297	42	134	13	24	1,824	7	36	113,288	1,966	39	14	14	701,634	9,121	15	84	66
628,691	10,478	11	56,379	1,296	30	1,305	130	25	45,392	189	8	731,767	12,094	14	—	—	2,903 911	37,751	21	—	—
125,738	2,095	38	11,276	259	18	261	26	5	9,078	37	50	146,353	2,418	51	$18_{/12}$	$17_{/97}$	580,782	7,550	16	$71_{/90}$	$56_{/08}$

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.															
		Wein in Fässern nach dem Tarifsatze 4 kr. per Gulden.			Preis per	Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à ¼ kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.	
		Quantum.	Betrag.		Fuder.		Betrag.			Betrag.			Betrag.			Accise.
		Maas.	fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
																6. Stadt
$18^{31}/_{32}$	6,959	219,743	2,843	40	194	181	18	6	4,144	17	16	224,068	2,879	2	32	24
$18^{32}/_{33}$	7,180	233,470	3,311	21	213	128	12	45	23,232	96	48	256,830	3,420	54	36	28
$18^{33}/_{34}$	7,180	290,431	2,290	50	118	201	20	9	5,388	22	27	296,020	2,333	26	41	19
$18^{34}/_{35}$	7,180	352,784	3,624	58	154	210	20	57	4,312	17	58	357,306	3,463	53	50	30
$18^{35}/_{36}$	7,312	335,268	2,093	36	94	96	9	36	100	—	25	335,464	2,103	37	46	17
Summe:	35,811	1,431,696	14,164	25	—	816	81	33	37,176	154	54	1,469,688	14,400	52	—	—
Durchschnitt:	7,162	286,339	2,832	53	148	163	16	18	7,435	30	59	293,937	2,880	10	$41_{/04}$	$24_{/13}$
$18^{36}/_{37}$	7,312	328,958	2,479	11	113	124	12	22	320	1	20	329,402	2,492	53	45	20
$18^{37}/_{38}$	7,312	296,402	2,253	54	114	193	19	21	940	3	55	297,535	2,277	10	41	18
$18^{38}/_{39}$	7,338	243,710	2,370	27	146	299	29	54	728	3	2	244,737	2,403	23	33	20
$18^{39}/_{40}$	7,338	316,262	2,827	1	134	243	24	21	—	—	—	316,505	2,851	22	43	23
$18^{40}/_{41}$	7,468	346,106	2,424	48	105	319	31	54	1,420	5	55	347,845	2,462	37	47	20
Summe:	36,768	1,531,438	12,355	21	—	1,178	117	52	3,408	14	12	1,536,024	12,487	25	—	—
Durchschnitt:	7,354	306,288	2,471	4	121	236	23	35	681	2	50	307,205	2,497	29	$41_{,77}$	$20_{,38}$
1842	7,468	211,970	2,335	31	165	183	18	21	1,448	6	2	213,601	2,359	54	29	19
1843	7,468	208,853	2,232	40	160	244	24	21	5,796	24	9	214,893	2,281	10	29	18
1844	7,473	185,865	2,171	19	175	300	30	—	620	2	35	186,785	2,203	54	25	18
1845	7,473	116,892	1,594	34	205	167	16	42	—	—	—	117,059	1,611	16	16	13
1846	7,473	220,161	3,009	11	205	179	17	51	2,316	9	39	222 656	3,036	41	30	24
Summe:	37,355	943,741	11,343	15	—	1,073	107	15	10,180	42	25	954,994	11,492	55	—	—
Durchschnitt:	7,471	188,748	2,268	39	180	215	21	27	2,036	8	29	190,999	2,298	35	$25_{,57}$	$18_{,46}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.																Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. nach dem Tarifsatze 1 kr. per Maas.			Wein über 250 fl. nach dem Tarifsatze 4 kr. vom Gulden.			Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à 1/4 kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.		Maas.	Betrag.		Auf den Kopf kommen.	
Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas	Ohmgeld. kr.		fl.	kr.	Maas	Accise kr.
Bruchsal.																						
133,229	2,220	29	55,562	999	40	100	10	—	3,304	13	46	192,195	3,243	55	28	27	201,277	2,616	36	29	22
166,597	2,776	37	29,090	580	37	88	8	45	11,768	49	2	207,543	3,415	1	29	28	172,777	2,246	6	24	18
213,238	3,553	58	10,415	254	29	172	17	9	1,196	4	59	225,021	3,830	35	31	32	122,107	1,587	24	17	13
275,268	4,587	48	13,711	284	14	210	20	57	1,996	8	19	291,185	4,901	18	40	40	139,115	1,808	30	19	15
259,308	4,321	48	5,783	115	15	79	7	51	100	—	25	265,270	4,445	19	36	36	86,115	1,119	30	12	9
1,047,640	17,460	40	114,561	2,234	15	649	64	42	18,364	76	31	1,181,214	19,836	8	—	—	721,391	9,378	6	—	—
209,528	3,492	8	22,912	446	51	130	12	56	3,673	15	18	236,243	3,967	13	32,96	33,24	144,278	1,875	37	20,14	15,71
249,558	4,159	18	5,252	118	32	59	5	57	—	—	—	254,869	4,283	47	35	35	96,046	1,248	36	13	10
224,824	3,747	4	13,002	262	24	172	17	12	—	—	—	237,998	4,026	40	33	33	104,948	1,364	24	14	11
197,586	3,293	6	8,576	186	31	124	12	21	600	2	30	206,886	3,494	28	28	29	124,102	1,613	20	17	13
253,665	4,227	45	4,572	96	5	169	16	57	—	—	—	258,406	4,340	47	35	36	110,231	1,433	2	15	12
275,931	4,598	51	4,969	108	30	223	22	18	1,324	5	31	282,447	4,735	10	38	38	159,692	2,075	35	21	17
1,201,564	20,026	4	36,371	772	2	747	74	45	1,924	8	1	1,240,606	20,880	52½	—	—	595,019	7,734	57	—	—
240,313	4,005	13	7,274	154	24	149	14	57	385	1	36	248,121	4,176	10	33,74	34,07	119,004	1,546	59	16,18	12,62
170,166	2,836	6	3,392	78	3	122	12	9	620	2	35	174,300	2,928	53	23	24	205,692	2,674	10	28	22
172,295	2,871	35	4,384	106	26	173	17	18	3,712	15	28	180,564	3,010	47	24	24	238,179	3,096	20	32	25
153,781	2,563	1	4,811	107	16	166	16	36	—	—	—	158,758	2,686	53	21	22	285,833	3,715	50	38	30
134,002	2,233	22	3,744	93	47	78	7	45	—	—	—	137,824	2,334	54	18	19	349,014	4,537	11	47	36
108,964	1,816	4	3,979	107	23	112	11	12	1,324	5	31	114,379	1,940	10	15	16	287,288	3,734	45	38	30
739,208	12,320	8	20,310	492	55	651	65	—	5,656	23	34	765,825	12,901	37	—	—	1,366,006	17,758	16	—	—
147,842	2,464	2	4,062	98	35	130	13	—	1,131	4	43	153,165	2,580	20	20,50	20,72	273,201	3,551	39	36,57	28,52

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.															
		Wein in Fässern nach dem Tarifsatze 4 kr. per Gulden.			Preis per	Wein in Bouteillen a 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à ¼ kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen	
		Quantum.	Betrag.		Fuder.		Betrag.			Betrag.			Betrag.			Accise
		Maas.	fl.	kr.	fl.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	fl.	kr.	Maas.	kr.
																7. Stadt
$18^{31}/_{32}$	5,627	448,002	3,163	12	106	38	3	51	17,184	71	36	465,224	3,238	39	80	34
$18^{32}/_{33}$	5,089	385,408	3,153	7	123	129	12	54	66,348	276	27	451,885	3,442	28	89	40
$18^{33}/_{34}$	5,089	626,537	2,219	2	53	74	7	27	103,028	429	17	729,639	2,655	46	145	31
$18^{34}/_{35}$	5,089	885,099	5,872	30	100	199	19	54	31,336	130	34	916,634	6,022	58	180	71
$18^{35}/_{36}$	7,480	617,181	3,288	29	80	126	12	36	21,920	91	20	639,227	3,392	25	85	27
Summe:	28,374	2,962,227	17,696	20	—	566	56	42	239,816	999	14	3,202,609	18,752	16	—	—
Durchschnitt:	5,675	592,446	3,539	16	90	113	11	20	47,963	199	51	640,522	3,750	27	$112_{/87}$	$39_{/65}$
$18^{36}/_{37}$	7,480	452,645	2,978	12	99	450	45	—	9,900	41	15	462,995	3,064	27	61	24
$18^{37}/_{38}$	7,480	610,205	2,881	1	71	915	91	33	5,012	20	53	616,132	2,993	27	82	24
$18^{38}/_{39}$	5,749	492,866	3,877	17	118	701	70	3	2,300	9	35	495,867	3,956	55	86	32
$18^{39}/_{40}$	5,749	557,885	4,009	42	108	792	79	13	3,912	16	18	562,589	4,105	13	98	42
$18^{40}/_{41}$	6,828	449,689	3,348	31	112	416	41	37	130,852	545	13	580,957	3,935	21	84	34
Summe:	33,286	2,563,290	17,094	43	—	3,274	327	26	151,976	633	14	2,718,540	18,055	23	—	—
Durchschnitt:	6,657	512,658	3,418	57	100	655	65	29	30,395	126	39	543,708	3,611	5	$81_{/67}$	$32_{/55}$
1842	6,828	353,619	3,143	13	133	905	90	27	109,564	456	31	464,088	3,690	11	68	32
1843	6,828	274,530	2,442	24	133	458	45	48	73,668	306	57	348,656	2,795	9	51	25
1844	6,862	356,888	3,442	53	145	489	48	54	26,448	110	12	383,825	3,601	59	56	32
1845	6,862	270,397	2,841	1	158	531	53	6	70,444	293	31	341,372	3,187	38	50	28
1846	6,862	458,262	5,027	55	165	628	62	51	29,844	124	21	488,734	5,215	7	71	46
Summe:	34,242	1,713,696	16,897	26	—	3,011	301	6	309,968	1,291	32	2,026,675	18,490	4	—	—
Durchschnitt:	6,848	342,739	3,379	29	148	602	60	13	61,994	258	19	405,335	3,698	1	$59_{/19}$	$32_{/40}$

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.															Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. nach dem Tarifsatze 1 kr. per Maas.			Wein über 250 fl. nach dem Tarifsatze 4 kr. vom Gulden.			Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à 1/4 kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.		Maas.	Betrag.		Auf den Kopf kommen	
Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas	Ohmgeld. kr.		fl.	kr.	Maas	Accise kr.
Constanz.																					
262,053	4,367	33	2,185	50	37	13	1	18	11,536	48	4	275,787	4,467	32	49	47	363,610	4,726	54	65	50
196,480	3,274	40	3,135	75	12	13	1	15	37,928	158	2	237,556	3,509	9	47	41	169,515	2,203	42	33	55
179,164	2,986	4	1,445	34	22	28	2	45	51,396	214	9	232,033	3,237	20	46	38	233,215	3,031	48	46	35
324,011	5,400	11	1,778	41	27	45	4	30	17,772	74	3	343,606	5,520	11	68	65	296,638	3,856	18	58	45
292,894	4,881	34	1,403	51	26	88	8	48	14,092	58	43	308,477	5,000	31	41	40	269,131	3,498	42	36	28
1,254,602	20,910	2	9,946	253	4	187	18	36	132,724	553	1	1,397,459	21,734	43	—	—	1,332,109	17,317	24	—	—
250,921	4,182	1	1,989	50	37	37	3	43	26,545	110	36	279,492	4,346	57	49/25	45/96	266,422	3,463	29	46/95	36/62
257,706	4,295	6	10,203	224	21	141	14	6	7,320	30	30	275,370	4,564	3	37	36	312,346	4,060	30	42	32
247,571	4,126	11	8,994	207	46	623	62	15	3,952	16	28	261,140	4,412	40	35	35	316,936	4,120	17	43	33
258,062	4,301	2	23,731	507	31	643	64	18	1,352	5	38	283,788	4,878	29	49	51	346,122	4,499	35	60	47
249,486	4,158	6	22,520	518	11	514	51	27	1,976	8	14	274,496	4,735	58	48	50	417,846	5,821	45	78	61
231,663	3,861	3	16,934	388	17	307	30	42	62,032	258	28	310,936	4,538	30	45	41	359,769	4,676	50	53	41
1,244,488	20,741	28	82,382	1,846	6	2,228	222	48	76,632	319	18	1,405,730	23,129	40	—	—	1,783,019	23,178	57	—	—
248,898	4,148	18	16,476	369	13	446	44	34	15,326	63	51	281,146	4,625	56	42/23	41/69	356,604	4,635	47	53/57	41/78
197,015	3,283	35	14,399	297	53	758	75	48	60,212	250	53	272,384	3,908	9	40	34	436,823	5,678	42	64	50
215,460	3,591	—	8,469	194	40	284	28	21	47,924	199	41	272,137	4,013	42	40	35	408,278	5,307	37	60	47
160,997	2,683	17	15,167	320	19	204	20	24	16,192	65	48	192,560	3,089	48	28	27	378,932	4,926	7	55	43
204,480	3,408	—	15,271	353	58	121	12	9	43,788	182	27	263,660	3,956	34	38	35	418,415	5,439	24	61	48
162,859	2,714	19	15,256	354	10	364	36	24	17,196	71	39	195,675	3,176	32	29	28	335,801	4,365	26	49	38
940,811	15,680	11	68,562	1,521	—	1,731	173	6	185,312	770	28	1,196,416	18,144	45	—	—	1,978,249	25,717	16	—	—
188,162	3,136	2	13,712	304	12	346	34	37	37,063	154	6	239,283	3,628	57	34/94	31/80	395,650	5,143	27	57/78	43/61

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Wein-Accise.														
		Wein in Fässern nach dem Tarifsatze 4 kr. per Gulden.			Preis per Fuder.	Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein. à ¼ kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.	
		Quantum. Maas.	Betrag. fl.	kr.	fl.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Accise. kr.
8. Stadt																
1842	6,214	294,595	2,986	1	152	1,051	105	6	180	—	45	295,826	3,091	52	48	30
1843	6,214	259,308	2,583	5	150	242	24	12	120	—	30	259,670	2,607	47	42	25
1844	6,700	300,134	3,121	39	156	160	16	—	—	—	—	300,294	3,137	39	45	28
1845	6,700	246,978	2,770	16	168	103	10	15	—	—	—	247,081	2,780	31	37	25
1846	6,700	422,421	4,379	11	155	164	16	24	—	—	—	422,585	4,395	35	63	39
Summe:	32,528	1,523,436	15,840	12	—	1,720	171	57	300	1	15	1,525,456	16,013	24	—	—
Durchschnitt:	6,506	304,687	3,168	2	156	344	34	24	60	—	15	305,091	3,202	41	46,90	29,54
9. Stadt																
1842	6,232	498,605	5,954	38	179	1,126	112	39	332	1	23	500,063	6,068	40	80	58
1843	6,232	383,381	4,579	23	179	1,636	163	36	536	2	14	385,553	4,745	13	62	46
1844	6,166	355,716	4,721	24	199	2,676	267	39	—	—	—	358,392	4,989	3	58	49
1845	6,166	322,048	4,973	26	232	1,304	130	27	168	—	42	323,520	5,104	35	52	50
1846	6,166	558,156	8,265	59	222	1,230	123	—	—	—	—	559,386	8,388	59	91	82
Summe:	30,962	2,117,906	28,494	50	—	7,972	797	21	1,036	4	19	2,126,914	29,296	30	—	—
Durchschnitt:	6,192	423,581	5,698	58	202	1,594	159	28	207	—	52	425,382	5,859	18	68,70	56,78
10. Stadt																
1842	6,412	369,453	3,605	29	146	292	29	12	332	1	23	370,077	3,636	4	58	34
1843	6,412	473,578	5,044	13	159	343	34	18	2,128	8	52	476,049	5,087	23	74	48
1844	8,733	434,321	5,595	26	193	260	26	—	—	—	—	434,581	5,621	26	50	39
1845	8,733	312,813	4,195	54	201	250	25	3	172	—	43	313,235	4,221	40	36	29
1846	8,733	427,874	5,326	5	187	155	15	30	—	—	—	428,029	5,341	35	49	37
Summe:	39,023	2,018,039	23,767	7	—	1,300	130	3	2,632	10	58	2,021,971	23,908	8	—	—
Durchschnitt:	7,805	403,608	4,753	25	177	260	26	1	526	2	12	404,394	4,781	38	51,81	36,76

Digitized by Google

Wein-Ohmgeld.															Bier-Accise.				
Wein unter 250 fl. nach dem Tarifsatze 1 kr. per Maas.			Wein über 250 fl. nach dem Tarifsatze 4 kr. vom Gulden.			Wein in Bouteillen à 3 kr. per Bouteille.			Obstwein à 1/4 kr. per Maas.			Summe.			Auf den Kopf kommen.		Maas.	Betrag.		Auf den Kopf kommen.	
Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas.	Betrag. fl.	kr.	Maas	Ohmgeld. kr.		fl.	kr.	Maas	Accise kr.
Lahr.																					
170,636	2,843	56	3,292	75	43	389	38	51	644	2	41	174,961	2,961	11	28	29	831,692	10,812	5	134	104
229,151	3,819	11	1,697	35	43	217	21	42	120	—	30	231,185	3,877	6	37	38	684,366	8,896	43	110	86
175,624	2,927	4	7,700	154	23	106	10	33	—	—	—	183,430	3,092	—	27	28	752,187	9,778	25	112	88
191,652	3,194	12	8,335	172	20	75	7	30	—	—	—	200,062	3,374	2	30	30	749,000	9,737	—	112	87
146,652	2,444	12	4,191	95	8	124	12	24	—	—	—	150,967	2,551	44	23	23	642,057	8,346	45	96	75
913,715	15,228	35	25,215	533	17	911	91	—	764	3	11	940,605	15,856	3	—	—	3,659,302	47,570	58	—	—
182,743	3,045	43	5,043	106	39	182	18	12	153	—	38	188,121	3,171	12	28/91	29/25	731,860	9,514	12	112/49	87/74
Baden.																					
330,572	5,509	32	42,717	913	51	666	66	33	176	—	44	374,131	6,490	40	60	63	405,679	5,273	50	65	51
285,277	4,754	37	25,918	649	57	930	92	57	544	2	16	312,669	5,499	47	50	53	477,801	6,211	25	77	60
240,136	4,002	16	29,024	736	—	1,934	193	24	—	—	—	271,094	4,931	40	44	48	531,519	6,909	45	86	67
210,201	3,503	21	69,904	1,643	34	862	86	12	168	—	42	281,135	5,233	49	46	51	654,615	8,510	—	106	83
335,867	5,597	47	72,268	1,800	11	1,018	101	51	—	—	—	409,153	7,499	49	66	73	597,327	7,765	15	97	76
1,402,053	23,367	33	239,831	5,743	33	5,410	540	57	888	3	42	1,648,182	29,655	45	—	—	2,666,941	34,670	15	—	—
280,411	4,673	31	47,966	1,148	43	1,082	108	11	177	—	44	329,636	5,931	9	53/24	57/47	533,388	6,934	3	86/14	67/19
Rastatt.																					
259,354	4,322	34	5,008	123	—	187	18	42	332	1	23	264,881	4,470	39	41	42	329,923	4,289	5	51	40
434,461	7,241	1	11,897	257	20	170	17	—	1,900	7	55	448,428	7,523	16	70	70	442,090	5,747	10	69	54
364,826	6,080	26	13,888	341	18	139	13	54	—	—	—	378,853	6,435	38	43	44	537,333	6,985	20	62	48
271,531	4,525	31	18,638	452	39	187	18	42	100	—	25	290,456	4,997	17	33	34	570,641	7,418	20	65	51
245,660	4,094	20	22,946	568	16	149	14	54	—	—	—	268,755	4,677	30	31	32	570,903	7,121	45	65	51
1,575 832	26 263	52	72,377	1,747	33	832	83	12	2,332	9	43	1,651,373	28,104	20	—	—	2,450,890	31,861	40	—	—
315,166	5,252	46	14,476	349	31	166	16	38	467	1	57	330,275	5,620	52	42/32	43/21	490,178	6,372	20	62/60	48/99

Digitized by Google

Beilage 8.

Uebersicht

der

Durchschnittspreise per Fuder der versteuerten Weine in verschiedenen Obereinnehmereibezirken von 1831 bis mit 1846.

Jahr.	Obereinnehmereien.															
	Ueberlingen.		Konstanz.		Lörrach.		Emmendingen.		Offenburg.		Bruchsal.		Heidelberg.		Bischofsheim.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Rechnungsjahr $18^{31}/_{32}$	107	22	115	14	161	27	129	25	163	24	195	27	221	21	129	7
" " $18^{32}/_{33}$	116	14	133	4	174	18	123	58	157	42	181	22	219	1	140	47
" " $18^{33}/_{34}$	80	7	108	18	132	24	81	8	98	48	102	29	155	50	93	32
" " $18^{34}/_{35}$	103	28	101	28	131	—	103	36	126	59	145	45	186	20	112	34
" " $18^{35}/_{36}$	78	13	79	21	118	29	79	48	96	34	72	6	120	11	83	51
Summe:	485	24	537	25	717	38	517	55	643	27	697	9	902	43	559	51
Durchschnitt:	97	5	107	29	143	32	103	35	128	41	139	26	180	33	111	58
Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$	70	56	90	49	103	52	77	26	91	1	92	—	124	11	80	43
" " $18^{37}/_{38}$	70	28	82	46	114	4	99	33	104	47	92	39	137	39	79	53
" " $18^{38}/_{39}$	81	18	109	42	125	19	100	45	121	—	124	31	156	59	95	55
" " $18^{39}/_{40}$	67	48	78	38	129	33	98	19	112	38	112	28	146	37	94	55
" " $18^{40}/_{41}$	85	15	97	6	126	38	80	19	105	4	89	53	141	50	106	45
Summe:	375	45	459	1	599	26	456	22	534	30	511	31	707	16	458	11
Durchschnitt:	75	9	91	48	119	53	91	16	106	54	102	18	141	27	91	38
Rechnungsjahr 1842	112	48	126	15	169	26	142	14	148	36	147	19	175	40	130	31
" " 1843	114	4	126	3	154	13	133	38	159	42	140	5	180	22	142	58
" " 1844	128	49	139	20	171	25	131	7	162	38	158	8	191	9	122	13
" " 1845	135	37	148	13	195	55	151	34	184	53	182	6	222	14	152	39
" " 1846	153	13	162	11	204	38	138	32	176	3	192	43	220	23	179	9
Summe:	644	31	702	2	895	37	697	5	831	52	820	21	989	48	727	30
Durchschnitt:	128	54	140	24	179	7	139	25	166	22	164	4	197	58	145	30

Digitized by Google

Beilage 9.

Uebersicht

der

Branntweinsteuer von 1831 bis mit 1846 für jeden der vier Kreise und für das ganze Land.

Jahr.	Seekreis.		Oberrheinkreis.		Mittelrheinkreis.		Unterrheinkreis.		Im Großherzogthum.		Bevölkerung des Großherzogthums.	Branntweinsteuer auf den Kopf.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
$18^{31}/_{32}$	6,832	39	8,249	32	8,887	45	7,111	32	31,081	28	1,206,964	1,5
$18^{32}/_{33}$	6,831	10	9,708	46	13,053	23	8,252	52	37,846	11	1,206,964	1,9
$18^{33}/_{34}$	7,789	52	9,934	26	13,417	22	9,382	59	40,524	39	1,214,851	2,0
$18^{34}/_{35}$	7,576	14	9,757	16	11,650	52	8,132	32	37,116	54	1,231,319	1,8
$18^{35}/_{36}$	7,731	20	10,465	—	12,455	35	8,647	24	39,299	19	1,231,319	1,9
Summe:	36,761	15	48,115	—	59,464	57	41,527	19	185,868	31	6,091,417	
Durchschnitt:	7,352	15	9,623	—	11,892	59	8,305	28	37,173	42	1,218,283	1,8
$18^{36}/_{37}$	7,595	4	10,898	16	10,132	42	6,938	2	35,564	4	1,264,462	1,7
$18^{37}/_{38}$	5,206	38	3,344	10	5,160	12	4,851	34	18,562	34	1,264,462	0,9
$18^{38}/_{39}$	5,589	41	6,954	57	8,462	52	5,494	58	26,502	28	1,264,462	1,3
$18^{39}/_{40}$	5,561	21	5,025	29	6,559	23	5,130	24	22,276	37	1,296,464	1,0
$18^{40}/_{41}$	7,431	47	9,231	35	9,998	2	5,302	45	31,964	9	1,296,464	1,5
Summe:	31,384	31	35,454	27	40,313	11	27,717	43	134,869	52	6,386,314	
Durchschnitt:	6,276	54	7,090	53	8,062	38	5,543	32	26,973	58	1,277,263	1,3
1842	5,707	9	5,273	51	7,072	29	3,789	39	21,843	8	1,296,464	1,0
1843	5,124	21	5,004	8	5,500	9	2,791	55	18,420	33	1,296,464	0,9
1844	4,635	36	6,937	20	8,017	51	4,572	34	24,163	21	1,334,866	1,1
1845	4,853	14	4,602	22	6,063	45	4,102	21	19,621	42	1,334,866	0,9
1846	4,497	52	6,510	10	6,010	41	2,541	9	19,559	52	1,334,866	0,9
Summe:	24,818	12	28,327	51	32,664	55	17,797	38	103,608	36	6,597,526	
Durchschnitt:	4,963	38	5,665	34	6,532	59	3,559	31	20,721	43	1,319,505	0,9

1831–46 1,271,683

Digitized by Google

Beilage 19.

Fleischsteuerertrag

im

Großherzogthume, von 1831 bis mit 1846.

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von													
		Ochsen.		Rindern.		Farren und Kühen.		Milch-Kälbern.	Fleisch aus Vereinsstaaten.	Summe.					
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.			per Kopf. kr.		
I. Seekreis.															
$18^{31}/_{32}$	154,439	2,237	13,864	—	2,719	6,790	—	2,965	6,288	—	5,876	—	—	—	32,818	—	13
$18^{32}/_{33}$	172,975	1,921	11,952	—	2,833	6,776	—	3,261	6,712	—	5,395	—	—	—	Avers. 6,089 30,835	—	13
$18^{33}/_{34}$	172,916	1,707	10,735	—	3,110	7,330	—	3,403	7,075	—	4,979	—	—	—	Avers. 6,546 30,119	—	13
$18^{34}/_{35}$	175,013	1,673	10,495	—	3,653	8,482	—	3,470	7,166	—	5,934	—	—	—	Avers. 5,656 32,077	—	13
$18^{35}/_{36}$	175,013	2,311	14,812	—	3,509	8,218	—	3,139	7,291	—	7,358	—	—	—	37,679	—	12
Summe:	850,356	9,849	61,858	—	15,824	37,596	—	16,238	34,532	—	29,542	—	—	—	Av.: 18,291 163,528	—	—
Durchschnitt:	170,071	1,970	12,372	—	3,165	7,519	—	3,248	6,906	—	5,908	—	—	—	Avers. 3,658 32,706	—	$12_{/63}$
$18^{36}/_{37}$	181,409	2,329	14,961	—	3,076	7,165	—	3,027	7,044	—	6,642	—	—	—	35,812	—	11
$18^{37}/_{38}$	181,409	2,426	15,567	—	2,963	6,914	—	2,751	6,419	—	6,165	—	—	—	35,065	—	11
$18^{38}/_{39}$	181,409	2,669	17,126	—	3,807	8,883	—	3,305	7,712	—	7,656	—	134	—	41,511	—	13
$18^{39}/_{40}$	186,556	2,889	18,538	—	5,723	13,354	—	4,323	10,087	—	9,321	—	143	—	51,443	—	17
$18^{40}/_{41}$	186,556	2,993	19,205	—	4,989	11,641	—	4,006	9,347	—	9,215	—	105	—	49,513	—	16
Summe:	917,339	13,306	85,397	—	20,558	47,957	—	17,412	40,609	—	38,999	—	382	—	213,344	—	—
Durchschnitt:	183,468	2,661	17,079	—	4,112	9,591	—	3,482	8,122	—	7,800	—	76	—	42,669	—	$13_{/95}$
1842	186,556	2,875	18,447	55	4,186	9,767	20	4,274	9,972	40	8,929	30	146	52	47,264	17	$15_{/20}$
1843	186,556	2,694	17,286	30	3,310	7,723	20	3,745	8,738	20	7,849	—	95	52	41,693	2	$13_{/41}$
1844	191,967	2,739	17,575	15	2,329	5,434	20	2,986	6,967	20	7,175	—	79	42	37,231	37	$11_{/64}$
1845	191,967	2,649	16,997	40	2,947	6,876	20	3,480	8,120	—	8,028	30	76	58	40,099	28	$12_{/53}$
1846	191,967	2,611	16,753	55	4,295	10,021	40	4,144	9,669	20	9,089	—	142	32	45,676	27	$14_{/28}$
Summe:	949,013	13,568	87,061	15	17,067	39,823	—	18,629	43,467	40	41,071	—	541	56	211,964	51	—
Durchschnitt:	189,803	2714	17,412	15	3,413	7,964	36	3,726	8,693	32	8,214	12	108	23	42,392	58	$13_{,40}$

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von															
		Ochsen.		Rindern.		Farren und Kühen.		Milch-Kälbern.		Fleisch aus Vereinsstaaten.		Summe.					
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		per Kopf. kr.			
II. Oberrheinkreis.																	
$18^{31}/_{32}$	322,741	4,795	30,057	—	4,375	12,033	—	5,104	11,369	—	8,602	—	—	—	62,061	—	11
$18^{32}/_{33}$	282,346	3,554	22,276	—	4,068	10,144	—	4,089	8,261	—	6,648	—	—	—	Av.: 9,905 — 47,329	—	12
$18^{33}/_{34}$	282,715	2,854	17,968	—	4,241	9,941	—	3,380	6,934	—	5,600	—	—	—	Av.: 14,953 — 40,443	—	12
$18^{34}/_{35}$	287,677	2,777	17,640	—	4,525	10,563	—	3,696	7,680	—	5,721	—	—	—	Av.: 14,545 — 41,604	—	12
$18^{35}/_{36}$	287,677	4,129	26,494	—	6,339	14,828	—	3,155	7,365	—	8,365	—	—	—	57,052	—	12
Summe:	1,463,156	18,109	114,435	—	23,548	57,509	—	19,424	41,609	—	34,936	—	—	—	Av.: 39,403 — 248,489	—	—
Durchschnitt:	292,631	3,622	22,887	—	4,710	11,502	—	3,885	8,322	—	6,987	—	—	—	Av.: 7,881 — 49,698	—	$11_{/61}$
$18^{36}/_{37}$	293,259	4,168	26,759	—	5,062	11,823	—	3,218	7,430	—	7,680	—	—	—	53,692	—	11
$18^{37}/_{38}$	293,259	4,077	26,161	—	4,091	9,546	—	2,798	6,529	—	7,306	—	—	—	49,512	—	10
$18^{38}/_{39}$	293,259	4,279	27,457	—	5,363	12,514	—	3,149	7,348	—	8,965	—	5	—	56,289	—	12
$18^{39}/_{40}$	340,934	3,998	25,654	—	7,204	16,809	—	4,388	10,239	—	10,190	—	8	—	62,900	—	11
$18^{40}/_{41}$	340,934	3,950	25,346	—	8,364	19,516	—	4,743	11,067	—	10,611	—	8	—	66,548	—	12
Summe:	1,561,645	20,472	131,377	—	30,084	70,208	—	18,296	42,613	—	44,752	—	21	—	288,971	—	—
Durchschnitt:	312,329	4,094	26,275	—	6,017	14,042	—	3,659	8,523	—	8,950	—	4	—	57,794	—	$11_{/10}$
1842	297,212	4,786	30,710	10	5,601	13,069	—	3,702	8,638	—	9,887	30	5	—	62,309	40	$12_{/60}$
1843	297,212	4,009	25,724	25	5,432	12,674	40	3,668	8,558	40	9,175	30	2	41	56,135	56	$11_{/33}$
1844	305,773	4,766	30,581	39	4,509	10,521	—	3,104	7,242	40	9,151	30	5	—	57,504	49	$11_{/28}$
1845	305,773	5,004	32,109	—	4,739	11,057	40	3,649	8,514	20	10,068	—	3	51	61,752	51	$12_{/12}$
1846	305,773	4,808	30,851	20	6,789	15,841	—	4,713	10,997	—	10,581	—	2	30	68,272	50	$13_{/40}$
Summe:	1,511,743	23,373	149,976	34	27,070	63,163	20	18,836	43,950	40	48,866	30	19	2	305,976	6	—
Durchschnitt:	302,349	4,675	29,995	19	5,414	12,632	40	3,767	8,790	8	9,773	18	3	48	61,195	13	$12_{/11}$

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von													
		Ochsen.		Rindern.		Farren und Kühen.		Milch-Kälbern.		Fleisch aus Vereinsstaaten.		Summe.			
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		per Kopf. kr.	
III. Mittelrheinkreis.															
$18^{31}/_{32}$	424,345	5,003	31,659 —	10,516	24,749 —	10,610	23,557 —	12,609 —		—	—	92,574 —		13	
$18^{32}/_{33}$	446,204	3,181	20,147 —	7,316	16,413 —	5,788	12,304 —	8,233 —		—	—	Av.: 36,693 — 57,097 —		13	
$18^{33}/_{34}$	444,387	3,353	21,437 —	8,218	18,254 —	6,093	12,961 —	8,213 —		—	—	Av.: 34,854 — 60,865 —		13	
$18^{34}/_{35}$	448,292	3,317	22,385 —	9,568	20,607 —	7,082	14,698 —	9,119 —		—	—	Av.: 33,702 — 66,809 —		14	
$18^{35}/_{36}$	448,292	5,467	35,056 —	10,155	23,693 —	10,186	23,669 —	14,304 —		—	—	96,722 —		13	
Summe:	2,211,520	20,321	130,684 —	45,773	103,716 —	39,759	87,189 —	52,478 —		—	—	Av. 105,249 — 374,067 —		—	
Durchschnitt:	442,304	4,064	26,137 —	9,155	20,743 —	7,952	17,438 —	10,495 —		—	—	Av.: 21,050 — 74,813 —		13,00	
$18^{36}/_{37}$	462,044	5,793	37,238 —	8,733	20,385 —	10,160	23,533 —	13,362 —		—	—	94,518 —		12	
$18^{37}/_{38}$	462,044	5,885	37,762 —	8,653	20,190 —	9,578	22,349 —	13,356 —		—	—	93,657 —		12	
$18^{38}/_{39}$	462,044	6,394	41,029 —	10,429	24,334 —	10,858	25,335 —	15,280 —		56	—	106,034 —		14	
$18^{39}/_{40}$	437,272	6,791	43,576 —	12,609	29,421 —	12,220	28,513 —	17,605 —		30	—	119,145 —		16	
$18^{40}/_{41}$	437,272	7,006	44,955 —	14,640	34,160 —	13,949	32,548 —	18,184 —		42	—	129,889 —		18	
Summe:	2,260,676	31,869	204,560 —	55,064	128,490 —	56,765	132,278 —	77,787 —		128	—	543,243 —		—	
Durchschnitt:	452,135	6,374	40,912 —	11,013	25,698 —	11,353	26,456 —	15,557 —		26	—	108,649 —		14,42	
1842	476,400	7,507	48,169 55	13,697	31,959 40	15,838	36,955 20	18,070 —		54	35	135,209	30	17,00	
1843	476,400	6,402	41,079 30	9,368	21,858 40	11,651	27,185 40	16,187 30		19	14	106,330	34	13,39	
1844	493,826	6,748	43,299 40	9,186	21,434 —	10,100	23,566 40	16,548 —		16	57	104,865	17	12,74	
1845	493,826	6,989	44,845 55	11,397	26,593 —	11,171	26,072 40	19,904 30		23	14	117,439	19	14,27	
1846	493,826	7,463	47,887 35	15,777	36,813 10	12,713	29,663 40	21,141 30		26	38	135,532	33	16,47	
Summe:	2,434,278	35,109	225,282 35	59,425	138,658 30	61,476	143,444 —	91,851 30		140	38	599,377	13	—	
Durchschnitt:	486,856	7,022	45,056 31	11,885	27,731 42	12,295	28,688 48	18,370 18		28	8	119,875	27	14,77	

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung	Schlachtvieh-Accise von															
		Ochsen.				Rindern.				Farren und Kühen.				Milch-Kälbern.		Fleisch aus Vereinsstaaten.		Summe.			
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.		kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.		kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.		kr.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Accis-Betrag. fl.	kr.	per Kopf. kr.	
IV. Unterrheinkreis.																					
$18^{31}/_{32}$	305,439	3,427	22,812	—		10,924	24,293	—		6,350	15,310	—		7,331	—	—	—	69,746	—	14	
$18^{32}/_{33}$	305,439	2,654	17,098	—		9,437	19,992	—		4,965	10,890	—		6,880	—	—	—	Av.: 8,835 54,860	— —	12	
$18^{33}/_{34}$	314,833	2,766	17,721	—		10,504	22,802	—		4,818	10,588	—		6,752	—	—	—	Av.: 7,019 57,863	— —	12	
$18^{34}/_{35}$	320,337	2,921	18,677	—		11,943	25,489	—		6,566	13,760	—		8,023	—	—	—	Av.: 7,195 65,949	— —	14	
$18^{35}/_{36}$	320,337	3,403	21,808	—		12,454	29,054	—		5,608	13,057	—		8,188	—	—	—	72,107	—	13	
Summe:	1,566,385	15,171	98,116	—		55,262	121,630	—		28,307	63,605	—		37,174	—	—	—	Av.: 23,049 320,525	— —	—	
Durchschnitt:	313,277	3,034	19,623	—		11,052	24,326	—		5,661	12,721	—		7,435	—	—	—	Av.: 4,610 64,105	—	$13_{/19}$	
$18^{36}/_{37}$	327,750	3,391	21,749	—		10,655	24,900	—		5,343	12,487	—		8,481	—	—	—	67,617	—	12	
$18^{37}/_{38}$	327,750	3,275	21,014	—		9,476	22,111	—		5,511	12,859	—		8,349	—	—	—	64,333	—	11	
$18^{38}/_{39}$	327,750	3,617	23,209	—		10,218	23,842	—		5,310	12,390	—		9,376	—	115	—	68,932	—	13	
$18^{39}/_{40}$	331,702	3,705	23,774	—		12,180	28,420	—		5,639	13,158	—		10,971	—	195	—	76,518	—	14	
$18^{40}/_{41}$	331,702	3,838	24 627	—		15,121	35,282	—		6,704	15,643	—		12,244	—	226	—	88,022	—	16	
Summe:	1,646,654	17,826	114,373	—		57,650	134,555	—		28,507	66,537	—		49,421	—	536	—	365 422	—	—	
Durchschnitt:	329,331	3,565	22,875	—		11,530	26,911	—		5,701	13,307	—		9,884	—	107	—	73,084	—	$13_{/31}$	
1842	336,296	3,579	22,965	15		15,817	36,906	20		7,515	17,535	—		11,051	—	153	57	88,611	32	$15_{/60}$	
1843	336,296	2,977	19,102	25		9,316	21,737	20		5,702	13,304	40		9,945	—	134	11	64,223	36	$11_{/46}$	
1844	343,300	3,181	20,411	25		9,028	21,065	20		4,752	11,088	—		8,614	30	111	57	61,291	12	$10_{/71}$	
1845	343,300	3,132	20,096	50		11,039	25,757	40		5,089	11,874	20		10,694	—	128	58	68,551	48	$11_{/98}$	
1846	343,300	3,193	20,488	18		16,159	37,704	20		5,763	13,447	—		11,511	—	180	59	83,331	37	$14_{/56}$	
Summe:	1,702,492	16,062	103,064	13		61,359	143,171	—		28,821	67,249	—		51,815	30	710	2	366,009	45	—	
Durchschnitt:	340,498	3,212	20,612	51		12,272	28,634	12		5,764	13,449	48		10,363	6	142	—	73,201	57	$12_{/90}$	

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von													
		Ochsen		Rindern.		Farren und Kühen.		Milch-Kälbern.		Fleisch aus Vereinsstaaten.		Summe.			
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		per Kopf. kr.	
V. Im Großherzogthum.															
$18^{31}/_{32}$	1,206,964	15,462	98,392 —	28,534	67,865 —	25,029	56,524 —	34,418 —		—	—	257,199 —		13	
$18^{32}/_{33}$	1,206,964	11,310	71,473 —	23,654	53,325 —	18,103	38,167 —	27,156 —		—	—	Av.: 61,522 — 190,121 —		13	
$18^{33}/_{34}$	1,214,851	10,680	67,861 —	26,073	58,327 —	17,694	37,558 —	25,544 —		—	—	Av.: 63,372 — 189,290 —		12	
$18^{34}/_{35}$	1,231,319	10,688	69,197 —	29,689	65,141 —	20,814	43,304 —	28,797 —		—	—	Av.: 61,098 — 206,439 —		13	
$18^{35}/_{36}$	1,231,319	15,310	98,170 —	32,457	75,793 —	22,088	51,382 —	38,215 —		—	—	263,560 —		13	
Summe:	6,091,417	63,450	405,093 —	140,407	320,451 —	103,728	226,935 —	154,130 —		—	—	Av. 185,992 — 1,106,609 —		—	
Durchschnitt:	1,218,283	12,690	81,019 —	28,081	64,090 —	20,746	45,387 —	30,826 —		—	—	Av.: 37,198 — 221,322 —		$12_{,73}$	
$18^{36}/_{37}$	1,264,462	15,681	100,707 —	27,526	64,273 —	21,748	50,494 —	36,165 —		—	—	251,639 —		$12_{,2}$	
$18^{37}/_{38}$	1,264,462	15,663	100,504 —	25,183	58,761 —	20,638	48,156 —	35,176 —		—	—	242,597 —		$11_{,8}$	
$18^{38}/_{39}$	1,264,462	16,959	108,821 —	29,817	69,573 —	22,622	52,785 —	41,277 —		310	—	272,766 —		$12_{,9}$	
$18^{39}/_{40}$	1,296,464	17,383	111,542 —	37,716	88,004 —	26,570	61,997 —	48,087 —		376	—	310,006 —		$14_{,7}$	
$18^{40}/_{41}$	1,296,464	17,787	114,133 —	43,114	100,599 —	29,402	68,605 —	50,254 —		381	—	333,972 —		$15_{,4}$	
Summe:	6,386,314	83,473	535,707 —	163,356	381,210 —	120,980	282,037 —	210,959 —		1,067	—	1,410,980 —		—	
Durchschnitt:	1,277,263	16,695	107,141 —	32,671	76,242 —	24,196	56,408 —	42,192 —		213	—	282,196 —		$13_{,26}$	
1842	1,296,464	18,747	120,293 15	39,301	91,702 20	31,329	73,101 —	47,938 —		360	24	333,304	59	$15_{,43}$	
1843	1,296,464	16,082	103,192 50	27,426	63,994 —	24,766	57,787 20	43,157 —		251	58	268,383	8	$12_{,42}$	
1844	1,334,866	17,434	111,867 59	25,052	58,454 40	20,942	48,864 40	41,492 —		213	36	260,892	55	$11_{,73}$	
1845	1,334,866	17,774	114,049 25	30,122	70,284 40	23,392	54,581 20	48,695 —		233	1	287,843	26	$12_{,94}$	
1846	1,334,866	18,075	115,981 8	43,020	100,380 10	27,333	63,777 —	52,322 30		352	39	332,813	27	$14_{,96}$	
Summe:	6,597,526	88,112	565,384 37	164,921	384,815 50	127,762	298,111 20	233,604 30		1,411	38	1,483,327	55	—	
Durchschnitt:	1,319,505	17,622	113,076 55	32,984	76,963 10	25,552	59,622 16	46,720 54		282	20	296,665	35	$13_{,49}$	

Digitized by Google

Beilage 11.

Fleischsteuerertrag

in

den größeren Städten des Großherzogthums

von 1831 bis mit 1846.

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von																	
		Ochsen.			Rindern.			Farren und Kühen.			Milchkälbern.			Fleisch aus Vereinsstaaten.			Summe.		
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Accis-Betrag. fl.	kr.		Accis-Betrag. fl.	kr.		Accis-Beitrag. fl.	kr.	per Kopf. kr.
1. Stadt Carlsruhe.																			
$18^{31}/_{32}$	19,718	2,119	14,118	28	1,559	4,209	18	859	2,425	40	4,462	—	—	—			25,215	26	76
$18^{32}/_{33}$	20,374	2,095	13,474	53	1,460	3,506	3	681	1,612	12	4,358	—	—	—			22,951	8	67
$18^{33}/_{34}$	20,374	2,089	13,412	35	1,368	3,197	—	744	1,736	—	4,374	30	—	—			22,720	5	66
$18^{34}/_{35}$	20,374	2,232	14,323	—	1,620	3,223	20	909	2,126	13	5,043	30	—	—			24,716	3	72
$18^{35}/_{36}$	22,545	2,154	13,821	30	1,099	2,564	20	883	2,060	20	4,308	—	—	—			22,754	10	60
Summe:	103,385	10,689	69,150	26	7,106	16,700	1	4,076	9,960	25	22,546	—	—	—			118,356	52	—
Durchschnitt:	20,677	2,138	13,830	5	1,421	3,340	—	815	1,992	5	4,509	12	—	—			23,671	22	68,69
$18^{36}/_{37}$	22,545	2,114	13,564	50	1,145	2,671	40	955	2,228	20	4,278	44	—	—			22,743	34	60
$18^{37}/_{38}$	22,545	2,169	13,917	45	1,139	2,657	40	959	2,237	40	4,599	—	14	44			23,426	49	62
$18^{38}/_{39}$	21,607	2,217	14,225	45	1,159	2,704	20	842	1,964	40	5,213	—	13	59			24,121	44	64
$18^{39}/_{40}$	21,607	2,215	14,212	55	1,117	2,606	20	921	2,149	—	5,561	—	2	45			24,532	—	68
$18^{40}/_{41}$	23,408	2,289	14,687	45	12,74	2,972	40	966	2,254	—	5,325	30	—	29			25,240	24	65
Summe:	111,712	11,004	70,609	—	5,834	13,612	40	4,643	10,833	40	24,977	14	31	57			120,064	31	—
Durchschnitt:	22,342	2,201	14,121	48	1,167	2,722	32	929	2,166	44	4,995	27	6	23			24,012	54	64,49
1842	23,484	2,326	14,925	10	964	2,249	20	1,184	2,762	40	5,257	30	5	16			25,199	56	64,4
1843	23,484	2,064	13,244	—	785	1,838	40	1,003	2,340	20	4,432	30	4	46			21,860	16	55,8
1844	24,756	2,061	13,866	25	846	1,974	—	898	2,095	20	4,182	—	—	53			22,118	38	53,6
1845	24,756	2,359	15,136	55	1,035	2,415	—	924	2,156	—	5,327	30	—	29			25,035	54	60,7
1846	24,756	2,525	16,202	5	1,424	3,322	40	850	1,983	20	5,734	—	2	32			27,244	37	66,0
Summe:	121,236	11,335	73,374	35	5,054	11,799	40	4,859	11,337	40	24,933	30	13	56			121,459	21	—
Durchschnitt:	24,247	2,267	14,674	55	1,011	2,359	56	972	2,267	32	4,986	42	2	47			24,291	52	60,11

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von															
		Ochsen.		Rindern.		Farren und Kühen.		Milchkälbern.		Fleisch aus Vereinsstaaten.		Summe.					
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		per Kopf. kr.			
2. Stadt Mannheim.																	
$18^{31}/_{32}$	19,870	1,751	11,558	1	326	989	13	1,985	5,347	44	2,908	30	—	—	20,803	28	62
$18^{32}/_{33}$	20,657	1,619	10,388	35	538	1,255	20	1,583	3,553	40	2,906	—	—	—	18,103	35	52
$18^{33}/_{34}$	20,657	1,670	10,715	50	412	961	20	1,501	3,525	40	2,845	30	—	—	18,048	20	52
$18^{34}/_{35}$	20,657	1,728	11,043	20	433	1,005	20	1,824	4,256	—	3,386	—	—	—	19,690	40	57
$18^{35}/_{36}$	22,314	1,910	12,255	50	443	1,033	40	1,799	4,197	40	3,439	—	—	—	20,926	10	56
Summe:	104,155	8,678	55,961	36	2,152	5,244	53	8,692	20,880	44	15,485	—	—	—	97,572	13	—
Durchschnitt:	20,831	1,736	11,192	19	430	1,048	59	1,738	4,176	9	3,097	—	—	—	19,514	27	56_{121}
$18^{36}/_{37}$	22,314	1,955	12,544	35	421	982	20	1,931	4,505	40	3,114	—	—	—	21,146	35	57
$18^{37}/_{38}$	22,314	1,822	11,688	50	302	704	40	1,738	4,057	40	3,539	30	—	15	19,990	55	54
$18^{38}/_{39}$	21,658	2,033	12,945	5	199	464	20	1,585	3,693	40	3,717	30	2	30	20,823	5	58
$18^{39}/_{40}$	21,658	2,189	14,046	5	282	655	40	1,588	3,703	—	4,120	—	—	40	22,525	25	62
$18^{40}/_{41}$	22,838	2,247	14,418	15	335	781	40	1,712	4,041	20	4,561	30	—	—	23,802	45	63
Summe:	110,782	10,246	65,642	50	1,539	3,588	40	8,554	20,001	20	19,052	30	3	25	108,288	45	—
Durchschnitt:	22,156	2,049	13,128	34	308	717	44	1,711	4,000	16	3,810	30	—	41	21,657	45	58_{165}
1842	22,838	2,139	13,725	15	306	714	—	1,885	4,398	20	3,948	—	2	37	22,788	12	60
1843	22,838	1,828	11,729	40	209	487	40	1,875	4,375	—	3,726	30	18	1	20,336	51	53_{14}
1844	23,488	1,833	11,861	45	210	490	—	1,563	3,647	—	3,269	—	1	54	19,269	39	49_{12}
1845	23,488	1,780	11,421	40	313	730	20	1,664	3,882	40	3,581	30	14	49	19,630	59	50_{11}
1846	23,488	1,815	11,646	15	576	1,344	—	1,708	3,985	20	3,698	30	24	24	20,698	29	52_{19}
Summe:	116,140	9,395	60,384	35	1,614	3,766	—	8,695	20,288	20	18,223	30	61	45	102,724	10	—
Durchschnitt:	23,228	1,879	12,076	55	323	753	12	1,739	4,057	40	3,644	42	12	21	20,544	50	53_{108}

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von															
		Ochsen.			Rindern.			Farren und Kühen.			Milch-Kälbern.			Fleisch aus Vereinsstaaten.			Summe.		
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Accis-Betrag. fl.	kr.		Accis-Betrag. fl.	kr.		Accis-Betrag. fl.	kr.	per Kopf. kr.
3. Stadt Heidelberg.																			
$18^{31}/_{32}$	11,744	994	6,930	37	415	1,226	3	777	2,122	40	1,745	—		—	—		12,024	20	61
																	Av. 3,000	—	48
$18^{32}/_{33}$	13,063	686	4,500	12	336	793	7	457	1,087	1	1,239	30		—	—		7,619	50	
$18^{33}/_{34}$	13,063	902	5,787	50	451	1,052	20	647	1,511	18	1,676	30		—	—		10,027	58	46
$18^{34}/_{35}$	13,063	916	5,877	40	494	1,152	40	730	1,703	14	1,851	—		—	—		10,584	34	48
$18^{35}/_{36}$	13,370	898	5,762	10	539	1,257	40	608	1,418	40	1,825	30		—	—		10,264	—	46
																	Av. 3,000	—	
Summe:	64,303	4,396	28,858	29	2,235	5,481	50	3,219	7,842	53	8,337	30		—	—		50,520	42	—
																	Av. 600	—	
Durchschnitt:	12,861	879	5,771	42	447	1,096	22	644	1,568	34	1,667	30		—	—		10,104	8	49_{94}
$18^{36}/_{37}$	13,370	855	5,486	15	642	1,498	—	652	1,521	20	2,166	30		—	—		10,672	5	47
$18^{37}/_{38}$	13,370	864	5,544	—	549	1,281	—	713	1,652	—	1,916	30		5	—		10,398	30	47
$18^{38}/_{39}$	12,534	846	5,428	30	610	1,423	20	755	1,771	40	2,361	—		13	27		10,997	57	49
$18^{39}/_{40}$	12,534	924	5,935	25	715	1,668	20	624	1,456	—	2,827	30		2	29		11,889	44	57
$18^{40}/_{41}$	13,784	926	5,941	50	848	1,978	40	648	1,512	20	3,134	30		—	—		12,567	20	55
Summe:	65,592	4,415	28,336	—	3,364	7,849	20	3,392	7,913	20	12,406	—		20	56		56,525	36	—
Durchschnitt:	13,118	883	5,667	12	673	1,569	52	678	1,582	40	2,481	12		4	11		11,305	7	51_{171}
1842	13,784	795	5,101	15	778	1,815	20	891	2,079	—	3,138	30		—	—		12,134	5	52_{78}
1843	13,784	709	4,549	25	494	1,152	40	891	2,079	—	2,711	30		—	—		10,492	35	45_{77}
1844	13,767	812	5,210	20	551	1,285	40	785	1,831	40	2,706	30		1	48		11,035	58	48_{11}
1845	13,767	847	5,434	55	604	1,409	20	763	1,780	20	3,284	—		4	42		11,913	17	51_{19}
1846	13,767	905	5,807	5	937	2,186	20	761	1,775	40	3,704	30		—	—		13,473	35	58_{77}
Summe:	68,869	4,068	26,103	—	3,364	7,849	20	4,091	9,545	40	15,545	—		6	30		59,049	30	—
Durchschnitt:	13,774	814	5,220	36	673	1,569	52	818	1,909	8	3,109	—		1	18		11,809	54	51_{144}

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von													
		Ochsen.		Rindern.		Farren und Kühen.		Milch-Kälbern.		Fleisch aus Vereinsstaaten.		Summe.			
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		per Kopf. kr.	
4. Stadt Freiburg.															
$18^{31}/_{32}$	12,974	1,304	8,691 12	52	187 27	603	1,727 22	1,417	—	—	—	12,023	1	55	
$18^{32}/_{33}$	12,476	1,136	7,289 20	91	212 20	483	1,127 —	1,444	30	—	—	10,073	10	48	
$18^{33}/_{34}$	12,476	1,068	6,840 10	225	515 —	403	915 50	1,521	—	—	—	9,792	—	47	
$18^{34}/_{35}$	12,476	996	6,371 45	175	406 2	331	770 33	1,275	—	—	—	8,823	20	42	
$18^{35}/_{36}$	12,843	958	6,147 10	136	317 20	328	765 20	1,298	30	—	—	8,528	20	39	
Summe:	63,245	5,462	35,339 37	679	1,638 9	2,148	5,306 5	6,956	—	—	—	49,239	51	—	
Durchschnitt:	12,649	1,092	7,067 55	136	327 38	430	1,061 13	1,391	12	—	—	9,847	58	46_{71}	
$18^{36}/_{37}$	12,843	927	5,948 15	34	79 20	407	949 40	1,299	30	—	—	8,276	45	38	
$18^{37}/_{38}$	12,843	866	5,553 50	25	60 40	435	1,008 —	1,307	—	—	—	7,929	30	37	
$18^{38}/_{39}$	12,537	860	5,518 20	77	179 40	495	1,155 —	1,826	—	—	—	8,679	—	41	
$18^{39}/_{40}$	12,537	784	5,030 40	169	394 20	705	1,614 40	1,899	—	—	—	8,938	40	43	
$18^{40}/_{41}$	13,734	810	5,197 30	276	644 —	577	1,346 20	1,995	—	—	—	9,182	50	40	
Summe:	64,494	4,247	27,248 35	581	1,358 —	2,619	6,073 40	8,326	30	—	—	43,006	45	—	
Durchschnitt:	12,899	849	5,449 43	116	271 36	524	1,214 44	1,665	18	—	—	8,601	21	40_{101}	
1842	13,734	968	6,211 20	139	324 20	646	1,507 20	1,979	30	—	—	10,022	30	43_{71}	
1843	13,734	900	5,775 —	204	476 —	657	1,533 —	1,739	30	—	—	9,523	30	41_{76}	
1844	15,378	992	6,365 20	99	231 —	677	1,579 40	1,724	30	—	—	9,900	30	38_{76}	
1845	15,378	1,035	6,641 15	137	319 40	691	1,612 20	1,944	30	—	—	10,517	45	41_{70}	
1846	15,378	993	6,371 45	197	459 40	751	1,752 20	1,971	—	—	—	10,554	45	41_{71}	
Summe:	73,602	4,888	31,364 40	776	1,810 40	3,422	7,984 40	9,359	—	—	—	50,519	—	—	
Durchschnitt:	14,720	978	6,272 56	155	362 8	684	1,596 56	1,871	48	—	—	10,103	48	41_{118}	

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von: Ochsen. Stückzahl.	Ochsen. Accis-Betrag. fl.	kr.	Rindern. Stückzahl.	Rindern. Accis-Betrag. fl.	kr.	Farren und Kühen. Stückzahl.	Farren und Kühen. Accis-Betrag. fl.	kr.	Milch-Kälbern. Accis-Betrag. fl.	kr.	Fleisch aus Vereinsstaaten. Accis-Betrag. fl.	kr.	Summe. Accis-Betrag. fl.	kr.	per Kopf. kr.
5. Stadt Pforzheim.																	
$18^{31}/_{32}$	6,141	183	1,062	22	124	358	52	157	448	45	346	—	—	—	2,215	59	21
															Av. 2,372	5	
$18^{32}/_{33}$	6,134	—	—	—	1	1	48	2	3	53	—	—	—	—	5	41	23
															Av. 2,372	5	
$18^{33}/_{34}$	6,134	—	—	—	1	1	40	—	—	—	—	30	—	—	2	10	23
															Av. 2,372	5	
$18^{34}/_{35}$	6,134	—	—	—	1	1	29	4	6	40	—	30	—	—	8	39	23
$18^{35}/_{36}$	7,049	109	699	25	235	548	20	44	102	40	476	—	—	—	1,826	25	15
															Av. 7,116	15	
Summe:	31,592	292	1,761	47	362	912	9	207	561	58	823	—	—	—	4,058	54	—
															Av. 1,423	15	
Durchschnitt:	6,318	58	352	21	72	182	26	41	112	24	164	36	—	—	811	47	$21_{/33}$
$18^{36}/_{37}$	7,049	96	616	—	142	331	20	151	352	20	416	30	—	—	1,716	10	14
$18^{37}/_{38}$	7,049	80	513	20	96	218	40	206	471	20	443	30	4	23	1,651	13	14
$18^{38}/_{39}$	7,017	78	498	10	123	287	—	177	413	—	484	—	—	14	1,682	24	14
$18^{39}/_{40}$	7,017	113	725	5	126	294	—	190	443	20	551	30	—	37	2,014	32	17
$18^{40}/_{41}$	7,694	140	898	20	140	326	40	216	504	—	566	—	—	—	2,295	—	18
Summe:	35,826	507	3,250	55	627	1,457	40	940	2,184	—	2,461	30	5	14	9,359	19	—
Durchschnitt:	7,165	101	650	11	125	291	32	188	436	48	492	18	1	3	1,871	52	$15_{/68}$
1842	7,694	182	1,167	50	383	893	40	421	982	20	588	30	—	—	3,632	20	$28_{/3}$
1843	7,694	142	911	10	348	812	—	285	665	—	435	30	—	—	2,823	40	$22_{/0}$
1844	8,334	195	1,251	15	275	641	40	284	662	40	610	30	—	27	3,166	32	$22_{/8}$
1845	8,334	215	1,379	35	251	585	40	316	737	20	733	30	—	30	3,436	35	$24_{/7}$
1846	8,334	234	1,501	30	447	1,043	—	213	497	—	894	—	—	—	3,935	30	$28_{/3}$
Summe:	40,390	968	6,211	20	1,704	3,976	—	1,519	3,544	20	3,262	—	—	57	16,994	37	—
Durchschnitt:	8,078	194	1,242	16	341	795	12	304	708	52	652	24	—	11	3,398	55	$25_{/25}$

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von															
		Ochsen.		Rindern.		Farren und Kühen.		Milch-Kälbern.		Fleisch aus Vereinsstaaten.		Summe.					
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.			per Kopf. kr.		
6. Stadt Bruchsal.																	
$18^{31}/_{32}$	6,959	299	2,007	33	402	1,118	7	146	368	12	359	30	—	—	3,853	22	33
															Av. 3,279	17	33
$18^{32}/_{33}$	7,180	73	480	15	64	184	4	22	58	47	65	—	—	—	788	6	
$18^{33}/_{34}$	7,180	418	2,675	45	531	1,236	40	70	158	27	426	—	—	—	4,496	52	37
$18^{34}/_{35}$	7,180	416	2,669	20	586	1,362	39	138	315	33	384	—	—	—	4,731	32	39
$18^{35}/_{36}$	7,312	415	2,662	55	391	912	20	135	315	—	339	—	—	—	4,229	15	34
Summe:	35,811	1,621	10,495	48	1,974	4,813	50	511	1,215	59	1,57[illegible]		—	—	Av. 3,279	17	—
															18,099	7	
Durchschnitt:	7,162	324	2,099	10	395	962	46	102	243	12	314	42	—	—	Av. 655	51	35_{82}
															3,619	49	
$18^{36}/_{37}$	7,312	476	3,054	20	396	924	—	123	287	—	377	30	—	—	4,[illegible]	50	38
$18^{37}/_{38}$	7,312	425	2,727	5	326	760	40	125	291	40	365	30	—	—	4,1[illegible]	[illegible]	34
$18^{38}/_{39}$	7,338	438	2,810	30	309	721	—	110	259	—	377	30	—	—	4,168	[illegible]	34
$18^{39}/_{40}$	7,338	448	2,878	45	388	905	20	92	214	40	446	—	—	—	4,444	45	36
$18^{40}/_{41}$	7,468	442	2,836	10	509	1,187	20	144	336	—	599	—	—	—	4,958	30	40
Summe:	36,768	2,229	14,306	50	1,928	4,498	20	594	1,388	20	2,165	30	—	—	22,359	—	—
Durchschnitt:	7,354	446	2,861	22	386	899	40	119	277	40	433	6	—	—	4,471	48	36_{48}
1842	7,468	497	3,189	5	455	1,061	40	230	536	40	520	—	—	—	5,307	25	$42_{/6}$
1843	7,468	396	2,541	—	344	806	50	156	364	—	434	30	—	—	4,146	20	$33_{/3}$
1844	7,473	370	2,374	10	383	893	40	107	249	40	430	30	—	—	3,948	—	$31_{/7}$
1845	7,473	350	2,245	50	453	1,057	—	103	240	20	533	30	—	—	4,076	40	$32_{/7}$
1846	7,473	364	2,335	40	682	1,591	20	125	291	40	567	—	—	—	4,785	40	$38_{/3}$
Summe:	37,355	1,977	12,685	45	2,317	5,410	30	721	1,682	20	2,485	30	—	—	22,264	5	—
Durchschnitt:	7,471	395	2,537	9	463	1,082	6	144	336	28	497	6	—	—	4,452	49	$35_{/16}$

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von														
		Ochsen.		Rindern.		Farren und Kühen.		Milch-Kälbern.		Fleisch aus Vereinsstaaten.		Summe.				
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl. kr.	Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		Accis-Betrag. fl. kr.		per Kopf. kr.		
7. Stadt Constanz.																
$18^{31}/_{32}$	5,627	632	3,986	26	391	1,154	20	195	458	51	1,410	—	—	—	7,009	37	74
$18^{32}/_{33}$	5,089	469	2,998	55	332	776	23	114	278	24	1,249	30	—	—	5,303	12	62
$18^{33}/_{34}$	5,089	402	2,575	26	487	1,137	28	50	117	44	1,165	30	—	—	4,996	8	58
$18^{34}/_{35}$	5,089	374	2,399	51	597	1,396	39	20	44	41	1,542	30	—	—	5,383	41	63
$18^{35}/_{36}$	7,480	392	2,515	20	612	1,428	—	37	86	20	1,711	—	—	—	5,740	40	46
Summe:	28,374	2,269	14,475	58	2,419	5,892	50	416	986	—	7,078	30	—	—	28,433	18	—
Durchschnitt:	5,675	454	2,895	12	484	1,178	34	83	197	12	1,415	42	—	—	5,686	40	$60_{/12}$
$18^{36}/_{37}$	7,480	429	2,760	55	582	1,358	—	45	105	—	1,729	—	—	—	5,952	55	47
$18^{37}/_{38}$	7,480	443	2,850	45	672	1,568	—	57	132	40	1,458	30	10	14	6,020	9	48
$18^{38}/_{39}$	5,749	468	3,000	5	703	1,640	40	47	109	40	1,711	30	28	28	6,490	23	67
$18^{39}/_{40}$	5,749	535	3,494	50	703	1,640	20	60	140	—	1,887	—	25	5	7,186	35	75
$18^{40}/_{41}$	6,828	715	4,596	5	374	877	20	91	212	20	1,706	30	17	8	7,409	23	65
Summe:	33,286	2,590	16,702	—	3,034	7,084	20	300	699	40	8,492	30	80	55	33,059	25	—
Durchschnitt:	6,657	518	3,340	24	607	1,416	52	60	139	56	1,698	30	16	11	6,611	53	$59_{/59}$
1842	6,828	718	4,607	10	368	858	40	80	186	40	1,920	—	34	32	7,607	2	$66_{/9}$
1843	6,828	649	4,164	25	373	870	20	92	214	40	1,915	—	21	59	7,186	24	$63_{/11}$
1844	6,862	651	4,177	15	294	686	—	114	266	—	1,879	—	19	25	7,027	40	$61_{/14}$
1845	6,862	634	4,068	10	353	823	40	88	205	20	1,922	30	18	33	7,038	13	$61_{/15}$
1846	6,862	636	4,081	—	380	886	40	80	186	40	2,049	30	27	38	7,231	28	$63_{/12}$
Summe:	34,242	3,288	21,098	—	1,768	4,125	20	454	1,059	20	9,686	—	122	7	36,090	47	—
Durchschnitt:	6,848	658	4,219	36	354	825	4	91	211	52	1,937	12	24	25	7,218	9	$63_{/24}$

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Schlachtvieh-Accise von															
		Ochsen.			Rindern.			Farren und Kühen.			Milchkälbern.		Fleisch aus Vereins-Staaten.		Summe.		
		Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Stückzahl.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Accis-Betrag. fl.	kr.	Accis-Betrag. fl.	kr.	per Kopf. kr.
8. Stadt Lahr.																	
1842	6,214	619	3,971	55	22	51	20	236	550	40	941	30	—	—	5,515	25	53_{73}
1843	6,214	554	3,554	50	25	58	20	242	564	40	1,035	—	—	—	5,212	50	50_{73}
1844	6,700	620	3,978	20	11	25	40	169	394	20	1,058	—	—	—	5,456	20	48_{78}
1845	6,700	603	3,869	15	19	44	20	212	494	40	1,333	—	—	—	5,741	15	51_{74}
1846	6,700	613	3,933	25	25	58	20	280	653	20	1,470	—	—	—	6,115	5	54_{78}
Summe:	32,528	3,009	19,307	45	102	238	—	1,139	2,657	40	5,837	30	—	—	28,040	55	—
Durchschnitt:	6,506	602	3,861	33	20	47	36	228	531	32	1,167	30	—	—	5,608	11	51_{172}
9. Stadt Baden.																	
1842	6,232	873	5,601	45	76	177	20	237	553	—	1,333	30	—	—	7,665	35	73_{78}
1843	6,232	729	4,677	45	111	259	—	212	494	40	1,376	—	—	—	6,807	25	65_{75}
1844	6,166	693	4,446	45	81	189	—	193	450	20	1,507	—	—	—	6,593	5	64_{72}
1845	6,166	705	4,523	45	107	249	40	168	392	—	1,869	—	—	—	7,034	25	68_{75}
1846	6,166	755	4,844	35	149	347	40	220	513	20	1,988	—	—	—	7,693	35	74_{79}
Summe:	30,962	3,755	24,094	35	524	1,222	40	1,030	2,403	20	8,073	30	—	—	35,794	5	—
Durchschnitt:	6,192	751	4,818	55	105	244	32	206	480	40	1,614	42	—	—	7,158	49	69_{736}
10. Stadt Rastatt.																	
1842	6,412	335	2,149	35	174	406	—	542	1,264	40	511	30	—	—	4,331	45	40_{75}
1843	6,412	390	2,502	30	192	448	—	466	1,087	20	544	—	—	—	4,581	50	42_{78}
1844	8,733	427	2,739	55	173	403	40	540	1,260	—	790	30	—	—	5,194	5	35_{77}
1845	8,733	369	2,367	45	234	546	—	622	1,451	20	812	30	—	—	5,177	35	35_{76}
1846	8,733	383	2,457	35	346	807	20	627	1,463	—	852	30	—	—	5,580	25	38_{78}
Summe:	39,023	1,904	12,217	20	1,119	2,611	—	2,797	6,526	20	3,511	—	—	—	24,865	40	—
Durchschnitt:	7,805	381	2,443	28	224	522	12	559	1,305	16	702	12	—	—	4,973	8	38_{723}

Digitized by Google

Beilage 12.

Fleischkonsumtion

im Großherzogthume, von 1836 bis mit 1846,

soweit solche

die der Fleischsteuer unterworfenen Fleischgattungen betrifft.

Digitized by Google

Rechnungs-Jahr.	Seelen-Zahl.	Ochsen.			Rinder.			Farren und Kühe.		
		Stück.	Gewicht.	Trifft per Kopf.	Stück.	Gewicht.	Trifft per Kopf.	Stück.	Gewicht.	Trifft per Kopf.
			Pfd.	Pfd.		Pfd.	Pfd.		Pfd.	Pfd.
$18^{36}/_{37}$	1,264,462	15,681	8,012,991	6,3	27,526	6,330,980	5,0	21,748	5,915,456	4,7
$18^{37}/_{38}$	1,264,462	15,663	8,003,793	6,3	25,183	5,792,090	4,6	20,638	5,613,536	4,4
$18^{38}/_{39}$	1,264,462	16,959	8,666,049	6,9	29,817	6,857,910	5,4	22,622	6,153,184	4,9
$18^{39}/_{40}$	1,296,464	17,383	8,882,713	6,9	37,716	8,674,680	6,7	26,570	7,227,040	5,6
$18^{40}/_{41}$	1,296,464	17,787	9,089,157	7,0	43,114	9,916,220	7,6	29,402	7,997,344	6,2
1842	1,296,464	18,747	9,579,717	7,4	39,301	9,039,230	7,0	31,329	8,521,488	6,6
1843	1,296,464	16,082	8,217,902	6,3	27,426	6,307,980	4,9	24,766	6,736,352	5,2
1844	1,334,866	17,434	8,908,774	6,7	25,052	5,761,960	4,3	20,942	5,696,224	4,3
1845	1,334,866	17,774	9,082,514	6,8	30,122	6,928,060	5,2	23,392	6,362,624	4,8
1846	1,334,866	18,075	9,236,325	6,9	43,020	9,894,600	7,4	27,333	7,434,576	5,6
Summe:	12,983,840	171,585	87,679,935	—	328,277	75,503,710	—	248,742	67,657,824	—
Durchschnitt:	1,298,384	17,158	8,767,994	6,8	32,828	7,550,371	5,8	24,874	6,765,782	5,2

Digitized by Google

Summe großes Schlachtvieh.			Kälber.			Gesammt-Summe.			Bemerkungen.
Stück.	Gewicht.	Trifft per Kopf.	Stück.	Gewicht.	Trifft per Kopf.	Stück.	Gewicht.	Trifft per Kopf.	
	Pfd.	Pfd.		Pfd.	Pfd.		Pfd.	Pfd.	
64,955	20,259,427	16,0	72,330	3,254,850	2,6	137,285	23,514,277	18,6	Nach dem Durchschnitt der drei Jahre $18^{29}/_{32}$ betrug das der Versteuerung unterliegende Gewicht eines Ochsen 511 Pfd.; eines Rindes 230 Pfd.; eines Farren und einer Kuh 272 Pfd. Das Gewicht eines Kalbes wurde zu 45 Pfd. angenommen.
61,484	19,409,419	15,3	70,352	3,165,840	2,5	131,836	22,575,259	17,8	
69,398	21,677,143	17,2	82,554	3,714,930	2,9	151,952	25,392,073	20,1	
81,669	24,784,433	19,2	96,174	4,327,830	3,3	177,843	29,112,263	22,5	
90,303	27,002,721	20,8	100,508	4,522,860	3,5	190,811	31,525,581	24,3	
89,377	27,140,435	21,0	95,876	4,314,420	3,3	185,253	31,454,855	24,3	
68,274	21,262,234	16,4	86,314	3,884,130	3,0	154,588	25,146,364	19,4	
63,428	20,366,958	15,3	82,984	3,734,280	2,8	146,412	24,101,238	18,1	
71,288	22,373,198	16,8	97,390	4,382,550	3,3	168,678	26,755,748	20,1	
88,428	26,565,501	19,9	104,645	4,709,025	3,5	193,073	31,274,526	23,4	
748,604	230,841,469	—	889,127	40,010,715	—	1,637,731	270,852,184	—	
74,860	23,084,147	17,8	88,913	4,001,071	3,1	163,773	27,085,218	20,9	

Digitized by Google

Beilage 13.

Fleischkonsumtion

in den größeren Städten des Großherzogthums von 1836 bis mit 1846,

soweit solche die der Fleischsteuer unterworfenen Fleischgattungen betrifft.

Rechnungsjahr.	Carlsruhe.				Mannheim.			
	Seelenzahl.	Stückzahl der veraccisten			Seelenzahl.	Stückzahl der veraccisten		
		Ochsen.	Rinder.	Farren und Kühe.		Ochsen.	Rinder.	Farren und Kühe.
$18^{36}/_{37}$	22,545	2,114	1,145	955	22,314	1,955	421	1,931
$18^{37}/_{38}$	22,545	2,169	1,139	959	22,314	1,822	302	1,738
$18^{38}/_{39}$	21,607	2,217	1,159	842	21,658	2,033	199	1,585
$18^{39}/_{40}$	21,607	2,215	1,117	921	21,658	2,189	282	1,588
$18^{40}/_{41}$	23,408	2,289	1,274	966	22,838	2,247	335	1,712
1842	23,484	2,326	964	1,184	22,838	2,139	306	1,885
1843	23,484	2,064	785	1,003	22,838	1,828	209	1,875
1844	24,756	2,061	846	898	23,488	1,833	210	1,563
1845	24,756	2,359	1,035	924	23,488	1,780	313	1,664
1846	24,756	2,525	1,424	850	23,488	1,815	576	1,708
Summe:	232,948	22,339	10,888	9,502	226,922	19,641	3,153	17,249
Durchschnitt:	23,295	2,234	1,089	950	22,692	1,964	315	1,725
Nach dem Accisertrag von $18^{29}/_{32}$ berechnet sich im Durchschnitt das Gewicht für 1 Stück	—	592	260	337	—	562	306	345
		℔	℔	℔		℔	℔	℔
Fleischkonsumtion in einem Jahr	—	1,322,528	283,140	320,150	—	1,103,768	96,390	595,125
im Ganzen	—	1,925,818			—	1,795,283		
mithin	—	83 ℔ auf 1 Kopf.			—	79 ℔ auf 1 Kopf.		

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Heidelberg.				Freiburg.			
	Seelenzahl.	Stückzahl der veraccisten			Seelenzahl.	Stückzahl der veraccisten		
		Ochsen.	Rinder.	Farren und Kühe.		Ochsen.	Rinder.	Farren und Kühe.
$18^{36}/_{37}$	13,370	855	642	652	12,843	927	34	407
$18^{37}/_{38}$	13,370	864	549	713	12,843	866	25	435
$18^{38}/_{39}$	12,534	846	610	755	12,537	860	77	495
$18^{39}/_{40}$	12,534	924	715	624	12,537	784	169	705
$18^{40}/_{41}$	13,784	926	848	648	13,734	810	276	577
1842	13,784	795	778	891	13,734	968	139	646
1843	13,784	709	494	891	13,734	900	204	657
1844	13,767	812	551	785	15,378	992	99	677
1845	13,767	847	604	763	15,378	1,035	137	691
1846	13,767	905	937	761	15,378	993	197	751
Summe:	134,461	8,483	6,728	7,483	138,096	9,135	1,357	6,041
Durchschnitt:	13,446	848	673	748	13,810	914	136	604
Nach dem Accisertrag von $18^{29}/_{32}$ berechnet sich im Durchschnitt das Gewicht für 1 Stück	—	562	294	335	—	531	307	346
		℔	℔	℔		℔	℔	℔
Fleischkonsumtion in einem Jahr	—	476,576	197,862	250,580	—	485,334	41,752	208,984
im Ganzen	—	925,018			—	736,070		
mithin	—	69 ℔ auf 1 Kopf.			—	53 ℔ auf 1 Kopf.		

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Pforzheim.				Bruchsal.			
	Seelenzahl.	Stückzahl der veraccisten			Seelenzahl.	Stückzahl der veraccisten		
		Ochsen.	Rinder.	Farren und Kühe.		Ochsen.	Rinder.	Farren und Kühe.
$18^{36}/_{37}$	7,049	96	142	151	7,312	476	396	123
$18^{37}/_{38}$	7,049	80	96	206	7,312	425	326	125
$18^{38}/_{39}$	7,017	78	123	177	7,338	438	309	110
$18^{39}/_{40}$	7,017	113	126	190	7,338	448	388	92
$18^{40}/_{41}$	7,694	140	140	216	7,468	442	509	144
1842	7,694	182	383	421	7,468	497	455	230
1843	7,694	142	348	285	7,468	396	344	156
1844	8,334	195	275	284	7,473	370	383	107
1845	8,334	215	251	316	7,473	350	453	103
1846	8,334	234	447	213	7,473	364	682	125
Summe:	76,216	1,475	2,331	2,459	74,123	4,206	4,245	1,315
Durchschnitt:	7,622	148	233	246	7,412	421	425	132
Nach dem Accisertrag von $18^{29}/_{32}$ berechnet sich im Durchschnitt das Gewicht für 1 Stück . . .	—	472	299	333	—	542	270	322
		℔	℔	℔		℔	℔	℔
Fleischkonsumtion in einem Jahr.	—	69,856	69,667	81,918	—	228,182	114,750	42,504
im Ganzen	—	221,441			—	385,436		
mithin	—	29 ℔ auf 1 Kopf.			—	52 ℔ auf 1 Kopf.		

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Constanz.				Lahr.			
	Seelenzahl.	Stückzahl der veracciſten			Seelenzahl.	Stückzahl der veracciſten		
		Ochſen.	Rinder.	Farren und Kühe.		Ochſen.	Rinder.	Farren und Kühe.
$18^{36}/_{37}$	7,480	429	582	45	—	—	—	—
$18^{37}/_{38}$	7,480	443	672	57	—	—	—	—
$18^{38}/_{39}$	5,749	468	703	47	—	—	—	—
$18^{39}/_{40}$	5,749	535	703	60	—	—	—	—
$18^{40}/_{41}$	6,828	715	374	91	—	—	—	—
1842	6,828	718	368	80	6,214	619	22	236
1843	6,828	649	373	92	6,214	554	25	242
1844	6,862	651	294	114	6,700	620	11	169
1845	6,862	634	353	88	6,700	603	19	212
1846	6,862	636	380	80	6,700	613	25	280
Summe:	67,528	5,878	4,802	754	32,528	3,009	102	1,139
Durchſchnitt:	6,753	588	480	75	6,506	602	20	228
Nach dem Accisertrag von $18^{29}/_{32}$ berechnet ſich im Durchſchnitt das Gewicht für 1 Stück . . .	—	519	300	281	—	471	333	244
		℔	℔	℔		℔	℔	℔
Fleiſchkonſumtion in einem Jahr	—	305,172	144,000	21,075	—	283,542	6,660	55,632
im Ganzen	—	470,247			—	345,834		
mithin	—	70 ℔ auf 1 Kopf.			—	53 ℔ auf 1 Kopf.		

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Baden.				Rastatt.			
	Seelenzahl.	Stückzahl der veraccisten			Seelenzahl.	Stückzahl der veraccisten		
		Ochsen.	Rinder.	Farren und Kühe.		Ochsen.	Rinder.	Farren und Kühe.
1842	6,232	873	76	237	6,412	335	174	542
1843	6,232	729	111	212	6,412	390	192	466
1844	6,166	693	81	193	8,733	427	173	540
1845	6,166	705	107	168	8,733	369	234	622
1846	6,166	755	149	220	8,733	383	346	627
Summe:	30,962	3,755	524	1,030	39,023	1,904	1,119	2,797
Durchschnitt:	6,192	751	105	206	7,805	381	224	559
Nach dem Accisertrag von $18^{29}/_{32}$ berechnet sich im Durchschnitt das Gewicht für 1 Stück . . .	—	498	317	276	—	518	205	298
		℔	℔	℔		℔	℔	℔
Fleischkonsumtion in einem Jahr	—	373,998	33,285	56,856	—	197,358	45,920	166,582
im Ganzen	—	464,139			—	409,860		
mithin	—	75 ℔ auf 1 Kopf.			—	53 ℔ auf 1 Kopf.		

Digitized by Google

Beilage 14.

Ueberſicht

über

Erzeugung und Abſatz an Koch- und Viehſalz.

von 1831 bis mit 1846.

Digitized by Google

Saline Dürrheim.

Jahr.	Erzeugt		Abgesetzt						
			Kochsalz				Viehsalz		
			im Lande		ins Ausland.	Summe.	im Lande.	ins Ausland.	Summe.
	Kochsalz.	Viehsalz.	zum Verbrauche.	an chemische Fabriken.					
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1. Juni									
$18^{31}/_{32}$	198,114	9,078	128,432	3,438	42,516	174,386	12,332	—	12,332
$18^{32}/_{33}$	154,086	9,430	136,449	2,088	43,926	182,463	7,656	—	7,656
$18^{33}/_{34}$	212,461	2,329	157,367	1,680	45,744	204,791	3,638	—	3,638
$18^{34}/_{35}$	206,945	7,772	155,733	2,028	41,004	198,765	8,080	—	8,080
$18^{35}/_{36}$	192,509	16,644	163,688	4,008	24,540	192,236	16,626	—	16,626
1. Juli									
$18^{36}/_{37}$	187,717	7,663	173,742	2,592	19,788	196,122	7,863	—	7,863
$18^{37}/_{38}$	184,182	7,764	173,947	3,108	13,548	190,603	7,561	—	7,561
$18^{38}/_{39}$	190,753	6,902	177,828	3,522	15,000	196,350	6,931	—	6,931
$18^{39}/_{40}$	216,574	7,280	182,552	2,982	15,000	200,534	7,460	—	7,460
$18^{40}/_{41}$	193,366	5,146	179,008	3,864	15,000	197,872	3,356	—	3,356
1842	203,561	4,930	181,049	6,184	15,000	202,233	7,168	—	7,168
1843	196,023	7,788	183,386	7,102	—	190,488	7,904	—	7,904
1844	185,059	8,794	187,507	6,285	—	193,792	8,590	—	8,590
1845	199,450	8,876	195,390	4,612	—	200,002	9,136	—	9,136
1846	201,527	10,304	197,681	4,320	—	202,001	10,256	—	10,256
Summe:	2,922,327	120,700	2,573,759	57,813	291,066	2,922,638	124,557	—	124,557

Digitized by Google

Saline Rappenau.

Jahr.	Erzeugt		Abgesetzt						
			Kochsalz				Viehsalz		
			im Lande		ins Ausland.	Summe.	im Lande.	ins Ausland.	Summe.
	Kochsalz.	Viehsalz.	zum Verbrauche.	an chemische Fabriken.					
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1. Juni									
$18^{31}/_{32}$	144,998	8,450	99,637	548	27,961	128,146	9,944	—	9,944
$18^{32}/_{33}$	107,477	8,496	92,869	948	29,729	123,546	9,244	—	9,244
$18^{33}/_{34}$	142,614	8,110	106,507	1,050	31,638	139,195	6,970	—	6,970
$18^{34}/_{35}$	139,315	7,579	110,987	1,746	31,456	144,189	8,938	—	8,938
$18^{35}/_{36}$	137,659	5,058	115,559	1,350	20,783	137,692	5,208	—	5,208
1. Juli									
$18^{36}/_{37}$	149,605	3,886	118,902	1,700	23,548	144,150	3,806	—	3,806
$18^{37}/_{38}$	138,464	3,493	120,493	2,610	23,278	146,381	3,212	19	3,231
$18^{38}/_{39}$	151,488	3,320	119,725	3,006	27,514	150,245	2,930	102	3,032
$18^{39}/_{40}$	155,268	3,851	126,575	2,510	24,269	153,354	3,394	197	3,591
$18^{40}/_{41}$	154,130	4,174	121,842	1,862	24,415	148,119	4,338	353	4,691
1842	144,814	5,188	123,177	1,200	17,358	141,735	4,972	—	4,972
1843	148,263	4,514	122,200	510	16,453	139,163	4,360	—	4,360
1844	136,387	3,352	119,711	330	17,796	137,837	3,614	—	3,614
1845	140,795	3,846	118,691	390	25,993	145,074	4,156	—	4,156
1846	155,203	5,160	123,074	270	25,048	148,392	4,932	—	4,932
Summe:	2,146,480	78,477	1,739,949	20,030	367,239	2,127,218	80,018	671	80,689

Digitized by Google

Ueber

der Productionskosten des Kochsalzes bei

für 1842

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	
Jahr.	Erzeugte Menge des Kochsalzes ausschließlich Viehsalz.	Productionskosten einschließlich der Verpackungskosten für das																					
		Wirklicher Aufwand nach der Rechnung.																					
		Gesammtausgabe Abth. III. einschließlich Abth. II. des folgenden Jahres.		* Verminderung + Vermehrung des siehenden Betriebsfonds und der Natural- und Material-Vorräthe.		Rectificirter Betrag des Gesammtaufwandes.		Hiervon gehen ab															
								Einnahme										Ausgabe				Zusammen.	
								§. 1. 2. 3. Aus Liegenschaften und Gewerbsberechtigungen.		§. 7. Aus Viehsalz.		§. 8. Aus Salinenabfällen.		§. 9. Aus Materialien und Geräthen.		§. 10. Sonstige Einnahmen.		§. 17. Für den Absatz der Fabricate im Land.		§. 18. Für den Absatz der Fabricate ins Ausland.			
	Ztr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Saline																							
1842	203,561	211,472	10	*32,321	26	243,793	36	1,306	29	14,336	—	275	13	3,083	41	298	3	54,589	49	13,218	8	87,107	23
1843	196,023	178,667	46	*28,355	5	207,022	51	1,426	45	15,808	—	237	35	1,757	21	83	30	55,108	15	—	—	74,421	26
1844	185,059	188,800	38	*34,487	28	223,288	6	1,214	51	17,180	—	194	24	905	30	7	33	56,421	52	—	—	75,924	10
1845	199,450	190,675	55	*43,309	17	233,985	12	1,192	38	18,272	—	111	57	1,650	30	—	—	58,627	26	—	—	79,854	31
1846	201,527	196,187	37	*24,115	5	220,302	42	1,121	27	20,512	—	303	36	1,030	55	130	6	58,695	20	—	—	81,793	24
Saline																							
1842	144,814	186,510	56	- 2,225	9	184,285	47	1,617	50	12,430	—	380	33	1,819	54	84	33	11,346	38	3,896	10	31,575	38
1843	148,263	149,859	54	* 5,243	2	155,102	56	1,660	49	10,900	—	354	7	983	45	25	25	10,758	41	3,953	54	28,636	41
1844	136,387	164,018	28	* 9,624	58	173,643	26	1,551	54	8,626	—	370	41	2,040	27	81	20	10,170	47	3,818	14	26,659	23
1845	140,795	123,192	59	*54,717	44	177,910	43	1,528	33	9,697	20	357	8	1,292	32	—	14	9,507	21	6,733	14	29,116	22
1846	155,203	144,584	49	* 398	49	144,983	38	1,530	28	11,508	—	329	27	955	11	1,169	33	10,081	3	6,671	12	32,244	54
Zusam																							
1842	348,375	397,983	6	*30,096	17	428,079	23	2,924	19	26,766	—	655	46	4,903	35	382	36	65,936	27	17,114	18	118,683	1
1843	344,286	328,527	40	*33,598	7	362,125	47	3,087	34	26,708	—	591	42	2,741	6	108	55	65,866	56	3,953	54	103,058	7
1844	321,446	352,819	6	*44,112	26	396,931	32	2,766	45	25,806	—	565	5	2,945	57	88	53	66,592	39	3,818	14	102,583	33
1845	340,245	313,868	54	*98,027	1	411,895	55	2,721	11	27,969	20	469	5	2,943	2	—	14	68,134	47	6,733	14	108,970	53
1846	356,730	340,772	26	*24,513	54	365,286	20	2,651	55	32,020	—	633	3	1,986	6	1,299	39	68,776	23	6,671	12	114,038	18

Digitized by Google

Beilage 15.

ſicht

den Salinen Dürrheim und Rappenau

bis 1846.

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Kochſalz überhaupt.				Für den inländiſchen Verbrauch.				Für den Abſatz in's Ausland.			
Bleiben Productionskoſten im Ganzen.	Hierzu der zehnprocentige Zins des ſtehenden und umlaufenden Betriebsfonds. †	Der Productionsaufwand beträgt ſohin		Für den inländiſchen Verbrauch wurde an Kochſalz abgegeben.	Die Koſten für den Abſatz (§. 17 der Ausg.) berechnen ſich daher für 1 Zentner auf	Hierzu Productionsaufwand von 1 Zentner	Sohin koſtet 1 Zentner Kochſalz für den inländiſchen Verbrauch	In's Ausland wurden abgeſetzt	Die Koſten für den Abſatz (§. 18 der Ausg.) berechnen ſich daher für 1 Zentner auf	Hierzu Productionsaufwand für 1 Zentner	Sohin koſtet 1 Zentner Kochſalz beim Abſatz in's Ausland
		Im Ganzen.	Auf 1 Zentner erzeugtes Kochſalz.								
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Ztr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Ztr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Dürrheim.											
156,686 13	98,232 47	254,919 —	1 15,138	181,049	— 18,091	1 15,138	1 33,229	15,000	— 52,673	— 57,765	1 50,638
132,601 25	95,152 17	227,753 42	1 9,713	183,386	— 18,030	1 9,713	1 27,743	—	— —	— —	— —
147,363 56	90,211 32	237,575 28	1 17,027	187,507	— 18,054	1 17,027	1 35,081	—	— —	— —	— —
154,130 41	88,109 4	242,239 45	1 12,872	195,390	— 18,003	1 12,872	1 30,875	—	— —	— —	— —
138,509 18	83,961 48	222,474 6	1 6,236	197,681	— 17,815	1 6,236	1 24,051	—	— —	— —	— —
Rappenau.											
152,710 9	104,978 39	257,688 48	1 46,766	123,177	— 5,527	1 46,766	1 52,293	17,358	— 13,468	1 20,679	1 34,138
126,466 15	104,846 59	231,313 14	1 33,609	122,200	— 5,282	1 33,609	1 38,891	16,453	— 14,418	1 8,151	1 22,569
146,984 3	102,507 38	249,491 41	1 49,757	119,711	— 5,098	1 49,757	1 54,855	17,796	— 12,873	1 22,700	1 35,573
148,794 21	98,120 58	246,915 19	1 45,223	118,691	— 4,806	1 45,223	1 50,029	25,993	— 15,542	1 20,135	1 35,677
112,738 44	75,769 25	188,508 9	1 12,877	123,074	— 4,906	1 12,877	1 17,763	25,048	— 15,980	— 55,300	1 11,280
men.											
309,396 22	203,211 26	512,607 48	1 28,285	304,226	— 13,002	1 28,285	1 41,287	32,358	— 31,733	1 7,284	1 39,017
259,067 40	199,999 16	459,066 56	1 20,003	305,586	— 12,930	1 20,003	1 32,933	16,453	— 14,418	— 59,091	1 13,509
294,347 59	192,719 10	487,067 9	1 30,914	307,218	— 13,006	1 30,914	1 43,920	17,796	— 12,673	1 9,331	1 22,204
302,925 2	186,230 2	489,155 4	1 26,259	314,081	— 13,016	1 26,259	1 39,275	25,993	— 15,542	1 6,555	1 22,097
251,248 2	159,734 13	410,982 15	1 9,125	320,755	— 12,865	1 9,125	1 21,990	25,048	— 15,980	— 53,005	1 8,985

† Anmerkung. Der Werthanſchlag der Gebäude und Grundſtücke des ſtehenden und umlaufenden Betriebsfonds, von welchem je die zehnprocentige Zinsvergütung berechnet wurde, hat betragen:

	für Dürrheim	für Rappenau	im Ganzen
1842 —	982,327 fl. 49 kr. . . .	1,049,786 fl. 31 kr. . . .	2,032,114 fl. 20 kr.
1843 —	951,522 fl. 54 kr. . . .	1,048,469 fl. 53 kr. . . .	1,999,992 fl. 47 kr.
1844 —	902,115 fl. 24 kr. . . .	1,025,076 fl. 22 kr. . . .	1,927,191 fl. 46 kr.
1845 —	881,090 fl. 39 kr. . . .	981,209 fl. 39 kr. . . .	1,862,300 fl. 18 kr.
1846 —	839,647 fl. 57 kr. . . .	757,694 fl. 16 kr. . . .	1,597,342 fl. 13 kr.

Digitized by Google

Beilage 16.

Uebersicht

über den Verbrauch an Kochsalz im Großherzogthum

mit Ausschluß des Verbrauchs an denaturirtem Salz in chemischen Fabriken.

Rechnungsjahr.	Seekreis.			Oberrheinkreis.			Mittelrheinkreis.			Unterrheinkreis.			Großherzogthum.		
	Bevölkerung.	Salzverbrauch. im Ganzen.	Salzverbrauch. auf den Kopf.	Bevölkerung.	Salzverbrauch. im Ganzen.	Salzverbrauch. auf den Kopf.	Bevölkerung.	Salzverbrauch. im Ganzen.	Salzverbrauch. auf den Kopf.	Bevölkerung.	Salzverbrauch. im Ganzen.	Salzverbrauch. auf den Kopf.	Bevölkerung.	Salzverbrauch. im Ganzen.	Salzverbrauch. auf den Kopf.
1. Juni		Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.
$18^{31}/_{32}$	171,027	37,410	—	299,993	77,728	—	421,446	72,068	—	300,189	41,763	—	1,192,655	228,969	—
$18^{32}/_{33}$	171,027	38,310	—	299,993	76,896	—	421,446	72,102	—	300,189	42,628	—	1,192,655	229,936	—
	342,054	75,720	$22_{/14}$	599,986	154,624	$25_{/77}$	842,892	144,170	$17_{/10}$	600,378	84,411	$14_{/06}$	2,385,310	458,925	$19_{/24}$
$18^{33}/_{34}$	171,027	44,895	—	299,993	87,588	—	421,446	83,864	—	300,189	47,583	—	1,192,655	263,930	—
$18^{34}/_{35}$	175,013	43,168	—	329,100	88,209	—	411,943	87,156	—	314,735	48,576	—	1,230,791	267,109	—
$18^{35}/_{36}$	175,013	44,720	—	329,100	93,722	—	411,943	90,629	—	314,735	50,255	—	1,230,791	279,326	—
	521,053	132,783	$25_{/48}$	958,193	269,519	$28_{/13}$	1,245,332	261,649	$21_{/01}$	929,659	146,414	$15_{/75}$	3,654,237	810,365	$22_{/18}$
1. Juli.															
$18^{36}/_{37}$	175,013	48,353	—	329,100	98,169	—	411,943	91,906	—	314,735	53,782	—	1,230,791	292,210	—
$18^{37}/_{38}$	181,409	49,412	—	336,074	97,251	—	424,467	94,026	—	322,015	53,607	—	1,263,965	294,296	—
$18^{38}/_{39}$	181,409	51,384	—	336,074	98,857	—	424,467	93,083	—	322,015	54,689	—	1,263,965	298,013	—
$18^{39}/_{40}$	181,409	50,900	—	336,074	102,245	—	424,467	98,769	—	322,015	56,959	—	1,263,965	308,873	—
$18^{40}/_{41}$	186,556	49,096	—	340,934	99,998	—	433,927	95,206	—	335,047	56,726	—	1,296,464	301,026	—
	905,796	249,145	$27_{/51}$	1,678,256	496,520	$29_{/59}$	2,119,271	472,990	$22_{/32}$	1,615,827	275,763	$17_{/06}$	6,319,150	1,494,418	$23_{/65}$
Kalenderjahr.															
1842	186,556	48,332	—	340,934	99,855	—	433,927	97,182	—	335,047	58,795	—	1,296,464	304,164	—
1843	186,556	46,929	—	340,934	101,978	—	433,927	97,443	—	335,047	59,580	—	1,296,464	305,930	—
1844	191,967	47,900	—	351,252	102,794	—	449,230	99,110	—	342,417	58,214	—	1,334,866	308,018	—
1845	191,967	49,830	—	351,252	107,022	—	449,230	98,400	—	342,417	58,769	—	1,334,866	314,021	—
1846	191,967	52,858	—	351,252	106,508	—	449,230	101,459	—	342,417	60,744	—	1,334,866	321,569	—
	949,013	245,849	$25_{/91}$	1,735,624	518,157	$29_{/85}$	2,215,544	493,594	$22_{/28}$	1,697,345	296,102	$17_{/44}$	6,597,526	1,553,702	$23_{/55}$

Anmerkungen: 1. Von 1834 an ist die Seelenzahl zum Grunde gelegt, welche sich aus den wegen Theilung der Zollvereinseinkünfte im Dezember 1834, 1837, 1840, 1843 veranstalteten Zählungen ergeben hat.

2. Die Angaben des Salzverbrauchs in gegenwärtiger Uebersicht stimmen mit den Angaben der Beilage 14 nicht ganz überein, weil zu Mosbach im Unterrheinkreis eine Salzlagerverwaltung errichtet war und die Beilage 14 auch die Abgaben an diese unter dem Absatze aufführt, während die gegenwärtige Uebersicht die Vorräthe der Salzlagerverwaltung erst dann unter den Verbrauch aufnahm, nachdem sie von der Salzlagerverwaltung an Salzbezieher abgegeben worden.

Digitized by Google

Beilage 17.

Ueberſicht

der

Kauf-, Erbſchafts- und Schenkungsacciſe

von 1831 bis mit 1846,

für

jeden der vier Kreiſe und fürs ganze Land.

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise zu 1 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise zu 3 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
I. Seekreis.												
$18^{31}/_{32}$	154,439	32,424	—	4,693	—	2,637	—	7,330	—	39,754	—	15
$18^{32}/_{33}$	172,975	39,835	—	4,560	—	2,842	—	7,402	—	47,237	—	16
$18^{33}/_{34}$	172,916	38,133	—	4,496	—	1,776	—	6,272	—	44,405	—	15
$18^{34}/_{35}$	175,013	51,814	—	4,846	—	1,802	—	6,648	—	58,462	—	20
$18^{35}/_{36}$	175,013	66,814	—	4,210	—	2,370	—	6,580	—	73,394	—	26
Summe:	850,356	229,020	—	22,805	—	11,427	—	34,232	—	263,252	—	—
Durchschnitt:	170,071	45,804	—	4,561	—	2,285	—	6,846	—	52,650	—	18,58
$18^{36}/_{37}$	181,409	67,196	—	7,736	—	3,634	—	11,370	—	78,566	—	26
$18^{37}/_{38}$	181,409	76,155	—	5,887	—	7,010	—	12,897	—	89,052	—	29
$18^{38}/_{39}$	181,409	72,246	—	5,918	—	2,660	—	8,578	—	80,824	—	27
$18^{39}/_{40}$	186,556	107,042	—	6,903	—	2,515	—	9,418	—	116,460	—	37
$18^{40}/_{41}$	186,556	86,113	—	5,713	—	2,655	—	8,368	—	94,481	—	30
Summe:	917,339	408,752	—	32,157	—	18,474	—	50,631	—	459,383	—	—
Durchschnitt:	183,468	81,750	—	6,431	—	3,695	—	10,126	—	91,876	—	30,05
1842	186,556	89,214	8	6,304	41	2,132	40	8,437	21	97,651	29	31
1843	186,556	97,343	8	6,381	9	1,984	1	8,365	10	105,708	18	34
1844	191,967	102,102	57	7,917	45	3,827	39	11,745	24	113,848	21	36
1845	191,967	88,124	22	7,217	16	2,463	42	9,680	58	97,805	20	31
1846	191,967	92,612	49	7,239	53	2,748	22	9,988	15	102,601	4	32
Summe:	949,013	469,397	24	35,060	44	13,156	24	48,217	8	517,614	32	—
Durchschnitt:	189,803	93,879	29	7,012	9	2,631	17	9,643	26	103,522	55	32,36

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise zu 1 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise zu 3 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
II. Oberrheinkreis.												
$18^{31}/_{32}$	322,741	75,300	—	10,385	—	3,871	—	14,256	—	89,556	—	17
$18^{32}/_{33}$	282,346	78,966	—	10,597	—	2,958	—	13,555	—	92,521	—	19
$18^{33}/_{34}$	282,715	87,401	—	8,099	—	2,337	—	10,436	—	97,837	—	21
$18^{34}/_{35}$	287,677	80,322	—	11,819	—	4,847	—	16,666	—	96,988	—	21
$18^{35}/_{36}$	287,677	86,894	—	13,421	—	5,307	—	18,728	—	105,622	—	22
Summe:	1,463,156	408,883	—	54,321	—	19,320	—	73,641	—	482,524	—	—
Durchschnitt:	292,631	81,777	—	10,864	—	3,864	—	14,728	—	96,505	—	19,78
$18^{36}/_{37}$	293,259	99,962	—	11,173	—	6,979	—	18,152	—	118,114	—	24
$18^{37}/_{38}$	293,259	89,946	—	16,380	—	6,145	—	22,525	—	112,471	—	23
$18^{38}/_{39}$	293,259	91,996	—	11,909	—	4,602	—	16,511	—	108,507	—	22
$18^{39}/_{40}$	340,934	112,198	—	11,356	—	3,936	—	15,292	—	127,490	—	25
$18^{40}/_{41}$	340,934	103,596	—	13,890	—	5,909	—	19,799	—	123,395	—	22
Summe:	1,561,645	497,698	—	64,708	—	27,571	—	92,279	—	589,977	—	—
Durchschnitt:	312,329	99,540	—	12,942	—	5,514	—	18,456	—	117,996	—	22,67
1842	297,212	108,818	28	13,902	32	7,415	9	21,317	41	130,136	9	26
1843	297,212	116,367	29	13,047	22	4,595	5	17,642	27	134,009	56	28
1844	305,773	111,768	9	14,285	2	3,190	32	17,475	34	129,243	43	25
1845	305,773	120,519	—	12,333	20	4,762	58	17,096	18	137,615	18	27
1846	305,773	134,906	57	16,214	47	11,697	35	27,912	22	162,819	19	32
Summe:	1,511,743	592,380	3	69,783	3	31,661	19	101,444	22	693,824	25	—
Durchschnitt:	302,349	118,476	1	13,956	36	6,332	16	20,288	52	138,764	53	27,54

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise zu 1 kr. vom Gulden.		zu 3 kr. vom Gulden.		Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
III. Mittelrheinkreis.												
$18^{31}/_{32}$	424,345	106,554	—	10,998	—	81,131	—	92,129	—	198,683	—	28
$18^{32}/_{33}$	446,204	125,027	—	12,276	—	6,183	—	18,459	—	143,486	—	19
$18^{33}/_{34}$	444,387	113,169	—	15,808	—	4,757	—	20,565	—	133,734	—	18
$18^{34}/_{35}$	448,292	126,837	—	17,695	—	6,593	—	24,288	—	151,125	—	20
$18^{35}/_{36}$	448,292	138,693	—	20,341	—	7,560	—	27,901	—	166,594	—	22
Summe:	2,211,520	610,280	—	77,118	—	106,224	—	183,342	—	793,622	—	—
Durchschnitt:	442,304	122,056	—	15,423	—	21,245	—	36,668	—	158,724	—	21,54
$18^{36}/_{37}$	462,044	148,014	—	18,391	—	12,463	—	30,854	—	178,868	—	23
$18^{37}/_{38}$	462,044	151,199	—	20,342	—	14,700	—	35,042	—	186,241	—	24
$18^{38}/_{39}$	462,044	154,621	—	14,686	—	6,105	—	20,791	—	175,412	—	23
$18^{39}/_{40}$	437,272	180,862	—	16,486	—	14,762	—	31,248	—	212,110	—	29
$18^{40}/_{41}$	437,272	159,351	—	14,057	—	4,199	—	18,256	—	177,607	—	24
Summe:	2,260,676	794,047	—	83,962	—	52,229	—	136,191	—	930,238	—	—
Durchschnitt:	452,135	158,809	—	16,792	—	10,446	—	27,238	—	186,047	—	24,69
1842	476,400	157,439	28	24,246	59	8,185	17	32,432	16	189,871	44	24
1843	476,400	172,159	43	18,579	56	8,846	42	27,426	38	199,586	21	25
1844	493,826	180,546	43	24,390	20	20,178	29	44,568	49	225,115	32	27
1845	493,826	184,867	24	18,332	50	7,359	52	25,692	42	210,560	6	26
1846	493,826	184,480	45	21,460	51	5,742	42	27,203	33	211,684	18	26
Summe:	2,434,278	879,494	3	107,010	56	50,313	2	157,323	58	1,036,818	1	—
Durchschnitt:	486,856	175,898	49	21,402	11	10,062	36	31,464	47	207,363	36	25,56

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise zu 1 kr. vom Gulden.		zu 3 kr. vom Gulden.		Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
IV. Unterrheinkreis.												
$18^{31}/_{32}$	305,439	74,735	—	15,389	—	9,446	—	24,835	—	99,570	—	19
$18^{32}/_{33}$	305,439	85,937	—	13,736	—	5,109	—	18,845	—	104,782	—	21
$18^{33}/_{34}$	314,833	93,361	—	10,288	—	4,046	—	14,334	—	107,695	—	21
$18^{34}/_{35}$	320,337	89,185	—	12,158	—	6,048	—	18,206	—	107,391	—	20
$18^{35}/_{36}$	320,337	101,837	—	18,807	—	4,932	—	23,739	—	125,576	—	23
Summe:	1,566,385	445,055	—	70,378	—	29,581	—	99,959	—	545,014	—	—
Durchschnitt:	313,277	89,011	—	14,076	—	5,916	—	19,992	—	109,003	—	20,88
$18^{36}/_{37}$	327,750	96,860	—	20,808	—	7,476	—	28,284	—	125,144	—	22
$18^{37}/_{38}$	327,750	97,949	—	11,494	—	5,552	—	17,046	—	114,995	—	21
$18^{38}/_{39}$	327,750	113,413	—	11,107	—	4,770	—	15,877	—	129,290	—	24
$18^{39}/_{40}$	331,702	114,921	—	10,504	—	11,984	—	22,488	—	137,409	—	25
$18^{40}/_{41}$	331,702	120,733	—	13,345	—	6,224	—	19,569	—	140,302	—	25
Summe:	1,646,654	543,876	—	67,258	—	36,006	—	103,264	—	647,140	—	—
Durchschnitt:	329,331	108,775	—	13,452	—	7,201	—	20,653	—	129,428	—	23,58
1842	336,296	109,493	35	15,336	11	6,672	55	22,009	6	131,502	41	23
1843	336,296	122,434	29	14,840	9	5,826	26	20,666	35	143,101	4	26
1844	343,300	115,087	15	13,709	49	8,955	10	22,664	59	137,752	14	24
1845	343,300	114,862	5	19,572	48	5,820	37	25,393	25	140,255	30	25
1846	343,300	122,860	56	14,452	49	5,020	53	19,473	42	142,334	38	25
Summe:	1,702,492	584,738	20	77,911	46	32,296	1	110,207	47	694,946	7	—
Durchschnitt:	340,498	116,947	40	15,582	21	6,459	12	22,041	33	138,989	13	24,49

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise zu 1 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise zu 3 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungs-Accise Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
V. Im Großherzogthum.												
$18^{31}/_{32}$	1,206,964	289,013	—	41,465	—	97,085	—	138,550	—	427,563	—	21
$18^{32}/_{33}$	1,206,964	329,765	—	41,169	—	17,092	—	58,261	—	388,026	—	18
$18^{33}/_{34}$	1,214,851	332,064	—	38,691	—	12,916	—	51,607	—	383,671	—	19
$18^{34}/_{35}$	1,231,319	348,158	—	46,518	—	19,290	—	65,808	—	413,966	—	20
$18^{35}/_{36}$	1,231,319	394,238	—	56,779	—	20,169	—	76,948	—	471,186	—	22
Summe:	6,091,417	1,693,238	—	224,622	—	166,552	—	391,174	—	2,084,412	—	—
Durchschnitt:	1,218,283	338,648	—	44,924	—	33,310	—	78,234	—	416,882	—	20,53
$18^{36}/_{37}$	1,264,462	412,032	—	58,108	—	30,552	—	88,660	—	500,692	—	24
$18^{37}/_{38}$	1,264,462	415,249	—	54,103	—	33,407	—	87,510	—	502,759	—	24
$18^{38}/_{39}$	1,264,462	432,276	—	43,620	—	18,137	—	61,757	—	494,033	—	23
$18^{39}/_{40}$	1,296,464	515,023	—	45,249	—	33,197	—	78,446	—	593,469	—	27
$18^{40}/_{41}$	1,296,464	469,793	—	47,005	—	18,987	—	65,992	—	535,785	—	25
Summe:	6,386,314	2,244,373	—	248,085	—	134,280	—	382,365	—	2,626,738	—	—
Durchschnitt:	1,277,263	448,875	—	49,617	—	26,856	—	76,473	—	525,348	—	24,68
1842	1,296,464	464,965	39	59,790	23	24,406	1	84,196	24	549,162	3	25
1843	1,296,464	508,304	49	52,848	36	21,252	14	74,100	50	582,405	39	27
1844	1,334,866	509,505	4	60,302	56	36,151	50	96,454	46	605,959	50	27
1845	1,334,866	508,372	51	57,456	14	20,407	9	77,863	23	586,236	14	26
1846	1,334,866	534,861	27	59,368	20	25,209	32	84,577	52	619,439	19	28
Summe:	6,597,526	2,526,009	50	289,766	29	127,426	46	417,193	15	2,943,203	5	—
Durchschnitt:	1,319,505	505,201	58	57,953	18	25,485	21	83,438	39	588,640	37	26,77

Digitized by Google

Beilage 18.

Uebersicht

der

Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise von 1831 bis mit 1846,

für die größeren Städte des Landes.

1	2	3		4		5		6		7		8	
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 1 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 3 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungsaccise Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	
1. Stadt Carlsruhe.													
$18^{31}/_{32}$	19,718	8,028	21	2,085	36	75,535	43	77,621	19	85,649	40	260	Unter der Erbschaftsaccise zu 3 kr. per Gulden von $18^{31}/_{32}$ sind von einem ganz außerordentlichen Verlassenschaftsfalle 74,340 fl. 39 kr. begriffen.
$18^{32}/_{33}$	20,374	10,814	49	1,481	41	3,233	50	4,715	31	15,530	20	45	
$18^{33}/_{34}$	20,374	9,701	29	2,775	12	352	28	3,127	40	12,829	9	37	
$18^{34}/_{35}$	20,374	15,244	49	3,967	25	1,111	39	5,079	4	20,323	53	59	
$18^{35}/_{36}$	22,545	14,871	—	5,451	39	1,142	8	6,593	47	21,464	47	57	
Summe:	103,385	58,660	28	15,761	33	81,375	48	97,137	21	155,797	49	—	
Durchschnitt:	20,677	11,732	6	3,152	18	16,275	10	19,427	28	31,159	34	$90_{/42}$	
$18^{36}/_{37}$	22,545	21,920	58	5,810	58	602	3	6,413	1	28,333	59	75	
$18^{37}/_{38}$	22,545	16,975	51	3,628	11	1,758	45	5,386	56	22,362	47	59	
$18^{38}/_{39}$	21,607	14,336	18	1,919	19	1,453	17	3,372	36	17,708	54	47	
$18^{39}/_{40}$	21,607	13,284	22	3,280	46	4,776	37	8,057	23	21,341	45	59	
$18^{40}/_{41}$	23,408	15,523	20	1,045	9	353	28	1,398	37	16,921	57	43	
Summe:	111,712	82,040	49	15,684	23	8,944	10	24,628	33	106,669	22	—	
Durchschnitt:	22,342	16,408	10	3,136	53	1,788	50	4,925	43	21,333	53	$57_{/29}$	
1842	23,484	9,756	21	4,301	5	621	26	4,922	31	14,678	52	38	
1843	23,484	12,953	25	3,071	25	2,128	49	5,200	14	18,153	39	46	
1844	24,756	19,054	16	3,353	40	4,413	17	7,766	57	26,821	13	65	
1845	24,756	15,719	20	2,239	1	1,338	33	3,577	34	19,296	54	47	
1846	24,756	17,967	38	5,238	49	653	8	5,891	57	23,859	35	58	
Summe:	121,236	75,451	—	18,204	—	9,155	13	27,359	13	102,810	13	—	
Durchschnitt:	24,247	15,090	12	3,640	48	1,831	3	5,471	51	20,562	3	$50_{/88}$	

Digitized by Google

1	2	3		4		5		6		7		8	
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 1 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 3 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungsaccise Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	
2. Stadt Mannheim.													
$18^{31}/_{32}$	19,870	9,953	40	4,831	7	1,059	26	5,890	33	15,844	13	47	
$18^{32}/_{33}$	20,657	10,767	47	4,088	22	771	51	4,860	13	15,628	—	45	
$18^{33}/_{34}$	20,657	14,840	41	2,616	11	762	42	3,378	53	18,219	34	52	
$18^{34}/_{35}$	20,657	19,011	5	2,296	5	204	43	2,500	48	21,511	53	62	
$18^{35}/_{36}$	22,314	20,587	16	2,243	37	1,204	43	3,448	20	24,035	36	64	
Summe:	104,155	75,160	29	16,075	22	4,003	25	20,078	47	95,239	16	—	
Durchschnitt:	20,831	15,032	6	3,215	4	800	41	4,015	45	19,047	51	$54_{/86}$	
$18^{36}/_{37}$	22,314	15,836	18	2,843	22	989	6	3,832	28	19,668	46	52	
$18^{37}/_{38}$	22,314	16,425	9	1,628	41	712	52	2,341	33	18,766	42	50	
$18^{38}/_{39}$	21,658	19,648	53	1,567	12	501	48	2,069	—	21,717	53	58	
$18^{39}/_{40}$	21,658	19,197	52	2,438	12	3,595	59	6,034	11	25,232	3	70	
$18^{40}/_{41}$	22,838	18,669	13	1,546	17	1,457	54	3,004	11	21,673	24	57	
Summe:	110,782	89,777	25	10,023	44	7,257	39	17,281	23	107,058	48	—	
Durchschnitt:	22,156	17,955	29	2,004	45	1,451	32	3,456	17	21,411	46	$57_{/98}$	
1842	22,838	23,972	49	2,601	7	1,083	57	3,685	4	27,657	53	73	
1843	22,838	24,040	42	3,442	29	472	7	3,914	36	27,955	18	73	
1844	23,488	11,676	8	3,304	34	4,183	25	7,487	59	19,164	7	49	
1845	23,488	13,566	17	6,951	30	2,189	12	9,140	42	22,706	59	58	
1846	23,488	10,314	15	5,825	33	1,355	—	7,180	33	17,494	48	45	
Summe:	116,140	83,570	11	22,125	13	9,283	41	31,408	54	114,979	5	—	
Durchschnitt:	23,228	16,714	2	4,425	3	1,856	44	6,281	47	22,995	49	$59_{/40}$	

Digitized by Google

1	2	3		4		5		6		7		8	
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 1 kr. vom Gulden.		zu 3 kr. vom Gulden.		Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	
3. Stadt Heidelberg.													
$18^{31}/_{32}$	11,744	7,152	48	1,957	27	352	37	2,310	4	9,462	52	48	
$18^{32}/_{33}$	13,063	7,095	11	2,391	36	704	30	3,096	6	10,191	17	46	
$18^{33}/_{34}$	13,063	5,748	29	797	42	39	18	837	—	6,585	29	30	
$18^{34}/_{35}$	13,063	3,905	10	1,019	26	454	31	1,473	57	5,379	7	24	
$18^{35}/_{36}$	13,370	5,778	18	4,841	2	407	58	5,249	—	11,027	18	49	
Summe:	64,303	29,679	56	11,007	13	1,958	54	12,966	7	42,646	3	—	
Durchschnitt:	12,861	5,935	59	2,201	27	391	47	2,593	14	8,529	13	39_{179}	
$18^{36}/_{37}$	13,370	6,775	11	1,102	32	912	43	2,015	15	8,790	26	39	
$18^{37}/_{38}$	13,370	6,337	57	1,023	6	706	4	1,729	10	8,067	7	36	
$18^{38}/_{39}$	12,534	4,106	20	988	35	366	42	1,355	17	5,461	37	25	
$18^{39}/_{40}$	12,534	10,212	57	1,239	31	3,216	41	4,456	12	14,669	9	70	
$18^{40}/_{41}$	13,784	8,428	32	1,136	43	29	12	1,165	55	9,594	27	42	
Summe:	65,592	35,860	57	5,490	27	5,231	22	10,721	49	46,582	46	—	
Durchschnitt:	13,118	7,172	11	1,098	5	1,046	17	2,144	22	9,316	33	42_{161}	
1842	13,784	5,639	53	1,136	7	1,360	29	2,496	36	8,136	29	35	
1843	13,784	9,346	23	1,434	38	936	45	2,371	23	11,717	46	51	
1844	13,767	7,840	19	2,239	42	1,192	56	3,432	38	11,272	57	49	
1845	13,767	8,409	32	1,189	2	1,491	56	2,680	58	11,090	30	48	
1846	13,767	5,517	33	1,026	2	286	23	1,312	25	6,829	58	30	
Summe:	68,869	36,753	40	7,025	31	5,268	29	12,294	—	49,047	40	—	
Durchschnitt:	13,774	7,350	44	1,405	6	1,053	42	2,458	48	9,809	32	42_{173}	

Digitized by Google

1	2	3		4		5		6		7		8	
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 1 kr. vom Gulden.		zu 3 kr. vom Gulden.		Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	
4. Stadt Freiburg.													
$18^{31}/_{32}$	12,974	5,864	32	3,271	35	1,861	6	5,132	41	10,997	13	50	
$18^{32}/_{33}$	12,476	8,737	22	528	43	298	12	826	55	9,564	17	46	
$18^{33}/_{34}$	12,476	6,779	30	1,356	34	214	53	1,571	27	8,350	57	40	
$18^{34}/_{35}$	12,476	6,627	20	1,845	34	855	39	2,701	13	9,328	33	44	
$18^{35}/_{36}$	12,843	8,999	15	889	27	177	33	1,067	—	10,066	15	47	
Summe:	63,245	37,007	59	7,891	53	3,407	23	11,299	16	48,307	15	—	
Durchschnitt:	12,649	7,401	36	1,578	22	681	29	2,259	51	9,661	27	$45_{/83}$	
$18^{36}/_{37}$	12,843	13,992	1	1,865	25	2,826	6	4,691.	31	18,683	32	87	
$18^{37}/_{38}$	12,843	7,943	52	5,898	33	1,346	33	7,245	6	15,188	58	71	
$18^{38}/_{39}$	12,537	9,874	58	2,276	38	867	24	3,144	2	13,019	—	61	
$18^{39}/_{40}$	12,537	12,889	38	3,200	57	1,142	48	4,343	45	17,233	23	83	
$18^{40}/_{41}$	13,734	9,513	8	3,563	57	199	20	3,763	17	13,276	25	58	
Summe:	64,494	54,213	37	16,805	30	6,382	11	23,187	41	77,401	18	—	
Durchschnitt:	12,899	10,842	43	3,361	6	1,276	26	4,637	32	15,480	15	$72_{/01}$	
1842	13,734	10,075	33	3,303	32	1,251	25	4,554	57	14,630	30	64	
1843	13,734	10,520	12	1,911	2	377	14	2,288	16	12,808	28	56	
1844	15,378	8,743	11	1,110	5	221	21	1,331	26	10,074	37	39	
1845	15,378	17,302	55	656	40	726	46	1,383	26	18,686	21	73	
1846	15,378	9,906	57	7,770	6	6,900	15	14,670	21	24,577	18	96	
Summe:	73,602	56,548	48	14,751	25	9,477	1	24,228	26	80,777	14	—	
Durchschnitt:	14,720	11,309	46	2,950	17	1,895	24	4,845	41	16,155	27	$65_{/85}$	

Digitized by Google

1	2	3		4		5		6		7		8	
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungsaccise						Summe von 3 und 6.		per Kopf.	Bemerkungen.
				zu 1 kr. vom Gulden.		zu 3 kr. vom Gulden.		Zusammen.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	
5. Stadt Pforzheim.													
$18^{31}/_{32}$	6,141	2,206	8	124	7	9	54	134	1	2,340	9	21	
$18^{32}/_{33}$	6,134	3,014	25	243	15	59	57	303	12	3,317	37	32	
$18^{33}/_{34}$	6,134	2,589	54	800	24	277	12	1,077	36	3,667	30	35	
$18^{34}/_{35}$	6,134	2,830	1	267	34	792	57	1,060	31	3,890	32	38	
$18^{35}/_{36}$	7,049	3,761	7	698	34	831	47	1,530	21	5,291	28	45	
Summe:	31,592	14,401	35	2,133	54	1,971	47	4,105	41	18,507	16	—	
Durchschnitt:	6,318	2,880	19	426	47	394	21	821	8	3,701	27	$35_{/15}$	
$18^{36}/_{37}$	7,049	4,173	59	292	24	—	—	292	24	4,466	23	38	
$18^{37}/_{38}$	7,049	3,524	38	760	19	—	—	760	19	4,284	57	36	
$18^{38}/_{39}$	7,017	1,875	50	286	48	—	—	286	48	2,162	38	18	
$18^{39}/_{40}$	7,017	6,326	54	286	39	150	49	437	28	6,764	22	58	
$18^{40}/_{41}$	7,694	4,449	9	723	14	70	12	793	26	5,242	35	41	
Summe:	35,826	20,350	30	2,349	24	221	1	2,570	25	22,920	55	—	
Durchschnitt:	7,165	4,070	6	469	53	44	12	514	5	4,584	11	$38_{/39}$	
1842	7,694	4,404	59	345	14	511	12	856	26	5,261	25	41	
1843	7,694	2,778	—	301	57	72	12	374	9	3,152	9	25	
1844	8,334	2,937	32	3,897	38	450	38	4,348	16	7,285	48	52	
1845	8,334	4,263	11	351	6	322	25	673	31	4,936	42	36	
1846	8,334	3,740	6	187	50	46	12	234	2	3,974	8	29	
Summe:	40,390	18,123	48	5,083	45	1,402	39	6,486	24	24,610	12	—	
Durchschnitt:	8,078	3,624	45	1,016	45	280	32	1,297	17	4,922	2	$36_{/56}$	

Digitized by Google

1	2	3		4		5		6		7		8	
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 1 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 3 kr. vom Gulden.		Erbschafts- und Schenkungsaccise Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	
6. Stadt Bruchsal.													
$18^{31}/_{32}$	6,959	1,541	40	250	30	57	6	307	36	1,849	16	15	
$18^{32}/_{33}$	7,180	2,730	2	378	22	239	32	617	54	3,347	56	28	
$18^{33}/_{34}$	7,180	4,211	26	658	5	160	5	818	10	5,029	36	42	
$18^{34}/_{35}$	7,180	3,139	30	554	50	985	13	1,540	3	4,679	33	39	
$18^{35}/_{36}$	7,312	3,555	15	460	6	1,143	41	1,603	47	5,159	2	42	
Summe:	35,811	15,177	53	2,301	53	2,585	37	4,887	30	20,065	23	—	
Durchschnitt:	7,162	3,035	35	460	23	517	7	977	30	4,013	5	$33_{/62}$	
$18^{36}/_{37}$	7,312	2,454	32	627	36	145	35	773	11	3,227	43	26	
$18^{37}/_{38}$	7,312	3,808	27	874	24	246	3	1,120	27	4,928	54	40	
$18^{38}/_{39}$	7,338	4,180	47	593	21	924	25	1,517	46	5,698	33	47	
$18^{39}/_{40}$	7,338	3,240	55	730	44	260	42	991	26	4,232	21	35	
$18^{40}/_{41}$	7,468	2,521	25	345	55	262	36	608	31	3,129	56	25	
Summe:	36,768	16,206	6	3,172	—	1,839	21	5,011	21	21,217	27	—	
Durchschnitt:	7,354	3,241	13	634	24	367	52	1,002	16	4,243	29	$34_{/62}$	
1842	7,468	4,273	54	905	29	465	3	1,370	32	5,644	26	45	
1843	7,468	3,528	40	458	47	51	42	510	29	4,039	9	32	
1844	7,473	3,606	8	164	52	47	—	211	52	3,818	—	31	
1845	7,473	4,112	24	326	58	254	27	581	25	4,693	49	38	
1846	7,473	3,882	27	163	27	130	42	294	9	4,176	36	34	
Summe:	37,355	19,403	33	2,019	33	948	54	2,968	27	22,372	—	—	
Durchschnitt:	7,471	3,880	43	403	54	189	47	593	41	4,474	24	$35_{/93}$	

Digitized by Google

1	2	3		4		5		6		7		8	
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungsaccise						Summe von 3 und 6.		per Kopf.	Bemerkungen.
				zu 1 kr. vom Gulden.		zu 3 kr. vom Gulden.		Zusammen.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	
7. Stadt Constanz.													
$18^{31}/_{32}$	5,627	2,089	36	479	45	182	41	662	26	2,752	2	29	
$18^{32}/_{33}$	5,089	2,490	49	640	5	1,106	33	1,746	38	4,237	27	49	
$18^{33}/_{34}$	5,089	1,340	35	406	2	162	10	568	12	1,908	47	22	
$18^{34}/_{35}$	5,089	1,074	30	358	1	16	59	375	—	1,449	30	17	
$18^{35}/_{36}$	7,480	2,042	13	571	39	1,023	37	1,595	16	3,637	29	29	
Summe:	28,374	9,037	43	2,455	32	2,492	—	4,947	32	13,985	15	—	
Durchschnitt:	5,675	1,807	33	491	6	498	24	989	30	2,797	3	29_{157}	
$18^{36}/_{37}$	7,480	1,266	51	2,038	19	1,114	33	3,152	52	4,419	43	35	
$18^{37}/_{38}$	7,480	2,662	11	206	58	536	28	743	26	3,405	37	27	
$18^{38}/_{39}$	5,749	4,707	1	668	24	146	1	814	25	5,521	26	44	
$18^{39}/_{40}$	5,749	6,531	—	404	32	864	33	1,269	5	7,800	5	81	
$18^{40}/_{41}$	6,828	2,670	37	634	55	—	—	634	55	3,305	32	29	
Summe:	33,286	17,837	40	3,953	8	2,661	35	6,614	43	24,452	23	—	
Durchschnitt:	6,657	3,567	32	790	38	532	19	1,322	57	4,890	29	44_{108}	
1842	6,828	3,785	18	952	33	102	52	1,055	25	4,840	43	43	
1843	6,828	2,836	29	567	16	374	54	942	10	3,778	39	33	
1844	6,862	3,605	57	542	6	357	21	899	27	4,505	24	39	
1845	6,862	3,228	53	168	10	229	27	397	37	3,626	30	32	
1846	6,862	4,691	22	861	13	295	54	1,157	7	5,848	29	51	
Summe:	34,242	18,147	59	3,091	18	1,360	28	4,451	46	22,599	45	—	
Durchschnitt:	6,848	3,629	36	618	15	272	6	890	21	4,519	57	39_{160}	

Digitized by Google

1	2	3		4		5		6		7		8	
Rechnungsjahr.	Bevölkerung.	Kauf-Accise.		Erbschafts- und Schenkungsaccise zu 1 kr. vom Gulden.		zu 3 kr. vom Gulden.		Zusammen.		Summe von 3 und 6.		per Kopf.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	
8. Stadt Lahr.													
1842	6,214	2,591	4	698	37	636	2	1,334	39	3,925	43	38	
1843	6,214	2,644	34	423	25	271	11	694	36	3,339	10	32	
1844	6,700	1,952	15	275	22	1	6	276	28	2,228	43	20	
1845	6,700	2,577	—	1,057	33	45	21	1,102	54	3,679	54	33	
1846	6,700	1,800	12	297	22	2	48	300	10	2,100	22	19	
Summe:	32,528	11,565	5	2,752	19	956	28	3,708	47	15,273	52	—	
Durchschnitt:	6,506	2,313	1	550	28	191	17	741	45	3,054	46	28_{117}	
9. Stadt Baden.													
1842	6,232	9,721	33	790	36	50	27	841	3	10,562	36	102	
1843	6,232	10,092	43	1,836	20	467	53	2,304	13	12,396	56	119	
1844	6,166	5,735	39	475	59	487	—	962	59	6,698	38	65	
1845	6,166	5,731	38	240	16	298	28	538	44	6,270	22	61	
1846	6,166	3,767	48	311	43	121	8	432	51	4,200	39	41	
Summe:	30,962	35,049	21	3,654	54	1,424	56	5,079	50	40,129	11	—	
Durchschnitt:	6,192	7,009	52	730	59	284	59	1,015	58	8,025	50	77_{117}	
10. Stadt Rastatt.													
1842	6,412	2,286	29	793	40	433	41	1,227	21	3,513	50	33	
1843	6,412	4,094	24	633	43	302	48	936	31	5,030	55	47	
1844	8,733	2,786	41	230	1	8,587	12	8,817	13	11,603	54	80	
1845	8,733	5,162	17	362	12	150	9	512	21	5,674	38	39	
1846	8,733	4,524	8	1,578	14	99	39	1,677	53	6,202	1	43	
Summe:	39,023	18,853	59	3,597	50	9,573	29	13,171	19	32,025	18	—	
Durchschnitt:	7,805	3,770	48	719	34	1,914	42	2,634	16	6,405	4	49_{124}	

Digitized by Google

Beilage 19.

Uebersicht

des

Ertrags der Zollgefälle nach der früheren Zollverfassung,

insbesondere

in den Jahren $18^{29}/_{30}$ bis mit $18^{36}/_{37}$.

Vorbemerkungen.

1) Die Uebersicht ist aus den jeweils den Landständen vorgelegten vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten bearbeitet.

Sie enthält überall die Rechnungsresultate unter Hinzufügung jener der Etatsrechnung II. a des je unmittelbar folgenden Rechnungsjahrs.

2) Für die Jahre 1829 und 1830 wurden angenommen:
   a. die Rubrik „Abgang und Rückersatz" gleich der Hälfte der Rubriken „Rückzahlungen und Rückersatz der indirecten Steuern",
   b. die Rubrik „für Dienst- und Bureauerfordernisse" gleich der Hälfte der Rubrik „für Impressen",
   c. die Rubrik „für Constatirung, Erhebung und Controle" gleich der von den Rubriken „Hebgebühren der Untererheber" und „Controlgebühren" nach Verhältniß der Einnahme auf die Zölle kommenden Summe;

3) für die Jahre $18^{29}/_{30}$ bis $18^{34}/_{35}$ wurden angenommen:
   a. die Rubrik „Ganggebühren und Zulagen der Untererheber" gleich der Hälfte der Rubriken „Ganggebühren der Untererheber" und „sonstige fixe Gehalte des Administrationspersonals" resp. gleich der Hälfte der Rubriken „Ganggebühren der Untererheber" und „Zulagen derselben" und „Gratifikationen und Unterstützungen der unteren Beamten";
   b. die Rubrik „für das Aufsichtspersonal" gleich der Hälfte des Aufwands für dasselbe;
   c. die Rubrik „für die Obereinnehmereien" nach Verhältniß der Einnahme;
   d. die Rubrik „für die Zentralverwaltung" zu einem Drittel der Zentralverwaltungskosten einschließlich des Aufwands für Reisen zu allgemeinen Zwecken und für Dienst- und Bureauerfordernisse im Allgemeinen.

Anmerkungen.

1) An Rheinoctroi wurde 1829 und 1830 nur die Rein- nicht die Roheinnahme in den Rechnungen und hiernach auch in gegenwärtiger Uebersicht aufgenommen.

Unter den Lasten und Verwaltungskosten des Rheinoctrois ist im Jahr 1833 der Antheil Hessens am Mannheimer Octroi für die Periode vom 17. Juli 1831 bis Ende Dezember 1833 mit 59,887 fl. 4 kr. und im Jahr 1834 der Antheil Hessens für das Kalenderjahr 1834 mit 23,141 fl. 48 kr. verausgabt.

2) Die Rubrik „Abgang und Rückersatz" ist vornehmlich wegen des Ersatzes der Durchgangszölle von befreiten Transitstraßen so bedeutend geworden.

Digitized by Google

1. Rubrik.	2. $18^{29}/_{30}$ fl.	kr.	3. $18^{30}/_{31}$ fl.	kr.	4. $18^{31}/_{32}$ fl.	kr.	5. $18^{32}/_{33}$ fl.	kr.
A. Einnahme.								
I. Eingangszoll	678,138	59	695,586	21	700,478	48	627,268	12
II. Ausgangszoll	122,326	59	139,530	31	127,269	29	139,852	53
III. Durchgangszoll	118,605	33	128,784	—	136,459	34	140,772	27
IV. Zollnachtrag	—	—	389	42	1,268	—	1,748	19
Summe der Landzollgefälle	919,071	31	964,290	34	965,475	51	909,641	51
V. Wasserzoll:								
1) Rheinoctroi	38,166	10	28,39$_5$	50	52,100	18	57,623	55
2) von den Nebenflüssen	123,296	2	156,843	48	131,285	34	128,092	39
Summe der Wasserzollgefälle	161,462	12	185,239	38	183,385	52	185,716	34
VI. Von Hafen-, Krahnen- ꝛc. Anstalten	9,326	19	11,374	13	18,723	14	20,090	17
VII. Bauschsummen vom Zollverein	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme der Zolleinnahmen	1,089,860	2	1,160,904	25	1,167,584	57	1,115,448	42
B. Ausgabe.								
I. Abgang und Rückersatz	25,669	35	34,871	27	59,873	40	61,107	22
II. Für Constatirung, Erhebung und Controle	51,443	—	59,029	—	48,958	28	48,703	44
III. Für Dienst- und Bureauerforderniſſe	1,971	49	1,720	5	2,940	26	2,835	21
IV. Für Wasserzölle: Lasten und Verwaltungskosten des Rheinoctroi	—	—	—	—	1,426	51	3,069	34
V. Für Hafen-, Krahnen- ꝛc. Anstalten:								
1) deren Administration	5,861	48	6,153	59	11,148	48	11,284	10
2) Bauaufwand	4,520	56	5,712	57	5,106	23	13,748	12
VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten:								
1) an Ganggebühren und Zulagen der Untererheber	10,295	24	9,996	18	9,663	44	9,747	5
2) für das Aufsichtspersonal	33,386	18	34,583	29	31,569	47	33,997	24
3) für die Obereinnehmereien	12,611	—	14,160	—	13,305	—	12,603	—
4) für die Zentralverwaltung	12,616	55	13,573	38	15,331	11	15,533	21
VII. Auf Rechnung der Bauschsummen	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme der Ausgabe	158,376	45	179,800	53	199,324	18	212,629	13
Rest: Reineinnahme	931,483	17	981,103	32	968,260	39	902,819	29

Digitized by Google

6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
Durchschnitt von 2, 3, 4, 5.		$18^{33}/_{34}$		$18^{34}/_{35}$		Durchschnitt von 7 und 8.		Durchschnitt von 2, 3, 4, 5, 7, 8.		$18^{35}/_{36}$		$18^{36}/_{37}$	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
675,368	5	1,097,594	58	1,128,753	22	1,113,174	10	821,303	27				
132,244	58	79,970	18	98,989	17	89,479	47	117,989	54	1,174,237	54	1,292,660	12
131,155	23	139,874	39	138,276	53	139,075	46	133,795	31				
851	30	1,103	24	1,705	47	1,404	36	1,035	52	1,379	29	—	—
939,619	56	1,318,543	19	1,367,725	19	1,343,134	19	1,074,124	44	1,175,617	23	1,292,660	12
44,071	33	59,059	2	51,238	26	55,148	44	47,763	56	79,366	54	76,188	32
134,879	31	133,050	28	124,330	36	128,690	32	132,816	32	148,193	35	110,516	3
178,951	4	192,109	30	175,569	2	183,839	16	180,580	28	227,560	29	186,704	35
14,878	31	24,427	6	24,312	51	24,369	58	18,042	20	34,089	55	67,256	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	248,125	30	494,973	—
1,133,449	31	1,535,079	55	1,567,607	12	1,551,343	33	1,272,747	32	1,685,393	17	2,041,593	53
45,380	31	78,787	24	82,949	6	80,868	15	57,209	46	81,335	6	916	47
52,033	33	55,420	51	61,290	48	58,355	49	54,140	58	61,130	55	58,390	19
2,366	55	3,059	27	2,988	10	3,023	48	2,585	53	25,832	18	—	—
1,124	6	63,612	37	29,006	45	46,309	41	16,185	58	51,896	33	81,035	6
8,612	11	16,753	34	18,137	44	17,445	39	11,556	40	22,269	6	8,373	57
7,272	7	10,748	2	7,150	46	8,949	24	7,831	13				
9,925	38	10,261	58	10,315	47	10,288	53	10,046	42				
33,384	15	34,749	53	37,914	38	36,332	16	34,366	55				
13,169	45	16,193	—	16,725	—	16,459	—	14,266	10	287,731	33	53,308	1
14,263	46	16,764	16	16,924	8	16,844	12	15,123	55				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270,872	56	497,136	41
187,532	47	306,351	2	283,402	52	294,876	57	223,314	10	801,068	27	699,160	51
945,916	44	1,228,728	53	1,284,204	20	1,256,466	36	1,049,433	22	884,324	50	1,342,433	2

Digitized by Google

Ueber

über die Geldeinnahmen und

in den Jahren 1831

Salinenverwaltung.	Rechnungsjahr. Vom 1. Juni bis letzten Mai										Vom	
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
I. Ertrag eigenthümlicher und gepachteter Liegenschaften.												
§. 1. Ertrag aus Liegenschaften	3,168	33	3,474	7	3,601	16	3,968	12	4,104	4	2,982	3
II. Aus Salinenprodukten.												
§. 2. Aus Kochsalz für die Konsumtion im Lande .	1,330,253	44	1,328,607	16	1,141,781	2	1,113,577	56	1,165,597	11	1,221,857	43
§. 3. Aus Kochsalz für chemische Fabriken	6,975	30	5,313	—	4,777	30	6,510	—	5,358	—	4,434	30
§. 4. Aus Kochsalz für das Ausland	143,177	27	150,946	41	158,460	2	150,427	25	95,971	25	102,694	13
§. 5. Aus Viehsalz	69,448	20	55,198	20	26,278	20	33,728	28	35,477	—	22,892	—
§. 6. Aus Salinenabfällen.	2,330	30	2,219	35	2,507	56	2,153	29	1,880	32	2,097	11
Summe des Titels II.	1,552,185	31	1,542,284	52	1,333,804	50	1,306,397	18	1,304,284	8	1,353,975	37
III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.												
§. 7. Aus Materialien und Geräthen	2,409	4	2,152	20	10,002	29	3,651	33	4,192	2	4,392	36
§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . .	335	41	23,329	—	1,078	55	29	37	243	33	5,157	47
Summe des Titels III.	2,744	45	25,481	20	11,081	24	3,681	10	4,435	35	9,550	23
Summe aller Einnahmen	1,558,098	49	1,571,210	19	1,348,487	30	1,314,046	40	1,312,823	47	1,366,508	3

Digitized by Google

Beilage 20.

ſicht

Ausgaben der Salinenverwaltung bis 1847 einſchließlich.

Rechnungsjahr.																	
1. Juli bis letzten Juni								Vom 1. Januar bis letzten Dezember									
$18^{37}/_{38}$.		$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		1842.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3,679	56	3,290	9	3,383	26	3,028	53	2,924	19	3,087	34	2,766	45	2,721	11	2,651	55	2,781	53
1,229,895	42	1,243,337	34	1,291,963	33	1,257,778	29	1,272,476	37	1,278,162	8	1,285,218	26	1,314,206	48	1,342,379	39	1,310,098	52
6,303	—	6,823	30	5,492	—	5,726	—	7,384	—	7,612	—	6,615	—	5,002	—	4,590	—	4,580	—
76,645	42	86,567	50	82,051	55	77,569	46	66,621	22	27,881	45	29,563	—	42,309	17	41,053	20	39,817	14
20,736	10	19,207	28	21,199	2	17,554	9	26,766	—	26,708	—	25,806	—	27,969	20	32,020	—	38,029	20
2,053	49	1,952	52	2,300	57	1,215	4	655	46	591	42	565	5	469	5	633	3	567	32
1,335,634	23	1,357,889	14	1,403,007	27	1,359,843	28	1,373,903	45	1,340,955	35	1,347,767	31	1,389,956	30	1,420,676	2	1,393,092	58
4,235	20	4,034	32	4,842	59	6,822	7	4,903	35	2,741	6	2,945	57	132,558	5	1,986	6	4,143	2
237	50	149	54	753	34	854	55	382	36	108	55	88	53	—	14	1,299	39	1	20
4,473	10	4,184	26	5,596	33	7,677	2	5,286	11	2,850	1	3,034	50	132,558	19	3,285	45	4,144	22
1,343,787	29	1,365,363	49	1,411,987	26	1,370,549	23	1,382,114	15	1,346,893	10	1,353,569	6	1,525,236	—	1,426,613	42	1,400,019	13
								Ab der unter §. 7 durch die Rechnung geführte Werth der Materialvorräthe mit						129,615	3				
														Reſt		1,395,620	57		

Digitized by Google

Salinenverwaltung.	Rechnungsjahr. Vom 1. Juni bis letzten Mai										Vom	
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
I. Lasten.												
§. 1. Gemeindeumlagen	—	—	—	4	116	14	—	33	165	40	4	40
§. 2. Brandversicherungsbeiträge	978	4	980	16	978	4	1,226	15	655	20	1,231	25
§. 3. Abgang	252	47	—	—	—	—	—	—	43	16	—	—
§. 4. Verschiedene Lasten	743	8	518	9	918	2	614	9	602	45	657	13
Summe des Titels I.	1,973	59	1,498	29	2,012	20	1,840	57	1,467	1	1,893	18
II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.												
§. 5. Besoldungen	6,850	—	7,618	20	7,950	—	6,858	20	7,159	56	5,600	—
§. 6. Gehalte	10,140	24	9,925	23	10,293	20	11,472	—	7,972	36	9,322	30
§. 7. Bureaukosten	1,351	—	1,393	45	1,293	36	1,138	39	1,425	55	1,502	56
§. 8. Verschiedene Ausgaben	1,559	37	1,530	55	1,758	38	2,109	33	1,987	5	2,211	18
Summe des Titels II.	19,901	1	20,468	23	21,295	34	21,578	32	18,545	32	18,636	44
III. Betriebskosten.												
§. 9. Verwendung auf Grundstücke	256	59	137	54	70	17	58	27	1,678	49	1,071	31
§. 10. Bauaufwand	60,377	29	54,287	10	68,054	43	55,679	42	49,503	22	48,884	48
§. 11. Für Geräthschaften	7,172	29	4,946	40	5,195	47	3,948	49	3,705	40	4,452	46
§. 12. Für Brennmaterialien	236,807	26	226,301	53	123,563	37	122,397	8	105,973	5	93,187	6
§. 13. Für Packmaterialien	54,596	41	53,300	42	77,960	10	75,123	50	51,507	25	72,892	4
§. 14. Für sonstige Materialien	1,201	26	474	45	582	29	372	39	544	3	588	35
§. 15. Fuhrlöhne	5,226	2	5,987	31	5,032	39	4,927	19	4,277	12	3,213	42
§. 16. Arbeitslöhne	50,384	31	48,974	42	54,896	9	54,345	50	54,736	52	54,884	51
§. 17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande	37,831	40	44,713	35	56,528	1	57,990	51	61,952	35	64,073	36
§. 18. Für den Absatz der Fabrikate im Auslande	38,886	50	36,904	23	35,728	10	34,359	10	15,428	16	23,092	34
					* 26,687	54						
§. 19. Verschiedene und zufällige Ausgabe	5,284	23	47	—	6,811	7	2,809	56	10,417	44	8,621	22
* Rückvergütung an die Salzhändler nach Gesetz vom 11. Juli 1833.												
Summe des Titels III.	498,025	56	476,076	15	461,111	3	412,013	41	359,725	3	374,962	55
Summe aller Ausgaben	519,900	56	498,043	7	484,418	57	435,433	10	379,737	36	395,492	57
Summe der Einnahmen	1,558,098	49	1,571,240	19	1,348,487	30	1,314,046	40	1,312,823	47	1,366,508	3
„ „ Ausgaben	519,900	56	498,043	7	484,418	57	435,433	10	379,737	36	395,492	57
Reine Einnahme	1,038,197	53	1,073,197	12	864,068	33	878,613	30	933,086	11	971,015	6

Digitized by Google

Rechnungsjahr.																							
1. Juli bis letzten Juni								Vom 1. Januar bis letzten Dezember															
$18^{37}/_{38}$.		$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		1842.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
230	6	86	22	708	33	4,329	49	766	31	1,453	11	772	30	216	58	218	27	729	49				
1,239	50	1,240	40	1,244	10	1,001	20	598	20	1,118	4	385	20	1,236	36	1,075	32	859	26				
6	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—				
485	9	483	25	467	29	451	12	387	24	334	50	349	22	460	15	623	51	1,082	54				
1,961	5	1,811	47	2,420	12	5,782	21	1,752	15	2,906	5	1,507	12	1,913	49	1,917	50	2,677	9				
5,800	—	6,000	—	4,808	20	5,787	30	6,000	—	6,008	20	5,308	20	4,762	13	4,600	—	4,836	—				
9,210	39	9,726	—	10,274	40	10,180	—	10,155	31	10,043	30	12,451	40	12,754	48	12,700	—	12,337	16				
1,687	30	1,537	58	1,231	20	1,396	38	1,549	51	1,438	45	1,501	45	1,599	42	1,638	11	1,676	56				
1,304	33	1,371	20	1,145	33	774	2	396	58	1,110	8	655	14	1,318	24	2,690	49	2,361	59				
18,002	42	18,635	18	17,459	53	18,138	10	18,102	20	18,600	43	19,916	59	20,435	7	21,629	—	21,212	11				
61	—	136	7	133	1	191	47	35	24	145	8	75	1	46	38								
40,383	23	74,802	12	86,494	49	64,315	52	58,945	45	53,347	24	42,250	58	49,494	14								
5,041	33	5,126	2	6,479	29	7,617	48	8,483	47	7,237	56	6,761	6	5,025	42								
93,974	42	154,232	53	254,503	6	144,370	36	142,017	48	92,562	4	112,705	57	75,693	10								
68,331	50	64,347	50	72,565	23	63,291	24	45,035	29	42,588	6	62,896	8	52,033	10								
488	56	727	—	386	1	364	1	388	16	388	1	253	13	279	14								
3,768	51	4,875	15	4,270	52	3,733	41	2,693	50	2,502	35	2,829	20	2,503	41	317,225	36	328,385	13				
52,066	16	53,786	28	56,040	19	45,837	54	37,306	53	37,835	55	32,926	47	31,512	13								
64,290	40	64,431	39	69,203	57	66,373	57	65,936	27	65,866	56	66,592	39	68,134	47								
28,363	38	22,143	23	23,027	47	22,317	28	17,114	18	3,953	54	3,818	14	6,733	14								
240	24	277	54	185	10	1,132	23	170	34	592	53	285	32	63	55								
357,011	13	444,886	43	573,289	54	419,546	51	378,128	31	307,020	52	331,394	55	291,519	58	317,225	36	328,385	13				
376,975	—	465,333	48	593,169	59	443,467	22	397,983	6	328,527	40	352,819	6	313,868	54	340,772	26	352,274	33				
1,343,787	29	1,365,363	49	1,411,987	26	1,370,549	23	1,382,114	15	1,346,893	10	1,353,569	6	1,395,620	57	1,426,613	42	1,400,019	13				
376,975	—	465,333	48	593,169	59	443,467	22	397,983	6	328,527	40	352,819	6	313,868	54	340,772	26	352,274	33				
966,812	29	900,030	1	818,817	27	927,082	1	984,131	9	1,018,365	30	1,000,750	—	1,081,752	3	1,085,841	16	1,047,744	40				

Digitized by Google

Ueber

über die Einnahmen und Aus

in den Jahren 1837

Rubriken.	1. Juli					
	18$\frac{1}{3}\frac{1}{6}$		18$\frac{1}{3}\frac{2}{6}$		18$\frac{2}{3}\frac{2}{6}$	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.						
Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.						
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen . .	1,410,700	54	1,560,785	55	1,620,145	11
2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Zollrückvergütungen	—	—	—	—	—	—
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	497,826	—	497,826	—	497,826	—
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	—	—	—	—	—	—
Summe der Bezüge aus der Vereinskasse:	1,908,526	54	2,058,611	55	2,117,971	11
Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.						
1. Privative Gefälle.						
1. Jestetter-Lottstetter Durchgangszoll	—	—	—	—	—	—
2. Büsinger Durchgangszoll	—	—	—	—	—	—
3. Rheinoctroi	78,235	16	81,184	12	93,696	59
4. Wasserzölle von Nebenflüssen.	110,078	52	120,169	51	131,980	40
5. Rheinbrückengefälle	—	—	—	—	—	—
6. Blei- und Zettelgelder	1,724	1	3,654	35	3,952	30
7. Von Hafen-, Krahnen, Lagerhaus- und Waganstalten	22,022	24	19,143	12	24,366	29
8. Zollstrafen und Konfiscate	11,314	50	14,172	21	7,531	58
9. Antheile des Belohnungsfonds an Zollstrafen und Konfiscatenerlösen	—	—	—	—	—	—
10. Disciplinarstrafen	14	30	5	—	51	45
11. Runkelrübenzuckersteuer	—	—	—	—	—	—
2. Verschiedene Einnahmen.						
1. Miethzinse	2,399	17	3,896	3	4,628	37
2. Ersatz von der Steuerverwaltung wegen Erhebung der Steuern	15,772	5	16,193	58	16,379	55
3. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen	22,297	59	21,854	40	22,064	26
4. Zufällige Einnahmen	3,039	32	3,833	42	4,018	15
Summe der unmittelbaren Einnahmen:	266,898	46	284,107	34	308,671	34
Summe der Einnahme:	2,175,425	40	2,342,719	29	2,426,642	45

Digitized by Google

Beilage 21.

ſicht

gaben der Zollverwaltung,

bis einſchließlich 1847.

1. Januar											
18$\frac{1}{1}\frac{0}{7}$		18$\frac{1}{1}\frac{1}{8}$		18$\frac{1}{1}\frac{2}{9}$		18$\frac{1}{1}\frac{3}{0}$		18$\frac{1}{1}\frac{4}{1}$		18$\frac{1}{1}\frac{5}{2}$	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,626,964	41	1,676,460	4	1,851,839	7	2,073,137	23	2,015,973	42	2,035,590	7	2,133,508	47
—	—	43,335	48	38,612	47	43,523	19	42,820	51	55,570	31	49,822	15
497,826	—	523,472	—	523,472	—	524,697	—	524,697	—	523,862	49	523,427	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,190	25	2,898	28
2,124,790	41	2,243,267	52	2,413,923	54	2,641,357	42	2,583,491	33	2,617,213	52	2,709,656	37
4,342	48	4,742	24	3,688	15	4,443	8	5,724	4	3,601	40	2,810	10
—	—	—	—	—	—					1,664	22	1,388	33
100,145	33	94,884	14	118,123	25	113,670	31	103,353	49	103,250	23	93,000	37
132,445	36	141,007	5	158,485	52	156,238	5	158,413	23	146,175	45	156,727	46
—	—	88,654	48	90,685	17	99,911	34	104,077	13	108,102	18	110,622	48
4,118	58	4,030	23	4,052	56	4,515	13	4,804	55	5,071	31	4,968	23
25,518	58	43,341	59	48,171	13	36,425	51	37,899	35	40,951	42	46,687	47
8,834	29	9,245	7	10,112	27	9,973	32	6,722	54	7,974	4	6,256	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	12	30	9	30	17	30	15	30	93	—	5	30
—	—	17,997	32	3,593	15	6,372	44	21,390	44	—	—	—	—
6,464	32	7,737	3	8,013	32	8,366	29	8,684	33	8,952	40	8,884	18
16,427	11	16,318	33	16,158	15	15,999	25	15,997	11	16,030	56	16,024	57
22,018	17	20,184	51	20,228	7	20,273	44	22,026	46	21,946	53	21,670	8
7,762	41	5,258	9	3,412	37	4,860	—	3,798	7	6,687	48	3,354	14
328,098	33	453,414	38	484,734	41	481,067	46	492,908	44	470,503	2	472,401	35
2,452,889	14	2,696,682	30	2,898,658	35	3,122,425	28	3,076,400	17	3,087,716	54	3,182,058	12

Digitized by Google

Rubriken.	1. Juli					
	$18\frac{11}{12}$		$18\frac{11}{13}$		$18\frac{12}{14}$	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.						
Tit. I. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse.						
1. Für den Verein auf Abrechnung geleistete Zollrückvergütungen	7,905	54	37,232	52	22,719	48
2. Antheil des Fürstenthums Sigmaringen an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	4,156	—	4,180	—	4,628	—
3. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze	439,722	17	438,337	57	441,051	57
4. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	18,740	53	18,892	28	19,033	28
5. Reisediäten der Oberinspektoren	—	—	—	—	—	—
6. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten, endlich Kosten der Legitimationsscheinkontrole	23,107	32	19,923	52	25,751	46
7. Diäten der Schiffsbegleiter und Prämien für Schiffsverschluß	4,892	20	4,247	8	4,056	10
8. Kosten der Rübenzuckersteuer	—	—	—	—	—	—
9. Kosten der Binnenkontrole	2,197	50	2,430	57	2,645	25
10. Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten	2,956	7	2,963	40	3,281	12
11. Revenüenantheil an andere Vereinsstaaten in Folge der Abrechnung	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. I.:	503,678	53	528,208	54	523,167	46
Tit. II. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.						
1. Des Jestetten-Lottstetter Durchgangszolls	—	—	—	—	—	—
2. Des Büsinger Durchgangszolls	—	—	—	—	—	—
3. Des Rheinoctroi	45,990	46	46,384	46	61,562	2
4. Der Wasserzölle von Nebenflüssen	7,586	37	7,522	—	7,755	12
5. Der Rheinbrückengefälle	—	—	—	—	—	—
6. Der Hafen, Landungsplätze, Krahnen und Waganstalten, auch der Lagerhausanstalten	11,896	43	11,274	16	10,530	31
7. Der Strafen	2,187	22	2,926	31	1,899	45
8. Der Runkelrübenzuckersteuer	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. II.:	67,661	28	68,107	33	81,747	30

Digitized by Google

	1. Januar											
18$\frac{0}{11}$	18$\frac{1}{11}$		18$\frac{2}{11}$		18$\frac{3}{11}$		18$\frac{4}{11}$		18$\frac{5}{11}$		18$\frac{6}{11}$	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
42,901	9	43,335	48	38,612	47	43,523	19	42,820	51	55,570	31	49,822	15
5,226	54	5,014	—	5,171	—	5,599	—	5,848	—	6,110	—	6,010	—
441,062	2	457,581	18	458,587	59	459,232	40	459,235	10	458,007	39	458,009	52
19,141	41	21,342	15	21,341	10	21,341	22	21,340	58	21,341	14	21,341	13
—	—	—	—	—	—	—	—	182	—	3,570	—	2,100	—
21,189	51	22,659	14	22,696	16	22,768	23	24,031	34	25,383	29	23,964	39
4,365	40	2,585	29	3,204	27	2,389	56	1,256	7	1,825	34	1,389	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,190	25	2,898	28
2,737	—	3,289	51	3,414	26	3,640	31	3,720	20	3,041	5	3,869	31
3,867	18	4,244	23	8,353	55	8,474	15	8,113	22	8,767	20	8,265	40
—	—	—	—	—	—	162,785	—	—	—	79,630	15	75,033	—
540,491	35	560,052	18	561,382	—	729,754	26	566,548	22	665,437	32	652,704	30
559	8	597	48	486	14	615	1	707	10	445	48	418	47
—	—	—	—	—	—					259	8	231	30
65,128	40	66,479	35	72,637	54	85,869	29	83,439	25	83,370	1	84,627	36
8,952	7	8,192	19	8,496	5	8,263	24	8,389	45	7,625	57	7,073	30
—	—	28,448	40	31,746	57	36,848	37	45,643	37	32,675	29	42,311	33
13,197	22	15,460	24	16,899	52	12,371	52	19,133	55	19,781	48	31,022	44
989	54	1,686	2	2,041	35	2,132	23	2,072	46	1,301	42	1,292	13
—	—	894	16	359	49	910	13	2,060	38	—	—	—	—
88,827	11	121,759	4	132,668	26	147,010	59	161,447	16	145,459	53	166,977	53

Digitized by Google

Rubriken.	1. Juli 18$\frac{17}{18}$ fl.	kr.	18$\frac{18}{19}$ fl.	kr.	18$\frac{19}{20}$ fl.	kr.
Ausgabe.						
Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.						
1. Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern	61,907	33	65,026	43	66,581	4
2. Kosten der Zolldirektion	35,938	30	34,663	4	34,121	58
3. Zugskosten	4,952	31	2,420	16	3,946	11
4. Diäten und Reisekosten	1,284	14	1,672	33	2,104	51
5. Pensionen, Unterstützungen und Gratificationen für entlaßbare Diener	1,617	26	2,014	49	1,831	46
6. Ablieferungen an die Amortisationskasse für den Zollunterstützungsfond	—	—	—	—	—	—
7. Miethzinse	7,118	40	6,928	9	6,232	20.
8. Bauaufwand	1,191	34	2,033	27	3,338	36
9. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten . . .	—	—	—	—	—	—
10. Für Ausrüstungsgegenstände	25,121	51	17,548	14	24,729	13
11. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50,149	47	62,746	33	65,053	43
Summe Tit. III.:	189,282	6	195,053	48	207,939	42
„ „ II.:	67,661	28	68,107	33	81,747	30
„ „ I.:	503,678	53	528,208	54	523,167	46
Summe der Ausgabe:	760,622	27	791,370	15	812,854	58
Abschluß.						
Einnahme	2,175,425	40	2,342,719	29	2,426,642	45
Ausgabe	760,622	27	791,370	15	812,854	58
Reineinnahme	1,414,803	13	1,551,349	14	1,613,787	47

Digitized by Google

		1. Januar											
$18\frac{0}{1}$		$18\frac{1}{1}$		$18\frac{1}{1}$		$18\frac{1}{1}$		$18\frac{1}{1}$		$18\frac{1}{1}$		$18\frac{1}{1}$	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
64,836	—	64,659	43	64,836	9	63,777	21	65,076	10	64,486	23	64,466	11
35,107	—	34,890	53	35,411	21	34,779	40	35,285	12	35,482	—	30,581	—
3,451	59	6,867	19	7,867	4	8,460	58	7,347	40	4,005	17	7,890	6
3,109	50	2,899	50	3,074	50	2,301	25	2,900	20	2,305	44	2,083	7
2,175	25	2,507	42	3,089	25	3,561	47	3,996	4	4,687	53	6,006	2
—	—	22,364	30	22,400	47	21,694	27	18,068	11	19,426	32	16,399	25
5,475	49	5,369	8	5,379	21	5,747	20	5,569	3	5,414	42	5,297	12
2,987	11	4,686	32	5,555	27	5,595	43	5,903	18	7,903	18	3,621	15
—	—	—	—	—	—	729	2	1,023	36	866	35	770	20
10,945	6	7,812	9	23,706	49	27,448	17	22,938	22	21,865	33	27,213	21
69,327	18	30,176	9	38,681	24	25,679	59	38,058	8	42,053	53	52,249	19
197,415	38	182,233	55	210,002	37	199,775	59	206,166	4	208,497	50	216,577	18
88,827	11	121,759	4	132,668	26	147,010	59	161,447	16	145,459	53	166,977	53
540,491	35	560,052	18	561,382	—	729,754	26	566,548	22	665,437	32	652,704	30
826,734	24	864,045	17	904,053	3	1,076,541	24	934,161	42	1,019,395	15	1,036,259	41
2,452,889	14	2,696,682	30	2,898,658	35	3,122,425	28	3,076,400	17	3,087,716	54	3,182,058	12
826,734	24	864,045	17	904,053	3	1,076,541	24	934,161	42	1,019,395	15	1,036,259	41
1,626,154	50	1,832,637	13	1,994,605	32	2,045,884	4	2,142,238	35	2,068,321	39	2,145,798	31

Digitized by Google

Ueber

über die Einnahmen und

in den Jahren 1831

Rubriken.	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$		$18^{32}/_{33}$		$18^{33}/_{34}$		$18^{34}/_{35}$		$18^{35}/_{36}$		$18^{36}/_{37}$		$18^{37}/_{38}$	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.														
I. Directe Steuern.														
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer:														
a. Grund- und Häuserſteuer	2,446,256	1	2,252,144	*48	2,462,710	59	2,469,088	30	2,487,955	49	2,287,458	*54	1,908,922	7
b. Gewerbsteuer													390,653	— *
c. Beförſterungsſteuer	19,110	52	19,018	36	18,966	41	18,501	55	18,342	11	18,410	57	18,294	59
d. Flußbaubeiträge	92,091	49	89,994	36	95,183	56	95,683	15	96,040	24	86,798	54	88,759	18
e. Dammbaubeiträge														
f. Acciſaverſen der Weinhändler	7,596	25	7,192	10	7,251	15	7,559	20	8,831	35	9,132	5	8,958	5
g. Steuernachtrag ꝛc.	29,411	5	23,218	40	33,349	35	40,700	50	35,482	2	26,604	59	26,347	56
h. Fixirte Steuer	1,470	10	1,470	10	1,470	10	1,470	10	1,470	10	1,470	10	1,470	10
i. Bergſteuer	—	—	—	—	—	—	85	34	117	36	80	49	90	26
2. Klaſſenſteuer	203,226	25	194,736	59	180,642	46	182,589	7	187,363	41	192,703	34	107,407	**12
Summe der directen Steuern:	2,799,162	47	2,587,775	59	2,799,575	22	2,815,678	41	2,835,603	28	2,622,660	22	2,550,903	13
II. Indirecte Steuern. (Acciſe und Ohmgeld.)														
1. Weinacciſe	213,079	57	267,620	32	252,354	51	386,746	17	278,013	46	255,634	42	258,801	12
2. Weinohmgeld	248,698	17	296,846	2	371,041	11	458,149	15	434,492	27	412,648	14	382,709	13
3. Averſum von Weinacciſe u. Ohmgeld.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,462	—	3,261	9
4. Bieracciſe	208,943	21	173,478	14	182,038	28	195,586	8	198,586	55	205,616	32	238,374	19
5. Branntweinkeſſelgeld ***)	34,025	36	31,081	28	37,846	11	40,524	39	37,116	54	39,299	19	†35,564 18,571	4 23
6. Schlachtviehacciſe	291,825	11	251,533	53	252,700	17	267,117	21	263,219	57	251,524	—	242,914	46
7. Kauf-, Schenkungs-, und Erbſchaftsacciſe	430,449	43	389,074	18	388,052	1	422,739	4	481,547	30	498,242	15	506,134	10
8. Nachtrag von Acciſe und Ohmgeld	3,488	33	1,855	44	1,325	46	1,733	24	1,611	1	954	54	—	—
Summe der indirecten Steuern:	1,430,510	38	1,411,490	11	1,485,358	45	1,772,596	8	1,694,588	30	1,666,381	56	1,686,330	16
Uebertrag:	4,229,673	25	3,999,266	10	4,284,934	7	4,588,274	49	4,530,191	58	4,289,042	18	4,237,233	29

*) Am klaſſenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen waren 300 fl. ſteuerfrei gelaſſen.

**) An dem nach Art. 4 des Klaſſenſteuergeſetzes vom 10. Juli 1837 gebildeten Steuerkapital jedes Klaſſenſteuerpflichtigen blieben 300 fl. ſteuerfrei.

***) Das Branntweinkeſſelgeld wurde bis einſchließlich 1836 mit der directen Steuer erhoben.

†) In Folge veränderter Geſetzgebung erſcheint das Branntweinkeſſelgeld mit zwei Jahresbeträgen in der 1837r Rechnung.

Digitized by Google

Beilage 22.

ſicht

Ausgaben der Steuerverwaltung

bis einſchließlich 1847.

1. Juli.						1. Januar											
$18^{36}/_{39}$		$18^{39}/_{40}$		$18^{40}/_{41}$		1842		1843		1844		1845		1846		1847	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,913,990	—	1,910,494	26	1,910,768	33	1,913,762	38	1,918,696	24	1,919,232	42	1,921,688	11	1,922,934	40	1,928,250	36
400,441	*14	409,036	*50	634,047	58	649,071	8	658,362	56	662,192	56	664,202	38	671,018	27	674,789	33
18,438	10	18,552	16	18,465	49	18,516	52	18,654	31	18,577	55	18,515	49	18,704	45	18,845	39
88,850	15	89,870	12	98,842	39	91,832	10	92,292	58	92,629	19	92,916	12	93,353	54	93,784	55
						9,302	2	6,318	49	6,518	57	6,194	20	9,452	53	7,890	16
8,647	55	8,376	50	7,833	20	7,056	39	6,532	10	6,501	—	6,216	5	5,962	35	5,931	15
26,713	14	630	47	24,798	6	32,685	9	17,018	42	44,151	53	44,545	52	46,428	49	49,007	55
1,470	10	1,470	10	1,470	10	1,470	10	1,470	10	1,470	10	1,470	10	968	27	312	—
—	—	69	6	75	1	612	31	—	—	640	30	—	—	696	34	—	—
108,613	**37	112,515	**21	133,022	54	138,166	48	138,100	36	141,631	25	144,607	16	148,497	1	152,107	53
2,567,165	5	2,551,015	58	2,829,324	30	2,862,476	7	2,857,447	16	2,893,546	47	2,900,356	33	2,918,018	5	2,930,920	2
274,779	36	302,065	3	298,915	45	321,841	18	295,616	4	314,424	38	278,037	32	406,610	16	327,421	55
369,728	37	412,774	41	444,575	17	327,167	36	385,375	41	330,873	42	318,804	37	317,136	—	428,681	42
3,739	45	4,585	19	6,144	39	5,942	19	6,090	13	6,419	58	6,291	6	5,930	16	5,916	48
247,360	14	269,993	38	261,562	22	372,208	54	349,137	14	378,919	—	412,664	21	384,478	30	273,643	41
26,774	9	22,224	12	31,957	47	21,838	37	18,420	56	24,248	41	19,623	52	19,559	52	24,673	8
272,763	8	310,015	53	334,001	38	333,385	23	268,386	15	260,892	55	287,843	51	332,813	27	330,264	56
530,034	46	616,897	29	542,357	47	548,329	21	586,499	8	618,771	1	603,712	26	643,292	23	716,557	2
23	—	106	26	538	8	65	39	107	15	211	34	340	43	229	24	78	—
1,725,203	15	1,938,662	41	1,920,053	23	1,930,779	7	1,909,632	46	1,934,761	29	1,927,318	28	2,110,050	8	2,107,237	12
4,292,368	20	4,489,678	39	4,749,377	53	4,793,255	14	4,767,080	2	4,828,308	16	4,827,675	1	5,028,068	13	5,038,157	14

Digitized by Google

Rubriken.	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$		$18^{32}/_{33}$		$18^{33}/_{34}$		$18^{34}/_{35}$		$18^{35}/_{36}$		$18^{36}/_{37}$		$18^{37}/_{38}$	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag:	4,229,673	25	3,999,266	10	4,284,934	7	4,588,274	49	4,530,191	58	4,289,042	18	4,237,233	29
III. Justiz- und Polizeigefälle . . .	868,404	34	817,718	52	792,292	52	918,154	8	942,771	28	912,643	54	960,485	16
IV. Forstgerichtsgefälle	90,260	9	84,819	32	246,232	2	267,455	56	228,303	7	208,042	13	200,082	48
V. Verschiedene Einnahmen . . .	20,314	55	18,647	13	19,917	25	31,185	40	57,215	20	34,262	56	30,981	12
Summe der Einnahme:	5,208,653	3	4,920,451	47	5,343,376	26	5,805,070	33	5,758,481	53	5,443,991	21	5,428,782	45
Ausgabe.														
Lasten und Verwaltungskosten:														
I. der directen Steuer	214,141	38	190,770	37	174,043	36	171,091	30	222,624	42	147,341	40	156,377	36
II. der indirecten Steuer:														
(der Accise und des Ohmgeldes) .	86,260	19	82,591	25	87,950	15	97,652	32	105,861	51	103,034	21	112,046	15
III. der Justiz und Polizeigefälle . .	168,218	32	114,041	8	82,021	55	99,352	25	114,224	2	121,957	40	131,227	43
IV. der Forstgerichtsgefälle	113,047	28	114,478	1	106,801	55	136,906	45	160,627	36	176,358	7	172,136	53
V. der verschiedenen Einnahmen . .	4,359	18	3,471	12	3,603	59	6,838	55	18,614	2	11,606	16	12,118	48
VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten:														
a. für die Centralverwaltung . .														
b. sonstige gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	133,235	40	121,504	16	137,118	39	145,743	47	204,040	6	165,599	41	187,439	5
Summe der Ausgabe:	719,262	55	626,856	39	591,570	19	657,585	54	825,992	19	725,897	45	771,346	20
Rein-Einnahme:	4,489,390	8	4,293,595	8	4,751,806	7	5,147,484	39	4,932,489	34	4,718,093	36	4,657,436	25

Digitized by Google

1. Juli						1. Januar.											
$18^{38}/_{39}$		$18^{39}/_{40}$		$18^{40}/_{41}$		1842		1843		1844		1845		1846		1847	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,292,368	20	4,489,678	39	4,749,377	53	4,793,255	14	4,767,080	2	4,828,308	16	4,827,675	1	5,028,068	13	5,038,157	14
1,032,355	56	1,110,606	12	1,147,719	30	1,068,872	41	1,135,373	17	1,155,506	16	1,169,021	30	1,200,251	36	1,241,571	45
139,422	14	138,566	19	144,641	45	122,142	54	127,411	4	93,268	2	109,935	24	95,450	4	95,857	31
44,906	54	46,349	13	44,931	53	50,788	59	51,474	45	46,600	45	49,249	32	51,750	20	56,487	33
5,509,053	24	5,785,200	23	6,086,671	1	6,035,059	48	6,081,339	8	6,123,683	19	6,155,881	27	6,375,520	13	6,432,074	3
157,755	37	146,513	58	172,029	34	171,881	37	146,429	57	174,261	26	178,429	41	198,551	25	212,015	18
111,709	51	124,957	24	126,432	24	133,991	8	127,528	14	134,900	39	132,920	19	141,582	44	142,815	21
141,938	54	152,079	55	175,656	39	135,227	31	165,140	28	156,337	7	150,601	31	154,420	30	161,122	10
103,506	11	103,047	48	109,611	7	92,319	42	96,463	19	71,516	20	84,526	10	72,775	36	72,389	9
11,834	55	13,192	55	12,370	33	15,830	39	15,874	56	12,278	55	13,563	39	12,844	6	12,027	25
		41,699	35	44,498	17	41,617	8	42,285	43	42,098	39	44,475	6	40,914	31	40,837	35
203,850	15																
		165,057	13	164,732	37	169,575	37	174,854	24	174,382	2	175,398	7	181,948	12	188,277	38
730,595	43	746,548	48	805,331	11	760,443	22	768,577	1	765,775	8	779,914	33	803,037	4	829,484	36
4,778,457	41	5,038,651	35	5,281,339	50	5,274 616	26	5,312,762	7	5,357,908	11	5,375,966	54	5,572,483	9	5,602,589	27

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Die Münzverwaltung.

§. 1.

Zu den der Finanzverwaltung zugetheilten Geschäftszweigen gehört auch das Münzwesen. Es nimmt unter diesen Geschäftszweigen keine unwichtige Stelle ein. Dies durchaus nicht wegen des Ertrags, den die Münzverwaltung gewährt, wohl aber wegen der Bedeutung des Münzwesens in seinen Beziehungen zum Verkehr. Die Münzgeschichte Badens zerfällt gleich der Münzgeschichte anderer zum Zollverein gehöriger Staaten Deutschlands in zwei Abschnitte, deren erster die Periode umfaßt, in welcher die von den Zollvereinsregierungen getroffenen Münzverabredungen noch nicht in Wirksamkeit waren, deren anderer dagegen den Zeitraum betrifft, seit diese Verabredungen zum Vollzug gekommen sind.

§. 2.

In der ersten Periode war die Thätigkeit der badischen Münzstätte keine sehr ausgedehnte. Es wurden nämlich geprägt:

I. An Kupfer- und Silber-Scheidemünze.

Im Betriebsjahr.	Kupferscheidemünze.						Silberscheidemünze.						Summe.	
	Viertelskreuzer.		Halbkreuzer.		Kreuzer.		Dreikreuzer.		Sechskreuzer.		Zehnkreuzer.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{03}/_{04}$	96	50	221	8½	2,438	32	9,429	39	5,463	30	—	—	17,649	39½
$18^{04}/_{05}$	—	—	865	—	—	—	—	—	46,111	12	—	—	46,976	12
$18^{05}/_{06}$	1	13½	1,311	24	306	44	22,243	33	13,117	36	—	—	36,980	30½
$18^{06}/_{07}$	—	—	—	—	1,286	—	6,294	54	8,604	48	—	—	16,185	42
$18^{07}/_{08}$	—	—	—	—	28,399	38	—	—	113,420	54	—	—	141,820	32
$18^{08}/_{09}$	—	—	—	—	21,045	5	22,416	15	66,767	6	—	—	110,228	26
$18^{09}/_{10}$	—	—	7,307	9	10,650	1	10,378	12	12,705	30	—	—	41,040	52
$18^{10}/_{11}$	—	—	1,077	24	2,083	10	12,157	18	—	—	—	—	15,317	52
$18^{11}/_{12}$	—	—	—	—	4,749	8	21,297	51	—	—	—	—	26,046	54
$18^{12}/_{13}$	—	—	882	18	4,092	53	21,952	36	65,436	36	—	—	92,364	23
$18^{13}/_{14}$	—	—	—	—	5,329	4	20,299	33	24,293	12	—	—	49,921	49
$18^{14}/_{15}$	—	—	—	—	8,147	26	13,323	33	20,379	48	—	—	41,850	47
$18^{15}/_{16}$	—	—	651	25½	8,151	21	10,693	42	64,117	6	—	—	83,613	34½
Uebertrag	98	3½	12,315	49	96,678	57	170,487	6	440,417	18	—	—	719,997	13½

Digitized by Google

Im Betriebsjahr.	Kupferscheidemünze.						Silberscheidemünze.						Summe.	
	Viertelskreuzer.		Halbkreuzer.		Kreuzer.		Dreikreuzer.		Sechskreuzer.		Zehnkreuzer.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	98	3½	12,315	49	96,678	57	170,487	6	440,417	18	—	—	719,997	13½
$18^{16}/_{17}$	—	—	516	16	7,734	7	24,666	12	95,132	36	—	—	128,049	11
$18^{17}/_{18}$	—	—	327	51½	6,205	5	4,945	6	53,613	42	—	—	65,091	44½
$18^{18}/_{19}$	—	—	848	41	—	—	29,723	54	13,161	—	—	—	43,733	35
$18^{19}/_{20}$	—	—	—	—	1,334	35	—	—	47,253	54	—	—	48,588	29
$18^{20}/_{21}$	—	—	—	—	581	30	34,210	51	8,475	—	—	—	43,267	21
$18^{21}/_{22}$	—	—	1,053	19	910	50	—	—	18,585	30	—	—	20,549	39
$18^{22}/_{23}$	—	—	906	23	3,276	17	—	—	—	—	—	—	4,182	40
$18^{23}/_{24}$	532	20½	295	4½	3,417	20	3,257	15	—	—	—	—	7,502	—
$18^{24}/_{25}$	—	—	552	1	4,213	25	4,778	33	—	—	—	—	9,543	59
$18^{25}/_{26}$	—	—	442	—	5,588	24	3,627	33	—	—	—	—	9,657	57
$18^{26}/_{27}$	—	—	1,663	38	—	—	—	—	—	—	—	—	1,663	38
$18^{27}/_{28}$	—	—	—	—	8,586	44	—	—	—	—	—	—	8,586	44
$18^{28}/_{29}$	—	—	1,143	37	20,106	17	—	—	—	—	—	—	21,249	54
$18^{29}/_{30}$	—	—	1,700	40	10,050	4	63,826	24	—	—	87,892	—	163,469	8
$18^{30}/_{31}$	—	—	—	—	2,490	1	50,426	30	—	—	85,058	20	137,974	51
$18^{31}/_{32}$	—	—	—	—	4,615	1	—	—	86,153	48	—	—	90,768	49
$18^{32}/_{33}$	—	—	199	24	2,870	30	36,455	3	92,945	30	—	—	132,470	27
$18^{33}/_{34}$	—	—	636	4	3,020	9	42,177	48	100,293	24	—	—	146,127	25
$18^{34}/_{35}$	—	—	—	—	4,162	21	27,468	42	89,847	24	—	—	121,478	27
$18^{35}/_{36}$	—	—	234	7	4,892	38	23,808	48	102,534	42	—	—	131,470	15
$18^{36}/_{37}$	—	—	—	—	2,709	31	36,157	39	91,748	30	—	—	130,615	40
$18^{37}/_{38}$	—	—	—	—	5,352	46	—	—	41,497	—	—	—	46,849	46
Zusammen	630	24	22,834	55	198,796	32	556,017	24	1,281,659	18	172,950	20	2,232,888	53

Mithin in 35 Betriebsjahren von 1803 bis mit 1837 an

Kupferscheidemünze . . . . . 222,261 fl. 51 kr.
Silberscheidemünze . . . . . 2,010,627 fl. 2 kr.
und zusammen die schon angegebenen . . . 2,232,888 fl. 53 kr.

durchschnittlich in einem Jahr

Kupferscheidemünze . . . . . 6,350 fl.
Silberscheidemünze . . . . . 57,446 fl.
und zusammen . . . . . 63,796 fl.

Erheblich stärker waren die Prägungen der neuesten neun Jahre als des vorangegangenen Zeitraums; jene betrugen durchschnittlich 129,358 fl. für's Jahr, während diese nur einmal diese Summe überschritten haben und nur einigemal ihr nahe gekommen sind. Bei diesen Ausmünzungen wurde die Kupfermünze von $18^{03}/_{10}$, also in sieben Betriebsjahren, im Dreifünftel-Guldenfuße (36 kr. auf die Mark Kupfer), von $18^{10}/_{14}$, also in vier Betriebsjahren, im Zweidrittel-Guldenfuße (40 kr. auf die Mark Kupfer), von $18^{14}/_{27}$, also in dreizehn Betriebsjahren, im Dreiviertel-Guldenfuße (45 kr. auf die Mark) und von $18^{27}/_{38}$ bis zum Schlusse der Periode im $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$-Guldenfuße, d. i. dergestalt ausgebracht, daß 128 Kupferkreuzer ein badisches Pfund (gleich einem halben Kilogramme) wiegen und 59,87 Kreuzer auf die Mark kommen. Von der Silberscheidemünze wurden die Dreikreuzerstücke von $18^{03}/_{14}$ im 28-, von $18^{14}/_{26}$ im 30-, später wieder im 28-Guldenfuße, die Sechskreuzerstücke von $18^{03}/_{14}$ im $26\frac{1}{2}$-, später

Digitized by Google

im 28-Guldenfuße, die Zehnkreuzerstücke endlich im 28-Guldenfuße, die Dreikreuzerstücke anfänglich in fünf-, später in sechslöthigem, die Sechskreuzerstücke dagegen durchgängig in sechs- und die Zehnkreuzerstücke in achtlöthigem Silber geprägt.

Ferner wurden gefertigt:

II. An grober Silbermünze.

Im Betriebsjahr.	12 kr.		24 kr.		1 fl.		100 kr.		2 fl.		Conventionsthaler.		Kronenthaler.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{03}/_{04}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,622	24	—	—	1,622	24
$18^{07}/_{08}$	—	—	4,834	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,834	—
$18^{08}/_{09}$	11,394	48	41,081	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,476	24
$18^{09}/_{10}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,925	36	—	—	14,925	36
$18^{10}/_{11}$	—	—	5,444	—	—	—	—	—	—	—	6,756	—	—	—	12,200	—
$18^{11}/_{12}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,324	—	—	—	9,324	—
$18^{13}/_{14}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95,906	42	95,906	42
$18^{14}/_{15}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103,339	48	103,339	48
$18^{15}/_{16}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96,298	12	96,298	12
$18^{16}/_{17}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157,264	12	157,264	12
$18^{17}/_{18}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105,173	6	105,173	6
$18^{18}/_{19}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104,147	6	104,147	6
$18^{19}/_{20}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103,847	24	103,847	24
$18^{20}/_{21}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,091	6	52,091	6
$18^{21}/_{22}$	—	—	—	—	9,006	—	—	—	60,566	—	—	—	—	—	69,572	—
$18^{22}/_{23}$	—	—	—	—	4,458	—	—	—	39,814	—	—	—	—	—	44,272	—
$18^{23}/_{24}$	—	—	—	—	2,912	—	—	—	14,080	—	—	—	—	—	16,992	—
$18^{24}/_{25}$	—	—	—	—	5,825	—	—	—	33,328	—	—	—	—	—	39,153	—
$18^{25}/_{26}$	—	—	—	—	3,163	—	—	—	13,284	—	—	—	—	—	16,447	—
$18^{26}/_{27}$	—	—	—	—	9,364	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,364	—
$18^{28}/_{29}$	—	—	—	—	—	—	19,715	—	—	—	—	—	—	—	19,715	—
$18^{29}/_{30}$	—	—	—	—	—	—	259,881	40	—	—	—	—	—	—	259,881	40
$18^{30}/_{31}$	—	—	—	—	—	—	167,583	20	—	—	—	—	64,459	48	232,043	8
$18^{31}/_{32}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	453,821	24	453,821	24
$18^{32}/_{33}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475,845	18	475,845	18
$18^{33}/_{34}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	311,029	12	311,029	12
$18^{34}/_{35}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	231,776	6	231,776	6
$18^{35}/_{36}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201,852	—	201,852	—
$18^{36}/_{37}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230,785	—	230,785	12
Zusammen	11,394	48	51,359	36	34,728	—	447,180	—	161,072	—	32,628	—	2,787,636	36	3,525,999	—

Demnach in 34 Betriebsjahren von 1803 bis mit 1836 — 3,525,999 fl., oder im Durchschnitte jährlich 103,706 fl. Auch in Bezug auf die grobe Münze war die Thätigkeit der Münzstätte seit $18^{29}/_{30}$ eine erheblich stärkere als ehehin; denn es kommen von $18^{29}/_{30}$ bis mit $18^{36}/_{37}$ im Durchschnitt auf's Jahr 299,629 fl.

Zwölfkreuzerstücke, Vierundzwanzigkreuzerstücke, Conventionsthaler wurden im 24-Guldenfuße in 8-, beziehungsweise $9\frac{1}{3}$- und $13\frac{1}{3}$-löthigem Silber, Gulden- und Zweiguldenstücke im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße und 12-löthigem Silber, Kronenthaler im $24\frac{6}{11}$-Guldenfuß und $13\frac{1}{11}$-löthigem Silber, die Hundertkreuzerstücke im $24\frac{6}{11}$-Guldenfuß und 14-löthigem Silber ausgebracht.

Digitized by Google

Endlich wurden geprägt:

III. An Goldmünzen.

Im Betriebsjahr.	Dukaten.		5 fl.-Stücke.		10 fl.-Stücke.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{07}/_{08}$	5,524	12	—	—	—	—	5,524	12
$18^{19}/_{20}$	—	—	18,475	—	43,320	—	61,795	—
$18^{21}/_{22}$	—	—	2,325	—	8,120	—	10,445	—
$18^{22}/_{23}$	—	—	8,590	—	—	—	8,590	—
$18^{23}/_{24}$	—	—	9,270	—	3,730	—	13,000	—
$18^{24}/_{25}$	—	—	13,815	—	3,280	—	17,095	—
$18^{25}/_{26}$	—	—	7,540	—	—	—	7,540	—
$18^{26}/_{27}$	—	—	4,435	—	—	—	4,435	—
$18^{27}/_{28}$	—	—	14,385	—	—	—	14,385	—
$18^{28}/_{29}$	—	—	11,565	—	—	—	11,565	—
					500 kr.-Stücke fl.			
$18^{29}/_{30}$	—	—	—	—	14,900	—	14,900	—
$18^{31}/_{32}$	37,134	45	—	—	—	—	37,134	45
$18^{32}/_{33}$	13,975	5	—	—	—	—	13,975	5
$18^{33}/_{34}$	9,486	5	—	—	—	—	9,486	5
$18^{34}/_{35}$	13,829	55	—	—	—	—	13,829	55
$18^{35}/_{36}$	9,949	30	—	—	—	—	9,949	30
$18^{36}/_{37}$	9,089	40	—	—	—	—	9,089	40
$18^{37}/_{38}$	8,218	40	—	—	—	—	8,218	40
Zusammen	107,207	52	90,400	—	58,450	—	270,957	52
					500 kr.-Stücke 14,900			

im Ganzen also von $18^{03}/_{04}$ bis mit $18^{37}/_{38}$ in 35 Betriebsjahren 270,957 fl. 52 kr., somit durchschnittlich in einem Jahr 7,742 fl., und zwar die Dukaten im Jahr $18^{07}/_{08}$ zu 5 fl. 24 kr. das Stück im $366\frac{4}{5}\frac{8}{5}$-Guldenfuße, $63\frac{9}{14}\frac{9}{2}$ Stück auf die $22\frac{1}{2}$-karätige Mark, die 10 fl.- und 5 fl.-Stücke im $376\frac{8}{1}\frac{8}{8}$-Guldenfuß und 34, beziehungsweise 68 Stück auf die $21\frac{1}{3}$-karätige Mark, die 500 kr.-Stücke im $376\frac{8}{1}\frac{8}{8}$-Guldenfuß und $40\frac{1}{2}$ Stücke auf die $21\frac{1}{3}$-karätige Mark, die Dukaten seit 1831 endlich zu 5 fl. 35 kr. das Stück, im $379\frac{3}{1}\frac{3}{1}$-Guldenfuß und in Schrot und Korn der früher geprägten Dukaten.

§. 3.

Indem hiernach die Großherzogliche Münzstätte von 1803 bis 1838 im Durchschnitte jährlich nur 63,796 fl. Scheidemünze, 103,706 fl. grobe Silbermünze und 7742 fl. in Goldmünzen lieferte, war ihre Thätigkeit in der That nur untergeordnet. Weit entfernt, Scheidemünzen in größeren Massen in den Verkehr zu bringen, wie dies damals in Folge kurzsichtiger Finanzspeculationen so häufig geschehen ist, war die Großherzogliche Münzstätte bemüht, ihre Scheidemünzprägungen auf den allernothwendigsten Bedarf zu beschränken, ja, wie es seit 1822 mitunter vorgekommen, sogar ganz einzustellen. Und während sie, wie für die Dreikreuzerstücke von $18^{14}/_{26}$ der Fall war, den Münzfuß erhöhte, gab sie doch durch die verhältnißmäßig nur geringen Ausmünzungen — von 1814 bis mit 1826 wurden an Dreikreuzerstücken durchschnittlich nur 10,769 fl. für's Jahr geprägt — gleichzeitig zu erkennen, daß es wenigstens keine Finanzspeculation gewesen, was ihre Schritte bestimmt hatte. In den Prägungen von grobem Gelde hat die

Digitized by Google

Großherzogliche Münzstätte am Konventionsfuße festgehalten, bis der Mangel an grober Silbermünze in gesteigertem Kurswerth des Kronenthalers den $24\frac{6}{1}$-Guldenfuß herbeigeführt und der erhöhte Silberpreis zur Annahme dieses Münzfußes auch in der badischen Münze genöthigt hatte. Der wohlbegründete Wunsch, im süddeutschen Münzwesen passendere Nennwerthe herbeizuführen, hatte die Prägungen von 1 fl. und 2 fl. in Silber und von 5 fl. und 10 fl. in Gold hervorgerufen, und dem Streben, den Verkehr durch Anwendung des Dezimalsystems zu erleichtern, hatten die Zehnkreuzerstücke als Silberscheidemünze, die Hundertkreuzer- oder Thalerstücke als grobe Silbermünze und die Fünfthalerstücke als Goldmünze ihr Dasein zu verdanken. Freilich nahmen diese Reformen den Charakter nicht gelungener und darum auch sofort wieder aufgegebener Versuche an, weil andere deutsche Staaten zu gleichen Prägungen nicht bestimmt wurden und die Thätigkeit der Großherzoglichen Münzstätte zu untergeordnet war, als daß sie für sich allein von irgend erheblichem Einfluß hätte sein können.

§. 4.

Weit umfassender als diese Reformversuche waren die Schritte, welche seit $18\frac{37}{38}$ zur Verbesserung des Münzwesens eingeschlagen wurden. Was dem Einzelstaat nicht gelingen wollte, gelang dem Zollverein. Gleich in den anfänglichen Zollvereinigungsverträgen von 1833 und 1835 hatten sich die Zollvereinsstaaten verpflichtet, darauf hinwirken zu wollen, daß in ihren Landen ein gleiches Münzsystem in Anwendung komme. Es sollten hierüber sofort Unterhandlungen eingeleitet werden. Diese wurden denn auch sehr bald eröffnet. Die ersten Schritte hiezu geschahen gleich auf der ersten im Jahre 1836 abgehaltenen Generalkonferenz der Zollvereinsregierungen. Baden und Bayern hatten hiezu durch besondere, in der Hauptsache übereinstimmende Anträge Anregung gegeben. Bei diesem Anlasse war auch von Baden die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Abwürdigung der halben und Viertelskronenthaler berührt worden, dieser Münzen, die durch langjährigen Umlauf bedeutend am Gewichte verloren hatten und darum mit ihrem außer Verhältniß stehenden Nennwerthe jeder durchgreifenden Münzverbesserung im Wege standen. Nach dieser von ihr ausgesprochenen Ansicht schritt die Großherzogliche Regierung im Frühjahre 1837 zur Abwürdigung der Viertelskronenthaler von 40½ auf 39 kr. und der halben Kronenthaler von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. Andere süddeutsche Staaten griffen gleichfalls zur Maßregel der Abwürdigung oder suchten durch Verruf der betreffenden Münzen den Zweck zu erreichen. Ein Haupthinderniß der Münzreform in den südlichen Theilen des Zollvereins ward damit aus dem Wege geräumt und sofort diese Reform durch die Münchener Uebereinkunft vom 25. August 1837 wirklich zu Stande gebracht. Die das Münzwesen im ganzen Zollvereinsgebiet umfassende Vereinbarung, die Dresdener allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838, schloß sich an und zuletzt wurden durch die Münchener Konvention vom 27. März 1845 die Verabredungen von 1837 vervollständigt. Bei der Wichtigkeit dieser Verträge für das badische Münzwesen ist es nothwendig, näher auf ihren Inhalt einzugehen. Nach der Konvention vom 30. Juli 1838 zerfällt der Zollverein in zwei große Münzgebiete, in das südliche, das nach Gulden und Kreuzern rechnet und den 24½-Guldenfuß als Landesmünzfuß anerkennt, sonach aus der Mark feinen Silbers 24½ fl. prägt, und in das nördliche, das nach Thalern, Groschen und Pfennigen rechnet, den 14-Thalerfuß als Landesmünzfuß angenommen hat und aus der Mark feinen Silbers 14 Thaler liefert. Dabei ist jedoch für beide Münzgebiete ein völlig übereinstimmendes Münzgewicht — die Münzmark zu $233_{/855}$ Grammen — und ein gleiches Münzprobierverfahren — das auf nassem Wege — angenommen, auch die Prägung einer in beide Landesmünzfüße passenden Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentel der feinen Mark, also im Werthe von 3½ fl. oder 2 Thalern, festgesetzt. Es ist ferner vereinbart, daß jeder Vereinsstaat seine Ausmünzungen auf Stücke zu beschränken habe, welche der Rechnungsweise nach dem Landesmünzfuß entsprechen. Es ist bestimmt, daß letzterer bei Ausmünzungen von grober Silbermünze genau eingehalten und möglichste Sorge getragen werden soll, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgebracht werden. Es ist verabredet, daß kein Staat seine eigene grobe Silbermünze im Werthe herab- oder außer Kurs setzen darf, falls nicht eine mindestens vierwöchentliche Einlösungsfrist zum Voraus anberaumt und drei Monate vor ihrem Ablauf verkündet war. Es ist festgesetzt, daß jeder Staat seine grobe Silbermünze, wenn sie in

Digitized by Google

Folge längeren Umlaufes eine erhebliche Verminderung des gesetzlichen Metallwerthes erlitten hat, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch dergleichen abgenützte Stücke, wenn ihr Gepräge undeutlich geworden, stets für voll anzunehmen habe. Zur Zahlung im kleinen Verkehr sind kleinere Münzen nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuße gestattet; dieselben — Scheidemünzen — sollen jedoch in einem dem Landesmünzfuß entsprechenden Nennwerth geprägt und nirgends in größerer Menge in Umlauf gesetzt werden, als zu dem angegebenen Zweck für die Bedürfnisse des eigenen Landes erforderlich ist. Die bereits im Umlauf befindliche Scheidemünze soll auf dieses Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen. Kein Staat soll seine Silberscheidemünze im Werthe herab-, auch nicht anders außer Kurs setzen, als nach vorgängiger Anberaumung einer mindestens vierwöchentlichen Einlösungsfrist. Jeder der Zollvereinsstaaten machte sich endlich verbindlich, seine Silberscheidemünze, falls ihr Gepräge undeutlich geworden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch solche — jedoch nicht in Beträgen unter hundert Thalern, beziehungsweise hundert Gulden — in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe kursfähige Münze umzuwechseln. Zuletzt noch haben sich die Vereinsstaaten gegenseitig zugesichert, den Münzverbrechen nachdrücklichst entgegen wirken zu wollen. Soweit die allgemeine Münzkonvention. War es ihre Aufgabe, zu bestimmen, was für die Gleichstellung, möglichste Vervollkommnung und fortdauernde Erhaltung beider Landesmünzfüße dienlich sein konnte, so blieb den Staaten des einen, sowie jenen des anderen Landesmünzfußes vorbehalten, in besonderer Vereinbarung alles das festzustellen, was insbesondere diesen ihren Münzfuß betrifft. Dies ist denn auch von den Staaten des vierundzwanzig und ein halb Guldenfußes — unter ihnen Baden — in der Hauptsache schon vor der Konvention vom 30. Juli 1838 durch die Uebereinkünfte vom 25. August 1837, zum Theil aber auch in Ergänzung dieser Verabredungen durch die Konvention vom 27. März 1845 geschehen. Der Uebereinkünfte vom 25. August 1837 sind zwei, eine Hauptübereinkunft und eine solche über die Scheidemünze. In jener ist der 24½-Guldenfuß, die Gulden- und Kreuzerrechnung, das allgemeine Münzgewicht, die Probe auf nassem Wege anerkannt, sind sodann als Hauptsilbermünzen Gulden und Halbgulden mit den erforderlichen Vorschriften über Feingehalt, Form, Fehlergrenze bei der Prägung und gegenseitige Kontrolirung der Ausmünzungen angenommen, ist der ganze Kronenthaler im Kurse von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten und ist zuletzt noch bestimmt, daß die nach der Uebereinkunft geprägten Münzen weder im Werthe herab-, noch außer Kurs gesetzt, wohl aber — sobald die Gewichtsabnahme der umlaufenden Stücke eine noch festzustellende Grenze überschritten haben würde — eingezogen und umgeprägt werden sollen. In der besonderen Konvention über die Scheidemünzen ist sodann festgesetzt, daß gemeinschaftliche Silberscheidemünzen zu 6 kr. und 3 kr. im 27-Guldenfuß geprägt werden sollen und die Prägung von 1 kr.-Stücken in Silber oder Kupfer dem Belieben jedes einzelnen Staates anheim gegeben bleiben soll. Es ist ferner Feingehalt, Form, Fehlergrenze bei der Prägung und das Verfahren über Kontrolirung der Ausmünzungen der gemeinschaftlichen Silberscheidemünze vorgeschrieben. Jeder Staat hat sich verpflichtet, seine vor der Konvention oder in Folge dieser ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerstücke in Beträgen von hundert Gulden oder mehr stetshin auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Und es ist endlich bestimmt, daß alle Scheidemünzen anderer als der kontrahirenden Staaten vom 1. Januar 1838 an außer Kurs gesetzt oder auf ihren Silberwerth herabgewürdigt werden sollen. Die Uebereinkünfte von 1837 ließen hiernach noch eine doppelte Lücke wahrnehmen. Ueber die Größe der Gewichtsabnahme, mit deren Ueberschreitung die umlaufende grobe Münze eingezogen und umgeprägt werden soll, hatten sie nichts festgesetzt und über das Schicksal der Kronenthaler hatten sie nur eine einstweilige Maßregel, die Festhaltung des Werthes von 2 fl. 42 kr., angenommen. Die Konvention vom 27. März 1845 beseitigte diese Lücke. Sie ließ mit der Einziehung und allmähligen Umprägung der Brabanter und österreichischen Kronenthaler den Anfang machen, verordnete an deren Stelle die Prägung eines Zweiguldenstückes, verfügte über Feingehalt, Form, Fehlergrenze und Kontrole dieser Münze, setzte die Grenze der Gewichtsabnahme der durch Umlauf abgenützten Zwei-, Ein- und Halbgulden fest und verpflichtete zuletzt noch jeden Staat, seine ältere und abgenützte Scheidemünze allmählig einzuziehen.

Digitized by Google

Diesen Verabredungen theils für den gesammten Zollverein, theils für das Gebiet des 24½-Guldenfußes reihte sich endlich noch das von allen Zollvereinsstaaten unterm 21. Oktober 1845 abgeschlossene Münzkartel an.

Hierdurch nun ist das Münzwesen Badens und im Einklange mit ihm das Münzwesen der übrigen Lande des 24½-Guldenfußes verbessert und geordnet worden. An grober Silbermünze werden 3½, 2, 1 und ½ fl., alle zu neun Zehntheilen fein, und an Scheidemünze außer den Kupferkreuzern Silberscheidemünzen von 3 und 6 kr. zu ein Drittel fein und im 27-Guldenfuß ausgebracht. Ueber die Form dieser Münzen und über die Fehlergrenze bei deren Prägung sind sachgemäße Bestimmungen festgesetzt und durch gegenseitige Ueberwachung der Münzstätten ist fehlerhaften oder gar betrüglichen Ausmünzungen vorgebeugt. Bei allen groben Münzen ist die Größe der Gewichtsabnahme, mit deren Ueberschreitung sie eingezogen und umgeprägt werden sollen, festgesetzt. Bei der Scheidemünze ist die Einziehung abgenützter Stücke gleichfalls zugesagt und als noch wirksameres Mittel gegen schlechte und zu viele Scheidemünze deren Einwechselung gegen grobes Geld bestimmt. Endlich ist — damit nicht der Münzfuß durch die im Umlaufe sich fort und fort abnützenden und gleichwohl als fremde Münze nicht zum regelmäßigen Einzug bezeichneten Brabanter und österreichischen Kronenthaler verschlechtert werde — mit der Umprägung dieser Kronenthaler vorangegangen.

§. 5.

Diese Verabredungen baldigst in Wirksamkeit zu setzen, ließ sich die Großherzogliche Regierung ernstlich angelegen sein. Noch vor dem Schlusse von 1837 wurde über das Schicksal der fremden Scheidemünzen Verfügung getroffen. Außer den inländischen Scheidemünzen hatten hiernach vom 1. Januar 1838 an nur die Sechs- und Dreikreuzerstücke von Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt (nach späterer Verkündung auch die des Herzogthums Meiningen und der beiden Hohenzollern'schen Fürstenthümer) im Privatverkehr sowohl, als bei den Großherzoglichen Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs. Der Kurswerth aller anderen im Lande umlaufenden Sechskreuzer- und Dreikreuzerstücke ward herabgesetzt. Ausländische Scheidemünze anderer Art blieb fortan nur in soweit, als sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate herstammt, im Privatverkehr gestattet. Ihre Annahme an Zahlungsstatt konnte jedoch nicht verlangt werden und ward den Staatskassen ausdrücklich untersagt. Indem sonach die nicht konventionsmäßige Scheidemünze entfernt ward, suchte die Großherzogliche Münzstätte in mit den übrigen Münzstätten Süddeutschlands wetteifernder Thätigkeit die vereinbarten neuen Münzen zu fertigen.

Sie lieferte insbesondere

I. an Scheidemünze:

Im Betriebsjahre	Kupferscheidemünze: ½ kr.		Kupferscheidemünze: 1 kr.		Silberscheidemünze: 3 kr.		Silberscheidemünze: 6 kr.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{38}/_{39}$	—	—	10,706	18	—	—	—	—	10,706	18
$18^{39}/_{40}$	—	—	4,225	41	—	—	33,815	12	38,040	53
$18^{40}/_{41}$	—	—	7,888	56	—	—	97,907	12	105,796	8
bis Ende 1841	—	—	5,196	11	16,387	18	16,763	30	38,346	59
1842	224	33	14,418	23	31,071	30	61,500	18	107,214	44
1843	620	38	8,788	58	8,420	24	49,975	18	67,805	18
1844	430	18	11,605	14	17,531	57	75,671	24	105,238	53
1845	622	8	24,387	14	19,258	54	26,221	24	70,489	40
1846	756	22	7,634	46	10,945	6	36,746	12	56,082	26
1847	1,449	8	11,327	55	19,623	24	85,654	36	118,055	3
1848	641	19	10,708	54	9,738	51	37,681	18	58,770	22
1849	855	46	14,531	44	19,629	—	37,136	6	72,152	36
1850	615	11	3,964	31	10,640	39	10,111	24	25,331	45
Zusammen:	6,215	23	135,384	45	163,247	3	569,183	54	874,031	5

Digitized by Google

in zwölf und einem halben Betriebsjahr 874,031 fl. 5 kr. und im Durchschnitte jährlich 11,328 fl. in Kupfer- und 58,594 fl. in Silberscheidemünze.

Ferner wurden in der Großherzoglichen Münzstätte geprägt

II. an grober Silbermünze:

Im Betriebsjahre	Halb-Gulden.		Gulden.		Zwei-Gulden.		Vereinsmünzen. (3½ fl.)		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{37}/_{38}$	—	—	628,543	—	—	—	—	—	628,543	—
$18^{38}/_{39}$	522,037	30	210,174	—	—	—	—	—	732,211	30
$18^{39}/_{40}$	250,207	30	484,944	—	—	—	—	—	735,151	30
$18^{40}/_{41}$	151,355	30	468,423	—	—	—	399,588	—	1,019,366	30
bis Ende 1841	57,214	—	387,412	—	—	—	—	—	444,626	—
1842	181,557	—	390,000	—	—	—	117,943	—	689,500	—
1843	234,424	—	443,538	—	—	—	123,536	—	801,498	—
1844	241,672	—	584,638	—	—	—	30,061	30	856,371	30
1845	210,172	—	499,485	—	—	—	200,532	30	910,189	30
1846	53,037	30	—	—	1,146,624	—	4,697	—	1,204,358	30
1847	262,938	30	280,300	—	580,080	—	107,835	—	1,231,153	30
1848	115,885	30	169,272	—	545,388	—	—	—	830,545	30
1849	34,364	30	21,246	—	81,464	—	—	—	137,074	30
1850	—	—	8,652	—	269,228	—	—	—	277,880	—
Zusammen:	2,314,865	30	4,576,627	—	2,622,784	—	984,193	—	10,498,469	30

im Durchschnitt von 13¼ Betriebsjahren jährlich 171,472 fl. in Halbgulden, 339,009 fl. in Gulden, 194,280 fl. in Zweigulden und 72,903 fl. in Vereinsmünzen, im Ganzen aber 777,664 fl. in grobem Silbergelde.

Hiezu kamen noch

III. an Goldmünzen

und zwar ausschließlich in Dukaten

im Betriebsjahre	$18^{38}/_{39}$	11,730 fl.	35 kr.
" "	$18^{39}/_{40}$	13,712 fl.	40 kr.
" "	$18^{40}/_{41}$	11,445 fl.	50 kr.
bis Ende	1841	11,976 fl.	15 kr.
im Betriebsjahre	1842	11,926 fl.	— kr.
" "	1843	7,582 fl.	10 kr.
" "	1844	4,924 fl.	30 kr.
" "	1845	11,747 fl.	20 kr.
" "	1846	10,937 fl.	45 kr.
" "	1847	10,463 fl.	10 kr.
" "	1848	8,938 fl.	55 kr.

Digitized by Google

im Betriebsjahre .	1849	7,961 fl. 50 kr.
„ „	1850	7,831 fl. 20 kr.
zusammen in 12½ Betriebsjahren		131,178 fl. 20 kr.
und im Durchschnitte jährlich		10,494 fl. — kr.

Die Kupfermünze ward zu 59,87 Kreuzer die Mark, die Silberscheidemünze und die grobe Silbermünze nach den bestehenden Verabredungen, die Goldmünze endlich, wie früher, der Dukat zu 5 fl. 35 kr. im 379$\frac{1}{11}$-Guldenfuße, die 22½-karätige Mark zu 63$\frac{2}{11}\frac{9}{11}$ Stück und die feine Mark zu 67$\frac{1}{11}$ Stück ausgebracht.

§. 6.

Vergleicht man die Thätigkeit der Großh. Münzstätte vor 1838 mit der seit dieser Zeit, so zeigt es sich, daß in Scheidemünze in der ersten Periode im Durchschnitte jährlich 63,796 fl., in der zweiten Periode 69,922 fl., an grober Silbermünze in der ersten Periode durchschnittlich jährlich 103,706 fl., in der zweiten 777,664 fl., an Goldmünzen in jener 7,741 fl., in dieser 10,494 fl. geprägt wurden. Allerdings ist hiernach die Leistung der Großherzoglichen Münzstätte sehr bedeutend gesteigert, ganz unerheblich zwar bei Scheide- und Goldmünzen, um so stärker aber beim groben Silbergelde. Rücksichtlich der Scheidemünzprägungen ist die Großh. Münzverwaltung ihrem früheren Grundsatze möglichster Enthaltsamkeit unverrückt treu geblieben. Wohl hat die zu Ende 1837 erfolgte Abwürdigung einer großen Masse geringhaltiger fremder Scheidemünze, durch welche bis dahin der Verkehr im äußersten Maße belästigt worden war, und die in den übrigen süddeutschen Nachbarstaaten gleichzeitig und zu dem gleichen Zwecke vorgekehrte Maßregel der Abwürdigung oder des Verrufs große Summen von Scheidemünze in den Schmelztiegel geliefert oder aus dem Lande vertrieben. Wohl sind nicht minder durch Einziehung und gegenseitigen Austausch abgenützter oder veralteter Münzen der Staaten des 24½-Guldenfußes ansehnliche Beträge aus dem Verkehr verschwunden. Wohl hat sich durch diese Anordnungen da und dort ein erhöhter Bedarf konventionsmäßiger Scheidemünze zu erkennen gegeben. Auch hat ferner die Hebung der Industrie im Lande, der Bau der Eisenbahn und die Zunahme der Bevölkerung die Nachfrage nach Scheidemünze erhöht. Demungeachtet aber ist die Münzverwaltung bei dem Grundsatze möglichst sparsamer Prägungen stehen geblieben; sie hat den an sie deßhalb gestellten Ansinnen nur soweit, als dem hervorgetretenen Bedürfniß nicht in anderer Weise abgeholfen werden konnte, nachgegeben. Sie ist dabei von der Ueberzeugung geleitet worden, daß, wenn man sich früher oder später zu einer kleineren groben Münze als das 30 kr.-Stück verstehen würde, ein Theil der jetzt verlangten Scheidemünze überflüssig werde. Sie ist in ihrem Verfahren noch durch die Wahrnehmung bestärkt worden, daß in Folge des früheren Uebermaßes an Scheidemünze in Süddeutschland letztere immer noch sehr häufig in Rollen verpackt den Dienst der groben Münze thue. Untersuchungen, die deßhalb am 1. Juli 1842 bei sämmtlichen Großh. Kassen geschehen sind, haben nämlich ergeben, daß bei einem Gesammtgeldvorrathe von 3,553,718 fl. 59 kr. unter je 1,000 fl. — 16,4 fl. Scheidemünze in 3 kr.- und 6 kr.-Stücken sich befanden und daß von je 100 fl. dieser Scheidemünze 71 Prozent in Rollen und 29 Prozent offen vorhanden waren. Und es ist hierdurch selbst zu der Ansicht Grund geliefert, daß es — ist einmal die grobe Silbermünze in zureichender Menge vorhanden und wird damit die Gewohnheit, Scheidemünze in Rollen umlaufen zu lassen, beseitigt, — vorerst an dem bereits vorhandenen Vorrath an solcher genügen werde. Dieses Verfahren der Großh. Münzverwaltung erklärt es denn auch, daß im Jahre 1838 nach Sortirung einer großen Menge von Scheidemünze, wie sie bei den Großh. Kassen eingegangen war, nachstehendes Umlaufsverhältniß sich ergeben hat, als

in Sechsern

badische	etwa . .	15	Prozent
baierische	„ . .	32	
würtembergische	„ . .	37	
Großh. hessische	„ . . .	12	
nassauische	„ . .	4	

Digitized by Google

und

		in Groschen	
badische	etwa . .	24	Prozent
baierische	„ . .	11	
würtembergische	„ . .	37	
Großh. hessische	„ . .	12	
nassauische	„ . .	16	

und daß darum die eigene Scheidemünze des Landes in untergeordneter Menge im Verkehr ist. Daß hierin seitdem sehr wesentliche Aenderungen eingetreten, kann nicht unterstellt werden.

Im Ausbringen grober Silbermünze hat die Großh. Münzstätte den bestehenden Vereinbarungen gemäß gehandelt, wenn schon im Ganzen mehr geleistet, als diese von ihr verlangt hatten. Insbesondere hat sie sich angelegen sein lassen, eine größere Menge von Halbgulden in den Verkehr zu bringen, weil die möglichste Vervielfältigung dieser zur Zeit kleinsten groben Silbermünze vorzugsweise geeignet schien, die Scheidemünze in die Schranken ihrer eigentlichen Bestimmung zurückzuweisen.

An eigener und fremder Münze sind mit der erhöhten Münzthätigkeit freilich auch ansehnliche Beträge eingezogen und in den Tiegel geliefert worden, und zwar von 1837 bis mit 1850

an eigener älterer Kupfermünze		15,531 fl. 28 kr.
an eigener älterer Silberscheidemünze . . .		144,573 fl. 38 kr.
„ „ „ grober Silbermünze . . .		384,639 fl. 20 kr.
zusammen . .		544,744 fl. 26 kr.
an fremder Münze und zwar		
an Brabanter und österreichischen Kronenthalern nach der Convention vom 27. März 1845	2,604,233 fl. 20 kr.	
an anderer fremder Münze	699,150 fl. 50 kr.	
zusammen . .	3,303,384 fl. 10 kr.	
im Ganzen also		3,848,128 fl. 36 kr.

Sehr bescheiden waren forthin die Prägungen in Gold. Es liegt dies in dem Prinzipe, nach welchen sie stattfinden. Die badischen Goldmünzen werden nämlich nur aus Rheingold dargestellt. Längs der badischen Rheingrenze von Waldshut abwärts zeigen sich da und dort am Ufer goldhaltige Gründe. Sie werden von Angehörigen der Uferorte ausgewaschen, die sich damit — je nach der Größe ihrer Ausbeute — einen mehr oder minder reichlichen Taglohn verdienen. Für das hierdurch gewonnene Gold, das sie zur Münze liefern, wird ihnen der wahre Werth aus der Münzkasse vergütet und die Großh. Regierung läßt von Zeit zu Zeit auf Staatskosten die Goldwaschereien besuchen, damit eine zweckmäßige Benutzung der Goldgründe und ein verständiges Verfahren hierbei gesichert bleibt. Die sehr veränderliche Beschaffenheit des Stromes, der mehr oder minder große Wasserstand, auch die mehr oder minder günstige Gelegenheit anderweiten Arbeitsverdienstes machen die Goldausbeute sehr schwankend, und da sie die jährlichen Goldprägungen bestimmt, sind diese natürlich verschieden. Der Preis, in welchem das Gold ausgebracht wird, ist nicht ganz der mittlere. Während dieser im Verhältnisse zum Silber, von außerordentlichen Schwankungen abgesehen, doch wohl gleich 15,59 : 1 steht, für die preußischen Friedrichsd'or das Verhältniß von 15,692 : 1 anerkannt ist und die königlich würtembergischen Dukaten (allerdings zu hoch) sogar nach dem Verhältnisse 15,946 : 1 ausgegeben werden, ist der Preis der badischen Dukaten nicht ganz im Verhältnisse von 15,484 : 1 bestimmt. Er würde, dem Kassenkurs der Friedrichsd'or entsprechend auf 5 fl. 39½ kr. gesetzt werden können.

Digitized by Google

§. 7.

Daß im Laufe des Zeitraums, über den sich unsere Darstellung erstreckt, die Münzeinrichtungen mehrfach verändert und den Fortschritten der Münztechnik folgend, verbessert wurden, ist begreiflich. Bis zum Jahre 1827 hatte sich die Münzstätte in Mannheim befunden. Das Bedürfniß, sie unter den Augen der Zentralbehörden zu haben, hatte den Neubau einer Münzstätte in der Residenz hervorgerufen und am 9. Februar 1827 war hier mit den Münzarbeiten begonnen worden. Bis zum Betriebsjahre $18^{19}/_{20}$ hatte man alle Münzen auf freien Stempeln, nicht im Ringe, geprägt; sie konnten daher weder vollkommen rund, noch auch bei gleicher Sorte unter sich vollkommen gleich groß werden. Im Spätjahre 1819 erhielt die Münzstätte neue vollkommenere Münzmaschinen, unter ihnen zwei zweckmäßiger eingerichtete Stoßwerke. Gleichzeitig begann auch die Prägung im Ringe, erst bei Goldmünzen, später bei den Silbermünzen und seit dem Betriebsjahre $18^{27}/_{28}$ auch beim Kupfergelde. Inzwischen wurden die Uhlhornischen Prägemaschinen bekannt und 1829 eine solche für Scheidemünze, 1831 eine weitere für Thaler und 1838 eine dritte für Gulden und Halbgulden erworben. Sie haben sich bis jetzt vollkommen bewährt.

Der Betriebsfond der Münzverwaltung bestund am letzten Dezember 1850 und zwar

der stehende	
in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen in . . .	127,000 fl. — kr.
in Werkzeugen und Geräthschaften zu	51,244 fl. 34 kr.
der umlaufende in	116,456 fl. 25 kr.
zusammmen in	294,700 fl. 59 kr.

Die Münzverwaltung wird durch drei Beamte (den Münzvorstand, den Münzmeister und den Münzmedailleur) und das erforderliche, gegen Jahresgehalt oder Taglohn beschäftigte Hülfspersonal besorgt. Der Münzverwaltung steht die von einem Beamten der Generalstaatskasse geführte Münzkasse zur Seite.

Die Münzverwaltung, früher einer besonderen Münzdeputation, später der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke untergeben, ist seit dem 1. Januar 1843 unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet.

Eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung in den Jahren 1831 bis mit 1847 zeigt die Beilage.

Digitized by Google

Beilage.

Uebersicht

über

die Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung

in den Jahren 1831 bis einschließlich 1847.

Digitized by Google

Rubriken.	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$		$18^{32}/_{33}$		$18^{33}/_{34}$		$18^{34}/_{35}$		$18^{35}/_{36}$		$18^{36}/_{37}$		$18^{37}/_{38}$	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.														
Tit. I. Gebäudeertrag .	951	15	728	30	760	4	769	28	793	5	789	43	800	7
Tit. II. Aus Fabrikaten.														
Goldmünzen	37,134	45	13,975	5	9,486	5	13,829	55	9,949	30	9,089	40	8,218	40
Silbermünzen	539,975	12	605,245	51	453,500	24	349,092	12	310,013	57	358,691	21	670,040	—
Kupfermünzen	4,615	1	3,069	54	3,656	13	4,162	21	5,126	45	2,709	31	5,352	46
Für Medaillen	8,798	10	1,800	46	3,132	32	2,017	34	1,935	9	1,229	13	1,742	16
Ersatz für die Prägung auf Rechnung anderer Staaten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. II.:	590,523	8	624,091	36	469,775	14	369,102	2	327,025	21	371,719	45	685,353	42
Tit. III. Verschiedene und zufällige Einnahmen .	509	55	231	2	407	55	533	11	352	41	194	37	649	49
Summe der Einnahme:	591,984	18	625,051	8	470,943	13	370,404	41	328,171	7	372,704	5	686,823	38
Ausgabe.														
Tit. I. Lasten (von Gebäuden)	68	14	124	27	124	14	123	41	137	20	136	59	136	59
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.														
Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten	3,827	3	3,821	6	4,121	35	4,115	12	4,517	6	4,339	59	4,643	1
Tit. III. Betriebskosten.														
Unterhaltung der Gebäude. .	418	3			237	51	337	44	394	20	202	55	562	7
Reparatur der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe. .	6,116	11			849	44	735	15	239	17	557	33	501	15
Anschaffung neuer Werkzeuge und Geräthe					—	—	—	—	—	—	—	—	4,908	2
Für Gold	26,256	43			10,993	49	15,151	59	10,628	20	9,430	26	8,876	55
Für Silber	346,043	39	577,888	15	439,239	10	337,029	33	299,933	39	345,155	36	661,494	19
Für Kupfer	2,463	31			3,595	24	2,831	29	4,317	58	1,923	—	2,678	42
Für Nebenmaterialien . . .	1,335	11			1,761	9	1,484	59	1,708	7	1,743	30	2,343	34
Löhne der Münzarbeiter . .	2,451	27			1,955	6	1,739	29	1,713	54	1,743	58	2,777	13
Pferdelöhne für den Streckwerksbetrieb	458	40			448	30	364	30	414	—	443	15	379	30
Verschiedene Ausgaben . . .	418	2			117	33	102	56	94	46	228	1	229	50
Summe Tit. III.:	385,961	27	577,888	15	459,198	16	359,777	54	319,444	21	361,428	14	684,751	27
Summe der Ausgabe:	389,856	44	581,833	48	463,444	5	364,016	47	324,098	47	365,905	12	689,531	27

Note: Die Münze wirft keinen Reinertrag ab. Die Abweichung zwischen den Einnahms- und Ausgabsbeträgen in den einzelnen Jahren beruht lediglich in den Schwankungen bei dem Stand der Metallvorräthe.

Digitized by Google

1. Juli						1. Januar									
$18^{38}/_{39}$		$18^{39}/_{40}$		$18^{40}/_{41}$		$18^{42}/_{43}$		$18^{43}/_{44}$		$18^{44}/_{45}$		$18^{45}/_{46}$		$18^{46}/_{47}$		$18^{47}/_{48}$	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
820	7	820	7	820	7	808	18	779	37	793	7	799	52	799	52	799	52
11,730	35	13,712	40	11,445	50	11,926	—	7,582	10	4,924	30	11,747	20	10,937	45	10,463	10
732,211	30	768,966	42	1,117,273	42	782,071	48	859,893	42	949,574	51	955,669	48	1,252,049	48	1,336,431	30
10,706	18	4,225	41	7,888	56	14,642	56	9,409	36	12,035	32	25,009	22	8,391	8	12,777	3
2,326	46	1,654	26	3,677	28	3,111	53	3,406	58	3,761	4	1,720	7	2,855	47	1,722	37
27,000	—	23,200	—	21,599	30	35,133	16	37,587	10	29,126	22	17,525	8	66,303	25	54,911	2
783,975	9	811,759	29	1,161,885	26	846,885	53	917,879	36	999,422	19	1,011,671	45	1,340,537	53	1,416,305	22
626	12	550	53	581	19	448	35	385	29	538	39	433	27	456	12	605	58
785,421	28	813,130	29	1,163,286	52	848,142	46	919,044	42	1,000,754	5	1,012,905	4	1,341,793	57	1,417,711	12
136	59	136	59	136	58	122	59	136	59	136	33	167	20	154	2	109	2
4,619	41	5,086	6	5,289	18	5,249	46	5,244	43	5,651	5	5,849	35	5,848	37	5,856	26
1,280	38	417	31	1,000	12	190	38	241	57	134	3	1,805	13	421	58	556	14
183	18	75	19	292	56	287	51	145	1	176	30	166	55	220	39	292	23
907	23	1,131	52	1,420	29	412	21	1,010	25	1,585	38	1,265	8	1,547	50	1,988	47
12,528	58	17,094	41	10,722	45	13,166	49	10,440	6	8,429	3	12,655	21	11,527	45	10,787	15
760,806	53	907,280	9	1,050,759	23	767,358	3	935,593	3	928,366	36	934,302	22	1,454,144	23	1,321,648	13
5,381	24	2,922	29	6,160	50	5,583	55	6,297	19	6,663	23	12,397	54	10,943	12	10,204	17
2,539	28	2,727	53	3,744	6	3,368	2	2,244	48	2,774	41	2,516	8	3,964	45	3,863	11
3,574	12	4,077	1	4,316	8	3,752	11	3,992	33	3,989	5	3,909	8	3,985	23	5,245	3
545	30	564	—	870	23	622	—	852	15	841	15	577	30	668	33	892	59
547	3	241	48	223	8	284	21	373	59	329	50	657	44	338	55	267	31
788,294	47	936,532	43	1,079,510	20	795,026	11	961,191	26	953,290	4	970,253	23	1,487,763	23	1,355,745	53
793,051	27	941,755	48	1,084,936	36	800,398	56	966,573	8	959,077	42	976,270	18	1,493,766	2	1,361,711	21

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Die Staatsschuldenverwaltung.

§. 1.

Dem Großherzogthum sind mit den Gebietstheilen, die es zu Anfang dieses Jahrhunderts erworben hat, beträchtliche Schulden zugewiesen, und auch das altbadische Land, einst schuldenfrei, ist durch die Lasten langjähriger Kriege zur Aufnahme von Anlehen genöthigt worden. So weit sich die Schuldsumme übersehen ließ, war sie im Jahre 1808 auf achtzehn Millionen Gulden angewachsen. Das Bedürfniß, für Richtigstellung, Verzinsung und Tilgung dieser Schulden in durchgreifender Weise zu sorgen, machte sich damals schon lebhaft geltend. Deßhalb ward denn zur Richtigstellung der Staatsschuld eine eigene Kommission gebildet und gleichzeitig — mittelst landesfürstlicher Verordnung vom 31. August 1808 — zur Verwaltung, Verzinsung und allmähligen Abtragung des liquidirten und in das Hauptschuldbuch aufgenommenen Staatsschuldbetrags eine, von der Generalstaatskasse getrennte Kasse — die Amortisations- oder Staatsschuldentilgungskasse — errichtet. Diese Kasse sollte sich mit nichts Anderem als mit der ihr hiernach bezeichneten Aufgabe befassen. Zur Zinszahlung und zur Schuldentilgung wurden ihr, je nach dem Maximum ihres Bedürfnisses, Einkünfte zugewiesen und zwar der Ertrag des Salz- und des Postregals, die Einnahme aus den Berg- und Eisenwerken, der Erlös aus verkauften Domänen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden verwerthet werden sollten, die Einnahme aus der Allodifikation der Lehen nnd der Ablösung der Zinsen, der Ertrag der Vermögenssteuer oder Zuschuß aus der Staatskasse. Unter unmittelbarer Leitung des Finanzministeriums sollten ein Direktor, ein Kassenkommissär, ein Kassier und ein Hauptbuchhalter mit den erforderlichen Gehülfen die Geschäfte der Amortisationskasse besorgen. Der Finanzminister, der Direktor, der Kassenkommissär und der Kassier wurden für die genaue Befolgung dieser Anordnungen verantwortlich gemacht und hierauf besonders beeidigt. Die Bücher der Amortisationskasse sollten in kaufmännischer Form geführt und deren Einsicht jedem zugestanden werden, der sich als rechtmäßiger Besitzer von Staatsschuldpapieren im Werthe von 25,000 fl. legitimiren würde. Die Abhör der jährlichen Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse und die Aufstellung ihrer Bilanz sollte unter dem Vorsitze des Justizministeriums stattfinden, die Bilanz sodann im versammelten Staatsrathe vorgetragen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch die pragmatische Sanktion vom 18. November 1808 wurden unter Aufhebung des zur Ordnung des Staatsschuldenwesens bereits unterm 1. Oktober 1806 erlassenen Statuts die Umstände, welche die Aufnahme einer Staatsschuld rechtfertigen, die Förmlichkeiten bei dieser Aufnahme, die Eigenschaften einer wahren Staatsschuld, endlich deren Unterschied von Privatschulden des Regenten oder eines Mitgliedes der Regentenfamilie genau bezeichnet.

Nachdem diese Vorbereitungen getroffen waren, ward am 23. April 1809 die Amortisationskasse wirklich eröffnet. Zum Zwecke der Schuldentilgung wurde zugleich ein Anlehen von sechs Millionen Gulden in Amortisationskasseobli-

Digitized by Google

gationen gemacht und der Amortisationskasse zur Verwaltung zugewiesen. Ferner wurde späterhin, als die Kriegsdrangsale im Jahre 1814 zu einem zu sechs Prozent verzinslichen gezwungenen Anlehen (Vorschußanlehen) genöthigt hatten, auch dieses laut höchstem Edikt vom 7. Dezember 1815 der Amortisationskasse zur Verzinsung und Tilgung überwiesen. Nicht minder geschah dies im Jahre 1818 mit dem in der damaligen Zeit der Noth aufgenommenen Anlehen von 1,800,000 fl. Und als vom 23. April 1812 an die Vermögenssteuer (richtiger Einkommensteuer genannt) aufgehoben worden war, wurde statt solcher der Staatsschuldentilgungskasse nach landesfürstlicher Bestimmung vom 2. Januar 1812 ein gleicher Betrag von den neu eingeführten Accisgefällen zur Dotationsergänzung zugewendet. So war der Geschäftskreis der Amortisationskasse gebildet und ihr ein ansehnliches Feld der Thätigkeit eröffnet.

§. 2.

Die Verfassungsurkunde durfte begreiflich das Staatsschuldenwesen und die für dasselbe errichtete Kasse nicht unerwähnt lassen. Die Erhaltung und möglichste Hebung des Staatskredits forderte dies. Die §§. 22, 51, 57, 58 und 63 der Verfassungsurkunde enthalten darum hierauf bezügliche Bestimmungen.

Der §. 22 sagt: „Jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten."

Der §. 51 befiehlt den Ständen, je vor dem Schlusse eines Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, einen ständischen Ausschuß zu bilden, der neben dem Präsidenten der ersten Kammer aus drei Mitgliedern derselben, sowie aus sechs Mitgliedern der zweiten Kammer besteht, welche drei, beziehungsweise sechs Mitglieder von der betreffenden Kammer durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der §. 57 sagt: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Ausgaben nur anticipirt werden, sowie Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist. Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt."

Der §. 58 spricht von den Domänenveräußerungen, verordnet, daß der Erlös hieraus — soweit er nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird — der Staatsschuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden muß, und verfügt, daß — da durch die §§. 57 und 58 der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht sei — die Verbindlichkeit derselben mit dem Tag aufhöre, an welchem die Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

Der §. 63 endlich bestimmt: „Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1) daß der alsdann zusammenzuberufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegskommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben."

Digitized by Google

§. 3.

Diese Vorschriften der Verfassungsurkunde machten in Bezug auf die Geschäftsführung und Ueberwachung der Amortisationskasse und in Bezug auf das Verfahren bei Aufnahme von Anlehen nähere Bestimmungen nothwendig. Man hielt es aber für räthlich, sie vorderſamst nur von einer Budgetperiode zur andern zu geben. Eine längere Erfahrung sollte erst darüber belehren, was sich zu einer auf längere Dauer berechneten Vorschrift eigne. Die einstweilen für nöthig erachteten Bestimmungen erfolgten sofort für die Budgetperiode von 1820 und 1821 durch Gesetz vom 5. Oktober 1820, für die Budgetperiode von $18^{25}/_{28}$ durch Gesetz vom 14. Mai 1825, und für die Budgetperiode von $18^{28}/_{31}$ durch Gesetz vom 14. Mai 1828, bis zuletzt unterm 31. Dezember 1831 ein umfassendes forthin anwendbares Gesetz gegeben wurde. Es scheint nothwendig, den Inhalt dieses Gesetzes, durch welches Einrichtung, Verwaltung und Ueberwachung der Amortisationskasse vollständig und bleibend geregelt wurden, im Einzelnen anzugeben. Er ist folgender:

1) Alle, das Staatsschuldenwesen berührenden Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse fließen und alle sich darauf beziehenden Ausgaben von dieser geleistet werden. Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse oder einer anderen Verwaltungskasse darf niemals stattfinden.

2) Die Amortisationskasse wird durch einen Direktor und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten. Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

3) Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.*) Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

4) Der landständische Ausschuß wird im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahrs einberufen und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten. Sind zur Zeit, wo der Ausschuß einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtages einzuberufen.

5) Das Bedürfniß der Amortisationskasse zur Bestreitung der Amortisationskosten und Zinsen und zur allmähligen Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich fest, welche von den im Satze 5 des Edikts vom 31. August 1808 bestimmten Mitteln**), oder welche andere statt dieser zur Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen. In so fern bei den durch das Budget ausgeworfenen speziellen Einnahmen ein Ausfall stattfindet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, sowie die speziellen Einnahmen müssen vor Bestreitung aller anderen Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden. Die

*) Der Oberrechnungskammer ist diese Stellung in Folge der landesfürstlichen Verordnung vom 11. Oktober 1832, welche das Edikt vom 16. März 1819 ersetzt hat, in vollem Umfange erhalten.

**) Siehe §. 1 dieses Abschnitts.

Digitized by Google

Staatskasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen und im entgegengesetzten Fall das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

6) Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Reädifikationskosten), ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesammtaufwand für Neubauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen und wie viel davon aus dem Grundstocksvermögen bestritten werden soll, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.

7) Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdenden Dienst- und andere Kautionen, das in baarem Geld bestehende ledige Erbe (Landrechtssatz 813) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponible Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen. Ueber die Verwendung der disponibeln Fonds wird auf dem nächsten Landtage in gesetzlichem Wege verfügt.

8) Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, so weit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf. Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, sowie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurück zu zahlen sind. Wird dieser Kredit zu Deckung eines außerordentlichen unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benützt, so ist die Dringendheit desselben dem nächsten Landtage nachzuweisen.

9) Außer der Amortisationskasse ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanlehen unter irgend einem Vorwande zu kontrahiren.

10) Die Amortisationskasse ist befugt, zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zur Realisirung des der Finanzverwaltung vorstehend eröffneten ständigen und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Kredits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich stattfinden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

11) Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

12) Die im Satze 10 und in dem §. 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des Letzteren genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher unvorhergesehener dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse neben Benutzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten außerordentlichen Kredits nicht hinreichend sind, nothwendig wird.

13) Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation oder zu einem Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Räthlichkeit der Operation, im letzten Falle die Nothwendigkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Kommission der Regierung nachgewiesen.

14) Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären: ob er zu der vorgeschlagenen Veränderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten und, im Falle es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag.

15) Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird von der Staatsschuldentilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negocirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschlusse dem ständischen

Digitized by Google

Ausschusse mitzutheilen und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

16) Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtage vorgelegt.

17) Der landständische Ausschuß muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig sein. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten zwei weitere Mitglieder der ersten und vier Mitglieder der zweiten Kammer in Folge der Einberufung versammelt sind. Zur Gültigkeit seiner Zustimmung zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen anderen Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

18) Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch in keiner anderen Weise als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen. Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Kurswerth der Größe des Darlehens gleichkommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über Pari in Deckung genommen werden dürfen.

19) Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Statutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskasse und des §. 57 der Verfassungsurkunde, so weit es dieselbe ergänzt, erläutert oder abändert, und bildet somit selbst einen Theil der Verfassung.

§. 4.

Durch das vorstehend mitgetheilte Gesetz vom 31. Dezember 1831 war sonach über die Staatsschuldentilgungskasse, deren Geschäftsführung und Ueberwachung, über Anlegung disponibler Staatsgelder bei ihr und über Benutzung solcher Gelder durch sie, endlich über die Aufnahme von Staatsanlehen und die Mitwirkung des ständischen Ausschusses hierbei erschöpfende Vorschrift gegeben. Die Erfahrung seit 1820, wie sie unter den je nur für eine Budgetperiode ertheilten Gesetzen vom 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 gemacht worden war, hatte dabei zum Anhalte gedient. Die im Gesetze, Satz 18, über Verwendung disponibler Mittel durch die Staatsschuldentilgungskasse gegebene Bestimmung insbesondere war dadurch veranlaßt worden, daß das Finanzministerium im Frühjahre 1830 — um vorräthige Gelder der Staatsschuldentilgungskasse einstweilen nutzbringend anzulegen — österreichische Staatspapiere hatte ankaufen lassen, daß dieser Ankauf bei dem bald darauf erfolgten sehr starken Rückgange des Kurses dieser Staatspapiere den Staat mit einem beträchtlichen Verluste zu bedrohen schien und daß man, um solchen unerfreulichen Ergebnissen für die Zukunft zu begegnen, eine genaue Vorschrift für nöthig hielt, wie künftig solche Gelder nutzbringend sollen verwendet werden dürfen. Spätere Wahrnehmungen lehrten indeß bald, daß die Vorschrift, wie sie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 gegeben, nicht ganz entsprechend sei. Nur auf den Ankauf der Papiere des eigenen Staats und nur auf Darlehen gegen Deckung in solchen Papieren sollte eine Verwendung disponibler Mittel erfolgen dürfen, und doch konnten badische Staatspapiere, die über ihrem Nominalwerthe standen, nicht angekauft und es konnten Darlehen darum selten gewährt werden, weil bei dem verhältnißmäßig nicht starken Betrage badischer Papiere, die ausgegeben, und bei dem noch viel geringeren Betrage solcher Papiere, die nicht in festen Händen waren, nicht leicht fiel, Deckung in diesen Papieren beizuschaffen. Eine Gesetzesänderung mußte demnach eintreten, wollte man nicht forthin in der Lage sein, einstweilen verfügbare Fonds nutzlos in der Kasse zu behalten. Die betreffende Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 ward darum durch ein Gesetz vom 22. Juni 1837 abgeändert. Wenn die

Digitized by Google

disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann in Folge des letzteren Gesetzes die Amortisationskasse von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, hat nach weiterer Bestimmung des Gesetzes der kollegialischen Entscheidung des Finanzministeriums zu unterliegen. So blieb zwar und mit Recht die Befugniß zum Ankauf auf die eigenen Staatspapiere des Großherzogthums beschränkt; für Darlehen aber kann auch andere Deckung gegeben werden, wenn anders diese nach kollegialischer Entscheidung des Finanzministeriums als vollkommene Sicherheit gewährend anzusehen ist. Freilich bedurfte es nun darüber, welche Deckung und unter welchen Bedingungen sie die bezeichnete Eigenschaft habe, eines allgemein maßgebenden Ausspruchs des Finanzministeriums, wenn man sich nicht in die Lage setzen wollte, zum Nachtheil einer raschen Geschäftsführung in jedem einzelnen Falle besonders zu entscheiden, ob die Deckung genüge oder nicht. Diese allgemeine Vorschrift erfolgte denn auch bald dahin, daß

1) badische Staatspapiere, auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutschen Bundesstaaten und auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherren in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt am Main bestehenden Kurse nach Abzug von zehn Prozent als Faustpfand in Deckung angenommen werden dürfen, daß ferner
2) wenn der Kurs um drei oder mehr Prozente sinkt, die Deckung jedesmal sogleich — oder mit Frist von längstens acht Tagen, falls die Kasse eine solche Frist unbedenklich findet — ergänzt werden muß.

§. 5.

Noch eine weitere Anordnung ward nothwendig. Das Zivilgesetz des Landes fordert, daß der Gläubiger, der sich zur Sicherung seiner Forderung ein Faustpfand geben läßt und im Falle der nicht erfolgenden Befriedigung aus dem Pfandstücke vor anderen Gläubigern Zahlung erlangen will, über den Betrag seiner Forderung und die Pfandbestellung eine öffentliche Urkunde ausfertigen oder die hierüber verfaßte Privaturkunde in ein zu dem Ende bestehendes öffentliches Buch eintragen lassen muß. Das Zivilgesetz bestimmt ferner, daß im Nichtzahlungsfalle der Gläubiger nicht befugt ist, selbst über das Faustpfand zu verfügen, daß er vielmehr hierwegen die Hülfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen hat. Diese Bestimmungen wurden im Geschäftsverkehr der Amortisationskasse sehr bald theils als nicht erforderlich, theils als sehr verzögernd erkannt. Durch ein Gesetz vom 22. Juni 1837 ward deßhalb abändernd verfügt, daß die Faustpfandverträge der Amortisationskasse lediglich in ein von ihr selbst geführtes Buch einzutragen seien und daß Gedinge, durch welche sie ermächtigt wird, ohne Anrufung des Gerichts über das Faustpfand zu verfügen, gültig seien.

§. 6.

Durch die in den §§. 3—5 aufgeführten Normen ist der Geschäftskreis der Amortisationskasse und ihr Verfahren im Allgemeinen festgestellt. Nur wenige Aenderungen sind durch spätere Gesetze beliebt worden.

Die Amortisationskasse ist es, welche der Regel nach alle auf das Staatsschuldenwesen bezüglichen Einnahmen zu empfangen und alle auf das Staatsschuldenwesen bezüglichen Ausgaben zu leisten hat. Ausgenommen ist blos, was die Schuldaufnahmen der Zehntschuldentilgungskasse und die Einnahmen und Ausgaben hierwegen anbelangt (§. 12), sodann was das Schuldenwesen für den Eisenbahnbau und mithin die Aufgabe der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrifft (§. 13).

Die Amortisationskasse ist es ferner, bei welcher alle zur Sicherung des Staates baar gezahlten Kautionen und die vorläufig disponibeln Fonds der Staatskasse angelegt werden. Sie ist es, welcher die eingehenden Grundstocksgelder zur Verzinsung übergeben werden, soweit dieselben nicht bei der Papiergeldeinlösungskasse untergebracht sind oder als Darleihen für die Zehntschuldentilgungskasse in Anspruch genommen werden. Die Amortisationskasse ist es

Digitized by Google

auch, von welcher Staatsanlehen (doch mit Ausnahme jener für die Zehnt- und die Eisenbahnschuldentilgungskasse) unterhandelt werden; ihr endlich steht es zu, verfügbare Mittel durch Ankauf Großherzoglicher Staatspapiere oder durch Darlehen gegen Deckung nutzbringend zu verwenden.

Die Amortisationskasse hat zu diesen Aufgaben im Wege der Gesetzgebung zwei weitere Funktionen erhalten. Bei ihr werden auch die Militäreinstandskapitalien angelegt und sie ist die Hinterlegungskasse für baares Geld, das sich zur öffentlichen Hinterlegung eignet.

Das Großherzogliche Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 sammt dem hiezu gegebenen weiteren Gesetze vom 13. Februar 1851 erlaubt Stellvertretung. Das Conscriptionsgesetz befiehlt zugleich, daß die Vergütung, welche der Einsteller dem Einsteher für die Uebernahme seines Militärdienstes leistet (das Einstandskapital), zur Sicherung des Ersteren bei einer Staatskasse, der Generaleinstandsgelderkasse, verzinslich angelegt werden und während der Dienstzeit des Einstehers unablöslich bleiben soll. Diese Aufgabe der Generaleinstandsgelderkasse ist durch Gesetz vom 26. Mai 1835 auf die Amortisationskasse übertragen worden. Zur Annahme und Rückzahlung von Einstandskapitalien bedarf sie nach Vorschrift dieses Gesetzes der Ermächtigung des Kriegsministeriums.

Ein Gesetz vom 3. August 1837 gründete für die Hinterlegung von baarem Gelde, welches sich nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung eignet, eine Hinterlegungskasse und es bezeichnete als solche die Amortisationskasse. Die also hinterlegten Gelder werden bei Summen unter fünfzig Gulden gar nicht, bei höheren Summen mit zwei vom Hundert jährlich verzinst und dieß vom 91. Tage nach der Hinterlegung an bis zu dem zur Rückzahlung bestimmten Tage. Die Ablieferung der zu hinterlegenden Beträge an die Amortisationskasse und die Rückzahlung dieser Summen hat je durch Vermittelung der Obereinnehmerei des Bezirks und auf Verfügung der die Hinterlegung anordnenden, beziehungsweise die Rückzahlung gutheißenden Behörde, und zwar die Rückzahlung bei Summen unter zehntausend Gulden sogleich oder binnen vier Wochen, bei höheren Summen binnen drei Monaten zu geschehen.

§. 7.

Vor dem Eintritte der Verfassung hatte die Amortisationskasse, wie gesagt, nicht nur die zur Zeit ihrer Gründung bestandenen, auf 18 Millionen Gulden vorläufig berechneten Staatsschulden, sondern auch im Jahre 1815 das Vorschußanlehen von 2,128,395 fl. und im Jahre 1818 das damals kontrahirte Anlehen von 1,800,000 fl. zu übernehmen. Auf den 30. April 1818 belief sich die Gesammtsumme der in verschiedenen Zeiten ihr zugewiesenen Staatsschulden auf 22,613,521 fl. 48 kr. Aber auch sie selbst hatte inzwischen in verschiedenen Posten, unter ihnen ihr erstes Anlehen von sechs Millionen Gulden in Amortisationskassenobligationen, zusammen 14,725,284 fl. 50 kr. aufgenommen. Es waren von ihr jedoch auch sehr beträchtliche Schuldzahlungen erfolgt, so daß am 30. April 1818 nur noch ein wirklicher Schuldenstand von 19,078,721 fl. 52 kr. übrig blieb, von dem überdieß ein ansehnlicher Theil den Domanialgrundstock als Gläubiger bezeichnete. Mit dem 1. Juni 1820 trat das erste mit den Ständen verabschiedete Budget in Wirksamkeit. Das Steigen und Fallen der Staatsschuld von da an Jahr für Jahr zu überblicken, dient die nachstehende Uebersicht:

Digitized by Google

	Passivstand.		Activstand.		Passivstand nach Abzug der Activen.		Der Passivstand hat sich vermehrt.		vermindert.		Schuld an den Domanial-Grundstock.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. Juni												
1820	17,847,115	36	2,206,902	—	15,640,213	36	—	—	—	—	4,580,593	39
1821	17,085,432	43	2,511,333	17	14,574,099	26	—	—	1,066,114	10	5,016,384	—
1822	16,266,535	15	2,290,286	28	13,976,248	47	—	—	597,850	39	5,433,539	17
1823	15,162,990	32	1,575,637	6	13,587,353	26	—	—	388,895	21	5,689,534	7
1824	15,318,901	59	1,962,714	56	13,356,187	3	—	—	231,166	23	5,341,849	54
1825	15,825,950	—	1,833,341	52	13,992,608	8	636,421	5	—	—	5,347,873	47
1826	19,741,335	55	1,567,568	41	18,173,767	14	4,181,159	6	—	—	5,501,027	52
1827	18,233,038	58	2,251,978	53	15,981,060	5	—	—	2,192,707	9	6,088,630	33
1828	17,165,983	28	1,487,555	45	15,678,427	43	—	—	302,632	22	6,928,242	9
1829	16,955,733	48	1,414,143	3	15,541,590	45	—	—	136,836	58	7,693,626	46
1830	15,795,391	34	951,281	1	14,844,110	33	—	—	697,480	12	9,120,412	12
1831	15,628,182	30	2,364,792	44	13,263,389	46	—	—	1,580,720	47	9,679,651	35
1832	15,681,508	51	2,417,255	53	13,264,252	58	863	12	—	—	10,282,316	57
1833	15,557,994	47	2,183,373	4	13,374,621	43	110,368	45	—	—	10,882,573	53
1834	15,333,895	22	2,358,851	8	12,975,044	14	—	—	399,577	29	11,425,966	54
1835	13,684,752	41	1,548,672	23	12,136,080	18	—	—	838,963	56	12,031,819	34
1. Juli												
1836	12,037,394	10	2,243,852	18	9,793,541	52	—	—	2,342,538	26	12,633,877	27
1837	13,801,497	24	4,366,670	48	9,434,826	36	—	—	358,715	16	12,797,925	16
1838	13,266,982	54	4,723,747	1	8,543,235	53	—	—	891,590	43	13,494,279	12
1839	14,044,432	19	4,755,799	34	9,288,632	45	745,396	52	—	—	12,594,555	59
1840	21,840,041	25	4,022,691	53	17,817,349	32	8,528,716	47	—	—	12,000,000	—
1841	26,280,818	44	7,975,248	29	18,305,570	15	488,220	43	—	—	12,000,000	—
1. Januar												
1842	26,834,322	24	8,648,931	47	18,185,390	37	—	—	120,179	38	12,000,000	—
1843	25,715,983	—	7,898,600	10	17,817,382	50	—	—	368,007	47	12,000,000	—
1844	25,634,914	34	8,510,302	35	17,124,611	59	—	—	692,770	51	12,000,000	—
1845	25,281,347	42	8,562,164	56	16,719,182	46	—	—	405,429	13	12,000,000	—
1846	25,200,156	23	9,041,210	40	16,158,945	43	—	—	560,237	3	12,000,000	—
1847	24,576,474	39	8,890,900	43	15,685,573	56	—	—	473,371	47	12,000,000	—
1848	22,530,073	53	7,430,397	22	15,099,676	31	—	—	585,897	25	12,000,000	—
1849	20,683,506	18	6,129,831	3	14,553,675	15	—	—	546,001	16	12,000,000	—
1850	20,798,830	46	6,819,859	46	13,978,971	—	—	—	574,704	15	12,000,000	—

Hiernach war am 1. Juni 1820 der reine Stand der Staatsschuld an dritte Gläubiger . 15,640,213 fl. 36 kr.
und an den Domanialgrundstock . . . . . 4,580,593 fl. 39 kr.
zusammen: 20,220,807 fl. 15 kr.

am 1. Januar 1850 aber an dritte Gläubiger einschließlich einer verzinslichen Forderung
des Domanialgrundstocks von 1,394,486 fl. 29 kr. (s. unten §. 10) . . . 13,978,971 fl. — kr.
an den Domanialgrundstock unverzinslich . . . . . 12,000,000 fl. — kr.
zusammen: 25,978,971 fl. — kr.

er hatte demnach zugenommen um . . . . . 5,758,163 fl. 45. kr.,
dagegen, wenn man die unverzinsliche Forderung des Domanialgrundstocks unbeachtet läßt,
abgenommen um . . . . . 1,661,242 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Aber diese Uebersicht reicht nicht hin, die großen Aenderungen näher zu würdigen, die Jahr für Jahr im Passivstande (die unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock abgerechnet) statt gefunden haben. Mehr erleichert dies die nachstehende Uebersicht:

Im Jahr.	Zur Schuldverminderung								Zugang an Passiven.		Schulden			
	Tilgungsmittel.		Zugang an Activen.		vom Grundstock.		Zusammen.				Vermehrung.		Verminderung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Juni														
$18^{21}/_{22}$	253,179	30	194,661	44	417,155	17	864,996	31	267,145	52	—	—	597,850	39
$18^{22}/_{23}$	218,786	10	613,775	41	255,994	50	1,088,556	41	699,661	20	—	—	388,895	21
$18^{23}/_{24}$	217,750	51	163,635	20	—	—	381,386	11	150,219	48	—	—	231,166	23
$18^{24}/_{25}$	235,468	9	116,343	53	—	—	351,812	2	988,233	7	636,421	5	—	—
$18^{25}/_{26}$	119,793	19	58,075	19	—	—	177,868	38	4,359,027	44	4,181,159	6	—	—
$18^{26}/_{27}$	129,066	18	4,290,800	55	399,096	27	4,818,963	40	2,626,256	31	—	—	2,192,707	9
$18^{27}/_{28}$	138,263	19	80,868	48	839,611	35	1,058,743	42	756,111	20	—	—	302,632	22
$18^{28}/_{29}$	163,500	—	25,847	40	765,384	37	954,732	17	817,895	19	—	—	136,836	58
$18^{29}/_{30}$	171,700	—	20,047	50	1,426,785	26	1,618,533	16	921,053	4	—	—	697,480	12
$18^{30}/_{31}$	1,680,200	—	68,388	41	559,239	23	2,307,828	4	727,107	17	—	—	1,580,720	47
$18^{31}/_{32}$	199,642	36	9,602	57	602,665	22	811,910	55	812,774	7	863	12	—	—
$18^{32}/_{33}$	215,292	36	102,802	46	600,256	56	918,352	18	1,028,721	3	110,368	45	—	—
$18^{33}/_{34}$	229,113	—	22,694	29	543,393	1	795,200	30	395,623	1	—	—	399,577	29
$18^{34}/_{35}$	240,569	—	149,847	36	605,852	40	996,269	16	157,305	20	—	—	838,963	56
$18^{35}/_{36}$*	1,902,917	27	3,203	39	602,057	53	2,508,178	59	165,640	33	—	—	2,342,538	26
$18^{36}/_{37}$**	269,196	—	20,796	7	164,047	49	454,039	56	95,324	40	—	—	358,715	16
$18^{37}/_{38}$	282,697	55	7,845	53	696,353	56	986,897	44	95,307	1	—	—	891,590	43
$18^{38}/_{39}$	299,955	53	42,111	2	—	—	342,066	55	1,087,463	47	745,396	52	—	—
$18^{39}/_{40}$	610,876	3	1,807	3	—	—	612,683	6	9,141,399	53	8,528,716	47	—	—
$18^{40}/_{41}$	396,114	19	1,677	56	—	—	397,792	15	886,012	58	488,220	43	—	—
bis 31. Dezember														
1841	196,834	40	76	19	—	—	196,910	59	76,731	21	—	—	120,179	38
1842	414,519	—	29,209	47	—	—	443,728	47	75,721	—	—	—	368,007	47
1843	435,245	—	301,692	10	—	—	736,937	10	44,166	19	—	—	692,770	51
1844	455,900	—	5,944	7	—	—	461,844	7	56,414	54	—	—	405,429	13
1845	478,695	—	103,781	58	—	—	582,476	58	22,239	55	—	—	560,237	3
1846	502,894	—	145	50	—	—	503,039	50	29,668	3	—	—	473,371	47
1847	528,039	—	68,605	56	—	—	596,644	56	10,747	31	—	—	585,897	25
1848	553,864	5	66	40	—	—	553,930	45	7,929	29	—	—	546,001	16
1849	581,557	—	—	—	—	—	581,557	—	6,852	45	—	—	574,704	15
Summe:	12,121,630	10	6,504,358	6	8,477,895	12	27,103,883	28	26,508,755	2	14,691,146	30	15,286,274	56

*) Vom 1. Juni 1835 bis 1. Juli 1836.

**) Vom 1. Juli 1836 an beginnt das Etatsjahr je am 1. Juli, von 1842 an aber am 1. Januar.

Digitized by Google

Hiernach sind in 28 Jahren und sieben Monaten an Tilgungsmitteln zur Schuldentilgung verwendet worden:

a. der ordentliche Tilgungsfond mit	8,458,269 fl.	48 kr.
b. eigene Einnahmen der Amortisationskasse in den Jahren $18^{21}/_{22}$, $18^{22}/_{23}$, $18^{23}/_{24}$, $18^{24}/_{25}$ mit	476,773 fl.	29 kr.
c. der Minderaufwand für Zinse und Verwaltungskosten in den Jahren $18^{21}/_{22}$, $18^{22}/_{23}$, $18^{23}/_{24}$, $18^{24}/_{25}$ mit	61,411 fl.	11 kr.
d. Revenüenüberschüsse der Staatskasse in den Jahren $18^{30}/_{31}$, $18^{35}/_{36}$ mit	3,125,175 fl.	42 kr.
zusammen:	12,121,630 fl.	10 kr.

An Aktiven wurden binnen dieser Zeit neu überwiesen:

a. Aktivreste der Staatskassen vor und bis 1. Juni 1820 mit	435,973 fl.	9 kr.
b. Ungewisse Aktivreste, die später flüssig wurden, mit	576,988 fl.	33 kr.
c. Neu konstatirte Aktiven	4,987,194 fl.	55 kr.
d. Abgeschriebene Passiven	465,302 fl.	31 kr.
e. Ersatzbeträge	38,898 fl.	58 kr.
zusammen:	6,504,358 fl.	6 kr.

An Passiven sind hingegen zugegangen und haben damit zur Schuldvermehrung beigetragen:

a. Passivreste der Staatskassen vor und bis 1. Juni 1820	1,076,677 fl.	51 kr.
b. Ungewisse Passivreste, die später flüssig wurden	13,752 fl.	30 kr.
c. Neu konstatirte Schulden mit	16,915,012 fl.	1 kr.
d. Abgeschriebene Aktiven mit	1,412,287 fl.	10 kr.
e. Ersatzbeträge mit	97,043 fl.	35 kr.
f. Gefällentschädigungskapitalien mit	5,499,702 fl.	43 kr.
Hiezu kommen die in den Jahren $18^{38}/_{40}$ geleisteten Rückzahlungen an den Domanialgrundstock mit	1,494,279 fl.	12 kr.
im Ganzen also:	26,508,755 fl.	2 kr.

Der Stand der Staatsschuld hat vom 1. Juni 1821 bis letzten Dezember 1849, wenn wir von der unverzinslichen Schuld an den Domanialgrundstock vorerst absehen, abgenommen um 595,128 fl. 26 kr.

Sie war nämlich:

am 1. Juni 1821	14,574,099 fl.	26 kr.
am 1. Januar 1850 aber	13,978,971 fl.	— kr.
der Mehrbetrag an ersterem Termine sonach	595,128 fl.	26 kr.

Dagegen erscheint ein Schuldenzuwachs, wenn die unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock mit in Anschlag kommt. Diese Schuld belief sich nämlich:

am 1. Januar 1850 auf	12,000,000 fl.	— kr.
am 1. Juni 1821 auf	5,016,384 fl.	— kr.
also auf jenen Zeitpunkt höher um	6,983,616 fl.	— kr.
und es ist demzufolge der wirkliche Zuwachs der Staatsschuld in der Zwischenzeit an unverzinslicher Forderung des Domanialgrundstocks	6,983,616 fl.	— kr.
unter Abzug der Schuldminderung im Uebrigen zu	595,128 fl.	26 kr.
noch:	6,388,487 fl.	34 kr.

§. 8.

Dieses Ergebniß in einem Zeitraum von bald 29 Friedensjahren scheint auffallend. Es ist indeß gleichwohl bei näherer Prüfung leicht erklärlich und keineswegs irgend ungünstig. Es ist vor Allem leicht erklärlich; denn wurden auch in der Periode

Digitized by Google

an Tilgungsmitteln	12,121,630 fl. 10 kr.
„ Aktiven	6,504,358 fl. 6 kr.
im Ganzen:	18,625,988 fl. 16 kr.

angewiesen, so hatte doch auch die Kasse

an Passiven	25,014,475 fl. 50 kr.
mithin mehr zu übernehmen . . .	6,388,487 fl. 34 kr.

Daß das Ergebniß keineswegs ungünstig sei, wird erhellen, wenn man die Verhältnisse einzeln in's Auge faßt, welche auf Vermehrung oder Verminderung des Schuldbetrags gewirkt haben.

Das erste und kräftigste Mittel zur Schuldermäßigung liegt im ordentlichen Tilgungsfond. Der Tilgungsfond der Großherzoglichen Staatsschuld ist seit dem 1. Juni 1820 nach einer Regel gebildet, über welche die Regierung bei Vorlage des Budgets von $18^{22}/_{23}$ und $18^{23}/_{24}$ zur ständischen Genehmigung nähere Kenntniß gab. Ursprünglich in einem halben Prozent der Staatsschuld bestehend, ward der Tilgungsfond des Vorjahrs je um fünf Prozent erhöht und für später hinzugekommene Schulden je mit einem halben Prozent dieser Letzteren ausgestattet. So war er von 90,000 fl. im Jahre $18^{21}/_{22}$ auf 581,557 fl. im Jahr 1849 und damit bereits über vier Prozent der Staatsschuld, ausschließlich jener beim Domanialgrundstocke, angewachsen.

Nur vorübergehend war der Zufluß aus eigenen Einnahmen der Staatsschuldentilgungskasse.

Der Minderaufwand für Zinsen und Verwaltungskosten gegen die zu dem Zwecke im Budget vorgesehene Summe kam nur vor dem 1. Juni 1825 der Staatsschuldentilgungskasse zu gut. Von da an war forthin gesetzlich bestimmt, daß — wenn Verwaltungskosten und Zinsen den Budgetanschlag übersteigen, — der Mehrbetrag von der Staatskasse zuzuschießen, wenn sie aber den Budgetanschlag nicht erreichen, der Ueberschuß an die Staatskasse zu ersetzen sei.

Schon bei Festsetzung des ersten, unter der Herrschaft der Verfassung zu Stande gekommenen Budgets der Amortisationskasse — im Jahre 1820 — war gutgefunden worden, alle auf den 1. Juni 1820 vorhandenen Aktiv- und Passivrückstände sämmtlicher Staatskassen an die Amortisationskasse zu überweisen. Geschah dieß auch zum größten Theil schon im Jahre $18^{20}/_{21}$, so wurden doch auch späterhin noch ansehnliche Beträge der Art (Aktiven mit 435,973 fl. 9 kr., Passiven zu 1,076,677 fl. 51 kr.) vorgefunden und überwiesen.

Abgesehen von diesen Forderungs- und Schuldresten, wie sie am 1. Juni 1820 bestanden haben, sind natürlich auch in der Folge durch Staatsverträge, durch Gesetze und in anderer Weise neue Forderungen des badischen Staates und mehr noch neue Schulden desselben anerkannt worden. Vorzugsweise wichtig, schon ihrer Summe nach, sind die Letzteren; sie betragen, wie bemerkt, einschließlich der Gefällentschädigungskapitalien nicht weniger als 22,414,714 fl. 44 kr. Eine sehr große neue Schuldenmasse ward damit übernommen; aber nur im Interesse der Gerechtigkeit und des Staatswohls.

Eine große Zahl alter Abgaben hatte ihren Ursprung im vormaligen Leibeigenschaftsverhältnisse und im Verhältnisse der Schutz- und Schirmherrlichkeit. Mit der neuen Steuerverfassung unverträglich, mußten diese Abgaben gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben werden und es geschah dieß durch Gesetze vom Jahre 1820, 1825 und 1828. Durch ein Gesetz von 1831 wurden Blutzehnten und Herrenfrohnden — sie, deren Beseitigung im Privatinteresse der Betheiligten, wie im öffentlichen des Staates kaum minder zu wünschen war — gegen theilweise von den Pflichtigen und theilweise vom Staate zu leistende Vergütung abgeschafft. Durch andere Bestimmungen waren den Standes- und Grundherren verschiedene sonstige Rechte und Genüsse, die der Staatsordnung zufolge nicht wohl im Privatbesitze bleiben konnten, gegen Schadloshaltung entzogen worden. Die Vergütung in allen diesen Fällen hatte die Amortisationskasse zu tragen. Sie belief sich am Ende des Jahres 1849:

für alte Abgaben auf	4,308,869 fl. 57 kr.
„ Herrenfrohnden	556,684 fl. 10 kr.
„ Blutzehnten „	110,972 fl. 33 kr.
zusammen also:	4,976,526 fl. 40 kr.

Digitized by Google

Der Fürst von Thurn und Taxis war längst schon für die Postrevenüen in Baden durch eine lehenbare Jahresrente von 25,000 fl. abgefunden worden. Der Kapitalbetrag hiefür mit 500,000 fl. wird als Bestandtheil der Großherzoglichen Staatsschuld aufgeführt. Die beiden Summen von 4,976,526 fl. 40 kr. und 500,000 fl. bilden die schon erwähnte, als Gefällentschädigungskapital bezeichnete Gesammtsumme von 5,476,526 fl. 40 kr. Weitere für Gefällentschädigung verausgabte Beträge von 23,176 fl. 3 kr., mit welchen die Gesammtsumme auf 5,499,702 fl. 43 kr. stieg, können — da sie wieder ersetzt wurden — hier außer Betracht bleiben.

Die Inhaber der diesseitigen Rheinpfalz, unter ihnen also vornehmlich Baden, wurden durch austrägalgerichtliche Urtheile zur Uebernahme eines beträchtlichen Theils der rheinpfälzischen Staatsschuld angehalten und es hatte hiernach Baden über Abzug wieder ersetzter 1,641 fl. einen Schuldbetrag von 3,873,683 fl. 29 kr. zu berichtigen.

Noch hafteten im Jahre 1825 auf verschiedenen Landestheilen bedeutende Schulden, die zwar als Schulden des einzelnen Bezirks behandelt wurden, theilweise aber die Natur wahrer Staatsschulden zu haben schienen. Nähere Untersuchungen wurden deßhalb eingeleitet und in Folge derselben übernahm der Staat durch Gesetze von 1825, 1831 und 1833, was den Charakter wahrer Landesschulden trug, in der Gesammtsumme von 2,140,624 fl. 51 kr. Der Betrag ward auf die Staatsschuldentilgungskasse angewiesen.

Die Ueberschwemmung im Oktober 1824 hatte große unvorhergesehene Verwendungen auf den Wasserbau und damit außerordentliche Flußbaukosten herbeigeführt. Ein Anlehen von 700,000 fl. mußte deßhalb kontrahirt und als Staatsschuld von der Amortisationskasse anerkannt werden.

Das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 hatte den Staat in mehrfacher Beziehung zur Unterstützung der Zehntablösung verpflichtet. Er sollte ein Fünftheil des Zehntablösungskapitals mit Zins und Zinseszins zu vier Prozent bis auf zehn Jahre leisten. Er sollte den Pfarreien und Schuldiensten wegen des Steuerabzugs bei Berechnung ihrer Zehntablösungskapitalien noch eine besondere Aufbesserung gewähren. Er sollte die Zehntablösungs- und Zehntkompetenzkapitalien, falls man sie nicht sonst würde angemessen anlegen können, auf 10 Jahre zu einem Zinsfuße von fünf Prozent verzinslich übernehmen. Die hieraus dem Staate erwachsene Schuld ward auf 8,423,000 fl. berechnet und in dieser Summe in das Staatsschuldbuch aufgenommen.

Hiernach sind im Ganzen seit dem 1. Juni 1821 als Staatsschulden neu konstatirt worden

zur Beförderung der Zehntablösung	8,423,000 fl.
zur Entschädigung der Berechtigten für Blutzehnten und Herrenfrohnden und steuerähnliche alte Abgaben aller Art	4,999,702 fl. 43 kr.
zur Tilgung rheinpfälzischer Staatsschulden	3,875,324 fl. 29 kr.
wegen Uebernahme von Bezirksschulden	2,140,624 fl. 51 kr.
wegen des außerordentlichen Wasserschadens im Jahr 1824	700,000 fl. — kr.
wegen Erwerbung der Postrevenüe	500,000 fl. — kr.
aus verschiedenen anderen Anlässen	1,776,062 fl. 41 kr.
zusammen die schon erwähnten	22,414,714 fl. 44 kr.

So sind denn im Laufe von 28 Jahren sieben Monaten neben der unter allen Umständen pünktlichen Zinszahlung nicht weniger als 18,625,988 fl. 16 kr. und zwar weit zum größeren Theil aus den ordentlichen Jahr für Jahr zur Schuldabtragung bestimmten Mitteln getilgt worden. Freilich sind in der gleichen Periode weitere Schulden im Betrage von 25,014,475 fl. 50 kr. erwachsen; aber sie sind nicht etwa in Folge eines verschwenderischen Staatshaushalts erwachsen. Sie gehören, wie die Passivreste vor 1820, wie der Verlust durch ungiebig gewordene Aktiven, wie die rheinpfälzische Schuld, vorangegangenen, durch Kriegsdrangsale schwer belasteten Jahren an; sie sind, wie die Schuld wegen des Wasserschadens von 1824, durch außerordentliche Ereignisse gerechtfertigt; sie bilden endlich, wie der Aufwand für Zehnten, Frohnden, alte Abgaben und Bezirksschulden und wie der Aufwand für Erwerbung der Postrevenüe eine wahrhaft fruchtbringende Kapitalanlage.

Digitized by Google

§. 9.

Daß ein so sehr bedeutender Geldverkehr, wie ihn die Amortisationskasse nach den mitgetheilten Uebersichten bis jetzt gehabt hat, nicht ohne manchfache Kreditoperationen habe stattfinden können, ist einleuchtend. An Anlehensaufnahmen, an Schuldumwandlungen, an Operationen zum Zwecke der Zinsreduktion hat es denn in der That auch nicht gemangelt.

An Anlehen hat die Amortisationskasse — wenn wir von vorübergehenden kleineren Kassenanlehen absehen — seit 1819 drei aufgenommen, zwei Lotterieanlehen in den Jahren 1820 und 1840 je von fünf Millionen Gulden nach vorgängiger gesetzlicher Ermächtigung und ein Anlehen von 700,000 fl. im Jahre 1824 unter Mitwirkung und Zustimmung des ständischen Ausschusses.

Im Jahre 1820, als das erste Budget der Amortisationskasse zu Stande kam, waren unter den Passiven derselben, die, aus den vorangegangenen Noth- und Kriegsjahren übernommen, meist zu höheren Zinsen standen, gegen sechs Millionen Gulden von Seiten der Gläubiger aufkündbar. War auch der Staatskredit wohl befestigt, so war man doch gegen Kündigungen in größerem Umfange keineswegs gesichert und auf solchen Fall durfte es an paraten Zahlungsmitteln nicht mangeln. Für einen beträchtlichen Theil der Staatsschuld waren zudem größere Stiftungen im Lande Gläubiger und durch Rückzahlungen an sie konnte man die Masse der Kapitalien zu Darlehen an Landwirthe und Gewerbtreibende, allgemeinen Wünschen entsprechend, ansehnlich vermehren und damit den Zinsfuß im Lande, der immer noch in sechs Prozent bestand, in fruchtbringender Weise zu ermäßigen hoffen. So entstand das Anlehen von 1820 im Betrage von fünf Millionen Gulden. Es war mit mehreren Bankhäusern auf fünf Prozent Jahreszinsen, die halbjährlich berichtigt werden sollten, abgeschlossen, und es wurden dagegen hundert tausend Stück Loose je im Nennwerthe von 50 fl. ausgegeben, deren Ziehung planmäßig in den Jahren 1821 bis mit 1843 stattzufinden hatte und durch deren dem Ziehungsergebniß entsprechende Einlösung Zins und Kapital allmählig berichtigt wurde. Mittelst dieses Anlehens gelang es denn auch, wie beabsichtigt war, aufkündbare zu höheren Zinsen stehende Kapitalien abzutragen und die inländischen Stiftungen durch Heimzahlung ihrer Kapitalien zu deren Anlage auf Unterpfand bei Landwirthen, Gewerbtreibenden und Gemeinden in Stand zu setzen.

Die außerordentliche Wassersnoth von 1824 hatte das zweite Anlehen von 700,000 fl. nothwendig gemacht. Es ward durch Subscription auf gewöhnliche Schuldscheine aufgenommen.

Das dritte Anlehen von 1840 war durch verschiedene Umstände veranlaßt worden. Die letzten Ziehungen des 1820r Anlehens hatten in kurzem Zeitraum sehr starke Summen (1840 — 777,115 fl., 1841 — 818,115 fl., 1842 — 892,900 fl. und 1843 — 1,027,073 fl.) zur Einlösung gefordert; für die Zehntablösung standen beträchtliche Ausgaben bevor; man mußte sich bei Zeiten mit den nöthgen Zahlungsmitteln versehen. Durch Gesetz vom 11. Juni 1840 ward deßhalb zu einem Anlehen von fünf Millionen Gulden, in hunderttausend Stück Loosen je zu fünfzig Gulden, dergestalt Ermächtigung ertheilt, daß dasselbe vom 1. Februar 1841 an zu drei und ein halb Prozent jährlich, in halbjährigen Raten zahlbar, verzinst und in 25 Jahren getilgt werden soll. Was vom Staate an Kapital, an Zinsen und — soweit diese nach dem Verlosungsplan über den Verfalltag stehen bleiben — an Zinseszinsen zu berichtigen wäre, das soll den Loosinhabern zu Theil werden, so jedoch, daß kein Loos weniger bezieht als den Nennwerth von 50 fl. und einfache Zinsen hieraus zu zwei Prozent jährlich bis zur Zeit der Heimzahlung. Die Begebung des Anlehens soll im Wege der Konkurrenz und Publizität mittelst Einreichung von Soumissionen geschehen. Das Anlehen kam in der Weise auch wirklich zu Stande. Die Bankhäuser v. Haber, Goll und v. Rothschild wurden durch Meistgebot von 50 fl. 6 kr. für das Loos die Unternehmer. Der Staat, der den hiernach erzielten Mehrerlös von 10,000 fl. als Vergütung für die Anlehenskosten (die Fertigung der Loose hat sogar noch etwas mehr gekostet!) betrachten kann, hat damit ein drei und ein halb prozentiges Anlehen kontrahirt, dessen Tilgung im Jahre 1866 beendigt sein wird.

Daß das Anlehen von 1820 nicht hinreichend war, alle von Seiten der Gläubiger aufkündbaren Kapitalien zu tilgen, ist aus dem vorhin Gesagten klar. Um so weniger konnten darin Mittel gefunden werden, die sehr bedeutenden

Digitized by Google

Passiven zu decken, die nach und nach in Folge der Aufhebung alter Abgaben, der Uebernahme von Bezirksschulden, der Anerkennung der rheinpfälzischen Staatsschuld u. s. w. auf den badischen Staat übergewälzt wurden. In dem wohlbefestigten Kredite der Amortisationskasse, in dem allgemeinen Sinken des Zinsfußes, in gesetzlichen und Verwaltungsanordnungen der Regierung ergaben sich jedoch weitere Hülfsquellen. Es ist bereits bemerkt worden, daß den Standesherren, den Grundherren und Korporationen für Rechte und Gefälle, die sie durch verschiedene Gesetze verloren hatten, jährliche Entschädigungen aus der Staatskasse zuerkannt und daß diese Entschädigungen vom 1. Juni 1825 an auf die Amortisationskasse übertragen wurden. Es muß beigefügt werden, daß Letztere laut Gesetz vom 14. Mai 1825 die Entschädigung der Hauptsumme nach nicht baar zu leisten, sondern fünfprozentige Rentenscheine hiefür abzugeben hatte, die von ihr mit halbjähriger Kündigungsfrist jederzeit eingelöst werden konnten, von Seiten der Inhaber der Rentenscheine hingegen unaufkündbar waren. Ganz in ähnlicher Weise war auch die Berichtigung der durch Gesetz vom 14. Mai 1825 übernommenen Bezirksschulden nur in fünfprozentigen Rentenscheinen zugesagt. Und als im Spätjahr 1825 der Hauptbetrag der rheinpfälzischen Schuld zu übernehmen war, da ward den Gläubigern freigestellt, ihre Befriedigung entweder baar, oder in Amortisationskassenobligationen, die 4½ Prozent jährlicher Zinse trugen und von der Amortisationskasse jederzeit, von den Besitzern aber erst nach Ablauf von 10 Jahren mit halbjähriger Frist gekündigt werden durften, oder endlich in Rentenscheinen zu verlangen, welche fünf Prozent jährlicher Zinsen trugen und von der Amortisationskasse mit halbjähriger Kündigungsfrist, von den Inhabern aber gar nicht gekündigt werden konnten.

Da noch im Jahre 1821 angeordnet worden war, daß die fünfprozentigen aufkündbaren Kapitalien in solche zu 4½ Prozent umzuwandeln oder zurückzuzahlen seien, so bestanden nach 1825 die Passiven der Staatsschuldentilgungskasse, so weit sie ihrer Seits überhaupt gekündet werden konnten, nur in 4½-prozentigen Obligationen und in 5 prozentigen Rentenscheinen. Die in Obligationen angelegte Summe war nicht unbeträchtlich; sie belief sich im Februar 1827 noch auf 3,648,500 fl. Da das fortdauernde Sinken des Zinsfußes erlaubte, in Bezug auf diese Schuldsumme eine weitere Aenderung zu Gunsten der Amortisationskasse eintreten zu lassen, und hierbei die Verwandlung in Rentenscheine vorzugsweise angemessen schien, so wurde im Februar 1827 die Heimzahlung der Amortisationskassenobligationen oder deren Austausch in 4½-prozentige Rentenscheine je nach Wahl der Inhaber verfügt. Wenige Monate später, im Juli 1827, ward zu einer weiteren Schuldumwandlung geschritten. Die fünfprozentigen Rentenscheine wurden, falls sie der Inhaber nicht gegen 4½-prozentige Rentenscheine auszutauschen geneigt wäre, zur Rückzahlung gekündigt. So waren denn später nur 4½-prozentige Rentenscheine, auf 1. Juni 1829 im Gesammtbetrage von 9,320,637 fl., ausgegeben. Aber inzwischen hatten sich auch die disponibeln Mittel der Staatsschuldentilgungskasse wiederum vermehrt; sie war darum schon im Februar 1829 genöthigt, 400,000 fl. zur Einlösung eines gleichen Betrags 4½-prozentiger Rentenscheine zu verwenden. Diese Maßregel war indeß nur die Vorläuferin einer viel umfassenderen. Denn sehr bald wurden alle Rentenscheine, deren Besitzer sich nicht zur Umwandlung in solche zu 4 Prozent geneigt fanden, zur Heimzahlung auf 1. November 1829 gekündigt. Damit verschwanden die 4½-prozentigen Rentenscheine. Im Frühjahr 1832 wurden an vierprozentigen Rentenscheinen, die am 1. Juni dieses Jahrs in einem Gesammtbetrage von 9,167,408 fl. vorhanden waren, 1,500,000 fl. mittelst des Looses zur Rückzahlung gekündigt, und im Jahre 1834 wurden sämmtliche noch übrige vierprozentige Rentenscheine vom 1. Juni 1835 an in solche von 3½ Prozent verwandelt, so weit es die Gläubiger nicht vorgezogen hatten, ihr Kapital zurückzuziehen.

§. 10.

Damit waren die Operationen der Staatsschuldentilgungskasse zum Zwecke der Ermäßigung des Zinsfußes beendigt. Eine weitere Reduktion zu erzielen, war nicht mehr thunlich. Die täglich steigende Nachfrage nach Kapital zu großartigen Staats- und Privatunternehmungen ließ ein weiteres irgend beträchtliches Sinken des Zinsfußes vorerst nicht voraussehen. Die inzwischen vom Staate zu Gunsten der Zehntablösung übernommene sehr große Last, in Folge der je nach dem Fortgange dieser Ablösung früher oder später bedeutende Ansprüche zu befriedigen waren, mußte drin-

Digitized by Google

gend rathen, die durch den Tilgungsfond Jahr für Jahr sich ergebenden Zahlungsmittel nicht sofort zur Schuldentilgung zu verwenden, sondern zum gedachten Zwecke vorerst nur bereit zu halten und einstweilen als Activum verzinslich anzulegen. Der Bau der Staatseisenbahn endlich ließ es als wünschenswerth erkennen, daß die Amortisationskasse vorläufig einen Theil ihrer Aktiven der Eisenbahnschuldentilgungskasse darleihe, bis sie zu eigenem Bedarf erforderlich werden würden.

Ueberblickt man den Aktiv- und Passivstand der Amortisationskasse am 1. Januar 1850, so zeigt sich zunächst ein Aktivvermögen von . . . . . 6,819,859 fl. 46 kr.

und zwar

in Aktivkapitalien einschließlich 1083 fl. 1 kr. Zins zu	1,263,781 fl. 32 kr.
in Aktivresten zu	27,849 fl. 43 kr.
in Kontokorrentguthaben zu	4,831,555 fl. 1 kr.
in Darlehen auf Faustpfänder	186,582 fl. 11 kr.
in Kassevorrath zu	510,091 fl. 19 kr.

Die Aktivkapitalien sind weit zum größten Theil in badischen zu 3½ Prozent verzinslichen Eisenbahnobligationen angelegt, die zur Zeit als der disponible Kassenvorrath der Amortisationskasse ungewöhnlich stark und die Gelegenheit zu dessen nutzbringender Anlage auf Faustpfänder nicht in zureichendem Maße vorhanden war — durch Einkauf nach dem Tageskurse erworben wurden. Als Kontokorrentguthaben erscheinen, von einigen kleineren Beträgen abgesehen, ein verzinslicher Vorschuß der Amortisations- an die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Betrage von 2,294,070 fl. 33 kr. als Rest der ersten Schuldaufnahme letzterer Kasse und ein gleichfalls verzinslicher Vorschuß von 2,509,309 fl. 8 kr., welchen die Generalstaatskasse bei dem in den Jahren 1848 und 1849 eingetretenen Nothstand der Finanzen von der Staatsschuldentilgungskasse hat beziehen müssen. Als Darlehen auf Faustpfänder sind die Kapitalien aufgeführt, welche an Bankiers gegen Deckung in Staatspapieren oder in Papieren badischer Standesherren einstweilen verzinslich ausgeliehen sind.

Die Passivmasse der Amortisationskasse, ohne die Schuld von zwölf Millionen Gulden an den Domanialgrundstock, in 20,798,830 fl. 46 kr. bestehend, zerfällt in folgende Posten:

Rest des Lotterieanlehens von 1820		8,002 fl. — kr.
Rentenscheine zu 3½ Prozent		
Kapital . .	2,740,700 fl. — kr.	
Zinsrest . .	7,192 fl. 30 kr.	. . . . . 2,747,892 fl. 30 kr.
Lotterieanlehen von 1840		5,247,047 fl. 50 kr.
Lehenkapitalschuld		944,015 fl. 10 kr.
Kautionskapitalschuld		478,085 fl. 3 kr.
Militäreinstandskapitalien		550,066 fl. 21 kr.
Hinterlegte Gelder		105,076 fl. 58 kr.
Kontokorrentschuld		1,981,419 fl. 43 kr.
Anlehen gegen Faustpfand		175,000 fl. — kr.
Freiwilliges Anlehen		776,100 fl. — kr.
Restschuld zur Zehntablösung		5,339,970 fl. 26 kr.
Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien		2,295,837 fl. 57 kr.
Verschiedene Schulden		150,316 fl. 48 kr.

Nur wenige dieser Posten bedürfen näherer Erläuterung. Der Entschädigungsrente, die der Fürst von Thurn und Taxis für die Posteinkünfte erhält, ist ebenso bereits gedacht als der gegen Rentenscheine abgekauften Entschädigungen der Standes- und Grundherren für alte Abgaben aller Art. Manche dieser Ablösungskapitalien sind wie jene

Digitized by Google

Entschädigungsrente lehenbar. Sie bilden die Lehenkapitalschuld und damit eine feste Anlage bei der Staatsschuldentilgungskasse. Für lehenbare Entschädigungskapitalien der Standes- und Grundherren werden übrigens seit 1834 nicht mehr, wie früher, gewöhnliche Rentenscheine, sondern nach einer Verordnung vom 30. August 1834 besondere, 3½ Prozent Zins tragende Schuldverschreibungen ausgegeben. Erst wenn das Kapital in Folge der Allodifikation oder anderweiter Ergänzung des Lehens nicht mehr zu diesem gehört, wird die Schuldsumme, soweit sie durch 100 theilbar ist, in Rentenscheinen, für den Rest aber baar verabfolgt.

Die Dienstkautionen der Staatsverrechner und der zur Erhebung der Staatsgefälle bestellten Unterbeamten sind in baarem Gelde bei der Amortisationskasse anzulegen, welche dieselben zu vier Prozent verzinst und hiefür besondere Schuldpapiere ausfertigt. An Kautionskapitalien waren außer einem kleinen Zinsreste von 186 fl. angelegt

von der Steuerverwaltung	146,200 fl.	— kr.,
„ „ Zollverwaltung	18,275 fl.	— kr.,
„ „ Domänenverwaltung	45,069 fl.	3 kr.,
„ „ Forst- und Bergwerksverwaltung	6,500 fl.	— kr.,
„ „ Post- und Eisenbahnverwaltung	238,850 fl.	— kr.,
„ „ Staatsverwaltung sonst . . .	23,005 fl.	— kr.

Unter den Kontokorrentschulden ist die beträchtlichste die an den Grundstock. Die Anlagen des Letzteren sind theils solche des Domänen-, theils solche des Staatsgrundstocks. Von jenem, dem Domanialgrundstock, ist im vierten Abschnitt, §§. 3 und 4, die Rede gewesen. Man hat es für angemessen erachtet, die Kapitalanlagen desselben bei der Staatsschuldentilgungskasse in zwei Theile zu theilen, in eine feste Anlage, welche der Kasse forthin verbleiben soll, und in eine wandelbare, die nach Umständen wieder zurückgezogen werden kann. Als feste Anlage werden 12,000,000 Gulden behandelt. Ein Zins hieraus wird nicht berechnet. Was über diese 12 Millionen an Domänengrundstocksgeldern eingegangen ist, oder noch eingeht, bildet die verzinsliche und unständige Anlage. Sie fließt zur Zehntschuldentilgungskasse, soweit diese zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit eines Kapitalbetrages bedarf, und 700,000 fl. sollen als Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse dienen. Am 1. Januar 1850 waren an solchen Domanialgrundstocksgeldern 1,394,486 fl. 29 kr. bei der Amortisationskasse, 3,640,000 fl. bei der Zehntschuldentilgungskasse und 100,000 fl. bei der Papiergeldeinlösungskasse untergebracht. Der Zins aus der Anlage an Domanialgrundstocksgeldern fließt der Staatskasse zu.

Bei der Amortisationskasse kommen indeß, wie gesagt, noch andere Anlagen vom Grundstocke vor. Sie betreffen den Staatsgrundstock. Er umfaßt Liegenschaften, Rechte und Gefälle, die nicht zu den Staatsdomänen gehören, wie z. B. Kanzleien für den allgemeinen Staatsdienst, Gerichts- und Gefängnißgebäude, Grundbesitzungen der Straßenbauverwaltung. Werden solche Liegenschaften ꝛc. für den Staatsdienst entbehrlich und dann verwerthet, so bildet der Erlös hieraus einen Theil des Staatsgrundstocks. Er wird zu Gunsten der Staatskasse bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt und unter den Kontokorrentschulden derselben vorgetragen, bis anderweit über ihn zu Staatszwecken verfügt wird.

Der Ausgaben des Staates zur Unterstützung der Zehntablösung ist schon Erwähnung geschehen. Sie zu leisten, ist die Aufgabe der Amortisationskasse. Sie kann ihr nur nach und nach genügen, sowie die Ablösung voranschreitet. Was sie deshalb am 1. Januar 1850 muthmaßlich noch zu leisten hatte, ist in der Schuldsumme von 5,339,970 fl. 26 kr. ausgesprochen.

Noch eine andere Verpflichtung hat das Zehntablösungsgesetz der Staatsschuldentilgungskasse auferlegt. Sie muß die von Zehnten oder auf Zehnten haftenden Kompetenzen der Ortsgeistlichen herkommenden Ablösungskapitalien unter bestimmten im Gesetze bezeichneten Umständen zu verzinslicher Anlage übernehmen und hat dieselben nach Maßgabe eines weiteren Gesetzes vom 1. April 1848 zehn Jahre lang, falls ein Kapital nicht früher zurückgezogen werden will,

Digitized by Google

mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Die Summe von 2,295,837 fl. 57 kr. spricht den Betrag aus, der hiernach am 1. Januar 1850 bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt war.

Unter der Gesammtsumme der Schuld ist, wie ihr Verzeichniß schon ergibt, nur Weniges, was von den Gläubigern beliebig gekündigt werden könnte. Die 3½prozentigen Rentenscheine sind von Seiten der Inhaber nicht kündbar; das Lotterieanlehen von 1840 kann nur in festen, auf eine lange Jahrenreihe vertheilten Terminen zurückverlangt werden; Lehenkapitalien sind im Falle der Allodifikation oder der Zurückziehung aus dem Lehen nicht baar, sondern in Rentenscheinen zu berichtigen und in sofern gleichfalls unaufkündbar. Dienstkautionen, Militäreinstandsgelder und hinterlegte Beträge vertreten zwar die Stelle einer schwebenden Schuld; während aber die Beträge einzeln ab- und zugehen, bleibt doch die Hauptsumme im Ganzen nahe dieselbe. Von der Kontokorrentschuld ist für den Hauptbetrag — das Guthaben des Grundstocks — der Staat selbst Gläubiger, und könnte rücksichtlich anderer Posten eine unerwartete Kündigung nur bei untergeordneten Beträgen eintreten. Der Staatsbeitrag zur Zehntablösung wird allerdings jährlich in größeren Summen und bald wohl ganz fällig und die bei der Kasse angelegten Pfarrzehntkompetenzkapitalien können beliebig zurückgezogen werden; allein die Gesammtsumme solcher Anlagen steigt immer noch und ein rasches Zurückziehen großer Beträge ist nicht zu besorgen. Endlich aber steht den bald rückzahlbaren oder doch der Kündigung von Seiten der Gläubiger unterliegenden Beträgen das Kontokorrentguthaben der Kasse gegenüber. So kann denn die Großherzogliche Staatsschuldentilgungskasse nicht durch unerwartete Kündigung auf irgend bedrohliche Weise überrascht, ihr Kredit nicht gefährdet werden, und zu dessen Aufrechthaltung bedarf es keiner mit lästigen Opfern verknüpften Kreditoperation.

§. 11.

Die Amortisationskasse, von einem Direktor als Vorstand, einem Kontroleur, einem Zahlmeister und den erforderlichen Hülfsbeamten geführt, steht unmittelbar unter dem Finanzministerium. Ihre Jahresrechnung wird bei der Oberrechnungskammer abgehört und dem ständischen Ausschusse zur Prüfung vorgelegt. Der Bericht des Ausschusses mit den Aeußerungen des Finanzministeriums hierüber wird der Ständeversammlung je bei ihrem nächsten Zusammentritte zur Schlußfassung übergeben.

Die Beamten der Amortisationskasse sind in Folge besonderer gesetzlicher Ermächtigung zugleich mit Führung der Zehnt- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse beauftragt. Auch diese Kassen sind unmittelbar dem Finanzministerium untergeben, ihre Rechnungen der Oberrechnungskammer zur Abhör vorzulegen und dem ständischen Ausschusse zur Prüfung zu übergeben. Dessen Berichte hierüber mit den Bemerkungen des Finanzministeriums hiezu gelangen ebenfalls in besonderer Vorlage an die Ständeversammlung.

§. 12.

Bei der engen Verbindung, in welcher die Papiergeldeinlösungs-, die Zehntschuldentilgungs- und die Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Amortisationskasse stehen, scheint es nothwendig, auch ihrer hier näher zu gedenken.

Zu den Staatsschulden, deren bisher Erwähnung geschehen, ist nach Gesetz vom 3. März 1849 noch im Laufe dieses Jahres eine neue hinzugetreten. Es sind für zwei Millionen Gulden Papiergeld und zwar

500,000 Stücke zu 2 fl.,
65,000 „ „ 10 fl.,
10,000 „ „ 35 fl.

ausgegeben worden. Dasselbe wird bei allen Zahlungen an Staatskassen in vollem Nennwerth, gleich dem im Landesmünzfuß geprägten groben Silbergelde, angenommen. Alle Staatssteuern, die Zölle ausgenommen, sollen, wenn ihr Betrag nicht unter vier Gulden steht, mindestens zu einem Viertel in Papiergeld entrichtet werden, sobald dies das Finanzministerium verordnet, was jedoch zur Zeit noch nicht geschehen ist. In Karlsruhe ist eine Einlösungskasse — die im §. 10 bereits erwähnte Papiergeldeinlösungskasse — errichtet, welche das Papiergeld auf Sicht gegen grobe Silbermünze umwechselt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhielt sie (1849 und 1850) 700,000 fl. in grobem

Digitized by Google

Silbergelde, welche ihr weder ganz noch theilweise zu einem anderen Zweck entzogen werden dürfen. Jeweils, wenn der baare Vorrath der Einlösungskasse unter 100,000 fl. herabsinkt, hat die Generalstaatskasse denselben auf den Betrag von mindestens 300,000 fl. zu ergänzen. Die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse im Betrag von 700,000 fl. war, wie schon erwähnt, aus dem Domanialgrundstock zu entnehmen und ist diesem von der Amortisationskasse zu verzinsen. Die Papiergeldeinlösungskasse ist der Generalstaatskasse zugetheilt.

§. 13.

Die Zehntschuldentilgungskasse hat keinerlei Schulden des Staates zu verwalten. Durch den fünften Titel des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 errichtet, hat sie vielmehr nur die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Zehntablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen der Kasse in kürzeren oder längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen — doch mit Ausnahme der Endabrechnung nicht in Beträgen unter hundert Gulden — allmählig wieder abtragen. In keinem Falle darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschuldentilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weiteren ein und dreiviertel Prozent dieses Kapitals, so daß z. B. bei einem Zinsfuße von fünf Prozent die Tilgung in nicht ganz 28 Jahren, bei einem solchen von vier Prozent in etwas über 30 Jahren beendigt wäre. Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll zur Deckung der Verwaltungskosten und Verluste je um ein Viertelprozent des entliehenen Kapitals höher sein als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist. Die Darlehen der Kasse genießen das durch das Zehntablösungsgesetz dem Darleiher von Zehntablösungskapitalien eingeräumte Recht des Rückgriffs auf den Zehnten. Die Mittel, deren die Zehntschuldentilgungskasse zur Verabreichung der Darleihen an Zehntpflichtige bedarf, sollen ihr aus Grundstocksgeldern (d. i. aus eingehenden Kapitalien, Kaufschillingen und Ablösungsbeträgen des Staatsdomänenvermögens) geliehen werden. Reichen diese Gelder hiezu nicht hin, so ist die Zehntschuldentilgungskasse durch ein Verfassungsgesetz vom 30. Juli 1840 ermächtigt, sich den erforderlichen Bedarf durch anderweite Anlehen zu verschaffen.

Zum Vollzuge dieser Gesetzesbestimmungen hat eine Verordnung vom 27. Mai 1836 und ein Nachtrag hiezu vom 24. Juli 1839 die erforderlichen näheren Vorschriften gegeben. Erstere Verordnung hat insbesondere verfügt, daß je zu Anfang eines Jahres vom Finanzministerium vorbehaltlich anderweiter Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt festzusetzen sei, zu welchem Zinsfuß die von den Zehntpflichtigen verlangten Darleihen abgegeben werden; und sie hat eine Verminderung des Zinsfußes der von der Zehntschuldentilgungskasse verabfolgten Darlehen in Aussicht gestellt, falls in der Zukunft die Kasse durch Verminderung ihrer Passivzinsen oder sonst zur Ermäßigung ihrer Aktivzinsen in Stand gesetzt würde. Diesen Bestimmungen gemäß ward der Zinsfuß für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse anfänglich auf 3½ Prozent festgesetzt, vom 30. November 1839 an aber auf 4½ Prozent, vom 16. November 1847 an auf 4¾ Prozent und zuletzt, als der allgemeine Zinsfuß immer noch weiter in die Höhe ging, vom 27. April 1848 an auf 5½ Prozent bestimmt.

Dargeliehen waren am 1. Januar 1850 zu 3½ Prozent in 60 Posten noch 269,365 fl. 29 kr.,
zu 4½ „ „ 260 „ „ 2,885,610 fl. 30 kr.,
zu 4¾ „ „ 20 „ „ 250,120 fl. 52 kr.,
zu 5½ „ „ 10 „ „ 133,449 fl. 53 kr.

Die Mittel hiezu hatte je nach Bedarf der Domänengrundstock beigetragen, dem die Zehntschuldentilgungskasse am 1. Januar 1850 noch 3,640,000 fl. schuldete. In demselben Verhältniß, als die Kasse aus ihren Darleihen 3½, 4½, 4¾ und 5½ an Zinsen bezog, ward auch die Schuld an den Grundstock zu 3½, 4, 4½ und 5½ Prozent verzinst. Das der Kasse verbleibende ½ Prozent hatte zur Deckung von Verlusten und Verwaltungskosten nicht nur hingereicht,

Digitized by Google

sondern bis Ende 1849 noch einen Vermögensüberschuß von 23,802 fl. 53 kr. abgeworfen. Ein Zinsverlust vom Kassenvorrathe ist, da die Gelder der Kasse nicht augenblicklich wieder verzinslich untergebracht werden können, begreiflich Jahr für Jahr eingetreten; seither aber ist dies auch der einzige Verlust gewesen, den man zu beklagen hatte.

§. 14.

Bis Ende 1842 war der Eisenbahnbau aus Zuschüssen der Amortisationskasse bestritten worden. Als sich aber der Bauaufwand steigerte (die Amortisationskasse hatte zu Ende des Jahres 1842 bereits 5,670,150 fl. 45 kr. zugeschossen) und zu Anlehen bei Dritten geschritten werden mußte, schien es räthlich, für Aufnahme, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld eine besondere Kasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse, zu errichten. Dies geschah mittelst des als Bestandtheil der Verfassung erklärten Gesetzes vom 10. September 1842. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfond und Verwaltungskosten ward der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen. Und soweit diese Dotation zu den gedachten Bedürfnissen nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist alsbald eröffnet worden; sie hat für die Periode vom 10. September 1842 bis zu Ende dieses Jahres ihre erste Rechnung abgelegt.

Für den Eisenbahnbau hatte sie seitdem zu bestreiten

zunächst durch Vergütung dessen, was hiefür vor 1842 aufgewendet worden, mit . . . . 2,769,578 fl. 58 kr.,

sodann in den Jahren

1842	3,036,626 fl.	45 kr.,
1843	4,729,162 fl.	26 kr.,
1844	6,209,337 fl.	14 kr.,
1845	5,725,150 fl.	29 kr.,
1846	6,307,692 fl.	55 kr.,
1847	3,807,757 fl.	35 kr.,
1848	1,183,115 fl.	51 kr.,
1849	200,8[illegible] fl.	— kr.,
zusammen	33,969,222 fl.	13 kr.

An ständiger Dotation sind ihr zugeflossen:

für die Periode vor 1842 unmittelbar aus der Generalstaatskasse . . . . . 126,874 fl.,

für die Periode seit 1842

im Jahr	an Postrevenüen,	an Eisenbahnrevenüen,	zusammen,
1842 . .	242,000 fl. .	20,000 fl. — kr. .	262,000 fl. — kr.,
1843 . .	260,000 fl. .	101,700 fl. — kr. .	361,700 fl. — kr.,
1844 . .	284,000 fl. .	475,393 fl. 44 kr. .	759,393 fl. 44 kr.,
1845 . .	295,300 fl. .	870,001 fl. 15 kr. .	1,165,301 fl. 15 kr.,
1846 . .	340,000 fl. .	1,112,079 fl. 2 kr. .	1,452,079 fl. 2 kr.,
1847 . .	265,000 fl. .	1,031,173 fl. 12 kr. .	1,296,173 fl. 12 kr.,
1848 . .	225,000 fl. .	639,899 fl. 52 kr. .	864,899 fl. 52 kr.,
1849 . .	219,000 fl. .	1,034,872 fl. 23 kr. .	1,253,872 fl. 23 kr.,
zusammen	2,130,300 fl. .	5,285,119 fl. 28 kr. .	7,415,419 fl. 28 kr.

So ansehnlich diese Dotation war, so konnte sie begreiflich doch nur für Zinse, Verwaltungskosten und allmählige Tilgung der Bausumme reichen; diese selbst aber mußte vorerst durch Kapitalaufnahme bestritten werden. Durch Gesetz

Digitized by Google

vom 10. September 1842 ward demnach auch die Aufnahme eines Anlehens von zwölf Millionen Gulden gegen 3½prozentige Eisenbahnobligationen, durch Gesetz vom 21. Februar 1845 die Aufnahme eines zu 3½ Prozent verzinslichen Lotterieanlehens im Betrage von 14 Millionen Gulden, durch Gesetz vom 26. Juli 1848 die Aufnahme von zwei und ein halb Millionen Gulden auf unterpfändlich gesicherte Obligationen, endlich durch Gesetz vom 3. März 1849 die Beschaffung von anderthalb Millionen Gulden in gleicher Weise wie 1848 angeordnet.

Beim ersten Anlehen von 12,000,000 fl. ward halbjährlich Zinszahlung zugestanden, dem Gläubiger die Aufkündigungsbefugniß nicht gewährt, dagegen von ein halb Prozent des Kapitals ein Tilgungsfond gebildet, der jährlich um sechs Prozent seines Betrages steigen soll und Jahr für Jahr zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Summe von Obligationen im Nominalbetrage zu verwenden ist. Erst nach Ablauf der zehn ersten Jahre darf ein beliebig größerer Theil der Schuld zur Rückzahlung gekündigt werden. Die Begebung des Anlehens im Soumissionsweg war nicht von günstigem Erfolg. In der hierauf eingeleiteten Begebung aus der Hand wurden zuerst 10,404,500 fl. zu 92 fl. für 100 fl., zu Anfang des Jahres 1844 sodann 2,582,800 fl. zu 94 fl. für je 100 fl., im Ganzen also 12,987,300 fl. in Obligationen zu 11,999,972 fl. in Geld, durchschnittlich also zu 92_{398} fl., begeben.

Das Anlehen von 1845, vom 1. April 1846 an in halbjährigen Raten verzinslich, wurde durch Verkauf von 400,000 Stück in vierzig Jahren allmählig einlösbarer 35 fl.-Loose im Soumissionswege zu Stande gebracht und es wurden für je hundert Gulden in Loosen 110 fl. 38 kr. in Geld erzielt.

Die Anlehen von 1848 und 1849 mußten in fünfprozentigen Obligationen, halbjährlich verzinslich, aufgenommen werden. Dem Gläubiger ward ein Aufkündigungsrecht nicht zugestanden. Der Staat begab sich seines Kündigungsrechts bis zum 1. November 1853. Ein Tilgungsfond, anfänglich auf ein halbes Prozent des Nominalkapitals festgesetzt und Jahr für Jahr um sechs Prozent seines Betrags steigend, soll alle fünf Jahre zur Einlösung einer entsprechenden Zahl von Obligationen im Nominalbetrage verwendet werden. Die Obligationen des 1848r Anlehens wurden zu 94 fl. bis 97 fl., durchschnittlich zu 94 fl. 39 ½ kr., jene des 1849r Anlehens zu 95½ bis 100 fl., durchschnittlich zu 98,37 für je hundert Gulden nach und nach von der Eisenbahnschuldentilgungskasse verwerthet.

Durch diese vier Anlehen wurden der Kasse die Mittel zum Eisenbahnbau verschafft, soweit nicht der Vorschuß der Amortisationskasse hiezu hingereicht hatte. Ja es konnte selbst ein Theil dieses Vorschusses, dessen die letztere Kasse zu anderen Zwecken bedurfte, wiederum zurückbezahlt werden. Die Gesammtschuld der Eisenbahnschuldentilgungskasse, die hierdurch erwachsen ist und durch den Rabatt der Anlehen von 1842, 1848 und 1849 noch erhöht, durch das Agio des Anlehens von 1845 dagegen ermäßigt wurde, ist inzwischen aus der ständigen Dotation verzinst worden, und es hat diese überdies die Verwaltungskosten und Tilgungsquoten gewährt, auch am Schlusse des Jahres 1849 einen Ueberschuß von 839,283 fl. 7 kr. zurückgelassen. Am Schlusse des 1847r Jahrs beträchtlich größer, ist derselbe bei der Unzulänglichkeit des Post- und Eisenbahnertrags der Jahre 1848 und 1849 wiederum bis auf die gedachte Summe zurückgegangen. Auf den 1. Januar 1850 belief sich

der Stand der Passiven

auf den zu vier Prozent verzinslichen Vorschuß der Amortisationskasse von .	2,294,070 fl. 33 kr.
auf den zu 3½ Prozent verzinslichen Betrag des Anlehens von 1842 .	12,589,300 fl. — kr.
auf den zu 3½ Prozent verzinslichen Betrag des Anlehens von 1845 .	13,915,605 fl. 17 kr.
auf den zu 5 Prozent verzinslichen Betrag des Anlehens von 1848 . .	2,641,000 fl. — kr.
auf den zu 5 Prozent verzinslichen Betrag des Anlehens von 1849 . .	465,000 fl. — kr.
(Der Rest dieses Anlehens im Betrage von 1,059,800 fl. ward erst im Jahre 1850 bezogen.)	
Uebertrag:	31,904,975 fl. 50 kr.

Digitized by Google

Uebertrag:	31,904,975 fl. 50 kr.
auf verfallene Loose und Zinskoupons	245,783 fl. 45 kr.
auf den Dotationsüberschuß von	839,283 fl. 7 kr.
zusammen auf :	32,990,042 fl. 42 kr.
der Aktivstand dagegen auf	261,994 fl. 11 kr.
so daß ein reiner Schuldenstand von	32,728,048 fl. 31 kr.

zum größten Theil zu 3½ Prozent verzinslich, vorhanden war.

§. 15.

Will man schließlich noch die Gesammtgröße der badischen Staatsschuld auf 1. Januar 1850 kennen lernen, so ist nur erforderlich, die Zahlenergebnisse der §§. 7 und 14 zusammenzufassen und ihnen die Papiergeldschuld hinzuzufügen.

Die Letztere beträgt nach §. 12	2,000,000 fl. — kr.
Die Staatsschuldentilgungskasse hatte nach §. 7 auf den 1. Januar 1850 einschließlich der unverzinslichen Anlage von Grundstocksgeldern eine Schuldsumme von .	25,978,971 fl. — kr.
und die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf den gleichen Termin eine solche von . .	32,728,048 fl. 31 kr.

zu vertreten.

Im Ganzen hat sich hiernach die Staatsschuld auf	60,707,019 fl. 31 kr.

belaufen.

Dabei aber darf nicht übersehen werden, daß die unverzinsliche Schuld von zwölf Millionen Gulden an den Domänengrundstock nicht wohl in Betracht kommen kann und ohne sie die Staatsschuld nur in 48,707,019 fl. 31 kr. besteht; daß für die Schuldsumme von 32,728,048 fl. 31 kr. — die weit zum größeren Theil nur zu 3½ Prozent verzinslich ist — in der Eisenbahnanlage selbst ein vollgültiger, Zinse und Tilgungsmittel gewährender Gegenwerth vorhanden ist; daß die Restschuld von 15,978,971 fl. in überwiegendem Betrage zum Zwecke der Erleichterung des Steuervermögens durch Uebernahme von Bezirksschulden, Aufhebung alter Abgaben, Unterstützung von Gefällablösungen erwachsen ist, diese Schuld also insofern einer fruchtbringenden Kapitalanlage gleich geachtet werden muß; daß endlich der Staatsschuld von 15,978,971 fl. gegenüber der Domänengrundstock des Staates auf 1. Januar 1850 an verzinslichen Aktivkapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse selber . . . . . 1,394,486 fl. 29 kr.

bei der Zehntschuldentilgungskasse	3,640,000 fl. — kr.
bei der Papiergeldeinlösungskasse	100,000 fl. — kr.
bei dritten Schuldnern	6,459,759 fl. 48 kr.
zusammen den Betrag von	11,594,246 fl. 17 kr.

angelegt hatte.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Das Hochbauwesen.

§. 1.

In Baden ist das Hochbauwesen vom Fluß- und Straßenbau getrennt, dieser mit den hiefür geordneten technischen Behörden dem Ministerium des Innern untergeben, jenes — das Hochbauwesen — mit den für solches bestellten technischen Beamten im Allgemeinen der Fürsorge des Finanzministeriums zugetheilt, unter dessen Oberaufsicht die wirthschaftliche Leitung desselben jedem Verwaltungskollegium für seinen Dienstkreis zusteht.

Es sind besondere technische Beamte für das Hochbauwesen bestellt, deren Aufgabe den Neubau und die Unterhaltung der Staats- und Staatsanstaltengebäude, die technische Mitwirkung in Bauangelegenheiten der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften und Stiftungen und die technische Berathung der einschlägigen Staatsbehörden in Sachen der Baupolizei umfaßt.

Der Neubau und die Unterhaltung der Gebäude des Staats und der Staatsanstalten nebst der Berathung der Staatsbehörden in Baupolizeisachen bilden den regelmäßigen Geschäftskreis der Baubeamten des Staates. Ihre Mitwirkung bei Gebäuden der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften und Stiftungen erfolgt auf deren Ersuchen oder auf den Auftrag der einschlägigen Staatsaufsichtsbehörde. Die Körperschaften und Stiftungen sind übrigens nicht gezwungen, ihre Baulichkeiten durch die Baubeamten des Staats besorgen zu lassen.

§. 2.

Soll ein neues Staatsgebäude gebaut werden, so wird zunächst der Umfang der Bedürfnisse, für welche durch den Neubau gesorgt, und der Platz, auf welchen derselbe gestellt werden soll, ermittelt. Dann wird der Bauplatz mit seiner Umgebung geometrisch aufgenommen, der Baugrund untersucht und eine Skizze nebst einem summarischen Kostenanschlage des aufzuführenden Gebäudes gefertigt. Auf Grund dieser Materialien bestimmt das betreffende Verwaltungskollegium nach vorgängiger Erhebung des Gutachtens eines Bauverständigen, welche Stellung, Ausdehnung und Einrichtung das Gebäude erhalten soll. Nun wird der förmliche Plan und der ausführliche Kostenüberschlag ausgearbeitet; beide werden einer Prüfung unterworfen, und wenn etwaige Anstände beseitigt sind, so erfolgt die Genehmigung. Die Ausführung wird ungetheilt oder nach Handwerken in der Regel im Wege der Soumission verdungen, vor welcher die Unternehmer den Plan, den Kostenüberschlag und die Bedingungen einsehen und letztere unterzeichnen. Sind die Soumissionen nicht annehmbar, so wird zur Versteigerung und, wenn auch diese mißlingt, zur Begebung aus der Hand geschritten. Für die Aufstellung der Bedingungen zur Verakkordirung der Neubauten gibt ein Formular Anweisung, welches als Beilage 1 beigefügt ist.

§. 3.

Für die gehörige Unterhaltung der Staatsgebäude haben die Baubeamten des Staates aus allgemeinem Auftrag zu sorgen. Sie sind angewiesen, alle zwei Jahre, je für eine Budgetperiode, einen Voranschlag der Unterhaltungs-

Digitized by Google

arbeiten zu fertigen, in welchem zugleich in einer Bauschsumme die Mittel für die Ausbesserung der nach der Aufnahme des Voranschlags entstehenden, keinen Aufschub duldenden Gebrechen vorgesehen werden. Die Voranschläge für die Unterhaltung unterliegen der Genehmigung jedes Verwaltungskollegiums für die in seinen Dienstkreis gehörigen Gebäude. Die Unterhaltungsarbeiten werden in der Regel in öffentlicher Versteigerung in Verding gegeben, bei welcher die Wahl unter den drei Letztbietenden vorbehalten werden kann. Ist zu einer Arbeit besondere Geschicklichkeit oder besonderes Zutrauen erforderlich, so wird die Einladung zur Versteigerung derselben auf die tüchtigeren, zuverlässigeren Handwerksleute beschränkt. Wenn die Versteigerung keinen günstigen Erfolg verspricht oder mißlingt, oder wenn der Gegenstand zu geringfügig ist, um eine Versteigerung anzuordnen, so können Soummissionen eingefordert, oder es kann die Arbeit, wenn sie nicht über 50 fl. kommt, aus der Hand begeben werden. Arbeiten, über welche kein genauer Ueberschlag gefertigt werden kann, werden zuverläßigen Handwerksleuten auf Rechnung übertragen.

§. 4.

Für den öffentlichen Dienst im Hochbauwesen ist das Großherzogthum in vierzehn Bezirke (Bauamtsbezirke) eingetheilt. Jedem Bauamte ist ein Baumeister vorgesetzt, welchem nach Erforderniß ständige oder unständige Aushülfe gegeben wird. Das Bauamt versieht innerhalb seines Bezirkes alle der Staatsverwaltung zustehenden technischen Verrichtungen in Bausachen, sofern ein Gegenstand nicht namentlich ausgenommen wird.

Außer den Bauämtern ist eine Bauinspektion und eine Baudirektion bestellt, deren Dienst sich über das ganze Land erstreckt.

Die Bauinspektion ist mit einem Bauinspektor besetzt. Sie hat die Bauämter in Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu beaufsichtigen und erhält zu dem Behufe vom Finanzministerium noch besondere Aufträge zu Dienstuntersuchungen bei denselben. Die Verwaltungsbehörden geben der Bauinspektion die Entwürfe der Bauämter für Neubauten oder umfassende Verbesserungen zur Prüfung und Begutachtung. Die je für zwei Jahre aufgestellten Voranschläge der Unterhaltungsarbeiten hat sie ebenfalls zu prüfen und zu begutachten. Ist ein Neubau ausgeführt, so wird sie beauftragt, denselben zu besichtigen und Bericht über den Erfund zu erstatten. Bisweilen wird dem Bauinspektor auch die Entwerfung und Ausführung eines schwierigeren Baues übertragen.

Die Baudirektion, aus dem Baudirektor sammt dem erforderlichen technischen und Kanzleihülfspersonal bestehend, macht Vorschläge für die Anstellungen im Hochbaufache, berathet die oberen Staatsbehörden in wichtigen Bausachen und gibt den Verwaltungskollegien Gutachten zur Entscheidung streitiger Fragen bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bauinspektion und den Bauämtern. Handelt es sich um größere Bauten, so wird sie über die Pläne zu denselben gehört oder beauftragt, selbst Pläne zu bearbeiten; und erfordert die Erbauung eines Gebäudes ganz vorzügliche technische und artistische Befähigung, so wird sie gewöhnlich dem Baudirektor übertragen.

Die Besoldung eines Baumeisters beträgt 1,000 bis 1,600 fl. Die Besoldungen des Bauinspektors und des Baudirektors entsprechen den Besoldungssätzen für Mitglieder mittlerer und höherer Verwaltungsstellen. Bei auswärtigen Geschäften bezieht jeder Baubeamte an Vergütung für persönliche Verpflegung die geordnete Diät. Für die Reisen ist den Baumeistern ein Aversum gegeben, während der Bauinspektor und der Baudirektor die wirklichen, hierauf bezüglichen Auslagen anrechnen. Wenn Körperschaften oder Stiftungen die Baubeamten des Staats in Anspruch nehmen, so zahlen sie ihnen für den Entwurf eines Neubaues oder einer bedeutenden Abänderung eine nach dem kubischen Raume des Baues bemessene, nach dessen Schwierigkeit in drei Abstufungen geordnete Gebühr; für die Beaufsichtigung der Ausführung belohnen sie dieselben nach Uebereinkunft, für die Besorgung gewöhnlicher Ausbesserungen dagegen vergüten sie nur die Reisekosten und die festgesetzte Diät. Den Baubeamten des Staates ist — unbeschadet der pünktlichen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten — unbenommen, Privatpersonen in Hinsicht auf ihr Bauwesen zu berathen, auch dessen Ausführuug zu leiten oder zu überwachen.

§. 5.

Ueber Ausbildung und Prüfung Derer, die sich dem Baufache widmen, besteht eine landesherrliche Verordnung

Digitized by Google

vom 22. April 1841. Wer sich dem Studium der Civilbaukunst in der Absicht widmen will, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, muß hiernach vorderſamſt die Gymnaſialkenntniſſe und eine gründliche mathematiſche Vorbildung, wie ſie in den beiden mathematiſchen Klaſſen der polytechniſchen Schule erlangt werden kann, erworben haben, dann während vier Jahren auf einer anerkannten Kunſtſchule des In- oder Auslandes dem Fachſtudium obliegen. Er wird hierauf zur Staatsprüfung, die auf Anordnung des Finanzminiſteriums und unter Leitung der Baudirektion ſtattfindet, zugelaſſen und, hat er die Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, auf den Antrag der Baudirektion vom Finanzminiſterium als Baupraktikant aufgenommen. Die Unternehmung größerer Kunſtreiſen wird zwar nicht gefordert, doch ſoll bei Beſetzung von Staatsſtellen im Baufache auf jene Baupraktikanten vorzugsweiſe Bedacht genommen werden, welche dergleichen größere Reiſen mit Erfolg gemacht und ſich darüber ausgewieſen haben. Die theoretiſche Ausbildung der Baukandidaten und die praktiſche Fortbildung der Baupraktikanten forthin zu beobachten, iſt Sache der Baudirektion.

§. 6.

Sehr anſehnlich iſt der Aufwand, den der Staat für den Neubau und die bauliche Unterhaltung der Staats- und Staatsanſtaltengebäude jährlich zu beſtreiten hat. Einen Ueberblick deſſelben aus den Jahren 1842 bis mit 1847 gewährt die Beilage 2. Hiernach ſind im Laufe von ſechs Jahren 4,015,187 fl. 18 kr. und zwar 1,985,225 fl. 57 kr. im ordentlichen und 2,029,961 fl. 21 kr. im außerordentlichen Etat für Baukoſten verausgabt worden. Und darunter ſind die Auslagen für Eiſenbahn-, Hafen- und Brückengebäude noch nicht begriffen; jene nicht, weil die Eiſenbahnhochbauten bis jetzt nicht zur Geſchäftsaufgabe der für das Hochbauweſen des Staates beſtellten Beamten gehören, dieſe — die Auslagen für Hafen- und Brückengebäude — nicht, weil, was in dieſer Beziehung dem Staate obliegt, unausgeſchieden unter dem Aufwande für die vom Staate zu unterhaltenden Häfen (am Bodenſee, Rhein, Neckar und Main) und Brücken (über den Rhein und den Neckar) begriffen iſt.

Weit am ſtärkſten iſt der ordentliche Bauaufwand der Kameraldomänenverwaltung, nicht ſowohl wegen der ihr erforderlichen Verwaltungsgebäude, als vielmehr wegen der Baulichkeiten, die ihr als Laſt obliegen. Näheres hierüber iſt im §. 13 des vierten Abſchnittes angegeben.

Digitized by Google

Beilage 1.

Bedingungen,

unter welchen der Bau eines neuen Gebäudes

in Akkord gegeben werden soll.

A. Allgemeine Bedingungen.

§. 1.

Nur solche Meister von Bauhandwerken können den Akkord übernehmen, welche durch Kenntnisse und gutes Betragen sich das nöthige Vertrauen erworben haben und sich über hinreichendes Vermögen ausweisen können.

Wenn die Qualifikation des Letztbietenden zweifelhaft erscheint, so kann die Behörde, welche die Ratifikation zu ertheilen hat, mit Umgehung desselben, dem vorletzt Bietenden und nach Umständen dem drittletzten Steigerer die Arbeit überlassen.

§. 2.

Die etwaigen Afterakkordanten sind vor ihrer Annahme sowohl der Verrechnung als der Baubehörde namhaft zu machen; auf erfolgende Einsprache gegen den einen oder den anderen müssen tauglichere Subjekte eingestellt werden.

§. 3.

Höhere Ratifikation wird vorbehalten, nach dem Zuschlagen aber kein Nachgebot mehr angenommen.

§. 4.

Der Uebernehmer stellt eine Realkaution von . . . . . .

§. 5.

Das Maas, nach welchem Plan und Ueberschlag gefertigt worden und die Ausführung zu geschehen hat, ist der badische zehntheilige Fuß.

§. 6.

Der Uebernehmer muß die Bauriſſe, welche ihm auf Leinwand aufgezogen eingehändigt werden, nach geendetem Bau in guter Beschaffenheit wieder an die Baubehörde abliefern; widrigenfalls läßt letztere auf Kosten desselben solche kopiren.

§. 7.

Sollten im Verlauf des Baues hie und da Abweichungen vom Bauplane angeordnet werden, wie dies z. B. bei den Fundamenten der Fall sein kann, so erhält der Uebernehmer eine nach den akkordirten Preisen verhältnißmäßige Vergütung für die mehr gelieferten, oder erleidet einen verhältnißmäßigen Abzug für die weniger gelieferten Arbeiten und Materialien.

§. 8.

Ueber alles, was hier nicht näher beschrieben oder nicht aus den Bauriſſen oder dem Kostenüberschlage zu ersehen, ist mündliche Vorschrift bei dem die Ausführung leitenden Baumeister einzuholen, dessen Urtheil hinsichtlich der genauen Befolgung der Bauriſſe und gegenwärtiger Bedingungen sich der Uebernehmer unterzieht.

§. 9.

Der Uebernehmer darf nur gute Materialien anwenden, und hat alle vorkommenden Arbeiten solid und meistermäßig herzustellen, und nach L.-R.-S. 1792 — 93 für gute Arbeit zu haften.

Digitized by Google

§. 10.

Wird irgend eine Arbeit oder ein Material nicht gut befunden, so wird der die Ausführung leitende Baumeister bestimmen, ob und welche Abänderungen und Verbesserungen zu treffen seien, oder, wo dieses nicht mehr thunlich ist, beurtheilen, welchen Minderwerth der Baugegenstand dadurch erhält. Im ersten Falle hat der Akkordant nach Anleitung des Baumeisters sogleich unbedingt, nöthigenfalls selbst durch Wiederabbrechen aller im Wege stehender schon ausgeführter Gegenstände, die Verbesserung vorzunehmen, oder zu gewärtigen, daß diese auf seine Kosten durch Beiziehung eines anderen Meisters angeordnet wird. Im anderen Falle hat er sich einen vom Baumeister nach dem Minderwerth des Gebäudes zu bestimmenden Geldabzug gefallen zu lassen.

§. 11.

Sollte der Akkordant die Vollendung der Bauarbeit über den bedungenen Termin verzögern, so hat er, außer dem für diesen Fall in den speziellen Bedingungen bestimmten Abzug an der Akkordsumme, zu gewärtigen, daß die Vollendung auf seine, des Akkordanten, Kosten durch Beiziehung anderer Meister befördert werde.

§. 12.

Von jedem Gegenstand ist, wo es verlangt wird, ein Musterstück oder Modell zu fertigen, das zur Vergleichung aufbewahrt wird.

§. 13.

Dem herrschaftlichen Bauaufseher steht das Recht zu, jeden Gesellen, welchen er nicht für tauglich hält, auf der Stelle vom Bauplatze fortzuschicken, und der Akkordant hat sodann ohne Verzug für die Aufstellung eines besseren Subjektes zu sorgen, widrigenfalls auf seine Kosten gute Arbeiter eingestellt werden.

§. 14.

Alle Arbeiten, die zur observanzmäßigen Vollendung des Ganzen wie des Einzelnen gehören, müssen, wenn sie auch im Plan nicht besonders bezeichnet und im Ueberschlag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, dennoch ohne besondere Vergütung gefertigt werden.

§. 15.

Nach Verhältniß der akkordmäßig vorgerückten Arbeiten können Abschlagszahlungen gegeben werden, jedoch so, daß am Ende ein . . . . . Theil der Akkordsumme zurückbleibt, welcher erst nach gut befundener Arbeit ausbezahlt wird.

§. 16.

Jeder Akkordant hat für seine benöthigten Geräthschaften, Gerüste, Flaschenzüge ꝛc. selbst zu sorgen, und sind die Gerüste auch so zu verwahren, daß solche ohne Gefahr mit den erforderlichen Baumaterialien belastet und begangen werden können.

§. 17.

Wenn die Dienstleute des Uebernehmers oder seiner Afterakkordanten aus Versehen oder Bosheit an dem Bau oder an den auf dem Bauplatz befindlichen Gegenständen erweislich irgend etwas beschädigen, so leistet der Uebernehmer dafür Schadenersatz.

§. 18.

Zu dem Bau werden . . . . Hand- und Spanndienste geleistet.

(Das Nähere ist aus der anliegenden, von der . . . . Verwaltung und Bauinspektion gefertigten Nachweisung zu ersehen.)

§. 19.

Dem Akkordanten wird durch die Verrechnung, welche den Bauschilling bezahlt, eine Abschrift der Akkordbedingungen und Ueberschläge unentgeldlich zugestellt werden.

Digitized by Google

B. Spezielle Bedingungen.

a. Für die Maurerarbeit.

§. 20.

Der Bau muß im . . . . . begonnen, bis Ende . . . . . unter Dach gebracht und bis Ende . . . . . gänzlich vollendet sein, widrigenfalls dem Uebernehmer für jede Woche Verspätung ein Abzug von fünf Prozent der Akkordsumme gemacht wird und überdieß der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung kommt.

§. 21.

Der Mörtel muß aus gutem Kalk und reinem Sande unter einem vor Regen und Sonne schützenden Dache bereitet und so lange durcheinandergearbeitet werden, bis die kleinsten Kalkklümpchen aufgelöst sind; auch darf nicht mehr Mörtel bereitet werden, als an demselben Tage verbraucht werden kann. Die Speißkästen auf den Gerüsten müssen auf Verlangen mittelst schräg gestellter Deckel gegen Sonne und Regen verwahrt werden.

§. 22.

Alles Gemäuer muß hinsichtlich des Maßes genau nach dem Bauriſſe ausgesteckt und angelegt, es muß ferner zweihäuptig und streng in Loth und Flucht aufgeführt werden.

§. 23.

Es darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baumeisters kein einzelner Theil einer Mauer höher als fünf Fuß aufgeführt werden, ohne daß diese Höhe durch alle Mauern des ganzen Gebäudes nachgeführt würde. Alle innern massiven Wandungen müssen demnach zugleich mit den äußern begonnen werden.

§. 24.

Die Bruchsteine, welche von der im Ueberschlage bezeichneten Gattung zu nehmen sind, müssen möglichst lagerhaft zugerichtet, überdieß immer auf das gute Lager gelegt und so neben und auf einander gesetzt werden, daß ein guter Verband entsteht, was besonders auch mittelst gehörig langer und in den Kern des Gemäuers einzulegender Binder zu bewerkstelligen ist. Die Steine müssen auf allen Seiten satt in Mörtel gelegt werden, was namentlich auch von der untersten Fundamentsohle gilt.

§. 25.

Bei dem Backsteingemäuer müssen allenthalben die Schichten wagrecht durchgeführt und es dürfen dabei nur gut gebrannte Steine verwendet werden; insbesondere müssen die Fach- oder Riegelwände hinlänglich ausgespannt werden. Die Stoßfugen dürfen nicht ohne Mörtel bleiben, und jeder Backstein muß unmittelbar vor dem Versetzen gehörig ins Wasser getaucht werden.

§. 26.

Die Kamine werden entweder mit liegenden Backsteinen, oder mit besonders dazu geformten Kaminsteinen, oder mit Klötzchen in der angegebenen Weite aufgeführt. Es dürfen nicht mehrere Kamine zusammengeschleift werden, ohne daß ein jedes, durch Zungen abgeschieden, bis zum Dache hinausgeführt würde.

§. 27.

Alle Hausteine sind mit der größten Vorsicht in feinsandigen Mörtel zu versetzen und die Stoßfugen mittelst einer Säge genau an einander zu passen. Da wo es verlangt wird, sind die Fugen gut zu verkitten.

§. 28.

Hausteine, mit abgestoßenen Kanten, mit eingekitteten Stücken oder mit sonstigen Mängeln, wozu namentlich ungenaue Bearbeitung gehört, dürfen nicht als gut angenommen und versetzt werden. Sobald der Uebernehmer die Hausteine, deren Abladen er besorgen muß, einmal übernommen hat, ist er für jede Beschädigung derselben bis nach Vollendung der Maurerarbeit allein verantwortlich.

Digitized by Google

§. 29.

Alle vorspringenden Gurten, Bänke u. dgl. müssen möglichst bald nach dem Versetzen mit Dielen oder Strohlehm gegen Beschädigung gesichert werden.

§. 30.

Der Verputz, welcher im Monat . . . . . d. J. begonnen wird, muß durch einen dreimaligen Anwurf, so daß zwischen jedem eine später zu bestimmende Frist bleibt, nach näherer Vorschrift bewerkstelligt und darf nirgends dicker als einen halben Zoll gehalten werden; sonst findet §. 11 der allgemeinen Bedingungen Anwendung.

b. Für die Steinhauerarbeit.

§. 31.

Der Akkordant hat seine Arbeit in der Art zu fördern, daß der Uebernehmer der Maurerarbeit in keiner Weise dadurch aufgehalten ist; sonst erleidet er eine Strafe von einem halben Prozent Abzug für jeden Tag Verzögerung, ist noch außerdem verantwortlich für den aus der Verzögerung entstehenden Schaden und muß der Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen gewärtig sein.

§. 32.

Bis zum Abladen der einzelnen Stücke auf der Baustelle, d. h. bis zur Uebergabe derselben an den Maurermeister, ist der Uebernehmer für etwaige Beschädigung seiner Arbeiten verantwortlich; später aber nur in dem Falle, als bei den erforderlichen Nacharbeiten durch seine eigenen Leute Schaden entstehen sollte.

§. 33.

Es dürfen nur gesunde Steine, ohne schädliche Lager, Lebern ꝛc. verwendet werden.

§. 34.

Alle Hausteine müssen auf den zu Tage stehenden Oberflächen regelmäßig und nicht zu grob aufgeschlagen werden. Steine mit schadhaften Kanten, mit eingekitteten Stücken werden nicht angenommen, und wenn sich selbst später nach deren Verwendung solche Mängel nachträglich zeigen sollten, so findet §. 11 der allgemeinen Bedingungen Anwendung.

§. 35.

Die Stücke müssen in Betreff der Größe, Profile und Fugeneintheilung genau nach den Rissen gearbeitet sein.

§. 36.

Die Stoßfugen müssen, wo es verlangt wird, erst bei dem Versetzen bearbeitet und aneinandergepaßt werden. Wenn nach dem Versetzen die Stücke durch Schuld des Steinhauers nicht genau zusammenpassen und wenn namentlich die Fugen nicht ganz gleichförmig schließen, so muß alles auf das genaueste nachgearbeitet werden, und außerdem wird noch nach Umständen der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung gebracht.

c. Für die Zimmerarbeit.

§. 37.

Der Uebernehmer hat die Gebälke und übrigen Arbeiten dergestalt zu fördern, daß der Akkordant der Maurerarbeit auf keine Weise dadurch aufgehalten ist. Er muß den Dachstuhl sogleich nach Herstellung der Mauern mit der gehörigen Anzahl von Leuten aufschlagen und einlatten; sonst erleidet er eine Strafe von einem Prozent Abzug für den Tag, ist auch außerdem noch für jeden dadurch entstehenden Schaden verantwortlich und muß der Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen gewärtig sein.

§. 38.

Die in den Bauriſſen und dem Ueberschlage angegebenen Konstruktionen sind genau zu beobachten und alle Verbindungen mit Akkuratesse und Sorgfalt meisterhaft auszuführen. Alle Längenmaße sind unmittelbar an dem Bau selbst zu nehmen. Fällt in dieser Hinsicht ein Versehen vor, so hat der Uebernehmer die nothwendig erachtete Verbesserung ganz auf seine Kosten zu bestreiten.

Digitized by Google

§. 39.

Es darf nur ganz gesundes, nicht zu altes Holz verwendet werden, und die verschiedenen Stücke müssen alle die vorgeschriebenen Stärken haben; jedoch darf, wenn nicht ausnahmsweise ganz scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, an den Kanten der verschiedenen Stücke immer so viel fehlen, als im Ueberschlage näher bezeichnet ist.

d. Für die Schreinerarbeit.

§. 40.

Die in Ueberschlag und Rissen angegebenen Konstruktionen, Dimensionen und Profilirungen sind genau zu beobachten. Alles ist mit der größten Akkuratesse und Sorgfalt meistermäßig auszuführen, und dabei sind alle Maße unmittelbar am Bau selbst zu nehmen. Fällt in dieser Hinsicht ein Versehen oder eine Nachläßigkeit vor, so hat der Uebernehmer die nothwendig erachtete Verbesserung ganz auf seine Kosten zu bestreiten.

§. 41.

Uebernehmer darf zu den Arbeiten nur gesunde und gehörig ausgetrocknete Dielen oder Bretter, von der im Ueberschlag genannten Qualität, verwenden, die er wenigstens sogleich nach erfolgter Ratifikation anzuschaffen und an einem luftigen Ort aufzuhölzeln hat. Er hat sich hierüber bei dem Baumeister auszuweisen.

§. 42.

Derselbe muß, wenn es verlangt wird, auf den . . ten . . . . . mit dem Anschlagen seiner Arbeiten beginnen, und dies längstens bis . . . . . vollendet haben.

Uebrigens müssen diese Arbeiten schon . . Monate vor dem Anschlagen zur Einsicht des Baumeisters oder Bauaufsehers bereit liegen. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so erfolgt für jeden Tag Verzögerung ein Abzug von einem halben Prozent, und es kommt außerdem der §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung.

§. 43.

Bei der gestemmten Arbeit sind die Nuthen sehr tief zu halten, damit der gehörige Spielraum bleibt, daß die Rahmen- und Friesstücke bei dem Quillen der Felder nicht auseinandergetrieben werden können und daß bei dem Schwinden derselben keine Oeffnungen entstehen.

e. Für die Schlosserarbeit.

§. 44.

Der Akkordant ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Prozent für den Tag Verzögerung der Fertigungstermine, oder bei Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, die übernommene Arbeit längstens bis zum . . . . . zum Vorzeigen und Anschlag bereit zu halten und das letztere Geschäft längstens binnen . . . . . Wochen zu vollenden.

§. 45.

Es sind alle Maße unmittelbar an den betreffenden Gegenständen zu nehmen. Die verschiedenen Gattungen von Beschlägen, wie sie im Ueberschlage oder in Detailrissen näher bezeichnet sind, müssen mit der größten Akkuratesse und Sorgfalt ausgeführt und es darf nur Eisen von der besten Qualität angewendet werden. Fällt in dieser Hinsicht eine Nachläßigkeit oder ein Versehen vor, so werden die betreffenden Gegenstände von dem Baumeister oder dem Bauaufseher ausgeschossen, und es kommt §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung.

§. 46.

Bei Gegenständen, welche nach dem Gewicht bezahlt werden, muß dasselbe vor dem Einsetzen der ersteren gehörig konstatirt werden.

Digitized by Google

f. Für die Glaserarbeit.

§. 47.

Uebernehmer ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Prozent für den Tag Verzögerung der Fertigungstermine und bei Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, die übernommene Arbeit längstens bis zum . . . . . zum Vorzeigen und Anschlagen bereit zu halten und das letztere Geschäft einschließlich des Verglasens binnen . . . . . Wochen zu vollenden.

§. 48.

Zu sämmtlicher Glaserarbeit ist vorzüglich gutes, ast- und splintloses, besonders aber trockenes Holz zu verwenden, welches sich nicht wirft und nicht mehr zu viel quillt und schwindet; sonst werden die betreffenden Gegenstände von dem Baumeister oder Bauaufseher ausgeschossen und es kommt §. 11 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung.

§. 49.

Alle Stärken und Profile sind genau nach Ueberschlag und Riß, alle Längenmaße aber an dem Bau selbst zu nehmen.

g. Für die Tüncherarbeit.

§. 50.

Der Uebernehmer ist verbunden, sogleich nach geschehener Aufforderung und gegebener Vorschrift den Anstrich zu beginnen und von da an gerechnet in Zeit von . . . . . Wochen zu vollenden, bei Vermeidung eines Abzugs von einem Prozent für jeden Tag Verzögerung und der Anwendung des §. 11 der allgemeinen Bedingungen, welch letztere auch eintritt, wenn namentlich keine haltbaren Farben und kein gutes leicht trocknendes Oel angewendet werden.

Die geschehene Eröffnung obiger Bedingungen bei der heute stattgehabten Akkordbegebung der Erbauung . . . . . .
. . . . . .
beurkundet.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Bauübernehmer

T. . . . . .

Digitized by Google

Beilage 2.

Uebersicht

über den Bauaufwand der Staatsverwaltung in den Jahren 1842 bis mit 1847, ohne die Eisenbahn-, Hafen- und Brückengebäude.

I. Bauaufwand des ordentlichen Etats.

Verwaltungszweige.	1842.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Zivilverwaltung.														
1) Postverwaltung . . .	577	31	2,350	14	987	1	1,134	37	1,895	40	2,121	17	9,066	20
2) Strafanstalten . . .	2,999	36	2,404	48	3,008	32	3,808	43	4,344	23	2,841	47	19,407	49
3) Bezirksjustiz und Polizei	31,280	17	34,460	44	15,086	58	35,009	6	23,911	52	21,857	41	161,606	38
4) Siechenanstalt . . .	441	53	1,314	22	2,975	20	11,654	1	2,098	1	8,645	49	27,129	26
5) Heil- und Pfleganstalt Illenau	995	58	3,634	47	3,811	34	5,636	45	7,856	21	5,101	52	27,037	17
6) Polizeiliche Verwahrungsanstalt . . .	1,294	34	1,270	59	2,896	17	6,416	20	2,916	43	6,441	24	21,236	17
7) Landesgestüt	1,664	54	1,168	6	1,763	42	1,174	58	1,590	3	1,705	17	9,067	—
8) Kameral-Domänenverwaltung	149,152	5	132,950	56	138,023	44	158,417	21	157,711	35	171,921	54	908,177	35
9) Forst-Domänenverwaltung	5,483	37	4,430	15	8,185	58	9,545	23	7,784	40	8,438	34	43,868	27
10) *Berg- und Hüttenverwaltung	58,701	15	41,326	41	63,299	26	42,538	50	30,875	32	31,685	56	268,427	40
11) Steuerverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) *Salinenverwaltung .	58,945	45	53,347	24	42,250	58	49,607	26	32,466	55	58,232	11	294,850	39
13) Zollverwaltung . . .	4,686	32	5,555	27	5,595	43	5,903	18	7,903	18	3,621	15	33,265	33
14) Münzverwaltung . .	190	38	241	57	134	3	1,805	13	421	58	556	14	3,350	3
15) Bauaufwand für die Dienstgebäude der Ministerien und sonstigen oberen Staatsbehörden	3,091	33	6,328	23	6,116	19	8,803	6	4,618	41	2,742	27	31,700	29
Summe A.	319,506	8	290,785	3	294,135	35	341,455	7	286,395	42	325,913	38	1,858,191	13
B. Militärverwaltung.	22,111	6	19,075	28	22,186	25	21,433	14	23,045	51	19,182	40	127,034	44
Hauptsumme I.	341,617	14	309,860	31	316,322	—	362,888	21	309,441	33	345,096	18	1,985,225	57

* Unter dem Bauaufwand der Berg- und Hüttenverwaltung und der Salinenverwaltung sind auch die Kosten für Unterhaltung und Vervollständigung der Betriebseinrichtungen begriffen, welche mit dem Bauaufwand in der Rechnung unter einer Rubrik in Ausgabe stehen.

Digitized by Google

II. Bauaufwand des außerordentlichen Etats.

Verwaltungszweige.	1842 und 43.		1844 und 45.		1846 und 47.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.								
A. Zivilverwaltung.								
1) Postverwaltung	3,456	14	4,483	36	2,298	47	10,238	37
2) Strafanstalten	54,490	22	153,117	17	207,348	53	414,956	32
3) Justiz- und Polizeiverwaltung	112,524	21	77,051	35	312,909	34	502,485	30
4) Siechenanstalt	—	—	2,380	34	—	—	2,380	34
5) Heil- und Pfleganstalt Illenau	70,842	35	804	33	3,445	17	75,092	25
6) Polizeiliche Verwahrungsanstalt	1,623	27	—	—	—	—	1,623	27
7) Landesgestüt	1,225	22	—	—	—	—	1,225	22
8) Forst-Domänenverwaltung	—	—	4,038	12	886	37	4,924	49
9) Zollverwaltung	13,718	23	17,593	—	32,016	15	63,327	38
10) Bauaufwand für die Dienstgebäude der Ministerien und sonstigen oberen Staatsbehörden.	5,952	49	3,324	50	1,674	31	10,952	10
Summe A.	263,833	33	262,793	37	560,579	54	1,087,207	4
B. Militärverwaltung	—	—	260,250	3	218,088	53	478,338	56
Summe für die allgemeine Staatsverwaltung	263,833	33	523,043	40	778,668	47	1,565,546	—
b. Für die Domanialgrundstocksverwaltung.								
1) Kameral-Domänenverwaltung	104,941	5	115,215	5	62,838	36	282,994	46
2) Forstdomänenverwaltung	—	—	11,690	6	5,829	47	17,519	53
3) Berg- und Hüttenverwaltung	11,422	59	1,904	35	3,890	9	17,217	43
4) Akademiebau, Wohngebäude des Hofgärtners und Noththeater in Karlsruhe	47,223	53	62,191	42	37,267	24	146,682	59
Summe für die Domanialgrundstocksverwaltung	163,587	57	191,001	28	109,825	56	464,415	21
Hauptsumme II.	427,421	30	714,045	8	888,494	43	2,029,961	21
Dazu Hauptsumme I.	651,477	45	679,210	21	654,537	51	1,985,225	57
Gesammtbauaufwand	1,078,899	15	1,393,255	29	1,543,032	34	4,015,187	18

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Die Zivilpensionen.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Für Pensionen erscheinen im Staatsbudget für 1850 auf dem Etat des Finanzministeriums 659,700 fl. Dabei sind aber nicht gerechnet die Staatsbeiträge zum Pensions- und Hülfsfond für Volksschullehrer mit 28,000 fl., zu den Pensionen evangelischer Geistlichen mit 3,000 fl., zu den Pensionen der Kirchendienerrelikten mit 8,000 fl., an die Generalwittwenkasse für Gratialquartalien und Wittwenbenefizien mit 67,500 fl., zum Wittwen- und Waisenfond der Volksschullehrer mit 10,000 fl., an den neu badischen evangelischen Pfarrwittwenfiskus mit 2,000 fl., zusammen mit 118,500 fl. Ferner sind nicht gerechnet die seit dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein bewilligten, auf dem zu diesem Zweck gebildeten Zollunterstützungsfond lastenden Ruhegehalte von Angestellten bei der Zollverwaltung und der Zollaufsicht, also von Individuen des unteren Zollverwaltungs- und Zollaufsichtspersonals.

Endlich ist nur von Zivilpensionen die Rede und sind also alle auf dem Etat des Kriegsministeriums verausgabten Pensionen an Militärdiener und deren Relikten außer Betracht gelassen.

§. 2.

Die Pensionen auf dem Etat des Finanzministeriums zerfallen in fünf Hauptgattungen, nämlich in

A. alte Pensionen, als
   1) Pensionen aus früheren Verhältnissen,
   2) Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Konkurrenzkasse,
   3) Pensionsbeiträge zu fremden Kassen,
   4) Pensionen von seit 1821 heimgefallenen Apanagen,
   5) Hofpensionen, im Jahr 1831 auf den Staatspensionsfond übernommen;

B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Zivildiener und zwar
   1) der eigentlichen Staatsdiener,
      a. jener, deren Ruhegehalte unmittelbar auf der Staatskasse lasten,
      b. jener, deren Ruhegehalte nur in Ermangelung der zunächst pflichtigen Fonds auf die Staatskasse zu übernehmen sind;
   2) der Angestellten;

C. Gesetzliche Pensionen der Zivildienerrelikten
   1) der Hinterbliebenen eigentlicher Staatsdiener,
   2) der Hinterblienen von beim Zivildienerwittwenfiskus inmatrikulirten Angestellten der Zivilstaatsverwaltung;

Digitized by Google

D. Gnadenpensionen der Zivildienerrelikten;

E. Pensionen aus besonderen Verhältnissen, als

1) Pensionen der Militärdienerrelikten zur Gleichstellung mit den Zivildienerrelikten,

2) Pensionen statt der Wittwenbenefizien,

3) Pensionen oder Sustentationsgehalte für Familien kassirter oder entlassener Diener,

4) Pensionen aus verschiedenen Titeln.

Die unter 1 anliegende Uebersicht zeigt den jährlichen Gesammtstand der Pensionen, den Zu- und Abgang am Pensionsbetrage und den Zu- und Abgang an der Zahl der Pensionäre, vom 1. Mai 1831 beginnend, an. Die Uebersicht 2 gibt den jährlichen Stand der Pensionen, gesondert nach den einzelnen Gattungen derselben.

§. 3.

Die Buchführung, wie sie über die Pensionen auf dem Etat des Finanzministeriums jetzt eingerichtet ist, besteht seit dem 1. Mai 1832.

Von 1819 an hatte man die Pensionen in alte und neue abgetheilt. Als neue Pensionen hatte man behandelt die seit dem 1. Juni 1819 verliehenen Pensionen an Staatsdiener und Angestellte, die auf den Grund des Staatsdienereditts vom 30. Januar 1819 verliehenen gesetzlichen und Gnadenpensionen der Zivildienerrelikten, die Gleichstellungspensionen der Militärdienerrelikten. Alle anderen Pensionen hatte man als alte Pensionen angesehen. In dem Buche der alten wie in jenem der neuen Pensionen fanden forthin nicht nur Abgänge, sondern auch Zugänge statt.

Mit dem letzten April 1832 ward aber das Buch der alten Pensionen für immer geschlossen. Fortan durfte daselbst (§. 2, A.) kein Zugang mehr erscheinen. Für Zugänge, welche früher unter alten Pensionen vorkamen, ward bei den Pensionen aus besonderen Verhältnissen (§. 2, E.) eine eigene Abtheilung — E, 4, Pensionen aus verschiedenen Titeln — eröffnet.

Für jede Hauptgattung der Pensionen — A, B, C, D und E — wird getrennt nach den angegebenen Abtheilungen jährlich, früher am 1. Mai, seit Verlegung des Rechnungstermins auf das Kalenderjahr am 1. November, die Pensionsliste neu aufgestellt, im Laufe des Jahrs über Ab- und Zugang eine Veränderungsliste geführt, aus dieser und der Pensionsliste des verflossenen Jahrs je die neue Pensionsliste gefertigt und deren Uebereinstimmung mit der vorangegangenen Pensions- und mit der Veränderungsliste durch eine summarische Nachweisung dargethan. Jeder Eintrag in der Pensions- und in der Veränderungsliste ist durch eine Urkunde belegt, welche die Gesetzmäßigkeit der Pension nachweist.

II. Alte Pensionen.

§. 4.

Das Buch der alten Pensionen, das — wie gesagt — seit dem 1. Mai 1832 keinen Zugang mehr enthält, zerfällt in die §. 2 unter lit. A. erwähnten fünf Abtheilungen.

Die Erste über die Pensionen aus früheren Verhältnissen (A. 1) begreift die Ruhe- und Gnadengehalte, welche an Mitglieder und Bedienstete der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und durch spätere Friedensschlüsse an Baden gefallenen geistlichen Stifter und Klöster, an Bedienstete anderer anerfallener Landestheile, an vor 1819 pensionirte Staatsbeamte, an vor 1819 und im Jahr 1819 pensionirte Hofdiener, an Hinterbliebene solcher Staats- und Hofdiener, ferner solche, die Namens der im Jahr 1814 an die Generalstaatskasse überwiesenen Einstandsgelderkasse an vormalige Militärpersonen und deren Hinterbliebene verabfolgt werden. Die Anlage Ziff. 2 zeigt den Jahresstand seit 1831.

Die zweite Abtheilung der alten Pensionen (A. 2) begreift den Beitrag Badens zu den Pensionen, welche die

Digitized by Google

Theilhaber der rechts des Rheins gelegenen Rheinpfalz — Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Leiningen — an rheinpfälzische Zivil- und Militärpensionäre zu leisten haben und durch die zu diesem Zweck gebildete rheinpfälzische Konkurrenzkasse leisten lassen. Der Beitrag Badens, der sich am 1. Juni 1822 noch auf 44,555 fl. 11 kr. belaufen hatte, ist von 1831 an in der Anlage Ziff. 2 dargestellt.

Die dritte Abtheilung der alten Pensionen — Pensionsbeitrag zu fremden Kassen (A. 3) — führt die Beiträge Badens zu den fürstlich leiningenschen, fürstlich löwensteinischen und fürstlich salmischen Pensionen (d. i. zu Pensionen, welche diese fürstlichen Häuser mit den durch den Reichsdeputationshauptschluß erworbenen Gebietstheilen zu übernehmen hatten und wozu ihnen in Folge der Mediatisation der jetzige Souverän einen entsprechenden Beitrag zu leisten hat) und zu den Sustentationen des vormaligen Mainzer Domkapitels auf. Die Größe des Beitrags, von 1831 an, zeigt gleichfalls die Uebersicht 2.

Die vierte Abtheilung — Pensionen von seit 1821 heimgefallenen Apanagen (A. 4) — umfaßt seit 1821 die Pensionen für die Dienerschaft der Frau Reichsgräfin von Hochberg Erlaucht, seit 1824 die Pensionen für die Dienerschaft der Prinzessin Amalie von Baden Hoheit, seit 1829 endlich die Pensionen für die Dienerschaft der Frau Markgräfin Friedrich Hoheit. Den jährlichen Gesammtbetrag von 1831 an liefert die Beilage 2.

Die fünfte Abtheilung der alten Pensionen (A. 5) enthält die im Jahre 1831 im damaligen Jahresbetrag von 47,795 fl. 10 kr. übernommenen, gleichfalls in der Beilage 2 dargestellten Hofpensionen.

III. Pensionen der in Ruhestand versetzten Zivildiener.

§. 5.

Die Zivildiener zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Klassen. Die erste derselben umfaßt jene Zivildiener, auf welche das Staatsdienereedikt vom 30. Januar 1819 Anwendung findet — die eigentlichen Staatsdiener; die andere Klasse dagegen umfaßt jene Zivildiener, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, die vielmehr nur geringere Rechte haben und zum Unterschiede von den eigentlichen Staatsdienern Subalterndiener oder Angestellte heißen.

1. Pensionen der eigentlichen Staatsdiener.

§. 6.

Bei Bestimmung der Ruhegehalte eigentlicher Staatsdiener sind maßgebend

1) an Gesetzen:
   - a. das Staatsdienereedikt vom 30. Januar 1819,
   - b. die Militärdienerpragmatik vom 31. Dezember 1831,
   - c. das Gesetz vom 21. Juli 1839 über Berechnung der Landwehrdienstzeit,
   - d. das Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den höheren Lehranstalten,
   - e. das Gesetz vom dritten August 1844 über die Funktionsgehalte der Staatsdiener, wodurch die Bestimmungen der Finanzgesetze

     vom 31. Dezember 1831,
     „ 13. November 1833,
     „ 28. August 1835,
     „ 3. August 1837,
     „ 21. Juli 1839,
     „ 5. August 1841,
     „ 10. September 1842,

Digitized by Google

daß ein Fünftel der Besoldungen Funktionsgehalt sei und bei der Pensionsberechnung unberücksichtigt bleiben müsse, bis zum Ablaufe des Jahres 1848 für wirksam erklärt sind;

f. das Gesetz vom 27. Dezember 1848, nach welchem das eben erwähnte, seinem Inhalte nach nur bis Ende 1848 gültige Gesetz vom 3. August 1844 ferner in Kraft bleiben soll.

2) an Verordnungen:

a. die Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Januar 1837, wodurch die Notizen bezeichnet sind, die jeder in Ruhestand versetzte Staatsdiener zum Behufe der Pensionsregulirung zu liefern hat;

b. die Verordnung desselben Ministeriums vom 9. Juni 1839, wonach dabei auch über das Lebensalter Nachweisung zu liefern ist.

Die Pensionsnormen, wie sie sich aus den unter 1 angeführten Gesetzen ergeben, sind im Wesentlichen die Nachstehenden:

Während der Dienstprobezeit — in der Regel die ersten fünf Dienstjahre, ausnahmsweise auch länger — hat kein Staatsdiener rechtlichen Anspruch auf Ruhegehalt; dieser Anspruch beginnt vielmehr erst, sobald die Probezeit umlaufen ist. Der gesetzliche Ruhegehalt beträgt mindestens siebenzig Prozent der bei dessen Bestimmungen zum Grund zu legenden Besoldung und höchstens diese Besoldung selbst; siebenzig Prozent bei zehn oder weniger Dienstjahren, und für jedes weitere Dienstjahr über zehn und bis zu vierzig je ein weiteres Prozent. Die bei Bestimmung des Ruhegehalts zum Grund zu legende Besoldungsgröße ist rücksichtlich aller vor dem 1. Januar 1832 verliehenen Besoldungen und Zulagen deren voller Betrag, rücksichtlich aller vom 1. Januar 1832 an verliehenen Besoldungen und Zulagen deren Betrag nach Abzug eines Fünftheils. Dieser Abzug eines Fünftheils tritt ausnahmsweise nicht ein, so weit der übrig bleibende, der Pensionsbemessung zum Grund zu legende Besoldungstheil unter 600 fl. herabsinken würde. Der Abzug begreift endlich bei Besoldungen über 4500 fl. den ganzen Betrag über 4500 fl. und von dieser Summe ein Fünftel. Ueber 4000 fl. erstreckt sich keinenfalls der gesetzliche Anspruch auf Ruhegehalt.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommen nur vollendete Dienstjahre, unter gewissen in den Gesetzen bezeichneten Umständen auch die dem Zivildienst vorangegangenen Militärdienst- und Feldzugsjahre in Betracht.

Die Pensionsgröße, nach dem Staatsdieneredikte von 1819 zwischen siebenzig und hundert Prozent der vollen Besoldung betragend, ist durch den seit 1. Januar 1832 verordneten Abzug eines Fünftheils an letzterer um ein Fünftheil herabgesetzt. Sie beläuft sich nämlich von den seit dem gedachten Termin verliehenen Besoldungen und Zulagen nicht mehr auf siebenzig bis hundert Prozent von der vollen Besoldung, sondern nur noch auf siebenzig bis hundert Prozent von vier Fünftheilen dieser Besoldung, oder auf 56 bis 80 Prozent der Letzteren. Auch beläuft sich der höchste gesetzliche Ruhegehalt von den seit 1. Januar 1832 verliehenen Besoldungen nicht mehr auf 4000 fl., sondern nur auf 3600 fl.

§. 7.

Der Pensionen eigentlicher Staatsdiener gibt es zwei Gattungen, nämlich

1) die Pensionen eigentlicher Staatsdiener, die unmittelbar dem Staatspensionsfond zur Last fallen,

2) die Pensionen der Lehrer höherer Lehranstalten, als

a. der Professoren beider Landesuniversitäten und

b. der Vorstände und Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern an der polytechnischen Schule, den Lyzeen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, am Blindeninstitut, am Taubstummeninstitut und an der Veterinärschule,

deren Ruhegehalte zunächst auf den Fond der betreffenden Lehranstalt und nur so weit und in so lange auf den Staatspensionsfond zu übernehmen sind, als das Einkommen der Lehranstalt zur Bezahlung des Ruhegehalts ohne Beeinträchtigung der sonstigen Zwecke der Anstalt nicht zureicht.

Digitized by Google

Eine Uebersicht der Pensionen der eigentlichen Staatsdiener und zwar der Pensionen unter 1 von 1831 an liefert die Spalte B. 1 und der Pensionen unter 2 von 1841 an die Spalte B. 2 der Anlage 2.

2. Pensionen der Angestellten.

§. 8.

Für die Bestimmung der Pensionen der weltlichen Zivildiener, welche nicht zu den Staatsdienern im engeren Sinne gehören, sind maßgebend

1) im Allgemeinen
   a. das Gesetz vom 28. August 1835 über die Pensionsansprüche der Zivildiener, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen;
   b. die Vollzugsverordnungen hiezu vom 25. November 1841, vom 4. November 1842 und vom 13. Oktober 1847;
2) für Gendarmen:
   a. das Gendarmeriegesetz vom 31. Dezember 1831 §§. 11 bis 13; eventuell
   b. für Wachmeister der Gendarmerie nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. August 1835 dieses letztere Gesetz,
   c. für Brigadiers der Gendarmerie nach dem Gesetze vom 28. März 1844 gleichfalls das Gesetz vom 28. August 1835, vorausgesetzt
      daß den Wachmeistern und Brigadiers hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann.

Angestellte haben auf Ruhegehalt keinen Rechtsanspruch.

Es kann ihnen ein Ruhegehalt nur verwilligt werden, wenn ihre Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dieß erlaubt. Der Ruhegehalt soll bei fünfzehn Dienstjahren oder mehr höchstens die Hälfte des fixen Diensteinkommens, und wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens 150 fl., dagegen bei weniger als fünfzehn Dienstjahren höchstens ein Drittel des fixen Diensteinkommens und, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens 72 fl. betragen. Hat ein Angestellter nicht wenigstens zehn volle Jahre tadellos im Zivildienst gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienste oder einen Unglücksfall zugezogen, so kann ihm nicht der Ruhegehalt im bezeichneten Maß, sondern höchstens der vierte Theil seines Diensteinkommens als Sustentation ausgeworfen werden. Ueber die Größe des der Bemessung des Ruhegehalts zum Grund zu legenden Diensteinkommens sind durch die Vollzugsverordnungen von 1841, 1842 und 1847 für die einzelnen Dienergattungen bestimmte Beträge festgesetzt.

§. 9.

Die Pensionen der Angestellten sind in der Pensionsliste B. 3 verzeichnet. Den Gesammtbetrag von 1831 an zeigt die Anlage 2.

IV. Gesetzliche Pensionen der Zivildienerrelikten.

§. 10.

Der Wittwe und den minderjährigen Kindern eines verstorbenen weltlichen aktiven oder pensionirten Zivildieners, welcher im Zivildienerwittwenfiskus (der Zivildienerwittwenkasse) immatrikulirt war, wird neben dem Benefizium der Wittwenkasse eine gesetzliche Pension aus der Staatskasse verabreicht. Sie besteht für die Wittwe in 50 Prozent des Wittwenbenefiziums, für jedes ihrer aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zum zurück-

Digitized by Google

gelegten achtzehnten Lebensjahr in zwanzig Prozent und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder später mit Tod abgeht, in dreißig Prozent des Wittwenbenefiziums.

(Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819, §§. 20—22; Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Pensionsansprüche der Hinterbliebenen von Lehrern verschiedener Anstalten; Gesetz vom 30. Juli 1840).

Diese gesetzliche Pension wird ausnahmsweise auch den Hinterbliebenen eines evangelischen Geistlichen, der an einer der im Gesetze vom 31. Dezember 1831 genannten Lehranstalten als Vorstand oder wissenschaftlich gebildeter Hauptlehrer angestellt war, verabreicht, wenn schon derselbe nicht dem Zivildienerwittwenfiskus, sondern einem geistlichen Wittwenfisciverbande angehört hat.

§. 11.

Die gesetzlichen Pensionen der Relikten zerfallen in solche von Hinterbliebenen der eigentlichen Staatsdiener im engeren Sinn und in solche von Hinterbliebenen von Angestellten.

Die gesetzlichen Pensionen der Hinterbliebenen von eigentlichen Staatsdienern sind

1) solche, die unmittelbar auf dem Staatspensionsfond lasten und zwar
   a. Pensionen von Hinterbliebenen solcher Staatsdiener, deren Ruhegehalt nach §. 7, 1 unmittelbar vom Staatspensionsfond zu übernehmen ist;
   b. Pensionen für Hinterbliebene von Professoren beider Landesuniversitäten;
2) solche, die zunächst aus jenen Fonds, aus welchen der verstorbene Diener seine Besoldung bezogen hat, zu verabreichen sind und nur so weit auf die Staatskasse übergehen, als sie der betreffende Fond ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag; es sind dieß die Pensionen für Hinterbliebene der Vorstände und Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern an den §. 7, 2, b. genannten Lehranstalten.

Ueber den Betrag der gesetzlichen Pensionen für Hinterbliebene der Zivildiener von 1831 an gibt die Uebersicht 2 unter lit. C. Auskunft.

V. Gnadenpensionen der Zivildienerrelikten.

§. 12.

Nach §. 23 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 ward ein außerordentlicher Unterstützungsfond, der die Summe von 25,000 fl. nicht übersteigen soll, ausgesetzt, um hieraus — soweit besondere Stiftungs- oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen —

 älteren nahrungslosen ledigen Töchtern verstorbener Zivildiener,

älteren Söhnen solcher Diener, die bei unverschuldeter Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,

Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet haben,

Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weiteren Unterstützung bedürfen,

Gnadenpensionen zu verabreichen, die nur für so lange als bewilligt betrachtet werden, als nicht in den Vermögensumständen der Personen eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt. An solchen Gnadenpensionen werden, damit die Gesammtgröße der Unterstützungssumme von 25,000 fl. möglichst eingehalten werde, jährlich nur 1,200 fl. neu verliehen. Ausnahmsweise weiter gehende Verleihungen finden nur in ganz seltenen Fällen und mit besonderer ständischer Bewilligung statt.

Die Uebersicht 2 zeigt unter D. den Betrag der Gnadenpensionen von 1831 an.

Digitized by Google

VI. Pensionen aus besonderen Verhältnissen.

1. Gleichstellungspensionen der Militärdienerreliften.

§. 13.

Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten beziehen nach der Militärwittwenfisciordnung vom 1. Juli 1804 das Militärwittwenbenefizium. Beträgt dasselbe weniger, als die Wittwe eines Zivilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme des Letzteren zum Wittwenfiskus an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Mutter erhalten würden, so leistet die Staatskasse nach Artikel 16 der Militärdienerpragmatik vom 31. Dezember 1831 den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.

Den jährlichen Betrag dieser Zuschüsse von 1831 an zeigt die Anlage 2 unter E, 1.

2. Pensionen statt der Wittwenbenefizien.

§. 14.

In Folge der durch das Edikt vom 14. Mai 1813 ausgesprochenen Uebernahme der standes- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit von Seiten des Staats kam eine beträchtliche Anzahl standes- und grundherrlicher Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbeamten in den Staatsdienst, die — weil man von ihren Leistungen fernerhin keinen Gebrauch machen wollte — in Pensionsstand traten. Da sie im Staatsdienste nicht verwendet wurden, konnten sie nicht in den Zivildienerwittwenfiskus aufgenommen werden. Und da man ihnen gleichwohl die Wohlthat des Wittwenfisciverbandes nicht vorenthalten wollte, wurden sie vom 1. Juni 1813 an bei der Staatskasse immatrikulirt. Diese erhielt damit den betreffenden Personen gegenüber die Rechte und Verbindlichkeiten des Zivildienerwittwenfiskus und hat hiernach an die Wittwen und Kinder als Pension zu verabreichen, was dieselben sonst aus der Wittwenkasse als Benefizium erhalten haben würden.

Die Anlage 2 gibt unter E, 2, von 1831 an einen Ueberblick über diese Pensionen.

3. Sustentationsgehalte für die Familien entlassener oder kassirter Diener.

§. 15.

Wird ein Staatsdiener, auf welchen das Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819 Anwendung findet, des Dienstes entsetzt oder entlassen, so kann ihm oder seiner Familie ein Sustentationsgehalt bewilligt werden. Dieser darf nach §. 15 des Staatsdieneredikts in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehaltes übersteigen, welchen der betreffende Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Ruhestand gesetzt worden wäre. Gewöhnlich aber wird der Sustentationsgehalt so bemessen, daß er der Familie beiläufig das gewährt, was ihr im Falle des Absterbens des Dieners an Benefizium und gesetzlicher Pension zu Theil werden würde.

Eine Uebersicht dieser Sustentationsgehalte von 1831 an liefert die Beilage 2 unter E, 3.

4. Pensionen aus verschiedenen Verhältnissen.

§. 16.

Die Pensionen aus früheren Verhältnissen bestehen der Hauptsache nach nur aus Beträgen, die auf den Titeln der alten Pensionen beruhen. Dahin gehören Alterszulagen, wie sie den noch übrigen Mitgliedern säkularisirter Stifter und Klöster bei sehr vorgerücktem Alter und bedrängten Verhältnissen mitunter aus Gnade bewilligt werden oder vertragsmäßig bewilligt werden müssen, sodann alte Pensionen oder Aufbesserung alter Pensionen, die in Folge gericht-

Digitized by Google

lichen Austrags neu zu verabreichen sind u. s. w. Ausnahmsweise können jedoch auch Pensionen in Folge eines neuen Titels hier vorkommen. Es sind dieß die einmaligen Abfindungen oder dauernden Verwilligungen, welche nach dem Gesetze vom 15. November 1833 den Dienern von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, welche eine Apanage, ein Wittum oder eine Sustentation bezogen haben, bewilligt werden können.

Eine Uebersicht über die Pensionen aus verschiedenen Verhältnissen, und zwar von 1831 an, liefert die Anlage 2, unter E, 4.

VII. Größe der Pensionslast für jetzt und die Zukunft.

§. 17.

Der Pensionsaufwand, der nach der Anlage 2 am 1. Mai 1831 . . . . 770,109 fl. 20 kr.
betragen hat, war
am 1. November 1850 auf . . . . . 650,170 fl. 5 kr.
mithin in 19¼ Jahren um . . . . . 119,939 fl. 15 kr.
herabgekommen.

Der Grund dieser erfreulichen Erscheinung ist leicht gefunden. Er liegt in der raschen Abnahme der alten Pensionen, die in der genannten Zeit von 439,989 fl. 28 kr. auf 66,706 fl. 51 kr. gesunken sind und wohl in wenigen Jahren gänzlich erloschen sein werden.

Nicht ab-, sondern zugenommen hat dagegen der Betrag aller anderen Pensionsgattungen und es ist darum die Besorgniß nahe gelegt, daß — sind einmal die alten Pensionen geschwunden — eine Zunahme der Pensionslast im Ganzen wiederum zu Tag treten werde.

§. 18.

Diese Besorgniß ist jedenfalls von nur untergeordneter Bedeutung, was die Ruhegehalte der Angestellten, die gesetzlichen und die Gnadenpensionen der Zivildienerrelikten und die Pensionen aus besonderen Verhältnissen betrifft.

Die Ruhegehalte der Angestellten (B. 3) haben von 40,406 fl. 8 kr. im Jahre 1831 bis auf 41,059 fl. 53 kr. im Jahre 1850, mithin sehr wenig zugenommen und es ist hiernach — wird der Kreis solcher Angestellten, denen man Pensionsaussichten eröffnet, nicht beträchtlich erweitert — auch für die Zukunft kein bedeutender Zugang zu vermuthen.

Die gesetzlichen Ruhegehalte der Zivildienerrelikten (lit. C.), die 1831 — 45,791 fl. 30 kr. betragen haben, haben sich freilich im Jahre 1850 auf 77,306 fl. 37 kr. belaufen. Indeß war der Zuwachs in 19¼ Jahren doch immerhin ein mäßiger, und man ist zur Annahme berechtigt, daß die Zahl der Relikten im Verhältniß zur Zahl der immatrikulirten Zivildiener nahe ihren Höhepunkt erreicht hat, ein bedeutender Zuwachs also nicht mehr zu erwarten ist.

Für Gnadenpensionen der Zivildienerrelikten (lit. D.), die jetzt 26,010 fl. 46 kr. betragen, beläuft sich der jährliche Abgang beiläufig eben so hoch als der regelmäßige Zugang von 1,200 fl.; eine irgend ansehnliche Zunahme ist demnach überall nicht zu besorgen.

Die Pensionen aus besonderen Verhältnissen (E.) haben allerdings von 12,736 fl. 11 kr. im Jahre 1831 bis auf 24,598 fl. 4 kr. im Jahre 1850 zugenommen; aber dieser Zuwachs ist mäßig und die Anlässe zu hierher gehörigen Pensionen sind forthin sehr selten.

§. 19.

Besorgnisse eines erheblicheren Steigens der Pensionslast bleiben hiernach nur rücksichtlich des Aufwands für Ruhegehalte der eigentlichen Staatsdiener (B. 1 und 2). Er hat von 216,571 fl. 32 kr. im Jahre 1831 bis auf 414,487 fl. 54 kr. im Jahre 1850 zugenommen und ein rasches Steigen scheint somit auch für die Zukunft befürchtet werden zu müssen. Diese Befürchtung verliert jedoch bei näherer Prüfung viel von ihrem Gewichte.

Digitized by Google

Zwar sind die Staatsdienerbesoldungen seit 1819 nicht unerheblich aufgebessert worden, darum auch die zugehenden neueren Pensionen verhältnißmäßig höher als die abgehenden älteren. Sodann stellt die Uebernahme der Lehrerpensionen bei Unzulänglichkeit der zunächst pflichtigen Fonds ziemlichen Zuwachs in Aussicht, da die anderen Ansprüche an diese Fonds mit der Hebung der Lehranstalten Jahr für Jahr sich erweitern. Beide Momente und zumal das Letztere werden nun allerdings auf ein weiteres Steigen der Staatsdienerpensionen wirken. Es sind aber auch Ursachen da, die eine Ermäßigung erwarten lassen. Die eine besteht in der für Besoldungen und Zulagen seit 1832 eingetretenen Minderung der Pensionssätze um ein Fünftheil; die andere aber in der Wahrnehmung, daß — wird die Anzahl der eigentlichen Staatsdiener nicht wesentlich vergrößert, — die Zahl der Pensionäre ihren Höhepunkt nahe erreicht haben wird.

Näheres hierüber und über sonstige statistische Notizen gibt die Anlage 3. Die Zahl der Pensionäre beträgt hiernach 290, während sie vor 12 Jahren schon 295 und vor 8 Jahren 289 betragen hatte, ein Zuwachs also wohl im Pensionsaufwand, nicht aber in der Zahl der Pensionäre eingetreten ist.

Der Zahl der Pensionäre nach sind jährlich im Durchschnitte 29 zu- und $24_{/4}$ abgegangen und von Letzteren $22_{/4}$ durch Tod, $1_{/4}$ durch Wiederanstellung, $0_{/6}$ durch Entlassung.

Das mittlere Lebensalter bei der Versetzung in den Ruhestand war nahe 60 Jahren, jenes beim Ableben der Pensionäre nahe $9\frac{1}{2}$ Jahre stärker. Die mittlere Dienstzeit beträgt 28 Jahre.

Digitized by Google

Beilage 1.

Hauptübersicht

über Stand und den Ab- und Zugang bei den Pensionen

in den Jahren 1831 bis einschließlich 1850.

Digitized by Google

Nach der Pensionsliste auf	Stand der Pensionen.		In der Zeit vom	Zugang.			Abgang.			Vermehrung.			Verminderung.		
				Betrag.		Nach Prozenten.	Betrag.		Nach Prozenten.	Betrag.		Nach Prozenten.	Betrag.		Nach Prozenten.
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
1. Mai			1. Mai												
1831	770,109	20	$18^{31}/_{32}$	84,425	58	10_{19}	86,931	13	11_{12}	—	—	—	2,505	15	0_{13}
1832	767,604	5	$18^{32}/_{33}$	97,677	2	12_{16}	84,176	24	10_{19}	13,500	38	1_{17}	—	—	—
1833	781,104	43	$18^{33}/_{34}$	59,631	57	7_{15}	87,986	4	11_{11}	—	—	—	28,354	7	3_{16}
1834	752,750	36	$18^{34}/_{35}$	79,089	59	10_{14}	66,266	38	8_{17}	12,823	21	1_{17}	—	—	—
1835	765,573	57	$18^{35}/_{36}$	62,794	40	8_{11}	62,464	22	8_{11}	330	18	0_{10}	—	—	—
1836	765,904	15	$18^{36}/_{37}$	54,554	—	7_{10}	63,790	39	8_{12}	—	—	—	9,236	39	1_{12}
1837	756,667	36	$18^{37}/_{38}$	65,875	4	8_{16}	60,730	18	7_{19}	5,144	46	0_{17}	—	—	—
1838	761,812	22	$18^{38}/_{39}$	36,773	55	4_{18}	73,987	33	9_{16}	—	—	—	37,213	38	4_{18}
1839	724,598	44	$18^{39}/_{40}$	42,963	26	5_{19}	77,775	6	10_{16}	—	—	—	34,811	40	4_{17}
1840	689,787	4	$18^{40}/_{41}$	42,264	3	6_{11}	47,192	57	6_{18}	—	—	—	4,928	54	0_{17}
			bis 1. Novbr.												
1841	684,858	10	1841	24,206	1	3_{15}	27,503	—	4_{10}	—	—	—	3,296	59	0_{15}
1. November			1. November												
1841	681,561	11	$18^{41}/_{42}$	38,973	57	5_{17}	55,687	31	8_{12}	—	—	—	16,713	34	2_{15}
1842	664,847	37	$18^{42}/_{43}$	52,562	8	7_{19}	59,808	41	9_{10}	—	—	—	7,246	33	1_{11}
1843	657,601	4	$18^{43}/_{44}$	56,074	9	8_{15}	59,409	2	9_{10}	—	—	—	3,334	53	0_{15}
1844	654,266	11	$18^{44}/_{45}$	51,762	34	7_{19}	63,358	17	9_{17}	—	—	—	11,595	43	1_{18}
1845	642,670	28	$18^{45}/_{46}$	31,406	4	4_{19}	38,953	8	6_{11}	—	—	—	7,547	4	1_{12}
1846	635,123	24	$18^{46}/_{47}$	54,042	52	8_{15}	58,276	35	9_{12}	—	—	—	4,233	43	0_{17}
1847	630,889	41	$18^{47}/_{48}$	62,090	51	9_{18}	59,229	25	9_{14}	2,861	26	0_{14}	—	—	—
1848	633,751	7	$18^{48}/_{49}$	82,216	36	12_{19}	64,840	47	10_{12}	17,375	49	2_{17}	—	—	—
1849	651,126	56	$18^{49}/_{50}$	62,256	58	9_{16}	63,213	49	9_{17}	—	—	—	956	51	0_{11}
1850	650,170	5													

Digitized by Google

Im Ganzen sind		Veranlassung des Zugangs.			Veranlassung des Abgangs.						
zugegangen.	abgegangen.	Neue Bewilligungen.	Ueberweisung von andern Etats.	Berichtigung der Pensionsliste.	Ableben.	Wiederanstellung.	Umlauf der Bewilligungszeit.	Verehelichung.	Entlassung wegen Vergehen ꝛc.	Ueberweisung auf andere Etats.	Nichtanmeldung zum Empfang und sonstige verschiedene Ursachen.
Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.	Pensionäre.
448	244	448	—	—	168	4	60	12	—	—	—
367	249	366	—	1	178	11	55	1	—	—	4
270	307	270	—	—	200	5	86	4	—	1	11
269	278	268	—	1	179	6	81	2	1	—	9
224	242	224	—	—	167	4	59	5	2	—	5
210	306	209	1	—	222	1	70	6	—	1	6
313	296	313	—	—	202	2	74	8	2	—	8
193	271	193	—	—	190	2	70	6	—	—	3
201	256	201	—	—	183	4	64	2	1	1	1
199	257	199	—	—	164	4	81	1	—	1	6
116	135	116	—	—	80	3	46	3	—	—	3
158	264	158	—	—	174	3	77	1	1	—	8
178	245	178	—	—	166	3	62	2	—	—	12
202	266	202	—	—	174	2	84	2	1	—	3
194	220	194	—	—	138	1	74	1	—	—	6
132	219	132	—	—	130	3	75	5	—	—	6
157	227	156	1	—	156	2	60	1	3	1	4
188	243	188	—	—	164	9	58	2	1	—	9
176	225	176	—	—	143	5	69	3	3	—	2
177	200	177	—	—	120	8	62	4	2	—	4

Digitized by Google

Ueber

über den Stand der Pensionen nach
von 1831

Pensionen.	Am 1. Mai																	
	1831.		1832.		1833.		1834.		1835.		1836.		1837.		1838.		1839.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Alte Pensionen.																		
1) Pensionen aus früheren Verhältnissen	409,339	32	357,960	14	325,904	14	287,052	40	258,870	33	239,397	42	220,633	35	201,257	36	187,031	30
2) Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Konkurrenzkasse	17,400	56	13,691	39	12,190	25	11,296	47	10,104	10	9,702	3	7,022	16	6,097	22	4,846	—
3) Beiträge zu fremden Kassen	1,280	41	1,172	21	1,081	—	574	27	574	27	552	47	552	47	551	28	551	28
4) Pensionen von heimgefallenen Apanagen seit 1821	11,968	19	11,298	19	11,120	36	10,555	36	10,555	36	10,205	36	10,205	36	9,845	36	8,975	36
5) Uebernommene Hofpensionen von 1831	—	—	45,517	51	39,377	11	37,003	34	33,569	10	30,895	36	29,357	52	26,142	11	22,090	11
Summe A.	439,989	28	429,640	24	389,673	26	346,483	4	313,673	56	290,753	44	267,772	6	243,894	13	223,494	45
B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener.																		
1) Der eigentlichen Staatsdiener	216,571	32	220,960	48	255,159	40	260,212	30	287,025	4	302,124	53	317,106	58	337,823	19	319,020	49
2) Der Lehrer, nach dem Gesetz vom 30. Juli 1840	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Der Angestellten	40,406	8	42,294	27	43,312	54	45,213	58	55,232	4	59,930	16	56,710	43	58,088	21	58,636	35
Summe B.	256,977	40	263 255	15	298,472	34	305,426	28	342,257	8	362,055	9	373,817	41	395,911	40	377,657	24
C. Gesetzliche Pensionen der Zivildienerrelikten.																		
1) Der Relikten eigentlicher Staatsdiener	40,901	52	42,625	10	46,134	39	49,549	45	52,612	22	55,541	9	57,199	4	62,350	42	62,564	34
2) Der Relikten von Angestellten	4,889	38	5,000	21	6,039	50	6,175	10	6,262	25	6,060	21	6,164	21	6,902	38	6,686	33
Summe C.	45,791	30	47,625	31	52,174	29	55,724	55	58,874	47	61,601	30	63,363	25	69,253	20	69,251	7
D. Gnadenpensionen der Zivildienerrelikten.	14,614	31	15,076	31	13,581	46	14,621	46	15,915	46	16,390	46	17,165	46	18,055	46	18,605	46
E. Pensionen aus besonderen Verhältnissen.																		
1) Pensionen der Militärdienerrelikten zur Gleichstellung mit den Zivildienerrelikten	1,775	11	1,541	39	1,799	11	1,696	14	1,496	52	1,442	16	1,166	22	1,453	18	2,020	42
2) Pensionen, die statt den Wittwenbenefizien ertheilt werden	3,505	6	3,397	51	4,208	33	4,247	9	3,826	24	3,869	18	3,751	27	3,147	33	3,004	—
3) Sustentationsgehalte für kassirte oder entlassene Diener und deren Familien	7,455	54	7,066	54	6,101	39	6,129	24	5,573	27	5,513	28	5,262	38	5,014	53	5,908	47
4) Pensionen aus verschiedenen Titeln	—	—	—	—	15,094	5	18,421	36	23,955	37	24,278	4	24,368	11	25,051	39	24,656	13
Summe E.	12,736	11	12,006	24	27,202	28	30,494	23	34,852	20	35,103	6	34,548	38	34,697	23	35,589	42
Hauptsumme.	770,109	20	767,604	5	781,104	43	752,750	36	765,573	57	765,904	15	756,667	36	761,812	22	724,598	44

Digitized by Google

Beilage 2.

ficht

den verschiedenen Pensionsgattungen,

bis mit 1850.

				Am 1. November.															
1840.		1841.		1841.		1842.		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
167,148	18	152,750	43	148,320	43	137,191	33	122,586	8	112,020	19	99,606	11	94,284	13	80,356	29	73,753	37	64,926	41	56,274	27
4,618	12	4,378	21	4,320	36	4,101	36	3,873	47	3,398	54	3,028	18	2,970	33	2,877	30	2,877	30	2,701	2	2,701	2
550	30	550	30	550	—	502	8	419	59	406	27	344	8	326	5	307	58	289	54	271	8	251	40
8,838	2	8,738	2	8,738	2	8,412	2	8,192	2	7,682	2	7,117	2	6,337	2	3,437	2	3,077	2	3,077	2	3,077	2
16,918	47	16,058	47	15,626	50	12,355	50	11,842	25	11,079	12	10,229	48	8,658	24	8,244	33	5,089	18	4,986	20	4,402	40
198,073	49	182,476	23	177,556	11	162,563	9	146,864	21	131,586	54	120,425	27	112,576	17	95,223	32	85,087	21	75,962	13	66,706	51
311,608	59	319,962	24	323,502	19	325,277	9	332,823	43	340,092	57	335,995	45	339,345	57	356,092	57	369,957	13	397,613	40	393,898	49
—	—	678	24	678	24	678	24	678	24	4,760	54	7,585	54	7,801	9	9,606	11	10,353	35	12,880	11	20,589	5
56,601	59	54,300	47	51,831	12	52,184	3	49,796	30	48,606	20	47,882	26	46,328	59	43,800	3	39,746	25	37,683	35	41,059	53
368,210	58	374,941	35	376,011	55	378,139	36	383,298	37	393,460	11	391,464	5	393,476	5	409,499	11	420,057	13	448,177	26	455,547	47
64,447	34	65,873	27	66,082	40	65,162	41	67,033	33	66,735	54	70,974	18	70,944	19	68,987	57	73,213	28	72,042	45	71,629	46
6,859	40	7,366	37	7,372	54	7,310	35	7,386	30	7,141	24	6,745	22	6,254	19	6,132	52	5,904	55	5,755	47	5,676	51
71,307	14	73,240	4	73,455	34	72,473	16	74,420	3	73,877	18	77,719	40	77,198	38	75,120	49	79,118	23	77,798	32	77,306	37
19,150	46	21,410	46	21,850	46	22,094	26	23,429	26	24,029	26	25,294	26	25,362	46	25,712	46	26,082	46	25,850	46	26,010	46
2,092	13	2,007	56	2,221	24	1,768	47	1,612	28	1,288	56	1,236	42	1,117	16	887	29	832	51	831	50	750	31
2,995	45	3,093	6	3,022	9	3,074	57	2,917	12	2,925	27	2,813	15	2,488	12	2,196	9	1,955	15	1,955	15	2,011	21
5,276	50	4,617	26	4,700	56	4,114	2	3,939	2	3,876	10	4,086	10	3,936	10	3,446	40	3,523	26	2,801	53	3,520	47
22,679	29	23,070	54	22,742	16	20,619	24	21,119	55	20,221	49	19,730	43	18,968	—	18,803	5	17,093	52	17,749	1	18,315	25
33,044	17	32,789	22	32,686	45	29,577	10	29,588	37	28,312	22	27,866	50	26,509	38	25,333	23	23,405	24	23,337	59	24,598	4
689,787	4	684,858	10	681,561	11	664,847	37	657,601	4	654,266	11	642,670	28	635,123	24	630,889	41	633,751	7	651,126	56	650,170	5

Digitized by Google

Besondere

über die Pensionen der

von 1831 bis ein

I. Zahl der Pensionäre. Betrag der Pensionen und des Ab- und Zugangs.

Stand	Zahl der Pensionäre.	Stand der Pensionen. fl.	kr.	Betrag des Abgangs. fl.	kr.	Betrag des Zugangs. fl.	kr.	Abgang nach Prozenten.	Zugang nach Prozenten.
auf 1. Mai 1831	199	216,571	32	18,327	16	22,716	32	8,5	10,5
„ „ „ 1832	206	220,960	48	28,117	15	62 316	7	12,7	28,2
„ „ „ 1833	228	255,159	40	31,045	39	36,098	29	12,2	14,1
„ „ „ 1834	240	260,212	30	19,975	44	46,788	18	7,7	17,9
„ „ „ 1835	256	287,025	4	28,370	8	43,469	57	9,9	15,1
„ „ „ 1836	264	302,124	53	22,547	16	37,529	21	7,4	12,4
„ „ „ 1837	282	317,106	58	24,798	44	45,515	5	7,9	14,4
„ „ „ 1838	295	337,823	19	39,776	26	20,973	56	11,6	6,2
„ „ „ 1839	283	319,020	49	36,808	59	29,397	9	11,5	9,2
„ „ „ 1840	278	311,608	59	17,733	12	26,086	37	5,7	8,4
„ „ „ 1841	280	319,962	24	14,085	30	17.625	25	4,4	5,5
auf 1. November 1841	282	323,502	19	26,035	31	27,810	21	8,0	8,6
„ „ „ 1842	286	325,277	9	30,827	29	38,374	3	9,5	11,8
„ „ „ 1843	289	332,823	43	32,822	29	40,091	43	9,9	12,0
„ „ „ 1844	289	340,092	57	38,987	50	34,890	38	11,4	10,3
„ „ „ 1845	279	335 995	45	18,941	31	22,291	43	5,6	6,6
„ „ „ 1846	273	339,345	57	25.706	20	42,153	20	7,5	12,5
„ „ „ 1847	279	356,092	57	33,269	35	47,133	51	9,3	13,3
„ „ „ 1848	276	369,957	13	40,997	28	68,653	55	11,1	18,6
„ „ „ 1849	285	397.613	40	41,350	28	37,635	37	10,4	9,5
„ „ „ 1850	290	393,898	49	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt:	268	317,246	32	29,257	41	38,351	24	9,35	12,57

III. Dienstalter bei der Pensionirung.

Im Jahre.	Dienstjahre. 40 und mehr.	39—35.	34—30.	29—25.	24—20.	19—15.	14—10.	9 und weniger	Durchschnittsdienstzeit.
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Jahre.
Vom 1. Mai $18^{34}/_{35}$	4	6	7	5	4	5	2	1	28
„ „ „ $18^{35}/_{36}$	7	3	9	3	2	3	2	3	28
„ „ „ $18^{36}/_{37}$	6	2	5	6	4	4	5	4	24
„ „ „ $18^{37}/_{38}$	3	5	7	10	5	7	4	—	27
„ „ „ $18^{38}/_{39}$	4	5	2	2	3	1	—	1	30
„ „ „ $18^{39}/_{40}$	1	5	8	1	1	4	4	1	26
„ „ „ $18^{40}/_{41}$	1	5	6	4	1	2	2	—	24
bis 1. November 1841	—	4	2	1	3	2	1	—	27
Vom 1. November $18^{41}/_{42}$	2	3	6	3	6	5	1	—	27
„ „ „ $18^{42}/_{43}$	3	12	2	3	5	4	—	2	29
„ „ „ $18^{43}/_{44}$	4	8	5	5	1	4	2	2	28
„ „ „ $18^{44}/_{45}$	6	2	8	1	—	3	1	—	32
„ „ „ $18^{45}/_{46}$	2	1	3	4	1	1	1	1	27
„ „ „ $18^{46}/_{47}$	9	3	5	4	1	3	—	1	33
„ „ „ $18^{47}/_{48}$	2	4	5	6	4	2	2	1	28
„ „ „ $18^{48}/_{49}$	2	9	8	8	6	4	3	1	28
„ „ „ $18^{49}/_{50}$	4	5	3	8	6	4	1	—	28
Durchschnitt:	3,6	5,0	5,5	4,5	3,2	3,5	1,9	1,1	28

Digitized by Google

Beilage 3.

Uebersicht

eigentlichen Staatsdiener,

schließlich 1850.

II. Zahl der ab- und zugegangenen Pensionäre und Veranlassung des Ab- und Zugangs.

Im Jahre.	Abgang				Zugang.			
	durch Tod.	durch Wiederanstellung.	durch Entlassung.	im Ganzen.	Neue Pensionirungen.	Uebernahme von anderen Etats.	Verschiedene Ursachen.	im Ganzen.
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.
Vom 1. Mai $18^{31}/_{32}$	12	—	—	12	18	1	—	19
„ „ „ $18^{32}/_{33}$	20	4	—	24	46	—	—	46
„ „ „ $18^{33}/_{34}$	21	1	—	22	34	—	—	34
„ „ „ $18^{34}/_{35}$	16	1	1	18	34	—	—	34
„ „ „ $18^{35}/_{36}$	20	2	2	24	32	—	—	32
„ „ „ $18^{36}/_{37}$	19	—	—	19	36	1	—	37
„ „ „ $18^{37}/_{38}$	27	1	—	28	41	—	—	41
„ „ „ $18^{38}/_{39}$	30	—	—	30	18	—	—	18
„ „ „ $18^{39}/_{40}$	27	3	—	30	25	—	—	25
„ „ „ $18^{40}/_{41}$	17	2	—	19	21	—	—	21
bis 1. November 1841	11	—	—	11	13	—	—	13
Vom 1. November $18^{41}/_{42}$	20	1	1	22	26	—	—	26
„ „ „ $18^{42}/_{43}$	27	1	—	28	31	—	—	31
„ „ „ $18^{43}/_{44}$	29	1	1	31	31	—	—	31
„ „ „ $18^{44}/_{45}$	30	1	—	31	21	—	—	21
„ „ „ $18^{45}/_{46}$	19	1	—	20	14	—	—	14
„ „ „ $18^{46}/_{47}$	17	1	2	20	26	—	—	26
„ „ „ $18^{47}/_{48}$	26	2	1	29	26	—	—	26
„ „ „ $18^{48}/_{49}$	26	3	3	32	41	—	—	41
„ „ „ $18^{49}/_{50}$	22	3	1	26	31	—	—	31
Durchschnitt:	$22_{,4}$	$1_{,4}$	$0_{,6}$	$24_{,4}$	$29_{,0}$	—	—	$29_{,0}$

IV. Lebensalter bei der Pensionirung und beim Ableben der Pensionäre.

Im Jahr.	Lebensalter bei der Pensionirung.										Durchschnittsalter	
	80 Jahre u. darüber.	79 bis 75.	74 bis 70.	69 bis 65.	64 bis 60.	59 bis 55.	54 bis 50.	49 bis 45.	44 bis 40.	39 bis 35.	34 bis 30.	bei der Pensionirung.	beim Ableben.
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Jahre.	Jahre.
Vom 1. Mai $18^{39}/_{40}$	—	1	—	3	7	8	3	2	—	1	—	58	68
„ „ „ $18^{40}/_{41}$	—	1	2	7	4	3	—	1	2	1	—	61	70
bis 1. November 1841	—	—	1	—	8	3	—	1	—	—	—	60	73
Vom 1. November $18^{41}/_{42}$	1	3	1	4	3	5	5	3	1	—	—	61	68
„ „ „ $18^{42}/_{43}$	—	—	3	8	8	3	4	3	1	1	—	59	67
„ „ „ $18^{43}/_{44}$	—	1	2	2	12	6	3	3	1	—	1	59	67
„ „ „ $18^{44}/_{45}$	—	1	3	7	2	4	3	1	—	—	—	62	68
„ „ „ $18^{45}/_{46}$	—	—	1	3	2	4	—	1	2	1	—	56	70
„ „ „ $18^{46}/_{47}$	1	3	2	6	5	5	2	1	—	1	—	63	70
„ „ „ $18^{47}/_{48}$	—	—	4	1	8	5	3	2	3	—	—	60	68
„ „ „ $18^{48}/_{49}$	—	2	3	5	10	8	7	3	1	2	—	58	69
„ „ „ $18^{49}/_{50}$	—	2	2	9	6	5	4	2	1	—	—	61	75
Durchschnitt:	$0_{,2}$	$1_{,2}$	$2_{,1}$	$4_{,8}$	$6_{,5}$	$5_{,1}$	$3_{,0}$	$2_{,0}$	$1_{,0}$	$0_{,6}$	$0_{,1}$	$59_{,8}$	$69_{,4}$

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Die Besoldungen der Beamten der Zivilstaatsverwaltung und die Zahl dieser Beamten.

---

§. 1.

Im Abschnitte über die Zivilpensionen ist (§. 5) des Unterschieds gedacht, der in Baden zwischen den zum Zivilstaatsdienste berufenen Personen stattfindet. Es ist gesagt, daß diese in zwei Klassen zerfallen, in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener und in jene der Subalterndiener oder Angestellten. Hier ist noch beizufügen, daß das Diensteinkommen, welches den eigentlichen Staatsdienern zufließt, im Allgemeinen Besoldung, und daß das Diensteinkommen, welches die Subalterndiener genießen, im Allgemeinen Gehalt genannt wird.

Bedeutend ist natürlich die Zahl der eigentlichen Staatsdiener und beträchtlich ist der Besoldungsaufwand, welchen die Staatskasse für sie zu bestreiten hat. Schon darum ist es denn auch von nicht geringem Interesse, von Zeit zu Zeit, je nach längerem Zwischenraum, in prüfendem Rückblick zu erforschen, wie groß die Zahl der eigentlichen Staatsdiener und der Besoldungsaufwand für sie ist und ob jener und dieser in dem Zwischenraum zu- oder abgenommen hat. Die Anlage soll diesen Rückblick erleichtern. Sie hat es, wie gesagt, nur mit den eigentlichen Staatsdienern der Zivilverwaltung zu thun; sie scheidet aber jene aus, die — wie die mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Lehrer der Hoch- und Mittelschulen — ihre Besoldung nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen. Sie vergleicht, mit wenigen Ausnahmen, die besonders erwähnt werden, den Stand vom 1. Dezember 1832 mit jenem vom 1. November 1849; ein Zeitraum von nahe siebenzehn Jahren liegt sonach in der Mitte.

In dieser Zwischenzeit ist die Bevölkerung des Staates um etwas mehr als zwölf Prozent (beiläufig ein Achtel) und ist das jährliche Roheinkommen des Staates, nach Ausscheidung der Postrevenüen, um etwas über zwanzig Prozent oder ein Fünftel gestiegen.

§. 2.

Die Zahl der eigentlichen Staatsdiener war nach der Anlage auf den 1. November 1849

1) im Etat des Staatsministeriums, d. i. bei den in der Budgetabtheilung für das Staatsministerium aufgeführten Staatsstellen	9,
2) im Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	85,
3) im Etat des Justizministeriums	191,
4) im Etat des Ministeriums des Innern	530,
5) im Etat des Finanzministeriums	321,
im Ganzen mithin	1,136,

mit einem Besoldungsaufwand von 1,440,067 fl. jährlich.

Digitized by Google

Nicht mitgerechnet sind hierbei die Lokalbeamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung, die Oberbeamten der zehn Grenzzollämter, die zur Kontrolirung anderer Zollverwaltungen des Zollvereins entsendeten drei Beamten (ein Vereinsbevollmächtigter und zwei Stationskontroleure) und die beiden Beamten bei der Zehntsektion, dieser nur mit vorübergehendem Geschäfte beauftragten Stelle.

Am 1. Dezember 1832 hatte man 1155 eigentliche Staatsdiener mit einem Besoldungsaufwande von 1,329,478 fl. gehabt. Die Zahl der Staatsdiener wurde sonach seither um 19 vermindert, der Besoldungsaufwand um 110,589 fl. erhöht.

Das Nähere über diese Aenderungen zeigen die folgenden Paragraphen.

§. 3.

Etat des Staatsministeriums.

Bei diesem Etat ist

1) die Zahl der Beamten bei den ständischen Archivariaten zwar unverändert geblieben, der Besoldungsaufwand aber um 620 fl. gestiegen;
2) die Zahl der Beamten beim geheimen Kabinet um 1 und der Besoldungsaufwand um 1750 fl. vermindert;
3) die Zahl der Beamten beim Staatsministerium um 1 und der Besoldungsaufwand um 3700 fl. herabgesetzt worden, so daß
4) im Ganzen eine Verminderung der Beamtenzahl um 2 und des Besoldungsaufwands um 4,830 fl. erscheint.

§. 4.

Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist

1) beim Ministerium die Anzahl der Staatsdiener im Ganzen unverändert geblieben, dabei jedoch — da mit einem wichtigen neuen Geschäftszweig, der Oberleitung des Eisenbahnbetriebs, die Zahl der Kollegialglieder hat vermehrt werden müssen — der Besoldungsaufwand um 2050 fl. gestiegen;
2) bei den Gesandtschaften, für welche statt des unvollständigen Standes vom 1. November 1849 jener vom 1. August 1847 zur Vergleichung dienen mußte, die Zahl der Staatsdiener um 1 und die Besoldungssumme um 2000 fl. gemindert worden, während
3) bei der Postverwaltung und zwar der Zentralstelle, die inzwischen auch die unmittelbare Leitung des Eisenbahnbetriebs zugetheilt erhalten hat, die Beamtenzahl um 15 und der Besoldungsaufwand um 17,600 fl. gewachsen ist, und bei der Lokalverwaltung in Folge des ungemein gesteigerten Postverkehrs (1832 war die Roheinnahme der Post 531,358 fl. 39 kr., 1849 dagegen 1,197,514 fl. 33 kr.) die Beamtenzahl um 6, der Besoldungsaufwand um 8,400 fl. sich erhöht hat, so daß
4) im Ganzen eine Vermehrung der Beamtenzahl um 20 und des Besoldungsaufwands um 26,050 fl. zu Tage tritt.

§. 5.

Etat des Justizministeriums.

Im Etat des Justizministeriums ist

1) beim Ministerium die Zahl der Beamten unverändert geblieben, der Besoldungsaufwand um 400 fl. herabgegangen;

Digitized by Google

2) beim Oberhofgericht die Zahl der Beamten dieselbe geblieben, der Besoldungsaufwand aber in Folge der Aufbesserung, die mit Abschaffung der Relationsgebühren zu gewähren war, um 6,450 fl. gesteigert,
3) bei den Hofgerichten, die Zahl der Beamten um 7 und der Besoldungsaufwand, dem natürlich auch die Entschädigung für Relationsgebühren mit etwa 18,000 fl. zugewachsen ist, um 22,004 fl. erhöht worden,
4) die Zahl der Amtsrevisoren gleich geblieben, der Aufwand für sie jedoch um 6,036 fl. vermehrt, endlich
5) bei den Strafanstalten — die am 1. Februar 1832, 593 Sträflinge aufgenommen hatten und nach dem Budget für 1850 auf 1080 Sträflinge berechnet sind — die Zahl der Staatsdiener um 5 und der Besoldungsaufwand für sie um 6,180 fl. gewachsen, so daß
6) überhaupt eine Personalvermehrung um 12 und eine Vermehrung des Besoldungsaufwands um 40,270 fl. erscheint, während die hierunter mitbegriffene Entschädigung für die aufgehobenen Vortragsgebühren der Obergerichte allein gegen 25,000 fl. betragen hat.

§. 6.

Etat des Ministeriums des Innern.

In diesem Etat sind folgende Aenderungen eingetreten:
1) beim Ministerium selbst ist der Personalstand um 5 Beamte, der Besoldungsaufwand um 790 fl. ermäßigt worden;
2) beim evangelischen Oberkirchenrath der Personalstand gleich geblieben, der Besoldungsaufwand um 2,760 fl. erhöht,
3) beim katholischen Oberkirchenrath der Personalstand um 3, der Besoldungsstand um 2,750 fl. gesteigert;
4) bei der Sanitätskommission der Personalstand um 1 gemindert, der Besoldungsaufwand um 1,600 fl. erhöht;
5) beim Generallandesarchiv der Personalstand unverändert belassen, der Besoldungsaufwand um 1,800 fl. vermehrt;
6) Bei den Kreisregierungen die Beamtenzahl um 19, der Besoldungsaufwand um 3,951 fl. ermäßigt;
7) bei der Bezirksjustiz und Polizei die Beamtenzahl um 12 (in geringerem als dem durch die Bevölkerungszunahme angezeigten Maße) und der Besoldungsaufwand um 9,732 fl. gesteigert;
8) bei der Sanitätspolizei die Zahl der Beamten um 26 vermindert, der Besoldungsaufwand um 13,081 fl. erhöht;
9) beim Gendarmeriekorps der Personalstand der eigentlichen Staatsdiener um 3, der Besoldungsaufwand um 1,100 fl. herabgesetzt;
10) bei dem Irren-, dem Siechen- und dem Arbeitshaus der Personalstand unverändert geblieben, der Besoldungsaufwand um 3,582 fl. vermehrt;
11) beim Wasser- und Straßenbau (ordentlicher Jahresaufwand für denselben 1832 — 857,735 fl. 41 kr., 1847 — 1,266,886 fl. 33 kr., außerordentlicher Aufwand 1832 — 26,590 fl. 40 kr., 1847 — 566,829 fl. 13 kr.) und insbesondere bei der Zentralstelle, der inzwischen auch die Leitung des Eisenbahnbaues übertragen wurde, der Personalstand um 2, der Besoldungsaufwand um 7,650 fl., bei der Bezirksverwaltung der Personalstand um 9, der Besoldungsaufwand um 12,800 fl. gesteigert;
12) beim Landesgestüt der Personalstand unverändert geblieben, der Besoldungsaufwand um 700 fl. herabgesetzt; demzufolge
13) im Ganzen die Beamtenzahl um 28 vermindert, der Besoldungsaufwand um 49,214 fl. erhöht worden.

Digitized by Google

§. 7.

Etat des Finanzministeriums.

Beim Etat des Finanzministeriums haben sich folgende Aenderungen ergeben:

1) Beim Ministerium ward der Personalstand um einen Beamten vermehrt, der Besoldungsaufwand um 400 fl. vermindert;
2) bei den Zentralkassen blieb die Beamtenzahl unverändert, erhöhte sich aber der Besoldungsaufwand um 400 fl.;
3) bei der Oberrechnungskammer ward die Beamtenzahl um 1 vermindert, der Besoldungsaufwand um 400 fl. vermehrt;
4) bei den Baubehörden der Beamtenstand um 2 und der Besoldungsaufwand um 6,450 fl. gesteigert;
5) bei der Amortisationskasse die Zahl der Beamten um einen, der Besoldungsaufwand um 100 fl. vermindert;
6) bei der Kameraldomänenverwaltung, und zwar bei der Zentralstelle die Zahl der Beamten um fünf, der Besoldungsaufwand um 3,450 fl., bei der Bezirksverwaltung die Beamtenzahl um 7, der Besoldungsaufwand um 2,800 fl. vermindert;
7) bei der Forstdomänenverwaltung und zwar der Zentralstelle die Beamtenzahl um 2, der Besoldungsaufwand um 1000 fl. herabgesetzt, bei der Lokalverwaltung hingegen, die inzwischen auch die Forstpolizei in standes- und grundherrlichen Bezirken zu übernehmen hatte, die Beamtenzahl um 13, der Besoldungsaufwand um 18,560 fl. erhöht;
8) bei der Berg- und Hüttenverwaltung, die unterdessen zwei weitere Eisenwerke — St. Blasien und Tiefenstein — erworben hat, ist zwar der Beamtenstand unverändert geblieben, der Besoldungsaufwand aber um 2000 fl. vermehrt worden;
9) bei der Steuerverwaltung, und zwar der Zentralstelle die Beamtenzahl um 3, der Besoldungsaufwand um 3,200 fl., bei der Bezirksverwaltung aber die Beamtenzahl um 10 und die Besoldungssumme um 11,950 fl. vermindert;
10) beim Katasterpersonal wurde der Stand um 2 Beamte und einen Besoldungsbetrag von 2,300 fl. verringert;
11) bei der Salinenverwaltung um 2 Beamte und einen Besoldungsbetrag von 2,150 fl. gemindert;
12) bei der Münzverwaltung mit unveränderter Beibehaltung der Beamtenzahl um eine Besoldungssumme von 400 fl. vermehrt;
13) bei der Rheinoktroiverwaltung die Beamtenzahl um 1 und der Besoldungsaufwand um 525 fl. herabgesetzt;
14) Die Zollverwaltung ist 1836 als neuer Geschäftszweig hinzugekommen, für dessen 30 zu den eigentlichen Staatsdienern gehörige Oberbeamte der Grenzzollämter der Zollverein den Besoldungsaufwand vergütet. Abgesehen von ihnen — die darum auch die Anlage nicht mit verzeichnet hat — ergibt sich bei Vergleichung der Effektivetats von 1836 und 1849 für die Zentralstelle bei gleicher Beamtenzahl eine Besoldungsvermehrung von 1,850 fl. und für die Bezirksverwaltung im Innern eine Verminderung der Beamtenzahl um 3 und des Besoldungsaufwands um 2,300 fl.
15) Im Ganzen zeigt hiernach die Beamtenzahl eine Verminderung von 21, und der Besoldungsaufwand eine solche von 115 fl.

§. 8.

Das Gesammtergebniß also ist eine Verminderung der Beamtenzahl um 19 und eine Vermehrung des Besoldungsaufwands um 110,589 fl. Immerhin ist es ein beruhigendes. Daß sich der Geschäftskreis der Staatsbehörden

Digitized by Google

seit 1832 erheblich erweitert hat, ist nicht zu bezweifeln, wenn man auf den Bevölkerungszuwachs und auf die inzwischen unverkennbar gesteigerte gewerbliche und kommerzielle Thätigkeit hinblickt und wenn man in Erwägung zieht, daß — wie allbekannt — die Ansprüche an die Fürsorge des Staats eher zu- als abgenommen haben. Eben darum ist auch in verschiedenen Geschäftszweigen die Zahl der vergleichsweise höheren Beamten vermehrt. Und zeigt sich gleichwohl im Endergebnisse eine Verminderung der Beamtenzahl, so ist dies die Folge des Strebens, untergeordnetere Stellen — die der Kanzlisten, theilweise der Sekretäre, Registratoren, Expeditoren u. s. f. — wo möglich nicht mehr mit vollem Staatsdienerrecht zu verleihen.

Daß trotz der Verminderung der Beamtenzahl eine Steigerung des Besoldungsaufwands stattgefunden, kann bei näherer Betrachtung nicht auffallen. Beiläufig 25,000 fl. (die Relationsgebührenentschädigung) sind nicht ein neuer, sondern nur ein in anderer Form zu leistender Aufwand. Der Rest von 85,589 fl. ist ein Mehraufwand, den theilweise die Verstärkung des vergleichsweise höher besoldeten Personals (bei dem auswärtigen Ministerium, der Postdirektion, den Hofgerichten, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ꝛc.) und theilweise die Besserstellung früher zu gering salarirter Beamten der Lokalverwaltung (bei der Lokalpostverwaltung, den Straf- und Staatsanstalten, der Sanitätspolizei, der Wasser- und Straßenbauverwaltung, des Hochbauwesens, der Bezirks-, Berg- und Hütten-, sowie der Forstverwaltung) herbeigeführt hat. Dem Erfahrungsatze, daß seit 1832 der Geldwerth gesunken, das Leben theurer geworden, ist hiernach wohl nur innerhalb mäßiger Schranken Rechnung getragen.

Digitized by Google

Uebersicht

über den Besoldungsstand und die Zahl der Beamten bei der Zivilstaatsverwaltung am 1. Dezember 1832 und 1. November 1849.

Auf 1. Dezember 1832.			Auf 1. November 1849.		
Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.	Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.
		fl.			fl.
	I. Staatsministerium.			**I. Staatsministerium.**	
	Landstände.			Landstände.	
2	Archivare der 1. und 2. Kammer . .	2,080	2	Archivare der 1. und 2. Kammer . .	2,700
	Geheimes Kabinet.			Geheimes Kabinet.	
2	1. Geheimerrath und 1 Legationsrath .	4,100	3	1. Legationsrath (Sekretär), 1 Hofrath	
2	1 Geheimer Sekretär und 1 Geheimer Registrator	2,450		(Registrator), 1 Expeditor	4,800
4		6,550	3		4,800
	Staatsministerium.			Staatsministerium.	
2	1 Staatsrath und 1 Geheimerrath . .	7,000	1	Staatsrath	4,000
3	1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Kanzlist .	4,300	3	1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Kanzlist .	3,600
5		11,300	4		7,600
11	Summe I.:	19,930	9	Summe I.:	15,100
	II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			**II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**	
	Ministerium.			Ministerium.	
1	Minister einschließlich 900 fl. für Wohnung und 4000 fl. für Repräsentation .	13,900	1	Minister einschließlich 900 fl. für Wohnung und 3,000 fl. für Repräsentation .	12,900
2	Räthe	4,600	4	Räthe	8,600
8	1 Sekretär, 2 Registratoren, 1 Expeditor, 4 Kanzlisten	7,150	6	2 Sekretäre, 1 Registrator, 1 Revisor, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	6,200
11		25,650	11		27,700
	Gesandtschaften.			Gesandtschaften. *)	
5	Gesandte, Ministerresidenten u. Geschäftsträger in Wien, Berlin, München u. Stuttgart, in Paris und in der Schweiz . . .	49,400	5	Gesandte und Ministerresidenten . . . in Wien, Berlin, München, Stuttgart u. Paris.	46,000
	Beitrag für den gemeinschaftlichen Geschäftsträger in Rom	1,500		Aversen für Versehung der Gesandtschaften in den Niederlanden, Belgien und in der Schweiz.	3,500
3	1 Legationsrath, 2 Legationssekretäre .	4,000	2	Legationssekretäre	4,800
8		54,900	7		54,300
	Bundestagsgesandtschaft.			Bundestagsgesandtschaft. *)	
1	Gesandter	16,000	1	Gesandter	14,000
1	Sekretär	1,000	1	Legationssekretär	1,600
2		17,000	2		15,600
21	Uebertrag:	97,550	20	Uebertrag:	97,600

*) Der Effektivetat der Gesandtschaften auf 1. November 1849 eignet sich nicht zur Vergleichung mit dem Stand auf 1. Dezember 1832, es wurde deßhalb hier der Effektivetat auf 1. August 1847 eingetragen.

Digitized by Google

Auf 1. Dezember 1832.			Auf 1. November 1849.		
Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.	Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.
		fl.			fl.
21	Uebertrag:	97,550	20	Uebertrag:	97,600
	II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			**II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**	
	Postverwaltung.			**Postverwaltung.**	
	Oberpostdirektion.			Direktion der Posten und Eisenbahnen. †)	
1	Direktor	3,000	1	Direktor	3,000
3	Räthe	5,300	7	6 Räthe und 1 Assessor	12,100
1	Generalpostkassier	1,900	1	Generalpostkassier	1,600
5	1 Sekretär u. Registrator, 4 Revisoren .	4,600	16	1 Oberrechnungsrath, 2 Sekretäre, 1 Registrator, 10 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	15,700
10		14,800	25		32,400
	Lokalpostverwaltung.			Lokalpostverwaltung.	
1	Oberpostmeister	1,800	10	Postamtsvorstände	16,250
12	Postmeister	16,900	11	Kassiere	13,500
4	Expeditoren	4,700	1	Expeditor	1,150
17	Offiziale	14,400	18	Offiziale	15,300
34		37,800	40		46,200
44	Summe Postverwaltung (Central- und Lokalverwaltung)	52,600	65	Summe Postverwaltung	78,600
65	Summe II.:	150,150	85	Summe II.:	176,200
	III. Justizministerium.			**III. Justizministerium.**	
	Ministerium.			Ministerium.	
1	Präsident	6,000	1	Präsident	6,000
4	Räthe	10,000	4	Räthe	9,000
5	1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Oberrevisor, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	4,700	5	1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Revisor, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	5,300
10		20,700	10		20,300
	Oberhofgericht.			Oberhofgericht.	
1	Oberhofrichter	6,400	1	Oberhofrichter	6,000
1	Kanzler	3,500	1	Kanzler	3,500
11	Räthe	24,500	1	Vicekanzler	3,000
8	3 Sekretäre, 1 Registrator, 1 Expeditor, 3 Kanzlisten	7,950	12	Räthe	29,200
			6	2 Sekretäre, 1 Registrator, 1 Expeditor, 2 Kanzlisten	7,100
21		42,350	21		48,800
31	Uebertrag:	63,050	31	Uebertrag:	69,100

†) Zu den Besoldungen der Centralverwaltung von . . 32,400 fl.
trägt die Eisenbahnbetriebskasse bei . . . . . 14,500 fl.
Es bleiben sonach für die Postverwaltung . . . 17,900 fl.
Von den Beamten der Direktion werden 12 der Eisenbahnbetriebsverwaltung zur Last gesetzt, wornach 13 für die Postverwaltung verbleiben.
Auch vom Personal des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten würde ein Rath und ein Kanzleibeamter (der Revisor) dem Eisenbahnbetrieb zur Last zu setzen sein.

Digitized by Google

Auf 1. Dezember 1832.			Auf 1. November 1849.		
Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.	Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.
		fl.			fl.
31	Uebertrag:	63,050	31	Uebertrag:	69,100
	III. Justizministerium.			**III. Justizministerium.**	
	Hofgerichte.			Hofgerichte. †)	
3	Hofrichter	12,338	4	Hofrichter	14,000
3	Direktoren	8,100	1	Direktor	2,800
41	Räthe und Assessoren	54,177	49	Räthe und Assessoren	77,800
23	10 Sekretäre, 5 Registratoren, 3 Expeditoren, 5 Kanzlisten	19,631	23	9 Sekretäre, 7 Registratoren, 4 Expeditoren, 3 Kanzlisten	21,650
70		94,246	77		116,250
	Rechtspolizei.			Rechtspolizei.	
74	Amtsrevisoren	64,619	74	Amtsrevisoren	70,655
	Strafanstalten.			Strafanstalten.	
3	Verwalter	3,570	3	erste Vorsteher	4,500
1	Buchhalter	750	3	zweite Vorsteher	3,200
	Die Bezüge der Geistlichen und Lehrer stehen auf dem Gehaltsetat.		2	Hausgeistliche	2,000
			1	Hausarzt	800
4		4,320	9		10,500
179	Summe III.:	226,235	191	Summe III.:	266,505
	IV. Ministerium des Innern.			**IV. Ministerium des Innern.**	
	Ministerium.			Ministerium.	
1	Präsident	6,000	1	Präsident	6,000
1	Direktor	3,500	6	Räthe	13,100
4	Räthe	8,200			
1	Assessor	1,000	1	Assessor	1,200
1	Oberrechnungsrath	1,800	1	Oberrechnungsrath	1,600
17	2 Oberrevisoren, 5 Sekretäre, 3 Registratoren, 1 Revisor, 1 Revisionsgehülfe, 1 Expeditor, 4 Kanzlisten	14,480	11	1 Oberrevisor, 1 Revisor, 3 Sekretäre, 3 Registratoren, 1 Expeditor, 2 Kanzlisten	12,290
25		34,980	20		34,190
	Evangelischer Oberkirchenrath.*)			Evangelischer Oberkirchenrath.	
1	Direktor	3,400	1	Direktor	3,000
5	Räthe	9,050	6	Räthe	12,700
10	3 Sekretäre, 2 Registratoren, 2 Revisoren, 1 Revisionsgehülfe, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	9,990	9	2 Sekretäre, 2 Registratoren, 4 Revisoren, 1 Expeditor	9,500
16		22,440	16		25,200
41	Uebertrag:	57,420	36	Uebertrag:	59,390

*) Effektivetat vom Jahr 1835; den früheren Budgets ist ein solcher nicht beigedruckt.

†) Seit 1. Mai 1836 ist bei den Hofgerichten, wie auch beim Oberhofgericht, der Bezug der Vortrags- und Controlgebühren, sowie der sonstigen Kanzleiaccidenzien gegen Entschädigung der Beamten eingestellt worden. Die Vortragsgebühren der Räthe hatten im Jahr 1835 bei den Hofgerichten 18,110 fl. 37 kr., beim Oberhofgericht 7,199 fl. 18 kr., betragen.

Digitized by Google

Auf 1. Dezember 1832.			Auf 1. November 1849.		
Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.	Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.
		fl.			fl.
41	Uebertrag:	57,420	36	Uebertrag:	59,390
	IV. Ministerium des Innern.			**IV. Ministerium des Innern.**	
	Katholischer Oberkirchenrath.*)			Katholischer Oberkirchenrath.	
1	Direktor	3,500	1	Direktor	3,500
5	Räthe	9,800	8	Räthe	13,700
1	Assessor	1,500			
12	2 Sekretäre, 3 Registratoren, 5 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	12,850	13	1 Oberrechnungsrath, 1 Oberrevisor, 3 Revisoren, 1 Revisionsgehilfe, 2 Sekretäre, 3 Registratoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	13,200
19		27,650	22		30,400
	Sanitätskommission.			Sanitätskommission.	
1	Direktor	300	1	Direktor	1,800
4	Räthe	1,700	3	Räthe	1,800
2	1 Sekretär, 1 Kanzlist	1,800	2	1 Sekretär, 1 Kanzlist	1,800
7		3,800	6		5,400
	Generallandesarchiv.			Generallandesarchiv.	
1	Vorstand	2,300	1	Direktor	2,600
2	Räthe	2,800	2	Räthe	3,900
1	Assessor	1,100	1	Assessor	1,000
3	1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Kanzlist	2,700	3	2 Registratoren, 1 Kanzlist	3,200
7		8,900	7		10,700
	Kreisregierungen.			Kreisregierungen.	
4	Direktoren	13,300	4	Direktoren	14,000
19	Räthe	31,990	17	Räthe	31,600
3	Assessoren	1,800	6	Assessoren	6,200
67	14 Sekretäre, 14 Registratoren, 21 Revisoren, 4 Expeditoren, 14 Kanzlisten	60,211	47	12 Sekretäre 12 Registratoren, 20 Revisoren, 3 Expeditoren An die Stelle der Kanzlisten sind Tagschreiber getreten, die aus dem Gehaltsetat bezahlt werden.	51,550
93		107,301	74		103,350
	Bezirksjustiz und Polizei.			Bezirksjustiz und Polizei.	
32	Beamte der ersten Abtheilung über 1600 fl.	66,142	34	Beamte der ersten Abtheilung über 1600 fl.	65,500
69	Beamte der zweiten Abtheilung über 1000 fl.	97,516	72	Beamte der zweiten Abtheilung über 1000 fl.	95,100
53	Beamte der dritten Abtheilung bis 1000 fl. einschließlich	40,010	60	Beamte der dritten Abtheilung bis 1000 fl. einschließlich	52,800
154		203,668	166		213,400
321	Uebertrag:	408,739	311	Uebertrag:	422,640

*) Effektivetat vom Jahr 1835; den früheren Budgets ist ein solcher nicht beigedruckt.

Digitized by Google

Auf 1. Dezember 1832.			Auf 1. November 1849.		
Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.	Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.
		fl.			fl.
321	Uebertrag:	408,739	36	Uebertrag:	422,640
	IV. Ministerium des Innern.			**IV. Ministerium des Innern.**	
	Sanitätspolizei.			Sanitätspolizei.	
79	Amtsärzte	36,330	76	Amtsärzte	45,450
13	Assistenzärzte	2,297	9	Assistenzärzte	2,370
64	Landchirurgen	10,881	82	Amtschirurgen	18,252
37	Staabschirurgen	3,483			
193		52,991	167		66,072
	Allgemeine Sicherheitspolizei.			Allgemeine Sicherheitspolizei.	
1	Kommandeur	2,450	1	Kommandeur	3,000
6	Divisionäre	7,450	4	Divisionäre	6,800
1	Regimentsquartiermeister	1,000			
8		10,900	5		9,800
	Siechen- und Irrenanstalten, und allgemeines Arbeitshaus.			Siechenanstalt und allgemeines Arbeitshaus.	
3	Verwalter	2,368	1	Physikus (Direktor)	1,200
2	Physici	2,400	2	1 Verwalter und 1 Verrechner . . .	2,400
1	Assistenzarzt	1,000	3		3,600
1	Chirurg	250			
7		6,018		Heil- u. Pflegeanstalt Illenau.	
			1	Direktor (Arzt)	2,200
			1	Verwalter	1,400
			2	Aerzte	2,400
			4		6,000
	Wasser- und Straßenbau.			Wasser- und Straßenbau.	
	1. Direktion.			1. Direktion.	
1	Direktor	2,200	1	Direktor	3,000
4	Räthe	6,000	6	Räthe	11,100
7	1 Sekretär, 2 Obergeometer, 1 Registrator 2 Revisoren, 1 Zeichner . . .	6,050	7	1 Sekretär, 1 Obergeometer, 1 Registrator, 3 Revisoren, 1 Expeditor . . .	7,800
12		14,250	14		21,900
	2. Bezirksverwaltung.			2. Bezirksverwaltung.	
13	Inspektoren	15,600	15	Inspektoren	21,600
2	Unteringenieure	1,200	9	Kondukteure 1. Klasse	8,000
15		16,800	24		29,600
27	Summe Wasser- und Straßenbau:	31,050	38	Summe Wasser- und Straßenbau:	51,500
	Landesgestüt.*)			Landesgestüt.	
2	Stallmeister	2,900	1	Stallmeister	1,100
			1	Verwalter	1,100
2		2,900	2		2,200
558	Summe IV.	512,598	530	Summe IV.	561,812

*) Der Effektivetat auf 1. Dezember 1832 weist nur einen Beitrag von 400 fl. zur Besoldung des Stallmeisters nach, den übrigen Theil seiner Besoldung bezog derselbe aus der Hofkasse. Das Landesgestüt wurde nämlich erst im Jahr 1832 vom Hofmarstall getrennt. Man hat deshalb oben den Effektivstand am 1. November 1834 eingetragen.

Digitized by Google

Auf 1. Dezember 1832.			Auf 1. November 1849.		
Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.	Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.
		fl.			fl.
	V. Finanzministerium.			**V. Finanzministerium.**	
	Ministerium.			Ministerium.	
1	Minister	9,600	1	Präsident	6,000
5	Räthe	10,600	5	Räthe	11,400
2	Finanzinspektoren	2,400	1	Finanzinspektor	1,400
4	1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Buchhalter, 1 Kanzlist	3,800	6	1 Sekretär, 1 Registrator, 2 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	7,200
	Note. 2 normaletatsmäßige Kanzleibeamtenstellen waren nicht besetzt.				
12		26,400	13		26,000
	Zentralkassen.			Zentralkassen.	
1	Generalstaatskassier	2,000	1	Generalstaatskassier	2,200
1	Zahlmeister (zweiter Staatskassier) . .	1,400	1	Zahlmeister	1,400
2	Kreiskassiere	3,200	2	Kreiskassiere	3,400
4		6,600	4		7,000
	Oberrechnungskammer.			Oberrechnungskammer.	
1	Präsident	3,000	1	Präsident	3,500
4	Räthe	9,400	3	Räthe	7,600
8	Revisionsbeamte	10,500	9	Revisionsbeamte	12,200
5	Kanzleibeamte	4,500	4	Kanzleibeamte	4,500
18		27,400	17		27,800
	Baubehörden.			Baubehörden.	
1	Oberbaurath	1,800	1	Baudirektor	2,400
2	Kreisbaumeister	2,800	1	Bauinspektor	1,800
1	Zeichner	600	1	Sekretär	1,000
11	Bezirksbaumeister	10,750	14	Bezirksbaumeister	17,200
15		15,950	17		22,400
	Amortisationskasse.			Amortisationskasse.	
1	Direktor	1,000	1	Direktor	2,400
1	Kassier	2,000	1	Kassier	1,500
1	Zahlmeister	1,300	1	Kontroleur	1,400
1	Kontroleur	1,300	1	Buchhalter	1,000
1	Kanzlist	800			
5		6,400	4		6,300
	Kameral-Domänenverwaltung.			**Kameral-Domänenverwaltung.**	
	Hofdomänenkammer.			Hofdomänenkammer.	
1	Direktor	2,800	1	Direktor	3,000
7	Räthe	11,300	4	Räthe	7,200
1	Assessor	1,000	1	Assessor	1,400
1	Revisionsvorstand	1,600	1	Revisionsvorstand	1,600
15	2 Sekretäre, 3 Registratoren, 8 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist . . .	14,250	13	2 Sekretäre, 2 Registratoren, 7 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist . . .	14,300
25		30,950	20		27,500
54	Uebertrag:	82,750	55	Uebertrag:	89,500

Digitized by Google

Auf 1. Dezember 1832.			Auf 1. November 1849.		
Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.	Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.
		fl.			fl.
54	Uebertrag:	82,750	55	Uebertrag:	89,500
	V. Finanzministerium.			**V. Finanzministerium.**	
	Bezirksverwaltung.			Bezirksverwaltung.	
38	Domänenverwalter, wovon 6 zugleich Obereinnehmereidienste versehen	39,900	25	Domänenverwalter	34,700
			6	Domänenverwalter, die zugleich Obereinnehmer sind	2,600
1	Schäfereiverwalter	1,000			
			1	Wiesenbaumeister	800
39		40,900	32		38,100
64	Summe Kameraldomänenverwaltung:	71,850	52	Summe Kameraldomänenverwaltung:	65,600
	Direktion der Forste und Bergwerke.			Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.	
1	Direktor	2,600	1	Direktor	3,000
7	Räthe	13,300	8	Räthe	14,200
13	2 Sekretäre, 2 Registratoren, 7 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	12,400	11	2 Sekretäre, 2 Registratoren, 5 Revisoren, 1 Forstgeometer, 1 Expeditor . . .	11,300
1	Zentralkassier	1,200			28,500
22		29,500	20		
	Lokalforstverwaltung.*)			Lokalforstverwaltung.	
15	Forstmeister	23,790	5	Forstinspektoren	9,050
69	Bezirksförster	59,850	92	Bezirksförster	93,150
84		83,640	97		102,200
	Berg- und Hüttenverwaltung.			Berg- und Hüttenverwaltung.	
7	Hüttenverwalter	8,300	8	Hüttenverwalter	11,200
1	Bergwerkskassier	900			
8		9,200	8		11,200
	Steuerverwaltung. Steuerdirektion.			Steuerverwaltung. Steuerdirektion.	
1	Direktor	2,600	1	Direktor	3,000
6	Räthe	10,300	5	Räthe	8,400
2	Vorstände der Revision und des Kontrolbureau	3,200	2	Vorstände der Revision und des Kontrolbureau	3,000
16	2 Sekretäre, 2 Registratoren, 10 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	15,600	14	2 Sekretäre, 2 Registratoren, 8 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	14,100
25		31,700	22		28,500
	Lokalsteuerverwaltung. Obereinnehmereien.			Lokalsteuerverwaltung. Obereinnehmereien.	
33	Obereinnehmer, wovon 6 zugleich den Domänenverwaltungsdienst versehen. . .	39,000	17	Obereinnehmer	22,650
			6	Obereinnehmer, die zugleich Domänenverwalter sind	4,400
33		39,000	23*		27,050
232	Uebertrag:	276,940	232	Uebertrag:	297,000

*) Da in Folge bevorgestandener organischer Aenderung auf 1. Dezember 1832 kein Effektivetat aufgestellt wurde, so erscheint hier jener auf 1. November 1834.

* Ohne die unten folgenden Hauptsteuerämter.

Digitized by Google

Auf 1. Dezember 1832.			Auf 1. November 1849.		
Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.	Zahl.	Besoldungsetat.	Betrag.
		fl.			fl.
232	Uebertrag:	276,940	232	Uebertrag:	297,000
	V. Finanzministerium.			**V. Finanzministerium.**	
	Katasterpersonal.			Katasterpersonal.	
6	Steuerrevisoren	7,600	4	Steuerrevisoren	5,300
64	Summe Steuerverwaltung:	78,300	49	Summe Steuerverwaltung:	60,850
	Salinenverwaltung.			Salinenverwaltung.	
2	Inspektoren	3,450	2	Salinenverwalter	2,800
2	Kassiere	2,400	2	Salinenkassiere	2,600
1	Hüttenmeister	1,100			
1	Mechaniker	600			
6		7,550	4		5,400
	Zollverwaltung. *)			Zollverwaltung.	
	Zolldirektion.			Zolldirektion.	
1	Direktor	2,800	1	Direktor	3,000
5	Räthe und Assessoren	7,800	4	Räthe	6,900
1	Revisionsvorstand	1,500	1	Revisionsvorstand	1,500
11	1 Sekretär, 1 Registrator, 7 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	10,350	12	1 Sekretär, 1 Registrator, 8 Revisoren, 1 Expeditor, 1 Kanzlist	12,900
18		22,450	18		24,300
	Innere Zollverwaltung.			Innere Zollverwaltung.	
7	Oberinspektoren	11,200	6	Oberzollinspektoren	10,600
7	Hauptamtsverwalter	8,700	6	Hauptzollamtsverwalter	8,000
7	Hauptamtskontroleure	7,100	6	Hauptzollamtskontroleure	6,100
21		27,000	18		24,700
	Rheinoktroibeamte.			Rheinoktroibeamte.	
1	Schifffahrtsinspektor 2,800 fl. zur Hälfte.	1,400	1	Schifffahrtsinspektor 2,800 fl. zur Hälfte.	1,400
2	Einnehmer	2,312	1	Einnehmer	1,500
1	Kontroleur	813	1	Kontroleur	1,100
4		4,525	3		4,000
43	Summe Zollverwaltung:	53,975	39	Summe Zollverwaltung:	53,000
	Münzverwaltung.			Münzverwaltung.	
1	Münzwardein	1,400	1	Münzrath — Vorstand der Münze . .	2,000
1	Münzmeister	1,200	1	Münzmeister	1,400
1	Münzoffizial	1,200	1	Münzmedailleur	800
3		3,800	3		4,200
†348	Summe V.:	420,565	†327	Summe V.:	420,450
† 1,161	Hauptsumme:	1,329,478	† 1,142	Hauptsumme:	1,440,067

*) Nach dem Effektivetat auf 1. November 1836.
†) Hierunter 6 kombinirte Dienste; daher, diese einfach gezählt, ... 1136 — am 1. November 1849, ... 1155, am 1. Dezember 1832.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Es betrug im Jahr 1849	die Zahl der Beamten.		deren Besoldung.		Bemerkungen.
Stellen.	mehr.	weniger.	mehr.	weniger.	
			fl.	fl.	
I. Staatsministerium.					
Landstände	—	—	620	—	
Geheimes Kabinet	—	1	—	1,750	ab: 1 Geheimerrath
Staatsministerium	—	1	—	3,700	" "
I.	—	2	—	4,830	
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.					
Ministerium	—	—	2,050	—	zu: 2 Räthe, ab: 2 Kanzleibeamte.
Gesandtschaften	—	1	—	600	ab: 1 Legationsrath.
Bundestagsgesandtschaft	—	—	—	1,400	
Direktion der Posten und Eisenbahnen	15	—	17,600	—	zu: 4 Räthe und 11 Kanzleibeamte.
Lokalpostverwaltung	6	—	8,400	—	zu: 11 Kassiere und 1 Offizial, ab: 3 Vorstände und 3 Expeditoren.
II.	20	—	26,050	—	
III. Justizministerium.					
Ministerium	—	—	—	400	
Oberhofgericht	—	—	6,450	—	zu: 1 Vizekanzler u. 1 Rath, ab: 2 Kanzleib.
Hofgerichte	7	—	22,004	—	ab: 1 Vorstand, zu: 8 Räthe.
Rechtspolizei	—	—	6,036	—	
Strafanstalten	5	—	6,180	—	zu: 2 Vorsteher, 2 Hausgeistliche, 1 Arzt.
III.	12	—	40,270	—	
IV. Ministerium des Innern.					
Ministerium	—	5	—	790	zu: 1 Rath, ab: 6 Kanzleibeamte.
Evangelischer Oberkirchenrath	—	—	2,760	—	zu: 1 Rath, ab: 1 Kanzleibeamter.
Katholischer Oberkirchenrath	3	—	2,750	—	zu: 2 Räthe und 1 Kanzleibeamter.
Sanitätskommission	—	1	1,600	—	ab: 1 Rath.
Generallandesarchiv	—	—	1,800	—	
Kreisregierungen	—	19	—	3,951	zu: 1 Rath, ab: 20 Kanzleibeamte, worunter 14 Kanzlisten.
Bezirksjustiz und Polizei	12	—	9,732	—	zu: 2 Beamte der 1ⁿ, 3 der 2ⁿ und 7 Beamte der 3ⁿ Abtheilung.
Sanitätspolizei	—	26	13,081	—	ab: 3 Amts-, 4 Assistenzärzte. An die Stelle von 101 Land- u. Stabschirurgen traten 82 Amtsch.
Allgemeine Sicherheitspolizei	—	3	—	1,100	ab: 2 Divisionäre u. 1 Regimentsquartiermstr.
Siechen- und Irrenanstalten und allgemeines Arbeitshaus	—	—	3,582	—	
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	2	—	7,650	—	zu: 2 Räthe.
Bezirksverwaltung des Wasser- u. Straßenbaues	9	—	12,800	—	zu: 9 Kondukteure.
Landesgestüt	—	—	—	700	
IV.	—	28	49,214	—	

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Es betrug im Jahr 1849.	die Zahl der Beamten.		deren Besoldung.		Bemerkungen.
Stellen.	mehr.	weniger.	mehr.	weniger.	
V. Finanzministerium.					
Ministerium	1	—	—	400	ab: 1 Finanzinspektor, zu: 2 Kanzleibeamte.
Centralkassen	—	—	400	—	
Oberrechnungskammer	—	1	400	—	ab: 1 Rath und 1 Kanzleibeamter, zu: 1 Revisionsbeamter.
Baubehörden	2	—	6,450	—	zu: 1 Bauinspektor, 3 Bezirksbaumeister, ab: 2 Kreisbaumeister.
Amortisationskasse	—	1	—	100	ab: 1 Kanzlist.
Hofdomänenkammer	—	5	—	3,450	ab: 3 Räthe und 2 Kanzleibeamte.
Bezirksverwaltung der Kameraldomänen.	—	7	—	2,800	ab: 7 Domänenverwalter.
Direktion der Forste und Bergwerke	—	2	—	1,000	zu: 1 Rath, ab: 1 Centralkassier und 2 Kanzleibeamte.
Lokalforstverwaltung	13	—	18,560	—	ab: 15 Forstmeister, zu: 5 Forstinspektoren und 23 Bezirksförster.
Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	2,000	—	
Steuerdirektion	—	3	—	3,200	ab: 1 Rath und 2 Kanzleibeamte.
Obereinnehmereien	—	10	—	11,950	ab: 10 Obereinnehmer.
Steuerrevisorate	—	2	—	2,300	ab: 2 Steuerrevisoren.
Salinenverwaltung	—	2	—	2,150	ab: 1 Hüttenmeister und 1 Mechaniker.
Zolldirektion	—	—	1,850	—	
Innere Zollverwaltung	—	3	—	2,300	ab: 1 Oberinspektor, 1 Verwalter und 1 Controleur.
Rheinoktroibeamte	—	1	—	525	ab: 1 Einnehmer.
Münzbeamte	—	—	400	—	
V.:	—	21	—	115	
dazu I.:	—	2	—	4,830	
II.:	20	—	26,050	—	
III.:	12	—	40,270	—	
IV.:	—	28	49,214	—	
Hauptsumme:	32	51	115,534	4,945	
		32	4,945		
		19	110,589		

Digitized by Google

Elfter Abschnitt.

Das Staatskassen- und Rechnungswesen.

§. 1.

Ein sehr wichtiger Zweig der Geschäftsaufgabe der Staats- insbesondere der Finanzverwaltung ist das Staatskassen- und Rechnungswesen. Es umfaßt die Fürsorge dafür, daß jede dem Staate gebührende Einnahme pünktlich erhoben, jede ihm obliegende Ausgabe pünktlich geleistet und, wie Eines und das Andere geschehen, im Einzelnen vom Kassenbeamten seiner Aufsichtsbehörde überzeugend nachgewiesen und im Ganzen in treuer übersichtlicher Darstellung der Regierung und den Ständen vor Augen gelegt wird. Damit diese umfangreiche Aufgabe gebührend erledigt werde, sind manchfaltige Einrichtungen nothwendig und in jedem wohl geordneten Staatshaushalt vorhanden. Darüber, was hierwegen in Baden besteht, in's Einzelne einzugehen, würde zu weit führen; ein allgemeiner Ueberblick aber wird nicht am ungeeigneten Orte sein.

§. 2.

Die Staatskassen im Großherzogthum, von den Kassen der Kriegsverwaltung vorerst abgesehen, zerfallen in drei Gattungen. Sie sind nämlich entweder

1) Bezirks- oder Lokalkassen, oder aber
2) Zentralkassen, oder endlich
3) Kassen der vom allgemeinen Staatshaushalt ausgeschiedenen Fonds.

Die Bezirks- oder Lokalkassen haben innerhalb eines einzelnen Bezirks oder an einer einzelnen Oertlichkeit, die Zentralkassen haben für das Land überhaupt oder doch für einen größeren Theil desselben bestimmte, dem allgemeinen Staatshaushalt angehörige Aufgaben zu erledigen, während die Kassen der ausgeschiedenen Fonds zu Kassen- und Rechnungsgeschäften berufen sind, die nicht zum Bereiche des allgemeinen Staatshaushalts, sondern zu besonderen, von der übrigen Wirthschaft des Staates getrennt behandelten Zweigen seines Haushalts gehören.

§. 3.

Zu den Bezirks- oder Lokalkassen werden gerechnet:

1) die Domänenkassen (Domänenverwaltungen — s. §. 6 des vierten Abschnitts), welche je in einem bestimmten Bezirke die Einnahmen und Ausgaben der Kameraldomänenverwaltung zu besorgen haben;
2) die Forstkassen (s. §. 22 des vierten Abschnitts), welche ebenso je in einem bestimmten Bezirke für die Einnahmen und Ausgaben der Forstdomänenverwaltung bestellt sind;
3) die Berg- und Hüttenkassen (Hüttenverwaltungen — s. §. 25 des vierten Abschnitts) für die Einnahmen und Ausgaben des Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksbetriebs je auf einem der ärarischen Werke;
4) die Steuerkassen (Obereinnehmereien — s. §. 84 des fünften Abschnitts), die Bezirkskassen der Steuer-

Digitized by Google

verwaltung, deren jede in dem ihr bezeichneten Umkreis die Staatssteuergefälle theils unmittelbar, theils durch Ortssteuereinnehmer zu erheben und die hierauf bezüglichen Ausgaben zu leisten hat;

5) die Salinenkassen, eine auf jeder der beiden Landessalinen (§. 84 des fünften Abschnitts), für die Einnahmen und Ausgaben der Salinenverwaltung;

6) die Zollkassen (Haupt- und Rheinzollämter, die Hauptzollämter an der Zollgränze und in den Hauptorten im Innern des Landes, die Rheinzollämter in Mannheim und Altbreisach), von welchen die Rheinzollämter die Rheinzölle von den ihrem Erhebungskreis zugetheilten Strecken des konventionellen Rheins zu erheben und die hierauf bezüglichen Ausgaben zu bestreiten, die Hauptzollämter dagegen die übrigen Zollgefälle theils unmittelbar, theils durch untergeordnete Land- und Wasserzollhebestellen einzuziehen, auch die Ausgaben der Zollverwaltung zu besorgen haben;

7) die Amtskassen, deren jede innerhalb eines bestimmten Bezirks den Lokal- und Bezirksaufwand der Justiz- und Polizeiverwaltung zu leisten, auch einige hierauf bezügliche Einnahmen zu empfangen berufen ist;

8) die Wasser- und Straßenbaukassen für den Wasser- und Straßenbauaufwand des Staates und die damit in Verbindung stehenden Einnahmen je in einem gewissen Bezirke;

9) die Kassen der Staatsanstalten, als der Strafanstalten, des Siechen-, des Irren-, des Arbeitshauses und des Landesgestüts, für die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Anstalt.

Als Lokalkassen können schließlich noch angesehen werden

10) die Büreaukassen der Mittel- und Oberbehörden, welche die für die Kanzleibedürfnisse dieser Stellen ausgesetzten Beträge von der betreffenden Staatsverrechnung im Ganzen in Empfang zu nehmen und im Einzelnen zu verausgaben haben, sowie die Kassen beider Ständekammern, die ebenso den Bedarf für diese von der Generalstaatskasse beziehen und im Einzelnen bestreiten.

Weit weniger groß als die Zahl der Kassen ist die der Kassendienste selber. Die Forstkassen sind überall den Domänenverwaltungen, die Wasser- und Straßenbaukassen den Obereinnehmereien, die Amtskassen den Obereinnehmereien und überdies auch einzelnen Domänenverwaltungen zugetheilt. In mehreren Bezirken sind die Dienste der Domänenverwaltung und der Obereinnehmerei vereinigt. Den minder wichtigen Hauptzollämtern an der Gränze und im Innern ist zugleich eine Obereinnehmerei mit ihren Nebenkassen zugetheilt und einem solchen kombinirten Dienste die Benennung „Hauptsteueramt" beigelegt. Einem dieser Hauptsteuerämter ist auch die Domänen- und Forstkasse des Bezirkes zugewiesen. Die Büreaukassen der Mittel- und Oberbehörden verwaltet je ein Kanzleibeamter derselben und die Kasse jeder Ständekammer der Archivar der Letzteren.

§. 4.

Die Zentralkassen sind theils solche, welche die Aufgabe einer Zentralkasse im Allgemeinen, theils solche, welche dieselbe nur für besondere Zwecke zu erfüllen haben.

Jene sind die Generalstaatskasse am Sitze der Zentralregierung und die beiden Kreiskassen zu Freiburg und Mannheim.

Zu diesen, den Zentralkassen für besondere Zwecke, gehören:

1) die Amortisationskasse für die Staatsschuldentilgung (s. den siebenten Abschnitt);

2) die Zehntschuldentilgungskasse für Darleihen zur Tilgung der Zehntablösungsbeträge (siebenter Abschnitt §. 13);

3) die Münzkasse für die Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung (§. 7 des sechsten Abschnitts), endlich

4) die Papiergeldeinlösungskasse für Einwechslung des Großherzoglichen Papiergelds (s. §. 12 des siebenten Abschnitts).

Die Zehntschuldentilgungskasse ist den Beamten der Amortisations-, die Münz- und die Papiergeldeinlösungskasse dagegen sind der Generalstaatskasse zugetheilt.

Digitized by Google

Mit den Bezirks- oder Lokalkassen steht die allgemeine Zentralkasse, der der betreffende Bezirk zugewiesen ist, sonach mit den Bezirks- oder Lokalkassen im mittleren Theile des Landes die Generalstaatskasse, mit den Bezirks- oder Lokalkassen im nördlichen Theile des Staatsgebiets die Kreiskasse Mannheim, endlich mit den Bezirks- oder Lokalkassen im südlichen Theile des Staatsgebiets die Kreiskasse Freiburg, in regelmäßiger Geschäftsverbindung. An diese Zentralkasse hat die Bezirks- oder Lokalkasse ihre Ueberschüsse abzuliefern, von gedachter Zentralkasse ihre Zuschüsse zu beziehen. Die Generalstaatskasse und beide Kreiskassen haben aber nicht blos jene Ueberschüsse zu empfangen und diese Zuschüsse zu leisten. Sie besorgen unmittelbar auch Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht für eine andere Kasse eignen; namentlich wird unmittelbar durch sie und vorzugsweise durch die Generalstaatskasse ein großer Theil des eigentlichen Staatsaufwands bestritten. In die Generalstaatskasse liefern selbst die Kreiskassen ihre Ueberschüsse. So sammeln sich die Staatseinnahmen, deren die Lokal-, Bezirks- und Kreiskassen nicht bedürfen, in der Generalstaatskasse, die hinwiederum auch an die Kreiskassen Zuschuß leistet, wo es dessen bedarf. Soweit es zur Geschäftserleichterung dient, übertragen die Generalstaatskasse und die Kreiskassen den Vollzug ihrer Einnahmen und Ausgaben den Bezirks- oder Lokalkassen.

Von den Zentralkassen für besondere Zwecke stehen die Münz- und die Papiergeldeinlösungskasse nur mit der Generalstaatskasse in unmittelbarer Geschäftsverbindung. Die Amortisationskasse bedient sich, soweit es zur Erleichterung des Geschäfts gereicht, zum Vollzug ihrer Einnahmen und Ausgaben auch der Bezirkskassen und es erfolgt die Ausgleichung hierüber bisweilen durch Baarsendung, in der Regel aber durch Aufrechnung unter Vermittelung der Generalstaatskasse. Die Zehntschuldentilgungskasse läßt eben sowohl ihre Darlehen an Zehntpflichtige als den Bezug der diesen hiernach obliegenden Zahlungen durch Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter besorgen und rechnet wegen des ihr monatlich im Ganzen zu gut kommenden oder zur Last fallenden Betrags mit der Generalstaatskasse ab.

§. 5.

Als Kassen der ausgeschiedenen Fonds bestehen:

1) die Postkassen — sowohl die Lokalpostkassen (Postämter, Postverwaltungen, Posterpeditionen), als die Zentralkasse des Post- und Eisenbahnbetriebs (Generalpostkasse);
2) die Eisenbahnbetriebskassen (Eisenbahnämter und Eisenbahnexpeditionen);
3) die Eisenbahnbaukassen, wo und soweit sie vorübergehend noch erforderlich sind;
4) die Eisenbahnschuldentilgungskasse;
5) die Badanstaltenkasse.

Die Ueberschüsse der Post- und der Eisenbahnbetriebskassen — nach §. 14 des siebenten Abschnitts zum Bau der Eisenbahn oder vielmehr zur Verzinsung und Tilgung der deßhalb erwachsenen und noch erwachsenden Schulden bestimmt — fließen durch die Generalpostkasse in die Eisenbahnschuldentilgungskasse. Die Eisenbahnbaukassen erhalten von dieser ihren Bedarf, hier unmittelbar, dort durch Vermittelung der Generalstaats- oder der einschlägigen Kreiskasse. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse tritt beim Vollzuge ihrer Einnahmen und Ausgaben auch mit Bezirkskassen in Verbindung, wo dieß zur Erleichterung des Geschäftes dient. Die Eisenbahnbaukassen sind dazu geeigneten Bezirkskassen, die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist den Beamten der Amortisationskasse übertragen.

Die Badanstaltenkasse ist auf die Einkünfte von den Badanstalten beschränkt, und diese Einkünfte werden durch sie ausschließlich wieder auf Unterhaltung und Verbesserung der Badanstalten verwendet.

§. 6.

Allen diesen Staatskassen sind umfassende Kassen- und Rechnungsvorschriften ertheilt; manche allen gemeinsam, manche andere für die verschiedenen Kassen besonders. Nur das auf alle Kassen gemeinsam Anwendbare soll hier im Wesentlichsten kurz angedeutet werden.

Kein Kassenbeamter darf sein eigenes Geld mit dem der ihm anvertrauten Kassen vermischen. Keiner darf bei

Digitized by Google

Einnahmen anderes als badisches Papiergeld, andere als badische Goldmünzen, andere als grobe Silbergeldsorten des 24½-fl. Fußes, andere Silberscheidemünze als solche der Staaten der Münchener Münzkonvention, andere als badische Kupferscheidemünze annehmen, so weit nicht rücksichtlich einzelner Sorten fremden Geldes überhaupt oder für einzelne Kassen Ausnahmen zugelassen sind. Jeder Kassenbeamte hat seine Kasse mit aller Sorgfalt zu bewahren. Jeder ist verpflichtet, am Ende des Monats die Kasse zu stürzen und deren Vorrath nach den vorgefundenen einzelnen Geldsorten genau zu verzeichnen. Jeder hat der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde innerhalb der ersten zehn Tage des Monats eine Darstellung des Geldvorrathes am Schlusse des abgelaufenen Monats vorzulegen.

Ehehin hatte man bei jedem mehrere Kassen in sich vereinigenden Dienste ebenso viele getrennt aufbewahrte Kassenbestände als Kassen und das Kassengeschäft war hierdurch nicht minder erschwert als manchfachen Irrungen ausgesetzt. Jetzt ist dieß anders.

Von allen im §. 3 Ziffer 1 bis 8 genannten Bezirkskassen, die zu einem Dienste vereinigt sind, führt nur die Obereinnehmerei, und wenn sich beim vereinigten Dienste keine Obereinnehmerei befindet, nur die Domänenverwaltung eine Kasse. Die Obereinnehmerei, beziehungsweise Domänenverwaltung, erscheint dann als Hauptverrechnung, die mit ihr verbundenen anderen Bezirkskassen dagegen erscheinen als Nebenverrechnungen. Einnahmen für diese fließen in die Kasse der Hauptverrechnung, Ausgaben der Nebenverrechnungen werden aus letzterer Kasse bestritten. Jede Nebenverrechnung behandelt in ihren Büchern (§. 7) am Monatsschluß den Ueberschuß ihrer Einnahme über die Ausgabe als Lieferung an die Hauptverrechnung und den Ueberschuß ihrer Ausgabe über die Einnahme als Zuschuß von der Hauptverrechnung. Von dieser werden gleichzeitig die berechneten Lieferungen vereinnahmt und die berechneten Zuschüsse verausgabt.

Wo sonst mehrere Kassen bei einem Dienste bestehen, da ist es der Wahl des verantwortlichen Kassenbeamten frei gestellt, ob er die Vorräthe jeder Kasse gesondert oder die aller vereinigt bewahren will.

§. 7.

Von jeder Staatskasse (Staatsverrechnung) ist eine chronologische und eine systematische Aufzeichnung ihrer Einnahmen und Ausgaben zu führen. Erstere ist das Tagbuch (Journal), letztere das Hauptbuch. Hülfsbücher werden nur da geführt, wo Einnahmen oder Ausgaben derselben Art in großer Anzahl vorkommen und einzeln passender abgesondert, als im Hauptbuche, vorgetragen werden.

Das Tagbuch, welches die Einträge, wie schon erwähnt, der Zeitfolge nach aufnimmt, gibt das Datum des Eintrags, Namen und Wohnort des Zahlenden, beziehungsweise Empfängers, die Seite, wo der Posten im Hauptbuche vorgetragen ist, dann die Rechnungsabtheilung und Rechnungsrubrik an. Weitere Bemerkungen enthält dasselbe in der Regel nicht. Die Einnahme soll vor Ausfolgung der Empfangsbescheinigung und die Ausgabe vor Aushändigung des Geldes in dasselbe eingetragen werden. Korrekturen in den Zahlen der vereinnahmten und verausgabten Beträge sind nicht gestattet. Ist eine Einnahme oder Ausgabe unrichtig gebucht, so ist der Fehler durch einen weiteren (ausgleichenden) Eintrag zu verbessern. Am Ende jedes Monats wird das Tagbuch abgeschlossen und nur der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben auf den folgenden Monat übertragen.

Im Hauptbuche wird die Einnahme und Ausgabe nach Soll, Hat und Rest dargestellt. Das Soll enthält diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche im Laufe des Rechnungsjahres vollzogen werden sollen; das Hat diejenigen, welche wirklich vollzogen sind; der Rest diejenigen, welche in das Soll aufgenommen, im Laufe des Rechnungsjahres aber unvollzogen geblieben sind. Dem Soll steht ein Eintrag innerhalb Linie zur Seite, welcher von allen den Punkten Kenntniß gibt, deren Beobachtung bei der Erhebung der Einnahme, beziehungsweise bei der Leistung der Ausgabe, nöthig ist. Die Einträge im Hat geschehen entweder während der Zahlung oder bald nachher auf Grund des Tagbuches. Zwischen diesem und dem Hat des Hauptbuchs muß vollkommene Uebereinstimmung herrschen und es muß wechselseitig das eine Buch auf das andere hinweisen. Vierteljährlich, längstens bis zum 15. Tage nach Ablauf des Quartals, wird der Aufsichtsbehörde ein Auszug aus dem Hauptbuche vorgelegt, welcher Soll, Hat und

Digitized by Google

Rest der Einnahme und Ausgabe in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Hauptbuche nach allen seinen Rubriken darstellt. Zu Ende des Rechnungsjahres — das Rechnungsjahr fällt in Baden seit 1. Januar 1842 mit dem Kalenderjahre zusammen — wird das Hauptbuch abgeschlossen. Vom vollendeten Hauptbuche wird der Aufsichtsbehörde eine Reinschrift vorgelegt. Bei der Mehrzahl der Staatskassen ist diese Vorlage die Rechnung, die sie abzulegen haben. Mehrere Kassen geben indeß ihre Rechnung monatlich oder vierteljährlich; eine Abschrift des Tagbuches vom betreffenden Zeitabschnitte sammt einer Abschrift des Hauptbuchs von demselben bilden alsdann die Rechnung.

§. 8.

Entsprechend der systematischen Ordnung des Hauptbuchs werden in solchem die Einnahmen von den Ausgaben gesondert und zuerst jene, dann diese vorgetragen. Die Einnahmen, wie die Ausgaben zerfallen in zwei Hauptgattungen: in eigentliche und uneigentliche Einnahmen und Ausgaben.

Die eigentlichen Einnahmen bestehen in den wirklichen Staatseinkünften, die eigentlichen Ausgaben in den wirklichen Verwendungen für Staatsbedürfnisse. Hinsichtlich der eigentlichen Einnahmen und Ausgaben wird nach der Zeit ihrer Entstehung zwischen Rückständen, Einnahmen und Ausgaben früherer Jahre und Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahr unterschieden. Rückstände heißen diejenigen Posten, welche im vorangegangenen Jahre schon als eigentliche Einnahmen oder Ausgaben im Rechnungssoll enthalten waren, aber nicht in das Hat gebracht worden, sondern unvollzogen in die neue Rechnung übergegangen sind. Unter den Einnahmen und Ausgaben früherer Jahre werden diejenigen begriffen, welche zwar ihrer Entstehung nach einem vorangegangenen Rechnungsjahre angehören, aber im Soll einer früheren Rechnung noch nicht enthalten waren. Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre sind diejenigen, welche sowohl nach ihrer Entstehung, als nach der Zeit ihrer Aufnahme in das Rechnungssoll dem laufenden Jahr angehören.

Die Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben umfaßt diejenigen Posten, welche die Mittel zu Staatszwecken nicht vermehren und nicht vermindern, indem aus jeder solchen Einnahme eine Ausgabe von gleichem Betrage und aus jeder solchen Ausgabe eine Einnahme von gleichem Betrage entsteht, immer also eine Ausgleichung stattfindet. Der Kassenvorrath, der aus dem vorangegangenen Jahr übernommen wurde, ein Zuschuß, der von anderen Kassen bezogen, eine Einnahme, die für andere Kassen gemacht ward, ein Vorschuß, den sie oder Privatpersonen leisteten, sind nur uneigentliche Einnahmen; der Kassenvorrath, der dem künftigen Jahr hinterlassen wurde, ein Zuschuß, der an andere Kassen geleistet, eine Ausgabe, die für sie gemacht, ein Vorschuß, der an sie oder Privatpersonen verabfolgt ward, sind eben so nur uneigentliche Ausgaben der betreffenden Verrechnung. Sie sind dies entweder überhaupt, oder doch für das Jahr, über welches Rechnung zu geben ist.

Diesen Unterscheidungen gemäß hat das Hauptbuch in Einnahme und Ausgabe vier Abtheilungen, nämlich:

I. die Rückstandsrechnung,
II. die Etatsrechnung früherer Jahre,
III. die Etatsrechnung vom laufenden Jahre,
IV. die Rechnung der uneigentlichen Einnahmen, beziehungsweise Ausgaben.

Die Etatsrechnung früherer Jahre sondert die Einnahmen und Ausgaben des unmittelbar vorangegangenen Jahres von jenen älterer Jahre. Die Einnahmen und Ausgaben, die erst nach Ablauf des Rechnungsjahres entstehen, dem sie angehören, sind nämlich von zweierlei Art; viele und mitunter sehr bedeutende gehören dem unmittelbar vorangegangenen Jahr und wenige und meist nur unerheblichere weiter zurückliegenden Jahren an. Jene vom unmittelbar vorangegangenen Jahr darf man darum nicht unberücksichtigt lassen, will man von den Einnahmen und Ausgaben eben dieses Jahrs ein genaues Bild erlangen. Sie ergänzen die Rechnungsabtheilung III desselben, und diese Ergänzung ist für die Vergleichung der Rechnungen mit dem zugehörigen Budget und für die Aufstellung des neuen Budgets von entschiedenem Werth.

Die Etatsrechnung vom laufenden Jahr unterscheidet zunächst die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen

Digitized by Google

und Ausgaben. Jene werden nach den Rubriken des Budgets, diese getrennt nach den Einnahmequellen und nach den einzelnen Gegenständen, für welche die Verwilligung geschehen ist, dargestellt.

Die Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben hat in Einnahme und Ausgabe sieben Rubriken, wie folgt:

I. Kassenrest aus der vorigen Rechnung (in Einnahme),
an die künftige Rechnung (in Ausgabe);
II. Zuschüsse (und Lieferungen);
III. von der oder für die Amortisationskasse;
IV. von anderen oder für andere Staatsverwaltungskassen;
V. von fremden oder für fremde Kassen;
VI. von oder für Privatpersonen;
VII. Ausgleichungsposten.

Forderungen, welche zur Zeit unbeibringlich sind, jedoch in späterer Zeit ganz oder theilweise flüssig werden können, werden in einem besonderen Verzeichnisse — Verzeichniß der ungewissen Aktiven — behandelt, welches jährlich mit der Rechnung abgeschlossen und am Ende der Geldrechnung als Anhang angereiht wird. Flüssig werdende Beträge dieses Verzeichnisses werden unter Rechnungsabtheilung II vereinnahmt, entschieden unbeibringliche einfach gelöscht.

Die Naturalienrechnungen werden nach denselben Grundzügen, wie die Geldrechnungen, geführt, im Uebrigen aber bei jedem Verwaltungszweige der Eigenthümlichkeit des Stoffes angepaßt.

Die Rechnungsbelege, auf welche sich die Einträge in den Büchern gründen, werden entweder nach Rubriken oder nach der Zeit des Einlaufs geordnet. Regel ist, daß sie bei allen Bezirksverrechnungen, welche Jahresrechnungen stellen, nach Rubriken, bei denjenigen Bezirksverrechnungen dagegen, welche Monats- oder Quartalsrechnungen stellen, und bei sämmtlichen Zentralkassen nach der Zeit des Einlaufs geordnet werden.

Jeder Verrechner hat seine Rechnung in dem ein für allemal hiefür bestimmten Termine an die vorgesetzte Behörde einzusenden. Geschieht dies nicht, ohne daß unter ganz besonderen Umständen eine Terminsverlängerung bewilligt worden ist, so tritt für jeden versäumten Tag eine Strafe von 1 fl. 30 kr. ein und wird nach fruchtlosem Umlauf von 14 Tagen auf des Verrechners Kosten ein Rechnungsstellkommissär abgeordnet. Die Behörden sind für den strengen Vollzug dieser Bestimmungen verantwortlich und eine Milderung im einzelnen Falle kann nur von der obersten Staatsstelle (dem Staatsministerium) ausgehen. Der Verrechner, so wie er zur pünktlichen Rechnungsvorlage angehalten wird, kann aber auch eine pünktliche Rechnungsabhör fordern. Er kann nämlich fordern, daß ihm über die Monatsrechnungen spätestens 5 Monate, über die Quartalsrechnungen spätestens ¼ Jahr und über die Jahresrechnungen spätestens 1¼ Jahre nach ihrem Schlusse ein Rechnungsbescheid zukommt.

§. 9.

Die den Staatskassen vorgesetzten Behörden sind:

1) für die Domänenkassen die Hofdomänenkammer,
2) für die Forst- und Berg- und Hüttenkassen die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke,
3) für die Steuer- und Salinekassen die Steuerdirektion,
4) für die Zollkassen die Zolldirektion,
5) für die Amtskassen die einschlägige Kreisregierung,
6) für die Wasser- und Straßenbau-, auch die Eisenbahnbaukassen die Oberdirektion des Wasser- und Staßenbaues,
7) für die Staatsanstaltenkassen die Behörde, welcher die bezügliche Staatsanstalt unmittelbar untersteht,
8) für die Zentralkassen und die Eisenbahnschuldentilgungskasse das Finanzministerium,

Digitized by Google

9) für die Post- und Eisenbahnbetriebskassen die Direktion der Posten und Eisenbahnen,

10) für die Badanstaltenkasse das Ministerium des Innern.

Ihnen, diesen vorgesetzten Behörden, liegt es ob, die betreffenden Kassen zunächst zu überwachen, über deren Einnahmen und Ausgaben bestimmungsgemäß zu verfügen, ihre Rechnungen zu empfangen, auch deren Prüfung eben so wie die Erledigung der dabei erhobenen Anstände zu veranlassen.

Um darüber zu wachen, daß alle Staatsrechnungen pünktlich gestellt, alsbald und genau geprüft und vorschriftsgemäß erledigt werden, ist eine besondere Zentralbehörde, die Oberrechnungskammer, bestellt. Sie ist den Mittelbehörden über- und den Ministerien gleichgeordnet und über ihre Geschäftsaufgabe sind durch landesherrliche Verordnungen vom 11. Oktober 1832 und vom 2. August 1838 genaue Bestimmungen gegeben.

Zur Vornahme der Prüfung der an sie gelangenden Rechnungen sind der Hofdomänenkammer, der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, der Steuerdirektion, der Zolldirektion, den Kreisregierungen, der Direktion des Wasser- und Straßenbaues und jener der Posten und Eisenbahnen Rechnungsrevisionen (d. i. je die erforderliche Anzahl zur Prüfung der betreffenden Rechnungen berufenen Revisionsbeamten) beigegeben und hat der nach vorgängiger Beantwortung der Revisionserinnerungen durch den Verrechner von der Revision zu beantragende Rechnungsbescheid für jede einzelne Rechnung von der betreffenden Behörde auszugehen.

Die Prüfung aller anderen Rechnungen geschieht durch die Rechnungsrevision der Oberrechnungskammer, die Ertheilung der Rechnungsbescheide hierauf unmittelbar von dieser. Die Staatsrechnungen, die nicht unmittelbar bei ihr abgehört werden, hat sie von Zeit zu Zeit zur Superrevision einzufordern und es soll sich diese jährlich wenigstens auf den sechsten Theil der betreffenden Rechnungen erstrecken.

In allem, was die Rechnungsprüfung und das Revisionspersonal betrifft, sind die genannten Mittelstellen der Oberrechnungskammer untergeben. Sie hat — doch nur nach vorgängiger Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Finanzministerium — alle allgemeinen, die Rechnungsabhör betreffenden Instruktionen zu erlassen. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Rechnungsarchive. Sie hat die Geschäftsführung aller Revisionsstellen von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Ihr ist zur Pflicht gemacht, bei der Revision oder Superrevision von Staatsrechnungen jeweils auch die Kompetenz der anweisenden Behörden zu prüfen und etwaige Erinnerungen hiergegen den betreffenden Ministerien mitzutheilen, auch bei nicht genügender Aufklärung hierüber dem Staatsministerium vorzulegen. Kommen Mängel in der Verwaltung zu Tag, so hat sie ihre Bemerkungen hierüber der Stelle mitzutheilen, unter welcher die Behörde steht, gegen deren Verwaltung die Erinnerungen gerichtet sind. Ihr liegt es ob, der höchsten Staatsstelle Jahr für Jahr nachzuweisen, daß und wann sämmtliche Staatsrechnungen zur Abhör eingereicht, geprüft und erledigt wurden.

§. 10.

Findet sich ein Kassenbeamter durch den Rechnungsbescheid einer Mittelstelle beschwert, so steht ihm die Berufung an die Oberrechnungskammer offen. Findet er sich durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen, oder im Falle der Berufung in zweiter Instanz zu seinem Nachtheile abgeänderten Bescheid, oder durch eine in Folge der Superrevision eingetretene Aenderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde erster Instanz gegebenen Bescheids beschwert, so kann er um Revision der Verhandlungen und Schöpfung eines ferneren Erkenntnisses bitten. Der Präsident der Oberrechnungskammer hat dann eine außerordentliche Sitzung zu veranstalten, bei welcher diejenigen Mitglieder der Oberrechnungskammer, auf deren Vortrag der Rechnungsbescheid ertheilt wurde, abtreten und dagegen die bei dem Finanzministerium, der Hofdomänenkammer und der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke angestellten rechtsgelehrten Räthe als Votanten anwohnen.

Das hier gefaßte Erkenntniß wird dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher er steht, eröffnet. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

Digitized by Google

§. 11.

Wie hiernach jede Staatskasse durch Prüfung ihrer Rechnung, so ist sie auch durch unvermuthet eintretende Dienstvisitationen überwacht. Zu solchen Visitationen — von den Dienstuntersuchungen abgesehen, welche von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissäre aus der Mitte der vorgesetzten Behörden vorgenommen werden können — ist ein Finanzinspektor ganz ausschließlich bestimmt. Er steht unmittelbar unter dem Finanzministerium und erhält seine Aufträge zu Dienstvisitationen jeweils vom Präsidenten dieses Ministeriums. Seine Berichte hat er an denselben zu erstatten; sie werden durch das Finanzministerium der betreffenden Verwaltungsbehörde zur Schlußfassung zugefertigt, und was hierauf geschehen, wird dem Finanzministerium angezeigt.

§. 12.

Außer den in den §§. 3, 4 und 5 aufgeführten Staatskassen bestehen noch die Kassen der Kriegsverwaltung des Staates. Sie sind

1) die Hauptkriegskasse als Zentralkasse und
2) die Kassen der einzelnen militärischen Verwaltungszweige, namentlich
   a. der Regimenter und Bataillone,
   b. der Zeughausverwaltung, der Montur- und Hauptmagazinsverwaltung, der Hospital- und der Kasernenverwaltungen,
   c. der Militärbildungsanstalt

als Spezialkassen.

Der Hauptkriegskasse fließt die Dotation der Militärverwaltung theils unmittelbar aus der Generalstaatskasse, theils durch die Steuerkassen zu. Sie bestreitet die Ausgaben der Kriegsverwaltung entweder selbst oder durch die betreffende Spezialkasse. Die Spezialkassen sind lediglich Geschäftsträger der Hauptkriegskasse, die ihnen die nöthigen Zuschüsse gibt und am Jahresschluß je den Gesammtaufwand der Kriegsverwaltung in ihrer Rechnung darstellt.

Die Kassen der Kriegsverwaltung sind der Leitung und Ueberwachung des Kriegsministeriums untergeben. Die Rechnungen der Spezialkassen werden von der demselben zugetheilten Rechnungsrevision geprüft und vom Kriegsministerium verbeschieden. Die Rechnung der Hauptkriegskasse wird bei der Oberrechnungskammer geprüft und der Bescheid hierüber von dieser ertheilt. Auch liegt ihr ob, die Rechnungen der Spezialkassen von Zeit zu Zeit der Superrevision zu unterziehen. Ihre Pflicht der Ueberwachung des Rechnungsstell- und Abhörgeschäfts erstreckt sich auch auf die Militärverwaltung.

§. 13.

Durch die Einrichtungen, wie sie in Vorstehendem kurz angedeutet wurden, ist für die Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen jeder einzelnen Staatskasse gesorgt. Allein es ist noch eine weitere Aufgabe übrig; man muß auch die wirthschaftlichen Ergebnisse jedes Verwaltungszweigs in ein Gesammtbild zusammentragen; man muß sie sodann, so weit sie vereinigt den Staatshaushalt darstellen, zu einer Hauptrechnung hierüber verbinden; man muß damit aus den Einzelrechnungen die Staatsrechnung selber fertigen. Es ist dies nöthig, wenn die Staatsregierung über den Staatshaushalt sich und den Ständen Rechenschaft geben und wenn sie an der Hand der Erfahrungen der Vergangenheit für die Zukunft einen möglichst richtigen Voranschlag erlangen will.

Sind die Ergebnisse eines Verwaltungszweigs, wie z. B. einer einzelnen Staatsanstalt, in einer Rechnung enthalten, so liefert ein rubrikenweiser Auszug aus dieser das Bild des Verwaltungszweigs. Ist aber für diesen Verwaltungszweig eine Reihe von Kassen bestellt, wie z. B. die Domänen-, die Forst-, die Steuerkassen, sind also die Resultate der Verwaltung in einer Reihe von Rechnungen zersplittert, so ist erst durch rubrikenweise summarische Zusammenstellung der Ergebnisse aller dieser Rechnungen die Hauptrechnung des Verwaltungszweigs zu fertigen, um damit das Gesammtbild dieser Verwaltung zu erlangen. In Baden liegt dieses Geschäft der Behörde ob, welche die betreffende Verwaltung unmittelbar leitet, sonach für die Hauptrechnung der Kameraldomänenverwaltung der

Digitized by Google

Hofdomänenkammer, für die Hauptrechnung der Forstverwaltung der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, für die Hauptrechnung der Steuerverwaltung der Steuerdirektion u. s. w. Aus diesen summarischen Hauptrechnungen aller dem allgemeinen Staatshaushalt einverleibten Verwaltungszweige hat sodann das Finanzministerium die Hauptstaatsrechnung des betreffenden Jahrs zu bearbeiten. Der Oberrechnungskammer ist aber aufgegeben, auf den Grund der Rechnungsauszüge der Einzelrechnungen die Hauptrechnung jedes Verwaltungszweigs und auf den Grund der also geprüften Hauptrechnungen der Verwaltungszweige die Hauptstaatsrechnung selbst zu prüfen und, ist sie richtig befunden, zu beglaubigen.

Ausgeschieden aus der Hauptstaatsrechnung bleiben die Rechnungen der im §. 5 erwähnten Fonds, auch jene der Amortisations- und der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 14.

So sind alle Vorarbeiten getroffen, welche die Regierung wie die Stände in die Lage setzen, die Ergebnisse des Staatshaushalts in übersichtlicher Darstellung überblicken und unter Vergleichung derselben mit dem Voranschlag (Budget) die Einhaltung des Letzteren würdigen zu können. Hiezu dienen

1) die detaillirte Uebersicht über die verwendeten Gelder. Sie besteht für jedes Jahr
   a. in der Hauptstaatsrechnung nebst den Hauptrechnungen aller einzelnen, zum allgemeinen Staatshaushalt gehörigen Verwaltungszweige;
   b. in den Uebersichten der Rechnungsergebnisse der Amortisationskasse, des Domanial- und Staatsgrundstocks, der Zehntschuldentilgungskasse;
   c. in den Hauptrechnungen der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbaukassen, so wie in der Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenkasse.
2) die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse mit dem Voranschlag für jeden einzelnen Verwaltungszweig je von einer Budgetperiode.

Den Ständen werden deßhalb auf jedem alle zwei Jahre eintretenden ordentlichen Landtag die detaillirte Uebersicht über die verwendeten Gelder je für die beiden letzt abgelaufenen Rechnungsjahre, sodann die vergleichende Darstellung mit Erläuterungen je für die jüngst abgelaufene zweijährige Budgetperiode vorgelegt. Die detaillirte Uebersicht über die verwendeten Gelder auf den Grund des §. 55 der Verfassungsurkunde, die vergleichende Darstellung sammt Erläuterungen aber zur Erleichterung der den Ständen obliegenden Prüfung über die Verwendung der verwilligten Gelder. Würde die vergleichende Darstellung von der Regierung nicht gegeben, so würde sie von den Ständen aus Staatsrechnungen und Budget selbst gefertigt werden müssen, und dieß würde nur mit größerer Mühe und größerem Zeitaufwand bewerkstelligt werden können.

Da nach der Verfassungsurkunde und späteren Verfassungsgesetzen die Rechnungen der Amortisationskasse, des Domanial- und des Staatsgrundstocks, der Zehnt- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom landständischen Ausschusse zu prüfen sind, so werden der Vorlage der detaillirten Uebersicht an die Stände die bezüglichen Berichte des Ausschusses sammt den Bemerkungen des Finanzministeriums hiezu beigefügt. Die also ausgerüstete Vorlage umfaßt das Gebiet des Staatshaushalts in allen seinen Theilen. Nicht ganz so die der vergleichenden Darstellung. Sie begreift weder die Ergebnisse der eben erwähnten Rechnungen, noch auch jene der Rechnungen über den Eisenbahnbau. Erstere nicht, weil dieß nach den Berichten des Ausschusses überflüssig wäre, und letztere nicht, weil über den Eisenbahnbau von Landtag zu Landtag besondere Nachweisung geliefert wird. Die vergleichende Darstellung verbreitet sich übrigens, von den eben erwähnten zwei Ausnahmen abgesehen, gleichfalls über das ganze Gebiet des Staatshaushalts und sie hat in einem ersten Abschnitte den allgemeinen Staatshaushalt, in einem zweiten dagegen die Verwaltungszweige des Post- und Eisenbahnbetriebs, sowie der Badanstalten zum Gegenstand. Sie fügt (§. 8) bei Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit dem Voranschlag jenen der möglichsten Vollständigkeit halber überall auch noch

Digitized by Google

die Beträge bei, die unter der betreffenden Rubrik der Rechnung des nächstfolgenden Jahrs (Etatsrechnung früherer Jahre) für das unmittelbar vorangegangene neu aufgenommen wurden.

§. 15.

Jedem, einem Verwaltungszweige übergeordneten Ministerium steht es zu, Anordnungen bezüglich auf das Kassen- und Rechnungswesen dieses einzelnen Verwaltungszweigs im Einverständnisse mit der Oberrechnungskammer zu treffen. Dem Finanzministerium liegt es aber ob, das gesammte Staatskasse- und Rechnungswesen von den untersten Stufen bis zur obersten zu überwachen und zweckgemäß zu leiten. Alle allgemeine Anordnungen gehen von ihm aus.

§. 16.

Die Organe betreffend, deren das Staatskassen- und Rechnungswesen bedarf, ist hier der Kassen- und der Revisionsbeamten zu gedenken.

Von den Kassenbeamten ist großentheils schon in vorangegangenen Abschnitten die Rede gewesen; dort nämlich ist ihrer Stellung und Belohnung gedacht. Alle Kassenbeamte haben, was hier ergänzend bemerkt wird, eine baare Dienstkaution zu erlegen, so weit sie nicht durch Entschließung des Regenten hievon entbunden werden. Diese Dienstkautionen, welche bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt sind, betragen für einen Bezirksverrechner 800 fl., für einen Zentralkassier 1000 fl.

Die Revisionsbeamten sind der Regel nach mit Staatsdienereigenschaft bekleidet. Bei Mittelstellen haben sie Besoldungen von 800 fl. bis zu 1,200 fl. und eine für Prüfung jeder einzelnen Rechnung festgesetzte, im Ganzen jährlich für die Aufgabe eines Revisors gegen 100 fl. betragende Abhörgebühr. Den zahlreicher besetzten Revisionen der Mittelstellen ist meist ein besonderer Vorstand (Oberrechnungsrath) mit einer Besoldung von 1,400 fl. bis 1,600 fl. vorgesetzt. Die Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer, aus Revisionsbeamten 1. Klasse (Oberrechnungsräthen) und 2. Klasse (Revisoren) bestehend, haben keine Abhörgebühr, aber Besoldungen von 900 fl. bis zu 1,600 fl. jährlich.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Der Staatshaushalt Badens von 1831 bis mit 1847.

§. 1.

Den statistischen Mittheilungen, die in den vorangegangenen Abschnitten über Baden und dessen Finanzen gemacht wurden, soll hier ein kurzes Gesammtbild des Staatshaushaltes von 1831 bis mit 1847 folgen. Dasselbe ist bereits dem jüngst verflossenen Landtage gegeben worden. Wohl wird im Großherzogthum über den Staatshaushalt von zwei zu zwei Jahren die umständlichste öffentliche Rechenschaft abgelegt; allein dennoch bleibt es von Werth, sich je für einen längeren Zeitraum übersichtlich zu vergegenwärtigen, wie der Haushalt in dieser ganzen Periode beschaffen gewesen ist und welche Ergebnisse er überhaupt geliefert hat.

Wenn die übersichtliche Darstellung jetzt auf die Periode vom 1. Juni 1831 bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1847 erstreckt wird, so ist dies leicht erklärlich. Mit dem 1. Juni 1820 begann das erste mit den Landständen vereinbarte Staatsbudget. Damit ward für den badischen Staatshaushalt ein neuer Zeitabschnitt eröffnet. Ihm waren eine lange Reihe erschöpfender Kriegsjahre und zuletzt ein Nothjahr vorangegangen, wie man es seit Menschengedenken nicht gehabt hatte. Alle diese Jahre hatten auf Vermögens- und Kreditverhältnisse wie der Unterthanen so des Staates höchst ungünstig gewirkt. Der Zeit von 1819 an blieb vorbehalten, durch allmählige Tilgung der außerordentlichen Kriegslasten, durch gesteigerte Thätigkeit in Landbau, Gewerbe und Handel, durch Wegräumung so mancher Hindernisse, die ihr sonst entgegen standen, durch Vornahme vieler Verbesserungen, die nur die Frucht des befestigten Friedens sein konnten, die Lage der Bürger, mit ihr aber und zugleich durch sorgfältigere Sichtung der Staatsbedürfnisse, durch angemessenere Ordnung in Beischaffung der Deckungsmittel hiefür, durch strengere Ueberwachung aller Theile des Staatshaushaltes den Zustand des Letzteren zu heben. War auch zu Anfang der Periode der Preis des Kapitals hoch und der des Bodens gedrückt, so sank doch nach und nach der Zinsfuß und ging der Bodenwerth wieder in die Höhe. Die Gewerbethätigkeit nahm gleichzeitig einen rascheren Aufschwung, zumal nachdem Baden, aus seiner isolirten Stellung heraustretend, dem Zollverein sich angeschlossen und damit seinen Bodenerzeugnissen, seinen Gewerben, seinem Handel ein großes freies Marktgebiet eröffnet hatte. So folgten sich seit 1820 eine lange Reihe gesegneter Jahre, einmal nur durch ein Hungerjahr ($18^{46}/_{47}$) unterbrochen. Aber mit dem Jahre 1847 schloß dieser Zeitabschnitt. Im Jahre 1848 traten die allbekannten weltgeschichtlichen politischen Ereignisse ein. Sie wirkten tief erschütternd auf das Vermögen der Einzelnen, wie auf das Einkommen der Staaten. Dem Großherzogthume war es beschieden, diese Folgen vorzugsweise mitzuempfinden. Es sah große Ersparnisse vergangener Jahre im Staatshaushalte aufzehren, die gewohnten alljährlichen Einnahmeüberschüsse schwinden, die Aufforderung zu Beschränkungen und Ersparnissen in ungemein verstärktem Maße hervortreten, die Staatsschuldensumme steigen. Mit Recht erblickt man darum für den Staatshaushalt das Jahr 1848 als den Anfang einer neuen Periode und mit Recht sieht man den Zeitabschnitt, welcher im Jahre 1820 eröffnet worden war, mit 1847 als abgelaufen an.

Digitized by Google

Von der ganzen Periode vom 1. Juni 1820 bis Ende 1847 soll jedoch nur der näher liegende mit 1. Juni 1831 beginnende Theil hier dargestellt werden. Auch die Jahre von 1820 bis 1831 in das übersichtliche Bild einzureihen, würde bei der minderen Vollständigkeit der damaligen Rechnungsablage und bei den manchfach inzwischen eingetretenen Rechnungsänderungen sehr schwierig sein und doch nur geringeres Interesse darbieten.

§. 2.

Einen summarischen Ueberblick der Staatseinnahmen, sowie der ordentlichen und der außerordentlichen Staatsausgaben vom 1. Juni 1831 bis Ende 1847 gewährt die Beilage 1.

Man sieht zunächst, daß in der ganzen Periode die ordentliche Staatseinnahme größer war, als die ordentliche Staatsausgabe. Man bemerkt sodann, daß zum ordentlichen Staatsaufwand regelmäßig, wenn schon in sehr wandelbarem und allmählig steigendem Betrag, ein außerordentlicher Staatsaufwand hinzu kam. Man nimmt endlich wahr, daß trotzdem der gesammte Staatsaufwand der Regel nach unter der Jahreseinnahme zurückblieb und nur für 1837, 1838, 1839, 1846, 1847 und für das zweite Halbjahr 1841 der Aufwand die Einnahme übertraf. Ja, man überzeugt sich, sieht man auf den Abschluß der weiter unten angerufenen Beilage 5 hin, daß unter Mitbeachtung der Ab- und Zunahme der Naturalvorräthe nur in den Jahren 1838 und 1847 eine Mehrausgabe zum Vorschein kam.

Es zeigt sich, was die ordentliche Einnahme und Ausgabe anbelangt, der durchschnittlich jährliche Betrag

	der Einnahme,	der Lasten und Verwaltungskosten,	des eigentlichen Staatsaufwandes,
von $18^{31}/_{34}$ zu	12,505,140 fl. 8 kr. . .	4,002,192 fl. 53 kr. . .	7,604,907 fl. 13 kr.
von $18^{45}/_{47}$ zu	17,264,534 fl. 40 kr. . .	6,293,362 fl. 29 kr. . .	9,583,738 fl. 56 kr.

Es hat daher die Roheinnahme um 4,759,394 fl. 32 kr. oder etwa 38 Prozent, der Betrag der Lasten und Verwaltungskosten um 2,291,169 fl. 36 kr. oder über 57 Prozent, der des eigentlichen Staatsaufwands um 1,978,831 fl. 43 kr. oder um etwa 26 Prozent durchschnittlich fürs Jahr zugenommen; und es ist die Reineinnahme, die zu Anfang der Periode in 8,502,947 fl. 15 kr. und zu Ende in 10,971,172 fl. 11 kr. bestand, um 2,468,224 fl. 56 kr. fürs Jahr oder um etwa 29 Prozent gestiegen. Man mag sich dabei vergegenwärtigen, daß die Bevölkerung gleichzeitig nicht ganz um 15 Prozent gewachsen ist.

§. 3.

Eine nach den Verwaltungszweigen detaillirte Uebersicht der ordentlichen Einnahmen wie der ordentlichen Ausgaben gewährt die Beilage 2.

Sie bezüglich der Einnahmen, sowie der Lasten und Verwaltungskosten zu beleuchten, kann füglich unterbleiben, da dieß rücksichtlich aller Haupteinnahmezweige, als der Kameral- und Forstdomänen, der Steuern, Zölle und Salinen in den Abschnitten IV. und V. bereits geschehen ist.

Anders mit dem eigentlichen Staatsaufwande. Es ist hierbei Folgendes hervorzuheben:

1) Im Etat des Staatsministeriums erscheint der Aufwand im Durchschnitt der drei ersten Jahre $18^{31}/_{34}$ jährlich mit 1,002,705 fl. 11 kr. und im Durchschnitt der drei letzten Jahre 1845, 1846 und 1847 jährlich mit 960,903 fl. 8 kr., in der letzten Periode also ziemlich weniger hoch, vornehmlich weil der Aufwand für das Großherzogliche Haus im ersten Jahre bedeutend höher gewesen ist, als in der Folge nach dem Heimfalle eines beträchtlichen Wittums.

2) Im Etat des Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beläuft sich der durchschnittliche Aufwand in den drei ersten Jahren auf 128,916 fl. 51 kr. und in den drei letzten auf 128,231 fl. 10 kr.; er blieb demnach im Ganzen nahe gleich. Hat auch der Aufwand für das Ministerium selbst mit Uebernahme der Leitung des Eisenbahnbetriebs verstärkt werden müssen, so hat dagegen die Kostensumme für die Gesandtschaften ermäßigt werden können. Unter den Bundeskosten waren früher freilich alle damals nicht sehr starken Matrikularbeiträge (es handelte sich nur um Unterhaltung der

Digitized by Google

Bundeskanzlei und der Festungen Mainz und Luxemburg), während späterhin die Matrikularbeiträge wegen des Baues von Rastatt und Ulm vorübergehend weit stärker waren und bezüglich des eben erwähnten neuen und vorübergehenden Festungsbauaufwandes im außerordentlichen Etat der Kriegsverwaltung aufgeführt wurden.

3) Der Etat des Justizministeriums zeigt im Durchschnitte jährlich von den

drei ersten Jahren . . . . . 507,513 fl. 41 kr.
drei letzten Jahren . . . . . 748,432 fl. 58 kr.,

also eine sehr ansehnliche Steigerung des Aufwandes. Sie rührt daher, daß der Personalstand der Hofgerichte etwas vermehrt und bei ihnen wie beim Oberhofgerichte von 1834 an auch die früher nicht in die Staatsrechnungen aufgenommene Ausgabe für Vortragsgebühren (später die Entschädigung dafür) aufgeführt ward, sodann daß mit dem vom 1. Januar 1842 ins Leben getretenen neuen Sportelgesetz die Bezüge der Rechtspolizeibeamten aufgebessert wurden, zuletzt daß der Aufwand für Strafanstalten mit der Kopfzahl der Sträflinge ansehnlich gestiegen ist.

4) Der Etat des Ministeriums des Innern ergiebt im Durchschnitte jährlich von den

drei ersten Jahren . . . . . 2,512,139 fl. 54 kr.
drei letzten Jahren . . . . . 3,759,017 fl. — kr.,

also abermals eine sehr beträchtliche Zunahme.

Am stärksten zeigt sich der Mehraufwand

für die Forstpolizei, für welche anfänglich nichts, später der Aufwand für die neu errichtete besondere Forstpolizeimittelstelle, endlich in einer Summe von etwas über 100,000 fl. neben diesem Aufwand auch die von der Forstdomänenverwaltung bestrittene und ihr aus dem Etat des Ministeriums des Innern wieder vergütete übrige Ausgabe für die Forstpolizeiverwaltung erscheint;

für die Bezirksjustiz- und Polizei, deren Kosten von anfänglich noch nicht . 670,000 fl.
über . . . . . 1,080,000 fl.
sich steigerten;

für die allgemeine Sicherheitspolizei, deren Aufwand mit beträchtlicher Verstärkung und besserer Salarirung des Personals (im Jahre 1832 1 Kommandeur, 6 Divisionäre, 6 Wachtmeister, 46 Brigadiers, 190 Gendarmen; im Jahre 1847 1 Kommandeur, 6 Offiziere, 4 Wachtmeister, 66 Brigadiere, 315 Gendarmen) sich von erst nur 97,798 fl. 53 kr. nahe verdoppelte;

für das Unterrichtswesen, dessen Kosten aus Staatsmitteln durch bessere Ausstattung der Universitäten, der gelehrten Mittelschulen, der Schullehrerseminarien, der technischen Lehranstalten, des Blinden- und des Taubstummeninstituts, ferner durch die reichlichen Staatsbeiträge auf den Grund des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, endlich durch die Staatsbeiträge zu höheren Bürgerschulen von 251,827 fl. 41 kr.
auf . . . . . 363,590 fl. 24 kr.
jährlich sich erhöhten;

für milde Fonds und Armenanstalten, für welche der Aufwand des Staates von anfänglichen 96,950 fl. 13 kr.
größtentheils wegen des inzwischen gesteigerten Zuschusses zur Generalwittwenkasse bis auf 120,179 fl. 44 kr.
anwuchs;

für die Siechen-, Irren- und polizeiliche Verwahrungsanstalt, deren Ausgaben und deren Einnahmen mit der steigenden Kopfzahl in die Höhe gingen;

für den Wasser- und Straßenbau, dessen Ausgaben von anfänglich jährlichen 913,036 fl. 37 kr.
zuletzt durchschnittlich die Summe von . . . . . 1,230,934 fl. 57 kr.
erreichten.

Digitized by Google

Vorzugsweise bedeutend sind im Etat des Ministeriums des Innern der Aufwand für Bezirksjustiz und Polizei und der Aufwand für den Wasser- und Straßenbau. Darum liefert die Beilage 3 eine Uebersicht der wichtigeren Positionen des ersteren und die Beilage 4 eine Uebersicht der wichtigeren Positionen des letzteren Aufwandes.

5) Der Etat des Finanzministeriums zeigt jährlich im Durchschnitte
der drei ersten Jahre einen Aufwand von 1,871,110 fl. 35 kr.,
der drei letzten Jahre einen Aufwand von 1,888,318 fl. 45 kr.,
also nur eine sehr geringe Erhöhung. Zwar haben die Ausgaben für das Ministerium selbst, für Baukosten, für den Bergbau, für verschiedenen Aufwand und für Pensionen (der Pensionsaufwand insbesondere von 809,976 fl. 38 kr. bis auf 652,024 fl. 47 kr., also über 150,000 fl. jährlich) ab-, dagegen die Ausgaben für die Zentralkassen, die Oberrechnungskammer, die Baubehörden, die Dampfschifffahrt und die Schuldentilgung (die letztere namentlich von 910,415 fl. bis auf 1,088,530 fl., also über 170,000 fl. jährlich in Folge des bestehender Einrichtung gemäß Jahr für Jahr steigenden Tilgungsfondes) zugenommen.

6) Der Etat des Kriegsministeriums gibt im Durchschnitte jährlich auf den Grund
der ersten drei Jahre 1,582,521 fl. 1 kr.,
der letzten drei Jahre 2,098,835 fl. 54 kr.
als Aufwand an und es kommt der Mehrbetrag von beiläufig 32 Prozent weit zum größten Theil auf die Kosten für den laufenden Dienst.

§. 4.

Eine detaillirte Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben liefert die Beilage 5. Die Ausgaben betreffen

1) die allgemeine Staatsverwaltung und zwar		
a. die Lasten und Verwaltungskosten mit		1,578,471 fl. 6 kr.
b. den eigentlichen Staatsaufwand mit		10,977,715 fl. 4 kr.
	zusammen also mit	12,556,186 fl. 10 kr.
2) Die Domanialgrundstocksverwaltung und zwar		
a. die Lasten und Verwaltungskosten mit		775,105 fl. 37 kr.
b. den eigentlichen Staatsaufwand mit		350,534 fl. 35 kr.
	zusammen also mit	1,125,640 fl. 12 kr.

so daß

3) im Ganzen vom 1. Juni 1831 an bis mit 1847 auf außerordentliche Ausgaben aus allgemeinen Staatsmitteln und aus dem Domanialgrundstocke nicht weniger als . . . . . 13,681,826 fl. 22 kr.
verwendet erscheinen.

Von den aus allgemeinen Staatsmitteln verwendeten, im Ganzen die Summe von 12,556,186 fl. 10 kr. erreichenden Beträgen waren

5,261,895 fl. 16 kr. dem Wasser- und Straßenbau,

1,160,428 fl. 25 kr. Bau- und sonstigen Einrichtungen zu den Zwecken der Zollverwaltung und des Handels,

1,213,832 fl. 16 kr. der Herstellung von Amthäusern und Gefängnissen, von Gebäuden für Lehrzwecke und Staatsanstalten (darunter für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau 586,417 fl.),

869,132 fl. 13 kr. Gebäuden und Einrichtungen für die Rechtspflege, doch ausschließlich der Amthäuser und Gefängnisse, gewidmet;

Digitized by Google

2,039,295 fl. 34 kr. für außerordentliche Anschaffungen der Kriegsverwaltung verausgabt;

516,000 fl. zur Unterstützung der Zehntablösung an die Staatsschuldentilgungskasse abgegeben u. s. w.

Von den aus dem Domanialgrundstocke geschöpften außerordentlichen Ausgaben wurde vornehmlich der Aufwand für verschiedene große Kulturverbesserungen auf Staatsdomänen, für mehrere kostspieligere Weganlagen zu deren Vortheil, für den Neubau der ärarischen Brauerei zu Rothhaus, für einige sehr beträchtliche neue Einrichtungen auf den Staatseisenwerken, namentlich für die Walzwerke zu Albbruck, für den Neubau und die Ausrüstung der Kunsthalle dahier ꝛc. bestritten.

Der überwiegende Mehrbetrag der außerordentlichen Ausgaben — jene zumal, mittelst welcher Flußkorrektionen und neue Straßenanlagen (diese in großer Zahl), Hafen-, Zoll- und Waarenlagerräume, Amthäuser, Gefängnisse, Straf- und andere Staatsanstaltengebäude, Gebäude zu Lehrzwecken und zur Förderung des Kunstsinnes hergestellt, oder endlich werthvolle Bestandtheile des Staatsdomänenvermögens entschieden verbessert wurden — kann mit gutem Grund einer fruchtbringenden Kapitalanlage gleich geachtet werden.

§. 5.

Trotz der großen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, wie sie in der Periode vorgekommen, wurden im Betriebsfond denn doch noch ansehnliche Ersparnisse angesammelt. Der Betriebsfond, der am 1. Juni 1831 4,546,827 fl. 18 kr. betragen hatte, war nämlich am Schlusse des Jahres 1847 auf 8,693,755 fl. 20 kr. angewachsen, hatte sonach inzwischen um 4,146,928 fl. 2 kr. zugenommen.

§. 6.

Nach §. 7 des siebenten Abschnitts war der Stand der Staatsschuld, ausschließlich der Forderung des Domänengrundstocks,

am 1. Juni 1831 . . . . . 13,263,389 fl. 46 kr.,
am 1. Januar 1848 . . . . 15,099,676 fl. 31 kr.,
mithin auf den letzteren Termin höher um . . . . 1,836,286 fl. 45 kr.,

und der Stand der Forderung des Domänengrundstocks

am 1. Juni 1831 . . . . . 9,679,651 fl. 35 kr.,
am 1. Januar 1848 . . . . 12,000,000 fl. — kr.,
sonach auf letzteren Termin höher um . . . . . 2,320,348 fl. 25 kr.

Es hat sich darum in der Periode die Staatsschuld überhaupt um 4,156,635 fl. 10 kr. vermehrt.

In der nämlichen Periode sind aber auch der Staatsschuldentilgungskasse nicht weniger als 14,181,261 fl. 26 kr. neuer Schulden zugewiesen, an Staatsschulden also neben der pünktlichsten Entrichtung aller Schuldzinsen in der That doch noch 10,024,626 fl. 16 kr. getilgt worden. Die inzwischen neu überwiesenen Schulden waren weit zum größten Theil solche, welche — wie die Schuldsumme von 8,423,000 fl. zur Beförderung der Zehntablösung, wie ferner die vielen Entschädigungsbeträge für aufgehobene alte Abgaben, wie endlich der Staatszuschuß für die Herrenfrohnd- und Blutzehntablösung, sodann das Kapital übernommener Bezirksschulden — eine entsprechende Entlastung der Staatsangehörigen zur Folge hatten.

§. 7.

Nach §. 14 des siebenten Abschnittes ist mit dem Bau und Betrieb der Staatseisenbahn im Jahre 1840 und ferner eine wesentliche Erweiterung des Staatshaushalts eingetreten, jedoch der neu gebildete Zweig vom übrigen Haushalte vollkommen getrennt geblieben. Auf den Bahnbau selbst und die Betriebseinrichtungen wurden bis Ende 1847 — 32,585,306 fl. 22 kr. verausgabt und die Mittel hiefür durch besondere Anlehen bezogen.

Zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld wurden die Reinerträgnisse

Digitized by Google

der Postverwaltung,

die

im Jahre	an Einnahme,	Ausgabe,	Einnahmeüberschuß,
1842	1,095,094 fl. 12 kr.	858,229 fl. 49 kr.	236,864 fl. 23 kr.,
1843	1,127,169 fl. 48 kr.	870,680 fl. 28 kr.	256,489 fl. 20 kr.,
1844	1,127,947 fl. 3 kr.	832,420 fl. 59 kr.	295,526 fl. 4 kr.,
1845	1,104,813 fl. 19 kr.	796,704 fl. 7 kr.	308,109 fl. 12 kr.,
1846	1,071,844 fl. 21 kr.	741,457 fl. 38 kr.	330,386 fl. 43 kr.,
1847	1,086,848 fl. 14 kr.	817,374 fl. 47 kr.	269,473 fl. 27 kr.

betrugen, vom 1. Januar 1842 an, und der Reinertrag

der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

die

im Jahre	an Einnahme,	Ausgabe,	Einnahmeüberschuß,
18⁴⁄₁₂	63,024 fl. 42 kr.	58,789 fl. 16 kr.	4,235 fl. 26 kr.,
1841 (2. Hälfte)	53,924 fl. 4 kr.	42,620 fl. 57 kr.	11,303 fl. 7 kr.,
1842	102,974 fl. 31 kr.	85,844 fl. 37 kr.	17,129 fl. 54 kr.,
1843	341,067 fl. 2 kr.	229,504 fl. — kr.	111,563 fl. 2 kr.,
1844	928,969 fl. 4 kr.	448,144 fl. 28 kr.	480,824 fl. 36 kr.,
1845	1,597,278 fl. 54 kr.	691,720 fl. 36 kr.	905,558 fl. 18 kr.,
1846	2,102,198 fl. 18 kr.	1,013,936 fl. 45 kr.	1,088,261 fl. 33 kr.,
1847	2,182,118 fl. 30 kr.	1,196,495 fl. 34 kr.	985,622 fl. 56 kr.

nachgewiesen hat, verwendet.

Ueberdies leistete, wie die Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben zeigt, die Staatskasse im Jahre 1845 einen einmaligen außerordentlichen Zuschuß von 167,342 fl.

§. 8.

Faßt man diese Ergebnisse des Staatshaushalts der Periode vom 1. Juni 1831 bis Ende 1847 zusammen, so stellt sich heraus,

1) daß alle laufenden Bedürfnisse des allgemeinen Staatshaushalts und zwar in fortschreitend reichlicherem Maße befriedigt werden konnten und befriedigt wurden;
2) daß nebstdem eine große Summe auf außerordentliche Ausgaben und zwar großentheils auf solche außerordentliche Ausgaben zu verwenden möglich war, die — indem sie das Staatsgut in seinem Ertrage steigerten, oder Gewerbe und Handel zu erleichtern, oder geistige und sittliche Bildung zu heben, überhaupt das Wohl der Staatsangehörigen zu fördern geeignet sind — selbst wieder als fruchtbringende Kapitalanlage erscheinen;
3) daß außer dem laufenden Bedarf für Zins und Tilgung der Staatsschuld außerordentlicher Weise von den Jahren $18^{31}/_{33}$ — 1,625,175 fl. 42 kr. und vom Jahre $18^{34}/_{35}$ — 516,000 fl. zur Staatsschuldentilgung bestimmt werden konnten;
4) daß die Staatsschuld forthin pünktlich verzinst und in Folge der zur Schuldentilgung verwendeten ordentlichen und außerordentlichen Mittel wirklich ein Kapitalbetrag von 10,024,626 fl. 16 kr. getilgt wurde;
5) daß — wenn demungeachtet die Staatsschuld um 4,156,635 fl. 10 kr. zugenommen hat — ein viel größerer Betrag auf Entlastung des Grundes und Bodens, mithin zum Wohle der Staatsbürger verwendet ward;
6) daß sich dieser Leistungen ungeachtet im Betriebsfond noch eine Ersparniß von 4,146,928 fl. 2 kr. ansammelte;

Digitized by Google

7) daß endlich von 1842 an eine ansehnliche Staatsrevenue, die der Post im Betrage von über 250,000 fl. jährlich, zu Gunsten der Eisenbahnanlage an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abgetreten und nebstdem letzterer noch ein einmaliger Staatszuschuß von 167,342 fl. gewährt wurde.

§. 9.

In Hinsicht auf die auf dem Steuervermögen ruhende Abgabenlast waren inzwischen bedeutende Aenderungen eingetreten und auch sie darf man, damit das Bild ein vollständiges werde, nicht unbeachtet lassen.

Vom 15. November 1820 an waren laut Verordnung vom 31. Oktober 1820 die Tabaksaccise mit 26,800 fl., die Oelaccise mit 26,000 fl., die Holzaccise mit 37,000 fl., und vom 1. Dezember 1820 an laut Verordnung vom 17. November 1820 das Salpeterregal mit 2,000 fl. Jahresertrag aufgehoben, ferner die Branntweinsteuer um 13,200 fl. ermäßigt, auch die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer vom 1. Juni 1820 an von 20 kr. auf 19 kr. für je hundert Gulden Steuerkapital herabgesetzt worden.

Die dergestalt erlassene Einnahme sollte fortan durch gleichzeitige Erhöhung des Straßengeldes, durch Verdoppelung des Flußbaugeldes und durch Einführung der Klassensteuer wiederum beigebracht werden.

Vom 1. Januar 1824 an hatte man den Salzpreis von 5 kr. auf 4 kr. vom Pfund (abgesehen von der Ermäßigung in Folge des eingeführten stärkeren Gewichtes) herabgesetzt, eine Erleichterung, die bei einer Konsumtion von damals etwa 160,000 Zentnern auf 266,666 fl. anzuschlagen war.

Vom 1. Juni 1825 an war laut Gesetz vom 14. Mai 1825 die Essigaccise zu 3,864 fl. und laut weiterem Gesetz vom nämlichem Tage die Weinaccise der Weinproduzenten von eigenem Erzeugniß mit etwa 10,000 fl. jährlichen Ertrags (Protokolle der zweiten Kammer von 1825, Heft 5, Seite 506) erlassen, dagegen die Gewerbsteuer von 19 kr. auf 23 kr. von je hundert Gulden Steuerkapital, damals ein beiläufiger Betrag von 116,055 fl., erhöht worden.

Im Jahre 1828 war nach Gesetz vom 14. Mai d. J. für eine Reihe von Fällen die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise erlassen, ferner laut Gesetz vom 31. Juli 1828 vom 1. September d. J. an das Weinohmgeld um zwanzig, die Weinaccise aber um $5^{8}/_{10}$ Prozent, Weinaccise und Weinohmgeld in beiläufigem Betrage von 68,000 fl. jährlich, gemindert worden.

Vom 1. Juni 1831 an wurden laut Gesetz vom 28. Mai 1831 die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden im Anschlage von 319,000 fl. jährlich (Protokolle der zweiten Kammer von 1831, Band 6, Seite 96), vom 1. Januar 1832 an nach Gesetz vom 28. Dezember 1831 die Accise von Schweine-, Schaf- und Lammfleisch, angeschlagen zu 57,000 fl. (Protokolle der zweiten Kammer von 1831, Band 33, Seite 188), abgeschafft, nicht minder von gleichem Termin an in Folge Gesetzes vom 31. Dezember 1831 der Spielkartenstempel, angeschlagen zu 3,000 fl. (Protokolle der zweiten Kammer von 1831, Band 36, Seite 55) aufgehoben.

Vom 1. Juni 1833 an verzichtete der Staat laut Gesetz vom 26. Oktober 1833 auf seinen herkömmlichen Zunfttaxantheil im Anschlage von 8,000 fl. jährlich.

Vom 22. Juli 1833 an ward der Salzpreis von 4 kr. auf 3 kr. für's Pfund ermäßigt und damit nach der damaligen Größe des Salzverbrauches von 230,000 Zentnern eine Einnahme von 383,333 fl. aufgegeben.

Durch Gesetz vom 22. Juni 1837 wurde das Branntweinkesselgeld um mindestens 15,000 fl. und durch Gesetz vom 10. Juli 1837 die Klassensteuer um etwa 60,000 fl. jährlich ermäßigt, durch Gesetz vom 3. August 1837 endlich die Erbschaftsaccise bei Erbschaften der Eltern von ihren Kindern aufgehoben.

Durch die Gesetze vom 5. Oktober 1820, vom 14. Mai 1825 und vom 14. Mai 1828 wurde eine Reihe alter Abgaben beseitigt, durch die Gesetze vom 14. Mai 1825, 28. Dezember 1831 und 26. Oktober 1833 eine beträchtliche Summe von Bezirksschulden einzelnen Landestheilen ab- und auf den Staat übernommen und durch die Gesetze vom 28. Dezember 1831 und vom 15. November 1833 ein Theil des Kapitals für Ablösung der Herren-

Digitized by Google

frohnden, der Blutzehnten und des Zehnten den Pflichtigen abgenommen und der Staatskasse zur Last gesetzt. Da nach §. 8 des siebenten Abschnitts die vom Staate übernommenen Kapitalbeträge für alte Abgaben, Herrenfrohnden, Blutzehnten und Bezirksschulden sich auf 7,117,151 fl. 31 kr. belaufen und der Kapitalbetrag des Staatszuschusses zur Zehntablösung zu 8,000,000 fl. angeschlagen ist, so darf die hieraus den Staatsangehörigen zu gut kommende Abgabenermäßigung immerhin auf 755,857 fl. jährlich angenommen werden.

Außer diesen fortdauernden Abgabenermäßigungen hatten während mehrerer Jahre durch Nachlaß der Gewerb- und Klassensteuer von je 300 fl. des Steuerkapitals jedes Steuerpflichtigen vorübergehende Abgabenminderungen statt.

Allen diesen Abgabenermäßigungen steht nur eine Steuererhöhung gegenüber, jene nämlich, welche den Verzehrern zollpflichtiger Waaren durch den Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein auferlegt wurde. Ist sie auch den aufgezählten Abgabeminderungen lange nicht gleich zu achten, so hätte doch das durch sie und die sonst günstigen Umstände forthin gesteigerte Staatseinkommen auch nach 1837, wie vorhin, zu Steuernachlässen in Stand gesetzt, wäre nicht von Regierung und Ständen vorgezogen worden, die Einnahmeüberschüsse fortan, wie geschehen, für außerordentliche Ausgaben zu verwenden und damit das ökonomische Wohl der Staatsbürger auf anderem Wege und in vielleicht noch wirksamerer Weise zu fördern.

Digitized by Google

Beilage 1.

Summarische Nachweisung

über

die Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1831 bis mit 1847.

	Einnahme.		Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.										Außerordentliche Ausgaben für den Domanialgrundstock.	
			Ordentliche Ausgaben.						Außerordentliche Ausgaben.		Summe.			
			Lasten und Verwaltungskosten.		Eigentlicher Staatsaufwand.		Zusammen.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Juni														
$18^{31}/_{32}$	12,524,243	49	3,913,148	14	7,746,165	6	11,659,313	20	156,085	5	11,815,398	25	—	—
$18^{32}/_{33}$	11,955,993	48	3,988,684	20	7,466,002	38	11,454,686	58	145,640	6	11,600,327	4	—	—
$18^{33}/_{34}$	13,035,182	47	4,104,746	5	7,602,553	55	11,707,300	—	155,979	51	11,863,279	51	—	—
$18^{34}/_{35}$	13,691,881	46	4,009,040	10	7,840,688	50	11,849,729	—	195,552	40	12,045,281	40	—	—
$18^{35}/_{36}$	13,678,226	40	4,647,049	23	7,845,669	2	12,492,718	25	201,478 516,000	32 —	12,694,196 516,000	57 —	—	—
1. Juli														
$18^{36}/_{37}$	14,008,895	40	4,745,610	5	8,020,722	55	12,766,333	—	474,733	19	13,241,066	19	—	—
$18^{37}/_{38}$	14,539,688	1	5,327,993	40	8,437,538	51	13,765,532	31	930,607	24	14,696,139	55	25,482	37
$18^{38}/_{39}$	14,873,985	43	5,814,171	52	8,468,387	31	14,282,559	23	1,156,932	30	15,439,491	53	18,548	40
$18^{39}/_{40}$	15,533,631	27	6,205,412	45	8,392,025	50	14,597,438	35	1,000,078	48	15,597,517	23	82,477	55
$18^{40}/_{41}$	16,540,149	42	6,027,269	13	8,712,074	8	14,739,343	21	569,539	42	15,308,883	3	116,206	16
1. Juli bis letzten Dezember 1841	8,016,360	11	3,291,911	43	4,561,972	38	7,853,884	21	1,061,810	1	8,915,694	22	91,553	21
1. Januar														
$18^{42}/_{43}$	15,588,741	34	5,168,368	55	9,001,505	3	14,169,873	58	743,546	18	14,913,420	16	101,761	16
$18^{43}/_{44}$	15,902,271	54	5,497,307	18	9,393,552	2	14,890,859	20	772,307	10	15,663,166	30	134,234	13
$18^{44}/_{45}$	16,202,170	58	5,881,685	12	9,195,054	51	15,076,740	3	758,840	7	15,835,580	10	205,648	17
$18^{45}/_{46}$	17,104,167	39	5,712,128	47	9,149,316	37	14,861,445	24	1,110,068	40	15,971,514	4	100,552	51
$18^{46}/_{47}$	17,479,035	37	6,650,647	10	9,711,801	50	16,362,449	—	1,187,713	23	17,550,162	23	68,742	7
$18^{47}/_{48}$	17,210,400	44	6,517,311	30	9,890,098	21	16,407,409	51	1,419,272	34	17,826,682	25	180,432	39

Note: Bis zum 1. Januar 1842 sind auch die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung einbegriffen.

Digitized by Google

Haupt=

über die ordentlichen

in den Jahren 1831

	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.														
Justizministerium.														
§.														
1. Strafanstalten	25,510	12	14,630	12	18,453	30	14,844	25	33,762	43	38,089	34	38,984	16
Ministerium des Innern.														
2. Amtskassenverwaltung . .	—	—	—	—	20,966	40	31,170	48	45,842	40	57,110	18	84,947	24
3. Siechenanstalt	384	16	477	24	419	56	789	27	276	14	1,770	18	1,292	35
4. Heil- und Pfleganstalt Illenau	9,725	53	9,077	45	8,796	—	9,263	11	12,701	17	13,492	30	15,774	57
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	5,455	47	4,698	50	6,607	5	3,045	26	10,287	39	10,398	4	7,655	45
6. Wasser- und Straßenbauverwaltung	14,742	12	17,743	12	17,243	37	25,139	—	17,742	13	18,013	25	16,404	56
7. Landesgestütsverwaltung . .	1,597	—	1,563	49	1,511	2	2,510	52	2,922	10	3,636	15	2,095	51
Finanzministerium.														
8. Kameraldomänenverwaltung	1,713,162	27	1,651,479	15	1,656,879	30	1,874,984	36	1,719,410	—	1,561,925	3	1,620,630	42
Schäfereiinstitut . . .	—	—	—	—	19,615	44	16,204	1	—	—	—	—	—	—
9. Forstdomänenverwaltung . .	1,039,325	36	881,865	1	1,123,841	26	1,064,431	39	1,182,669	35	1,462,604	12	1,428,248	55
Holzhandlungsinstitut . .	—	—	—	—	106,361	55	168,505	58	—	—	—	—	—	—
10. Berg- und Hüttenverwaltung	664,482	26	567,008	21	676,038	59	684,747	6	736,430	16	632,532	57	635,134	54
11. Steuerverwaltung	5,208,653	3	4,920,451	47	5,343,376	26	5,805,070	33	5,758,481	53	5,443,991	21	5,428,782	45
12. Salinenverwaltung . . .	1,558,098	49	1,571,240	19	1,348,487	30	1,314,046	40	1,312,823	47	1,366,508	3	1,343,787	29
13. Zollverwaltung	1,167,584	57	1,115,448	42	1,535,079	55	1,567,607	12	1,685,393	17	2,041,593	53	2,175,425	40
14. Münzverwaltung	591,984	18	625,051	8	470,943	13	370,404	41	328,171	7	372,704	5	686,823	38
15. Allgemeine Kassenverwaltung	31,518	40	43,899	24	45,831	49	68,728	28	54,216	31	92,305	54	48,617	33
Kriegsministerium.														
16. Militärverwaltung . . .	—	—	—	—	70,835	18	27,898	41	20,578	13	20,335	51	19,374	18
Summe	12,032,225	36	11,424,635	9	12,471,289	35	13,049,392	44	12,921,709	35	13,137,011	43	13,553,981	38
17. * Dazu: Postverwaltung .	492,018	13	531,358	39	563,893	12	642,489	2	756,517	5	871,883	57	985,706	23
Hauptsumme	12,524,243	49	11,955,993	48	13,035,182	47	13,691,881	46	13,678,226	40	14,008,895	40	14,539,688	1

* Seit 1. Januar 1842 fließen die Postrevenüen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse, deshalb sind die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung nur bis zu diesem Zeitpunkt hier aufgeführt.

Digitized by Google

Beilage 2.

Ueberſicht

Einnahmen und Ausgaben

bis einſchließlich 1847.

1. Juli						1. Januar											
$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
47,612	50	46,381	34	51,868	15	57,547	7	87,336	52	103,426	7	96,869	51	112,349	53	124,939	21
85,787	42	105,291	37	115,022	27	141,049	—	128,164	46	146,799	21	136,565	31	152,999	37	156,975	7
1,616	9	1,467	34	1,058	26	1,159	13	3,589	21	2,982	14	11,180	31	30,329	32	43,112	—
18,259	37	19,574	30	19,803	22	21,590	44	80,147	29	130,071	12	122,181	4	154,827	11	159,984	47
8,138	1	6,452	53	8,474	41	10,464	11	14,476	25	12,391	25	19,237	3	14,799	2	17,781	47
23,160	29	23,260	30	25,337	40	27,594	11	49,399	—	35,008	45	34,067	20	36,047	24	38,435	32
2,260	54	3,388	5	3,027	6	3,817	8	3,574	14	3,435	20	10,634	44	11,154	39	8,113	18
1,632,597	32	1,613,504	7	1,551,453	29	1,444,013	52	1,489,688	30	1,470,551	55	1,528,833	51	1,557,445	3	1,543,978	17
—	—	46	56	13,134	12	10,252	48	9,484	5	—	—	—	—	—	—	—	—
1,610,576	52	1,556,859	36	1,713,704	15	1,868,527	9	1,693,856	17	1,693,228	12	2,332,665	47	2,046,030	46	1,680,377	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
605,670	46	556,005	26	546,827	38	838,514	2	824,143	58	823,685	57	802,792	32	954,445	36	844,846	13
5,509,053	24	5,785,200	23	6,086,671	1	6,035,059	48	6,081,339	8	6,123,683	19	6,155,881	27	6,375,520	13	6,432,074	3
1,365,363	49	1,411,987	26	1,370,549	23	1,382,114	15	1,346,893	10	1,353,569	6	1,525,236	—	1,426,613	42	1,400,019	13
2,342,719	29	2,426,642	45	2,452,889	14	2,696,682	30	2,898,658	35	3,122,425	28	3,076,400	17	3,087,716	54	3,182,058	12
785,421	28	813,130	29	1,163,286	52	848,142	46	919,044	42	1,000,754	5	1,012,905	4	1,341,793	57	1,417,711	12
19,256	18	70,458	9	264,763	17	180,256	42	242,706	47	151,106	59	208,903	25	150,331	33	124,937	3
14,057	3	21,099	25	24,013	42	21,956	8	29,768	35	29,051	33	29,813	12	26 630	35	35,057	29
14,071,582	23	14,460,751	25	15,411,885	—	15,588,741	34	15,902,271	54	16,202,170	58	17,104,167	39	17,479,035	37	17,210,400	44
802,403	20	1,072,880	2	1,128,264	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14,873,985	43	15,533,631	27	16,540,149	42	15,588,741	34	15,902,271	54	16,202,170	58	17,104,167	39	17,479,035	37	17,210,400	44

Digitized by Google

	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.														
A. Lasten und Verwaltungskosten.														
Justizministerium.														
§.														
1. Strafanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	12,899	31	17,212	55	18,238	59
Ministerium des Innern.														
2. Amtskassenverwaltung . .	—	—	—	—	5,285	54	3,839	37	3,276	19	3,156	6	4,958	7
3. Siechenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	34	7	556	38	557	5
4. Heil- und Pfleganstalt Illenau	—	—	—	—	—	—	—	—	2,821	16	3,381	21	2,316	44
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	3,763	24	4,566	31	2,697	18
6. Wasser- und Straßenbauverwaltung	1,162	40	658	57	95	21	507	19	1,168	59	668	11	299	11
7. Landesgestütsverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	57	20	47	26	45	32
Finanzministerium.														
8. Kameraldomänenverwaltung .	673,742	44	726,501	9	808,805	30	884,779	18	810,005	41	866,208	39	805,159	15
Schäfereiinstitut . . .	—	—	—	—	41,040	27	8,178	1	—	—	—	—	—	—
9. Forstdomänenverwaltung . .	440,995	32	382,472	55	453,532	29	453,950	21	478,114	48	539,814	8	598,854	23
Holzhandlungsinstitut . .	—	—	—	—	91,295	6	59,931	24	—	—	—	—	—	—
10. Berg- und Hüttenverwaltung	685,822	16	662,562	27	522,432	36	450,520	13	510,366	35	460,910	36	545,492	52
11. Steuerverwaltung	719,262	55	626,856	39	591,570	19	657,585	54	825,992	19	725,897	45	771,346	20
12. Salinenverwaltung . . .	519,900	56	498,043	7	484,418	57	435,433	10	379,737	36	395,492	57	376,975	—
13. Zollverwaltung	199,324	18	212,629	13	306,351	2	283,402	52	801,068	27	699,160	51	760,622	27
14. Münzverwaltung	389,856	44	581,833	48	463,444	5	364,016	47	324,098	47	365,905	12	689,531	27
15. Allgemeine Kassenverwaltung	2,643	54	1,163	25	1,050	38	1,217	45	1,204	53	973	32	1,747	14
Kriegsministerium.														
16. Militärverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	3,632,711	59	3,692,721	40	3,769,322	24	3,603,362	41	4,154,610	2	4,083,952	48	4,578,841	54
17. * Dazu: Postverwaltung .	280,436	15	295,962	40	335,423	41	405,677	29	492,439	21	661,657	17	749,151	46
Hauptsumme	3,913,148	14	3,988,684	20	4,104,746	5	4,009,040	10	4,647,049	23	4,745,610	5	5,327,993	40

* Siehe die Bemerkung zur Einnahme.

Digitized by Google

1. Juli						1. Januar									
$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
21,122	14	19,589	30	23,468	13	30,098	23	52,480	48	55,748	21	55,794	48	72,933	8	86,668	8
4,925	59	5,438	21	4,858	16	8,715	22	7,232	35	10,776	46	7,669	48	9,062	18	8,755	37
43	49	137	32	56	3	34	46	222	22	91	27	6,355	59	21,126	44	28,386	16
3,443	14	3,518	34	3,527	54	3,325	41	57,462	11	83,737	50	73,929	56	85,175	12	89,755	3
3,479	28	3,141	32	2,912	59	2,721	15	8,299	9	4,327	1	6,506	11	6,999	48	9,773	55
377	18	438	11	560	1	2,152	43	2,139	59	899	54	1,080	26	2,815	31	2,491	6
68	3	67	34	60	10	1,259	3	70	52	88	29	349	15	160	3	159	17
879,045	36	843,610	50	769,509	45	756,755	—	758,088	36	761,758	12	806,545	—	911,469	17	893,085	26
—	—	872	36	19,515	17	14.246	19	8,801	58	—	—	—	—	—	—	—	—
694,050	41	719,983	54	709,185	35	742,318	22	740,133	56	795,185	31	815,028	53	822,722	34	818,208	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
774,347	39	702,428	10	501,984	31	679,426	25	774,662	43	917,767	4	833,811	3	964,707	40	911,249	57
730,595	43	746,548	48	805,331	11	760,443	22	768,577	1	765,775	8	779,914	33	803,037	4	829,484	36
465,333	48	593,169	59	443,467	22	397,983	6	328,527	40	352,819	6	313,868	54	340,772	26	352,274	33
791,370	15	812,854	58	826,734	24	864,045	17	904,053	3	1,076,541	24	934,161	42	1,019,395	15	1,036,259	41
793,051	27	941,755	48	1,084,936	36	800,398	56	966.573	8	959,077	42	976,270	18	1,493,766	2	1,361,711	21
1,735	14	11,047	53	11,148	8	104,444	55	119,981	17	97,091	17	100,842	1	96,504	8	89,048	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,162,990	28	5,404,604	10	5,207,256	25	5,168,368	55	5,497,307	18	5,881,685	12	5,712,128	47	6,650,647	10	6,517,311	30
651,181	24	800,808	35	820,012	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,814,171	52	6,205,412	45	6,027,269	13	5,168,368	55	5,497,307	18	5,881,685	12	5,712,128	47	6,650,647	10	6,517,311	30

Digitized by Google

	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.														
B. Eigentlicher Staatsaufwand.														
I. Staatsministerium.														
§.														
1. Großherzogliches Haus . .	987,000	—	884,000	—	867,000	—	860,888	53	857,000	—	857,000	—	857,000	—
2. Landstände	100,204	57	3,015	32	84,823	6	34,371	1	46,137	24	56,062	42	46,365	5
3. Geheimes Kabinet	10,612	22	8,996	29	9,470	55	7,767	49	9,331	20	8,245	32	8,055	20
4. Staatsministerium	14,346	—	13,033	20	12,865	33	12,437	30	11,306	57	9,795	25	9,757	34
5. Verschiedene Ausgaben . .	386	34	10,227	53	2,132	53	5,575	14	2,700	53	5,084	22	4,806	42
Summe I.:	1,112,549	53	919,273	14	976,292	27	921,090	27	926,476	34	936,188	1	925,984	41
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.														
6. Ministerium	24,875	—	29,550	—	29,550	—	28,921	7	27,694	19	29,357	46	30,893	43
7. Gesandtschaften und Konsulate	68,035	27	63,760	—	52,725	—	55,975	—	58,900	—	58,450	—	58,700	—
8. Bundeskosten	30,430	33	36,768	40	27,187	45	28,408	46	36,296	29	27,564	24	23,606	47
9. Verschiedene Ausgaben . . .	4,014	42	13,885	34	5,967	51	27,849	53	26,847	44	13,095	59	25,586	24
Summe II.:	127,355	42	143,964	14	115,430	36	141,154	46	149,738	32	128,468	9	138,786	54
III. Justizministerium.														
10. Ministerium	22,150	—	22,000	—	23 000	—	23,316	7	23,395	—	24,047	48	22,927	24
11. Oberhofgericht	45,192	30	44,488	—	44,406	7	52,686	43	52,092	10	47,514	40	48,949	36
12. Hofgerichte	111,067	31	111,596	3	120,098	52	138,910	57	136,615	53	132,623	42	134,808	18
13. Rechtspolizei	240,691	10	240,441	5	235,649	44	249,978	4	245,763	5	248,793	18	261,672	39
14. Strafanstalten	87,848	54	85,575	12	78,225	52	88,082	28	85,405	23	88,949	35	90,633	49
15. Verschiedene Ausgaben . . .	895	43	6,596	15	2,618	4	3,289	32	6,408	59	2,251	22	1,711	43
Summe III.:	507,845	48	510,696	35	503,998	39	556,263	51	549,680	30	544,180	25	560,703	29
Uebertrag:	1,747,751	23	1,573,934	3	1,595,721	42	1,618,509	4	1,625,895	36	1,608,836	35	1,625,475	4

Digitized by Google

1. Juli						1. Januar									
$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
857,000	—	857,000	—	857,000	—	869,011	7	878,472	13	877,000	—	877,000	—	877,000	—	883,247	—
53,146	19	2,684	52	37,594	14	3,316	16	27,060	46	104,287	9	49,779	35	90,578	13	13,932	59
8,074	6	6,856	24	8,510	43	10,512	59	9,512	29	8,754	54	8,212	2	8,516	21	8,664	7
9,946	21	10 133	20	10,200	—	10,500	—	10,500	—	10,150	—	25,695	—	18,693	20	15,425	—
2,998	58	3,107	25	1,799	35	469	1	4,736	56	385	33	2,235	8	2,486	45	1,243	53
931,165	44	879,782	1	915,104	32	893,809	23	930,282	24	1,000,577	36	962,921	45	997,274	39	922,512	59
31,149	11	31,381	10	31,340	53	31,487	27	32,460	26	33,325	—	33,900	—	36,173	54	36,555	50
57,300	—	58,000	—	60,237	47	60,723	33	61,673	58	60,299	58	62,031	25	60,587	59	57,639	30
35,936	42	29,892	45	26,871	35	43,041	20	27,814	30	18,666	40	18,400	—	18,082	13	20,522	26
6,655	31	13,327	37	23,611	40	17,141	3	18,443	21	15,609	54	16,981	5	17,968	57	5,850	13
134,041	24	132,601	32	142,061	55	152,393	23	140,392	15	127,901	32	131,312	30	132,813	3	120,567	59
22,303	7	22,663	14	22,937	17	22,634	40	22,131	14	22,455	—	22,788	11	22,902	46	23,420	42
53,875	38	54,150	57	54,223	56	53,572	26	54,506	6	54,966	42	54,413	54	54,244	10	54,104	43
136,857	52	138,070	8	138,033	40	140,839	4	141,785	57	143,720	49	140,696	1	143,765	18	143,510	36
274,043	31	291,145	38	304,603	10	347,249	42	353,724	36	365,989	45	383,781	19	383,452	7	396,322	9
102.699	26	93,669	56	94,309	28	103,008	38	109,698	41	117,379	21	111,215	40	138,034	—	146,540	20
1,891	32	2,433	10	3,179	14	5,081	11	3,111	49	1,986	43	5,224	54	5,585	50	15,296	14
591,671	6	602,133	3	617,286	45	672,385	41	684,958	23	706,498	20	718,119	59	747,984	11	779,194	44
1,653,878	14	1,614,516	36	1,674,453	12	1,718,588	27	1,755,633	2	1,834,977	28	1,812,354	14	1,878,071	53	1,822,275	42

Digitized by Google

	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.														
B. Eigentlicher Staatsaufwand.														
Uebertrag:	1,747,751	23	1,573,934	3	1,595,721	42	1,618,509	4	1,625,895	36	1,608,836	35	1,625,475	4
IV. Ministerium des Innern.														
§.														
16. Ministerium	38,362	12	39,236	56	43,802	59	42,225	55	43,397	59	44,946	—	47,162	19
17. Evangelischer Oberkirchenrath	14,000	—	14,400	—	14,000	—	14,000	—	12,246	54	12,200	—	15,114	—
18. Katholischer Oberkirchenrath	14,000	—	14,000	—	14,000	—	14,000	—	19,663	6	19,600	—	20,400	—
19. Forstpolizeidirektion	—	—	—	—	—	—	12,239	12	14,270	9	13,884	56	14,075	13
20. Sanitätskommission	4,900	—	5,073	38	5,186	58	4,803	53	4,954	24	4,802	—	6,340	—
21. Generallandesarchiv	19,463	55	17,361	15	12,361	20	12,001	3	11,944	33	12,358	—	12,890	22
22. Kreisregierungen	145,555	33	126,675	6	136,893	51	133,926	40	137,530	—	135,881	20	141,306	33
23. Bezirksjustiz und Polizei	669,653	52	662,550	33	667,905	48	738,249	56	719,511	20	808,071	24	870,202	18
24. Allgemeine Sicherheitspolizei	89,279	56	93,973	44	110,143	—	120,361	37	138,082	34	144,418	9	161,711	17
25. Unterrichtswesen	239,114	4	258,125	17	258,243	43	278,246	7	267,771	13	257,806	47	287,873	57
26. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	20,488	16	23,761	58	21,614	53	25,465	40	38,807	40	39,001	20	38,831	40
27. Kultus	60,521	14	63,528	30	67,201	37	68,938	—	66,565	30	66,484	59	73,887	49
28. Milde Fonds und Armenanstalten	80,261	57	95,928	12	114,660	31	101,290	57	99,493	52	106,038	—	103,437	15
29. Siechenanstalt	12,531	52	13,008	51	12,241	21	13,123	23	12,492	52	13,192	1	12,945	3
30. Heil- u. Pfleganstalt Illenau	63,984	40	67,987	8	59,000	7	64,013	15	64,010	38	70,774	4	67,485	59
31. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	13,652	27	16,361	6	17,734	28	14,683	42	16,194	44	19,471	48	15,149	26
32. Wasser- und Straßenbau	922,258	48	857,735	41	959,115	24	939,965	10	781,142	2	999,226	7	1,037,329	3
33. Landesgestüt	72,155	38	60,287	23	72,311	16	90,965	41	81,905	46	61,615	16	72,080	13
34. Verschiedene Ausgaben	15,139	3	15,981	52	8,701	49	10,584	53	16,566	22	23,558	14	36,117	39
Summe IV.:	2,495,323	27	2,445,977	10	2,595,119	5	2,699,135	4	2,546,551	38	2,853,330	25	3,034,340	6
Uebertrag:	4,243,074	50	4,019,911	13	4,190,840	47	4,317,644	8	4,172,447	14	4,462,167	—	4,659,815	10

Zu §. 19. Seit 1842 wurde dem Etat der Forstpolizeidirektion der Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung, welchen die Forstdomänenverwaltung bestreitet, zur Last gesetzt und bei dieser der bezügliche Betrag vereinnahmt.

Digitized by Google

1. Juli						1. Januar											
$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,653,878	14	1,614,516	36	1,674,453	12	1,718,588	27	1,755,633	2	1,834,977	28	1,812,354	14	1,878,071	53	1,822,275	42
41,622	52	42,491	50	42,185	20	42,021	47	42,126	23	43,189	7	42,902	47	43,169	50	42,742	55
15,114	—	16,957	—	16,957	—	18,240	—	18,990	—	18,411	—	18,411	—	18,420	—	18,420	—
21,400	—	20,300	—	20,300	—	21,795	—	23,595	—	22,795	—	22,795	—	24,316	—	24,316	—
14,294	16	13,269	31	14,334	53	95,980	7	97,517	18	101,152	51	101,092	51	101,765	34	102,844	20
6,348	20	6,332	40	6,429	35	6,673	20	6,759	57	6,656	6	6,740	—	6,740	—	7,020	—
13,151	—	12,981	20	12,932	35	12,994	11	12,769	40	12,990	—	12,719	27	12,690	—	12,690	—
139,944	58	141,841	48	142,042	56	142,235	56	142,249	53	142,385	20	142,458	33	142,256	12	142,468	23
938,888	23	937,752	18	950,688	2	983,449	50	1,001,450	40	1,014,910	20	996,101	8	1,055,899	55	1,192,885	16
168,939	19	167,815	52	163,370	1	163,347	11	174,363	46	182,150	27	194,031	45	197,037	58	189,860	24
297,358	—	302,342	20	321,444	3	322,524	7	340,221	44	345,299	17	349,077	41	367,136	6	374,557	25
42,457	40	37,138	—	41,374	40	37,958	—	40,341	21	39,194	51	40,125	36	40,175	32	41,091	26
74,650	25	74,667	5	75,747	17	83,178	28	84,577	44	84,949	36	84,662	40	86,666	5	87,267	23
114,890	52	114,021	57	102,698	5	107,269	38	110,818	6	108,135	14	109,159	48	120,245	25	131,134	—
14,326	1	14,065	50	12,859	14	14,216	55	31,148	9	28,018	55	39,914	54	36,960	2	51,201	30
72,431	20	71,630	41	73,588	20	80,037	52	98,640	21	109,358	27	115,586	47	129,617	27	128,283	21
15,894	20	13,718	51	11,965	28	18,761	9	21,457	29	21,011	43	24,017	4	19,472	18	30,169	12
1,034,447	32	1,056,763	7	981,056	21	1,118,249	16	1,103,698	5	1,138,536	3	1,131,039	38	1,294,878	39	1,266,886	33
60,232	—	63,263	49	67,516	49	62,833	49	68,511	37	80,493	13	58,815	56	97,501	3	72,430	38
34,212	47	19,425	22	19,584	29	15,428	18	19,016	13	22,038	59	26,427	—	18,833	39	30,890	55
3,120,604	5	3,126,779	21	3,077,075	8	3,347,194	54	3,438,253	26	3,521,676	29	3,516,109	35	3,813,781	45	3,947,159	41
4,774,482	19	4,741,295	57	4,751,528	20	5,065,783	21	5,193,886	28	5,356,653	57	5,328,463	49	5,691,853	38	5,769,435	23

Digitized by Google

	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.														
B. Eigentlicher Staatsaufwand.														
Uebertrag	4,243,074	50	4,019,911	13	4,190,840	47	4,317,644	8	4,172,447	14	4,462,167	—	4,659,815	10
V. Finanzministerium.														
§.														
35. Ministerium	37,122	25	33,705	25	34,095	50	33,778	22	33,337	35	34,586	57	34,001	55
Fiskalat	12,829	21	7,023	47										
	49,951	46	40,729	12										
36. Centralkassen	15,346	5	14,106	21	13,584	13	12,301	36	11,761	32	12,145	35	12,538	16
37. Oberrechnungskammer	25,437	28	26,097	24	30,620	37	31,857	8	31,352	13	31,812	48	33,057	38
38. Baubehörden	31,152	36	31,250	58	30,355	51	30,718	58	30,351	57	30,716	51	31,560	31
39. Baukosten ꝛc. von Centralstaatsgebäuden	8,783	33	9,533	27	4,750	12	12,242	51	15,631	38	10,347	37	4,501	50
40. Beförderung des Bergbaues	4,136	42	8,531	17	5,119	7	2,995	25	6,123	34	2,512	46	4,300	26
41. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	—	—	11,653	40	4,775	32	3,885	2	12,688	40	5,351	26	5,476	46
42. Schuldentilgung	905,013	—	936,363	—	889,869	—	899,163	27	783,855	—	787,204	—	750,739	—
Zur Beförderung der Zehntablösung	—	—	—	—	—	—	—	—	* 362,115	—	366,730	—	371,345	—
	905,013	—	936,363	—	889,869	—	899,163	27	1,145,970	—	1,153,934	—	1,122,084	—
43. Pensionen	817,399	7	817,057	42	795,473	7	783,744	45	785,715	24	792,778	7	775,053	51
44. Verschiedene Ausgaben	12,866	1	12,556	45	26,722	12	18,988	7	24,144	33	22,770	31	17,254	32
Summe V.	1,870,086	18	1,907,879	46	1,835,365	41	1,829,675	41	2,097,077	6	2,096,956	38	2,039,829	45
VI. Kriegsministerium.														
45. Für den laufenden Dienst					1,329,471	24	1,451,972	6	1,323,256	33	1,200,889	2	1,476,050	50
46. Für früher geleistete Dienste	1,633,003	58	1,538,211	39	233,212	14	228,316	49	231,740	59	231,684	11	231,327	37
47. Landesvermessung					13,663	49	13,080	6	21,147	10	29,026	4	30,515	29
Summe VI.	1,633,003	58	1,538,211	39	1,576,347	27	1,693,369	1	1,576,144	42	1,461,599	17	1,737,893	56
Summe Eigentlicher Staatsaufwand	7,746,165	6	7,466,002	38	7,602,553	55	7,840,688	50	7,845,669	2	8,020,722	55	8,437,538	51
Lasten und Verwaltungskosten	3,913,148	14	3,988,684	20	4,104,746	5	4,009,040	10	4,647,049	23	4,745,610	5	5,327,993	40
Summe aller Ausgaben des ordentlichen Etats	11,659,313	20	11,454,686	58	11,707,300	—	11,849,729	—	12,492,718	25	12,766,333	—	13,765,532	31

* Ausschließlich des außerordentlichen Beitrags zur Zehntablösung aus den Etatsüberschüssen des Jahres 1834/35 von 516,000 fl., welche auf dem außerordentlichen Etat in Ausgabe stehen.

Digitized by Google

1. Juli						1. Januar									
$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,774,482	19	4,741,295	57	4,751,528	20	5,065,783	21	5,193,886	28	5,356,653	57	5,328,463	49	5,691,853	38	5,769,435	23
34,317	—	35,304	10	35,842	47	37,962	30	38,000	—	38,633	20	30,962	13	31,200	—	32,250	—
12,746	11	12,735	—	12,932	45	13,408	3	13,427	54	14,264	55	14,247	8	14,280	—	14,323	—
33,408	30	32,639	—	32,591	5	32,877	15	32,188	7	32,494	16	32,174	41	32,482	25	32,451	24
32,080	33	34,656	47	35,274	45	35,174	32	35,474	18	36,210	28	36,485	32	38,594	43	40,031	27
8,388	37	4,031	18	4,031	40	3,091	33	6,328	23	7,121	39	10,073	20	5,815	5	3,664	28
6,728	55	5,424	12	1,284	23	2,236	8	1,811	16	4,400	41	2,991	4	2,581	38	3,356	19
5,726	46	5,243	—	6,215	25	9,842	56	7,454	7	6,375	31	7,472	2	7,029	42	5,458	22
760,459	3	722,193	—	979,198	—												
375,960	—	381,975	—	386,590	—												
1,136,419	3	1,104,168	—	1,365,788	—	1,212,170	—	1,222,946	—	1,084,781	—	1,094,119	—	1,080,714	—	1,090,757	—
771,181	13	739,435	32	710,360	19	685,430	28	678,721	—	669,700	41	662,667	18	645,556	15	647,850	48
24,518	55	19,963	19	18,184	18	15,923	46	18,855	8	17,485	—	13,605	14	16,585	28	15,176	39
2,065,515	43	1,993,600	18	2,222,525	27	2,048,117	11	2,055,206	13	1,911,467	31	1,904,797	32	1,874,839	16	1,885,319	27
1,374,570	32	1,402,598	25	1,479,330	34	1,630,387	—	1,890,641	50	1,667,395	51	1,656,086	—	1,888,313	47	1,965,808	48
221,297	38	221,424	56	225,308	11	217,027	13	218,466	18	222,822	56	225,714	52	235,153	49	249,435	43
32,521	19	33,106	14	33,381	36	40,190	18	35,351	13	36,714	36	34,254	24	21,641	20	20,099	—
1,628,389	29	1,657,129	35	1,738,020	21	1,887,604	31	2,144,459	21	1,926,933	23	1,916,055	16	2,145,108	56	2,235,343	31
8,468,387	31	8,392,025	50	8,712,074	8	9,001,505	3	9,393,552	2	9,195,054	51	9,149,316	37	9,711,801	50	9,890,098	21
5,814,171	52	6,205,412	45	6,027,269	13	5,168,368	55	5,497,307	18	5,881,685	12	5,712,128	47	6,650,647	10	6,517,311	30
14,282,559	23	14,597,438	35	14,739,343	21	14,169,873	58	14,890,859	20	15,076,740	3	14,861,445	24	16,362,449	—	16,407,409	51

Digitized by Google

Ueber

der wichtigeren Positionen aus dem ordentlichen

für die Jahre 1831

Vor

Der Etat der Bezirksjustiz und Polizei wurde in formeller Beziehung im Jahr 1835 einer gänzlichen Umgestaltung kommenden Positionen „Besoldungen und Büreaukosten der Amtsrevisoren" in den seit 1833 im Budget des Justizministeriums 28 §§. enthielt, weist er seit 1835 — 39 §§. nach, wovon einzelne neu, die meisten des Zuwachses aber durch Zerlegung die namhaftesten Beträge nachweisen, oder sich durch stärkeres Anwachsen bemerkbar machen oder sonst zu näherer Betrachtung

Titel u. §§. nach dem Budget.		Rubriken.	1. Juni									
			$18^{31}/_{32}$		$18^{32}/_{33}$		$18^{33}/_{34}$		$18^{34}/_{35}$		$18^{35}/_{36}$	
Titel.	§.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	1	Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten	199,092	52	205,930	59	206,445	58	209,047	36	198,821	21
II.	3	Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—	6,345	12
			199,092	52	205,930	59	206,445	58	209,047	36	205,166	33
I.	2	Besoldungen der Bezirksärzte und Chirurgen	74,841	24	74,021	12	74,338	55	73,369	10	56,458	55
II.	5	Gehalte der Assistenz- und Kreishebärzte	—	—	—	—	—	—	—	—	2,626	49
V.	14	Reisekostenaversen der Bezirksärzte und Chirurgen	—	—	—	—	—	—	—	—	18,932	34
			74,841	24	74,021	12	74,338	55	73,369	10	78,018	18
II.	4	Gehalte der Amtsaktuare	85,605	27	87,209	5	88,408	54	95,358	33	100,244	49
II.	7	Gehalte der Amtsdiener und Gefangenwärter	29,265	21	29,142	25	29,145	39	29,815	4	28,415	10
II.	9	Gehalte der Boten	—	—	—	—	—	—	—	—	1,974	6
			29,265	21	29,142	25	29,145	39	29,815	4	30,389	16

Zu §. 1. Die budgetmäßige Bewilligung für 1831 und 1832, mit Einschluß der Kosten für Geschäftsaushülfe, welche seit 1835 unter besonderer Rubrik auf dem Gehaltsetat verrechnet werden, in 198,800 fl. bestehend, ist im Jahr 1833 wegen offenbarer Unzulänglichkeit auf 203,500 fl. und im Jahr 1835 auf 204,000 fl. erhöht worden. Behufs der in Folge der starken Geschäftszunahme nöthig gewordenen Vermehrung des Beamtenpersonals und zunächst auch zur Aufbesserung der seither unter 800 fl. gestandenen Besoldungen wurde der Budgetsatz im Jahr 1840 auf 219,000 fl., sofort im Jahr 1842 wegen Errichtung der Großherzoglichen Fürstlich Leiningen'schen Aemter auf 224,000 fl. und im Jahr 1844 auf 227,000 fl. gestellt, welcher Betrag auch für die Jahre 1846 und 1847 beibehalten worden ist. Diesem Betrag wächst jedoch die Bewilligung für Gehalte der Amtsverweser ꝛc. mit 5,400 fl. noch zu, so daß der ganze Budgetsatz 232,400 fl. somit 33,600 mehr beträgt als im Jahr 1831, womit auch der rechnungsmäßige Mehrbetrag von 31,730 fl. nahehin übereinstimmt. — Die Zahl der Beamten bestund nach dem Effektivetat auf 1 Dezember 1832 in 154 und nach jenem auf 1. November 1847 in 168, ihre Zahl hat sich also um 14 vermehrt. Im Jahr 1832 betrug die Durchschnittsbesoldung 1,322 fl. 31 kr. und im Jahr 1847 — 1,351 fl. 11 kr. Wird indeß berücksichtigt, daß die Anfangsbesoldung der Amtsassessoren, die früher und bis zum Jahr 1840 in 600 fl. bestanden hatte, nunmehr 800 fl. beträgt, was, da unter dem Effektivstand auf 1. Dezember 1832 — 20 Assessoren mit 600 fl. begriffen sind, einen Mehraufwand von 4000 fl. rechtfertigt, so stellt sich die Durchschnittsbesoldung von 1847 gegenüber jener von 1832 nur auf 1,327 fl. 23 kr. Hieraus geht hervor, daß die Beamten, wenn man von der bereits erwähnten Aufbesserung der Anfangsbesoldung absieht, seit 1832 nicht besser gestellt worden sind.

Zu §. 2. In den Jahren 1831—1834 wurden die Gehalte der Assistenz- und Kreishebärzte und die Reisekostenaversen der Sanitätsbeamten auf dem Besoldungsetat verrechnet und sind darum auch in dieser Uebersicht den Besoldungen beigesetzt worden.

Die Gleichstellung der Stabsärzte und der Stabschirurgen hinsichtlich des Gehalts und der Pferdfourage mit den Amtsärzten und Amtschirurgen, so wie die neu sanktionirte, schon in früherer Zeit bestandene Uebung, wornach die Sanitätsbeamten nach 10 pflichttreu

Digitized by Google

Beilage 3.

sicht

Etat der Bezirksjustiz und Polizei

bis einschließlich 1847.

Bemerkung.

unterworfen, nachdem schon im Jahr 1833 eine Aenderung dahin statt gefunden hatte, daß die bis 1832 in demselben vorerscheinenden Titel für den Aufwand der Rechtspolizei aufgenommen worden sind. — Während der Etat bis Ende 1834 — solcher Rubriken geschaffen wurden, die seither verschiedenartige Ausgaben in sich begriffen hatten. — Die Positionen, welche auffordern, sind in dieser Uebersicht dargestellt und mit kurzen Erläuterungen begleitet.

1. Juli										1. Januar											
$18^{36}/_{37}$		$18^{37}/_{38}$		$18^{38}/_{39}$		$18^{39}/_{40}$		$18^{40}/_{41}$		$18^{42}/_{43}$		$18^{43}/_{44}$		$18^{44}/_{45}$		$18^{45}/_{46}$		$18^{46}/_{47}$		$18^{47}/_{48}$	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
201,763	7	200,751	36	202,419	13	203,627	15	211,115	8	222,084	59	224,117	58	218,476	13	223,514	32	226,135	39	226,013	31
7,199	35	4,807	27	5,095	48	4,197	21	6,463	48	5,975	48	6,402	35	10,821	4	6,585	12	3,749	37	4,809	21
208,962	42	205,559	3	207,515	1	207,824	36	217,578	56	228,060	47	230,520	33	229,297	17	230,099	44	229,885	16	230,822	52
57,082	19	68,705	10	66,100	8	60,904	9	66,201	21	66,642	29	66,481	21	65,985	14	66,430	3	67,835	8	68,071	16
2,761	40	1,053	6	2,395	5	1,968	9	2,221	15	2,784	10	2,392	5	2,319	35	2,495	—	2,495	—	2,525	10
19,277	25	19,857	18	19,962	40	18,090	23	19,341	3	19,956	18	19,807	40	19,885	47	19,691	38	19,478	—	19,301	—
79,121	24	89,615	34	88,457	53	80,962	41	87,763	39	89,382	57	88,681	6	88,190	36	88,616	41	89,808	8	89,897	26
101,539	44	114,067	1	125,568	17	126,064	3	126,597	12	128,549	42	129,296	15	138,110	44	138,384	8	140,422	10	140,399	—
26,231	17	27,569	49	28,286	55	27,804	1	28,099	19	28,939	24	27,781	33	29,156	4	28,409	33	28,102	58	28,809	32
2,977	47	1,712	4	1,272	33	900	20	562	33	489	27	314	38	256	17	130	53	98	39	58	24
29,209	4	29,281	53	29,559	28	28,704	21	28,661	52	29,428	51	28,096	11	29,412	21	28,540	26	28,201	37	28,867	56

durchlebten Dienstjahren — die Amtsärzte 100 fl. und die Amtschirurgen 40 fl. Alterszulage erhalten, hatte die im Jahr 1835 wahrnehmbare Erhöhung des Besoldungsetats zur Folge. Im Jahr 1837 wurde sodann zu allgemeiner Besserstellung des Sanitätspersonals der Budgetsatz für Besoldungen von 57,500 fl. auf 69,900 fl., also um 12,400 fl. erhöht. Eine weitere wesentliche Aenderung hat sich inzwischen bei diesem Etat nicht ergeben, indem der geringere Aufwand im Jahr 1839 darauf beruht, daß der Termin für Besoldungen von 800 fl. und darunter durch Finanzministerialverordnung vom 27. Januar 1840 (R. Bl. S. 13) mit dem Termin für die höheren Besoldungen gleich gestellt wurde, wodurch von den Besoldungen der Sanitätsbeamten, die mit wenigen Ausnahmen unter 800 fl. stehen, für 1839 nur die Raten für 11 Monate zur Verrechnung kamen. Der Effektivetat von 1833 und 1834 weist 193, jener für 1846 und 1847 nur noch 171, also 22 Beamte weniger nach, was zunächst in der Aufhebung der Stabschirurgate seinen Grund hat.

Zu §. 4. Der Aufwand für Aktuariatsgehalte ist seit 1831 um 64% gestiegen. Im Jahr 1831 betrug der Budgetsatz 83,000 fl., im Jahr 1833 86,000 fl., im Jahr 1834 wurde derselbe wegen der an die Aemter übergegangenen Forstfrevelthätigungen auf 100,000 fl. und im Jahr 1837 zum Behuf der Besserstellung der Aktuare (diese sollten 300 bis 440 fl. und die Dekopisten 150 bis 300 fl. erhalten) auf 123,600 fl. erhöht. Im Jahr 1839 fand sodann wegen nöthig gewordener Vermehrung des Personals eine Erhöhung des Budgetsatzes auf 128,600 fl. und im Jahr 1844 auf 130,600 fl. statt, welch' letztere Summe im Jahr 1846 zur Aufbesserung der Gehalte einen weiteren Zuwachs von 8,000 fl. erhielt, so daß das Budget für 1846 und 1847 die Summe von 138,600 fl. für Aktuariatsgehalte bewilligt. Da hieraus 342 Personen, 294 Aktuare und 48 Dekopisten zu salariren und nebstdem die Kosten für Geschäftsaushülfe zu bestreiten sind, so kommen im Durchschnitt auf den Kopf circa 400 fl.

Zu §. 7. Die Gehalte der Amtsdiener und Gefangenwärter haben sich seit 1831 fast unverändert auf dem nämlichen Betrag erhalten. Die Uebersicht zeigt, daß die Dienste der Amtspostboten, die man in jenen Bezirken nöthig hatte, wo die erforderlichen Verbindungen durch die Postkurse nicht hinlänglich hergestellt waren, mit der Ausdehnung der Postverbindungen nach und nach eingegangen sind.

Digitized by Google

Titel u. §§. nach dem Budget.		Rubriken.	1. Juni									
			$18^{31}/_{32}$		$18^{32}/_{33}$		$18^{33}/_{34}$		$18^{34}/_{35}$		$18^{36}/_{36}$	
Titel.	§.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II.	8	Gehalte des Personals der Lokalpolizei	15,281	28	14,487	57	16,134	7	15,596	15	16,889	31
IV.	12	Büreaukosten der Aemter	31,997	51	33,174	55	32,778	17	33,768	25	33,496	27
VII.	16	Bauaufwand	20,699	33	16,855	—	14,495	55	18,442	20	10,978	36
X.	19	Für Gefängnißerforderniſſe	12,870	19	13,360	11	13,337	—	16,620	58	14,470	51
XVIII.	27	Wegen der Medizinalpolizei	12,973	58	10,485	34	9,949	17	8,923	18	7,570	40
XX.		Wegen der Strafgerechtigkeitspflege:										
	29	wegen der Forſtfrevel	—	—	—	—	—	—	16,534	54	22,570	28
	30/31	wegen ſonſtiger Vergehen	96,769	23	90,929	38	88,058	15	113,332	58	94,116	45
XXI.	32	Unterſtützung — armer Gemeinden	6,330	53	3,606	9	2,129	1	2,765	47	2,384	58
	35	„ — unehelicher Kinder ꝛc.	33,071	42	31,028	7	32,734	2	34,535	40	34,449	50
XXIII.	37	Postporto	—	—	—	—	—	—	—	—	12,570	22
XXIV.	38	Kosten der Amtskaſſenverwaltung	5,940	—	5,860	—	5,838	14	6,094	20	7,550	41

Zu §. 8. Die im Jahr 1837 u. f. f. eingetretene Erhöhung des Aufwands für das Personale der Lokalpolizei iſt eine Folge der landesherrlichen Verordnung vom 22. Dezember 1836 R. Bl. S. 395, die Verwaltung der Ortspolizei in den Städten durch eine Staatspolizeibehörde betreffend. Ihr entſprechend weiſt die Einnahmeposition „Beiträge zu den Gehalten des Polizeipersonals" ebenfalls größere Beträge nach. Ueberdieß iſt aber ſeit 1845 eine Erhöhung dieſer Position dadurch entſtanden, daß dem Polizeipersonal ſtatt der bezogenen Anzeigegebühren, die nunmehr in die Staatskaſſe fließen, Anzeigeaverſen und beziehungsweiſe Remunerationen bewilligt wurden.

Zu §. 12. Mit der Zunahme der Geſchäfte und des Personals tritt auch ein höherer Aufwand für Büreaubedürfniſſe ein; nebſtdem hängt ſeine Größe hauptſächlich von den Preiſen des Brenn- und Beleuchtungsmaterials ab.

Zu §. 16. Für Baukoſten bewilligt das Budget ſeit 1831 den nämlichen Satz von 30,000 fl. Derſelbe iſt zunächſt für Reparaturen und dringende Neubauten beſtimmt. Seit 1837 erſcheint übrigens der Aufwand für den Bau neuer Amthäuſer und Gefängniſſe auf dem außerordentlichen Etat.

Zu §. 19. Der Budgetſatz für Gefängnißerforderniſſe wurde nach und nach von 12,000 fl. bis auf 23,000 fl., alſo faſt auf das Doppelte erhöht. Veranlaſſung dazu iſt die Vermehrung der Gefängniſſe und der Zuwachs an Inquiſiten.

Zu §. 27. Die Position „wegen der Medizinalpolizei" umfaßt die Koſten wegen epidemiſchen Krankheiten der Menſchen, die Hebammenprüfungskoſten und die Koſten für Waſenmeiſtereien und wegen der Viehſeuchen.

Zu §. 29. Mit der Ueberweiſung der Forſtfreveltätigungen an die Aemter ſind auch die ſeither im Budget der Forſtverwaltung geſtandenen Forſtgerichtsbarkeitskoſten in jenes der Bezirksjuſtiz und Polizei und die Forſtgerichtsgefälle in jenes der Steuerverwaltung übergegangen. (Verordnung vom 15. September 1834, R. Bl. S. 309 und vom 21. Oktober 1837, R. Bl. S. 344).

Zu §. 30 und 31. Der Aufwand für Unterſuchungs- ꝛc. Koſten, im Jahr 1831 von 96,769 fl. 23 kr. ausgehend, iſt im Jahr 1847 bis zur Summe von 287,959 fl. 54 kr. angeſtiegen. Die Ausgabenvermehrung iſt jedoch zum großen Theil nur eine ſcheinbare, indem die früher auf Rechnungsabtheilung IV. behandelten Unterſuchungs- und Strafvollzugskoſten, welche die vermöglichen Inquiſiten der Staatskaſſe

Digitized by Google

1. Juli										1. Januar											
$18^{36}/_{37}$		$18^{37}/_{38}$		$18^{38}/_{39}$		$18^{39}/_{40}$		$18^{40}/_{41}$		$18^{42}/_{43}$		$18^{43}/_{44}$		$18^{44}/_{45}$		$18^{45}/_{46}$		$18^{46}/_{47}$		$18^{47}/_{48}$	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
17,557	45	24,390	4	23,780	33	23,559	8	23,194	18	23,561	50	25,791	9	30,025	49	37,082	15	36,875	21	36,348	10
36,872	38	36,510	3	39,954	43	40,696	45	39,279	4	40,863	20	40,906	53	42,839	11	40,517	43	41,222	47	40,835	—
48,619	31	13,891	51	39,028	48	16,685	50	23,526	8	31,280	17	34,460	44	15,086	58	35,009	6	23,911	52	21,857	41
19,518	7	22,308	29	23,553	4	24,354	44	21,565	10	24,832	15	21,616	12	24,074	10	20,472	56	24,578	38	24,270	7
11,487	34	10,097	40	19,455	38	15,855	13	11,763	52	12,915	2	10,712	28	13,979	40	8,762	41	15,318	21	15,312	58
33,843	29	42,367	—	44,613	35	50,546	28	41,051	18	42,687	1	45,081	39	37,014	24	26,293	26	41,272	24	46,455	15
111,862	13	161,287	13	169,212	4	180,549	19	171,749	40	196,723	12	202,085	50	219,322	41	196.957	48	219,733	22	287,959	54
1,867	44	2,318	1	2,183	47	2,513	51	1,499	22	1,975	23	1,437	50	1,806	12	3,130	53	4,504	45	38,793	6
37,068	7	41,237	12	44,191	36	49,094	21	50,040	2	52,044	3	57,824	7	62,697	23	66,430	35	72,498	56	91,686	27
13,197	52	14,075	33	17,229	22	23,845	51	26,181	31	17,351	14	18,471	59	19,104	56	20,126	7	20,753	3	21,790	15
7,744	8	10,032	57	10,913	49	11,080	38	12,165	34	13,732	53	13,798	49	14,063	47	13,616	48	14,886	44	17,886	32

zu ersetzen haben, in Folge der Verordnung vom 18. Mai 1835 R. Bl. S. 131 sogleich definitiv verausgabt und die Ersatzbeträge in die Etatsrechnung der Einnahme aufgenommen werden. Vergleicht man hiernach den Betrag des Jahrs 1847 zu 287,959 fl. 54 kr. mit dem Ergebniß der bezüglichen Einnahmsrubrik zu 115,860 fl. 36 kr., so bleibt als wirklicher Aufwand die Summe von 172,099 fl. 18 kr., wobei noch zu berücksichtigen ist, daß, wie die Erläuterung zur vergleichenden Darstellung sagt, das Theuerungsjahr 1847 eine fühlbare Zunahme der Verbrechen gegen das Eigenthum zur Folge hatte, wodurch der Aufwand an Untersuchungskosten in außerordentlicher Weise gesteigert wurde.

Zu §. 32. Die Position: „zur Unterstützung armer Gemeinden bewegte sich bis zum Jahr 1847 in sehr mäßigen Beträgen; in letzterem Jahr ist der bezügliche Aufwand in Folge des allgemeinen Nothstandes auf den Betrag von 38,793 fl. 6 kr. angestiegen.

Zu §. 35. Die Summe, welche als Unterstützung unehelicher Kinder, der Findlinge und der Kinder von Inquisiten auf der Staatskasse lastet, ist seit dem Jahr 1835 im Steigen begriffen, so zwar, daß sie im Jahr 1847 — 177% mehr betrug, als sie im Jahr 1831 betragen hatte. Nach der Vergleichung der Rechnungsresultate mit den forthin unzureichenden Budgetsätzen liegt in dem Zeitraum vom 1. Juni 1831 bis letzten Dezember 1847 eine Ueberschreitung von 175,460 fl. 47 kr. zu Tage.

Zu §. 37. In Folge der Verordnung vom 18. Mai 1835 R. Bl. Nr. 24 wird das Postporto in Parthiesachen aus der Amtskasse bezahlt und wie die Sporteln von den Parthieen wieder erhoben.

Zu §. 38. Die Kosten der Amtskassenverrechnung hängen von der Größe der Einnahmen und Ausgaben ab, nach welcher die Tantiemen der Verrechner bemessen werden. Die für 1831 und 1832 eingetragenen Beträge sind der Uebersicht entnommen, welche dem Budgetentwurf für 1833 und 1834 angehängt ist.

Da auf den Betrag der Ausgaben für die Bezirksjustiz und Polizei zunächst die Größe der Bevölkerung von Einfluß ist, so wird zum Schluß noch bemerkt, daß solche im Jahr 1830 — 1,182,988 und im Jahr 1846 — 1,367,486 betragen, somit in dieser Periode um 184,498 Seelen oder etwa 15½ Prozent zugenommen hat.

Digitized by Google

Beilage 4.

Uebersicht

der

bedeutendsten Positionen aus dem ordentlichen Etat für den Wasser- und Straßenbau von 1831 bis mit 1847.

Jahr.	1. Für den Straßenbau.		2. Für den Wasserbau.						Summe für den Wasserbau.	
			a. Rheinbau.		b. Binnenflußbau.		c. Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Juni $18^{31}/_{32}$	480,479	28			361,529	52			361,529	52
$18^{32}/_{33}$	514,173	21			292,453	5			292,453	5
$18^{33}/_{34}$	415,599	11	202,401	16	53,809	59	4,103	5	260,314	20
$18^{34}/_{35}$	418,600	43	236,308	14	58,439	57	8,270	59	303,019	10
$18^{35}/_{36}$	450,703	28	181,193	24	58,697	30	8,682	37	248,573	31
1. Juli $18^{36}/_{37}$	546,554	13	261,218	14	98,105	56	9,407	33	368,731	43
$18^{37}/_{38}$	551,010	9	295,936	42	85,381	40	7,447	44	388,766	6
$18^{38}/_{39}$	592,547	—	243,852	40	82,503	—	7,784	57	334,140	37
$18^{39}/_{40}$	562,709	19	279,393	50	92,130	1	8,510	18	380,034	9
$18^{40}/_{41}$	514,087	25	256,726	36	85,239	26	8,631	48	350,597	50
1. Januar $18^{42}/_{43}$	584,983	9	309,919	17	91,517	8	8,428	—	409,864	25
$18^{43}/_{44}$	589,748	27	285,652	37	90,638	14	8,529	38	384,820	29
$18^{44}/_{45}$	603,374	20	303,406	10	93,867	58	9,130	50	406,404	58
$18^{45}/_{46}$	597,360	51	289,165	48	105,805	54	9,822	27	404,794	9
$18^{46}/_{47}$	683,960	—	335,076	36	128,043	50	9,804	4	472,924	30
$18^{47}/_{48}$	649,852	16	343,503	1	123,396	24	9,130	25	476,029	50

Digitized by Google

Beilage 5.

Uebersicht

der

außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung und für die Domanialgrundstocksverwaltung

nebst einer Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben

von 1831 bis mit 1847.

Digitized by Google

	1. Juni.													
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.	
I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Lasten und Verwaltungskosten.														
§.														
1. Kameraldomänenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27,005	18
2. Forstdomänenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Steuerverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	29,571	20	8,949	17	—	—
5. Zollverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	224,078	3
	—	—	—	—	—	—	—	—	29,571	20	8,949	17	251,083	21
dazu:														
6. Postverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,341	30
Summe Lasten und Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	29,571	20	8,949	17	252,424	51
B. Eigentlicher Staatsaufwand.														
I. Staatsministerium.														
7. Großherzogliches Haus	—	—	—	—	15,000	—	40,000	—	—	—	—	—	—	—
8. Landstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Aufwand für den Staatsrath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe I.	—	—	—	—	15,000	—	40,000	—	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.														
10. Bundeskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	—	—	—	20,855	38	—	—	—	—	—	—
Summe II.	—	—	—	—	—	—	20,855	38	—	—	—	—	—	—
Uebertrag:	—	—	—	—	15,000	—	60,855	38	—	—	—	—	—	—

Erläuterungen.

§. 1. Aufwand für Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten der Zehntsektion und für Abschätzungen auch für Ausfertigung der Zehntablösungsurkunden (s. §. 11. des vierten Abschnitts) 180,529 fl. 11 kr.; außerordentliche Baukosten 9,918 fl. 48 kr.; Kosten für Verbesserung der Rheinüberfahrt bei Kadelburg 4,082 fl. 37 kr.; Beitrag zu dem Aufwand der im Jahr 1843 abgehaltenen evangelischen Generalsynode 3700 fl. und zu den Kosten wegen Beschickung der in Berlin stattgehabten Kirchenkonferenz 434 fl. 34 kr. .

§. 2. Für Erbauung von Schulhäusern in den Waldkolonien Herrenwies und Raumünzach (m. s. §. 22. des vierten Abschnitts) 4,924 fl. 49 kr.; für Erbauung einer neuen Schwallung in der Schwarzbach 69,381 fl. 43 kr., und für Herstellung der Vizinalstraße über Forst und Hambrücken nach Wiesenthal 6,929 fl. 1 kr.

§. 3. Für Fortsetzung der Albufermauer in Albbruck, Herstellung einer Umfassungsmauer am Werkweiher in Oberweiler, Korrektion der Werra bei Wehr.

§. 4. Aufwand wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation und außerordentliche Katasterkosten.

§. 5. Für Zollgebäude und sonstige Herstellungen zum Zwecke der Zollverwaltung und des Handels. Der Aufwand für neue Zollgebäude vom Jahr 1837 bis 1840 wurde aus dem Grundstock bestritten, die deßfallsigen Ausgaben späterer Jahre blieben dagegen der allgemeinen Staatsverwaltung zur Last. Es sind darum sämmtliche Ausgaben für Zollgebäude der besseren Uebersicht wegen hier vorgetragen.

Digitized by Google

1. Juli.								1. Januar.											
$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		bis letzten Dez. 1841.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.		Summe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
17,279	5	14,325	—	11,664	56	6,918	22	14,901	38	22,743	57	19,847	59	21,187	16	21,297	40	21,493	59	198,665	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,961	35	16,310	21	38,000	3	13,963	34	81,235	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,830	40	8,024	16	335	51	3,857	33	14,048	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38,520	37
241,894	5	146,567	6	80,735	35	36,272	24	46,730	59	23,150	29	116,787	1	73,074	34	117,308	35	53,829	34	1,160,428	25
259,173	10	160,892	6	92,400	31	43,190	46	61,632	37	45,894	26	151,427	15	118,596	27	176,942	9	93,144	40	1,492,898	5
41,509	29	17,730	44	24,991	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85,573	1
300,682	39	178,622	50	117,391	49	43,190	46	61,632	37	45,894	26	151,427	15	118,596	27	176,942	9	93,144	40	1,578,471	6
—	—	—	—	—	—	—	—	120,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,666	40	181,666	40
—	—	62,400	—	16,543	36	—	—	79,371	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	158,314	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,473	51	5,602	9	11,076	—
—	—	62,400	—	16,543	36	—	—	199,371	15	—	—	—	—	—	—	5,473	51	12,268	49	351,057	31
—	—	15,647	31	32,223	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47,870	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,760	38	8,473	48	3,270	19	883	28	46,243	51
—	—	15,647	31	32,223	21	—	—	—	—	—	—	12,760	38	8,473	48	3,270	19	883	28	94,114	43
—	—	78,047	31	48,766	57	—	—	199,371	15	—	—	12,760	38	8,473	48	8,744	10	13,152	17	445,172	14

§. 6. Aufwand für neue Postgebäude. — Wie die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats, so sind auch die außerordentlichen Ausgaben der Postverwaltung nur bis 1. Januar 1842 aufgeführt.

§. 7. Einrichtungsgelder der Großherzoglichen Prinzen und Ausstattung und Mitgabe der Großherzoglichen Prinzessinnen nach Maßgabe des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839.

§. 8. Außerordentliche Landtagskosten wegen Verlängerung der Landtage von 1839 und $18^{41}/_{42}$.

§. 9. Besoldung und Funktionsgehalt der Mitglieder des durch landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1844 ins Leben gerufenen und mittelst Verordnung vom 20. Oktober 1849 wieder aufgehobenen Staatsraths.

§. 10. Für Ausrüstung und Unterhaltung der im Jahr 1831 nach Luxemburg bestimmt gewesenen Truppen und für das Kriegsapprovisionnement dieser Festung.

§. 11. Aufwand für außerordentliche Sendungen; für die Urkundensammlung zur Haus- und Landesgeschichte und außerordentliche Grenzberichtigungskosten.

Digitized by Google

	1. Juni.													
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Eigentlicher Staatsaufwand.														
Uebertrag:	—	—	—	—	15,000	—	60,855	38	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium.														
§.														
12. Für Gerichtsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Rechtspolizeiverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Strafanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	13,177	40	25,378	46	32,889	11
Summe III.	—	—	—	—	—	—	—	—	13,177	40	25,378	46	32,889	11
IV. Ministerium des Innern.														
15. Generallandesarchiv	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Bezirksjustiz und Polizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,173	37
17. Unterrichtswesen	—	—	—	—	—	—	—	—	26,117	—	—	—	33,836	—
18. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Kultus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,194	—
20. Milde Fonds und Armenanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Siechenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Irrenanstalten	—	—	28,026	15	—	—	—	—	—	—	20,310	24	27,147	59
23. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Wasser- und Straßenbau	84,044	12	26,590	40	91,447	41	131,924	21	122,612	32	409,288	56	534,111	26
25. Landesgestüt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,805	56	23,831	10
26. Verschiedene Ausgaben	40,492	53	49,752	11	—	—	—	—	10,000	—	—	—	1,424	38
Summe IV.	124,537	5	104,369	6	91,447	41	131,924	21	158,729	32	440,405	16	642,718	50
V. Finanzministerium.														
27. Zentralbauaufwand	31,548	—	41,271	—	49,532	10	2,772	41	—	—	—	—	—	—
28. Zur Zehntablösung	—	—	—	—	—	—	—	—	516,000	—	—	—	—	—
29. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe V.	31,548	—	41,271	—	49,532	10	2,772	41	516,000	—	—	—	—	—
Uebertrag:	156,085	5	145,640	6	155,979	51	195,552	40	687,907	12	465,784	2	675,608	1

§. 12. Für Amtsgerichts- und für Bezirksstrafgerichtsgebäude und für die Einrichtung der Hofgerichtslokale.
§. 13. Einrichtung der Amtsrevisoratsregistraturen.
§. 14. Für Gebäude der Strafanstalten. Neues Männerzuchthaus in Bruchsal (der Aufwand hiefür bis Ende 1850 beträgt 658,375 fl.); Weiberzuchthaus allda, Herstellungen in den Strafanstalten zu Freiburg und Mannheim.
§. 15. Für innere Einrichtung des Großh. Landesarchivs.
§. 16. Für neue Amtshäuser und Gefängnisse und für Einrichtung der Amtsregistraturen.
§. 17. Bauliche Herstellungen und Einrichtungen für die Universitäten, die polytechnische Schule, die Schullehrerseminarien, das Freiburger Lyzeum, das Taubstummen- und Blindeninstitut.
§. 18. Für die Landstammschäferei, die Ackerbauschule, das physikalische Kabinet.
§. 19. Außerordentlicher Beitrag zu Kirchen- und Pfarrhausbaukosten. Kosten der evangelischen Generalsynode.
§. 20. Staatsbeitrag zur Erbauung eines Rettungshauses für sittlich verwahrloste Mädchen.
§. 21 und 23. Bauherstellungen in der Siechenanstalt und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.
§. 22. Für Bauten und deren Einrichtung; hierunter für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau 586,417 fl.
§. 24. In der Anlage entziffert.
§. 25. Für Bauherstellungen (worunter der neue Landesgestütsstall zu Karlsruhe mit 57,220 fl.) und für den Ankauf von Hengsten 30,000 fl.

Digitized by Google

1. Juli.								1. Januar.													
$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		bis letzten Dez. 1841.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.		Summe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	78,047	31	48,766	57	—	—	199,371	15	—	—	12,760	38	8,473	48	8,744	10	13,152	17	445,172	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,604	52	274,241	41	298,846	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,497	24	3,497	24
38,346	11	4,704	33	13,063	48	11,652	15	23,521	45	37,268	37	79,193	16	74,266	8	72,901	59	143,921	31	570,285	40
38,346	11	4,704	33	13,063	48	11,652	15	23,521	45	37,268	37	79,193	16	74,266	8	97,506	51	421,660	36	872,629	37
693	9	—	—	5,292	20	1,179	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,200	—	—	—	8,364	29
20,359	14	10,935	56	23,382	28	30,877	35	58,290	28	80,800	10	64,898	14	35,163	41	8,710	46	20,522	3	366,114	12
15,000	—	710	34	4,057	47	1,318	45	7,000	—	12,966	—	4,773	—	2,430	—	47,274	—	72,904	—	228,387	6
—	—	—	—	16,000	—	2,000	—	—	—	—	—	1,000	—	1,000	—	917	32	13,279	—	34,196	32
10,194	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,028	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,000	—	7,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	12	2,355	22	—	—	—	—	2,380	34
117,013	26	169,108	49	87,452	37	45,816	9	78,694	59	26,271	24	2,891	21	6,080	10	4,032	4	6,485	21	619,330	58
—	—	—	—	—	—	545	41	1,623	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,169	8
601,916	56	530,636	26	237,714	15	103,450	36	177,640	24	346,135	46	207,354	30	453,554	13	636,643	9	566,829	13	5,261,895	16
20,702	39	—	—	1,133	15	—	—	—	—	31,220	47	—	—	—	—	—	—	306	58	88,000	45
1,024	16	1,312	9	2,361	48	1,795	25	3,082	49	4,703	34	4,050	37	6,665	37	6,004	53	17,444	17	150,115	7
786,903	40	712,703	54	377,394	30	186,983	11	326,332	7	505,737	41	284,992	54	507,249	3	704,782	24	704,770	52	6,791,982	7
—	—	—	—	8,180	3	1,037	28	3,492	14	2,460	35	3,324	50	—	—	—	—	1,674	31	145,293	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	516,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167,342	—	—	—	—	—	167,342	—
—	—	—	—	8,180	3	1,037	28	3,492	14	2,460	35	3,324	50	167,342	—	—	—	1,674	31	828,635	32
825,249	51	795,455	58	447,405	18	199,672	54	552,717	21	545,466	53	380,271	38	757,330	59	811,033	25	1,141,258	16	8,938,419	30

§. 26. Kosten wegen Einführung des neuen Maßes und Gewichts (1831). Aufwand wegen außerordentlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln. Unterstützung an Gemeinden. Kosten für Vermessung und Abschätzung der Waldungen.

§. 27. Für Zentralstaatsgebäude, worunter der größte Theil des Aufwands für den Neubau des Finanzkanzleigebäudes, welches auf 228,236 fl. 32 kr. zu stehen kam. Sodann für den Aufbau des Seitenflügels am Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern und der Justiz, ferner für Erweiterung und Abänderung des Sitzungssaals der ersten Kammer der Landstände und für neue Herstellung des Mühlburger Thors zu Karlsruhe.

§. 28. Der Artikel 5 des Finanzgesetzes vom 28. August 1835 befiehlt die Ablieferung der Summe von 516,000 fl. von den Etatsüberschüssen des Jahres $18^{34}/_{35}$ an die Zehntschuldentilgungskasse. Diese Summe steht hier in Ausgabe.

§. 29. Im Jahr 1845 hatte die Eisenbahnschuldentilgungskasse außer dem Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung nach Maßgabe des Artikels 7 des Finanzgesetzes vom 3. August 1844 — 167,342 fl. aus Staatsrevennüen zu beziehen.

Note zu §. 27. Zu den Zentralstaatsgebäuden werden gerechnet: das Ständehaus, das Hauptkanzleigebäude (für die Ministerien der Justiz und des Innern), das Kanzleigebäude des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und das Finanzkanzleigebäude in Karlsruhe; das Hofgerichtsgebäude in Freiburg, die Kreisregierungsgebäude in Karlsruhe, Freiburg, Konstanz und Mannheim, ferner das Wohngebäude des Regierungsdirektors in Mannheim und das Kreiskassengebäude in Freiburg, auch die Sternwarte in Mannheim. An den Kosten der Unterhaltung und Wiederaufbauung der Karlsruher Stadtthore sammt zugehörigen Gebäuden hat die Stratskasse die Hälfte zu tragen und ruht der deßfallsige Aufwand auf dem Zentralbauetat.

Digitized by Google

	1. Juni																	
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.		$18^{38}/_{39}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Uebertrag:	156,085	5	145,640	6	155,979	51	195,552	40	687,907	12	465,784	2	675,608	1	825,249			
VI. Kriegsministerium																		
§.																		
30. Militäretat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,574	32	31,000			
Summe eigentl. Staatsaufwand	156,085	5	145,640	6	155,979	51	195,552	40	687,907	12	465,784	2	678,182	33	856,249			
Summe Lasten und Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	29,571	20	8,949	17	252,424	51	300,682			
Haupt-Summe:	156,085	5	145,640	6	155,979	51	195,552	40	717,478	32	474,733	19	930,607	24	1,156,932			
dazu: ordentliche Ausgaben	11,659,313	20	11,454,686	58	11,707,300	—	11,849,729	—	12,492,718	25	12,766,333	—	13,765,532	31	14,282,559			
Summe aller Ausgaben: für d. allgem. Staatsverwaltung	11,815,398	25	11,600,327	4	11,863,279	51	12,045,281	40	13,210,196	57	13,241,066	19	14,696,139	55	15,439,491			
II. Für die Domanial-grundstocksverwaltung.																		
A. Lasten und Verwaltungskosten.																		
1. Kameraldomänenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2. Forstdomänenverwaltung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3. Berg- u. Hüttenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4. Zollverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Summe Lasten und Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
B. Eigentlicher Staatsaufwand.																		
Civilliste.																		
5. Für den Akademiebau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,228	13	15,277			
6. Für Kunstgegenstände ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,254	24	3,270			
7. Für innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung d. Kunstgegenstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8. Für Aufräumung des abgebrannten Theaters und Wiederherstellung der Nebengebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
9. Für Herstellung eines Noththeaters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
10. Für die neue Hofgärtnerswohnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Summe eigentl. Staatsaufwand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,482	37	18,548			
Summe																		
Für den Domanialgrundstock .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,482	37	18,548			
dazu: Für die allgemeine Staatsverwaltung	156,085	5	145,640	6	155,979	51	195,552	40	717,478	32	474,733	19	930,607	24	1,156,932			
Haupt-Summe der außerordentlichen Ausgaben . . .	156,085	5	145,640	6	155,979	51	195,552	40	717,478	32	474,733	19	956,090	1	1,175,481			

§. 30. Aufwand für Ausrüstung und Armirung des Großh. Armeekorps, wofür nach Gesetz vom 5. August 1841 ein außerordentlicher Kredit von 1,152,937 fl. 44 kr. bewilligt wurde. Beitrag zu den Kosten für Erbauung der Festungen Ulm und Rastatt, matrikelmäßig in jährlichen 60,082 fl. bestehend, und verschiedene Ausgaben wegen des Festungsbaues in Rastatt. Militärhospitalbau (92,578 fl. 44 kr.) und Bau der Reiterkaserne in Karls-

Digitized by Google

						1. Januar											
$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		bis letzten Dezemb. 1841.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.		Summe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
795,455	58	447,405	18	199,672	54	552,717	21	545,466	53	380,271	38	757,330	59	811,033	25	1,141,258	16	8,938,419	30
26,000	—	4,742	35	818,946	21	129,196	20	180,945	51	227,141	14	234,141	14	199,737	49	184,869	38	2,039,295	34
821,455	58	452,147	53	1,018,619	15	681,913	41	726,412	44	607,412	52	991,472	13	1,010,771	14	1,326,127	54	10,977,715	4
178,622	50	117,391	49	43,190	46	61,632	37	45,894	26	151,427	15	118,596	27	176,942	9	93,144	40	1,578,471	6
1,000,078	48	569,539	42	1,061,810	1	743,546	18	772,307	10	758,840	7	1,110,068	40	1,187,713	23	1,419,272	34	12,556,186	10
1,597,438	35	14,739,343	21	7,853,884	21	14,169,873	58	14,890,859	20	15,076,740	3	14,861,445	24	16,362,449	—	16,407,409	51		
5,597,517	23	15,308,833	3	8,915,694	22	14,913,420	16	15,663,166	30	15,835,580	10	15,971,514	4	17,550,162	23	17,826,682	25		
5,200	—	45,226	30	22,565	4	40,060	49	64,880	16	119,364	21	37,340	27	36,067	15	104,436	12	475,140	54
—	—	—	—	—	—	9,384	13	—	—	4,145	4	17,735	41	5,906	56	26,710	42	63,882	36
33,299	13	34,068	34	46,708	28	14,240	11	15,287	16	23,812	20	5,004	18	2,706	18	1,183	51	176,310	29
—	—	—	—	—	—	14,013	55	20,753	31	25,004	12	—	—	—	—	—	—	59,771	38
38,499	13	79,295	4	69,273	32	77,699	8	100,921	3	172,325	57	60,080	26	44,680	29	132,330	45	775,105	37
42,393	50	35,035	45	18,767	35	8,156	53	24,438	10	27,494	48	32,108	32	8,922	55	6,128	16	234,541	14
										2,588	22								
1,584	52	1,875	27	1,617	—	6,192	59	1,477	—	3,096	29	2,489	30	2,964	45	10,533	8	47,356	19
—	—	—	—	195	14	1,433	21	1,048	5	142	41	5,874	23	12,173	58	954	51	21,822	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,269	26	8,269	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22,216	13	22,216	13
—	—	—	—	1,700	—	8,278	55	6,349	55	—	—	—	—	—	—	—	—	16,328	50
43,978	42	36,911	12	22,279	49	24,062	8	33,313	10	33,322	20	40,472	25	24,061	38	48,101	54	350,534	35
82,477	55	116,206	16	91,553	21	101,761	16	134,234	13	205,648	17	100,552	51	68,742	7	180,432	39	1,125,640	12
1,000,078	48	569,539	42	1,061,810	1	743,546	18	772,307	10	758,840	7	1,110,068	40	1,187,713	23	1,419,272	34	12,556,186	10
1,082,556	43	685,745	58	1,153,363	22	845,307	34	906,541	23	964,488	24	1,210,621	31	1,256,455	30	1,599,705	13	13,681,826	22

ruhe (54,822 fl. 37 kr.), ferner die Friedenskaserne in Rastatt (332,566 fl. 13 kr.) und sonstige bauliche Herstellungen für die Militärverwaltung. Der Beitrag zu Erbauung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt für 1843 wurde vom Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf jenen des Kriegsministeriums übertragen, weil er auf diesem auch für die folgenden Jahre steht.

Digitized by Google

	1. Juni											
	$18^{31}/_{32}$.		$18^{32}/_{33}$.		$18^{33}/_{34}$.		$18^{34}/_{35}$.		$18^{35}/_{36}$.		$18^{36}/_{37}$.		$18^{37}/_{38}$.	
Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme	12,524,243	49	11,955,993	48	13,035,182	47	13,691,881	46	13,678,226	40	14,008,895	40	14,539,688	1
Ordentliche Ausgabe	11,659,313	20	11,454,686	58	11,707,300	—	11,849,729	—	12,492,718	25	12,766,333	—	13,765,532	31
Einnahme-Ueberschuß	864,930	29	501,306	50	1,327,882	47	1,842,152	46	1,185,508	15	1,242,562	40	774,155	30
davon abgezogen: die außerordentlichen Ausgaben	156,085	5	145,640	6	155,979	51	195,652	40	717,478	32	474,733	19	930,607	24
bleibt Mehr-Einnahme	708,845	24	355,666	44	1,171,902	56	1,646,600	6	468,029	43	767,829	21	—	—
Mehr-Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156,451	54
Unter Berücksichtigung der Naturalien-Vermehrung und Verminderung	— 186,846	—	+ 207,562	18	— 13,193	19	— 106,242	12	— 348,912	54	— 85,583	9	+ 163,427	9
berechnet sich die Mehr-Einnahme auf . . .	521,999	24	563,229	2	1,158,709	37	1,540,357	54	119,116	49	682,246	12	6,975	15
die Mehr-Ausgabe auf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1. Juli						1. Januar									
$18^{38}/_{39}$.		$18^{39}/_{40}$.		$18^{40}/_{41}$.		$18^{42}/_{43}$.		$18^{43}/_{44}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14,873,985	43	15,533,631	27	16,540,149	42	15,588,741	34	15,902,271	54	16,202,170	58	17,104,167	39	17,479,035	37	17,210,400	44
14,282,559	23	14,597,438	35	14,739,343	21	14,169,873	58	14,890,859	20	15,076,740	3	14,861,445	24	16,362,449	—	16,407,409	51
591,426	20	936,192	52	1,800,806	21	1,418,867	36	1,011,412	34	1,125,430	55	2,242,722	15	1,116,586	37	802,990	53
1,156,932	30	1,000,078	48	569,539	42	743,546	18	772,307	10	758,840	7	1,110,068	40	1,187,713	23	1,419,272	34
—	—	—	—	1,231,266	39	675,321	18	239,105	24	366,590	48	1,132,653	35	—	—	—	—
565,506	10	63,885	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71,126	46	616,281	41
— 1,772	30	+ 479,738	43	— 149,224	36	— 76,748	50	— 95,359	54	+ 206,955	12	— 127,420	53	+ 188,119	43	+ 78,854	46
—	—	415,852	47	1,082,042	3	598,572	28	143,745	30	573,546	—	1,005,232	42	116,992	57	—	—
567,278	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	537,426	55

Digitized by Google

Zu Beilage 5, §. 24.

Uebersicht

des in den Jahren 1831 bis mit 1847 für außerordentliche Wasser- und Straßenbauten bestrittenen Aufwandes.

In der Uebersicht der „außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung und für die Domanialgrundstocksverwaltung" von 1831 bis mit 1847 — Beilage 5 — ist unter

Pos. IV. Ministerium des Innern,
§. 24. Wasser- und Straßenbau,

der Aufwand für die außerordentlichen Bauten an den Straßen, Flüssen und Häfen aufgeführt mit . . . . . 5,261,895 fl. 16 kr.

Diese Summe stimmt aber mit den Rechnungsnachweisungen, wie sie nach den bei der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues befindlichen Materialien bearbeitet wurden, nicht überein; es müssen nämlich aus unten angegebenen Ursachen

A. weiter berechnet werden:

I. Baukosten, welche unter den ordentlichen Ausgaben in Rechnung gebucht sind:

1) Ausführung der Rheindurchschnitte:

$18^{32}/_{33}$	—	11,679 fl. 6 kr.	
$18^{33}/_{34}$	—	24,279 fl. 30 kr.	
$18^{34}/_{35}$	—	4,726 fl. 12 kr.	
			40,684 fl. 48 kr.

2) Wasserschadenskosten:

$18^{33}/_{34}$	—	145,560 fl. 18 kr.	
$18^{34}/_{35}$	—	125,809 fl. 15 kr.	
			271,369 fl. 33 kr.

II. Baukosten, welche unter Rechnungsabtheilung II. a. verrechnet, aber in der obigen Uebersicht nicht enthalten sind:

Straße von Miltenberg nach Würzburg, 1846 . . . 37 fl. — kr.

III. Baukosten, welche unter Rechnungsabtheilung II. b verrechnet sind, in der mehrgenannten Uebersicht aber nicht berücksichtigt wurden:

1) Ausführung der Rheindurchschnitte:

Rechnung von $18^{39}/_{40}$	—	7 fl. 21 kr.	
$18^{41}/_{42}$	—	2,015 fl. 39 kr.	
1842	—	3,767 fl. 9 kr.	
1843	—	— fl. 34 kr.	
			5,790 fl. 43 kr.

Uebertrag 317,882 fl. 4 kr. 5,261,895 fl. 16 kr.

Digitized by Google

		Uebertrag 317,882 fl. 4 kr.	5,261,895 fl. 16 kr.
2) Uferdeckung in den Rheindurchschnitten:			
Rechnung $18^{41}/_{42}$ —		12 fl. 38 kr.	
3) Straße bei Triberg:			
Rechnung $18^{39}/_{40}$ —	2 fl. — kr.		
$18^{40}/_{41}$ —	10 fl. 54 kr.		
1842 —	366 fl. 31 kr.		
		379 fl. 25 kr.	
4) Straße bei Jestetten:			
Rechnung $18^{39}/_{40}$ —	160 fl. — kr.		
$18^{40}/_{41}$ —	50 fl. — kr.		
		210 fl. — kr.	
5) Straße nach Eberstein:			
Rechnung $18^{39}/_{40}$ —		404 fl. 58 kr.	
6) Mannheimer Hafen:			
Rechnung $18^{40}/_{41}$ —	1,676 fl. 6 kr.		
1842 —	241 fl. 14 kr.		
		1,917 fl. 20 kr.	
7) Straße nach Aglasterhausen:			
Rechnung $18^{40}/_{41}$ —	99 fl. 54 kr.		
$18^{41}/_{42}$ —	346 fl. 16 kr.		
		446 fl. 10 kr.	
8) Straße bei Weinheim:			
Rechnung 1842 —		663 fl. 36 kr.	
9) Versteinung der Staatsstraßen:			
Rechnung 1842 —		18 fl. 20 kr.	
Summe A. Zuschlagsposten			321,934 fl. 31 kr.
			5,583,829 fl. 47 kr.

B. Es müssen dagegen an dieser Summe in Abrechnung genommen werden die Beträge, um welche die in der Uebersicht Beilage 5 angegebenen Aufwandssummen mit den Hauptrechnungen differiren.

Rechnung $18^{33}/_{34}$ —	— fl. 6 kr.	
$18^{40}/_{41}$ —	— fl. 10 kr.	
1847 —	78 fl. 16 kr.	
		78 fl. 32 kr.
Summe des wirklich bestrittenen Aufwandes . . .		5,583,751 fl. 15 kr.

Mit diesem Aufwande wurden nachstehende einzelne Bauten ausgeführt:

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Baugegenstände.	Aufwand. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Straßenbauten.			
1	Bau der Straße zur Hüninger Brücke (Fortsetzung)	14,588	50	pp. 1/4 Stunde mit Herstellung zur Anfahrt zur Brücke.
2	Straßenbau bei Neckarelz (Fortsetzung) . .	3,818	49	Zufahrt zur Brücke.
3	Straßenanlage nach Waghäusel	50,886	23	pp. 2 Stunden Neubau.
4	Straßenanlage bei Mingolsheim (Vollendung)	936	21	
5	Straßenanlage von Langenbrücken nach Aglasterhausen	259,469	4	5 1/2 Stunden Neubau.
6	Straßenanlage in's hintere Wiesenthal (Vollendung)	2,236	37	
7	Straße bei Schwörstett	40	28	
8	Straße nach Leopoldshafen	30,625	12	1 Stunde.
9	Straße bei Weinheim (mit Brücke)	47,133	43	pp. 1/2 Stunde mit Einschluß des Neubaues der steinernen Brücke über die Weschnitz.
10	Straßenanlage bei Triberg	419,882	—	pp. 5 Stunden großentheils durch Felsen, oder auf Stützmauern.
11	Straße bei Jestetten	140,304	56	pp. 4 1/2 Stunden.
12	Straße bei Eglisau	39,781	52	Durchbruch durch's Bühlerthal, durchweg Felsen nebst Brücke über die Schwarzbach.
13	Straße bei Hilzingen	22,895	31	pp. 1/2 Stunde, theils durch Rebgelände nebst Brückenbau.
14	Straße von Baden nach Eberstein, resp. nach Gernsbach	72,975	1	pp. 2 1/2 Stunden Neubau.
15	Straße nach Geisingen	27,712	2	3 1/4 Stunden über Baldingen nach Dürrheim.
16	Straße nach Donaueschingen	47,261	10	2 Stunden über Dürrheim nach Donaueschingen.
17	Schiffbrückenstraße bei Kadelburg	9,589	32	Zufahrt zur Brücke mit Hausankauf.
18	Außerordentlicher Zuschuß zur Straßenunterhaltung	161,620	19	
19	Kehler Kinzigbrücke	3,269	14	
20	Brücke zu Suggenthal	1,578	50	
21	Straße von Karlsruhe nach Durlach . . .	12,421	59	Neue Fundamentirung, Rinnenanlage ꝛc.
22	Straße durch Bruchsal	15,633	23	Pflästerungen durch die Stadt.
23	Schützenbrücke in Donaueschingen	24,200	50	
24	Straßen zu den Rheinbrücken bei Knielingen und Speyer	60,124	8	1 1/4 Stunde mit Einschluß der Brücke über die Alb und Aenderung des Albflusses.
25	Verbesserung der Straße über Kandern . .	4,500	—	Einzelne Verbesserungen der alten Straße.
26	Straße durch's Schappacherthal	14,874	40	Einzelne Straßenkorrektionen.
27	Dreisambrücke zu Ebnet	10,606	35	
	Uebertrag:	1,498,967	29	

Digitized by Google

Lfdn.-Zahl	Baugegenstände.	Aufwand. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag:	1,498,967	29	
	I. Straßenbauten.			
28	Versteinung der Staatsstraßen	2,804	21	
29	Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal .	132,434	11	2½ Stunde von Spielweg auf der Höhe, Felsensprengung und Stützmauern.
30	Beitrag zum Straßenbau von Eberbach nach Miltenberg	4,750	—	Korrektion an der bestehenden Straße.
31	Brückenbau oberhalb Freiburg	66,849	55	
32	Straße von Stollhofen nach Ulm	17,935	46	pp. 1½ Stunde, Korrektion und Verbreiterung der bestehenden Straße.
33	Straße zur Breisacher Schiffbrücke	6,512	20	⅛ Stunde, Abdammung des Altrheins und Anfahrt zur Brücke.
34	Verbesserung der Straße von Miltenberg nach Würzburg	40,595	59	1 Stunde im Neubau und Korrektion an der alten Straße.
35	Umgehung der Pforzheimer Steige	27,771	47	pp. ½ Stunde.
36	Umwandlung eines Theils der Kehler Schiffbrücke in eine Straße	13,719	29	Abdammung des Altrheins und Anfahrt zur Brücke.
37	Verbesserung der Straße zwischen Wolfach und Freudenstadt	4,416	41	Einzelne Korrektionen.
38	Korrektion der Stockacher Steige	44,997	48	¼ Stunde, Ankauf mehrerer Häuser und Herstellung von Stütz- und Futtermauern.
39	Straße von Weinheim in's Birkenauer Thal	20,000	7	¾ Stunde, Felsensprengen und Stützmauern.
40	Verbesserung der Straße zwischen Urphar und Bettingen	3,000	58	Korrektion an der alten Straße.
41	Umgehung der Steige bei Engen	64,212	10	pp. 2¼ Stunde Neubau.
42	Stützmauer an der Straße nach Mößkirch . .	20,539	7	
43	Umgehung der Mosbacher Steige	199,999	49	pp. 4 Stunden Neubau.
44	Straße von Hardheim nach Tauberbischofsheim	140,100	54	3¼ Stunde Neubau.
45	Verlegung der Straße über Wertheim nach Niklashausen	28,718	9	pp. ¾ Stunde Neubau.
46	Verbesserung der Straße im Gutachthal unterhalb Hornberg	13,957	25	Korrektion an der bestehenden Straße.
47	Korrektion der Wiesenthalstraße	94,611	5	1½ Stunde Neubau, durchaus Felsensprengen und Stützmauernbau.
48	Neubau der Thumringer Wiesenbrücke . . .	45,017	50	
49	Straße von Jestetten nach Rheinau	32,735	25	pp. ¾ Stunde Neubau.
50	Wiederherstellung der Tauberbrücke bei Königshofen	3,497	25	
51	Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen .	17,253	—	Anfang des Neubaues zwischen Ueberlingen und Ludwigshafen.
	Uebertrag:	2,545,399	10	

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Baugegenstände.	Aufwand. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag:	2,545,399	10	
	I. Straßenbauten.			
52	Korrektion der Kilpensteige	18,779	8	Anfang der Korrektion der Kilpensteige.
53	Donaubrücke bei Möhringen	15,382	35	
54	Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main	38,203	25	pp. 2 Stunden.
55	Straße von der Hauptlandesstraße über Mudau nach der Eberbach-Miltenberger Straße bei Kaulbach und von da nach Schollenbach .	24,907	20	pp. 2 Stunden.
56	Korrektion der Höllensteige	24,653	21	Anfang der Korrektion.
57	Neubau der Tauberbrücke bei Bischofsheim .	13,198	22	
58	Straße von Niederweiler nach Badenweiler .	217	48	Güterankauf zur künftigen Straßenkorrektion.
59	Straße zwischen Elsenz und Waldangelloch (Beitrag)	3,000	—	Verbesserung der Straße im Allgemeinen.
60	Straße von Walldürn über Rippberg nach Amorbach	1,460	22	Anfang der Korrektion.
61	Straße von Todtnau nach Gschwend . . .	8,532	16	pp. 3/4 Stunde, Anfang der Korrektion.
62	Bannschacher Straße	8,000	—	Brückenbau über die Wuttach.
	Summe I. Straßenbauten	2,701,733	47	
	II. Flußbauten.			
1	Rheinrektifikation:			
	a. Ausführung der Rheindurchschnitte bei Germersheim, Leimersheim, Friesenheim, Rheinhausen und Mechtersheim . 443,778 fl. 12 kr.			
	b. Uferdeckung in den bereits ausgeführten Durchschnitten längs der bayerischen Grenze 387,330 fl. 21 kr.			
	c. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze . . . . . 218,655 fl. — kr.			
		1,049,763	33	

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Baugegenstände.	Aufwand. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag:	1,049,763	33	
	II. Flußbauten.			
2	Dreisam- und Elzkorrektion a. 300,531 fl. 9 kr.			
	b. Dreisamkorrektion oberhalb Neuershausen . . . . . 88,999 fl. 49 kr.			
	c. Beitrag zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenz für Elz- und Dreisamkorrektion . . . . . 17,763 fl. 20 kr.			
	d. Korrektion der Elz von Riegel aufwärts . . . . . 29,181 fl. — kr.			
		436,475	18	
3	Vorarbeiten zur Rektifikation der Seefelder Aach . . .	156	—	
4	Kinzigrektifikation (Geländeentschädigung)	19,000	—	
5	Dammbauten an der Murg.			
	a. Vervollständigung der Dammbauten längs der Murg . . . . 27,760 fl. — kr.			
	b. Ebenso oberhalb der Eisenbahnbrücke . . . . . 7,254 fl. 47 kr.			
	c. Eindammung in Verbindung mit dem Festungsbau . . . . . 36,902 fl. 39 kr.			
		71,917	26	
6	Verlängerung der Einengungsarbeiten am Main . .	520	13	
7	Dammwiederherstellung auf Maximiliansau	4,809	47	
8	Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen	6,961	39	
	Summe II. Flußbauten	1,589,603	56	
	III. Hafenbauten.			
1	Erbauung des Mannheimer Hafens	554,818	19	
2	Konstanzer Hafen	160,797	51	
3	Hafen zu Leopoldshafen	53,105	15	
4	Meersburger Hafen	6,560	33	
	Summe III. Hafenbauten	775,281	58	

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Baugegenstände.	Aufwand. fl.	kr.	Bemerkungen.
	IV. Wegen Hochwasserbeschädigungen an Fluß- und Straßenbauten.			
1	Am Rheine	193,428	41	
2	An den Binnenflüssen allgemein	129,782	26	
3	An der Kinzig	1,461	58	
4	An den Leinpfaden des Neckars und Mains	12,491	10	
5	An den Landstraßen	24,794	54	
6	Im Allgemeinen ohne Ausscheidung	151,212	27	
	Summe IV. Hochwasser	513,171	36	
	V. Hochbauten.			
1	Am Direktionsgebäude, wegen Unterbringung des Eisenbahnkomites	3,151	47	
2	Herstellung der Kanzleidienerswohnung	808	11	
	Summe V. Hochbauten	3,959	58	
	Zusammenstellung.			
	I. Straßenbauten	2,701,733	47	
	II. Flußbauten	1,589,603	56	
	III. Hafenbauten	775,281	58	
	IV. Wegen Hochwasserbeschädigungen . . .	513,171	36	
	V. Hochbauten	3,959	58	
	Hauptsumme	5,583,751	15	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google